Provinzial-
Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Steyermark.

Herausgegeben
auf allerhöchsten Befehl, unter der Aufsicht
des k. k. steyermärkischen Guberniums.



Siebenzehnter Theil,
welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten December 1835
enthält.

Dieser Theil kostet ungebunden 1 fl. 39 kr. CM.

Grätz,
gedruckt und verlegt bey den Andreas Leykam'schen Erben.

864

STUDIJSKA KNJIŽNICA

N. 2345 – D

1.12.49

Chronologisches Verzeichniß

der in der Provinzial-Gesetzsammlung des Herzogthums Steyermark für das Jahr 1835 enthaltenen Verordnungen.

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
1	2. Jänner.	Befreiung der nach Frankreich abziehenden Erbschaften von der Entrichtung des landesfürstlichen, und grundherrlichen Abfahrtsgeldes	1
2	4. »	Enthebung der zum Rechtsstudium übertretenden Theologen von Wiederholung des schon an einer österreichischen öffentlichen Lehranstalt mit gutem Erfolge gehörten Kirchenrechtes	1
3	5. »	Pensions-Bemessung für die Witwen der Räthe bei den Collegialgerichten in Tyrol und Dalmatien	2
4	7. »	Behandlung der am 2. Jänner 1835 in der Serie Nr. 269 verloosten königlich ungarischen Hofkammer-Obligationen	2
5	9. »	Strafbestimmung auf die unterlassene Stellung der unter Zollsiegel zu einer Legstätte, oder zu einem andern Zwischenamte angewiesenen Baumwoll-Erzeugnisse	3
6	10. »	Beobachtung der möglichsten Schonung der Bezirkscassen bei Aufrechnung der Bothenlöhnungen	4

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
7	11. Jänner.	Belehrung der Steuerbezirksobrigkeiten über die Nachweisungen, womit Gesuche um Zufristung, und Nachsicht der rückständigen Steuern zu belegen sind	5
8	12. »	Bedingungen, unter welchen die Entlassung bereits dienender Soldaten gegen Offerte bewilligt werden kann	6
9	18. »	Bestimmung der Rubriken, welche bei Gesuchen um Stipendien, oder um Befreiung vom Unterrichtsgelde in den dießfälligen Dürftigkeits-Zeugnissen nachzuweisen sind	7
10	21. »	Beschränkung der Gestattung öffentlicher Billards auf den wirklichen Bedarf derselben unter Beobachtung strenger Polizei-Aufsicht über selbe, und deren Localität	8
11	21. »	Einbeziehung des zu einer in der Stadt Grätz vorkommenden Verlassenschaft gehörigen, ausser Grätz befindlichen Vermögens zur Entrichtung der Armen-Percente	9
12	22. »	Zuweisung der Strafgelder für Adelsanmassungen an die Cameralcasse	12
13	23. »	Verfahren bei Vornahme der Fiscaladjuncten-Prüfungen im Delegationswege	12
14	29. »	Behandlung der nach vollkommener Abrechnung über alle den Mündeln gebührenden Capitals- und Interessenbeträge in den Waisencassen sich ergebenden Ueberschüsse	13
15	29. »	Belehrungen, und Verfügungen über verschiedene bei der Conscriptions-Revision im Jahre 1834 vorgekommenen Anstände und Fragen	15
16	2. Februar.	Veranstaltung einer Gewerbsproductenausstellung in Wien im Jahre 1835	17

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
17	2. Februar.	Verwaltung und Verwahrung des Vermögens der bei dem Militär dienenden Individuen vom Feldwäbel und Wachtmeister abwärts auch nach erlangter Großjährigkeit, von Seite ihrer ursprünglichen Civilgerichte	23
18	2. »	Entrichtung der Verzehrungssteuer bei gemeinschaftlichen Viehschlachtungen	24
19	3. »	Befreiung der ständischen Lehrmeister von Entrichtung der Erwerbsteuer hinsichtlich des von denselben ertheilt werdenden Privat-Unterrichtes	25
20	5. »	Srraßeneinräumern, da sie weder pensions- noch provisionsfähig sind, darf ohne allerhöchste Ermächtigung keine Unterstützung bewilligt werden	26
21	11. »	Behandlung der durch Geschenke an das Siechenhaus, oder an die Versorgungs-Anstalten gelangenden Effecten	26
22	12. »	Zollbefreiung und Begünstigung jener Fechsungen und Wirthschaftsfuhren, welche von den, steiermärkischen Gränzbewohnern gehörigen, und in Ungarn liegenden Grundstücken über die ungarische Gränze nach Steiermark eingeführt werden	27
23	14. »	Befugniß der Länderstellen, jenen Gymnasial-Schülern, welche Privatisten sind, die Dispens vom Studium der griechischen Sprache zu ertheilen	30
24	15. »	Ausstellung umständlich verfaßter Zeugnisse von Seite der Kreis- und Districtsärzte bei Superarbitrirung der Gränzwache- und Gefälls-Aufsichts-Individuen über deren Gesundheitszustand und körperliche Gebrechen	30
25	21. »	Erhebung des Consularamtes zu Gallacz zu einem wirklichen Consulate	31

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
26	23. Februar.	Auflösung der k. k. Bergwesens-Direction in Salzburg, und Ueberweisung ihrer Geschäfte an die k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Hall in Tyrol	32
27	23. »	Wiedergestattung der seit dem Jahre 1831 eingestellt gewesenen Verleihung von Personal-Gewerben in der Residenzstadt Wien, und in den Provinzial-Hauptstädten	32
28	26. »	Bestimmung der für eidesstättige Vermögens-Bekenntnisse erforderlichen Stämpelclasse	33
29	27. »	Nichteinrechnung der Concepts-Candidaten-Dienstzeit in die wirklichen Dienstjahre	34
30	27. »	Ungesäumte Bekanntgebung der von den Gefällsbehörden in die Gränzwache aufgenommenen, oder aus derselben entlassenen, und noch militär- oder landwehrpflichtigen Individuen an die Kreisämter	35
31	28. »	Bestimmung, welchen von Entrichtung der Gebäude-Classensteuer befreiten Gebäuden auch die Befreiung von der Grundsteuer-Entrichtung für die Area gebühre	36
32	28. »	Zuweisung der für Adelsanmassungen eingehenden Strafgelder an den Cameral-Fond	38
33	4. März.	Bekanntmachung der neuen Auflage des Tabak-Verschleiß-Tariffes	38
34	6. »	Bestimmungen über die Verpflichtung der politischen Ortsbehörden und Ortsgemeinden zur Vergütung der Heilungskosten für die zur Militärdienstleistung berufenen, und vor ihrer Assentirung in die Militärspitäler abgegebenen Individuen	44

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
35	6. März.	Thronbesteigung Sr. k. k. Majestät Ferdinand des I., und Anordnung der Trauer-Andachten für weiland Kaiser Franz den I.	45
36	7. »	Verfassung eines besondern Uebersichtsausweises über vorgefallene schwere Polizeiübertretungen	47
37	8. »	Formularien zur Verfassung der Verzeichnisse über bezahlte Militär-Schlafkreuzer-Gebühren, und der dießfälligen Rechnungen	49
38	8. »	Behandlung der am 2. März 1835 in der Serie Nr. 464 verloosten Capitalien der ältern Staatsschuld	52
39	8. »	Bekanntmachung des Paragraphes 14 des Testamentes Seiner k. k. Majestät Kaiser Franz des I.	52
40	10. »	Mittheilung einiger in der Justiz-Gesetzsammlung enthaltenen, die Einbringung der Steuerrückstände betreffenden Vorschriften	54
41	10. »	Erläuterung der Vorschriften über die Bezahlung der Heilungskosten für die vor ihrer Assentirung in die Militärspitäler abgegebenen militärpflichtigen Individuen	57
42	10. »	Wappen und Titulatur Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand des I.	57
43	10. »	Trauerordnung nach Ableben Sr. Majestät des Kaisers Franz des I. für Civil-, Staats-, Ständische- und Städtische Magistrats-Beamte	58
44	16. »	Stämpelbefreiung der Duldungs-Consense und Wohlverhaltungszeugnisse, welche Unterthanen zum Behufe des zeitweiligen Aufenthaltes auf einem andern Dominium ausgestellt werden	59

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
45	16. März.	Tax- und kostenfreie Behandlung der Justizpflege zwischen den großherzoglich sächsischen, und den österreichischen Gerichtsbehörden in Criminalsachen, mit Ausnahme der bis zur Auslieferung der Inquisiten bestrittenen baren Auslagen	59
46	18. »	Vermeidung der den Kreisämtern nicht zuständigen Ertheilung der Nachsicht von Ehe-Aufgebothen an Militär-Individuen	60
47	20. »	Behandlung der suspendirten Beamten hinsichtlich ihrer zu beziehenden Quartiergelder, oder des denselben gebührenden Naturalquartiers während der Zeit ihrer Suspension	65
48	20. »	Einziehung der sistemisirten Reisepauschalien im Falle der Unterlassung der vorgeschriebenen Bereisungen, oder wenn selbe durch supplirende Beamte vorgenommen werden	66
49	24. »	Bestimmung der Fälle, in welchen die Bewilligung einer zeitlichen Befreiung von der Gebäudezins- und Classensteuer einzutreten hat	67
50	27. »	Bekanntmachung der zwischen den k. k. österreichischen und großherzoglich-sächsischen Regierungen über die unentgeldliche Justizpflege in Criminalsachen abgeschlossenen Uebereinkunft	69
51	27. »	Bedingung, unter welcher die von ihren Diöcesan- oder Ordensvorstehern entlassenen Theologen zur Wiederholung von Prüfungen zugelassen werden dürfen	71
52	28. »	Entrichtung der Erwerbsteuer von Seite der montanistischen Aerarial-Industrie-Anstalten unmittelbar an die Perceptions-Obrigkeit	71

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
53	31. März.	Verfahren, welches bei Untersuchungen einer schweren Polizeiübertretung in dem Falle zu beobachten ist, wenn von dem Untersuchten die eigenhändige Unterschrift des Protokolls verweigert wird	72
54	2. April.	Bemessung der Characteurstaxen für manipulirende und controllirende Casse-Offiziere	73
55	3. »	Behandlung der zum Landwehrdienste vorgerufenen, jedoch flüchtig gewordenen, und der edictaliter citirten, und nicht erschienenen Individuen bei ihrer Ergreifung	74
56	3. »	Evidenzhaltung der in die Gränzwache eintretenden, und aus derselben entlassenen Individuen	75
57	4. »	Directivregeln für das in der Provinzial-Hauptstadt Grätz zu errichtende Zwangsarbeitshaus	76
58	4. »	Befugniß der Landesstellen und Appellationsgerichte zur Ertheilung der Dispensen für die Anstellung maculirter Beamten als Justiziäre oder politische Geschäftsführer bei Privatherrschaften	86
59	6. »	Erläuterung der Verzehrungssteuer-Vorschriften, und nähere Bestimmungen in Bezug auf die Registerführung und Gefällscontrolle bei Einhebung derselben vom Bier	87
60	7. »	Behandlung der suspendirten Beamten, rücksichtlich ihres Natural-Quartiers oder Quartiergeldes, während ihrer Suspension	98
61	8. »	Die Schadenerhebungsoperate zum Behufe der Steuernachsichten müssen die Antheile des Ertrages der Beschädigung vom ganzen Besitzthume des Beschädigten nachweisen	99

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
62	10. April.	Vorschrift über die Bestreitung der Kosten für die Inventurs- und Vermögens-Separirungs-Commissionen bei Erledigung eines Erzbisthums oder Bisthums	100
63	11. »	Verpflichtung der Bauconcurrenten zu Herstellungen von Wirthschaftsgebäuden für Schullehrer	101
64	12. »	Ergebnisse des stabilen Catasters sind in keinem Falle zur Begründung von Beschwerden gegen dermahl bestehende Steueranlagen geeignet	102
65	16. »	Bekanntgebung der in Ungarn zur Ausstellung der Reisepässe ermächtigten Behörden	102
66	17. »	Strafbestimmungen auf das unbefugte Tragen von inn- oder ausländischen Ordenszeichen	103
67	19. »	Bestimmung des Lehrcurses für Hebammen auf die Wintermonathe	104
68	19. »	Abänderungen in dem gegenwärtig bestehenden allgemeinen Zolltariffe	104
69	19. »	Verfahren bei Gesuchen um Aenderung der Postausmaßen, und Eintheilung der Postentfernungen nach Viertheilen	112
70	20. »	Wahlspruch Seiner Majestät des Kaisers Ferdinand des I.	113
71	21. »	Befugniß der Cameral-Gefälls-Behörden, bei Gefällsübertretungen die Strafe der Unfähigkeit zum weitern Betriebe eines verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmens zu erkennen	114
72	22. »	Abstellung mehrerer, bei den Ledergesellen herrschenden Mißbräuche und Unfüge	115
73	23. »	Verfahren bei der Vertheilung und Verrechnung der Gratis-Exemplare von Normal- und Trivial-Schulbüchern an arme Schulkinder	118

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
74	24. April.	Den Beamtens- und Dieners-Witwen, welche ihre Gatten im Quiescenten- oder Pensionsstande geehlicht haben, gebühren keine Abfertigungen	122
75	25. »	Bestimmung des Gerichtsstandes der Gränz- und Gefällenwache bei schweren Polizei-Uebertretungen	122
76	29. »	Vorschrift über die Bezüge der zur Substituirung erledigter städtischer Dienstplätze verwendet werdenden städtischen Beamten	123
77	29. »	Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme in den mit der zeitlichen Militärbefreiung verbundenen Dienst der Gränzwache	124
78	30. »	Vermeidung jeder nicht strenge erforderlichen Mehrauslage an den sistemisirten Bezügen bei Anordnung von Substitutionen für erledigte Dienstplätze	125
79	3. Mai.	Beurlaubte der in activer Dienstleistung stehenden ersten Landwehr-Bataillons stehen unter der Militär-Jurisdiction	126
80	6. »	Art der Nachweisung des durch Elementar-Beschädigungen sich ergebenden Abganges an Straßenmaterial	127
81	6. »	Errichtung einer Gefällenwache in den deutschen, galizischen und lombardisch-venetianischen Provinzen	128
82	8. »	Militärische Sicherheits- und Ehren-Assistenz bei akatholischen öffentlichen Cultushandlungen	129
83	9. »	Uebereinkommen zwischen dem k. k. österreichischen und herzoglich Sachsen-Meiningischen Hofe, über die gegenseitig unentgeldlich zu leistende Justizpflege in Criminal-Angelegenheiten	130

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
84	16. Mai.	Vidirung der Subarrendirungs-Contracte von Seite der jeweiligen Kreisamtsvorsteher, und Beidrückung der kreisämtlichen Amtssiegel	132
85	19. »	Vorschrift über die Form und Bestätigungsart der Subarrendirungs-Contracte	132
86	21. »	Gestattung der Abhaltung der samstägigen Abendandachten nach dem Gutbefinden der Bischöfe	134
87	21. »	Sistemisirung des k. k. Consulates zu Danzig	134
88	22. »	Bestimmungen über die Bemessung und Einstellung der Reisepauschalien der Staatsbeamten	135
89	22. »	Uebereinkommen zwischen dem k. k. österreichischen und herzoglich Sächsisch-Meiningen'schen Hofe, wegen unentgeldlicher Justizpflege in Criminal-Angelegenheiten	136
90	22. »	Anwendung des Paragraphes 3 litt. C des Auswanderungs-Patentes vom Jahre 1832 auch auf die zur Landwehr verpflichteten Individuen	137
91	24. »	Erläuterung der Vorschriften über die grundbüchliche Sicherstellung der Steuerrückstände	137
92	24. »	Festsetzung der Tage zur Abhaltung der Sterbgedächtniß-Andachten für Ihre letztverstorbene Majestäten	139
93	25. »	Vorschrift über die Zulassung der Competenten zur Praxis bei den k. k. Baudirectionen, und über die nach zurückgelegtem Probejahre von denselben abzulegende Prüfung	140

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
94	26. Mai.	Aufhebung des bisher in Böhmen bestandenen Glasmacher-Reglement, und neu aufgestellte Grundsätze, nach welchen Glashütten und Glasfabriken künftig zu behandeln sind	144
95	27. »	Ausfertigung verläßlicher Baumaterialien-Preiscertificate von Seite der Localbehörden	145
96	27. »	Bedingungen, unter welchen die Vorlage der Gesuche um Altersnachsicht zum Eintritt in das Gymnasium an Se. k. k. Majestät gestattet ist	146
97	28. »	Bestimmung der Fälle, in welchen ausgetretene Militärpersonen ohne vorhergegangene allerhöchste Bewilligung in Civildienste nicht angestellt werden dürfen	146
98	29. »	Militärbefreiung der bei Bezirks- und Landgerichten dienenden, vom Staate besoldeten Amtsactuare	147
99	29. »	Militärbefreiung der dem General-Rechnungs-Directorium unterstehenden Berg- und Salinenbuchhaltungsbeamten	148
100	29. »	Aufhebung der den Inhabern der Gewerbe bisher zugestandenen Militärbefreiung für die künftigen Erwerber derselben	149
101	29. »	Bestimmungen über die dermahlige unaufschiebliche Completirung der Gränzwache und über die künftige Ergänzung derselben	149
102	31. »	Befreiung der den Bischöfen zu ihrer Wohnung überlassenen Gebäude von der Hauszins- und Gebäudesteuer	151
103	1. Juni.	Bildnisse Sr. Majestät des Kaisers, und der übrigen Mitglieder des durchlauchtigsten Kaiserhauses dürfen auch in Civilkleidung dargestellt, und zum Verkauf gebracht werden	152

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
104	2. Juni.	Formular zur künftigen Nachweisung des Standes der Sanitäts-Individuen	153
105	2. »	Fernere Wirksamkeit der Paragraphe 35 bis 42 und 102 des alten Unterrichtes über Viehseuchen	155
106	6. »	Behandlung der am 1. Juni 1835 in der Serie Nr. 193 verloosten vierpercentigen Hofkammer-Obligationen	155
107	6. »	Taxbemessung für die den Beamten in das Ausland ertheilten Urlaubspässe	155
108	7. »	Umwechslung der mährisch-ständischen Domestical-Schuldbriefe in Aerarial-Obligationen	156
109	9. »	Untersuchung der ersten Gerichtsbehörden von Seite der Appellationsgerichte	160
110	10. »	Vorschriften über die Einholung der Unterschriften der Dominien, Pfarrer, Gemeinderichter, und Ausschußmänner in den Bezirksrechnungen	160
111	10. »	Aufnahme und Transportirung der kranken Armen in das Heilbad Gastein	162
112	10. »	Ermächtigung der k. k. Cameralgefällenverwaltung zur Ausfertigung der Transito-Päße auch für geringere Tabakquantitäten	164
113	10. »	Abänderung in der bisherigen Vorlage der vierteljährigen Concursberichte von den Civilgerichten an die Appellationsgerichte	165
114	10. »	Vidirung der wundärztlichen Recepte für kranke Findelkinder von Seite der Pfarrer, zur Hindanhaltung ungebührlicher Aufrechnungen	165
115	11. »	Umlegung der Findlings-Aufnahmstaxe auf sämmtliche Gemeinden des Kreises, und Aufnahme der ausser den Linien des Ortes, wo sich die Gebär- und Findel-Anstalt befindet, gebornen Kinder nach der geringsten Classe	166

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
116	12. Juni.	Behandlung der Erbrechte eines Cridatars vor beendetem Concurse	167
117	14. »	Ausschliessung der aus einer im Pensionsstande geschlossenen Ehe abstammenden Beamtens-Waisen von jeder Pension, Provision oder Erziehungsbeitrage	168
118	16. »	Classificirung der Mörtelmacher in den Kostenanschlägen über Concurrenzbauten	169
119	20. »	Vorschrift über die künftige Behandlung der Commerzialgewerbe und Beschäftigungen	169
120	20. »	Maßregeln zur Ueberwachung der Erzeugung und des Umsatzes von Zucker aus inländischen Stoffen	176
121	24. »	Landgerichte haben ihre dermahl bestellten Criminalrichter, und in Zukunft jeden Wechsel derselben dem Appellationsgerichte anzuzeigen	187
122	26. »	Ausschliessung der Studien-Adjuncten von Ertheilung des Privatunterrichtes	188
123	27. »	Aufschub der Ersatzleistung für die im Gnadenwege entlassenen Militär-Individuen bis zur nächsten Rekrutirung	188
124	28. »	Entfernung jener obrigkeitlichen Beamten von ihren Dienstplätzen, welche es sich zum Geschäfte machen, Forderungen an Gerichtsinsaßen jener Obrigkeiten an sich zu bringen, bei der sie angestellt sind	189
125	28. »	Repartition der Findlings-Aufnahmstaxe auf sämmtliche Gemeinden des betreffenden Kreises auch für weggelegte Kinder	190
126	30. »	Aufhebung der Findelkinder Musterung durch den Oberwaisenvater auf dem Lande, und Uebertragung dieses Geschäftes an die Pfarrer und Bezirksobrigkeiten	191
127	30. »	Nachweisung des Adels in den Competenzgesuchen um adeliche Stiftungsplätze	195

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
128	2. Juli.	Belehrung über die zweckmäßige Verfassung der Straßenbau Oeconomie-Ausweise	195
129	3. »	Altersnachsichten nach überschrittenem vierzigsten Lebensalter dürfen niemahls im Allgemeinen, sondern nur für einen bestimmten Dienst ertheilt werden	198
130	3. »	Bestimmung der Fälle, in welchen ausgetretene Militärpersonen ohne vorhergegangene allerhöchste Bewilligung im Civildienste nicht angestellt werden dürfen	199
131	4. »	Einstellung der Heirathsbewilligungen für Landwehrmänner, während der Zeit, als sie zum activen Dienste berufen sind	200
132	6. »	Behandlung der am 1. Juli 1835 in der Serie Nr. 31 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen	200
133	7. »	Verwendung des Stammvermögens der aus dem Staatsschatze unterstützten politischen Fonds zum Ankauf oder zur Herstellung der für ihre Zwecke unentbehrlichen Gebäude	201
134	7. «	Behandlung der in der Türkei ohne inländische Pässe sich aufhaltenden österreichischen Unterthanen bezüglich auf das Auswanderungspatent	202
135	7. »	Postportobefreiung der Correspondenz zwischen der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung und den Patrimonial-Landgerichten Magistraten und Dominien in ämtlichen Gefällssachen	203
136	7. »	Ueberwachung der Bobbinet-Fabrikation, der Rothgarn-Färberei, und des Bezuges roher Baumwolle für die Garnspinnereien	204
137	10. »	Reciprocität, welche rücksichtlich der Uebernahme der aus Baiern in die österreichischen Staaten abgeschoben werdenden österreichischen Unterthanen zu beobachten ist	207

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
138	10. Juli.	In Civildienste getretene Militäroffiziere und Militärindividuen sollen nie einen geringern, als den ihrer vorigen Militärpension gleichkommenden Ruhegehalt beziehen	208
139	10. »	Verzehrungssteuergelder haben die Steuer-Bezirksobrigkeiten bei der postämtlichen Aufgabe zu frankiren, und die Portoauslagen dafür selbst zu tragen	209
140	11. »	Bestimmung über die Bemessung des Quiescentengehaltes für die aus eigener Schuld zu einem geringern Dienste degradirten Beomten, wenn sie selben in Ermanglung einer Erledigung nicht antreten können	210
141	12. »	Modificationen in Ansehung der Bestimmungen über die Eintragung der Pathen, und Zeugen in die Tauf- und Trauungs-Register, so wie bei der Eintragung der Väter unehelicher Kinder in die Taufbücher	211
142	16. »	Bestimmung des Zeitpunctes, von welchem angefangen die Befreiung der Bischöfe von der Gebäudesteuer für die zu ihren Wohnungen überlassenen Gebäude einzutreten hat	213
143	17. »	Kinder, die von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattinn zehn Monathe nach gerichtlicher Scheidung geboren wurden, sind nur dann für ehelich zu halten, wenn gegen den Ehemann der im Paragraph 163 des bürgerlichen Gesetzbuches geforderte Beweis geleistet wird	213
144	18. »	Entrichtung der im zweiten Theile des Strafgesetzbuches vorkommenden Geldbeträge in C. M. auch in den Provinzen, wo noch Papiergeld im Umlaufe ist	214

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
145	23. Juli.	Lehenvorruf an die österreichischen Vasallen	215
146	23. »	Erläuterung des Gesetzes über die Rechte des Fiscus in Rücksicht auf die den elben nach den §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zufallenden Verlassenschaften	217
147	23. »	Aufhebung der Stämpeltaxe für Stärkmehl und Haarpuder	217
148	24. »	Genaue Beobachtung der Todtenbeschau-Ordnung und Herstellung der Todtenkammern	218
149	24. »	Wirkung des Widerrufes der Klage von Seite des Mißhandelten im Falle des §. 241, des Strafgesetzbuches zweiten Theils, wenn selber noch vor Kundmachung des Urtheils geschieht	226
150	25. »	Pränotationen dürfen nur auf ausdrückliches Verlangen der Parteien von Seite der Gerichte bewilligt werden	226
151	25. »	Erläuterung mehrerer Gesetzes Paragraphe, vermög welchen die durch strafbare Handlungen herbeigeführten Entschädigungsklagen im ordentlichen Rechtswege zuzulassen sind	227
152	27. »	Bestimmung des Ranges der Kreiscommissäre bei gemeinschaftlichen Commissionen mit den Commissären der Cameral-Bezirksverwaltungen	228
153	28. »	Bestimmungen über den Austritt der Durchfuhrgüter auf den Granzgewässern zwischen der Lombardie, und den königlich sardinischen Staaten	229
154	1. August.	Bestimmung der Strafe für solche Drohungen, die zufolge des ersten Theiles des Strafgesetzbuches nicht als Verbrechen zu behandeln sind	231

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
155	1. August.	Nichtverpflichtung des exequirten Schuldners, seine Güternahmhaftmachung mit dem Manifestationseide zu bestätigen	232
156	1. »	Vorschrift über die künftig zu beobachtende Form und den Inhalt der auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige lautenden gerichtlichen Urtheile	233
157	2. »	Steiermärkische Behörden haben sich nur in peremtorischen Fällen unmittelbar an die betreffende ungarische Jurisdiction, sonst aber im Wege des Gubernium an die königlich ungarische Statthalterei zu wenden	238
158	3. »	Bestimmung der Fälle, in welchen ein nach dem Tode des Inquisiten geschöpftes Criminalurtheil den Criminal Oberbehörden vorgelegt werden soll	239
159	3. »	Bestimmung des Gerichtsstandes der Gränz- und Gefällenwache bei einfachen Polizei-Vergehen	240
160	3. »	Zulässigkeit des freiwilligen Eintrittes Minderjähriger in die Militärdienstleistung	240
161	5. »	Erbsteuerbefreiung des beweglichen, so wie des unbeweglichen Vermögens einer Militärperson, wenn dasselbe sich in einem der Erbsteuer nicht unterliegenden Erblande befindet	242
162	6. »	Bei Bemessung der Erbsteuer sind die Erbtheile nicht nach Stämmen, sondern nach einzelnen Köpfen in Betrachtung zu ziehen	243
163	6. »	Behandlung der am ersten August 1835 in der Serie Nr. 102 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen	243

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
164	8. August.	Belegung jener Sterbfalls-Consignationen mit Testamenten, Eheverträgen, und derlei Urkunden, wodurch dem hinterlassenen Ehetheile die Erbsteuerbefreiung des aus dem Verlasse ihm zufallenden Antheils in Anspruch genommen wird	244
165	9. »	Bemessung und Einhebung der für die verschiedenen Gattungen von Polizeivergehen festgesetzten Geldstrafen in Conventionsmünze	244
166	9. »	Befugniß der Landesstellen, und der Gymnasial-Directionen hinsichtlich der Dispens vom Maximum oder Minimum des zum Eintritt in das Gymnasium vorgeschriebenen Alters	245
167	11. »	Bewilligungen zur Entlassung der Kinder aus der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, oder zum Antritte eines Gewerbes können auch vor zurückgelegtem zwanzigsten Lebensalter an Minderjährige, jedoch nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, ertheilt werden	246
168	13. »	Gestattung des Ankaufes vier ein halb, und vierpercentiger Obligationen für politische Fonds, so lange die fünfpercentigen Staatsschuldverschreibungen über Pari stehen	247
169	15. »	Bei Verleihung von Civil-Ehrenmedaillen ist künftig nur der Ausdruck, mit dem Bande oder der Kette zu gebrauchen	248
170	16. »	Bestimmungen wegen der Untersuchung und Bestrafung der Contumazübertretungen, und über die Gerichtsbarkeit für die bis zur Einberufung beurlaubte Militärmannschaft	248

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
171	17. August.	Bemessung der Alimentationen für Witwen provisionsfähiger, in Untersuchung verfallener, und vor Beendigung derselben gestorbener Diener	249
172	17. »	Erneuerung der Vorschrift, daß lombardisch venetianische Unterthanen nicht als paßlos ex officio zum Militär gestellt, sondern in ihre Heimath abgeschoben werden sollen	250
173	22. »	Beamte, die eigenmächtig ihren Dienst verlassen, und auf ämtliche Aufforderung nicht erscheinen, sind erst dann des Dienstes und Gehaltes verlustig, wenn diese Strafe durch einen mittelst Zuziehung zweyer Justizräthe gefaßten Beschluß ausgesprochen wird	251
174	22. »	Formular über die äussere Einrichtung der Bolleten und zollämtlichen Ausfertigungen	252
175	25. »	Entrichtung der Erb- und Erwerbsteuer für das Jahr 1836	279
176	25. »	Verfahren bei Ertheilung der Heirathsbewilligungen für die zum activen Dienste berufenen Landwehrmänner	279
177	25. »	Verfahren mit den den Schwärzern abgenommenen Waffen	280
178	28. »	Belehrung, wie die vorgeschriebenen periodischen Straßen-Einlagen zu verfassen, und in welcher Frist selbe vorzulegen sind	282
179	30. »	Bestimmung über die künftige Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten	304
180	1. Sept.	Bestimmung des Ranges zwischen den Gubernial- und Regierungs-Secretären, dann den ersten Kreiscommissären	315

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
181	1. Sept.	Bemessung der Alimentationsgebühr für Witwen solcher bloß provisionsfähiger Individuen, welche vor Beendigung ihrer Untersuchung gestorben sind	316
182	1. »	Herabsetzung des Einfuhrszolles für glatten ausländischen Bobbinet von 10 fl. auf 5 fl. C. M. für das Netto Wiener Pfund	317
183	1. »	Mitwirkung der politischen Behörden bei Ausführung des neuen Strafgesetzes über Gefällenübertretungen	317
184	2. »	Gegen Strafurtheile über Verbrechen, oder schwere Polizeiübertretungen, wodurch zugleich auf Schadenersatz erkannt worden ist, kann wegen dieses Schadenersatzes der Recurs ergriffen werden	318
185	5. »	Behandlung der den österreichischen Gerichtsstellen aus dem Königreiche beider Sicilien, oder aus andern Staaten zukommenden gerichtlichen Vorladungen	319
186	5. »	Die vorgeschriebenen Advocaten-Prüfungen können die Prüfungen für das Civil-, nicht aber für das Criminal-Richteramt vertreten, dann Bestimmung über die Befähigung der Fiscaladjuncten und Advocaten zu Rathsstellen	321
187	8. »	Verhaltungsnormen in Paßangelegenheiten für das k. k. Consulat in Gallacz	321
188	8. »	Freilassung der Recursergreifung für Beamte gegen ihre in gehöriger Form ausgesprochene Dienstentlassung	323

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
189	9 Sept.	Die Einstellung der Invalidengebühr hat erst dann einzutreten, wenn das vom Patental-Invaliden erlangte anderweitige Einkommen wenigstens den dreifachen Betrag der Invalidengebühr erreicht	323
190	9. »	Vollständigere Ausfertigung der obrigkeitlichen, an die Verpflegsmagazine abzugebenden Marktpreis-Certificate	325
191	15. »	Anstellung von Real- und ausnahmsweise auch der Halbinvaliden zu Kanzleidienern, und derlei Aushelferstellen bei Civilbehörden	325
192	15. »	Hinausgabe neuer Zinsen-Coupons sammt Talons zu den fünfpercentigen Conventionsmünz-Obligationen	328
193	17. »	Bestimmung, welche Diurnen und Diäten mit Verboth belegt werden können	330
194	17. »	Verboth der in Paris angekündigten Herausgabe der Bibliothek der deutschen Classiker in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten	331
195	21. »	Bemessung eines Gemeindezuschlages bei Einfuhr der gebrannten geistigen Flüssigkeiten in die Städte der ersten Tarifsclasse	331
196	23. »	Ueberwachung der vorschriftmäßigen Führung der Grundbücher, und der Verwaltung des Waisenvermögens	332

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
197	24. Sept.	Verfahren bei Behandlung von Klagen, welche bei Pachtungen der Güter der Städte und Gemeinden zwischen dem Pächter und der Gemeindeverwaltung eintreten	335
198	26. »	Verboth der unmittelbaren Correspondenz der Parteien mit der Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse	336
199	29. »	Vorschrift über die Vollziehung der Bestimmungen wegen der Besteuerung geistiger Flüssigkeiten	337
200	2. October	Ermächtigung der volljährig gewordenen, oder volljährig erklärten Mündel, ihre Vormünder von der gerichtlichen Schlußrechnung zu entheben	384
201	2. »	Uebereinkunft mit der königlich sächsischen Regierung, wegen gegenseitiger unentgeldlicher Verpflegung verunglückter und unbemittelter österreichischer und sächsischer Unterthanen	384
202	3. »	Bestimmung der Zeit, von welcher die Steuerfreiheit der den Herren Bischöfen zu ihrer Wohnung überlassenen Gebäude anzufangen hat	386
203	3. »	Einhebung der Verzehrungssteuer von den aus dem lonbardisch-venetianischen Königreiche, und aus Tyrol und Vorarlberg — dann des Verzehrungssteuer-Nachtrages von den aus Galizien und der Bukowina einzuführenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten	387

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
204	3. October	Bestimmungen über die Ertheilung von Fristverlängerungen, und Borgungen bei Entrichtung der Verzehrungssteuer vom Branntwein, und Branntweingeist	389
205	8. »	Inkammerirung der Brücke über den Feistritzfluß bei Großwilfersdorf an der Ungarstraße, und Abnahme einer Aerarial-Brückenmauth an derselben	395
206	9. »	Belehrung über das bei der Einhebung der Verzehrungssteuer vom Branntweingeist zu beobachtende Verfahren	395
207	10. »	Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die sogenannten deutschen, von der Krone Böhmen abhängigen Lehen, und über deren Besitzer	458
208	11. »	Regulirung der Kosten wegen Herstellung und Erhaltung der die Ortschaften durchziehenden ärarischen Straßenstrecken, und der an denselben befindlichen Brücken	459
209	11. »	Gestattung der Verbothbelegung der Militär-Heiraths-Cautions-Capitale, und der von denselben entfallenden Einkünfte	461
210	12. »	Strenge Prüfung der stiftsbriefmäßigen Adelsstufe der Bewerber um adeliche Stiftungsplätze, und ob sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen	462
211	14. »	Handelsvertrag zwischen dem österreichischen Kaiserstaate, und dem Königreiche Griechenland	462

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
212	15. October	Errichtung der Gefällenwache	468
213	20. »	Abfuhr der zum Normalschulfonde gehörigen Beiträge, und Legate von den zur landrechtlichen Abhandlung gehörigen Verlässe an die Kreisamtscassen	474
214	20. »	Festsetzung des Gemeindezuschlages von den gebrannten geistigen Flüssigkeiten für die Stadt Grätz	475
215	20. »	Errichtung eines k. k. Consulates zu Stettin	476
216	22. »	Verpflichtung der Ortsseelsorger, den armen Schwangern, welche auch die geringste Gebärhaustaxe nicht bezahlen können, die zu ihrer unentgeldlichen Aufnahme in die Gebäranstalt erforderlichen Armuthszeugnisse unweigerlich auszustellen	476
217	23. »	Bedingungen, unter welchen den k. k. Beamten auch Nebenbeschäftigungen gestattet werden	477
218	26. »	Bestimmung in Absicht auf die Rückvergütung der in Findelkinder-Angelegenheiten von den Bezirksobrigkeiten, Pfarrern und Pflegeparteien bestrittenen Portoauslagen	478
219	27. »	Verlust der Civil-Ehrenmedaille, und der Tapferkeitsmedaille, so wie des Invaliden-Beneficiums bei Verurtheilung der Besitzer derselben zur schweren Kerkerstrafe	480

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
220	27. October	Uebereinkunft zwischen der k. k. österreichischen und königlich preußischen Regierung, wegen Ausdehnung der bestehenden Vermögens-Freizügigkeit zwischen den beiderseitigen Staaten	481
221	28. »	Hinausgabe dreipercentiger in Conventions-Münze verzinslicher Staatsschuldverschreibungen	484
222	30. »	Aufhebung der wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillir-Apparate bisher bestandenen Vorschriften und Anordnung der Untersuchung des Branntweins in Bezug auf dessen Reinheit von Kupfer und anderem Metallgehalte	485
223	6. Novemb.	Taxerhöhung der für den Zuchthausfond von den Grätzer Redouten, Kaffehschanken, Billiarden und Kegelstätten bestehenden Gebühren von Wiener-Währung auf Conventions-Münze, dann ihre Bestimmung für die Zwangsarbeits-Anstalt	488
224	7. »	Behandlung der am 2. November 1835 in der Serie 301 verloosten Obligationen	488
225	9. »	Die Erwerbsteuer-Bemessung für die bisher gar nicht, oder zu geringe besteuerten, steuerpflichtigen Parteien ist von Amtswegen zu veranlassen	489

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
226	9. Novemb.	Die Einfuhrsbewilligung für auſſer Handel geſetzte Eiſen- und Stahlwaaren kann von den politiſchen, oder von den Cameralbehörden, je nach ihren Wirkungskreiſen ertheilt werden. Die Bewilligung zur Ausfuhr des Eiſenerzes und Roheiſens aber bleibt der allgemeinen Hofkammer vorbehalten	491
227	13. »	Beſtimmung, wie mit den allerhöchſt verliehenen Civil-Ehrenmedaillen in dem Falle zu verfahren iſt, wo der damit Betheilte ſtirbt, bevor ihm die Civil-Ehrenmedaille zugekommen iſt	492
228	13. »	Aufhebung der Redimirungstaxe für öſterreichiſche nach Baiern auswandernde Militärdienſtpflichtige Unterthanen	492
229	16. »	Die Berichtigung eines in der politiſchen Geſetzſammlung (Jahrgang 1821 Band 49 Seite 39) ſich eingeſchlichenen Fehlers in Betreff der Einbringung des Briefporto bei der Correſpondenz zwiſchen portopflichtigen, und portofreien Behörden oder Parteien	493
230	19. »	Einführung neuer Zeichen des Urkunden-Stämpels	494
231	21. »	Wegen Evidenzhaltung der Bewerberinnen für Haller Damen- und Krainerische Fräulein-Stiftspräbenden, dann des Zeitpunctes, binnen welchen derlei Competenzgeſuche erneuert werden müſſen	495

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
232	27. Novemb	Versteigerung des Getreides, Weines und anderer Naturalien zum Besten des Interkalarfondes bei jenen Pfründen, welche mit derlei Natural-Ertragszweigen dotirt sind	496
233	30. »	Belehrung hinsichtlich der Abschreibung und Vormerkung der Elementarschaden-Nachsichten, die ganz oder theilweise auf ein erst eintretendes Verwaltungsjahr übertragen werden müssen	496
234	30. »	Die Vertheilung der Impfprämien hat nicht nach Kreisen, sondern überhaupt nur an jene Impfärzte zu geschehen, welche die größte Zahl gelungener Impfungen für sich haben	497
235	3. Decemb.	Die Quittungen der Privaten für die ihnen von dem Versatzamte rückgezahlten Darlehens-Capitalien unterliegen dem classenmäßigen Stämpel; die Cessionen hingegen über die von dem Versatzamte an Private ausgestellten Schuldbriefe bedürfen keines besondern Stämpels	498
236	3. »	Gültigkeit der Zeugnisse der philosophischen Lehranstalt des bischöflichen Seminariums in Spalato, zur Aufnahme in die höheren Facultätsstudien	499
237	3. »	Correspondenzart der hierländigen Criminalgerichtsbehörden mit den königlich ungarischen Landesbehörden in Untersuchungsangelegenheiten	500
238	4. »	Norm über die Militär-Ehrenbezeugungen für hohe Civilpersonen	501

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
239	7. Decemb.	Enthebung von der periodischen Berichtserstattung über den Fortgang des Privilegiensistems	503
240	9. »	Erleichterung der Depurirung solcher landtäflicher Güter welche mit Aerarial- oder öffentlichen Fondsforderungen, die auf anderen Gütern schon genügend sicher gestellt sind, belastet erscheinen	504
241	10. »	Bestimmung, in wie ferne die Verlassenschaften der Landwehrmänner, und der Landwehroffiziers dem Militär-Abfahrtsgelde unterliegen	505
242	11. »	Einführung von Kanzleipauschalien bei allen Unterrichts- und höhern Lehranstalten	506
243	12. »	Ausdehnung des Vermögens-Freizügigkeits-Vertrages zwischen den k. k. österreichisch und königlich sächsischen, zum deutschen Bunde gehörigen Ländern auf sämmtliche sächsische und österreichische Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen	510
244	13. »	Oeffentliche Bezeichnung der Zollgränzen, Zollstraßen und Linien der Zollämter, und Ansagepoften, dann der Landungs- und Amtsplätze	512
245	14. »	Herabsetzung der Interessen für die an die Tilgungsfonds-Hauptcasse zur fruchtbringenden Benützung gelangenden Depositen und Cautionen von vier auf drei Percent	521

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
246	23. Decemb	Bestimmung des bei Verhängung des ersten Grades der Executionsordnung zum Behufe der Steuereinbringung zu beobachtenden Verfahrens	521
247	25. »	Kundmachung des allerhöchsten Patentes bezüglich auf das Strafgesetz über Gefällsübertretungen	525
248	26. »	Berichtigung eines Druckfehlers in dem §. 1 der Gubernial-Currende vom 6. April 1835, Zahl 5200, die näheren Bestimmungen in Rücksicht auf die Registerführung und Gefällen-Controlle bei Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Bier betreffend	531
249	26. »	Benennung der Waaren, welche nach den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopolsordnung für controllspflichtig erklärt werden	531
250	28. »	Formulare, nach welchen die Phisiker ihre Relationen über den Zustand der Arreste am Schluße jeden Jahres mit dem Hauptsanitätsberichte vorzulegen haben	533

1.

Befreiung der nach Frankreich abziehenden Erbschaften von der Entrichtung des landesfürstlichen und grundherrlichen Abfahrtgeldes.

Zufolge einer von der königlich französischen Bothschaft erhobenen Beschwerde gegen die Anforderung des zehnpercentigen Abfahrtgeldes von Erbschaften, welche aus den k. k. Staaten nach Frankreich gehen, hat die hohe k. k. Hofkanzlei im Einverständnisse mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer mit Verordnung vom 18. December 1834, Zahl 31465, hieher eröffnet, daß vermöge eines in der Ausübung bestehenden französischen Gesetzes vom 14. July 1819, Fremde, denen in Frankreich eine Erbschaft zufällt, dieselbe ohne Entrichtung irgend einer Exportationsgebühr zu beziehen haben, und daß demnach in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Abfahrtgeldpatentes vom 14. März 1785 von den aus dem österreichischen Staate nach Frankreich abziehenden Erbschaften, in so lange über diesen Gegenstand in der französischen Gesetzgebung keine Aenderung getroffen wird, weder ein landesfürstliches, noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtsgeld anzusprechen sei.

Hiernach haben die k. k. Kreisämter die Unterbehörden entsprechend anzuweisen.

Gubernialverordnung vom 2. Jänner 1835, Zahl 21745; an die Kreisämter und an das Fiscalamt.

2.

Enthebung der zum Rechtsstudium übertretenden Theologen von Wiederholung des schon an einer österreichischen öffentlichen Lehranstalt mit gutem Erfolge gehörten Kirchenrechtes.

Die hohe k. k. Studienhofcommission hat mit Verordnung vom 19. December 1834, Zahl 8011, eröffnet, daß den zum

Rechtsstudium übertretenden Theologen zwar das Contrahiren der juridischen Jahrgänge durchaus verbothen, nicht aber die Wiederholung des schon mit gutem Erfolge an einer öffentlichen österreichischen Lehranstalt gehörten Kirchenrechtes vorgeschrieben sei, daher alle in dieser Lage befindlichen Studierenden bei dem Besitze eines gültigen und guten Zeugnisses über jenen Zweig der Rechtslehre von dessen abermahligen Studium zu entheben sind, und es ihnen freigestellt bleibt, sich während des zweiten Semesters des zweiten juridischen Jahrganges allenfalls einem freien Studium zu widmen.

Gubernialverordnung vom 4. Jänner 1835, Zahl 21516; an das Directorat des juridischen Studiums.

3.

Pensions-Bemessung für die Witwen der Räthe bey den Collegial-Gerichten in Tyrol und Dalmatien.

Vermög hohen Hofkammer-Decretes vom 27. November 1834, Zahl 50070, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 17. November d. n. J. für die Witwen der Räthe bei den Collegial-Gerichten in Tyrol und Dalmatien eine charakteurmäßige Pension, und zwar mit dem Betrage jährlicher dreihundert fünfzig Gulden allergnädigst zu bestimmen geruhet.

Gubernial-Erledigung vom 5. Jänner 1835, Zahl 26.

4.

Behandlung der am 2. Jänner 1835 in der Serie Nr. 269 verloosten königlich ungarischen Hofkammer-Obligationen.

In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Schreibens vom 3. Jänner 1835, Zahl 54, wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 8. November 1819, Zahl 3088, *) bekannt

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 543, Zahl 178.

gemacht, daß die am 2. Jänner 1835 in der Serie 269 verloosten Obligationen der königl. ungarischen Hofkammer, und zwar zu 5 Procent, Nummer 3178, mit einem Dreizehntel der Capitalssumme, und Nummer 5484 mit einem Zehntel der Capitalssumme, dann von verschiedenem Zinsenfuße die Nummern 6224 bis einschliessig 6856 mit den ganzen Capitalsbeträgen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue, mit den ursprünglichen Percenten in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Gubernialcurrende vom 7. Jänner 1835, Zahl 248; an die Kreisämter.

5.

Strafbestimmung auf die unterlassene Stellung der unter Zollsiegel zu einer Legstätte oder zu einem andern Zwischenamte angewiesenen Baumwoll-Erzeugnisse.

Die Vorschrift vom 25. Februar 1834 §. 40, kund gemacht mit Gubernialcurrende vom 21. April 1834, Zahl 6371*) setzt fest, daß die unter Zollsiegel an ein anderes Amt angewiesenen Sendungen Baumwoll-Erzeugnisse auf dem Transporte den für die Durchfuhrgüter bestehenden Anordnungen unterliegen.

Hieraus folgt, daß, wenn die Stellung einer solchen Sendung auf dem Transporte zu einem Legstätte- oder anderen Zwischenamte, zu welchem die Sendung hätte gestellt werden sollen, unterlassen wurde, die mit den Vorschriften über das Zollverfahren bei der Waarendurchfuhr vom 8. April 1829 §. 46 festgesetzte Strafbestimmung Anwendung findet.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird dieses mit dem Beysatze erklärt, daß die Strafe für jedes Zwischenamt,

*) Siehe P. G. S. Band 16, Seite 62, Zahl 63.

bei dem die Sendung hätte gestellt werden sollen, jedoch nicht gestellt wurde, mit zwei Gulden zu verhängen ist.

Gubernialcurrende vom 9. Jänner 1835, Zahl 312; an die Kreisämter, und Intimat an die Cameralgefällen-Verwaltung.

6.

Beobachtung der möglichsten Schonung der Bezirkscassen bey Aufrechnung der Bothenlöhnungen.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 25. December 1834, Zahl 28877, hieher eröffnet, daß — da nach Bestimmung des §. 8 der Bezirksrechnungs-Instruction vom 4. September 1822 die Verrichtung der Bothengänge in öffentlichen Angelegenheiten den Bezirksinsaßen obliegt, und zur gleichmäßigen Vertheilung dieser Leistung und zum Besten des öffentlichen Dienstes gestattet ist, daß die Bezirksobrigkeiten im Einverständnisse mit den Gemeinde-Ausschüssen und gegen kreisämtliche Bestätigung eigene Bezirksbothen gegen angemessene Löhnungen aus der Bezirkscasse aufnehmen dürfen — die Nothwendigkeit einer näheren Bestimmung des §. 8 der Bezirks-Rechnungs-Instruction, welcher in seiner Anwendung nicht zweifelhaft sein kann, und daher keiner weitern Erläuterung bedarf, von selbst entfalle, und in dieser Beziehung eine besondere Belehrung der Bezirksobrigkeiten nicht nothwendig sei.

Da somit laut des erwähnten §. 8 der Bezirksrechnungs-Instruction alle Bothengänge in öffentlichen Angelegenheiten ohne Unterschied, ob sie in oder außer dem Bezirke verrichtet werden, den Bezirksinsaßen obliegen, wornach sich auch nach der in der Provinz Steyermark bestehenden Uebung bisher größtentheils benommen wurde: so haben die k. k. Kreisämter im Falle vorkommender Zweifel und Anstände nach dieser von der hohen k. k. Hofkanzlei für richtig erkannten Ansicht, und überhaupt bey Erledigung der Bezirkskostenrechnungen gleichmäßig zu verfahren,

jedoch nach ausdrücklicher Anordnung der hohen k. k. Hofkanzlei genau und streng darüber zu wachen, daß die Bezirksbothen nur zur Beförderung der Amtspackete für den öffentlichen Dienst der Bezirksverwaltung und nicht zu Privatzwecken verwendet, und in der Aufrechnung der Bothenlöhnungen zur Schonung der Bezirkscassen die möglichste Sparsamkeit erzielet werde.

Gubernialverordnung vom 10. Jänner 1835, Zahl 284; an die Kreisämter.

7.

Belehrung der Steuerbezirksobrigkeiten über die Nachweisungen, womit Gesuche um Zufristung und Nachsicht der rückständigen Steuern zu belegen sind.

Um die Verhältnisse jener Contribuenten, für welche um Zufristung oder um Nachsicht ihrer Steuerschuldigkeit aus dem Titel der Zahlungsunfähigkeit eingeschritten wird, gehörig beurtheilen zu können, werden die k. k. Kreisämter angewiesen, den Steuerbezirksobrigkeiten aufzutragen, jedes dießfällige Einschreiten mit einem genau verfaßten Ausweise über die jährliche Schuldigkeit und Abstattung durch bare Einzahlung und Abschreibung, dann über den noch bestehenden Rest eines jeden einzelnen Contribuenten, und zwar nicht bloß für die Jahre für welche um Zufristung oder Nachsicht der jährlichen Steuerschuldigkeit eingeschritten wird, sondern auch für die übrigen Jahre, welche nicht in dem Einschreiten begriffen sind, um so gewisser zu belegen, widrigens jedes nicht sogestaltig belegte Einschreiten unberücksichtiget gelassen werden würde.

Da übrigens die Erfahrung gelehrt hat, daß auch sehr unbedeutende Steuerreste, deren Einbringung durchaus keiner Schwierigkeit unterliegen kann, zur Zufristung und Abschreibung in Antrag gebracht werden: so haben die k. k. Kreisämter die Steuerbezirksobrigkeiten auf derlei ganz unstatthafte Anträge aufmerksam zu machen, selbst aber mit Sorgfalt darauf zu

ſehen, daß die gegenwärtige Verordnung genau beobachtet werde.

Gubernialverordnung vom 11. Jänner 1835, Zahl 165; an die Kreisämter, Stände, und an das Gubernial-Rechnungs-Departement.

8.

Bedingungen, unter welchen die Entlaſſung bereits dienender Soldaten gegen Offerte bewilligt werden kann.

In Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 18. December 1834, Zahl 31930, wird den k. k. Kreisämtern beigedruckt eine Abſchrift jener Verordnung mitgetheilt, welche der k. k. Hofkriegsrath in Betreff der Entlaſſung bereits dienender Soldaten gegen Offert an alle Generalcommanden erlaſſen hat.

Gubernialverordnung vom 12. Jänner 1835, Zahl 437; an die Kreisämter.

Abſchrift

einer Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an ſämmtliche Länder- und Gränz-Generalcommanden ddo. 6. December 1834, K. 3257.

Als Se. k. k. Majeſtät im Jahre 1827 den in den conſcribirten Erblanden geſtellten Rekruten die Wohlthat der Stellvertretung zu verleihen geruhten, haben Allerhöchſtdieſelben zugleich die Eigenſchaften der Vertreter in Rückſicht auf das Alter, ſo wie auf ihre phyſiſche und moraliſche Angemeſſenheit genau beſtimmt.

Seitdem ſind Zweifel entſtanden, wie ſich zu benehmen ſey, wenn die bereits dienenden Soldaten aus beſonders rückſichtswürdigen Gründen die Entlaſſung gegen Offert, d. i. gegen Stellung eines andern Mannes anſuchen.

Man findet dießfalls Folgendes feſtzuſetzen:

1. Entlaſſungen gegen Offerte ſind nicht wie die Stellvertretung für Rekruten ohne Unterſchied geſtattet, ſondern müſſen jedesmahl beſonders angeſucht werden, und können von den Militärbehörden nach Maß der von den politiſchen Behörden angeführten und beſtätigten Gründe bewilligt oder verweigert werden, da es das Intereſſe des Dienſtes nicht zuläßt, dienende Leute, auf welche bereits

Arbeiten und Kosten verwendet worden, allgemein zu entlassen.

2. Bereits dienende Soldaten können nicht ohne Bekleidung entlassen werden; der Entlaßwerber gegen Offert hat daher auch künftig, wie es von jeher vorgeschrieben war, das Montursgeld zu erlegen, welches von Rekruten, weil sie noch keine ärarische Montur erhalten haben, nicht gefordert wird.

3. In allem Uebrigen, was das Depositum, dann die physischen und moralischen Eigenschaften der Vertreter für bereits dienende Entlaßwerber betrifft, sind die von Sr. k. k. Majestät über die Vertreter überhaupt festgesetzten Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten.

Das ꝛc. wird hiervon zur Wissenschaft, so wie zur Verständigung der unterstehenden Truppenkörper und der feldkriegscommissariatischen Beamten in die Kenntniß gesetzt.

9.

Bestimmung der Rubriken welche bey Gesuchen um Stipendien oder um Befreiung vom Unterrichtsgelde in den dießfälligen Dürftigkeits-Zeugnissen nachzuweisen sind.

Um bei Würdigung der Gesuche um Nachsicht von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes mit der dem Fonde sowohl, als der Dürftigkeit der Bittsteller gebührenden Rücksicht vorgehen zu können, ist es nöthig, zur möglichst vollständigen und verläßlichen Kenntniß der Vermögensverhältnisse der Bittsteller zu gelangen.

Zu diesem Behufe sind die Ausweise über jene Schüler, welche zur Befreiung von Entrichtung des Unterrichtsgeldes in Antrag gebracht werden, mit folgenden Rubriken zu versehen:

I. Die fortlaufende Zahl;

II. Nahme des Schülers;

III. Studienabtheilung oder Schulclasse;

IV. Stand der Aeltern, und ob beide am Leben;

V. Anzahl der Kinder, wie viele noch unversorgt;

VI. Gehalt oder sonstiges Einkommen, angefallenes Vermögen laut Einantwortungs-Urkunde; beim Besitze eines Hauses

ist die Hauszins- oder Hausclassensteuer, beim Besitze eines Gewerbes die Erwerbsteuer, und beim Grundbesitze die darauf haftende Grundsteuer, das Flächenmaß und der Schätzungswerth anzugeben.

VII. Sonstige Verhältnisse;

VIII. Classification aus den letzten zwei Semestern.

Mit diesen Rubriken, mit Ausnahme Nr. VIII. müssen auch die Dürftigkeitszeugnisse versehen sein, welche von den Grundobrigkeiten auszustellen, und vom Bezirke und dem Pfarramte zu bestätigen sind, und im laufenden Jahre ausgestellt, oder bestätiget sein müssen; diese Nachweisung ist auch zur Erlangung eines Stipendiums erforderlich.

Die zu diesem Behufe einlangenden Gesuche sind daher vorläufig zu prüfen, und wenn die obgenannten Nachweisungen nicht legal vorliegen, mit der nöthigen Belehrung zur Ergänzung zurückzuweisen. Auch ist dafür zu sorgen, daß diese Vorschrift sogleich und beim Eintritte eines neuen Schuljahres gehörig kund gemacht wird.

Gubernialverordnung vom 18. Jänner 1835, Zahl 1070; an die Studiendirectorate, Gymnasial-Directionen, Kreisämter und Hauptschuldirection.

10.

Beschränkung der Gestattung öffentlicher Billards auf den wirklichen Bedarf derselben unter Beobachtung strenger Polizeiaufsicht über selbe und deren Localität.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 17. November 1834 anzuordnen geruht: Es seien in den Provinzialhauptstädten die Behörden, welchen die Ertheilung der Bewilligung, ein öffentliches Billard halten zu dürfen zusteht, anzuweisen, derlei Bewilligungen nur nach den bestehenden Vorschriften zu geben, und nicht über den wirklichen Bedarf zu vermehren, insbesondere aber strenge darauf zu halten, daß diejenigen, welchen sie zu Theil werden, oder die bereits im recht-

mäßigen Besitze derselben sind, die Localität dergestalt einrichten, daß dieselben von den Behörden leicht überwacht werden können, und keine Gelegenheit darbiethen, sich Ausschweifungen oder andern Unordnungen im Verborgenen zu überlassen.

In dieser Hinsicht ist demnach darauf zu sehen, daß die Billards nicht in abseitigen Nebenzimmern, wodurch selbe der Polizeiaufsicht entzogen würden, aufgestellt, oder sonst daselbst verbothene Spiele, einschichtige Zusammenkünfte, und andere gesetzwidrige Handlungen sich erlaubt werden.

Wovon das k. k. Kreisamt nach dem Inhalte der hohen Hofkanzleyverordnung vom 28. November 1834, Zahl 29777, zur genauen Befolgung und Verständigung des Magistrates Grätz in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernialverordnung vom 21. Jänner 1835, Zahl 499; an das Kreisamt Grätz und an die Polizeidirection.

11.

Einbeziehung des zu einer in der Stadt Grätz vorkommenden Verlassenschaft gehörigen außer Grätz befindlichen Vermögens zur Entrichtung der Armenpercente.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 2. Jänner 1835, Zahl 32978, aus Anlaß eines vorgekommenen Falles erinnert:

Nach der allerhöchsten Entschliessung vom 25., Hofkanzlei-Intimat vom 29. May 1816, Zahl 9968, *) ist von allen in der Stadt Grätz und ihren Vorstädten vorkommenden Verlassenschaften, welche den Betrag von 100 fl. übersteigen, ein halbes Percent für den Hauptarmenfond einzuheben; nach der Natur der Sache unterliegt dieser Entrichtung nicht nur das in der Stadt Grätz und in ihren Vorstädten befindliche Verlassenschaftsvermögen, sondern auch das zu einer in Grätz vorkommenden

*) Siehe die nachträglich aufgenommene Currende.

Verlaſſenſchaft gehörige, außer Grätz befindliche Vermögen, da das letztere einen integrirenden Theil der Verlaſſenſchaft bildet, wobei es nicht beirren kann, daß das außer der Stadt Grätz befindliche Fideicommiß-Vermögen bey Bemeſſung dieſer Gebühr in Abſchlag gebracht werde, weil ſich dieſes auf eine poſitive Anordnung des Hofkanzleidecretes vom 4. October 1827, Zahl 26088, gründet.

Gubernial-Erledigung vom 21. Jänner 1835, Zahl 580.

Currende

an ſämmtliche Jurisdicenten der Stadt Grätz inner dem Pommerio.

Se. k. k. Majeſtät haben zu dem Ende, damit dem hieſigen Hauptarmenfonde für die Zukunft die erforderliche Bedeckung verſchafft werde, gnädigſt zu entſchlieſſen befunden, daß von allen in der Stadt Grätz und in ihren Vorſtädten vorkommenden Verläſſen, welche 100 fl. überſteigen, ein halb Procent für dieſen Hauptarmenfond durch die Abhandlungs-Inſtanzen einzuheben, in jenem Falle aber, wenn durch eine letztwillige Anordnung dem Armenfonde ein beſtimmter Betrag vermacht worden, dieſer von der auf das reine Verlaſſenſchafts-Vermögen gelegten Abgabe abzuſchlagen ſei.

Dieſe allerhöchſte Bewilligung iſt zwar in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 29. May 1816, Zahl 9968, und Note des k. k. inneröſt. Appellationsgerichtes vom 18. Juni durch Umlauf, und durch die Grätzer Zeitung bekannt gemacht worden. Damit jedoch dieſelbe deſto richtiger befolgt werde, ſo wird ſie hiermit wiederholt den Jurisdictionsbehörden mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß die Entrichtung gedachter Procenten an die Armenverſorgungs-Anſtalten-Verwaltung vom Tage obbenannter hohen Verordnung ihren Anfang zu nehmen habe.

Ueber die dießfälligen Verläſſe, und das abfallende Halbprocent hat jede Jurisdictions-Behörde den Ausweis nach dem anliegenden Formular dermahl bis Ende October d. J., künftig aber bis Ende jeden Militär-Quartals zu verfaſſen, und bis 15. des darauf folgenden Monaths an das k. k. Kreisamt einzureichen.

Von dem k. k. ſteiermärkiſch-kärntneriſchen Gubernium.

Grätz, am 5. October 1817.

Kreis. Abhandlungsbehörde..

Ausweis

über das mit hoher Hofverordnung vom 29. May 1816 unter der Geschäftszahl 9968 für die Armen-Versorgungsanstalten zu Grätz einzuheben anbefohlenen halbpercentigen Mortuar.

Posten-Nr.	In der nachbenannten Pfarre	In der nachbenannten Gemeinde	unter der Hauszahl	zeigte sich laut Inventars bei dem Nachlasse des oder der Verstorbenen.	ein Vermögen von fl.	kr.	hieran hafteten dagegen an Passiven. fl.	kr.	folglich verbleiben rein fl.	kr.	davon entfallen an Mortuar zu 1/2 Proc. fl.	kr.	Anmerkung
1	Gauners-dorf	Blumenthal	124	Lorenz Mayer	4500	24	1621	18	2879	6	14	23 3/4	

Von der N. N. Abhandlungsinstanz am
(L. S.) N. N. Verwalter.

Vom 21. Jänner.

11

12.

Zuweisung der Strafgelder für Adelsanmassungen an die Cameralcasse.

Die k. k. Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei, laut Verordnung vom 6. Jänner 1835, Zahl 162, bestimmt, daß die wegen Adelsanmaßungen nach Maßgabe des Hofkanzleidecretes vom 2. November 1827, Zahl 27344, als Strafgelder eingezahlten Beträge an die k. k. Cameralcasse einzufliessen haben.

Dieses wird im Nachhange zur Gubernialcurrende vom 15. November 1827, Zahl 25200, *) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 22. Jänner 1835, Zahl 989;
an die Kreisämter, an das Zahlamt und Fiscalamt.

13.

Verfahren bei Vornahme der Fiscaladjuncten-Prüfungen im Delegationswege.

Um künftig in Fällen, wo in einer Provinz mit Bewerbern um eine in einer anderen Provinz erledigte Fiscaladjunctensstelle die zu deren Erlangung vorgeschriebene Provinzialprüfung im Delegationswege vorgenommen werden soll, ein gleichmäßiges Verfahren zu bewirken, hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. derlei Delegationen können nur bey besondern Provinzial-Fiscalprüfungen und nur über vorläufig eingeholte Genehmigung der allgemeinen Hofkammer Statt finden;
2. ist diese Genehmigung erfolgt, so hat die k. k. Landesstelle derjenigen Provinz, für welche der Candidat geprüft werden soll, von der zur Vornahme der Fiscalprüfungen da-

*) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 369, Zahl 194.

selbst bestehenden Commission die Prüfungsfragen gehörig verfassen zu lassen, und solche sodann der Landesstelle, welche die Prüfung im Wege der Delegation vorzunehmen hat, versiegelt einzusenden;

3. die Amtshandlung der delegirten Behörde hat im Wesentlichen in der Fürsorge zu bestehen, daß diese Fragen von dem Candidaten in einem ihrer Amtszimmer schriftlich ohne irgend eines fremden Einflusses beantwortet werden. Zu diesem Ende bedarf es keiner Beiziehung von Appellationsräthen; wohl aber ist der ganze Act, nähmlich die Eroffnung der Fragen und deren Beantwortung unter die Aufsicht eines Mittelrathes zu stellen;

4. das solchergestalt zu Stande gekommene Prüfungselaborat ist sodann ohne Beifügung eines Gutachtens, sondern bloß mit Angabe der auf die Arbeit verwendeten Zeit an die Landesstelle, welche die Fragen eingesendet hat, zu übermachen, von wo aus gemeinschaftlich mit dem k. k. Appellationsgerichte der Provinz der Erfolg der Prüfung zu beurtheilen und das Zeugniß hierüber auszufertigen sein wird.

Dieß wird dem k. k. Fiscalamte in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 24. December 1834, Zahl 54114, zur Wissenschaft erinnert.

Gubernialverordnung vom 23. Jänner 1835, Zahl 726; an das Fiscalamt.

14.

Behandlung der nach vollkommener Abrechnung über alle den Mündeln gebührenden Capitals- und Interessen-Beträge in den Waisencassen sich ergebenden Ueberschüsse.

Anschliessig erhalten die k. k. Kreisämter die nöthige Anzahl Abdrücke der Circularverordnung des k. k. innerösterr. küstenl. Appellationsgerichtes über die höchste Anordnung, wem die bei

einigen Waisencassen vorhandenen, und von Zinsen angelegter Interessenbeträge entstandenen Ueberschüsse gebühren, zur Vertheilung an sämmtliche Dominien und respective Waisenämter.

Gubernialverordnung vom 29. Jänner 1835, Zahl 1494; an die Kreisämter und an das Fiscalamt.

Circular-Verordnung

des k. k. innerösterr. küstenl. Appellationsgerichtes.

In dem am 10. September 1812 bekannt gemachten, den Appellationsgerichten durch Hofdecret vom 7. November 1812, J. G. S. Nr. 1011, Seite 37, mitgetheilten Unterrichte über die Liquidation der Waisencassen, ist im 6. Paragraph den Waisenämtern zur Pflicht gemacht worden, die von fruchtbringender Anlegung derjenigen geringeren Interessenbeträge, wovon die einzelnen Waisen keine Zinsen zu fordern hatten, herrührenden Cassenüberschüsse so lange in besonderer Verrechnung zu lassen, bis hierüber höheren Ortes verfügt seyn wird.

Ueber diese in den Waisencassen zurückbehaltenen Ueberschüsse wurde, in Folge des herabgelangten hohen Hofdecretes der k. k. Obersten Justizstelle vom 24. December 1834, Hofzahl 7767, Folgendes angeordnet: In so fern sich bey vollkommen genauer und richtiger Berechnung aller den Mündeln und Pflegebefohlenen gebührenden Capitals- und Interessenbeträge wirklich ein Ueberschuß von der in dem 6. Absatze des Unterrichtes vom 10. September 1812 bezeichneten Art in der Waisencasse findet, ist derselbe als ein Eigenthum des Gutsherrn zu betrachten; es versteht sich jedoch von selbst, daß die Herrschaften für den aus ihrem oder ihrer Beamten Verschulden, oder aus nachlässiger Gebahrung mit dem Waisen-Vermögen und nicht gehöriger oder nicht richtiger Vertheilung und Ausfolgung desselben an die Waisen, denjenigen Waisen, aus deren Vermögen diese Ueberschüsse entstanden sind, oder deren Vermögen bei der Theilung der Waisengelder sich noch in der Waisencasse befand, zugefügten oder entstandenen Schaden auch mit den obgedachten Ueberschüssen haften.

Diese hohe Verordnung wird sämmtlichen Waisenämtern zur genauen Nachachtung hiermit bekannt gegeben.

Klagenfurt am 15. Jänner 1835.

15.

Belehrungen und Verfügungen über verschiedene bey der Conscriptions-Revision im Jahre 1834 vorgekommenen Anstände und Fragen.

Ueber die bei der Conscriptions-Revision im Jahre 1834 vorgekommenen Anstände hat die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Hofkriegsrathe mit Verordnung vom 20. Jänner 1835, Zahl 32771, Nachstehendes erinnert:

Erstens. Die gestellte Frage: ob die mit dem Hofkanzleidecrete vom 26. November 1826, Zahl 21600, Gubernial-Intimat vom 12. December 1826, Zahl 26765 *), ausgesprochenen Bestimmungen rücksichtlich der der Conscription unterliegenden und aus Furcht vor dem Militärdienste flüchtig gewordenen Individuen mit Hinblick auf die Anordnungen des neuen Auswanderungs-Patentes aufrecht zu erhalten seien? finden sich die Hofstellen bey der nachgewiesenen Zweckmäßigkeit der ferneren Aufrechthaltung dieser Bestimmungen um so mehr für die bejahende Entscheidung der dießfalls gemachten Anfrage auszusprechen, als das neue Auswanderungspatent die gesetzlichen Bestimmungen in Conscriptions- und Polizeiangelegenheiten in Bezug auf Abwesende ganz unverändert gelassen hat, in Absicht auf die Bezeichnung eines Individuums als Auswanderer aber zwischen den Bestimmungen des neuen und des alten Auswanderungspatentes kein Unterschied besteht.

Zweitens. Rücksichtlich der zur Sprache gebrachten Frage: ob die Heirathsbewilligungen zur Beförderung des Dienstes und zur leichteren Verwendung der dem Waffendienste Gewidmeten bis in die dritte Altersclasse zu beschränken wären? kann dem militärischer Seits gemachten Antrage auf eine solche Beschränkung keine Folge gegeben werden, da derselbe mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbarlich, und auch keineswegs

*) Siehe P. G. S. Band 8, Seite 370, Zahl 198.

nothwendig ist, indem das Heirathen ohnehin keine Befreiung vom Militär begründet.

Drittens. Wird der Antrag als zweckmäßig befunden, daß bei einer neuen Drucklegung der Conscriptionstabellen in die Tabelle der zeitlich Befreiten Nr. 12 die Rubrik »Gränzwache« und in die Tabelle Nr. 15 noch die Rubrik »Geburtsjahr« eingeschaltet werde. Dasselbe gilt auch von den Wanderbüchern, in welche künftig statt »Alter« die Colonne »Geburtsjahr« einzuschalten sein wird, indem diese Modificationen der vermehrten Evidenzhaltung der conscribirten Unterthanen offenbar förderlich sind.

Viertens. Endlich hat die k. k. Hofkanzley bey dem Umstande, wo die neue Bezirks- und Gemeinde-Eintheilung erst bey Einführung des allgemeinen Catasters in das Leben treten wird, bedeutet, daß dort, wo die Herstellung neuer Ortschaftstafeln nothwendig wird, solche auch vorzunehmen sei.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 16. July 1834, Zahl 11330,*) mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, hiernach das weiters Entsprechende zu veranlassen.

Schlüßlich wird dem k. k. Kreisamte noch erinnert, daß man rücksichtlich der von einem Conscriptions-Reviseriate zur Sprache gebrachten Zweckmäßigkeit einer sichern Evidenzhaltung der von ledigen Müttern gebornen Kinder bei dem Umstande — wo nur die Evidenzhaltung der im Gebärhause Gebornen für ihre betreffenden Conscriptionsbezirke einiger Schwierigkeit unterliegt, indem hinsichtlich der in Privathäusern gebornen Unehelichen ohnehin die Taufmatrikeln die erforderlichen Auskünfte liefern — sich an die k. k. niederösterreichische Regierung in Wien um Mittheilung der daselbst bestehenden Gepflogenheit verwendete, welche mit Note vom 31. v. M., Zahl 70022 erwiederte, daß die Findlinge nach dem Conscriptions-Systeme vom Jahre 1804, §. 6, bey ihrer Uebernahme aus dem Findelhause auf dem Familienbogen derjenigen Partey, welche sie in die Pflege erhält, mit der Anmerkung »Findling« aufgenommen, und zwar in so

*) Siehe P. G. S. Band 16, Seite 189, Zahl 113.

lange in demselben fortgeführt werden, bis sie nicht nach §. 22 des oberwähnten Sistemes entweder durch Sterbfälle, oder durch ihre anderweitige obrigkeitlich erhobene Nationalisirung zur Abgangbringung sich eignen.

Hiernach hat das k. k. Kreisamt an die unterstehenden Conscriptions-Obrigkeiten die erforderliche Belehrung hinaus zu geben.

Gubernialverordnung vom 29. Jäner 1835, Zahl 1518; an die Kreisämter.

16.

Veranstaltung einer Gewerbsproducten-Ausstellung in Wien im Jahre 1835.

Nach dem Inhalte des hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 30. Jänner 1835, Zahl 582, haben Se. k. k. Majestät allergnädigst zu beschliessen geruht, daß von drey zu drey Jahren eine öffentliche Ausstellung von Musterstücken der Erzeugnisse aller Fabriks-, Manufactur- und Gewerbszweige der gesammten Monarchie in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien veranstaltet, und hiermit im laufenden Jahre 1835 in einem für diese erste Ausstellung huldreichst dargebothenen allerhöchst eigenen Locale der Anfang gemacht werden solle.

Damit die erforderlichen Vorbereitungen zur vollständigen Ausführung dieser allerhöchsten Anordnung ungesäumt getroffen werden können, wird die nachfolgende, an alle Fabriks-, Manufactur- und Gewerbsinhaber der österreichischen Monarchie gerichtete Einladung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Zweck dieser periodischen Ausstellungen ist auf die Erweiterung der Verkehrsverbindungen zwischen den Gewerbetreibenden und Handelsleuten, und auf die Beförderung des Absatzes der inländischen Fabrikate im In- und Auslande gerichtet; es läßt sich daher auch von den Fabriks-, Manufactur- und Gewerbsinhabern der Provinz Steiermark eine ausgebreitete

Theilnahme an dieser gemeinnützigen, ihre eigenen Interessen fördernden Unternehmung mit Zuversicht erwarten.

Vom k. k. steiermärkischen Landespräsidium.

Gubernial-Präsidialverordnung vom 2. Feb. 1835, Z. 242/Pr.;

Einladung

an alle Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbsunternehmer der österreichischen Monarchie zur Theilnahme an der allgemeinen Gewerbsproducten-Ausstellung in Wien für das Jahr 1835.

Seine k. k. Majestät haben allergnädigst zu beschliessen geruht, daß von drei zu drei Jahren eine öffentliche Ausstellung von Musterstücken der Erzeugnisse aller Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbszweige der gesammten Monarchie in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien veranstaltet, und hiermit im laufenden Jahre 1835 in einem für diese erste Ausstellung huldreichst dargebothenen allerhöchst eigenen Locale der Anfang gemacht werden solle.

Um ungesäumt die erforderlichen Vorbereitungen zur vollständigen Ausführung dieser allerhöchsten Anordnung treffen zu können, werden folgende nähere Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Der Zweck dieser öffentlichen periodischen Ausstellungen von Erzeugnissen aller Gewerbszweige der Monarchie ist dahin gerichtet, die Verbreitung einer genauen Kenntniß der inländischen Gewerbsbetriebsamkeit und ihrer Fortschritte zu bewirken, und durch die hierdurch möglich gemachte nähere Kenntniß und genauere Vergleichung aller Erzeugnisse des inländischen Kunstfleißes die Verkehrsverbindungen zwischen den Gewerbetreibenden und Handelsleuten zu erweitern, zu vervielfältigen und so dem Absatz der inländischen Fabrikate einen höheren Aufschwung im In- und Auslande zu verschaffen.
2. Zur Leitung und Ausführung der allerhöchsten Orts angeordneten Ausstellung ist eine eigene Commission zusammengesetzt worden, deren Mitglieder wenigstens zu zwei Drittheilen aus Individuen des Gewerbs- und Handelsstandes, der Ueberrest aber theils aus Beamten der k. k. niederösterreichischen Landesregierung, theils aus Mitgliedern des k. k. politechnischen Institutes zu bestehen hat.
3. Die im Jahre 1835 zu veranstaltende erste Ausstellung der inländischen Gewerbsproducte wird am 1. September

d. J. eröffnet, und mit Letztem desselben Monaths geschlossen werden.

4. Um für die vortheilhafte und geschmackvolle Ausstellung der einzusendenden Gewerbsproducte schon im Voraus die erforderlichen Vorbereitungen treffen zu können, werden sämmtliche Fabriks-, Manufactur- und Gewerbs-Inhaber ersucht, ihr Vorhaben, an der Ausstellung Theil nehmen zu wollen, der zur Leitung dieser Ausstellung aufgestellten Commission unter der Adresse: „der k. k. niederösterreichischen Landesregierung," wo möglich, bis 1. May d. J. eröffnen zu wollen, und zugleich auch die Gattung und beyläufige Quantität der Gewerbsproducte anzugeben, welche sie einzusenden geneigt sind.

Man wünscht diese vorläufige Anzeige insbesondere von denjenigen Fabriks-, Manufactur- und Gewerbsinhabern, welche zur Ausstellung ihrer Erzeugnisse einen größeren Raum zu bedürfen glauben, und wird die in den der Commission entweder unmittelbar, oder durch die vorgesetzten Behörden zukommenden Einlagen ausgedrückten dießfälligen Wünsche nach Möglichkeit zu befriedigen suchen.

5. Für die Ausstellung sind alle Erzeugnisse der inländischen Industrie geeignet, welche im täglichen Verkehre vorkommen. Selbst die Erzeugnisse der einfachsten Fabrikation sind hievon nicht ausgeschlossen. Auch Producte, welche der einen oder anderen Provinz ganz eigenthümlich sind, verdienen schon deßhalb einen Platz in der Ausstellung. Die einheimischen zur Fabrikation dienlichen Urstoffe, als z. B. Flachs, Hanf, Schafwolle, Seide, Färbestoffe u. dergl., die sich in ihrer weiteren Verarbeitung zu wichtigen Zweigen der National-Beschäftigung und eines ausgebreiteten Handelsverkehrs bilden, sind eben so geeignet, einen Platz in der Ausstellung einzunehmen, als dieses auch bey Gegenständen von größerem Umfange, als: Wägen, Maschinen, Modellen, und dergl. der Fall seyn kann.

6. Die allerhöchst angeordneten Ausstellungen sollen periodisch eine Uebersicht der verschiedenen, für den Verkehr bestimmten Erzeugnisse des gesammten inländischen Gewerbsbetriebes darbiethen. Es versteht sich daher, daß unter den einzusendenden Musterstücken dieser Fabrikate nicht kleine Proben, wie man sie allenfalls für Musterkarten anwendet, sondern vollständige Waarenartikel gemeint sind, wie sie zum wirklichen Verbrauche dienen, oder im großen Verkehre vorkommen. Also z. B. von Geweben ganze

Stücke oder doch Kleider, Tüchel oder Shawls, oder von Meubeln ganze Stühl- und Sopha-Ueberzüge. Demungeachtet wird die Aufnahme von Musterkarten solcher Gewerbsinhaber, welchen vielleicht zeitweilige Verhältnisse die Einsendung vollständiger Gegenstände nicht gestatten dürften, auch nicht ausgeschlossen.

Ferner genügt es von großen oder schweren Gegenständen des Maschinenbaues, deren Transport aus weiter Entfernung dem Erfinder oder Eigenthümer vielleicht zu große Kosten verursachen würde, als z. B. von besonders sinnreichen Mühlwerken, Wasserrädern, Dampfmaschinen, u. s. w. richtig gearbeitete Modelle einzusenden. Bey Proben solcher Urstoffe, welche das unmittelbare Verbindungsglied der inländischen Landwirthschafts- und Gewerbsindustrie sind, werden nur solche Quantitäten gewünscht, welche zur Beurtheilung und Vergleichung ihrer verschiedenen Qualitäten hinreichen.

7. Alle inländischen Fabriken-, Manufactur- und Gewerbsinhaber, welche mit ihren Fabrikaten an der Ausstellung Theil zu nehmen beabsichtigen, haben die einzusendenden Gegenstände mit doppelten gleichlautenden Verzeichnissen zu begleiten, worin der Nahme und Wohnort des Erzeugers, der Nahme ihres in Wien bestellten Commissionärs, die Anzahl, und wo nöthig, auch die Maße und Gewichte nebst den Preisen und den Benennungen der eingesendeten Waarensorten genau und deutlich anzugeben sind.

Da sich nähmlich die, mit der Leitung der allgemeinen Ausstellung der Gewerbsproducte beauftragte Commission mit der Correspondenz mit einzelnen Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbsinhabern, so wie mit der Sorge der Abholung und Rücksendung der auszustellenden Erzeugnisse unmöglich befassen kann, so wird es nothwendig, daß jeder Einsender, der nicht selbst während der Ausstellungszeit in Wien anwesend seyn kann, einen Commissionär benenne, und der Commission anzeige, an welchen sich Letztere nöthigen Falls verwenden könne.

Die Angabe der Verkaufspreise ist aber deßwegen erforderlich, damit man die eingesendeten Artikel ihrem angegebenen Werthe nach versichern, und bei einer etwa vorkommenden Beurtheilung dieser Erzeugnisse auch ihre Preiswürdigkeit zu berücksichtigen vermöge. Die angegebenen Preise werden jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Einsenders bekannt gegeben werden.

Das eine dieser Verzeichnisse wird von der Uebernahmscommission mit der Empfangsbestätigung versehen, dem Einsender zurückgestellet, das andere aber zur Bedeckung der Commission zurückbehalten werden.

Nach Beendigung der Ausstellung aber werden die eingesendeten Artikel dem Eigenthümer oder seinem Commissionäre gegen Rückstellung der gedachten Empfangsbestätigung wieder ausgefolgt werden.

8. Erscheint es als sehr erwünscht, daß insbesondere die Inhaber größerer Fabriken und Manufacturen den Verzeichnissen ihrer eingesendeten Ausstellungsartikel zugleich eine besondere, mehr oder minder ausführliche Notiz über den Umfang ihrer Fabrikation, über die Zahl ihrer Arbeiter, die hauptsächlichsten Maschinen, Apparate oder sonstige Beförderungsmittel ihres Betriebes u. s. w. beischliessen, damit man die Verdienste, welche sich die Fabriks-, Manufactur- und Gewerbsinhaber um die inländische Industrie erworben haben, gehörig zu beurtheilen, darzustellen, und der allerhöchsten Aufmerksamkeit zu empfehlen im Stande sei. In diesen Notizen wären auch die von den Fabriks-, Manufactur- und Gewerbsunternehmern auf eigene Erfindungen oder auf die Einführung fremder genommenen Patente, so wie die Auszeichnungen anzuführen, die sie etwa bereits bei früheren Provinzial-Ausstellungen oder bei anderen Gelegenheiten erhalten haben.

9. Die Einsendungen von Gewerbsproducten zur Ausstellung vom Jahre 1835 haben auf Kosten der Eigenthümer entweder durch sie persönlich, oder durch die aufgestellten Wiener Commissionäre an die mit der Leitung der allgemeinen Ausstellung beauftragte Commission, und zwar vom 1. Juli bis 10. August zu geschehen.

10. Die Commission ist ermächtigt, die eingelangten Ausstellungs-Artikel von dem Tage der Uebernahme an, bis zum Tage der Rückstellung nach geschlossener Ausstellung auf Kosten des hohen Aerars bei der ersten österreichischen Brandschadenversicherungs-Gesellschaft nach ihrem angegebenen Werthe gegen Feuersgefahr versichern zu lassen.

11. Es ist zwar kaum möglich, die Gegenstände alle nach einem bestimmten wissenschaftlichen Sisteme aufzustellen, jedoch wird die Leitungscommission Sorge tragen, daß jene Gegenstände welche durch Urstoff oder die Art ihrer Bearbeitung mit einander verwandt sind, so viel möglich neben einander gereihet werden, auch wird sie darauf sehen, die eingeräumten Localitäten auf das Vortheilhafteste zu

benützen, jeden Gegenstand an den Platz zu stellen, wo er die meiste Aufmerksamkeit des Publikums an sich zu ziehen vermag, und überhaupt alle billigen Anforderungen in Bezug auf guten Geschmack, so wie auf eine dem Ganzen entsprechende Eleganz zu befriedigen suchen. Denjenigen, welche voraus erklären, daß sie ihre eingesendeten Artikel selbst anzuordnen wünschen, ist dieses freigestellt, und es wird ihnen nur von der Leitungscommission der erforderliche Platz hierzu angewiesen werden.

12. Die öffentlichen Ausstellungen haben nicht die Erzielung eines unmittelbaren Absatzes der aufgestellten Gewerbs-Erzeugnisse zum Zwecke; die zur Leitung dieser Ausstellung bestimmte Commission kann sich daher nicht mit der Veräußerung der eingesendeten Artikel befassen. Es ist jedoch den Eigenthümern der ausgestellten Gegenstände unbenommen, dieselben in eigener Person oder durch ihre Commissionäre zu verkaufen; nur dürfen diese Artikel nicht während der Zeit der Dauer der Ausstellung, sondern erst nach dem Schlusse derselben hinweggenommen werden.

13. Nach dem Schluße der Ausstellung haben die Eigenthümer, oder deren aufgestellte Commissionäre die von ihnen ausgestellten Gegenstände gegen Zurückstellung des oben gedachten Empfangsscheines binnen 14 Tagen zurückzunehmen, und sonach längstens bis 15. October d. J. aus dem Ausstellungs-Locale hinwegzuschaffen.

14. Ueber die Resultate der Ausstellung wird die Leitungscommission einen ausführlichen, in das Einzelne eingehenden, zur öffentlichen Kundmachung geeigneten Bericht erstatten, und hierbei diejenigen Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbsinhaber nahmhaft machen, die sich durch Schönheit, besondere Vollendung oder Preiswürdigkeit der eingesendeten Erzeugnisse einen vorzüglichen Anspruch auf eine ehrenvolle Anerkennung ihrer Leistungen erworben haben, um selbe zur allerhöchsten Kenntniß Seiner Majestät zu bringen, und ihrer in den öffentlichen Blättern rühmlichst erwähnen zu können.

Höchst wahrscheinlich dürften die allgemeinen öffentlichen Ausstellungen von Gewerbserzeugnissen zur Anwesenheit einer größeren Anzahl von Gewerbsinhabern aus allen Theilen der Monarchie während ihrer Dauerzeit Veranlassung geben.

Die Leitungscommission wird nun diesen günstigen Umstand benützen, und die kenntnißreichsten Fabriks-, Manufactur- und Gewerbsinhaber aus allen Provinzen zur Theilnahme an den Beurtheilungs-Comités in jedem beson-

deren Gewerbsfache einladen, um bei Abfassung ihres Generalberichtes nicht nur die möglichste Unparteilichkeit zu erreichen, sondern hierbey auch mit der bewährtesten und specielsten Sachkenntniß vorgehen zu können.

17.

Verwaltung und Verwahrung des Vermögens der bei dem Militär dienenden Individuen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts auch nach erlangter Großjährigkeit von Seite ihrer ursprünglichen Civilgerichte.

Die k. k. Kreisämter erhalten die erforderliche Anzahl Exemplare der Circularverordnung des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes vom 15. Jänner 1835, Zahl 1827, in Betreff der Verwaltung und Verwahrung des erliegenden Vermögens der beym Militär vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts dienenden, großjährig gewordenen, zur eigenen Wissenschaft, und Betheilung sämmtlicher unterstehenden Dominien.

Gubernialverordnung vom 2. Februar 1835, Zahl 1496;

an die Kreisämter und an das Fiscalamt.

Circular-Verordnung

des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes.

Von Seite des k. k. Hofkriegsrathes ist dem obersten Gerichtshofe zur Kenntniß gebracht worden, daß mehrere Civil-Unterbehörden das bei ihnen erliegende Vermögen von Militär-Individuen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, denselben nach erreichter Großjährigkeit zu übergeben beabsichtigen, und wegen Bewerkstelligung dieser Uebernahme die einschlägigen Militärgerichte angehen.

Da sonach die allgemeine Vorschrift des Hofdecretes vom 25. Juny 1795, Zahl 247 der J. G. S. den ersten Instanzen theils nicht bekannt zu sein, theils von ihnen nicht beachtet zu werden scheint; so wurde in Folge des herabgelangten hohen Hofdecretes der k. k. obersten Justizstelle vom 31. December 1834,

Zahl 7662 diesem k. k. Appellationsgerichte aufgetragen, die ihm unterstehenden Civilgerichte erster Instanz zur genauen Beobachtung des angeführten Hofdecretes mit dem weiteren Anhange zu verhalten, daß das Vermögen großjährig Gewordener, die beim Militär vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts dienen, in so fern es nicht dem Eigenthümer ausgefolgt werden kann, fortan von der Civilbehörde auf eben solche Art verwahrt und verwaltet werden solle, wie es bis zur Erreichung der Großjährigkeit verwahrt und verwaltet worden ist.

Diese hohe Verordnung wird sämmtlichen Civilgerichten zur genauen Beobachtung hiermit bekannt gegeben.

Klagenfurt am 15. Jänner 1835.

18.

Entrichtung der Verzehrungssteuer bei gemeinschaftlichen Viehschlachtungen.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei mit Decret vom 9. December 1834, Zahl 51489, zu bestimmen befunden, daß bei gemeinschaftlichen Schlachtungen jener Viehgattungen, die in den Tarifsätzen 10 bis 15 des Verzehrungssteuer-Gesetzes genannt sind, d. i. bei Schlachtungen, die ein Private entweder ganz für Andere, oder nur zum Theile für seinen Hausbedarf, und zum Theile für Andere vornimmt, die Entrichtung der Verzehrungssteuer ebenso einzutreten hat, wie es in dem dritten Absatze des mit der Gubernialcurrende vom 7. August 1830, Zahl 14472, *) kundgemachten hohen Hofdecretes vom 22. Juli 1830, Zahl 26609/2185, zu a und b für den Fall des gänzlichen oder theilweisen Verkaufes der eben bezeichneten Viehgattungen vorgeschrieben ist, von welcher Steuerentrichtung nur jener Fall ausgenommen ist, in welchen bei Hochzeiten oder son-

*) Siehe P. G. S. Band 12, Seite 291, Nr. 152.

stigen gemeinschaftlichen Festen zur gemeinschaftlichen Verzehrung eine Schlachtung vorgenommen wird.

Welche hohe Bestimmung zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 2. Februar 1835, Zahl 1790; an die Kreisämter und Intimat an die Cameralgefällen-Verwaltung.

19.

Befreiung der ständischen Lehrmeister von Entrichtung der Erwerbsteuer hinsichtlich des von denselben ertheilt werdenden Privat-Unterrichtes.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 13. Jäner 1835, Nr. 26, Nachstehendes erinnert:

In Beziehung auf die Frage, ob jene Lehrmeister, die in einigen Provinzen von den Ständen bestellt, und deren Anstalten zunächst für die Söhne der Landesmitglieder bestimmt sind, wenn sie sich durch Privatunterricht in ihren Zweigen einen besonderen Erwerb verschaffen, der Erwerbsteuer unterliegen, hat man in Erwägung gezogen, daß für die Befreiung jener Lehrmeister von der Erwerbsteuer in der Bestimmung d des §. 2 des Erwerbsteuerpatentes allerdings ein Anhaltspunct in so weit liege, als dieselben als Diener einer von dem Staate anerkannten öffentlichen Anstalt zu betrachten sind, und auch schon für die Schullehrer, und ihre Gehülfen in dem berührten Falle der Ertheilung des Privatunterrichtes die Steuerbefreiung durch Verordnung der bestandenen Central-Finanzhofcommission vom 5. Februar 1814, Zahl 1286, ausgesprochen wurde.

Es unterliegt daher keinem Anstande, diese letztere Verordnung auch auf die von den Ständen förmlich bestellten, und nebenbei Privatunterricht ertheilenden Lehrmeister, und zwar so

ferne sich bisher anders benommen wurde, für die Zukunft anzuwenden.

Gubernialverordnung vom 3 Februar 1835, Zahl 506/Str.; an das Kreisamt Grätz, die Stände, und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

20.

Straßeneinräumern, da sie weder pensions- noch provisionsfähig sind, darf ohne allerhöchste Ermächtigung keine Unterstützung bewilligt werden.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat mit Decret vom 22. Jäner 1835, Zahl 1612, aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wo einem Straßeneinräumer eine Unterstützung bewilliget wurde, erinnert, daß in Folge allerhöchster Entschliessung vom 15. Jäner d. J. den Straßeneinräumern, da sie weder pensions- noch provisionsfähig sind, keine Unterstützungen ohne allerhöchster Ermächtigung bewilliget werden dürfen.

Gubernialverordnung vom 5. Februar 1835, Zahl 1955; an die Provinzial-Baudirection.

21.

Behandlung der durch Geschenke an das Siechenhaus oder an die Versorgungsanstalten gelangenden Effecten.

Mit Bezug auf den fünften Absatz des 77. §. des Rechnungsunterrichtes für die k. k. Staats- und Localwohlthätigkeits-Anstaltenverwaltung vom 22. Juny 1831, wird zur Erzielung einer verläßlicheren Controlle und Evidenz des Materialienverbrauches im Siechenhause angeordnet, daß die Siechenhaus-Inspection, und die Materialien-Verwahrungs-Beamten von nun an die durch Geschenk an die Anstalten gelangenden Gegenstände in ein

eigenes Verzeichniß zu bringen, deren Zahl und Qualität, so wie die Form und sonstigen Kennzeichen genauest zu beschreiben, und ein Pare dieses Verzeichnisses von dem Geschenkgeber statt eines Gegenscheines unterfertigen zu lassen, dann selbes dem Material-Journale, wo diese Gegenstände in Empfang gestellt werden müssen, beizulegen, das Verzeichniß selbst aber mit Beisetzung des Tages des Empfanges, und des Nahmens des Gebers, von Fall zu Fall dem Localdirector zur Einsicht und Beisetzung seines Gesehen zu übergeben haben.

In Zukunft darf von diesen geschenkten Effecten, so wie überhaupt kein den Versorgungsanstalten gehöriger Gegenstand, ohne Genehmigung des Localdirectors ausgeschieden, und zur Veräußerung gebracht, oder als unbrauchbar beseitiget werden.

Gubernialverordnung von 11. Februar 1835, Zahl 2047;

an die Versorgungsanstalten-Verwaltung, und an den Localdirector dieser Anstalt.

22.

Zollbefreiung und Begünstigung jener Fechsungen und Wirthschaftsfuhren, welche von den steiermärkischen Gränzbewohnern gehörigen und in Ungarn liegenden Grundstücken über die ungarische Gränze nach Steiermark eingeführt werden.

Das k. k. Kreisamt erhält im Anschlusse eine Abschrift der von der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung mit Note vom 30. Jänner, Zahl 926 mitgetheilten, in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 10. Jänner l. J., Zahl 52413, an die hiesige Cameral-Bezirksverwaltung erlassenen Decretes über die gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der Zollfreiheit von Gras, Kraut, Rüben und dergl. Artikel, welche von den steiermärkischen Bewohnern, eigenthümlich in Ungarn befindlichen Grundstücken, nach Steiermark eingeführt werden, als auch vom Dünger und von Samenkörnern, welche auf jene Grundstücke aus Steiermark nach Ungarn

ausgeführt werden, mit dem Auftrage, der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung hinsichtlich der angeordneten Erhebung jener Grundstücke, welche die zollfreie Begünstigung zu genießen haben, thätigst an die Hand zu gehen, und von dieser Verfügung die gegen Ungarn angränzenden Bezirksherrschaften und Dominien zu verständigen, und dieselben zur gehörigen Mitwirkung aufzufordern.

Gubernialverordnung vom 12. Februar 1835, Zahl 2363;

an die Kreisämter Grätz, Marburg und Cilli, dann an die Stände.

K. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Grätz.

In Erledigung des Berichtes vom 7. Nov. v. J., Nr. 14250, wird der k. k. Bezirksverwaltung bedeutet, daß zu Folge herabgelangten hohen Hofkammerdecretes vom 10. d. M., Nr. 52413/1658, den Unterthanen und Insaßen von Burgau und Neudau alle Erleichterungen, welche sie bei der Bewirthschaftung ihrer auf ungarischem Gebieth liegenden Grundstücke bis zu den Eintreffen des hohen Hofkammerdecretes vom 5. Februar 1833, Nr 32682/1062, in zollämtlicher Beziehung genossen hatten, wieder einzuräumen sind, und daher, mit Ausnahme der die Einfuhr der Weine betreffenden Begünstigungen, Alles auf den früheren Fuß, d. h. wie die Sachen vor dem 5. Februar 1833 bestanden haben, zurückzuführen sei.

Diese Erleichterungen beziehen sich sonach, zu Folge der gepflogenen Erhebungen, außer denjenigen, welche zu Folge Verordnung vom 9. October 1823, Zahl 5246/2094, rücksichtlich der Getreide- und Körnergattungen als Stroh, so wie des frischen Obstes, ferner vom 9. Juny 1827, Zahl 7657/3149, hinsichtlich des Heues, dann vom 22. Februar und 18. October 1833, Zahl 1706/354 und 11143/2566, in Beziehung auf den Wein bereits angeordnet sind; sowohl auf Gras, Kraut, Rüben und dergl. Artikel, die von diesen Grundstücken nach Steiermark eingeführt, als auch auf Dünger und Samenkörner, welche auf jene Grundstücke aus Steiermark nach Ungarn ausgeführt werden.

Ferner wurde von der hohen Hofkammer bedeutet, daß diese Begünstigungen sich zwar zunächst und eigentlich nur auf jene,

steiermärkischen Unterthanen und Insaßen gehörigen, auf ungarischem Boden gelegenen Grundstücke, welche entweder durch den Gränzzug zwischen Steiermark und Ungarn durchschnitten sind, oder als noch ungetrennte Theile von ungarischen Bauerngütern oder herrschaftlichen Besitzungen, welche durch die Gränze geschieden wurden, angesehen werden, allein ausnahmsweise sich auch auf jene in Ungarn befindlichen Grundstücke erstrecken, welche, steiermärkischen Bewohnern eigenthümlich gehörig, sich diesen Begünstigungen schon seit langer Zeit zu erfreuen hatten.

Ueber diese Gründe sollen bey den betreffenden Zollämtern genaue Vormerkungen, welche rücksichtlich der Hottergründe daselbst bereits bestehen, geführt werden, indem die erwähnten Begünstigungen keineswegs auf solche ungarische Grundstücke ausgedehnt werden dürfen, welche von Bewohnern aus Steiermark entweder pachtweise benützt, oder auch eigenthümlich besessen werden, bei denen jedoch das Eigenthum erst in der neuen Zeit an die dermahligen Besitzer übertragen wurde; worauf um so genauer zu achten sei, als durch angeblichen Besitz von Pacht und Eigenthumsrechten dem Ertrage des Zoll- und Dreißigstgefälls ein nahmhafter Abbruch zugefügt werden könnte.

Hiernach hat es nunmehr von der mit Verordnung vom 19. d. M., Zahl 437/118, angeordneten Vormerkung der Zollgebühren für die nach den obigen Verordnungen bisher nicht ausdrücklich begünstigt gewesenen Artikeln, welche daher zollfrei zu behandeln sind, wieder abzukommen, und die k. k. Bezirks-Verwaltung wird beauftragt, im Einvernehmen mit den politischen Behörden, wegen deren Mitwirkung gleichzeitig an das k. k. steiermärkische Gubernium das Ersuchen gestellt wird, jene in Ungarn befindlichen Grundstücke auszumitteln, und bei den betreffenden Zollämtern in Vormerkung zu erhalten, welche nach den obigen Bestimmungen auf die erwähnten Begünstigungen Anspruch haben.

Das Resultat dieser Erhebungen ist der vereinten Cameral-Gefällenverwaltung anzuzeigen, und mit Rücksicht auf die sich ergebenden Wahrnehmungen das Gutachten über die zur vollkommenen Gefällssicherheit erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu erstatten.

Grätz am 30. November 1834.

23.

Befugniß der Länderstellen, jenen Gymnasial-Schülern, welche Privatisten sind, die Dispens vom Studium der griechischen Sprache zu ertheilen.

Mit der hohen Studien-Hofcommissionsverordnung vom 8. Jäner 1835, Zahl 7650, wurde das Gubernium ermächtiget, jenen Gimnasialschülern, welche Privatisten sind, im Falle, daß von ihren Eltern oder Vormündern Gesuche um die Dispens vom Studium der griechischen Sprache gestellt werden, für die Dauer ihres Privatstudiums diese Dispens selbst zu ertheilen.

Gubernial-Erledigung von 14. Februar 1835, Zahl 1279.

24.

Ausstellung umständlich verfaßter Zeugnisse von Seite der Kreis- und Districtsärzte bey Superarbitrirung der Gränzwache- und Gefälls-Aufsichts-Individuen über deren Gesundheitszustand und körperliche Gebrechen.

Die k. k. vereinte Cameralgefällen-Verwaltung in Grätz hat mit Note vom 16. Jänner 1835, Zahl 404 hierher eröffnet, daß die Zeugnisse der k. k. Kreis- und Districtsärzte über die körperliche Beschaffenheit derjenigen Gränzwach- und Gefällen-Aufsichts-Individuen, welche um die Provisionirung, oder eine andere normalmäßige Behandlung wegen Untauglichkeit zur ferneren Dienstleistung einschreiten, oder von Amtswegen dazu in Antrag gebracht werden, oft nicht mit jener Bestimmtheit über die Gebrechen oder Krankheiten, welche den sich zur Superarbitrirung vorgestellten Individuen ankleben, ausgestellt seien, welche erforderlich ist, damit mit voller Beruhigung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Dienstes, welcher zu leisten ist, ihre Provisionirung ausgesprochen, oder erkannt werden könne, daß die-

selben noch ferners die entsprechenden Dienste zu leisten im Stande seien.

Aus diesem Grunde wird den k. k. Kreisämtern erinnert, die k. k. Kreis und Districtsärzte, auf deren Erkenntniß die Provisionsanträge basirt werden müssen, anzuweisen, in ihren ärztlichen Befunden sehr streng zu Werke zu gehen, so bestimmt als möglich die körperliche Beschaffenheit der zur Superarbitrirung erscheinenden Individuen mit besonderer Anführung und Benennung der körperlichen Gebrechen, und der Krankheiten, mit welchen dieselben behaftet sind, mit dem unzweideutigen Ausspruche anzugeben, ob diese Individuen nach ihrem Erachten von diesen Gebrechen oder Krankheiten noch befreit werden können, oder nicht? Wobei die Phisiker auf die Gubernialverordnung vom 4. Juny 1827, Zahl 11931, *) nach welcher sie für die Wahrhaftigkeit ihrer Angaben oder Bestätigungen zu haften haben, hinzuweisen sind.

Gubernialverordnung vom 15. Februar 1835, Zahl 2310;

an die Kreisämter, und Intimat an die Cameral-Gefällen-Verwaltung.

25.

Erhebung des Consularamtes zu Gallacz zu einem wirklichen Consulate.

Laut hoher Hofkammerverordnung vom 14. Februar 1835, Zahl 746, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 5. d. n. M., das Consularamt zu Gallacz zu einem wirklichen Consulate zu erheben geruht.

Wovon die k. k. Kreisämter zur weitern Verständigung an die Behörden und an den Handelsstand in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 21. Februar 1835, Zahl 2777;

an die Kreisämter.

---

*) Siehe P. G. S., Band 9, Seite 241, Nr. 113.

26.

Auflösung der k. k. Bergwesens-Direction in Salzburg, und Ueberweisung ihrer Geschäfte an die k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Hall in Tirol.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 16. May 1834 die Auflösung der k. k. Bergwesensdirection in Salzburg mit der Ueberweisung der Geschäfte derselben an die k. k. Berg- und Saliuendirection zu Hall in Tirol zu befehlen geruhet.

Welche allerhöchste Entschliessung in Folge hohen Hofkanzleydecretes vom 23. Jäner d. J., Zahl 1829, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die neue vereinte tirolisch-salzburgische Berg- und Salinen-Direction am 1. November 1834 in Wirksamkeit getreten ist.

Gubernialcurrende vom 23. Februar 1835, Zahl 1951;
an die Kreisämter, und Intimat an die Cameral-Gefällen-Verwaltung.

27.

Wiedergestattung der seit dem Jahre 1831 eingestellt gewesenen Verleihung von Personal-Gewerben in der Residenzstadt Wien und in den Provinzial-Hauptstädten.

Mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 2. September 1831, Zahl 15188, *) und in Folge des hohen Hofkanzlei-Präsidial-Erlasses vom 13. Februar 1835, Nr. 3872, wird den k. k. Kreisämtern erinnert, daß es Se. k. k. Majestät mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 4. d. M. von den allerhöchsten Anordnungen vom 17. und 25. August 1831, wodurch

*) Siehe P. G. S., Band 13, Seite 221, Nr. 154.

die Verleihung von Personalgewerben in der Haupt- und Residenzstadt Wien und in den Provinzial-Hauptstädten eingestellet wurde, abkommen zu lassen, und zu befehlen geruhet haben, daß vor der Hand die bis nun bestehenden Gewerbsverleihungsvorschriften wie vorhin wieder in Wirksamkeit zu treten haben, für deren genaue Beobachtung überhaupt, und insbesondere in Ansehung der Nichtvermehrung der Gewerbe über den Bedarf gesorgt werden soll.

Diesem allerhöchsten Befehle gemäß hat das k. k. Kreisamt unverzüglich an den hiesigen Magistrat die geeignete Weisung zu erlassen.

Gubernialverordnung vom 23. Februar 1835, Zahl 2912; an das Kreisamt Grätz.

28.

Bestimmung der für eidesstättige Vermögens-Bekenntnisse erforderlichen Stämpelclasse.

Beifolgend wird den k. k. Kreisämtern die erforderliche Anzahl Abdrücke der vom k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte erlassenen Circular-Verordnung, nach welcher eidesstättige Vermögensbekenntnisse nach dem §. 23 des bestehenden allerhöchsten Stämpelpatents vom 5. October 1802, dem Stämpel der zweyten Classe pr. 6 kr. unterliegen, zur Verlautbarung an die Dominien und Abhandlungsinstanzen mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 26. Februar 1835, Zahl 3003; an die Kreisämter.

Circular-Verordnung

des k. k. innerösterr. küstenländischen Appellationsgerichtes.

Aus Anlaß einer vorgelegten Anfrage hat die k. k. allgemeine Hofkammer die k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Direc-

tion unterm 7. Jänner 1835, Zahl 631/55 beauftragt, sämmtlichen Cameralgefällen-Verwaltungen und der Finanz-Intendanz zu Zara zur Darnachachtung für künftige Fälle zu bedeuten, daß eidesstättige Vermögensbekenntnisse, als Urkunden, die nicht sonst einer Classe zugewiesen, jedoch nicht ausdrücklich vom Gebrauche des Stämpelpapieres ausgenommen sind, nach dem §. 23, zweite Abtheilung Nr. 25 des bestehenden allerhöchsten Stämpelpatentes vom 5. October 1802 dem Stämpel der zweyten Classe pr. 6 kr. unterliegen, und es daher von der in mehreren Hofdecreten enthaltenen Anordnung, daß diese Urkunden in Betreff des Stämpels den Inventarien gleich zu halten seien, abzukommen habe.

Diese Anordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer wird in Folge des herabgelangten hohen Hofdecretes der k. k. obersten Justizstelle vom 24. Jäner praes. 3. Februar 1835, H. Zahl 354, sämmtlichen Abhandlungsbehörden zur Wissenschaft hiermit bekannt gegeben.

Klagenfurt den 5. Februar 1835.

20.

Nichteinrechnung der Concepts-Candidaten-Dienstzeit in die wirklichen Dienstjahre.

Es ist die Frage zur Sprache gekommen, ob den bei den politischen Länderstellen befindlichen Conceptscandidaten die Candidatenjahre in die Zeit ihrer Dienstleistung einzurechnen seien.

Da das Normale vom 13. May 1824, Nr. 13678, (§. 3 und 5) bestimmt, daß die Conceptscandidaten erst nach zurückgelegter Prüfung als Conceptspracticanten anzustellen und zu beeidigen sind, und daß ihnen die Dienstzeit von dem Tage des Anstellungsdecretes als Conceptspracticanten zuzurechnen ist; so hat die hohe Hofkanzlei mit Decret vom 5. Februar 1835, Zahl 2357, hieher eröffnet, daß sich genau an jene Bestimmung zu halten sei.

Zugleich hat die hohe Hofkanzlei bestimmt, daß auch jene Individuen, welche etwa von anderen Verwaltungszweigen, wo die Vorschrift wegen des Candidatenjahres nicht besteht, zur Landesstelle übertreten wollen, unter die übrigen Conceptspracticanten nur nach jenem Tage zu reihen sind, an welchem sie nach zurückgelegter Prüfung den Eid abgelegt haben, weil sie nach dem Hofdecrete vom Jahre 1824 erst von da an als Conceptspracticanten für die politische Linie angesehen werden können.

Hiervon werden die Herren Kreishauptleute im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 2. Juny 1824, Zahl 12871, *) zur eigenen Wissenschaft und Verständigung des unterstehenden Conceptspersonales in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 27. Februar 1835, Zahl 2939; an die fünf steierm. Herren Kreishauptleute.

30.

Ungesäumte Bekanntgebung der von den Gefällsbehörden in die Gränzwache aufgenommenen, oder aus derselben entlassenen und noch militär- oder landwehrpflichtigen Individuen, an die Kreisämter.

Im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 20. August 1834, Zahl 13294, **) erhalten die k. k. Kreisämter zur weiteren Veranlassung eine Abschrift des unterm 7. Februar d. J., Zahl 169, ***) an die k. k. steiermärkische Cameralgefällen-Verwaltung gelangten, und von dieser mit Note vom 21. d. M., Zahl 1551, hieher mitgetheilten hohen Hofkammer-Decretes, über die Vorschrift, daß die in die Gränzwache aufgenommenen, oder

*) Siehe P. G. S. Band 6, Seite 192, Zahl 91.

**) Siehe P. G. S. Band 16, Seite 228, Zahl 136.

***) Siehe die nachfolgende Verordnung.

aus derselben entlassenen militär- oder landwehrpflichtigen Individuen, jederzeit dem k. k. Kreisamte bekannt gegeben werden sollen.

Gubernialverordnung vom 27. Februar 1835, Zahl 3201; an die Kreisämter.

Abschrift

der an die k. k. vereinte Cameralgefällen-Verwaltung erflossenen Hofkammer-Verordnung.

In Folge eines von dem k. k. Hofkriegsrathe im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei gestellten Ansuchens wird die k. k. Gefällenverwaltung beauftragt, die nöthige Verfügung zu treffen:

a) daß von dem aus der Population erfolgten Eintritte eines Individuums in die Gränzwache künftig jederzeit ungesäumt das betreffende Kreisamt zur weiteren Bekanntgebung an das Werbbezirks-Commando und an das Dominium verständigt, dann

b) daß auf die nähmliche Weise die aus der Gränzwache erfolgte Enthebung oder Entlassung eines jeden noch militär- oder landwehrpflichtigen Individuums dem Kreisamte bekannt gegeben werde.

Wien am 7. Februar 1835.

31.

Bestimmung, welchen von Entrichtung der Gebäude-Classensteuer befreiten Gebäuden auch die Befreiung von der Grundsteuer-Entrichtung für die Area gebühre.

Das über die vorgekommene Frage — welchen derjenigen Gebäude, denen nach dem Gesetze die Freiheit von der Entrichtung der Gebäude-Classensteuer zukommt, bey der Einführung des stabilen Catasters auch die Befreiung von der Grundsteuer-Entrichtung für die Area, die sie einnehmen, zugedacht sei — eingelangte hohe Hofkanzley-Decret vom 10. Februar 1835, Zahl 135, wird den k. k. Kreisämtern mitfolgend in Abschrift zur eige-

nen Benehmungswissenschaft und Verständigung des k. k. Reclamations-Inspectorates, dann sämmtlicher Steuerbezirksobrigkeiten mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 28. Februar 1835, Zahl 829; an die Kreisämter, Stände und Gubernial-Rechnungs-Departement.

Abschrift.

Es ist die Anfrage vorgekommen, welchen derjenigen Gebäude denen nach dem Gesetze die Freiheit von der Entrichtung der Gebäude-Classensteuer zukömmt, bei der Einführung des stabilen Catasters auch die Befreiung von der Grundsteuer-Entrichtung für die Area, die sie einnehmen, zugedacht sei?

Hierüber wird dem Gubernium zur Wissenschaft und künftigen Nachachtung erinnert: es sei sich in Ansehung der Frage, welche Gebäude auch rücksichtlich ihrer Area von der Grundsteuer befreit sind, lediglich an die Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 23. December 1817, §. 22, lit. c. zu halten.

Staatsgebäude sind jedoch nur jene, welche unmittelbar zu Staatsdiensten gewidmet sind, gleichwie unter Militär-Casernen nur jene verstanden werden, die ein Staats- oder Provinzial-Eigenthum sind, und für welche kein Zins oder sonstige Vergütung geleistet wird.

Spitäler hingegen sind in jeder Beziehung auch von der Grundsteuer-Entrichtung für die Area, die sie einnehmen, frei.

In Folge dieser Bestimmungen werden daher die Grunderträge solcher Gebäude, sofern dieselben nach §. 81 der Catastral-Schätzungs-Instruction in die Ertragsausmittlung einbezogen worden sind, aus der Summe des reinen Grundertrages der betreffenden Gemeinden, so wie der ganzen Provinz dann auszuscheiden sein, wenn es sich um die Darstellung der richtig gestellten Endresultate der Grundertrags-Schätzung für die künftige Steuer-Anlage handeln wird.

Wien, am 10. Februar 1835.

32.

Zuweisung der für Adelsanmassungen eingehenden Strafgelder an den Cameralfond.

Da die aus Anlaß von Adelsanmassungen eingehenden Strafbeträge als Entgelt der wirklichen Auslagen, welche das Aerar bei Ueberwachung und Untersuchung von dergleichen Prävaricationen zu bestreiten hat, zu betrachten sind; so hat die hohe Hofkanzlei mit Verordnung vom 22. Jänner 1835, Zahl 1539 im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer die Bestimmung erlassen, daß die in der Rede stehenden Geldbussen in das Camerale einzufliessen haben.

Wovon die k. k. Kreisämter mit Bezug auf die unterm 22. Jäner d. J., Zahl 989, *) intimirte hohe Hofkammer-Verordnung vom 6. Jäner d. J., Zahl 162, in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 28. Februar 1835, Zahl 3157; an die Kreisämter und an das Fiscalamt.

33.

Bekanntmachung der neuen Auflage des Tabak-Verschleiß-Tariffes.

Mehrere Aenderungen, welche theils in den Preisen, theils durch eine größere Auswahl von Tabak-Gattungen in den früheren Jahren und auch gegenwärtig getroffen worden sind, haben eine neue Auflage des Tabak-Verschleiß-Tariffes nothwendig gemacht.

---

*) Siehe in diesem Bande Seite 12, Zahl 12.

Dieser von Seiner Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 29. Jäner d. J. für Nieder- und Ober-Oestreich, Salzburg, Böhmen, Mähren und Schlesien, Steiermark, Käruten und Illirien genehmigte neue Tabak-Verschleiß-Tariff wird in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 23. Februar 1835, Zahl 1069, mit dem Beyfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß er mit 1. April d. J. in Wirksamkeit zu treten habe.

Gubernialcurrende vom 4. März 1835, Zahl 411/pr.;

an alle Behörden und Kreisämter.

Allgemeiner Verschleiß-Tariff,

welcher für nachbenannte Schnupf- und Rauchtabak-Gattungen, in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 29. Jänner 1835, in Nieder- und Oberöstreich, Salzburg, Böhmen, Mähren und Schlesien, Steiermark, Kärnten und Illirien, vom 1. April 1835 an, in Wirksamkeit zu treten hat.

Tariffs-Nr.	Schnupftabak.	Verkauf aus der Hauptniederlage an die Verschleißer im Großen, und von diesen an die Verschleißer im Kleinen, dann an die Consumenten im Großen. Das	In Conv. Mze fl.	kr.	Verkauf von den Verschleißern an die Consumenten im Kleinen. Das	In Conv. Mze. fl.	kr.
1	Extrafein Sevilla in ¼pfündigen Büchsen	Pfund leichtes Gewicht	10	—	.....	—	—
2	Rapé de Paris, echter, in 1pfündigen Dosen	detto	4	30	.....	—	—
3	St. Omer, echter, in 1pfündigen Dosen	detto	3	30	.....	—	—
4	Façon d'Espagne in ¼pfündigen Dosen	Pfund schwer Gewicht	3	24	Loth	—	7
5	Wiener Rapé, 1te Sorte (im blauen Papier) in 1pfündigen Dosen	detto	2	54	detto	—	6
6	Façon St. Omer in 1pfündigen Dosen	detto	2	24	detto	—	5
7	Trientiner (Gingé; Radica grossetta e sottile di lusso) in ¼pfündigen Karten	detto	2	24	detto	—	5
8	Wiener Rapé, 2te Sorte, (im gelben Papier) in 1pfündigen Dosen	detto	2	22	detto	—	5
9	Inge di lusso, in 1pfündigen Dosen	Pfund leichtes Gewicht	2	30	.....	—	—
10	Carradà di lusso, Rapé Punta Virginia, in 1pfündigen Dosen	detto	2	—	.....	—	—
11	Scaglia soprafina di lusso, in ¼pfündigen Karten	Pfund schwer Gewicht	1	56	Loth	—	4
12	Galizier (Albanier), und rapirter Galizier, in ½ und ganzpfündigen Dosen	detto	1	34	detto	—	3
13	Sanspareil, Fourlano, Tiroler in 1pfündigen, und Extra-Gebeitzter in ½ und 1pfündigen Dosen	detto	1	28	detto	—	3
14	Debreer und Levante, in ¼pfündigen Karten	detto	1	28	detto	—	3
15	Schwarz Gebeitzter, in ½ und ganzpfündigen Dosen	detto	1	28	detto	—	3
16	Galizier, ledig	detto	1	26	detto	—	3
17	Schwarz Gebeitzter und Brünner, ledig	detto	1	22	detto	—	3
18	Ordinär Gebeitzter, ledig	detto	—	55	detto	—	2
19	Scaglia und Radica, ledig	detto	—	56	detto	—	2

Tarifs-Nr.	Rauchtabak.	Verkauf aus der Hauptniederlage an die Verschleißer im Großen, und von diesen an die Verschleißer im Kleinen, dann an die Consumenten im Großen.		Verkauf von den Verschleißern an die Consumenten im Kleinen.	
		Das	In Conv. Mze. fl. kr.	Das	In Conv. Mze. fl. kr.
	Gesponnene Rauchtabake:				
1	Varinas-Knaster in Rollen	Pfund schweres Gewicht	7 —	¼ Pfund	1 55
2	Halb-Knaster (Gesellschafts-Tabak)	detto	1 30	detto	— 25
3	Hanauer und Anies	detto	— 36	detto	— 10
4	a) Ordinäre Rollen, b) Ordinäre Stämme	detto	— 28	detto	— 8
5	Zigarren: extrafeine, vierzöllige, in gelb politirten Ahornkistchen zu	100 Stück	3 —	1 Stück	— 2
		50 »	1 30		
	feine, 3½zöllige, in politirten Nußbaumkistchen zu	100 Stück	2 —	.....	— —
		50 »	1 —	.....	— —
	ordinäre, lange und kurze, ledig	100 »	1 28	1 Stück	— 1
	Geschnittene Rauchtabake:				
6	Geschnittener Knaster	Pfund leichtes Gewicht	3 30	¼ Pfund	— 56
7	Echter Holländer Krull	detto	3 —	detto	— 48
8	Seraglio	detto	3 —	.....	— —
9	Portoricco-Knaster	detto	2 30	¼ Pfund	— 40
10	Sonn und Mond	detto	1 32	detto	— 26
11	Gingé	detto	1 12	detto	— 20
12	Echter Türkischer	detto	1 12	detto	— 20
13	Extra feiner Dreikönig	detto	1 12	detto	— 20
14	Echter Ungar	detto	— 54	detto	— 15
15	Mittelfeiner Dreikönig	detto	— 40	detto	— 11
16	Sonn und Mond	100 Stück	7 50	1 Stück	— 5
17	Portoricco-Knaster	detto	6 10	detto	— 4
18	Virginier (Zapfenberger)	detto	6 10	detto	— 4
19	Echter Türkischer	detto	4 44	detto	— 3
20	Extra feiner Dreikönig	detto	4 44	detto	— 3
21	Mittelfeiner Dreikönig	detto	3 6	detto	— 2
22	Geschnittener in Briefen	detto	3 —	detto	— 2
23	Ordinäre Briefe	detto	1 32	detto	— 1

in ¼ und ½pfündigen Packeten

in kleinen Briefen

Tariff für die Paß-Taxen.		Das	C. M. fl.	C. M. kr.
Ausländische Schnupf- und Rauchtabak-Fabrikate . . .	ohne Unterschied der Benennung	Pfd.	3	—
Ungarische Schnupf- und Rauchtabak-Fabrikate . . .		detto	2	—
Alle rohen ausländischen Tabakblätter		detto	2	—
Alle rohen ungarischen Tabakblätter		detto	1	—

34.

Bestimmungen über die Verpflichtung der politischen Ortsbehörden und Ortsgemeinden zur Vergütung der Heilungskosten für die zur Militärdienstleistung berufenen und vor ihrer Assentirung in die Militär-Spitäler abgegebenen Individuen.

Mit hierortigem Decrete vom 24. November 1828, Zahl 21502, *) wurde dem k. k. Kreisamte die von der hohen Hofkanzlei laut Verordnung vom 12. November 1828, Zahl 26285, im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe beschlossene Maßregel bekannt gegeben, wornach die Aufnahme der mit der Krätze oder der Lustseuche behafteten, zur Militärdienstleistung berufenen Individuen in die Militärspitäler unter der Bedingung gestattet worden ist, daß die politischen Oberbehörden sich freiwillig verbürgen, das zur Heilung übergebene Individuum, oder dessen Ortsgemeinde zur Bezahlung der Verpflegs- und Heilungskosten zu verhalten.

Rücksichtlich der Vergütung dieser Auslagen haben sich jedoch wiederholt Anstände aus dem Grunde ergeben, weil derley Militärpflichtige längere Zeit in den Militärspitälern behalten,

*) Siehe P. G. S Band 10, Seite 414, Zahl 169.

und dadurch die zu leistenden Ersatzbeträge zu sehr gesteigert worden sind; um nun derlei Anständen für die Zukunft zu begegnen, ist die k. k. vereinigte hohe Hofkanzlei im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe in dem Beschlusse übereingekommen, daß jene politischen Behörden, welche zur Militärdienstleistung berufene Individuen zur ärztlichen Behandlung in ein Militärspital abgegeben und für die Hereinbringung der Heilungskosten sich verpflichtet haben, selbe alsobald aus dem Spitale gegen Vergütung der bereits aufgelaufenen Kosten zurücknehmen können, wenn sie zur Vermeidung fernerer Auslagen das längere Verbleiben im Spitale nicht mehr zusagend finden, daß sie jedoch, wenn sie diese Zurücknahme unterlassen, gegen die Bezahlung der Kurkosten wegen langen Aufenthaltes im Spitale keine Einwendungen zu machen berechtiget sind.

Die k. k. Kreisämter werden daher in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 26. Februar 1835, Zahl 4299, angewiesen, diese Maßregel den Unterbehörden gehörig bekannt zu machen.

Gubernialverordnung vom 6. März 1835, Zahl 3537; an die Kreisämter.

35.

Thronbesteigung Sr. k. k. Majestät Ferdinand des I., und Anordnung der Trauerandachten für weiland Kaiser Franz des I.

Seine k. k. Majestät unser gegenwärtig regierender allergnädigster Herr und Kaiser Ferdinand I. haben nachstehendes allerhöchste Rescript allergnädigst zu erlassen geruhet:

Ferdinand der Erste

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn, Böheim, der Lombardie und

Venedig, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Es hat Gott dem Allmächtigen gefallen, Se. Majestät den Kaiser und König, Unsern hochverehrten innigst geliebten Herrn Vater aus dem irdischen Sein abzurufen. Allerhöchst dieselben sind heute um Drei Viertel auf Ein Uhr Morgens verschieden.

Mit dem Gefühle des tiefsten Schmerzens über den Verlust des erlauchten Verklärten, dessen Weisheit das Glück seiner Völker mitten in den Stürmen der Zeit fest begründet hat, dessen Gerechtigkeit ein mächtiger Schutz für jedes Recht, und ein kräftiger Schild gegen jede Willkühr war, und dessen Tugenden allen Zeiten als Vorbild dienen, folgen Wir dem hohen Berufe auf der Bahn fortzuschreiten, die Er so weise bezeichnet und so beharrlich verfolgt hat.

Wir besteigen den Uns angestammten Thron mit dem festen Entschlusse, den Gesinnungen Unsers Herrn Vaters getreu, wie Er, im frommen Vertrauen auf Gott das Glück und die Wohlfahrt Unserer Völker auf dem Wege des Rechtes zum Zwecke aller Unserer Bestrebungen und Anstrengungen zu machen.

Indem Wir nun alle Organe Unserer Staatsverwaltung in ihren Stellen, Aemtern und Würden bestätigen, fordern Wir dieselben und nahmentlich das k. k. Landes-Gubernium auf, Uns in Unseren Bemühungen ihren pflichtmäßigen Beistand zu leisten, und ihrem Eide gemäß, dessen feierliche Erneuerung Wir denselben erlassen, sich ihrer Bestimmung nach den bestehenden Vorschriften mit Gewissenhaftigkeit und Eifer zu weihen.

Uebrigens habt Ihr allen Euch unterstehenden Behörden und den dortländigen Ständen diese Unsere Willensmeinung auf das schleunigste bekannt zu machen, und insbesondere im Einvernehmen mit den Ordinarien zu verfügen, damit für weiland Se. Majestät den höchstverblichenen Kaiser und König die gewöhnlichen Exequien, heilige Messen und Andachten allenthalben in den Städten und auf dem Lande fleißig gehalten werden, so wie auch jede mit der allgemeinen Trauer unvereinbarliche Belustigungsart sogleich einzustellen ist.

Welch Allem Ihr Alle genau nachzuleben wissen werdet.

Gegeben in Unserer kaiserl. Haupt- und Residenzstadt Wien am zweiten Monathstage März im Eintausend Achthundert Fünf und Dreißigsten, Unserer Regierung im Ersten Jahre.

Ferdinand.

Anton F. Graf Mittrowsky v. Mittrowitz und Nemischl,
Oberster Kanzler.

Carl Graf v. Inzaghy,
Hof-Kanzler.

Franz Freiherr von Pillersdorf,
Kanzler.

Johann Limbeck Ritter von Lilienau,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Franz von Nadherny,
k. k. Hofrath.

Dieses allerhöchste Rescript wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß hiernach an die unterstehenden Behörden und Aemter die erforderlichen Aufträge bereits erlassen, und wegen Einstellung der Belustigungen und Abhaltung der Trauer-Andachten die Einleitungen getroffen worden sind.

Von dem k. k. steiermärkischen Landesgubernium.

Gubernial-Erledigung vom 6. März 1835, Zahl 3624;
an alle öffentlichen Behörden und Aemter.

36.

Verfassung eines besondern Uebersichtsausweises über vorgefallene schwere Polizeiübertretungen.

Um die in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 1. August 1822, Zahl 20495, Gubernial-Intimat vom 28. August 1822,

Zahl 19632, *) alljährlich einzusendenden, die vorgefallenen schweren Polizeiübertretungen betreffenden Hauptübersichts-Tabellen so viel als möglich in Uebereinstimmung mit jenen zu bringen, welche in Folge des Justizhofdecrets vom 1. Februar 1822, Zahl 1834 von den Criminalgerichten hinsichtlich der Verbrechen eingesendet werden, und um in Betreff der schweren Polizeiübertretungen selbst eine nähere Uebersicht zu erhalten, wurde mit hohem Hofkanzleydecrete vom 30. Jänner 1835, Zahl 26743 der Auftrag ertheilt, nebst der vorgeschriebenen Tabelle noch einen zweiten Ausweis alljährlich vorzulegen, in welchen über die Hauptsumme der schweren Polizei-Uebertretungen folgende Rubriken aufzunehmen, und gehörig auszufüllen sind.

a) Nahme des Kreises.

b) Gesammtzahl der untersuchten Individuen.
Hiervon 1. mit Verhaft.
2. ohne Verhaft.

c) Von dieser Gesammtzahl wurden
1. Verurtheilt.
2. Losgesprochen.
3. Aus Abgang rechtlicher Beweise auf Aufhebung der Untersuchung erkannt.
4. Aus verschiedenen Ursachen die Untersuchung nicht beendet.

Die k. k. Kreisämter haben diesemnach für die Zukunft nebst der bisherigen Jahrestabelle über die vorgefallenen schweren Polizeiübertretungen auch einen zweiten Ausweis von den Unterbehörden nach den obigen Andeutungen verfassen zu lassen, hieraus ein Summarium zu bilden, und dieses letztere zugleich mit der erwähnten Jahrestabelle einzusenden.

Gubernialverordnung vom 7. März 1835, Zahl 2892;
an die Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung und Polizei-Direction.

---

*) Siehe P. G. S. Band 4, Seite 450, Zahl 118.

37.

Formularien zur Verfassung der Verzeichnisse über bezahlte Militär-Schlafkreuzer-Gebühren, und der dießfälligen Rechnungen.

Der bestehende Gebrauch, daß so viele Quartierämter bei Verfassung der Schlafkreuzer-Rechnungen weder die Schlafkreuzer-Gegenscheine, noch Einquartierungs-Bolleten in ein Verzeichniß bringen, sondern nur den summarischen Betrag derselben in die Rechnung einstellen, erfordert zur Censur dieser voluminösen Rechnungen einen weit größeren Zeitaufwand, als es der Fall sein würde, wenn sämmtliche Quartierämter, wie es der Ordnung gemäß wäre, sowohl die Gegenscheine, als auch die Einquartierungs-Bolleten in ein ordentliches Verzeichniß brächten, und die ausfallenden Summen in die Rechnung einstellten.

Um nun bei sämmtlichen Quartierämtern eine Gleichförmigkeit in der Form der Rechnungsführung herzustellen, werden den Kreisämtern mitfolgend die von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung verfaßten Formularien mit dem Auftrage zugestellt, sämmtliche im Kreise befindlichen Quartierämter anzuweisen, in Zukunft sowohl die Gegenscheine als auch die Einquartierungsbolleten nach den Formularien A. und B. zu verzeichnen, und die Summe dieser Verzeichnisse in die Rechnung, welche nach dem Formular C. zu verfassen ist, einzustellen.

Gubernialverordnung vom 8. März 1835, Zahl 3665; an die Kreisämter.

Formular A.

Consignation

über die im ten. Militär-Quartale 18 erhaltenen Schlafkreuzer und Gegenscheine.

Fortlaufende Zahl der Gegenscheine	Geldbetrag in C. M. fl. | kr.	Fortlaufende Zahl der Gegenscheine	Geldbetrag in C. M. fl. | kr.	Fortlaufende Zahl der Gegenscheine	Geldbetrag in C. M. fl. | kr.	Fortlaufende Zahl der Gegenscheine	Geldbetrag in C. M. fl. | kr.

Formular B.

Consignation

über die von den Quartiergebern zurückerhaltenen Einquartierungs-Bolleten und ausbezahlten Schlafkreuzer im ten Militär-Quartale 18

Fortlaufende Zahl der Einquartierungs Bolleten	Geldbetrag in C. M. fl. | kr.	Fortlaufende Zahl der Einquartierungs Bolleten	Geldbetrag in C. M. fl. | kr.	Fortlaufende Zahl der Einquartierungs Bolleten	Geldbetrag in C. M. fl. | kr.	Fortlaufende Zahl der Einquartierungs Bolleten	Geldbetrag in C. M. fl | kr.

Formular C.

Kreis . . . Quartieramt . . .

Rechnung

über die im ten Militärquartale 18 empfangenen und bezahlten Schlafkreuzer, dann erhaltenen und verwendeten Einquartierungs-Bolleten.

Beilage Nr.	Empfang.	an Schlafkreuzer in C. M. fl.	kr.	an Einquartierungs-Bolleten.	Beilage Nr.	Ausgabe.	an Schlafkreuzer in C. M. fl.	kr.	an Einquartierungs-Bolleten
	Laut Rechnung vom ... Quartale 18 .. ist ein Rest verblieben				1	Laut Consignation über ... Stücke eingelöste Einquartierungs-Bolleten . . .			
	Neuer Empfang.								
1	Laut Consignation Nr. 1 an Schlafkreuzer-Einquartierungs Bollet. wurden in diesem Quartale angeschafft								
	Summe der Empfänge .					Summe der Ausgaben .			
	Jenseitige Ausgaben hiervon abgezogen mit								
	Verbleibt Rest .								

Quartieramt Nr. am

* 4

Vom 8. März. 61

38.

Behandlung der am 2. März 1835 in der Serie Nr. 464 verloosten Capitalien der ältern Staatsschuld.

In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 3. März 1835, Zahl 1265, wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 8. November 1829, Zahl 3088 *) bekannt gemacht, daß die am 2. März d. J. in der Serie 464 verloosten Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen und Niederösterreich, nähmlich: die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation zu 4 Percent, Nr. 164,356, mit einem Zweiunddreißigstel der Capitals-Summe, dann die niederöstr. ständischen Aerarial-Obligationen vom Recesse vom 30. April 1767 zu 4 Percent von Nr. 13952 bis einschliessig Nr. 15939, und zu 3 Percent Nr. 14874 mit den ganzen Capitalsbeträgen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier und drey Procent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Gubernialcurrende vom 8. März 1835, Zahl 3728;
an die Kreisämter.

39.

Bekanntmachung des §. 14, des Testamentes Sr. Majestät Kaiser Franz des I.

Se. Majestät Kaiser Ferdinand I. geruhten mittels des in Abschrift angeschlossenen, an den Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzler erlassenen allerhöchsten Cabinetschreibens allergnädigst anzubefehlen, dafür Sorge zu tragen, daß der Artikel des Testamentes weiland Sr. Majestät des Kaisers Franz, worin Allerhöchst Dieselben aller Ihrer Unterthanen, der Armee und der Staatsdiener mit der dem hohen Verklärten eigenen, allen

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 543, Zahl 178.

treuen Unterthanen unvergeßlichen Gesinnung umfassender Liebe und Milde gedacht haben, in den k. k. Staaten zu Jedermanns Kenntniß gelange.

Diesem allerhöchsten Auftrage wird durch die gegenwärtige öffentliche Verlautbarung des erwähnten allerhöchsten Cabinetschreibens Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand I., und des Testamentsabsatzes weiland Sr. Majestät Kaisers Franz I., in Gemäßheit der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 6. März 1835 Zahl 5697 hiermit die pflichtschuldige Folge geleistet.

Gubernialcurrende vom 8. März 1835, Zahl 3770; an alle öffentlichen Behörden und Aemter.

Abschrift

eines allerhöchsten Handschreibens an den Haus-, Hof- und Staatskanzler ddo. Wien den 5. März 1835.

Lieber Fürst Metternich! Um den letztwilligen Anordnungen Meines in Gott ruhenden höchst verehrten und innigst geliebten Vaters in allen ihren Theilen vollständige Erfüllung zu geben, trage Ich Ihnen auf, dafür zu sorgen, daß der beiliegende Absatz des Testaments in Meinen Staaten Jedermann kund werde.

Die in selbem enthaltene rührende Aeußerung der Liebe des Verklärten für Seine Unterthanen, Seines Dankes für die Armee und die Staatsdiener, welche gut gedient, werden Ihm gewiß in den Herzen Aller, die es betrifft, ein unvergängliches Denkmahl errichten, und Allen, so wie Mir, zu einem neuen Beweggrunde dienen, mit Ausdauer in dem Wege zu beharren, welchen Seine Lehre und Sein Beispiel Uns vorgezeichnet haben.

Auszug des Testamentes

weiland Sr. k. k. apostolischen Majestät

Franz I.

§. 14. Meine Liebe vermache Ich Meinen Unterthanen. Ich hoffe, daß Ich für sie bei Gott werde bethen können, und Ich fordere sie auf zur Treue und Anhänglichkeit gegen Meinen legitimen Nachfolger, so wie sie Mir dieselbe in guten und schlimmen Tagen bewiesen haben.

Ich sage Meiner treuen Armee Meinen herzlichen Dank für die Dienste, welche sie Mir erwiesen, und durch welche sie Meinen Thron erhalten hat. Ich fordere sie auf, Meinem Nachfolger dieselbe Treue und Anhänglichkeit immerfort zu beweisen.

Allen Staatsdienern, die Mir gut dienten, bezeuge Ich hiermit Meinen Dank.

40.

Mittheilung einiger in der Justiz-Gesetzsammlung enthaltenen, die Einbringung der Steuerrückstände betreffenden Vorschriften.

In dem den k. k. Kreisämtern mit Verordnung vom 25. October 1834 Zahl 4305 *) mitgetheilten hohen Hofkanzleidecrete vom 7. October 1834 Zahl 1402 — betreffend das Verfahren bey Einbringung der Steuerrückstände — sind unter andern die drei Justizhofdecrete vom 19. Jäner 1784 Zahl 228, vom 18. September 1786, und 24. October 1806 Zahl 577 und 789, zur Richtschnur in vorkommenden Fällen angedeutet.

Diesemnach erhalten die k. k. Kreisämter mitfolgend, in Beziehung auf das zuerst erwähnte Decret, die von dem k. k. innerösterreichischen Appellationsgerichte hierüber erlassene gedruckte Verordnung vom 26. Jäner 1784; in Betreff der zwei Letztern aber Auszüge aus der Justizgesetzsammlung.

Obschon nur das erstere Hofdecret an das k. k. inneröstereichische Appellationsgericht, die zwei Letzteren aber und zwar das Eine an das böhmische, das Andere aber an das galizische k. k. Appellationsgericht ergieng; so ist sich doch auch hierlandes nach diesen zuletzt erwähnten Justizhofdecreten zu benehmen, da sich in dem mit der gedachten Gubernialverordnung abschriftlich mitgetheilten hohen Hofkanzleidecrete ausdrücklich darauf bezogen wird.

Die k. k. Kreisämter haben sich daher diese drei Justizhofdecrete genau gegenwärtig zu halten, und dieselben auch den

*) Siehe P. G. S. Band 16, Seite 280, Zahl 172.

Steuerbezirksobrigkeiten zu ihrer Nachachtung mittels eigener Currende bekannt zu geben.

Gubernialverordnung vom 10. März 1835, Zahl 999/Str.; an die Kreisämter.

Verordnung

von dem inner- und oberösterr. Appellationsgerichte.

Da die Frage aufgefallen, wie sich bei jenen Executionen zu benehmen sei, mittels welcher Ausstände oder Weigerungen der Landesanlagen, oder sonstiger landesfürstl. Gefälle von den Contribuenten einzutreiben sind, haben Seine kaiserl. königl. apostol. Majestät über das zwischen den vereinigten politischen Hofstellen, und der obersten Justizstelle getroffene Einvernehmen zur Richtschnur zu bestimmen befunden,

daß wenn es auf Eintreibung eines Ausstandes einer Landesanlage, oder anderen derlei landesfürstl. Gefälls ankömmt,

1. die Sache keiner Dings in eine gerichtliche Einklagung, oder rechtliches Verfahren geleitet, sondern von der Obrigkeit in diesen Fällen auf Anrufen der Beamten die Execution unmittelbar geleistet,
2. in den hierbei auffallenden Pfändungen, Feilbiethungen und Schätzungen beweglich- oder unbeweglicher Güter sich in der Art, und den Fristen nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung geachtet, übrigens aber
3. auch der militärischen Execution in allen denjenigen Fällen, in welchen sie in besonderen über derlei Gefälle bestehenden Gesetzen gegründet ist, auch noch ferners Statt gegeben werden soll.

So aus eingelangt kaiserl. königl. allerhöchsten Resolution de dato Wien den 19., und praes. 25. currentis jeglichem Ortsgericht zur Wissenschaft und genauesten Befolgung anmit kund gemacht wird.

Klagenfurt, den 26. Jäner 1784.

Auszug

aus der Justiz-Hofgesetzsammlung Nr. 577.

Hofdecret vom 18. September 1786 an das böhmische Appellationsgericht über dessen Amtsbericht vom 29. Mai 1786, und das zwischen den vereinten Hofstellen, und der Compilationshofcommission gepflogene Einvernehmen:

a) Dem Fiscalamte sei zwar eben so wenig, als jeder andern Partei benommen, sein Vormerks- und Verbothsgesuch

bei dem foro rei sitae einzureichen, besonders wenn bei dem Umstande, daß das sächliche Recht nur vom Tage der wirklichen Vormerkung, und des intimirten Verbothes erwirket wird, bei vertretender causa Gefahr am Verzuge unterwaltete.

Indessen sei dem Fiscalamte auch unbenommen, seine Verboths- und Vormerkungsgesuche bei dem Landrechte, nähmlich jener Instanz anzubringen, die in allen Real- und Personalgeschäften active und passive sein privilegirter Richter ist.

b) Unterliege keinem Anstande, daß, wenn das Fiscalamt bei Bewirkung eines Verboths die zu dessen Rechtfertigung erforderliche Klage in den §. 290 und 291 vorgeschriebenen 14 Tagen nicht einreichen kann, dagegen durch beglaubte Urkunden ein oder andern gegründeten Hemmungsumstand darzuthun vermag, ihm bevorstehe, vor Verfliessung der ersten Hälfte der zu Einbringung dieser Klage bestimmten Frist eine Erweiterung anzusuchen, die ihm von dem Richter der Ordnung nach in so weit zu bewilligen ist, als das Fiscalamt darzuthun vermag, daß es die Behebung des Hemmungsumstandes der Ordnung nach betrieben habe, und selbe ohne sein Verschulden fortwähre.

c) Dem Fiscalamte könne auch in Folge §. 298 der Gerichtsordnung vor erfolgtem richterlichen Urtheile eine Execution nicht bewilliget werden; die Sicherheit des Aerariums aber könne auch ohne Ergreifung einer Execution durch die in der Gerichtsordnung vorgesehenen Wege der Verbothe, Sequestrationen, Arreste, und anderweiten Sicherstellungsmittel geschehen, zu deren Erwirkung sich das Fiscalamt lediglich durch Darthuung hangender Inquisitionen, oder durch Vorlegung der Verordnungen der Hof- und Länderstellen zu legitimiren habe.

Auszug

aus der Justiz-Hofgesetzsammlung Nr. 789.

(Hofdecret vom 21. October 1806, an beide galizische Appellationsgerichte, einverständlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen.)

In Hinsicht der Sicherstellung solcher Forderungen, die zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet sind, sondern worüber den politischen Behörden allein die Untersuchung, Entscheidung und Execution zusteht, ist festzusetzen befunden worden, daß in solchen Gegenständen den politischen Behörden das Befugniß, die erforderliche Sicherstellung zu veranlassen, und wegen der-

selben Vollstreckung die Gerichtsbehörden unmittelbar durch Ersuchschreiben anzugehen, oder hierzu den Fiscalämtern den Auftrag zu ertheilen zustehe; eine solche Sicherstellung aber durch die dießfällige Verordnung der politischen Behörde, in Folge des Hofdecretes vom 18. September 1786, schon von selbst gerechtfertiget werde, daher keiner weiteren Justifizirung bedürfe.

Grätz, am 4. März 1835.

41.

Erläuterung der Vorschriften über die Bezahlung der Heilungskosten für die vor ihrer Assentirung in die Militärspitäler abgegebenen militärpflichtigen Individuen.

Im Nachhange zu der den Kreisämtern mit Gubernialverordnung vom 6. März 1835, Zahl 3537 *) eröffneten, von dem k. k. Hofkriegsrathe gemeinschaftlich mit der k. k. Hofkanzlei beschlossenen Verfügung, wornach die zur Heilung in das Militärspital abgegebenen Militärpflichtigen gegen Vergütung der Kurkosten vor der Zeit zurückgenommen werden können, wird den Kreisämtern eröffnet, daß laut Note des k. k. illirisch-inneröesterreichischen Generalcommando vom 22. Februar 1835 Zahl 1038, lit. R. übrigens die den Kreisämtern mit hierortigem Decrete vom 18. May 1829, Zahl 8861 **) bekannt gemachten Anordnungen fortan in Wirksamkeit verbleiben.

Gubernialverordnung vom 10. März 1835, Zahl 3811; an die Kreisämter.

42.

Wappen und Titulatur Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand des I.

In Folge des höchst bedauerlichen Hintrittes Sr. k. k. apostolischen Majestät Franz I. Kaisers von Oesterreich haben Se.

*) Siehe in diesem Bande Seite 44, Zahl 34.

**) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 206, Zahl 72.

gegenwärtig regierende des Kaisers Ferdinand Majestät, in Folge hoher Hofkanzlei-Erinnerung vom 9. März 1835, Zahl 5696, anzuordnen geruhet, daß in Absicht auf Titel und Wappen in allen Expeditionen, Siegeln und Münzgeprägen, wo der kaiserliche Titel und das kaiserliche Siegel vorkömmt, es mit alleiniger Veränderung des Nahmens Franz I. in Ferdinand I. durchaus bey dem bisher angewandten Titel und Wappen sein Verbleiben habe.

Gubernial-Erledigung vom 10. März 1835, Zahl 3869; an alle öffentlichen Behörden und Aemter.

43.

Trauerordnung nach Ableben Sr. Majestät des Kaisers Franz des I. für Civil-, Staats-, ständische und städtische Magistrats-Beamte.

Nach Inhalt des hohen Hofkanzleidecretes vom 9. März 1835, Zahl 5982 hat laut eines an den Herrn Obersten Kanzler herabgelangten allerhöchsten Cabinettsschreibens vom 6. des nähmlichen Monaths die Trauer wegen des erfolgten Ablebens Sr. Majestät des Kaisers und Königs Franz I. glorreichen Andenkens vom 7. März bis 4. September 1835 für sämmtliche Civil-, Staats-, ständische und städtische Magistrats-Beamte in der Art zu bestehen, daß während der ersten Hälfte der Trauerzeit an den Civiluniformen der Flor auf dem Hute vorspringend, und am Arme, schwarze Beinkleider und Strümpfe, angelaufene Schnallen, dann Degen und Hutschleife mit Flor umwunden, durch die zweite Hälfte der Trauer aber der Flor nur auf dem Arme getragen werde.

Gubernialverordnung vom 10. März 1835, Zahl 3892; an alle öffentlichen Behörden und Aemter.

44.

Stämpelbefreiung der Duldungsconsense und Wohlverhaltungszeugnisse, welche Unterthanen zum Behufe des zeitweiligen Aufenthaltes auf einem andern Dominium ausgestellt werden.

Laut hoher Hofkanzleiverordnung vom 21. Februar 1835 Zahl 4360 hat die k. k. allgemeine Hofkammer aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage mit Decret vom 10. Februar 1835 Zahl 5402 entschieden, daß die Duldungsconsense und Wohlverhaltungszeugnisse, welche den Unterthanen zum Behufe des zeitweiligen Aufenthaltes auf einem andern Dominium ausgestellt werden, stämpelfrei zu behandeln sind.

Welches hiermit allgemein bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 16. März 1835, Zahl 4092; an die Kreisämter.

45.

Tax- und kostenfreie Behandlung der Justizpflege zwischen den großherzoglich sächsischen und den österreichischen Gerichtsbehörden in Criminalsachen, mit Ausnahme der bis zur Auslieferung der Inquisiten bestrittenen baren Auslagen.

Zwischen der k. k. österreichischen Regierung und den großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach, dann herzoglich Sachsen Koburg und Gotha, wie auch herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierungen ist in Betreff der gegenseitigen unentgeldlichen Justizpflege in Criminalsachen die Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß jeder von dem Gerichte des einen an das Gericht des andern Staates gestellten Requisition tax- und kostenfrei entsprochen werden solle, mit Ausnahme folgender gegenseitig zu erstattender baren Auslagen, und zwar: für die Atzung mit Inbegriff von Arzt- und Kurkosten, Lagerstroh, Wäsche und noth-

dürftigen Kleidungsstücken, für den Transport der Verbrecher bis zu ihrer Auslieferung an die gegenseitigen Criminalgerichte, für Bothenlohn und Postporto, endlich für Zeugengebühren, unter welchen letzteren jedoch nur solche verstanden werden, die einem Zeugen, der vom Taglohne lebt, und wegen der Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muß, zu leisten sind, und mit dem gewöhnlichen Taglohn ersetzt werden.

Von dieser Uebereinkunft, welche bereits von Seite der k. k. obersten Justizstelle den sämmtlichen ihr unterstehenden Appellationsgerichten sowohl zur eigenen Wissenschaft, als auch zur Verständigung der Criminalgerichte bekannt gemacht worden ist, werden die k. k. Kreisämter hiermit in Folge der hohen Hofkanzleiverordnung vom 24. Februar 1835 Zahl 4042 in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 16. März 1835, Zahl 4093; an die Kreisämter und an das Fiscalamt.

46.

Vermeidung der den Kreisämtern nicht zuständigen Ertheilung der Nachsicht von Ehe-Aufgebothen an Militär-Individuen.

Zur Vermeidung künftiger gesetzwidriger Eingriffe in die Befugnisse des k. k. Generalcommando durch die den Kreisämtern nicht zuständige Ertheilung der Nachsicht von dem Eheaufgebothe an Militär-Individuen werden die Kreisämter, in Folge eines dem hiesigen k. k. Generalcommando zugekommenen Reskriptes des k. k. Hofkriegsrathes vom 3. Februar 1835, Zahl 76 aufmerksam gemacht, in dieser Hinsicht die hierortige Circularvorschrift vom 5. October 1808, Zahl 22598, *) sich gegenwärtig zu halten.

Gubernialverordnung vom 18. März 1835, Zahl 3545; an die Kreisämter, und an das fürstbischöfliche Seckauer-Ordinariat.

*) Siehe den nachfolgenden Abdruck.

Circulare

von dem k. k. steiermärkisch-kärntnerischen Gubernium.

(Ueber die Jurisdictions-Verhältnisse zwischen der Civil- und Militär-Geistlichkeit; über die an die erstere von Militärpersonen zu entrichtenden Stollgebühren und über die für Militärpersonen, dann bei Militärpersonen dienende Civil-Parteien nöthigen Bewilligungen oder Dispensen.)

Zur Vermeidung aller Irrungen in Ansehung der Gränzen der Jurisdiction, welche die Civil- und welche die Militärgeistlichkeit in den bei Militärpersonen sich ergebenden seelsorgerlichen Verrichtungen auszuüben hat, und zur Hintanhaltung aller Vergehungen gegen die Gesetze bei Eingehung der Ehen von den bei Militärpersonen dienenden Civil-Parteyen wird mit Rücksicht auf die früheren Gesetze Nachstehendes hiermit verordnet:

§. 1.

Es hat bei der zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 26. Januar 1770 bekannt gemachten Vorschrift sein Verbleiben, daß die Feldcapläne die geistliche Jurisdiction in Taufen, Trauungen, Begräbnissen, und überhaupt in Administrirung der heiligen Sacramente, in Ansehung der ad militiam vagam gehörigen Militärpersonen, hingegen die Civilgeistlichkeit diese Jurisdiction bei den ad militiam stabilem gerechneten Militärpersonen auszuüben haben.

Um aber allen Zweifel über die weitere Frage zu benehmen, welche Militärpersonen ad militiam vagam, und welche ad militiam stabilem zu rechnen seien, soll bei der veränderten Verfassung des k. k Militärs Folgendes zur Richtschnur dienen:

A. Ad militiam vagam gehören:

a) Die zum Felddienste, dann auch die bei dem Hoffkriegsrath, bei der Genie-Artillerie- und Gränz-Direction angestellten Herren Generäle.
b) Der Generalstab.
c) Die Festungs- und Stadt-Commandanten sammt dem Platzpersonale und Garnisons-Auditoriat.
d) Die gesammten Regimenter und Corps.
e) Die drei k. k. Garden und die Hofburgwache.
f) Alle Monturs-Commissionen.
g) Das Neustädter-Cadetenhaus und die Ingenieur-Academie.
h) Die Garnisons-Artillerie.
i) Die bewaffnete Marine.
k) Das oberste Schiffamt.

l) Die Ingenieurs-, Mineurs-, Sappeurs- und Militär-Fuhrwesens-Corps.

m) Das Feldzeugamt.

n) Die Fortifications-Districts-Directionen.

o) Die Feldkriegskanzleien bei den General- und Militär-Commanden.

p) Die Conscriptions-Directoren.

q) Das Stabs-Auditoriat mit den Gerichts-Actuarien und Stabs-Profosen.

r) Das Feldkriegs-Commissariat.

s) Das Verpflegsamt und das Militär-Bäckerpersonale.

t) Die Kriegscasse-Beamten, wo eigene Kriegscassen bestehen, und also nicht mit dem Cameral-Zahlamte vereiniget sind.

u) Die galizischen Werbbezirke.

v) Die Cordons-Abtheilungen.

w) die Transports- und Sammelhaus-Commanden.

x) Alle Frauen, Kinder und Dienstbothen der Vorgenannten.

y) Endlich haben alle bei einem ausbrechenden Kriege zu Feldkriegsdiensten anzustellende stabile Militär-Individuen, so wie auch diejenigen Personen vom Civilstande, die bei den Armeen sich aufhalten, durch die Zeit des Krieges die geistliche Jurisdiction der Militärgeistlichkeit anzuerkennen.

B. Ad militiam stabilem gehören:

a) Die pensionirten und nicht angestellten Herren Generäle, wenn sie gleich Regiments-Inhaber sind.

b) Alle pensionirten, quiescirenden, oder mit Beibehaltung des Offizier-Charakters quittirten Stabs- und Oberoffiziere, Militär-Beamten und Stabs-Parteien.

c) Die bei den Militär-Appellationsgerichten, dann

d) bei der Judic. deleg. milit. vel. mixtis angestellten, zum Stande derselben gehörigen Beamten, in so ferne sie nicht nach ihrer andern persönlichen Eigenschaft ad militiam vagam gehören.

e) Die ungarische Kronwache.

f) Die Polizeiwache.

g) Die Josephinisch-mediciniſche chirurgische Academie.

h) Das Thierarznei-Institutspersonale.

i) Die zur Militär-Medicamenten-Regie, und ihren Depots in den Ländern gehörigen Personen.

k) Das Herrnalser-Offizierstöchter-Institut.

l) Das Gewehrfabriken-Gußwerk- und Stuckbohrer-Personale.

m) Die Patental-Invaliden.

n) Die Hausverwalter, Hausmeister, Traiteurs in Casernen und sonstigen Militärgebäuden.

o) Die Witwen und Waisen aller Militärpersonen.

p) Die Frauen, Kinder und Dienstbothen der vorgenannten ad militiam stabilem gerechneten Individuen.

§. 2.

Da sich aber die Fälle häufig ereignen können, daß Personen, welche ad militiam vagam gehören, einer geistlichen Amtshandlung bedürfen, ohne den Feldsuperior oder Feldcaplan, dessen geistlicher Jurisdiction sie zugewiesen sind, haben zu können, so bleibt es bei den schon bestehenden Verordnungen, daß die Civilgeistlichkeit verpflichtet sei, in diesen Fällen die geistlichen Jurisdictionsacte in Subsidium der Militärgeistlichkeit auszuüben.

§. 3.

In Ansehung der Stollgebühren wird Folgendes verordnet:

a) Militärpersonen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts (einschlüßlich derselben) haben gar keine Stolle zu bezahlen, folglich hat der Civilpfarrer auch da, wenn die Trauung zwischen einer solchen Militärperson und einer Braut vom Civilstande von ihm vorgenommen wird, nur die halbe Gebühr in Ansehung der Braut zu fordern.

b) Oberoffiziere haben die Stolle zu entrichten; jedoch ist sich in Bemessung des Betrages ganz nach den für die Civilgeistlichkeit überhaupt bestehenden Stollgesetzen zu achten.

c) Die Eheverkündigungen sind bey Militärpersonen, welche ad militiam vagam gehören, in Ermanglung einer eigenen Garnisonskirche, wo die Verkündigung von dem Feldsuperior, oder von dem Feldkaplan geschehen kann, von dem Civilpfarrer des Bezirkes, in welchem der Militär-Bräutigam wohnt, vorzunehmen, ohne dafür eine Gebühr von der Militärperson zu fordern.

d) Dort, wo keine Garnisonskirche besteht, hat der Feldsuperior oder Feldkaplan das Recht, in der Civil-Pfarrkirche, in deren Bezirke die seiner Jurisdiction zugewiesenen Militärpersonen wohnen, die pfarrlichen Verrichtungen der Taufe, der Trauung, des Versehens der Kranken, der Einsegnung der Leichen, vorzunehmen, ohne daß der Civilpfarrer deßwegen eine Stollgebühr anzusprechen hat.

e) Die Militärgeistlichkeit hat das Leichenbegängniß einer ad militiam vagam gehörigen Person selbst zu halten, und hierzu ihre eigenen Gehülfen und Requisiten zu verwenden; dagegen aber ist von Seite der Civilpfarre, welche in die Veranstaltung

solcher Leichenbegängnisse gar nicht einzugehen hat, auch keine Stollgebühr zu verlangen.

Sollte jedoch die Militärgeistlichkeit einige Kirchenrequisiten von der Civilpfarre dazu nöthig haben, so ist für diese bei Leichen der Oberoffiziere oder Beamten das im Stollpatente bestimmte von der Verlassenschafts-Masse zu bezahlen. Die Begräbnisse der ad militiam stabilem gehörigen Militärparteien haben von Seite der Civilpfarre immer nach der geringsten Classe zu geschehen, wenn nicht der Erblasser desselben Erben, oder die Abhandlungsinstanz den Conduct nach einer der höhern Classe verlangen, wo alsdann die in dem Stollpatente für die verlangte Classe bestimmten Gebühren abzunehmen sind.

§. 4.

Die Civilgeistlichkeit hat nach der Hofverordnung vom 30. August 1784 mit Ende eines jeden Militärjahres durch die Dechante das Verzeichniß aller mit Militärpersonen vorgenommenen Tauf-, Trau- und Begräbniß-Acte an das Consistorium einzusenden, von welchem es mittelst der Landesstelle und dem General-Commando dem Feldsuperiorate zukommen wird, welches auch für die Ausstellung der Urkunden über die ad militiam vagam gehörigen Personen, wenn sie erst nach der Ueberreichung der Verzeichnisse angesucht werden, sorgen wird.

§. 5.

In Ansehung der Bewilligungen zur Heirath und der Dispensen von den Aufgebothen wird verordnet:

Erstens. Ohne beigebrachte schriftliche Heirathsbewilligung soll keine Militärperson, sie mag von der militia vaga oder stabili sein, getrauet werden.

Diese Bewilligung wird ertheilt:

a) Bei den Regimentern und Corps: für sämmtliche Individuen vom Oberstlieutenant abwärts, von den Regiments- und Corps-Inhabern, oder von den Regiments- oder Corpscommandanten, so weit den letztern dazu die Befugniß von den Regiments-Inhabern verliehen worden ist.

b) Bei dem General-Quartiermeisterstabe: für alle dahin gehörige Individuen, von dem General-Quartiermeister.

c) Für die Regiments- und Corps-Commandanten: für alle weder zum General-Quartiermeisterstabe gehörigen, noch in einem Regimente oder Corps dienenden Individuen, für die in Pensions-Stand versetzten, oder mit Beibehaltung des Militär-Charakters ausgetretenen Stabs- und Oberoffiziere, von den General-Commanden.

Zweitens. In Ansehung der minderjährigen Waisen von Militärpersonen, ist die obervormundschaftliche Einwilligung zu ihrer Verehelichung nach der Verordnung vom 9. October 1806 bei den vorgesetzten Judiciis delegatis militaribus et mixtis anzusuchen.

Drittens. Die Dispensen vom Aufgeboth bei Militär-Heirathen sind bei der betreffenden Militärbehörde anzusuchen, und werden solche:

a) bei den Regimentern und Corps allen dahin gehörigen Personen, vom Oberstlieutenant abwärts, von den Regiments- oder Corps-Commandanten;

b) der Generalität, dem Regiments- und Corps-Commandanten, allen zu keinem Regiment oder Corps gehörigen Personen, den pensionirten oder mit Beibehaltung des Militär-Charakters ausgetretenen Stabs- und Oberoffizieren, den in der Dienstleistung stehenden, und in die Pension übersetzten Militär-Beamten, Witwen und Waisen, von dem Generalcommando des Landes, in welchem sie ihren Aufenthalt haben, ertheilt.

Viertens. Die Civil-Dienstbothen von Militärpersonen haben ohne Rücksicht, ob ihre Dienstgeber ad militiam vagam oder stabilem gehören, nebst der Bewilligung und rücksichtlich des Aufgebothes, der Dispens von Seite der Militärbehörde, auch die Heirathsbewilligung der betreffenden Civilobrigkeit, und die Aufgeboths-Dispense von der Civilbehörde, nähmlich in der Hauptstadt vom k. k. Gubernium, und auf dem Lande dem Kreisamte, in dessen Bezirke sie sich befinden, zu erwirken.

Grätz am 5. October 1808.

47.

Behandlung der suspendirten Beamten hinsichtlich ihrer zu beziehenden Quartiergelder, oder des denselben gebührenden Naturalquartiers während der Zeit ihrer Suspension.

Laut hoher Hofkammerverordnung vom 24. Februar 1835, Zahl 7198 haben Se. k. k. Majestät Weiland Kaiser Franz der I. mit allerhöchster Entschliessung vom 10. Februar 1835 in Beziehung auf die Behandlung suspendirter Beamten rücksichtlich des Quartiers oder des Quartiergeldes, Folgendes wörtlich festzusetzen geruhet:

Mit der Suspension vom Gehalte hat allerdings, wie bereits in dem Quartiergelder-Normale vom Jahre 1819 festgesetzt wurde, auch jene vom Quartiergelde, in so fern der Bezug desselben in die Zeit der Suspension fällt, Statt zu finden.

Wenn ein solcher Beamter im Genusse eines Naturalquartiers sich befindet, so ist der suspendirte Beamte zwar bis zur definitiven Entscheidung seines Schicksals darin zu belassen, es ist aber die Bemessung der Alimentation, für welche den Behörden nach Meiner Entschliessung vom 16. Februar 1828 die Ausmittlung zwischen dem von Mir festgesetzten Maximum und Minimum überlassen ist, auf diesen Umstand, so wie überhaupt auf den Grundsatz Rücksicht zu nehmen, daß die Alimentation mit den dem suspendirten Beamten etwa bleibenden Genüssen zwei Dritt-Theile seiner Besoldung nicht überschreite.

Gubernialverordnung vom 20 März 1835, Zahl 4199; an die Kreisämter, Baudirection, P. Staats-Buchhaltung und an das Fiscalamt.

48.

Einziehung der sistemisirten Reisepauschalien im Falle der Unterlassung der vorgeschriebenen Bereisungen, oder wenn selbe durch supplirende Beamte vorgenommen werden.

In Folge des hohen Hofkammerdecretes vom 20. Februar 1835, Zahl 7197 wird eröffnet, daß Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 10. Februar 1835, in Beziehung auf die Verwendung der Reisepauschalien von Seite der damit betheilten Beamten Folgendes vorzuschreiben geruhet haben:

Da die Reisepauschalien für den Zweck gewähret sind, damit die für den Dienst erforderlichen Bereisungen in der Zeit, für welche sie festgesetzt sind, auch wirklich vollzogen werden: so ist darauf zu sehen, daß die Bereisung in der vorgeschriebenen Art und Zeit jedenfalls geschehe.

Unterläßt der mit einem solchen Pauschale versehene Beamte die Bereisungspflicht in der vorgeschriebenen Zeit aus Nachlässigkeit, oder einem unzureichenden Rechtfertigungsgrunde: so ist das Pauschale für die Zeit, in welcher die Bereisung vorschriftsmäßig hätte geschehen sollen, einzuziehen, und wenn es bereits bezogen worden wäre, zurück zu erstatten.

Wäre aber ein solcher Beamter legal verhindert, und der ihn supplirende Beamte in dem Falle, die vorgeschriebene Bereisung an seiner Stelle vorzunehmen: so ist das Pauschale nach Maßgabe, als diese Bereisung des substituirten Beamten eintreten mußte einzuziehen, und der ihn supplirende Beamte rücksichtlich seiner Bereisungsgenüsse nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Gubernialverordnung vom 20. März 1835, Zahl 4200; an die Herren Kreishauptleute, Provinzial-Baudirection, und Staatsbuchhaltung.

49.

Bestimmung der Fälle, in welchen die Bewilligung einer zeitlichen Befreiung von der Gebäude-Zins- und Classensteuer einzutreten hat.

Seine k. k. Majestät haben wegen Bewilligung einer zeitlichen Steuerbefreiung von der Gebäudezins- und Gebäude-Classensteuer mit allerhöchster Entschliessung vom 10. Februar 1835 für die Zukunft folgende Bestimmungen festzusetzen befunden, welche, der allerhöchsten Anordnung gemäß, von dem Zeitpuncte in Wirksamkeit zu treten haben, wo dieselben in den Provinzen, die es betrifft, gehörig bekannt gegeben sein werden.

I. Zeitliche Steuerbefreiungen von der Gebäude- Zins- und Gebäude-Classensteuer finden in den Hauptstädten sammt Vorstädten der Provinz, die es betrifft, und wo die Gubernien und Regierungen ihren Sitz haben, Statt:

a) Wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird, und früher noch gar nicht bestanden hat.

b) Wenn das Gebäude zwar früher bestanden hat, wegen seiner Schadhaftigkeit aber ganz niedergerissen, und neu aufgebaut werden mußte.

c) Wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area, oder durch das Aufsetzen eines noch nicht bestandenen Stockwerkes in der Art erweitert oder vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerbares Object zuwächst.

In allen übrigen Städten wird eine zeitliche Steuerbefreiung von der Gebäudezins- und Gebäude-Classensteuer nur in den oben sub b und c bezeichneten Fällen zugestanden, auf dem flachen Lande hingegen findet keine Steuerbefreiung Statt, so wie eine solche auf für Reparaturen schon bestehender Gebäude, wenn diese wegen ihrer Schadhaftigkeit nicht ganz niedergerissen, andere aufgebauet werden, nirgends einzutreten hat.

II. Die in dem ersten Puncte näher angegebene Steuerbefreiung soll in den Fällen ad a zehn, in den Fällen ad b acht, und eben so in den Fällen ad c acht Jahre, jedoch in den ad c nur für jenen Betrag, welcher für den Erweiterungsbau an der Gebäude-Zins- und Classensteuer pro rata entfallen würde, Statt finden.

III. Diese zeitliche Steuerbefreiung von der Gebäude-Zins- und Classensteuer hat sich nur auf die landesfürstliche ordentliche und außerordentliche Gebäudesteuer zu beschränken, und begründet somit keinen Anspruch auf die Befreiung von andern öffentlichen oder Gemeindelasten, welche der Hauseigenthümer rücksichtlich des Gebäudes gesetzlich oder verfassungsmäßig zu tragen hat.

IV. Zur Erwirkung der zeitlichen Befreiung von der Gebäudesteuer muß derjenige, der darauf Anspruch machen zu können glaubt, in der nachfolgend ausgedrückten für jeden Fall geltenden Präclusivfrist sich bei seiner vorgesetzten Behörde darum bewerben, welche darüber die gehörige Erhebung zu pflegen, und in vorschriftmäßigem Wege die Entscheidung der Landesstelle einzuholen hat, gegen welche der Bewerber, wenn er sich damit nicht zufrieden stellt, die Berufung an die vereinigte Hofkanzlei offen bleibt.

V. Die Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung für neue Bauten sind unabhängig von dem Umstande, ob der förmliche Bewohnungs-Consens bereits erwirkt wurde, oder nicht, und für jede für sich vollendete Abtheilung eines Gebäudes immer sechs Wochen nach vollendeten und benützten, oder zur Benützung geeigneten Baue um so gewisser einzubringen, als der zeitlichen Befreiung keine Folge gegeben werden würde, wenn sich bei der über das Steuerbefreiungsgesuch Statt findenden Erhebung ergibt, daß der Bau, für welchen eine zeitliche Steuerbefreiung angesucht wird, zur Zeit der Einbringung des Gesuches schon länger als sechs Wochen thatsächlich bewohnt, oder benützt, oder schon länger als sechs Wochen nach dem Ausspruche der competenten Behörde bewohnbar, oder in der Art benützbar war, daß es hierzu keines obrigkeitlichen Consenses bedurfte.

VI. Von dieser Begünstigung sind übrigens diejenigen, welchen Seine Majestät aus besonderer Gnade eine Bauführung an einem Orte, wo sie nach der allgemeinen Vorschrift verbothen ist, gestatten, und die zeitliche Befreiung von der Steuer nicht ausdrücklich zugestehen sollten, ausgeschlossen.

Diese mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 24. Februar 1835, Zahl 562/St. dem Gubernium bekannt gegebene allerhöchste Entschliessung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die bisher hierlandes bestandenen Vorschriften über die Ausdehnung der Baufreijahre, und über die Bedingungen ihrer Erwirkung außer Kraft treten.

Gubernialcurrende vom 24. März 1835, Zahl 1145;
an die Kreisämter, Stände, Staatsbuchhaltung, an das Fiscalamt, und Gubernial-Rechnungs-Departement.

50.

Bekanntmachung der zwischen den k. k. österreichischen und großherzoglich sächsischen Regierungen über die unentgeldliche Justizpflege in Criminalsachen abgeschlossenen Uebereinkunft.

Der mitfolgende Verordnungs-Aufsatz, betreffend die zwischen dem k. k. österreichischen, und den großherzoglich Sach-

sen Weimar-Eisenach, dann herzoglich Sachsen Koburg und Gotha, wie auch herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierungen, wegen gegenseitig unentgeldlicher Justizpflege in Criminalsachen abgeschlossene Uebereinkunft, wird den k. k. Kreisämtern über Ersuchen des k. k. innerösterreichischen Appellationsgerichtes vom 26. v. M. Zahl 3491 mit dem Auftrage mitgetheilt, dieselbe den unterstehenden Landgerichten im Karnierwege sogleich bekannt zu machen.

Gubernialverordnung vom 27. März 1835, Zahl 4462; an die Kreisämter.

Circular-Verordnung

des k. k. inneröster. küstenl. Appellations- und Criminal-Obergerichtes.

Zwischen den k. k. österreichischen und großherzoglich Sachsen Weimar-Eisenach, dann herzoglich Sachsen Koburg und Gotha, wie auch herzoglich Sachsen Altenburgischen Regierungen ist wegen gegenseitiger unentgeldlicher Justizpflege in Criminalsachen, die von der k. k. geheimen Haus- Hof- und Staatskanzlei dem obersten Gerichtshofe mitgetheilte Uebereinkunft dahin abgeschlossen worden, daß hinfür von den großherzoglich Sachsen Weimar-Eisenach, dann herzoglich Sachsen Koburg und Gotha, wie auch herzoglich Sachsen Altenburgischen Gerichtsbehörden jeder Requisition der k. k. österreichischen Gerichte in Criminal-Angelegenheiten tax- und kostenfrei entsprochen werden soll, mit einziger Ausnahme folgender, gegenseitig zu erstattenden baren Auslagen, und zwar: für die Aetzung mit Inbegriff von Arzt- und Kurkosten, Lagerstroh, Wäsche, und nothdürftigen Kleidungsstücken; für Transport der Verbrecher bis zu ihrer Auslieferung an die gegenseitigen Criminalgerichte; für Bothenlohn und Postporto; endlich für Zeugengebühren, unter welchen letztere, jedoch nur solche verstanden werden, die gemäß §. 529 I. Theils des österreichischen Strafgesetzbuches einen Zeugen, der vom Taglohn lebt, und wegen Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muß, mit dem gewöhnlichen Taglohn zu leisten, und zu ersetzen sind.

Wovon sämmtliche Landgerichte zu Folge des herabgelangten hohen Hofdecrets der k. k. obersten Justizstelle vom 7., Erh. 20. Februar 1835 Hofzahl 640, zur Wissenschaft in Kenntniß gesetzt werden.

Klagenfurt den 26. Februar 1835.

51.

Bedingung, unter welcher die von ihren Diöcesan- oder Ordens-Vorstehern entlassenen Theologen, zur Wiederholung von Prüfungen zugelassen werden dürfen.

Die hohe Studienhofcommission hat unterm 12. März 1835, Zahl 1620, Folgendes anher eröffnet:

Se. k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschliessung vom 8. März d. J. allergnädigst zu verordnen geruhet:

Von ihren Diöcesan- oder Ordensvorstehern entlassene Theologen sind vor deren Wiederaufnahme in eine Diöcese oder Ordensgemeinde zur Wiederholung von Prüfungen nicht zuzulassen.

Gubernialverordnung vom 27. März 1835, Zahl 4598; an die Ordinariate, und an das theologische Studiendirectorat.

52.

Entrichtung der Erwerbsteuer von Seite der montanistischen Aerarial-Industrieanstalten unmittelbar an die Perceptionsobrigkeit.

Das seit dem Jahre 1823 in Folge des Uebereinkommens der k. k. allgemeinen Hofkammer mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei bestehende Verfahren, nach welchem die Erwerbsteuerquoten von den montanistischen Aerarial-Industrie-Werken und Anstalten bisher für jedes Verwaltungsjahr nicht im Baren, sondern im Wege der Quittungen-Verwechslung berichtiget wurden, hat durch die dabei jährlich nothwendig gewordenen sehr verwickelten Rechnungs-Durchführungen auf so viele Anstände und Irrungen geführt, und so vielfache nachträgliche Anzeigen und Berichtigungen zur Folge gehabt, daß der dabei beabsichtete Vortheil keineswegs mit der dadurch herbeigeführten Vermehrung der Geschäfte und Schreibereien im Verhältnisse steht.

In Rücksicht dessen hat die hohe k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen zum Behufe der Vereinfachung des Dienstes be-

schlossen, daß für die Folge, und zwar schon vom Verwaltungsjahre 1835 angefangen, die montanistischen Aerarial-Industrie-Anstalten die denselben im gewöhnlichen Wege jährlich zu bemessenden Erwerbsteuerquoten an die einschlägigen Perceptionsobrigkeiten im Baren zu entrichten, und in der Rechnung der ihnen unterstehenden Casse in die Ausgabe zu stellen haben.

Dieß wird in Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 15. März 1835 Zahl 865/St., zur Wissenschaft und weitern Verfügung bekannt gegeben.

Gubernialverordnung vom 28. März 1835, Zahl 1290; an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung, an das Provinzial-Zahlamt, und st. st. Obereinnehmeramt.

53.

Verfahren, welches bei Untersuchung einer schweren Polizeiübertretung in dem Falle zu beobachten ist, wenn von dem Untersuchten die eigenhändige Unterschrift des Protokolls verweigert wird.

Obschon in dem §. 347 des Strafgesetzbuches II. Theils vorgeschrieben ist, daß der Verhörte das mit ihm aufgenommene Protokoll eigenhändig, oder mit seinem Handzeichen zu bestätigen habe: so wird doch weder dort, noch in dem 4ten und 5ten Hauptstücke diese Bestätigung für ein zur Aburtheilung des Verhörten wesentliches Erforderniß erklärt.

Es ist demnach zu Folge des hohen Hofkanzleidecretes vom 27. Februar 1835 Zahl 2786, im Falle der Verweigerung der Unterschrift zureichend, wenn die fragliche Aussage in Gegenwart zweier Beisitzer noch einmahl vorgelesen, der Untersuchte um die Ursache, aus welcher er die Unterschrift oder die Beisetzung des Handzeichens verweigert, wiederholt befragt, die Ursache dieser Verweigerung in das Protokoll aufgenommen, und dieser Vorgang bei Schliessung des Protokolls von den Beisitzern bestätiget werde, und dieß zwar um so mehr, als der Inculpat schon durch die Beiziehung von zwei Beisitzern bei der

Berathschlagung und Fällung des Urtheiles, dann bei der Kundmachung desselben vollkommen gegen die Willkühr des Richters geschützt erscheint.

Gubernialcurrende vom 31. März 1835, Zahl 4799;
an die Kreisämter und Polizeidirection.

54.

Bemessung der Characteurstaxen für manipulirende und controllirende Casseoffiziere.

Nachdem die manipulirenden Casseoffiziere, wenn sie zu controllirenden Casseoffizieren ernannt werden, einen höhern Rang erhalten, und eine wirkliche Beförderung genießen, so muß ihnen die vorschriftmäßige Characteurstaxe dafür abgenommen werden; es ergibt sich aber hieraus, daß der für die controllirenden Casse-Offiziere sistemisirte Gehalt von 1000 fl. nicht als eine Gehalts-Cathegorie der manipulirenden Casseoffiziere angesehen werden kann, und daß daher bei der Taxbemessung für einen manipulirenden Casseoffizier auf die Besoldung der controllirenden Casse-Offiziere keine Rücksicht genommen werden darf.

Dieß wird in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 17. März d. J., Zahl 503 mit Rücksicht auf die hohen Hofkammer-Bestimmungen vom 23. Jänner 1812, Zahl 2033, und vom 6. Mai 1813, Zahl 12020, welche nun in Beziehung auf die Casse-Offiziere als aufgehoben anzusehen sind, hiermit zur Kenntniß gebracht.

Gubernialverordnung vom 2. April 1835, Zahl 5138;
an die Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung, Oberpostverwaltung, Stände, an das Prov. Cameral-Zahlamt, und Intimat an die Cameral-Gefällenverwaltung.

55.

Behandlung der zum Landwehrdienste vorgerufenen, jedoch flüchtig gewordenen, und der edictaliter citirten, und nicht erschienenen Individuen bey ihrer Ergreifung.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 16. März 1835, über die Frage: wie die zum Landwehrdienste Vorgeforderten, jedoch flüchtig gewordenen Individuen bei ihrer Ergreifung behandelt werden sollen, folgende Bestimmungen zu erlassen geruhet:

1. Die zur Landwehr vorgeforderten und nach der Vorforderung flüchtig gewordenen Individuen sollen edictaliter mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß, wenn sie den festgesetzten Termin fruchtlos verstreichen lassen, sie nach ihrer Habhaftwerdung nicht in die Landwehr, sondern in die Linie auf drei Jahre eingereihet werden.
2. Solche Individuen sollen nach ihrer Ergreifung, und zwar zu jeder Zeit, auch wenn keine Landwehrstellung Statt hätte, zum Liniendienste auf drei Jahre abgegeben werden.
3. Sollte ein solches Individuum zu gar keinem Dienste in der Linie tauglich sein, so ist dasselbe in die Landwehr mit einer Dienstverlängerung von drei Jahren über die gesetzliche Verpflichtung einzureihen.
4. Ist aber der Mann in den Liniendienst seiner Tauglichkeit nach eingereiht worden, so fängt nach zurückgelegten drei Jahren seine Landwehrverpflichtung an, in welche er sodann aufgenommen wird, wenn er nicht etwa schon das Normalalter überschritten hat.
5. Jene Individuen, welche vor ihrer Vorforderung zur Landwehr schon vom Hause abwesend waren, und daher der Vorforderung nicht Folge leisten konnten, werden ebenfalls edictaliter citirt, und wenn sie den Termin fruchtlos verstreichen lassen, von diesem Augenblicke zwar nicht wie die sub 1 bezeichneten für die Linie, wohl aber mit einer

Verlängerung von drei Jahren über die gesetzliche Verpflichtung für die Landwehr gewidmet.

Das k. k. Kreisamt hat daher in Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 21. März 1835, Zahl 6863, für die Vollziehung dieser allerhöchsten Anordnung in vorkommenden Fällen gehörig Sorge zu tragen.

Gubernialverordnung vom 3. April 1835, Zahl 5143; an die Kreisämter.

56.

Evidenzhaltung der in die Gränzwache eintretenden, und aus derselben entlassenen Individuen.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei ist im Einvernehmen mit den betreffenden Hofstellen in dem Beschluße übereingekommen, daß die Gränzwachmannschaft bei den Conscriptions-Revisionen keineswegs persönlich zu erscheinen habe, sondern daß nur ein genaues Nationale der Mannschaft eines jeden Gränzwachpostens verfaßt, und an die betreffende Werbbezirksobrigkeit eingesendet werde.

Nachdem die k. k. allgemeine hohe Hofkammer hiernach die entsprechende Weisung an die k. k. Cameral-Gefällenverwaltungen erlassen hat, wurde von der gedachten Hofstelle, zum Behufe der gehörigen Evidenzhaltung der in die Gränzwache eintretenden, und aus derselben entlassenen Individuen, noch die weitere Verfügung getroffen,

a) daß von dem aus der Population erfolgten Eintritte eines Individuums in die Gränzwache künftig jederzeit ungesäumt das betreffende Kreisamt zur weitern Bekanntgebung an das Werbbezirks-Commando und an das Dominium verständiget, dann

b) daß auf die nähmliche Weise die aus der Gränzwache erfolgte Enthebung oder Entlassung eines jeden noch militär- oder landwehrpflichtigen Individuums dem k. k. Kreisamte bekannt gegeben werde.

Wornach die Kreisämter in Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 22. März 1835, Zahl 6215, das weiters Entsprechende zu verfügen haben.

Gubernialverordnung vom 3. April 1835, Zahl 5144; an die Kreisämter.

57.

Directivregeln für das in der Provinzial-Hauptstadt Grätz zu errichtende Zwangsarbeitshaus.

Im Nachhange erhalten die k. k. Kreisämter eine Abschrift der mit hoher Hofkanzleiverordnung vom 5. Februar 1835 Zahl 2482 genehmigten Directivregeln für das Zwangsarbeitshaus in Grätz.

Gubernialverordnung vom 4. April 1835, Zahl 2521; an die Kreisämter, Stände, Polizeidirection, Versorgungsanstalten-Verwaltung, Provinzial-Staatsbuchhaltung, und an den Armen-Versorgungs-Verein.

Directiv-Regeln
für das Zwangsarbeitshaus in Grätz.

I. Abschnitt.

§ 1. Das Zwangsarbeitshaus ist kein Strafort; es hat zum Zwecke: Bettler, Müssiggänger, unsittliche und arbeitsscheue Menschen in nützliche, gesittete und arbeitsame Staatsbürger umzuschaffen.

Als Hauptmittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen Religions- und sittlicher Unterricht und Angewöhnung zur Arbeit.

Niemand kann auf bestimmte Zeit dahin abgegeben werden, und es hängt die Dauer der Verwahrung jedes Einzelnen von dessen Fleiße und gutem Betragen ab.

§. 2. Zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus sind geeignet:

1. Müssiggänger und arbeitsscheue Menschen.
2. Wiederholt betretene Bettler.
3. Leute, die keinen ehrlichen Erwerb ausweisen können.
4. Muthwillig und aus eigenem Verschulden herrnlose Dienstleute.

5. Individuen, deren unsittlicher Lebenswandel notorisch ist, insbesondere eingealterte Trunkenbolde und liederliche Weibspersonen.

§. 3. Als Müssiggänger oder arbeitsscheuer Mensch ist jener anzusehen, der sich seinen vollen Bedarf zu erwerben im Stande ist, sich aber denselben nicht erwirbt und ungeachtet der geschehenen Anweisung auf Arbeit, im Müssiggange betreten wird.

Als Bettler ist jener zu behandeln, der entweder an einem öffentlichen Orte, oder in Privathäusern auf was immer für eine Art Jemanden um Almosen anspricht, es sei mündlich und ausdrücklich, oder durch Geberden, worunter auch der Fall zu zählen ist, wenn sich Jemand an einem Orte, und vorzüglich an mehr besuchten Plätzen in einem Mitleid erregenden Zustande hinstellt, so, daß die Absicht, Geschenke zu erhalten, deutlich am Tage liegt.

Auch jene Müssiggänger gehören hieher, welche ohne Befugniß mit Verkaufsgegenständen die Häuser abgehen.

§. 4. Im Allgemeinen sind zur Aufnahme nicht geeignet jene Individuen, welche zu jeder, auch der leichteren Arbeit unfähig sind. Insbesondere dürfen dahin nicht abgegeben werden:

1. Verbrecher und schwere Polizeiübertreter bei ihrem Austritte aus dem Straforte; wenn sich dieselben jedoch später im freien Zustande auf irgend eine Art zur Abstellung in das Zwangsarbeitshaus eignen, so sind sie allerdings dahin abzugeben.
2. Nur die der Gemeinde Grätz zur Last fallenden Individuen, nähmlich die daselbst Gebornen, oder nach den dießfalls bestehenden Directiven zur Abschiebung in ihre Heimath nicht Geeigneten dürfen in das Zwangsarbeitshaus abgegeben werden.
3. Kinder unter 12 Jahren.
4. Blöd- und Wahnsinnige.
5. Mütter, so lange sie ihre Kinder säugen (Schwangere sind nicht ausgeschlossen).
6. Leute mit ansteckenden Uebeln behaftet.

§. 5. Das Erkenntniß, ob Jemand in das Zwangsarbeitshaus aufzunehmen sei, steht allein der Polizeidirection zu.

§. 6. Zur Anzeige von dahin zu stellenden Individuen ist Jedermann berechtiget, vorzugsweise aber der Magistrat und der Armenversorgungs-Verein verpflichtet, nachdem selbe ihrer Stellung nach häufig in die Kenntniß von dahin Gehörigen gelangen.

§. 7. Gegen die dießfälligen Erkenntnisse steht zwar der Recurs an die Landesstelle offen, derselbe hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Die Ablieferung in das Arbeitshaus ist durch eine unkenntbare Wache in der Früh oder Dunkelheit einzuleiten.

II. Abschnitt.

Von der Leitung dieser Anstalt.

§. 8. Die unmittelbare Verwaltung und Leitung der Anstalt wird mit jener der allgemeinen Versorgungsanstalten vereiniget. Ihr unterstehen der bei dem Zwangsarbeitshause angestellte Inspector, die Werkmeister, Aufseher und das sonstige Dienstpersonale.

Dem Inspector ist die Handhabung der Hausdisciplin übertragen.

Für die Seelsorge und Ertheilung des Unterrichtes wird ein Geistlicher bestimmt werden.

§. 9. Der Verwaltung wird eine permanente Commission zur Seite gestellt, welche jedoch keinen leitenden Einfluß zu nehmen hat, sondern deren Zweck es bloß ist, durch fleißiges Nachsehen im Hause sich von dem Fortgange der Anstalt die Ueberzeugung zu verschaffen, wahrgenommene Gebrechen der Landesstelle anzuzeigen, und ebenso Vorschläge zu Verbesserungen zu erstatten.

§. 10. Hinsichtlich der Vermögensverwaltung und Verrechnung ist sich genau an die bestehenden Vorschriften zu halten.

III. Abschnitt.

Von der Behandlung der Arbeiter.

a) Bei der Aufnahme.

§. 11. Sogleich bei dem Eintritte des Arbeiters in die Anstalt ist dessen Nahme, Stand, Alter, Geschlecht, Religion, Geburtsort, Wohnort, Tag des Eintrittes, Ursache der Abstellung und das ärztliche Zeugniß aufzunehmen, und in das Stammbuch, laut Formular Nr. 1, einzutragen. Dahin gehört auch die Art der Beschäftigung, zu welcher der Arbeiter angehalten wird.

Die Bestimmung der Art der Beschäftigung hat der Inspector im Einvernehmen mit dem Werkmeister auszusprechen.

Alle Habseligkeiten der Eintretenden sind denselben sogleich abzunehmen, zu verzeichnen und zu verwahren.

Hierüber wird ein Depositenbuch laut beiliegenden Formulars Nr. 2 geführt.

Der Arbeiter wird vor Einführung in die Anstalt gebadet, und dessen Kleidungsstücke werden vor der Aufbewahrung gehörig gereiniget und gewaschen.

Eine allen vorerwähnten Rubriken entsprechende Evidenz-Tabelle sammt einer kurzen Characteristik mit Anführung der mitge-

brachten Gegenstände ist von der Polizeidirection bei der Ablieferung mitzugeben.

§. 12. Die Arbeiter bekommen eine gleiche Kleidung, welche sie beim Austritte wieder ablegen und dafür die mitgebrachte erhalten.

§. 13. Es hat nach dem Geschlechte der Arbeiter die strengste Absonderung Statt zu finden.

b) Beschäftigung der Arbeiter.

§. 14. Die Beschäftigung der Arbeiter wird entweder in eigener Regie besorgt, oder an Unternehmer überlassen.

Die Arbeit richtet sich nach der Fähigkeit und bereits erworbenen Geschicklichkeit eines jeden Einzelnen, im Allgemeinen wird dieselbe im Waschen, Flachs- und Wollspinnen, Nähen und Stricken und allen jenen häuslichen Verrichtungen bestehen, welche die Anstalt selbst benöthiget.

Wer ein Handwerk erlernt hat, darf solches im Hause ausüben, wenn es nicht zu lärmend ist, und zu viel Raum erfordert, und wenigstens eben so viel Nutzen bringt, als die gewöhnlichen Hausbeschäftigungen.

§. 15. Jeder Arbeiter hat ein seinen Kräften angemessenes und vom Werkmeister zu bestimmendes Maß von Arbeit zu liefern, welches die Aufgabe genannt wird. Wenn er diese nicht leistet, so unterliegt er der Correction; was er darüber arbeitet, wird ihm als Ueberverdienst besonders vergütet.

In das Arbeitsbüchel, das jeder Arbeiter erhält, sind seine Habschaften, seine Aufgabe und der allfällige Ueberverdienst einzutragen. Der Verdienst wird zur Bedeckung der Auslagen der Anstalt verwendet.

§. 16. Alle Werktage wird in den Sommermonathen (vom 1. April bis Ende September) von 5 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends, und im Winter (vom 1. October bis 1. April) von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends mit Ausnahme der Mittagsstunde gearbeitet.

§. 17. Auswärtigen ist der Zutritt nur mit Erlaubniß des Inspectors gestattet, und die Unterredungen dürfen nur in Gegenwart des Aufsehers Statt finden.

c) Religionsunterricht und Gottesdienst

§. 18. Den Gottesdienst haben die Arbeiter alle Sonn- und Feiertage zu besuchen. An diesen Tagen, und so oft es sonst die Umstände gestatten, wird ihnen der Religionsunterricht im Hause ertheilt werden.

§. 19. Es wird dafür gesorgt werden, daß die Arbeiter zweckentsprechende Erbauungsbücher zur Benützung an Sonn- und Feiertagen erhalten.

d) Belohnungen und Strafen.

§. 20. Die Belohnungen bestehen:

a) in Auszeichnungen, welche geeignet sind, das Ehrgefühl der Arbeiter zu erwecken;

b) in kleinen Geldbeträgen aus seinem eigenen Ueberverdienste, welche nach dem Wunsche des Arbeiters zur Befriedigung einiger Bedürfnisse verwendet werden.

§. 21. Die Strafen sind:

1. Verweise in Gegenwart der Arbeiter.
2. Fasten.
3. Arrest.
4. Körperliche Züchtigung.

Wenn ein Arbeiter aus Bosheit oder Muthwille etwas verdirbt, so wird derselbe nach vorläufiger Untersuchung bestraft, und muß den Ersatz aus seinem Ueberverdienste leisten.

Sämmtliche Strafen mit Ausnahme der körperlichen Züchtigung, welche von der k. k. Polizeidirection verhängt wird, können von dem Inspector unter täglicher Anzeige im Rapporte eingeleitet werden.

Die Belohnungen und Strafen sind im Stammbuche anzumerken.

e) Verpflegung der Arbeiter.

§. 22. Die Nahrung besteht des Morgens in 1½ Pfund Brot, und Mittags in einer nahrhaften warmen Speise, welche zwei Mahl in der Woche eine Fleischspeise zu sein hat.

§. 23. Die festgesetzte Hauskleidung für Männer ist ein Leibel mit Aermeln und lange Beinkleider, für Weiber ebenfalls ein Leibel mit Aermeln und ein Rock. Diese Kleidung ist für warme Zeit von Leinwand oder Zwillich, für die kalte von Wolle oder Hallinatuch.

Bei Männern besteht die Wäsche aus zwei Paar Strümpfen oder Socken, 2 Hemden, 2 Hals- und 2 Sacktüchern; bei Weibern aus zwei weißen Schürzen, 2 Paar Strümpfen, 2 Hemden, 2 Hals- und 2 Sacktüchern.

Die Kopfbedeckung der Weiber ist für den Fall des Bedarfes eine Haube; jeder Arbeiter erhält auch ein Paar Schuhe.

Die Leibwäsche wird alle acht Tage gewechselt, die Bettwäsche alle Monathe.

§. 24. Nur leicht Erkrankte werden in der Anstalt behandelt, schwere Kranke werden in das allgemeine Krankenhaus gebracht.

f) Entlassung der Arbeiter.

§. 25. Die Entlassung des Arbeiters steht, so wie seine Aufnahme nur der k. k. Polizeidirection über Einvernehmen mit der Verwaltung und dem Seelsorger zu.

§. 26. Acht Tage vor dessen Austritt ist der Magistrat und der Armenversorgungs-Verein von der Entlassung zu verständigen, und diese werden sich bemühen, den Entlassenen Unterkunft und Beschäftigung zu verschaffen, damit dieselben nicht aus Mangel wieder in ihren früheren Lebenswandel verfallen.

Wenn ein Arbeiter einen längeren bleibenden Erwerb genügend auszuweisen im Stande ist, so ist derselbe sogleich zu entlassen.

Auch ist den zu Entlassenden selbst nach dem Ermessen des Inspectors durch die letzten acht Tage in einer bestimmt einzuhaltenden Zeit des Tages erlaubt, Arbeit zu suchen.

Stammbuch

über die Zwänglinge vom Jahre [illegible] gefangen bis einschliessig 18[illegible]

Fortlaufende Nr.	Des Zwänglings Nahme, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand, Profession, Familienstand und Religion	Personsbeschreibung	Ursache der Notionirung ins Zwangsarbeitshaus	Nummer und Datum der Notion	Zeit des Eintrittes			Zeit des Austrittes			Mithin in der Anstalt gewesen	Betragen während der Inhaftirung	Beschäftigung	Anmerkung.
					Jahr	Tag	Monath	Jahr	Tag	Monath				

Vormerkung

der von den Zwangsarbeitern in das Arbeitshaus zu N. mitgebrachten Gegenstände, ihres Erwerbes und ihrer Ausgaben.

Datum			Veit Müssigang.	Betrag in Conv. Mze.	
Jahr	Monat	Tag	Benennung der Gegenstände.	fl.	kr.
18	Sept.	18	Bei seinem Eintritte		
			einen alten Hut		
			einen grautüchenen Mantel ꝛc.		
			an Geld	1	15½
			N. N. richtig eingetragen		
			Aufseher. Veit Müssigang.		
»	»	30	an Ueberverdienst	—	18
»	Octob.	8	an Geschenk des N. N. . . .		24
				1	
			Zusammen . .	2	57½

Datum			Veit Müssigang.	Betrag in C. M.		Anmerkung.
Jahr	Monat	Tag	Ausgaben.	fl.	kr.	
18	Sept.	19	für Schnupftabak	—	3	
»	»	28	für 1 Seitel Wein und Brot .	—	6	
»	Octob.	16	für Ausbesserung der Kleidungsstücke	—	36	
»	»	»	für Anschaffung eines Paar Schuh zum Austritte	1	24	
			Zusammen . .	2	9	
			Von dem Empfange auf der Nebenseite pr.	2	57½	
			ob vorstehende Ausgabe pr. . .	2	9	
			verbleiben . .	—	48½	
»	»	31	Den Betrag pr. 48½ kr. C. M. nebst den hier verzeichneten und neu beigeschafften Kleidungsstücken erhalten zu haben, bestätiget			
			Veit Müssigang.			
			N. N. Armencommissär.			
			N. N. Aufseher.			

58.

Befugniß der Landesstellen und Appellationsgerichte zur Ertheilung der Dispensen für die Anstellung makulirter Beamten als Justiziäre oder politische Geschäftsführer bei Privatherrschaften.

Aus Anlaß der allerhöchsten Entschliessung vom 22. März 1828, nach welcher bei Privatherrschaften die Stellen solcher Beamten, welche die Justizpflege, oder die öffentliche politische Geschäftsverwaltung zu besorgen haben, keinem eines Verbrechens schuldig befundenen, oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochenen, oder überhaupt nicht ganz todellosen Individuen verliehen werden dürfen, sind folgende Fragen zur Sprache gekommen:

1. Wie sich bei jenen, mit den obgedachten Makeln behafteten Individuen zu achten sei, welche vor der Kundmachung des allerhöchsten Befehles bereits als Mandatare (politische Geschäftsführer, oder Justiziäre) auf einem Dominium angestellt sind, aber von diesem Dienste austreten und bei einem andern Dominium in einen solchen Dienst eintreten wollen?
2. Ob die Individuen, welchen ein solches Hinderniß der Anstellung als Justiziäre oder politische Geschäftsführer auf Privatherrschaften im Wege stehet, sich um die Behebung dieses Hindernisses, mithin um die Erklärung ihrer Anstellungsfähigkeit bewerben dürfen, und welche Behörden zur Entscheidung hierüber zu ermächtigen wären?

Hierüber haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 14. März 1835 zu verordnen geruht:

ad 1. Daß solchen Individuen der Uebertritt in einen ähnlichen Dienstplatz zu einer andern Herrschaft nicht zu beanständen sei, jedoch in der Voraussetzung, wenn sie sich nach der Kundmachung der allerhöchsten Entschliessung vom 22. März 1828 *) keine Makel zugezogen haben.

*) Siehe P. G. S. Band 10, Seite 70, Zahl 43.

ad 2. Haben Se. Majestät die Appellationsgerichte und Länderstellen zu den in der Frage stehenden Dispensen von einem solchen Hinderniſſe zur Anstellung der Individuen als Justiziäre, oder politische Geschäftsführer auf Privatherrschaften in rücksichtswürdigen Fällen unter gehöriger Ueberwachung der Hofstellen, welche im Berufungswege wie in andern ähnlichen Angelegenheiten zu verfahren haben, allergnädigst zu berechtigen geruht.

Welche allerhöchste Entschlieſſung in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 20. März 1835, Zahl 6675, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Currende vom 4. April 1835, Zahl 5216;
an die Kreisämter.

59.

Erläuterung der Verzehrungssteuer-Vorschriften, und nähere Bestimmungen in Bezug auf die Registerführung und Gefälls-Controlle bei Einhebung derselben vom Bier.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich bei der Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Bier in Absicht auf die Verrechnung des allerhöchst bewilligten fünfpercentigen Einlasses in den Bräuregistern ergeben haben, und zur näheren Bestimmung der gefällsämtlichen Controlle überhaupt, wird im Nachhange zu der in Folge des hohen Hofkammer-Decretes vom 29. Jänner 1833 Zahl 4061 unterm 9. Februar 1833 Zahl 2107, *) erlassenen Gubernial-Currende, gemäß hohen Hofkammer-Decretes vom 31. December 1834 Zahl 46,856 Folgendes angeordnet:

§. 1. Die Eintragung der ganzen Menge, auf welche das Gebräude angemeldet wurde, in das Erzeugungsregister, hat zu den in der oberwähnten Circular-Verordnung bemerkten Zeitpuncte, nähmlich jederzeit vor dem Beginnen des Ablassens des Gebräu-

*) Siehe P. G. S. Band 15, Seite 37, Zahl 23.

des aus dem Kühlstocke zu geschehen. Die Abfälle und die Schwendung, die sich an dieser Menge des Gebräudes ergeben, sind mit der Menge, in der dieselben Statt fanden, in das Register einzutragen, diese Menge mag dem fünfpercentigen Einlasse gleichkommen, denselben überschreiten oder geringer als dieser Einlaß sein. Die Abfälle und die Schwendung, die sich zufolge des Bräuverfahrens bis zur Vollendung der Gährung ergeben, können vereint in das Register eingetragen werden; jedoch hat dieses nicht später als mit dem Zeitpuncte, in welchem die Gährung vollendet ist, zu geschehen. Als derjenige Zeitpunct, mit welchem die Gährung des Bieres in gefällsämtlicher Hinsicht als vollendet anzusehen ist, wo folglich der beim Brauverfahren sich gezeigte wirkliche Abgang durch Brauabfälle in das Ausstoßregister bereits eingestellt worden sein muß, wird beim Brauverfahren auf Unterzeug der Moment festgesetzt, wo die Flüssigkeit auf der Oberfläche der Fäßer ruhig wird, keine Schaum- und dichteren Hefentheile mehr auswirft, und sohin zum Verschlusse und zur Versendung geeignet ist.

Beim Brauverfahren auf Oberzeug hat das Abziehen des Bieres aus den Gährbottichen als der Zeitpunct der vollendeten Gährung des Bieres zu gelten. Andere Abfälle sind stets in dem Zeitpuncte, in welchem dieselben sich als erfolgt darstellen, in das Register einzutragen. Wie hiernach die bezüglichen zwei Register und die Braurechnung zu führen sind, ist aus den beiliegenden Mustern A. B. C. zu ersehen.

§. 2. Erreichen die Abfälle und die Schwendung nicht den zwanzigsten Theil der ganzen angemeldeten Menge des Gebräudes, so wird von der auf diese Art an dem bewilligten fünfpercentigen Einlasse ersparten und steuerfrei gebliebenen Biermenge die Steuer nachträglich nicht eingehoben. In der Regel wird jedoch angenommen, daß die Abfälle und die Schwendung nach vollendeter Gährung nie weniger als drei Percent der ganzen angemeldeten Menge des Gebräudes betragen. Sollte daher nach vollendeter Gährung eine größere Menge als sich nach Abzug von drei Percent ergibt, vorgefunden werden, so ist der, dieses Maß überschreitende Ueberschuß als durch Ueberbräuung entstanden,

zu behandeln, und der Strafbemessung nach den §. §. 39 und 41 des Verzehrungssteuer-Gesetzes zum Grunde zu legen.

§. 3. In keinem Falle ist gestattet, die von dem Kühlstocke abgelassene Biermenge auf irgend eine Art, somit auch nicht durch Nachfülle mit Wasser zu vermehren. Findet eine solche Vermehrung Statt, so ist, wofern die Menge der beigemischten Flüssigkeit erhoben ist, die Strafe nach Vorschrift der §. §. 39 bis einschliessig 41 des Verzehrungssteuer-Gesetzes zu bemessen; in dem Falle aber, wo die Menge der beigemischten Flüssigkeit nicht ausgemittelt werden kann, tritt die im §. 34 bezeichnete fixe (Ordnungs-) Strafe, welche nach Maßgabe der Umstände bis 10 Gulden, und zwar mit Rücksicht auf den §. 37 im doppelten Betrage bemessen werden kann, in Anwendung.

§. 4. Wird die Eintragung der Abfälle und der Schwendung in das Register zur vorgeschriebenen Zeit unterlassen, so ist die im §. 34 e des V. St. Gesetzes bestimmte Strafe zu verhängen, welche Strafbestimmung auch dann in Anwendung zu kommen hat, wenn eine der Anordnungen, welche in den vorstehenden §. §. enthalten, und nicht mit einer besondern Hinweisung auf eine andere Strafbestimmung verbunden sind, nicht beobachtet wird.

§. 5. Nach den Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer darf außer dem angemeldeten und versteuerten Gebräude weder Nachsudbier, noch sonst ein Nebengetränk von was immer für einer Art und unter was immer für einer Benennung ohne vorschriftmäßige Anmeldung und Versteuerung erzeugt werden, widrigens die in den §. §. 38 bis einschliessig 41 des V. St. Gesetzes enthaltenen Strafbestimmungen so in Anwendung zu bringen sind, wie solche bei einer nicht gehörig angemeldeten und versteuerten Biererzeugung einzutreten haben. Um jedoch eine ausgedehntere Benützung der in dem Maischbottiche nach abgeflossener Bierwürze zurückgebliebenen Malzhülsen oder Treber nicht zu hindern, wird den Bierbräuern unter Beobachtung folgender Bedingungen gestattet, hierauf einen Aufguß mit Wasser vorzunehmen.

a) Von der vorhabenden Benützung der Treber ist zugleich mit der Gebräude-Anmeldung die Anzeige zu machen, und an-

zugeben, ob der Treberaufguß zum Viehtranke, zur Branntwein-Erzeugung oder zu sonst einem die Erzeugung eines Nebengetränkes nicht bezielenden Zwecke verwendet werden wolle, von welchem Umstande dann auch in der Zahlungsbollete über das gleichzeitig angemeldete Gebräude die Anmerkung aufzunehmen ist. Das beigefügte Muster D läßt entnehmen, wie die Gebräude-Anmeldungen mit Rücksicht auf die vorhabende Benützung der Treber einzurichten sind.

b) Der Aufguß auf die Treber darf nur mit kaltem Wasser vorgenommen, und nicht mehr auf den Braukessel gebracht werden.

c) Dieser Treberaufguß ist bis zur Vollendung des Gebräudes, d. i. bis zur Ablassung des Bieres vom Kühlstocke und Einfüllung desselben in die Fässer oder Gährbottiche in eigene dazu gewidmete Gefäße zu bringen, und daselbst mit andern Abfällen von der Biererzeugung, wie Geleger, Hefen oder ähnliche Bestandtheile zu vermengen, um diese Flüssigkeit zu einer andern als der angemeldeten Bestimmung unbrauchbar zu machen.

Längstens nach Verlauf einer Stunde der geschehenen Vermischung des Treberaufgusses mit andern Brauabfällen müssen die Malzhülsen (Treber) ausgeschlagen, und aus dem Erzeugungs- (Brau-) Locale hinweggeschafft werden. Bei Unterlassung der Befolgung einer oder der andern der in diesem §. enthaltenen Vorschriften wird der Vorgang als eine unerlaubte Erzeugung von Nebengetränken angesehen, wornach die oben angedeuteten Strafbestimmungen des Verzehrungssteuer-Gesetzes in Anwendung zu bringen sind.

§. 6. Zur Erläuterung der, die Benützung der Braugeräthe betreffenden Vorschriften des Verzehrungssteuer-Gesetzes, insbesondere der §. §. 14, 15, 17, 38, 39, 40, wird Folgendes bemerkt:

Bei dem Beginne des Brauverfahrens, nähmlich in dem Zeitpuncte, wo die Unterzündung des Bräukessels Statt findet, muß die gelöste, mit der Empfangsbestätigung versehene Zahlungsbollete sich bereits in der Gewerbstätte und in den Händen des Gewerbsunternehmers oder derjenigen Person, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, befinden, und es

ist sich auf Verlangen der Gefällsbestellten stets unverzüglich mit der Bollete auszuweisen.

§. 7. Sollte die Unterzündung vor dem angemeldeten Zeitpuncte Statt gefunden haben, so ist das auf dem Braukessel vorgefundene Wasser gleich andern Grundstoffen als der steuerbare Gegenstand anzusehen, nach welchem, wie die Vorschrift des §. 38 des Verzehrungssteuer-Gesetzes anordnet, das Erzeugniß zu veranschlagen ist, um hiernach die als Strafe geltende fünffache Steuergebühr zu bemessen. Kann jedoch die Menge des Wassers oder anderer Grundstoffe nicht ausgemittelt werden, so ist die in dem §. 34 und 37 des Verzehrungssteuer-Gesetzes bezeichnete fixe (Ordnungs-) Strafe bis 10 fl. im doppelten Betrage in Anwendung zu bringen.

§. 8. Zur Vermeidung eines Zweifels über die Bestimmung des §. 34 lit. f. des Verzehrungssteuer-Gesetzes wird bemerkt, daß unter den daselbst enthaltenen Uebertretungsfällen, wodurch die gefällsämtliche Controlle und Revision erschwert, oder vereitelt wird, bei den Bierbrauern wie bei andern verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbsunternehmern auch die verweigerte Vorzeigung der Register, Bolleten, Bräurechnungen und anderer zur Controlirung dienenden Erfordernisse, die Abwesenheit des Gewerbsunternehmers, ohne Jemanden bestellt zu haben, welcher bei einer Revision in dessen Nahmen beizuwohnen hat, so wie jede Handlung der Partei oder eines Dritten, welcher die Hinderung oder Vereitlung einer gefällsämtlichen Controlirung zum Gegenstand hat, begriffen sei, somit die daselbst vorgezeichnete Strafbestimmung hierauf ebenfalls ihre Anwendung finde.

§. 9. Bei Bemessung derjenigen Strafen, welche mit dem fünffachen Betrage der Steuergebühr ausgesprochen werden, ist jederzeit, es mag der Straffall sich auf das offene Land oder auf eine geschlossene Stadt, und auf die Verzehrungssteuer vom Biere, oder von andern dieser Steuer unterzogenen Gegenständen beziehen, nicht bloß der Betrag der allgemeinen Verzehrungssteuer, sondern auch der allenfalls bestehende Gemeindezuschlag der Strafbemessung zum Grunde zu legen.

Gubernial-Currende vom 6. April 1835, Zahl 5200.

Formular A. Provinz . . . . .

Erzeugungs-Register

von dem in . . . . . unter Conscriptions-Nr. . . . . liegenden Bräuhause des N. N. für den Monath Februar 1835.

Post-Nr.	Empfang.	Bier		
		Fässer	Quantität	
		Stück	Eim.	Maß.
1	Laut Freibollete Nr. 2, ddo. 30. Jänner 1835, war mit 1. Febr. 1835 am Lager vorräthig	30	120	30
	den 12. Februar 1835			
2	vermög Zahlungsbollete Nr. 40, ddo. 3. Februar 1835 die angemeldeten .	10	50	—
	den 19. Februar 1835			
3	Laut Zahlungsbollete Nr. 56, ddo. 15. Februar 1835 die angemeldeten . .	5	40	—
	den 24. Februar 1835			
4	Laut Zahlungsbollete Nr. 60, ddo. 22. Februar 1835 die angemeldeten . .	5	50	—
	den 25. Februar 1835			
5	Laut Zahlungsbollete Nr. 75, ddo. 25. Februar 1835 die angemeldeten . .	10	60	—
	Summe des Empfanges mit Ende Februar 1835	60	320	30
	Hiervon wurden laut Ausstoßregister verausgabt	32	136	33
	Sonach zeigt sich mit Ende Febr. 1835 ein Vorrath am Lager von . . .	28	183	37

. . . . den 28. Februar 1835.

N. N.

Formular B. Provinz . . . . .

Ausstoß-Register

von dem in . . . . . unter Conscriptions-Nr. . . . . liegenden Bräuhause des N. N. für den Monath Februar 1835.

Post-Nr.	Datum: Tag	Datum: Monath- und Jahr	Ausgabe in größern Quantitäten über einen Eimer.	Bier: Fäss. Stck.	Bier: Quantität Eim.	Bier: Quantität Maß
		1835				
1	3	Febr.	an den Schankwirth N. N. in	3	10	20
2	—	detto	detto N. N. in	1	3	10
3	6	detto	detto N. N. in	4	10	30
4	14	detto	detto N. N. in	8	34	20
5	—	detto	an Abfällen und Schwendung bei dem im Erzeugungsregister unter Post-Nr. 2 vorkommenden Gebräude	—	2	—
6	20	detto	auf Deputate an die herrschaftlichen Beamten	3	12	—
7	—	detto	an den Schankwirth N. N. in	4	18	30
8	22	detto	an Abfällen und Schwendung bei dem Gebräude Post Nr. 3 des Erzeugungsregisters . .	—	2	—
9	—	detto	an den Schankwirth N. N. in	3	13	—
10	26	detto	an Abfällen und Schwendung bei dem Gebräude unter Post-Nr. 4 des Erzeugungsregisters	—	1	20
11	28	detto	an den Schankwirth N. N. in	4	16	20
12	—	detto	an Abfällen und Schwendung bei dem Gebräude unter Post-Nr. 5 des Erzeugungsregisters	—	1	35
			Summe der Ausgaben in größern Quantitäten . . .	30	126	25
13	—	detto	Hierzu laut Ausschankregisters das im Monath in kleinen Quantitäten ausgeschänkte, oder im häuslichen Gebrauch verwendete Bier	2	10	8
			Hauptsumme der Ausgaben f. d. Mon. Febr. 1835	32	136	33

. . . . den 28. Februar 1835.

N. N.

Formular C.

Brau-

von dem in . . . . . unter Conscriptions-Nr. . . . befindlichen

Post-Nr.	Empfang.	Bier		
		Fäss.	Quantität	
		Stck.	Eim.	Maß
	Mit Ende des ersten Militär-Quartals 1835 verblieben nach der am ..... überreichten Rechnung am Lager vorräthig	30	120	30
	Hierzu:			
1	Im Laufe des Monaths Februar 1835, laut des mit den Zahlungsbolleten Nr. 40, 56, 60 und 75 belegten Erzeugungsregisters	60	320	30
2	In dem Monath März 1835 laut des mit den Zahlungsbolleten Nr. 88, 96, 105, 110 und 115 belegten Erzeugungsregisters	40	168	—
3	In dem Monath April 1835, laut des mit den Zahlungsbolleten Nr. 124, 130, 138 und 142 belegten Erzeugungsregisters	35	147	30
	Summe des Empfanges im zweiten Militär-Quartale 1835	165	757	10
	Hiervon die jenseitigen Ausgaben mit	142	607	15
	Sonach verbleibt mit Ende des zweiten Quartals 1835 ein Vorrath von .	23	149	35

. . . . den 30. April 1835.

N. N.

Provinz . . . . .

Rechnung

Bräuhause des N. N. für das zweite Militär-Quartal 1835.

Post-Nr.	Ausgabe.	Bier		
		Fäss.	Quantität.	
		Stck.	Eim.	Maß
1	Laut Ausstoßregisters für den Monath Februar 1835 wurden verkauft . .	29	117	18
	Als Deputat verabfolgt	3	12	—
	An Abfällen und Schwendung bei dem Brauverfahren verausgabt . . .	—	7	15
2	Laut Ausstoßregisters für den Monath März 1835 sind verkauft worden .	38	153	12
	Auf Deputate verwendet	5	24	—
	An Abfällen und Schwendung . . .	—	8	—
3	Laut Ausstoßregisters für den Monath April 1835 wurden verkauft . .	62	256	20
	An Deputaten	5	22	—
	An Abfällen und Schwendung . . .	—	6	30
	Summe der Ausgaben in dem zweiten Militär-Quartal 1835 .	142	607	15

Formular D. Provinz . . . .

Anmeldung.

In dem Bräuhause des Unterzeichneten in dem Orte . . . . unter Conscriptions-Nr. . . . wird sogenanntes **Ober**zeugbier erzeugt werden, und zwar:

die Unterzündung wird geschehen:						das Gebräude wird vollendet, somit gänzlich abgekühlt sein									das erzeugte Bier wird aufbewahrt werden				Hierfür beträgt die Gebühr nach Abschlag des Einlasses	
			Pfanne und Kessel						am Kühlstock											
				Inhalt					Inhalt						in dem Keller	in den Fässern				
Stunde	Tag	Monath und Jahr	Nr.	Eim.	Maß	Stunde	Tag	Monath und Jahr	Nr.	ganzer Eim.	ganzer Maß	bis zur Hamklamme Nr	bis zur Hamklamme Eim.	bis zur Hamklamme Maß	N.	N.	Eim	Maß	fl.	kr.
5 Früh	12	Feb. 1335	3	60	—	11 Nacht	12	Feb. 1835	2	50	—	—	50	—	1	—	50	—	71	47

Der Treberaufguß wird verwendet werden zur Brannt wein-Erzeugung.

. . . . den 11. Februar 1835. N. N.

96

Anmeldung.

In dem Bräuhause des Unterzeichneten in dem Orte . . . . unter Conscriptions-Nr. . . . wird sogenanntes **Unterzeugbier** erzeugt werden, und zwar:

die Unterzündung wird geschehen:						das Gebräude wird vollendet, somit gänzlich abgekühlt sein									das erzeugte Bier wird aufbewahrt werden				Hierfür beträgt die Gebühr nach Abschlag des Einlasses	
			Pfanne und Kessel						am Kühlstock											
				Inhalt						Inhalt					in dem Keller	in den Fässern				
Stunde	Tag	Monath und Jahr	Nr.	Eim.	Maß	Stunde	Tag	Monath und Jahr	Nr.	ganzer Eim.	ganzer Maß	bis zur Hamklamme Nr	bis zur Hamklamme Eim.	bis zur Hamklamme Maß	N.	N.	Eim	Maß	fl.	kr.
6 Früh	18	Mrz 1835	2	30	—	11 Nacht	18	Mrz 1835	2	30	—	—	25	—	2	—	25	—	35	53½

Der Treberaufguß wird verwendet werden zum Viehtrank.

. . . . . den 17. März 1835. N. N.

60.

Behandlung der suspendirten Beamten rücksichtlich ihres Natural-Quartiers oder Quartiergeldes während ihrer Suspension.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 24. März 1835, Zahl 6407, Folgendes hieher erinnert:

Laut der an den Hofkriegsrath ergangenen allerhöchsten Entschliessung vom 10. Februar laufenden Jahres ist über die Behandlung der suspendirten Beamten, rücksichtlich des Quartiers- oder Quartiergeldes, folgende allerhöchste Bestimmung erfolgt:

Mit der Suspension der Gehalte hat allerdings, wie bereits in dem Quartiergeldernormale vom Jahre 1819 festgesetzt wurde, auch jene vom Quartiergelde, in so ferne der Bezug desselben in die Zeit der Suspension fällt, Statt zu finden.

Wenn ein solcher Beamter im Genusse eines Naturalquartiers sich befindet, so ist der suspendirte Beamte zwar bis zur definitiven Entscheidung seines Schicksales darin zu belassen, es ist aber bei Bemessung der Alimentation, für welche den Behörden nach Meiner Entschliessung vom 16. Februar 1828 die Ausmittlung zwischen dem von Mir festgesetzten Maximum und Minimum überlassen ist, auf diesen Umstand, so wie überhaupt auf den Grundsatz Rücksicht zu nehmen, daß die Alimentation mit den dem suspendirten Beamten etwa bleibenden Genüssen zwei Dritt-Theile seiner Besoldung nicht überschreite.

Diese allerhöchste Vorschrift hat eben so, wie jene vom 17. Mai 1828, Zahl 11757, *) für alle landesfürstlichen, öffentlichen Fonds, ständische und städtische Beamte und Diener zu gelten.

Hievon wird mit Bezug auf die hohe Hofkammerverordnung vom 24. Februar d. J., Zahl 7198, Gubernialverordnung vom 20. März d. J., Zahl 4199, **) die Eröffnung gemacht.

Gubernialverordnung vom 7. April 1835, Zahl 5452;

an alle öffentlichen Behörden und Aemter.

*) Siehe P. G. S. Band 10, Seite 163, Zahl 89.

**) Siehe in diesem Bande Seite 65, Zahl 47.

61.

Die Schadenerhebungsoperate zum Behufe der Steuernachsichten müssen die Antheile des Ertrages der Beschädigung vom ganzen Besitzthume des Beschädigten nachweisen.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Schadenerhebungsoperat zum Behufe der Steuernachsicht aus der Ursache den gesetzlichen Erfordernissen nicht ganz entsprach, daß darin wohl die Quantitäten der zerstörten Vorräthe aufgeführt, aber durchaus kein bestimmter Ausspruch der Erhebungscommission über den entscheidenden Umstand zu erkennen war, in welchem Antheile des Ertrages die Beschädigung mit Rücksicht auf das sogenannte Besitzthum der Beschädigten anzunehmen sei, so, daß die Annahme des eigentlichen Schadens in den einzelnen Fällen einer vollständigen Grundlage entbehrte.

Die k. k. Kreisämter werden hierauf zu dem Ende aufmerksam gemacht, um diesen Mangel künftig bei den Elementar-Schadenserhebungen zu begegnen, und darauf zu sehen, daß die bezirksobrigkeitlichen Operate die entsprechende Vollständigkeit erhalten, indem die Liquidationen solcher Nachsichtsoperate künftig nur auf vollkommen verläßliche Erhebungen über den Quotienten der Beschädigung gegründet werden dürfen.

Gubernialverordnung vom 8. April 1835, Zahl 1368/Str.;

an die Kreisämter.

62.

Vorschrift über die Bestreitung der Kosten für die Inventurs- und Vermögens Separirungs-Commissionen bei Erledigung eines Erzbisthums oder Bisthums.

Mit hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 5. März 1835, Zahl 4870, wurde hinsichtlich der Kostenbestreitung für die Inventurs- und Separirungscommission bei Erledigung eines Erzbisthumes oder eines Bisthumes Folgendes erinnert:

Es kann sich im Allgemeinen wohl nur an den Grundsatz gehalten werden, daß die Kosten für die unter dem allgemeinen Ausdrucke »Inventur eines erledigten Bisthumes oder Erzbisthumes« begriffenen Amtshandlungen immer nur demjenigen Theile zur Last fallen sollen, in dessen Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden.

Hieraus folgt, daß

a) die Aufnahme des von dem verstorbenen Erzbischofe und Bischofe hinterlassenen Allodialvermögens (die eigentliche Inventur) als ein Act angesehen werden müsse, der lediglich im Interesse der Erben vorgenommen wird, daher die dießfälligen Kosten von den Erben zu bestreiten kommen; daß

b) die Inventariums-Aufnahme und Ausscheidung desjenigen Vermögens, welches dem Erzbisthume oder Bisthume angehört, und dem Nachfolger übergeben wird (Separation des Pfründenvermögens) im Interesse des Bisthums oder Erzbisthums geschieht, daher gewöhnlich die Kosten dieser Amtshandlung von den Nutznieſsern des Bisthums oder Erzbisthums getragen werden müssen.

c) Wenn bei der aufgenommenen Erhebung des Baustandes der erzbischöflichen oder bischöflichen Gebäude und der

Patronatsgebäude die Erben sich nicht zu den ihnen zuerkannten Bauersätzen einverstehen, und auf eine weitere Erhebung durch Kunstverständige und durch gerichtlichen Augenschein antragen, wird die Frage über die Tragung dieser Kosten von dem gerichtlichen Erkenntnisse abhängen, und sich hiernach benommen werden müssen, so wie dieses im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe mit der Hofkanzleiverordnung vom 6. März 1817, Zahl 4747, wegen Bauherstellungen bei Pfarrhöfen nach dem Ableben der Pfründner erlassen worden ist.

Hiervon werden die k. k. Kreisämter zur Wissenschaft verständiget.

Gubernialverordnung vom 10. April 1835, Zahl 5349; an die Kreisämter und Prov. Staatsbuchhaltung.

63.

Verpflichtung der Bauconcurrenten zu Herstellungen von Wirthschaftsgebäuden für Schullehrer.

In Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 19. d. M. wird zur Beseitigung jedes Mißverständnisses bemerkt, daß die in die politische deutsche Schulverfassung §. 360 aufgenommene Verordnung der Studienhofcommission vom 17. März 1815, Zahl 574, in Bezug auf die Erbauung eines Weinkellers, Kuhstalles ꝛc. für die Schullehrer, nur an die niederösterreichische Regierung erlassen wurde, und sich daher auf die übrigen Provinzen nicht bezieht, und daß die Tendenz dieser Verordnung nicht dahin geht, als ob durch dieselbe bereits früher bestandene, auf was immer für einem rechtlichen Titel beruhende Verpflichtungen aller oder einiger Bauconcurrenten zu Herstellungen von Wirthschaftsgebäuden für Schullehrer aufgehoben würden.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt in Folge hoher Studien-Hofcommissionsverordnung vom 29. März 1835, Zahl 1867, zur Benehmung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 11. April 1835, Zahl 5660; an die Kreisämter.

64.

Ergebnisse des stabilen Catasters sind in keinem Falle zur Begründung von Beschwerden gegen dermahl bestehende Steueranlagen geeignet.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wird den k. k. Kreisämtern zur Benehmungswissenschaft erinnert, daß die Ergebnisse des stabilen Catasters in keinem Falle geeignet sind, Beschwerden gegen die bestehende Steueranlage zu unterstützen, und zwar weder zu dem Zwecke, um schon dermahlen eine Abänderung in den bestehenden Grundlagen der Besteuerung zu erwirken, noch um daraus in der Folge nach eingetretener Wirksamkeit des stabilen Catasters Ansprüche auf Rückvergütung der nach den früheren Grundlagen obgelegenen Steuerzahlungen abzuleiten, daß sonach die Resultate des stabilen Catasters nicht nur gegenwärtig nie als ein Criterium der bestehenden Steuer-Anlage benützt, sondern selbst dann, wenn sie berichtigt, und definitiv festgestellt sein werden, in keinem Falle eine zu Gunsten oder zum Nachtheil des Contribuenten dienende Rückwirkung haben können.

Gubernialverordnung vom 12. April 1835, Zahl 1491/St.; an die Kreisämter.

65.

Bekanntgebung der in Ungarn zur Ausstellung der Reisepässe ermächtigten Behörden.

Nach einer an die k. k. vereinigte Hofkanzlei gelangten Eröffnung der königlich ungarischen Hofkanzlei sind in Ungarn nicht nur die Comitats Vicegespäne, sondern auch die Magistrate der königlichen Freistädte der Districte der Jasigier, Kumanier, der sechzehn Zipser und Haiduken Städte zur Ausstellung der Reisepässe für ihre Einwohner berechtiget.

Den k. k. Kreisämtern wird daher in Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 26. März 1835, Zahl 6483, mit Bezug auf das hierortige Decret vom 18. October 1820, Zahl 21655, *) aufgetragen, die Verfügung zu treffen, daß den mit den ordnungsmäßig ausgefertigten Pässen der gedachten Magistrate an den Gränzen erscheinenden Reisenden der Eintritt in die k. k. österreichischen Provinzen gestattet, und ihnen zur Fortsetzung der in diesen Pässen bezeichneten Reisen aller Vorschub und Schutz gewährt werde.

Gubernialverordnung vom 16. April 1835, Zahl 5535; an die Kreisämter, Polizeidirection, und Intimat an die Cameralgefällen-Verwaltung.

66.

Strafbestimmungen auf das unbefugte Tragen von in- oder ausländischen Ordenszeichen.

In Gemäßheit allerhöchster Entschliessung vom 16. März d. J., sind auf das unbefugte Tragen von Ordenszeichen und Ehrendecorationen ohne Unterschied, sie mögen in- oder ausländische sein, die nähmlichen Strafbestimmungen anzuwenden, welche durch die allerhöchste Entschliessung vom 28. September 1826 (bekannt gemacht durch Gubernial-Currende vom 15. November 1827, Zahl 25200) **) auf Adelsanmaßungen festgesetzt worden sind.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 24. März 1835, Zahl 6862, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 17. April 1835, Zahl 5346; an die Kreisämter und an das Fiscalamt.

---

*) Siehe P. G. S. Band 2, Seite 599, Zahl 167.

**) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 369, Zahl 194.

67.

Bestimmung des Lehrcurses für Hebammen auf die Wintermonathe.

Da sich ungeachtet der durch die Zeitungsblätter bekannt gemachten Anzeige, daß auf der k. k. Carl-Franzens-Universität der Unterricht in der Geburtshülfe für Hebammen nur im Wintercurse vorgetragen werde, dennoch mehrere Fälle ergeben haben, daß Schülerinnen von entfernten Bezirken auf den Sommercurs der Geburtshülf-Lehre hergeschickt wurden: so haben die Kreisämter zur Vermeidung dieses Uebelstandes die Bezirksobrigkeiten zu verständigen, daß die Gubernialverordnung vom 5. November 1832, Zahl 17208, *) durch den neuen Studienplan darin eine Abänderung erlitten habe, daß der geburtshülfliche Unterricht für Schülerinnen nur allein im Wintercurse jedes Schuljahres gegeben werde, daß demnach dieselben sich in den ersten Tagen des Monathes October in Grätz einzufinden haben.

Jede zu spät anlangende Person müßte der Verspätung wegen, und jede im Sommersemester sich Einfindende, müßte aus dem Grunde, weil es keinen Sommercurs für Schülerinnen gibt, zurückgewiesen werden.

Gubernialverordnung vom 19. April 1835, Zahl 6105; an die Kreisämter.

68.

Abänderungen in dem gegenwärtig bestehenden allgemeinen Zolltariffe.

In Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 23. März 1835, Zahl 11117, und vom 17. April 1835, Zahl 16913, sind theils auf der Grundlage allerhöchster Entschliessungen, theils vermög

*) Siehe P. G. S., Band 14, Seite 409, Nr. 187.

des Einvernehmens mit andern Hofbehörden in dem gegenwärtig bestehenden allgemeinen Zolltariffe einige Aenderungen vorgenommen worden.

In dem nachstehenden Verzeichnisse sind diese neuen Bestimmungen enthalten, welche mit dem Beisatze allgemein bekannt gegeben werden, daß die Wirksamkeit der neuen Zölle für die Cacao-Bohnen und Cacao-Schalen, die Gewürznelken, Muskatblüthen und Muskatnüsse und für Vanille erst mit dem 1. Juni d. J., für die übrigen Artikel aber mit dem Tage der Kundmachung zu beginnen habe.

Gubernialcurrende vom 19. April 1835, Zahl 6274; an die Kreisämter und Intimat an die Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Maßstab der Verzollung	Eingangszoll fl.	kr.	dl.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Ausgangszoll fl.	kr.	dl.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
1	Agt oder Bernstein roher in Stücken unter einem Loth . . .	1 Ctn. netto	2	30	—	Legstätte	—	12	2	Gränzämter
2	— — roher in Stücken von einem Lothe und darüber . . .	1 Pfd. netto	—	12	—	detto	—	4	—	detto
3	Blutegel	1 Ct. sporco	3	20	—	Gränzämter	1	40	—	detto
4	Cacao-Bohnen und Cacao-Schalen	1 Ctn. netto	10	—	—	Haupt-Legstätte	—	6	1	detto
5	Eisendraht und Stahldraht	1 Ctn. netto	12	—	—	Haupt-Legstätte	—	5	—	detto
	Den Verfertigern von Clavier-Draht-Saiten, und von Weberkämmen ist der Bezug des ausländischen Eisen- und Stahldrahtes zum Bedarfe ihrer Fabrikation gegen Bewilligung der Länderstellen, und Entrichtung eines Eingangszolles von 4 fl. für den Centner gestattet.									
6	Fleisch, frisches	1 Ct. sporco	—	25	—	Gränzämter	—	1	—	detto
	Ausser diesem Eingangszolle ist für das frische Fleisch auch die Verzehrungssteuer zu entrichten.									
7	Garn von angorischen Ziegen- und Kamehlhaaren flach und ungefärbt	1 Ctn. netto	5	—	—	detto	—	25	—	detto
8	Gewürznelken, oder sogenannte Mutternelken	1 Ct. sporco	20	—	—	Haupt-Legstätte	—	12	2	detto
9	Gummi elasticum, (Federharz, Kautschuck) roh	1 Ctn. netto	5	—	—	Legstätten	—	12	2	detto
10	— — Fabrikate aus demselben, als: Blasen, Blätter, Fäden und dergl., auch Gewebe, welche ganz aus Kautschuckfäden bestehen	detto	25	—	—	detto	—	50	—	detto
	— — Gewebe aus derlei Fäden mit Beimischung von Baumwolle, Lein, Schafwolle oder Seide sind wie Baumwoll-, Lein-, Schafwoll- oder Seidenwaaren zu behandeln.									
11	Klauen ohne Unterschied	1 Ct. sporco	—	2	—	Gränzämter	—	50	—	Commerz. Zolla.
	— — nach Ungarn	detto	—	—	—	—	—	1	—	—
12	Knoppern und Knoppernmehl, wie auch Ackerdoppen, türkische Eicheln oder sogenannte Valonien	detto	—	4	—	Gränz-Zollämter	—	18	—	Gränz-Zollamt

Zoll-Nr.	Benennung der Artikel.	Maßstab der Verzollung	Eingangszoll fl.	kr.	dl.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Ausgangszoll fl	kr.	dl	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
	— nach Ungarn	1 Ct. sporco	—	—	—	Gränz-Zollämter	—	1	—	Gränz-Zollamt
	Es ist auch gestattet, diese Gegenstände nach dem niederöstreichischen Metzen zu erklären. In einem solchen Falle ist die Revision nach dem Maßstabe der Erklärung vorzunehmen, und es sind dann von dem Knoppernmehle zwei auf die gewöhnliche Weise gestrichene niederöstreichische Metzen; von den Knoppern, Valonien und Ackerdoppen aber drei gestrichene niederöstreichische Metzen auf einen Wiener Centner zu rechnen.									
13	Muskatblüthe (Macis) und Muskatnüsse	1 Pf. sporco	—	24	—	Haupt-Legstätte	—	1	—	Gränzämter
14	Nickel (das Metall) in Körnern, und in schwammiger Gestalt	1 Ct. sporco	6	40	—	Legstätte	—	25	—	detto
	— legirt mit andern Metallen, sogenannter Packfong (auch Weißmetall, weißer Messing) und die hieraus verfertigten Waaren sind wie Metall-Compositionen, und derlei Waaren zu behandeln.									
15	Tabakblätter aller Art; derlei Geitz und Stengel	detto	15	—	—	Haupt-Legstätte	—	20	—	detto
	— aus Ungarn	detto	—	25	—	—	—	20	—	detto
16	Tabakfabrikate; als: Rauchtabak in Rollen und geschnitten, dann									
17	Schnupftabak, gerieben und in Stangen, auch Tabakmehl und Tabakstaub	detto	40	—	—	Haupt-Legstätte	—	5	—	detto
	— aus Ungarn	detto	—	50	—	—	—	5	—	detto
	Die Einfuhr, so wie die Durchfuhr der Tabakblätter, und der Tabakfabrikate aus dem Auslande und aus Ungarn nach den deutschen Provinzen kann nur gegen vorläufige Bewilligung der k. k. Cameralgefällen-Verwaltungen geschehen. Im Falle der Einfuhr sind ausser den Eingangszöllen auch die vorgeschriebenen Paßtaxen zu entrichten.									
	Reisende, die aus dem Auslande, oder aus Ungarn kommen, dürfen von Blätter- oder fabrizirten Tabak eine Quantität									

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Maßstab der Verzollung	Eingangszoll fl.	kr.	dl.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Ausgangszoll fl.	kr.	dl.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
	von fünf Wiener-Pfunden ohne die gedachte vorläufige Bewilligung mit sich führen, und bei gehöriger Anmeldung gegen Bezahlung des Zolles und der Paßtaxe bei dem Gränzzollamte hereinbringen. Der Vorrath über fünf Pfund kann zurückgesendet, oder bei dem Gränzamte zum nachträglichen, ordnungsmäßigen Bezuge, welcher innerhalb sechs Monathen zu geschehen hat, hinterlegt werden. Für die ungarischen Tabakblätter, welche in die Aerarial-Fabriken geliefert werden, ist eine Ausgangs-Dreißigstgebühr von 1½ kr. für den Wiener-Centner bestimmt. Die Tabakblätter, und Tabakfabrikate in der Versendung aus den deutschen und italienischen Provinzen nach Ungarn hingegen sind sowohl von dem Ausgangszolle, als von der Eingangs-Dreißigstgebühr gänzlich befreit.									
18	Vanille	1 Pfd. netto	2	—	—	Haupt-Legstätte	—	4	—	Gränzämter
19	Weinstein, roher	1 Ct. sporco	—	12	2	Gränzzollamt	—	25	—	Gränzamt
	— — nach Ungarn	detto	—	—	—	—	—	6	1	detto
20	— — präparirt oder Weinsteinrahm	detto	5	—	—	Legstätten	—	6	1	detto
21	Wurzeln, als: Curkumei, Alant oder färbende Ochsenzungen-Wurzel, Krapp oder Färberröthe- und weiße Seeblumen-Wurzel	detto	—	25	—	Commerz. Zolla.	—	5	—	detto
22	— Alraun-, Brech-, Kolumba-, Galgant-, Gift-, Jalappen-, Mehoakana-, Rhabarbar-, Rhapontika-, Rhatania-, Salepp-, Sassaparill-, Senega-, Schlangen-, Turpitz-, Zippern- und Zitter-Wurzel	detto	5	—	—	Legstätten	—	25	—	detto
23	— alle übrigen in dem Tariffe nicht besonders genannten Wurzeln	detto	1	40	—	detto	—	5	—	detto
	Anmerkung. Für die in diese drei Zollsätze gehörigen Wurzeln sind auch, wenn sie im gemahlnen Zustande vorkommen, dieselben Zölle zu entrichten.									
24	Zinn, rohes; dann altes gebrauchtes, und Bruchzinn . . .	detto	4	10	—	Commerz. Zollä.	—	12	2	detto
25	Zündhütchen	1 Pf sporco	2	40	—	Legstätte	—	—	1	detto
	— aus Ungarn	detto	—	15	—	detto	—	—	1	detto

69.

Verfahren bei Gesuchen um Aenderung der Postausmaßen, und Eintheilung der Postentfernungen nach Viertheilen.

Zufolge hohen Hofkammer-Decretes vom 6. April 1835, Zahl 12631, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 18. März l. J. anzuordnen geruht, daß die Postentfernungen statt wie bisher nach Viertheilen, auch nach Achteln untergetheilt, und damit in einzelnen Fällen vorgegangen werden soll, wenn entweder

a) Gesuche um Aenderung der Postausmaß vorkommen, und mit rücksichtswürdigen Gründen unterstützt werden,

b) Umlegungen des Postenlaufes, oder Regulirungen der Poststraße eintreten, oder

c) die Behörden in Folge von Beschwerden, oder aus anderen rücksichtswürdigen Veranlassungen auf eine Verminderung der Postausmaß einschreiten.

Hierbei ist sich nach folgenden Grundbestimmungen zu benehmen:

1. Für die mit 8000 Klafterlänge bestehende Normalausmaß einer einfachen Post ist die Unterabtheilung in Achtelposten mit der Länge von 1000 Klaftern als Grundlage anzunehmen; Strecken, welche das Längenmaß einer Achtelpost nicht erreichen, haben noch ferner unbeachtet zu bleiben; es wäre dann, daß die Beschwerlichkeiten der Straße oder der Umstand in dem gegebenen Falle eine begünstigende Ausnahme rechtfertige, daß auch auf der Poststrecke in der entgegengesetzten Richtung eine unbeachtete Ueberzahl von Klaftermaß bestehe, mit deren Hinzurechnung die 1000 Klafter ergänzt, oder überschritten würden.
2. Beträgt die Poststrecke zwischen zwei Stationen weniger, als das für eine einfache Post festgesetzte Normalmaß von 8000 Klaftern, so kann zwar ebenfalls, jedoch nur dann, und in so weit eine Verminderung der bestehenden Post-

ausmaß Platz greifen, als die bisherige Nichtbeachtung des Mißverhältnisses sich nicht als eine billige Entschädigung für die Beschwerlichkeiten der Straßenstrecke darstellt, oder ein anderes zum Nachtheile der Station gereichendes Mißverhältniß dadurch ausgeglichen wird.

3. Die Entfernung einer Poststation von der ihr zunächst gelegenen ist immer von der Mitte des einen Postortes bis zu jenen des anderen, bei ganz isolirt und außer Verbindung mit einem Orte liegenden Posthäusern aber von dem Posthause bis zur Mitte des nächst liegenden Postortes auszumitteln.

4. Treten die Postmeister mit Ansprüchen auf eine Erhöhung der Postausmaß auf, so hat sich die Würdigung ihres Gesuches nicht bloß auf die Poststrecke, welche den Gegenstand ihrer Reclamation ausmacht, zu beschränken, sondern es sind auch alle anderen zu ihrem Dienste gehörigen Poststrecken in die Frage aufzunehmen, und, in so weit eine Abänderung der bestehenden Postausmaß sich für die einzelnen Strecken als gerechtfertiget darstellen werde, ist dieselbe gleichzeitig zu verfügen.

5. Bei den vorzunehmenden Vermessungen sind die für den gegebenen Fall geeignetsten Mittel und Wege zu wählen, um so viel möglich zu einem verläßlichen Resultate zu gelangen.

Gubernialverordnung vom 19. April 1835, Zahl 6275; an die Kreisämter, Baudirection, Oberpostamtsverwaltung und Staatsbuchhaltung.

70.

Wahlspruch Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand des I.

Laut einer allerhöchsten Entschliessung vom 8. April d. J. geruhten Se. k. k Majestät der Kaiser Ferdinand I. zum Wahlspruche die Worte: »Recta tueri« zu nehmen.

Hiervon werden die k. k. Kreisämter in Folge des hohen Hofkanzlei-Erlasses vom 14. April 1835, Zahl 9219, zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 20. April 1835, Zahl 6243; an die Kreisämter, dann alle übrigen öffentlichen Behörden und Aemter.

71.

Befugniß der Cameral-Gefällsbehörden bei Gefällsübertretungen die Strafe der Unfähigkeit zum weiteren Betriebe eines verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmens zu erkennen.

Aus Anlaß der Anfrage einer k. k. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung fand die hohe Hofkammer mit Decret vom 14. März 1835, Zahl 11221, im Einverständnisse mit der vereinten hohen Hofkanzlei bekannt zu geben, daß im Grunde des §. 46 des Verzehrungssteuergesetzes — welcher vorschreibt, daß bei den Erkenntnissen über die Vergehen gegen die Vorschriften der allgemeinen Verzehrungssteuer und deren Bestrafung nach den allgemeinen, für die Gefällsnotionen bestehenden Anordnungen vorzugehen sei — die in dem §. 41 dieses Gesetzes in gewissen Fällen Statt findende Erklärung der Unfähigkeit zum weiteren Betriebe eines steuerpflichtigen Unternehmens von der notionirenden Cameralbehörde auszusprechen und in die dießfällige Notion aufzunehmen, und sobald die Letztere in Rechtskraft erwachsen, oder im gesetzlichen Wege bestätiget worden ist, an die betreffende politische Behörde das Ersuchen zu stellen sei, das Erkenntniß in dieser Beziehung in Vollzug zu setzen.

Wovon die k. k. Kreisämter zur eigenen Benehmungswissenschaft und zur Verständigung der Bezirksobrigkeiten in gleicher Absicht in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 21. April 1835, Zahl 6268; an die Kreisämter, und Intimat an die Cameral-Gefällen-Verwaltung.

72.

Abstellung mehrerer, bei den Lederergesellen herrschenden Mißbräuche und Unfüge.

Aus der über eine vorgekommene Beschwerde eingeleiteten Untersuchung hat man mißfällig entnommen, daß bei den Gesellen der Lederer-Innung mehrere Unfüge, welche durch die bestehenden Gesetze verbothen sind — nahmentlich die Zueignung des Lederfleisches und der Abfälle, unter den Nahmen »Gewinnets«, das Tragen von Degen oder Säbeln, die Absonderung der ledigen Gesellen von den verheiratheten, die Bildung eigener Gesellenladen ohne Aufsicht der Meister oder Zunftvorsteher, dann das Anmassen des Titels: »Schulherr«, das Ausschenken, und das Unterweisen, oder Gesellenmachen — noch immerfort nicht nur in Grätz, sondern in der ganzen Provinz fortbestehen.

Da eine vollkommene Hebung dieser Mißbräuche und Unfüge nur durch eine allgemeine Maßregel, und gemeinschaftliches Zusammenwirken der Kreisämter und Localbehörden erzielt werden kann: so sieht man sich veranlaßt, in der ganzen Provinz die genaue und pünctliche Beobachtung der Gubernialcurrende vom 20. Juni 1787, *), dann der mit Verordnungen vom 24. August 1811, Zahl 20277, **) und 24. Juni 1826, Zahl 13512, ***) kundgemachten hohen Hofkammerverordnungen vom 1. August 1811, Zahl 11168, und 18. Juni 1826, Zahl 24089, von Neuem durch die k. k. Kreisämter einschärfen zu lassen.

Gubernialverordnung vom 22. April 1835, Zahl 6018; an die Kreisämter.

---

*) Siehe die erste hier nachträglich aufgenommene Gubernialcurrende.

**) Siehe die zweite hier nachträglich aufgenommene Gubernialverordnung.

***) Siehe die dritte hier nachträglich aufgenommene Gubernialverordnung.

Currende
von dem k. k. Gubernium in Inner-Oesterreich.

Wegen Abstellung des in einigen Ländern bei den Zünften noch bestehenden Mißbrauches des Gesellenmachens.

Nachdem die Anzeige beschehen, daß an einigen Orten der inneröstereichischen Länder die durch allgemeine Verordnungen, und durch die Zunft-Generalien eingestellte Mißbräuche, sonderheitlich jener des Gesellenmachens, wo nähmlich ein bei der Zunft ordentlich frei gesprochener Lehrjunge sich noch von den Gesellen besonders zum Gesellen machen lassen müsse, noch immer bestunden, und nur erst neuerlich ein zu Prag von der Meisterschaft anerkannter Weißgärbergeselle zu Klagenfurt und Laibach nicht zum Eintritt in das Handwerk gelassen worden sei, weil er keinen Gesellenzettel vorzuweisen hatte, selber auch zu Cilli nur mit dem Vorbehalt Arbeit erhalten hätte, daß er den Gesellenzettel nächstens beizubringen sich anheischig machen mußte, aus welchen Mißbräuchen, wie es die Erfahrung lehret, nur Unordnungen entstehen können, als ist mit Hofkanzleidecret vom 11., und Empfang 15. dieses verordnet worden, alsogleich das Nöthige mit Nachdruck zu veranlassen, damit sammentliche schon ehevor verbothene Mißbräuche, als des Grusses, Willkoms, Rührens, Hobeln, Schleiffen, Taufen, und dergleichen wiederholt aufs schärfeste untersagt, dann auch das Gesellenmachen ernstgemessenst abgestellt werden solle. In welcher Gemäßheit sich sämmtliche Magistrate und Behörden aufmerksamst angelegen sein lassen sollen, bei den unterhabenden Handwerks-Zünften sothane Mißbräuche ernstlich, und mit dem Beisatz abzubiethen, daß die dawider handelnden für jeden Fall nicht allein zu einer Geldstrafe von 3 Reichsthalern aus der Lade verhalten, sondern auch die Vorsteher einer solchen Zunft oder Lade ohne Weiteres abgesetzt werden würden.

Grätz den 20. Juni 1787.

Gubernialverordnung vom 24. August 1811, Zahl 20277; an die Kreisämter, und Polizeydirection.

Es ist hervorgekommen, daß bei den meisten Handwerkern, und Zünften, vorzüglich in den Städten der schon längst ver-

bothene Mißbrauch des Gesellenmachens unter den eigentlichen Nahmen des Bruderschafttrinkens und Abfindens herrsche, welcher vorzüglich darin bestehet, daß der ausgelernte und freigesprochene Lehrjung von den übrigen Gesellen mit du angeredet, und so lange als Lehrjung behandelt wird, bis er das sogenannte Pathen- oder Umwartgeld, welches zum Theil vertrunken, zum Theil unter die Gesellen vertheilt, und oft auch mit Androhung von Schlägen von ihm erpreßt wird, bezahlt hat.

Die k. k. Kreisämter erhalten in Gemäßheit hoher Hofkanzlei-Entschliessung vom 1. August 1811, Zahl 11168, den Auftrag, diesem sträflichen Unfuge, da, wo er immer im Schwunge sein mag, mit eingreifendem Nachdruck zu steuern.

Gubernialverordnung vom 24. Juni 1826, Zahl 13512; an die Kreisämter.

Die königlich ungarische Hofkanzlei hat der k. k. allgemeinen Hofkammer eröffnet, daß bei den Lederern und Rothgärbern im Königreiche Ungarn verschiedene Mißbräuche wahrgenommen wurden, worunter jener gehöre, womit sich die Ledergesellen die Zueignung des Leimleders anmaßen, wodurch die Rohhäute so geschwächt werden, daß das daraus zu verfertigende Leder nicht die gehörigen Eigenschaften erhalten könne, und somit nicht nur die Meister, sondern auch das Publikum selbst empfindlich beschädiget werden.

Nicht minder auffallend sei die Anmaßung der Ledergesellen, sich den Titel: »Schulherrn« beizulegen, und sich auf ihren Wanderungen von den Meistern und Gesellen mit übertriebenem Aufwand bewirthen zu lassen.

Da ähnliche Mißbräuche auch in den deutschen k. k. Provinzen bei den Gärbern Statt finden sollen, so erhalten die k. k. Kreisämter in Gemäßheit der eingelangten hohen Hofkammerverordnung vom 18. Juni 1826, Zahl 24089, den Auftrag, den

angeblichen Mißbräuchen näher auf den Grund zu sehen, und nach Erforderniß das Nöthige vorzukehren.

73.

Verfahren bei der Vertheilung und Verrechnung der Gratis-Exemplare von Normal- und Trivial-Schulbüchern an arme Schulkinder.

Um das Verfahren bei der Abgabe der Gratis-Exemplare von den Normal- und Trivial-Schulbüchern, bei deren theilweisen Vertheilung an die Armen, und rücksichtlich deren Veräußerung in einen geregelten Gang zu bringen, hat die hohe Studienhofcommission mit Verordnung vom 21. März 1835, Zahl 934, angeordnet, daß

1. überhaupt die Vorschriften der Paragraphe 155, 321, 322, 423, 424 und 425 der politischen Verfassung der deutschen Schulen genau beobachtet, und sich davon keine Abweichungen erlaubt werden;
2. daß von den Armenbüchern, welche die Pächter zu liefern haben, nur höchstens 25 Procent an die Schulen abgegeben, die höheren Percente aber zum Besten des betreffenden Schulfondes verkauft werden;
3. daß von den Bücherpercenten der Auflagen, die von den Pächtern zu liefern sind, nur die im §. 321 der politischen Schulverfassung bestimmten Bücher als Armenbücher abgegeben, die übrigen aber zum Nutzen des Schulfondes verkauft werden;
4. daß die Pächter die zur unentgeldlichen Abgabe geeigneten Gratisbücher unter den in den Paragraphen 321 und 322 vorgeschriebenen Modalitäten zu verabreichen haben.

Diese Anordnungen sind zum pünctlichen Vollzuge zu bringen, und wenn sich wider Vermuthen ein Anstand dagegen ergeben sollte, so ist derselbe sogleich gutächtlich hieher anzuzeigen.

Uebrigens sind die Rechnungen der Kreisämter über die Armenbücher nach dem beigedruckten exemplificirten Formulare zu verfassen, von der Provinzial-Staatsbuchhaltung in ein Totale zusammen zu stellen, und durch Gegenausweise der Schulbücherverschleißpächter zu controlliren.

Wovon das k. k. Kreisamt zur weitern Verfügung mit dem Beisatze verständigt wird, daß die Schuldistrictsaufsichten durch das betreffende Ordinariat von dieser hohen Verordnung in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 23. April 1835, Zahl 5457;
an die Kreisämter, an die Ordinariate Seckau und Lavant,
und an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Empfang

Post-Nr.	Gegenstand	A B C Täfelchen	Nahmenbüchel f. Landschulen	Nahmenbüchel f. Stadtschulen	Kleine			Lesebuch			Evangelien	Schulgesetze
					Katechismen	Erzählungen für Landschulen	Erzählungen für Stadtschulen	Erster Theil	Zweiter Theil für Landschulen	Zweiter Theil für Stadtschulen		
1	Rest vom . .											
2	Erhalten laut hohen Decrets vom											
	Empfang . .											
	davon ab die die Ausgabe mit											
	Rest . . .											
	welcher in die neue Rechnung übertragen wird.											

Ausgabe

Post- und Beilagen-Nr.	Zeit der Abgabe	Nahme der betheilten Schule	A B C Täfelchen	Nahmenbüchel f. Landschulen	Nahmenbüchel f. Stadtschulen	Kleine			Lesebuch			Evangelien	Schulgesetze
						Katechismen	Erzählungen für Landschulen	Erzählungen für Stadtschulen.	Erster Theil	Zweiter Theil für Landschulen auch f. II. Kl. Schulen	Zweiter Theil für Stadtschulen		

74.

Den Beamtens- und Dieners-Witwen, welche ihre Gatten im Quiescenten- oder Pensionsstande geehelicht haben, gebühren keine Abfertigungen.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 14. März 1835 festzusetzen geruht, daß eine Staatsbeamten-Witwe, welche ihren Gatten im Pensions- oder Quiescentenstande geheirathet hat, keine Abfertigung mit dem einvierteljährigen Betrage des von dem Gatten in der Dienstactivität bezogenen Gehaltes zu erhalten habe, doch wollen allerhöchst Dieselben es in Ansehung jener Fälle, wo sich bisher anders benommen worden ist, bei dem Geschehenen bewenden lassen.

Diese allerhöchste Entschliessung, wornach auch die Witwen, welche ihre Männer als bereits pensionirte mindere Diener geehelicht haben, zu behandeln kommen, wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 8. April 1835, Zahl 12045, dem k. k. Kreisamte zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Gubernialverordnung vom 24. April 1835, Zahl 6441;
an die Kreisämter, Fiscalamt, und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

75.

Bestimmung des Gerichtsstandes der Gränz- und Gefällen-Wache bei schweren Polizeiübertretungen.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 9. April d. J. zu bestimmen geruht, daß bei schweren Polizei-Uebertretungen, deren die Individuen der Gränz- und Gefällenwache beschuldigt werden, die §§. 284 und 285 des II. Theils des Strafgesetzes ihre Anwendung zu finden haben.

Welche allerhöchste Entschliessung in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 16. April 1835, Zahl 9337, hiermit allgemein kundgemacht wird.

Gubernialcurrende vom 25. April 1835, Zahl 6588; an die Kreisämter, Polizeidirection, und Intimat an die Cameral-Gefällenverwaltung.

76.

Vorschrift über die Bezüge der zur Substituirung erledigter städtischer Dienstplätze verwendet werdenden städtischen Beamten.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 26. März 1835 allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die mit der allerhöchsten Entschliessung vom 24. März 1828 erflossenen Bestimmungen über die Bezüge landesfürstlicher Beamten, welche zur einstweiligen Versehung eines erledigten Dienstplatzes außer ihrem Dienstorte abgesendet werden, auf die städtischen Beamten, welche zur Substitution erledigter städtischer Dienstplätze außer ihrem Dienstorte verwendet werden, nicht in Anwendung zu bringen seien.

Der substituirende städtische Beamte hat in solchen Fällen nur den ganzen Gehalt, die Nebenbezüge und Emolumente, welche mit dem Posten, denn er vertritt, verbunden sind; ferner die Vergütung der Hin- und Rückreise und während der Dauer derselben die Diäten nach der ihm eigenen Dienstesclasse aus den Renten der Stadt zu beziehen, in welcher derselbe die Substitution leistet; dagegen hat dessen Gehalt und sonstiger Bezug, der mit seinem ordentlichen Dienstposten verbunden ist, bei der betreffenden Stadt aufzuhören.

In den möglichst zu vermeidenden Fällen, wo der substituirte Dienstplatz mit geringeren Bezügen als der ordentliche des substituirenden städtischen Beamten verbunden wäre, findet kein besonderer Diätenbezug Statt, sondern es ist in diesen Fällen eine die ordentlichen Genüsse des substituirten Beamten thun-

lichst ausgleichende Remuneration nach Ausgang der Substitution aus den Renten der Stadt anzuweisen, für welche dieselbe geleistet wurde.

Wovon die k. k. Kreisämter in Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 31. März 1835, Zahl 7836, im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 13. Juni 1828, Zahl 11012, *) zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 29. April 1835, Zahl 5622; an die Kreisämter und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

77.

Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme in den mit der zeitlichen Militärbefreiung verbundenen Dienst der Gränzwache.

Im Nachhange wird den k. k. Kreisämtern das mit hoher Hofkammerverordnung vom 22. April 1835, Zahl 16114, herabgelangte Kreisschreiben wegen Aufnahme in den Dienst der Gränzwache, womit für die Mannschaft vom Führer abwärts die zeitliche Befreiung vom Militärdienste verbunden ist, mit dem Auftrage zugefertiget, dasselbe alsogleich öffentlich kund zu machen, und die untergeordneten Behörden anzuweisen, daß sie die möglichste Verbreitung desselben einzuleiten haben.

Gubernialverordnung vom 29. April 1835, Zahl 6700; an die Kreisämter.

Kreisschreiben.

Seine k. k. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschliessung vom 9. April 1835 zu gestatten geruht, daß Leute, welche die nachstehenden Erfordernisse ausweisen, in den Dienst der Gränzwache mit dem zu Folge §. 86 der Verfassung der Gränzwache für die Mannschaft vom Führer abwärts die zeitliche Befreiung vom Militärdienste verbunden ist, aufgenommen werden dürfen.

*) Siehe P. G. S., Band 10, Seite 174, Nr. 95.

Der Bewerber muß:

a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;

b) einen rüstigen, vollkommen gesunden Körperbau haben;

c) unverehelicht, und in so weit es sich um Witwer handelt, kinderlos sein,

d) im Lebensalter über 19 und nicht über 30 Jahre stehen, daher künftig auch Leute, obschon sie ein Alter unter 22 Jahre haben, wenn sie nur das 19. Lebensjahr bereits zurücklegten, in den Dienst der Gränzwache eintreten können. Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar, oder doch vor Ablauf eines Jahres nach Erlangung des Militär-Abschiedes zur Gränzwache übertreten, genießen die Begünstigung, daß dieselben bis zum vollendeten Alter von 35 Jahren aufgenommen werden dürfen.

e) der Aufzunehmende muß der in dem Lande üblichen oder verwandten Sprachen, auf jedem Fall aber im lombardisch-venetianischen Königreiche der italienischen, in den übrigen Provinzen der deutschen Sprache kündig, dann

f) in dem Gebrauche der Waffen unterrichtet sein, und sich über eine tadelfreie Sittlichkeit und seinen früheren Lebenswandel befriedigend ausweisen.

In so fern derselbe im öffentlichen Civil- oder Militärdienste stand, hat er insbesondere nachzuweisen, daß er sich in diesem Dienste stets tadellos benahm, mit Ehre aus demselben trat, und während des k. k. Militärdienstes mit keiner Strafe belegt wurde.

Bloße Compagniestrafen für geringere Vergehen sind allein nicht als ein Hinderniß der Aufnahme zu betrachten.

78.

Vermeidung jeder nicht strenge erforderlichen Mehrauslage an den sistemisirten Bezügen bei Anordnung von Substitutionen für erledigte Dienstplätze.

Im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 29. April 1835, Zahl 5622, *) wird den k. k. Kreisämtern in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 15. April 1835, Zahl 14488, be-

*) Siehe in diesem Bande Seite 123, Zahl 76.

kannt gemacht, daß Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 26. März 1835 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß in künftigen Substitutionsfällen — wo die Behandlung nach den in Folge allerhöchster Entschliessung vom 24. März 1828 erlassenen Vorschriften eine größere Belastung des Aerars veranlassen würde — bei Auswahl der Individuen, und bei Bemessung der ihnen nach den ebengedachten Vorschriften, oder nach den mit ihrer Bestimmung getroffenen besondern Verfügungen zukommenden Gebühren dahin zu trachten sei, das Interesse des Dienstes mit jenem der Vermeidung jedes nicht streng erforderlichen Aufwandes, so viel es thunlich ist, in Einklang zu bringen; daß daher, wenn nach dem Erachten der die Substitution verfügenden Behörde der mit derselben verbundene höhere Kostenaufwand durch die dabei in das Auge gefaßten Rücksichten des öffentlichen Dienstes nicht als ganz gerechtfertiget erscheinen sollte, und das zur substitutorischen Dienstleistung berufene Individuum zur Uebernahme derselben gegen eine geringere als die normalmäßige Gebühr selbst willfährig sich herbeilassen sollte, in einem solchen Falle jede zur Erreichung der dienstlichen Zwecke nicht erforderliche Mehrauslage streng zu beseitigen sei; jedoch jede von den allgemeinen Vorschriften in Beziehung auf die Gebühr zu machende Ausnahme schon vor der Absendung außer allen Zweifel gesetzt werden müße, indem eine nachträgliche Verhandlung darüber unter keiner Bedingung Statt finden könne.

Gubernialverordnung vom 30. April 1835, Zahl 6675; an die Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung, und Baudirection.

79.

Beurlaubte der in activer Dienstleistung stehenden ersten Landwehr-Bataillons stehen unter der Militär-Jurisdiction.

Die Beurlaubten der ersten Landwehr-Bataillons haben, so lange Letztere in der activen Militär-Dienstleistung stehen, zu

Folge allerhöchster Entschliessung vom 23. April 1835, unter der Militär-Jurisdiction zu bleiben.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt in Gemäßheit der hohen Hofkanzleiverordnung vom 26. April 1835, Zahl 10597, zur Verständigung der Unterbehörden in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 3. Mai 1835, Zahl 7000; an die Kreisämter.

80.

Art der Nachweisung des durch Elementar-Beschädigungen sich ergebenden Abganges an Straßenmaterial.

Da sich auf Aerarialstraßen durch Ueberschwemmungen, oder sonstige Elementar-Ereignisse zuweilen Verminderungen des bereits beigestellten Straßenmaterials ergeben, deren einseitige Angabe durch das Straßenpersonal nicht die volle Verläßlichkeit gewährt, und in so ferne diese Abfälle in den Rechnungen in Abschreibung gebracht werden sollen, eine Controlle erwünschlich machen: so werden den k. k. Kreisämtern im Nachhange die Bestimmungen mitgetheilt, nach welchen das Straßenpersonal bei Nachweisung von derlei Elementarbeschädigungen vorzugehen hat.

Die Bezirksobrigkeiten, in deren Districten sich Aerarial-Straßen befinden, sind demnach unter Mittheilung dieser Bestimmungen anzuweisen, in den erwähnten Fällen über Ersuchen der Straßencommissäre, oder in dringenden Fällen der Wegmeister, die in den Puncten b bis e angeführten Erhebungen mit aller Umsicht vorzunehmen, und die Befundsberichte gewissenhaft, und mit möglicher Beschleunigung an das k. k. Kreisamt zu erstatten, welches dieselben auf dem kürzesten Wege der k. k. Baudirection zu übermitteln hat.

Gubernialverordnung von 6. Mai 1835, Zahl 6983; an die Kreisämter und die Baudirection.

Auszug.

Wenn wegen eines Elementarfalles ein in Verrechnung stehendes Materiale in Abfall gebracht werden soll, so hat das Straßen-

commissariat gleich nach Verlauf des Elementarfalles der Bezirksobrigkeit unter Mitfertigung des Straßenmeisters schriftlich gegen Empfangsbestätigung anzuzeigen:

a) welcher Vorrath an dem beschädigten oder abgängigen Materiale in der letzt vorgelegten Monathsrechnung in jeder der betreffenden Stationen nachgewiesen ward;

b) was hiervon bis zum Eintritte des Elementarfalles und durch wem verwendet wurde;

c) welcher Vorrath nach Verlauf des Elementarfalles noch vorfindig war;

d) welche Quantität sonach durch den Elementarfall weggeschwemmt, oder beschädiget wurde, dann

e) wo und in welchem Zustande das letztere Materiale sich befindet. Das Straßencommissariat hat zugleich das Ersuchen beizufügen, daß die Bezirksobrigkeit die Anzeige, nach vorläufiger örtlicher Untersuchung der Puncte b bis e mit ihrem Befundsberichte an das k. k. Kreisamt, zur Gelanglassung an die k. k. Baudirection, einsenden wolle. Ein Dupplicat jener Anzeige aber hat das Straßencommissariat nebst der Empfangsbestätigung der Bezirksobrigkeit an die k. k. Baudirection einzusenden, damit dieselbe hiervon sogleich die erforderliche Kenntniß erhalte, und bei längerem Ausbleiben des bezirksobrigkeitlichen Berichts sich an das betreffende Kreisamt verwenden könne.

81.

Errichtung einer Gefällenwache in den deutschen, galizischen, und lombardisch-venetianischen Provinzen.

Nach dem Inhalte des hohen Hofkammer-Decretes vom 22. April 1835, Zahl 16113, haben Se. Majestät mit der allerhöchsten Entschliessung vom 9. April 1835 in den deutschen, galizischen und lombardisch-venetianischen Provinzen die Errichtung einer Gefällenwache anzuordnen geruht, mit deren Aufstellung alle gegenwärtig unter verschiedenen Benennungen bestehenden, oder nach einzelnen Gefällen gesonderten Aufsichtsorgane, in so weit sie nicht ohnehin durch die Errichtung der Gränzwache außer Wirksamkeit traten, oder noch treten werden, aufzuhören haben.

Die k. k. Kreisämter werden hiervon mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß die Ausführung der angeordneten neuen Einrichtung den Gefällsbehörden übertragen worden sei, und daß

die k. k. Kreisämter aufgefordert werden, den genannten Behörden bei der Vollführung dieser höchst wichtigen Maßregel nicht bloß unmittelbar jede zur Beschleunigung und zur Erzielung eines entsprechenden Erfolges dienliche Unterstützung zu gewähren, sondern auch hierzu die Obrigkeiten anzuhalten.

Gubernialverordnung vom 6. Mai 1835, Zahl 7230; an die Kreisämter.

82.

Militärische Sicherheits- und Ehren-Assistenz bei akatholischen öffentlichen Cultushandlungen.

Se. k. k. Majestät haben gemäß hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 24. April 1835, Zahl 10252, über allerunterthänigsten Vortrag des k. k. Hofkriegsrathes unterm 19. März d. J. folgende allerhöchste Entschliessung in Betreff der militärischen Ehrenbezeugungen bei Cultus-Handlungen akatholischer Bekenntnisse zu erlassen geruht:

»In den Provinzen, in welchen auch akatholischen Gemeinden das Befugniß der freien und öffentlichen Religionsübung zukömmt, ist deren feierlichem Gottesdienste die militärische Sicherheits- und Ehren-Assistenz allerdings auch fernerhin zu leisten; jedoch sind davon diejenigen Ehrenbezeugungen auszuschliessen, welche im Reglement lediglich für die, nur den Katholiken eigene Frohnleichnams-Procession, als dem Hochwürdigsten und den Segnungen mit demselben gebührend, vorgeschrieben sind.«

Gubernialverordnung vom 8. Mai 1835, Zahl 7320; an die Kreisämter.

83.

Uebereinkommen zwischen dem k. k. österreichischen und herzoglich Sachsen-Meiningenschen Hofe, über die gegenseitig unentgeldlich zu leistende Justizpflege in Criminal-Angelegenheiten.

Im Nachhange erhalten die k. k. Kreisämter die erforderlichen Exemplare der von dem k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichte ausgefertigten Circularverordnung über die Ministerial-Erklärung des herzoglich Sachsen-Meiningenschen Hofes an die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei, in Betreff der gegenseitigen unentgeldlichen Justizpflege in Criminalangelegenheiten, zu dem Ende, solche den Landgerichten im Carnierwege bekannt zu geben.

Gubernialverordnung vom 9. Mai 1835, Zahl 7380; an die Kreisämter.

Circular-Verordnung

des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes.

Die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei hat der k. k. obersten Justizstelle unterm 7. April 1835 folgende Ministerial-Erklärung des herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Hofes in Betreff der gegenseitigen unentgeldlichen Justizpflege in Criminal-Angelegenheiten, ddo. Meiningen den 15. März 1835, mitgetheilt:

Nachdem die k. k. österreichische und die herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung in Betreff der gegenseitigen unentgeldlichen Justizpflege in Criminal-Angelegenheiten übereingekommen sind, daß in allen und jeden Criminal-Angelegenheiten auf Requisition sowohl der k. k. österreichischen, als auch der betreffenden herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Justizbehörden, die gegenseitige Rechtshilfe tax- und kostenfrei zu leisten sei, so ist

das unterzeichnete herzoglich Sachsen-Meinungen'sche Landesministerium von Sr. herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge ermächtiget worden, dem k. k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister die förmliche Erklärung abzugeben, daß hinfüro von den herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Gerichten jeder Requisition der k. k. österreichischen Gerichte tax- und kostenfrei entsprochen werden solle, mit einziger Ausnahme folgender gegenseitig zu erstattender baren Auslagen, und zwar: Für die Aetzung, und zwar mit Inbegriff von Arzt- und Kurkosten, Lagerstroh, Wäsche, und nothdürftigen Kleidungsstücken, für Transport der Verbrecher bis zu ihrer Auslieferung an die gegenseitigen Criminalgerichte, für Bothenlohn und Postporto, endlich für Zeugengebühren, unter welchen letztern jedoch nur solche verstanden werden, die gemäß §. 529, I. Theil des österreichischen Strafgesetzbuches einem Zeugen, der vom Taglohne lebt, und wegen Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muß, mit dem gewöhnlichen Taglohne zu leisten und zu ersetzen sind.

Urkund dessen hat das herzoglich Sachsen-Meiningensche Landesministerium gegenwärtige Erklärung mit der gewöhnlichen Unterschrift versehen, um gegen eine gleichlautende Erklärung des k. k. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister zu Dresden ausgewechselt zu werden, von welchem Zeitpuncte an die gegenwärtige Verbindlichkeit in Kraft zu treten hat.

Von dieser Erklärung werden in Folge des höchsten Hofdecretes vom 10. April 1835, Hofzahl 2232, sämmtliche Criminalgerichte verständigt.

Klagenfurt am 23. April 1835.

84.

Vidirung der Subarrendirungs-Contracte von Seite der jezeitigen Kreisamtsvorsteher, und Beidrückung der kreisämtlichen Amtssiegel.

Da der k. k. Hofkriegsrath, laut Note des k. k. illirisch-inneröſterreichiſchen General-Commando's vom 5. Mai 1835, S. 1174 — aus Anlaß eines von einem Subarrendator erhobenen Entſchädigungs-Anſpruches auf die mangelhafte Form der Subarrendirungscontracte, wodurch ihre Giltigkeit beſtritten werden kann, aufmerkſam gemacht — erinnert hat, daß ſolche ohne Ausnahme von dem jezeitigen Kreisamtsvorſteher eigenhändig zu vidiren ſind: ſo werden die k. k. Kreisämter angewieſen, dieſer Anordnung zu entſprechen, und künftig den Subarrendirungscontracten mit der eigenhändigen Vidirung des Kreisamtsvorſtehers auch das kreisämtliche Amtsſiegel beidrücken zu laſſen.

Gubernialverordnung vom 16. Mai 1835, Zahl 7780; an die Kreisämter.

85.

Vorſchrift über die Form und Beſtätigungsart der Subarrendirungs-Contracte.

Im Einverſtändniſſe mit der k. k. allgemeinen Hofkammer hat der k. k. Hofkriegsrath über die Form und Beſtätigungsart der Subarrendirungscontracte die hier beigedruckte Weiſung an das k. k. hierländige General-Commando erlaſſen, welche den k. k. Kreisämtern in Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 5. Mai 1835, Zahl 11167, mit Beziehung auf die hierortige Weiſung vom 16. Mai, Zahl 7780, *) zur genauen Darnachachtung mitgetheilt wird.

Gubernialverordnung vom 19. Mai 1835, Zahl 7987; an die Kreisämter.

*) Siehe in dieſem Bande Seite 181, Zahl 84.

Auszug

aus einer Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an die General-Commanden in Illirien und Inneröſterreich, in Niederöſtreich, in der Lombardie und im Venezianiſchen, in Böhmen, Mähren, Galizien und Dalmatien ddo. 19. April 1835, A. 1825.

Es iſt aus dem Anlaſſe mehrerer vorgekommenen Fälle, daß ratificirte Contractsparien, welche mehr als einen Bogen enthalten, nicht vorſchriftmäßig mittelſt Faden und Amtsſiegel verbunden waren, um möglichen Verfälſchungen und ſonſtigen Inconvenienzen zu begegnen, von dem Hofkriegsrathe mit dem Reſcripte L. 1079 vom 4. April 1833 angeordnet worden, daß von Seite der betreffenden Militärbehörden auf die vorſchriftmäßige Verbindung der Bögen der ratificirten Contracte, oder der die Stelle der Contracte vertretenden Behandlungs-Protokolle mittelſt eines durchgezogenen Fadens, deſſen beide Ende bei den Protokollen mit dem Amtsſiegel der Behörde, in deren Locale die Behandlung abgeführt wurde, bei den Contracten aber mit dem Amtsſiegel der den Contract abſchlieſſenden Behörden ſowohl, als mit dem Siegel der Contrahenten zu befeſtigen ſind, genau geſehen, und dabei Rückſicht genommen werde, daß die Ratificationsclauſel nicht auf einen beſonders angehefteten Bogen beizufügen nöthig ſei.

Da man nun die Auſſerachtlaſſung dieſer Vorſchrift mehrfältig und insbeſondere bei den eingereicht werdenden genehmigten Subarrendirungscontracten, welche, ſtatt auf die oben vorgeſchriebene Art mittelſt Buchbinderpapp verbunden ſind, wahrgenommen hat, und dieſe der Behörden unwürdige Form von derlei Documenten den Uebelſtand herbeiführte, daß ſie zum Anlaß, die geſetzliche Kraft ſolcher nicht vorſchriftmäßig ausgefertigten Contracte in Zweifel zu ſetzen, genommen wurde: ſo wird die genaue und ſtrenge Handhabung dieſer Vorſchrift erneuert mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die betreffenden Amtsvorſteher, welche ſich hierinfalls eine Abweichung erlauben ſollten, nicht nur des Unbefolgens wegen ſcharf zu ahnden, ſondern auch für alle nachtheiligen Folgen verantwortlich zu machen ſind, wenn

in der Form vorschriftwidrig ausgefertigte Behandlungsprotokolle oder Contracte im Falle eines Rechtsstreites von den Gerichten als der gesetzlichen Kraft ermangelnd erkläret werden sollten.

Rücksichtlich der Subarrendirungscontracte, welche stets von Seite der Kreisämter zu vidiren sind, wird insbesondere erinnert, daß diese Vidirung ohne Ausnahme unter der eigenhändigen Unterschrift des jezeitigen Kreisvorstehers und mit Beifügung des kreisämtlichen Amtssiegels zu geschehen hat.

86.

Gestattung der Abhaltung der samstägigen Abendandachten nach dem Gutbefinden der Bischöfe.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 8. Mai die allerhöchste, mit Hofdecret vom 17. März 1791, Zahl 201, Nr. 7 kundgemachte Beschränkung der samstägigen Abendandachten dahin abzuändern geruht, daß diese Andachten, wann, und wo es die Bischöfe für angemessen finden, auch mit Segen gehalten werden können.

Von welcher allerhöchsten, mit hoher Hofkanzleiverordnung vom 12. Mai 1835, Zahl 12111, herabgelangten Entschliessung die k. k. Kreisämter zur Benehmungswissenschaft verständiget werden.

Gubernialverordnung vom 21. Mai 1835, Zahl 8072; an die Kreisämter und Ordinariate.

87.

Sistemisirung des k. k. Consulates zu Danzig.

Laut hohen Hofkammer-Präsidialdecretes vom 15. Mai 1835, Zahl 2599/P.P., haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 21. v. M. die Sistemisirung des k. k. Consulates zu Danzig zu bewilligen geruht.

Wovon die k. k. Kreisämter die Bezirksobrigkeiten und den Handelsstand zu verständigen haben.

Gubernialverordnung vom 21. Mai 1835, Zahl 8200; an die Kreisämter.

88.

Bestimmungen über die Bemessung und Einstellung der Reisepauschalien der Staatsbeamten.

Zufolge der hohen Hofkanzleiverordnung vom 7. Mai 1835, Zahl 10213, ist rücksichtlich der Bemessung und Einstellung der Reisepauschalien für sämmtliche Staatsbeamte unterm 10. Februar d. J. nachstehende allerhöchste Entschliessung herabgelangt:

Da die Reisepauschalien für den Zweck gewährt sind, damit die für den Dienst erforderlichen Bereisungen in der Zeit, für welche sie festgesetzt sind, auch wirklich vollzogen werden: so ist darauf zu sehen, daß die Bereisung in der vorgeschriebenen Art und Zeit jedenfalls geschehe.

Unterläßt der mit einem solchen Pauschale versehene Beamte die Bereisungspflicht in der vorgeschriebenen Zeit aus Nachlässigkeit, oder einem unzureichenden Rechtfertigungsgrunde; so ist das Pauschale für die Zeit, in welcher die Bereisung vorschriftmäßig hätte geschehen sollen, einzuziehen, oder, wenn es bereits bezogen worden wäre, zurück zu erstatten. Wäre aber ein solcher Beamter legal verhindert, und der ihn supplirende Beamte in dem Falle, die vorgeschriebene Bereisung an seiner Stelle vorzunehmen: so ist das Pauschale nach Maßgabe, als diese Bereisung des substituirten Beamten eintreten mußte, einzuziehen, und der ihn supplirende Beamte rücksichtlich seiner Bereisungsgenüsse nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Hiervon werden die k. k. Kreisämter mit Bezug auf das unterm 20. März d. J., Zahl 4200, *) erlassene Decret zur Wissenschaft und weitern Verfügung mit dem Beisatze in Kennt-

*) Siehe in diesem Bande Seite 66, Zahl 48.

niß gesetzt, daß diese allerhöchste Entschliessung auch für die politischen Fondsbeamten zu gelten, so wie auch bei allen ständischen und städtischen Beamten ihre Anwendung zu finden habe.

Gubernialverordnung vom 22. Mai 1835, Zahl 8205; an die Kreisämter, Provinzial-Baudirection, Staatsbuchhaltung, und Stände.

89.

Uebereinkommen zwischen dem k. k. österreichischen und herzoglich Sächsisch-Meiningenschen Hofe, wegen unentgeldlicher Justizpflege in Criminal-Angelegenheiten.

Zwischen der k. k. österreichischen und der herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung ist in Betreff der gegenseitigen unentgeldlichen Justizpflege in Criminalangelegenheiten die Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß in allen und jeden Criminalangelegenheiten auf Requisition sowohl von den k. k. österreichischen, als auch von den betreffenden herzoglich Sachsen-Meiningenschen Justizbehörden die gegenseitige Rechtshülfe tax- und kostenfrei zu leisten sei, mit Ausnahme folgender gegenseitig zu erstattender baren Auslagen, und zwar:

Für die Aetzung mit Inbegriff von Arzt- und Kurkosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftigen Kleidungsstücken, für Transport der Verbrecher bis zu ihrer Ablieferung an die gegenseitigen Criminalgerichte, für Bothenlohn und Postporto, endlich für Zeugengebühren, unter welchen Letzteren jedoch nur solche verstanden werden, die gemäß §. 529 I. Theils des österreichischen Strafgesetzbuches einem Zeugen, der vom Taglohne lebt, und wegen Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muß, mit dem gewöhnlichen Taglohne zu leisten und zu ersetzen sind.

Von dieser mit der hohen Hofkanzleiverordnung vom 29. April d. J., Zahl 9837, hieher eröffneten Uebereinkunft, welche bereits von Seite der k. k. obersten Justizstelle den sämmtlichen

ihr unterstehenden Appellationsgerichten zur Kundmachung an die Criminalgerichte ihres Sprengels bekannt gemacht worden ist, werden hiermit auch die k. k. Kreisämter in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 22. Mai 1835, Zahl 8204; an die Kreisämter.

90.

Anwendung des §. 3, Litt. C. des Auswanderungs-Patentes vom Jahre 1832 auch auf die zur Landwehr verpflichteten Individuen.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 29. April über eine allerunterthänigste Anfrage zu verordnen geruht, daß die Bestimmung des §. 3 Litt. C. des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832, wegen des mit dem Auswanderungs-Gesuche vorzubringenden Beweises der erfüllten Militärverpflichtung, ihre Anwendung auf die Verpflichtung zur Landwehr nur auf jene Landwehrpflichtigen zu finden habe, welche den Landwehr-Bataillons schon förmlich eingereiht sind.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 7. Mai 1835, Zahl 11269, hiermit allgemein kund gemacht.

Gubernialcurrende vom 22. Mai 1835, Zahl 8206; an die Kreisämter.

91.

Erläuterung der Vorschriften über die grundbüchliche Sicherstellung der Steuerrückstände.

Aus Anlaß einiger in Bezug auf die grundbüchliche Sicherstellung älterer Steuerrückstände sich ergebenen Zweifel hat die hohe Hofkanzlei mit Verordnung vom 19. Mai d. J., Zahl 718/St., nachstehende Erläuterung erlassen:

Es ist nicht in der Absicht der Hofkanzlei gelegen, daß alle über drei Jahre alten Steuerrückstände auf den Realitäten der Steuerpflichtigen intabulirt werden müssen; dieß würde den Charakter, der den Steuerforderungen eigen ist, widerstreben, es würde sogar besorgen lassen, daß sich einer Vernachlässigung und Zurücksetzung in der Anwendung jener Mittel überlassen werde, die in erster Linie, und vor allen andern Schritten den verwaltenden Behörden und Aemtern nach Vorschrift der politischen Steuerexecutionsordnung obliegen, um die Einbringung der Steuern zu bewirken.

In dieser Beziehung sind insbesondere die Erinnerungen zu beachten, welche mit Hofverordnung vom 7. October v. J., Zahl 1402, *) erlassen wurden, und es muß Sorge getragen werden, daß auch zur Einbringung älterer Steuerrückstände das politische Zwangsverfahren in der Regel volle Anwendung erhalte, oder unaufgehalten jene Erhebungen ins Werk gesetzt werden, welche geeignet sind, die Ueberzeugung über ihre Uneinbringlichkeit herzustellen, und Nachsichtstheilungen zu begründen.

Werden übrigens den Contribuenten zur Bezahlung ihrer ausständigen Schuldigkeiten besondere Zufristungen, die ohnehin nur von höherer Bewilligung abhängen, ertheilt: so kann und muß, um zu verhindern, daß der Steuerfond während des Verlaufes der Fristen nicht durch neue Privat-Verhipothecirungen der steuerbaren Realitäten gefährdet werde, auch die Intabulation des Rückstandes auf Kosten des Schuldners eintreten, und es sind zu den dieserwegen erforderlichen Einleitungen gegenüber der unterthänigen Contribuenten allerdings die Steuerbezirksobrigkeiten berufen. Es läßt sich auch im Allgemeinen nicht besorgen, daß dieses Verfahren bei den Gerichtsbehörden ein Hinderniß finden werde. Sollten aber Anstände dagegen in der That vorkommen, so würde die Beseitigung derselben bei dem Obergerichte zu bewirken, oder darüber erforderlichen Falles unter Darstellung der Anstände weiterer Bericht zu erstatten sein.

Ueberhaupt ist von dem Gesichtspuncte auszugehen, daß

*) Siehe P. G. S. Band 16, Seite 280, Zahl 172.

der Steuerfond nur in Concursfällen mit Privatgläubigern in Colliſion gerathen könne; außerdem aber hat zur Einbringung von Steuern, ſie mögen von was immer für einer Zeit herrühren, ſtets das politiſche Executionsverfahren Statt zu finden, und es iſt daher bei Zufriſtungen auch immer das Bedingniß beizufügen, daß in dem Falle, als die Friſt, oder auch nur eine Ratenzahlung nicht zugehalten würde, der ganze Rückſtand nach Vorſchrift der Steuer-Executionsordnung eingetrieben werden würde.

Hiernach haben ſich die k. k. Kreisämter in vorkommenden Fällen zu benehmen, hiervon auch die Bezirks- und Grundobrigkeiten zu verſtändigen, und ſelbe auf das mit Gubernialverordnung vom 25. October v. J., Zahl 4305, bekannt gegebene Hofkanzleidecret, ſo wie auf die mit der ſpätern Gubernialverordnung vom 10. März d. J., Zahl 999, *) mitgetheilten Juſtizhofdecrete beſonders aufmerkſam zu machen.

Gubernialverordnung vom 24. Mai 1835, Zahl 2289; an die Kreisämter.

92.

Feſtſetzung der Tage zur Abhaltung der Sterbgedächtniß-Andachten für Ihre letztverſtorbenen Majeſtäten.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 12. Mai d. J., Zahl 12169, Nachfolgendes anher erlaſſen:

Zufolge einer Eröffnung des Herrn Oberſthofmeiſters Fürſten von Colloredo Mannsfeld werden in Hinkunft am allerhöchſten Hofe die Sterbgedächtnißandachten für Wailand Se. Majeſtät den höchſtſeligen Kaiſer Franz I. am 2. März, dann jene für Wailand Ihre Majeſtäten die höchſtſeligen Kaiſerinnen Thereſia und Maria Ludovica Beatrix (die zweite und dritte Gemahlinn des höchſtſeligen Kaiſers) am 13. und 7. April mit einem Seelenamte, und jedes Mahl am Abende vorher mit einer Vigil begangen werden.

*) Siehe in dieſem Bande Seite 54, Nr. 40.

Dagegen wird von nun an das Sterbgedächtniß Weiland Ihrer Majestäten der Kaiser Joseph II. und Leopold II., dann der Kaiserinn Maria Ludovica (das ist, des Großoheims und der beiden väterlichen Großältern Sr. Majestät des jetzt regierenden Kaisers) nicht mehr durch besondere Hofandachten gefeiert.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß an den Hofnormatagen eigentlich nur die Hoftheater geschlossen zu bleiben haben, sonst sind alle Schauspiele, Tänze, öffentliche Belustigungen ꝛc. in den Provinzen keineswegs untersagt, wie dieses mit Ausnahme des Hofkalenders beinahe in allen übrigen Kalendern irrig angegeben ist.

Gubernialverordnung vom 24. Mai 1835, Zahl 8307; an die Kreisämter, Polizeidirection und Ordinariate.

93.

Vorschrift über die Zulassung der Competenten zur Praxis bei den k. k. Baudirectionen, und über die nach zurückgelegtem Probejahre von denselben abzulegende Prüfung.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 24. April 1835, Zahl 6055, in Bezug auf die Aufnahme der Baupracticanten bei den Provinzial-Baudirectionen Nachstehendes erlassen:

Die Fortschritte der technischen Bildung in der neueren Zeit und manche Erfahrungen bei der bisherigen Art der Handhabung der über die Aufnahme der Baupracticanten mit dem Hofdecrete vom 16. März 1820, Zahl 7521, ergangenen Vorschriften, machen es nothwendig, theils größere Anforderungen an die Bewerber zu stellen, theils größere Vorsichten bei der Aufnahme zu beobachten, daher auch die ersten drei Absätze jener Vorschrift einigen Abänderungen unterliegen.

A. In Beziehung auf die nach dem ersten Absatze jener Vorschrift beizubringenden Schulzeugnisse wäre zwar allerdings zu wünschen, daß die Forderung, welche sich darin bloß auf allgemeine mathematische Lehren beschränkt, auch auf Studien der eigentlichen Bauwissenschaft ausgedehnt werden könnte, allein, da sich der Umfang der gesetzlichen Anforderungen an Bittwerber in Ansehung ihrer Vorbildung immer nach dem Umfange der wirklich vorhandenen öffentlichen Lehranstalten richten muß, in diesen aber seit dem Jahre 1820 keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind: so kann einstweilen die bisherige Vorschrift nur in so weit erweitert werden, daß von den Bittwerbern um die Aufnahme als Baupracticanten, welche nicht Zeugnisse einer politechnischen, oder einer umfassenden militärischen Lehranstalt beibringen, auch die Zurücklegung der philosophischen Studien zu fordern ist.

B. Die Bittwerber um eine Baupracticantenstelle haben ferner in ihrem Gesuche außer der Beibringung ihrer Studienzeugnisse sich auch über sonst erworbene Kenntnisse, ihre Nationalität, Moralität, und über ihre Erhaltungsmittel bis zur Zeit einer künftigen Anstellung mit gehörigen Belegen auszuweisen, und auch Zeichnungen über Bauobjecte zum Beweise ihrer Fähigkeit in der gehörigen Darstellung und Analise derselben beizubringen.

C. Die Aufnahme der Practicanten steht nicht der Baudirection zu, sondern bleibt der Landesstelle vorbehalten, welche über das bei ihr eingereichte, und der Baudirection zur Vergutachtung zuzufertigende Gesuch zuerst zu entscheiden hat, ob der Bittsteller zur Prüfung bei der Baudirection zuzulassen sei.

D. Die Prüfung hat in Aufgaben aus allen drei Baufächern zu bestehen, und nicht so sehr die Theorie, worüber ohnehin die Studienzeugnisse vorliegen, als vielmehr die Anwendung des theoretischen Unterrichtes auf practische Fälle zu umfassen, woraus nicht nur die Verwendung und Fähigkeit des Candidaten, sondern auch ihre Beurtheilungsgabe, Auffassungsfähigkeit und Darstellungsvermögen in schriftlichen Aufsätzen, so-

mit ihre Eignung für eine künftige Anstellung im Baudienste wird beurtheilt werden können.

E. Die Prüfungsaufgaben sollen in einem Sitze bearbeitet, dann nach verstrichener Prüfungszeit vollendet, oder unvollendet dem Baudirectionsbeamten, in dessen Gegenwart die Ausarbeitung vorgenommen wurde, mit der Fertigung des Candidaten übergeben, diese Elaborate sodann dem Baudirector eingehändigt werden, der solche zu classificiren, und nach ihrem Werthe begutachtet der Landesstelle zu übergeben hat. Die Landesstelle hat hierauf nach Umständen die Aufnahme oder Zurückweisung zu beschliessen, und der Baudirection zu eröffnen, diese dann dem aufgenommenen Practicanten die Angelobung der Verschwiegenheit abzunehmen, und ihm seine Beschäftigung zuzuweisen.

Erst nach Verlauf eines mit der Zufriedenheit der Baudirection zurückgelegten Probejahres ist der eigentliche Diensteid abzulegen.

Während des Probejahres kann der Practicant, wenn er den Mangel an Verwendung, Fleiß und Parition, dann guter moralischer Aufführung sich zu Schulden kommen liesse, über vorläufige gehörig begründete Anzeige an die Landesstelle entlassen werden.

F. Die Fragen und Aufgaben zur Prüfung hat die Baudirection zu bestimmen, und selbe haben zu bestehen:

a. aus den Lehrgegenständen des politechnischen Institutes mit der Anwendung auf practische Fälle;

b. aus der höheren Baukunst nach dem Lehrcurse der Academie bei St. Anna;

c. aus der Zeichnungskunde mittelst Vorlegung der Pläne aus allen Baufächern und einiger Entwürfe der Details für individuelle Objecte aus sämmtlichen Baufächern;

d. aus dem Conceptfache mittelst Bearbeitung eines schriftlichen Aufsatzes über einen in das Baufach oder seine Hilfswissenschaften einschlagenden Gegenstand;

e. aus den Buchhaltungs-Gegenständen, bezüglich ihrer vor und nach dem Baue vorzunehmenden Controlle der einzelnen Bauoperate, dann der bei Ausführung derselben

erforderlichen Manipulation und Rechnungsführungs-Kenntnisse;

f. über die Entwerfung richtiger Bauvorschläge und die bei selben zu beobachtende Form;

g. über die Verfassung ordentlicher Bauanschläge mit Ausarbeitung eines auf einen besonderen Fall sich beziehenden Beispieles.

Uebrigens sind auch die mit Hofdecret vom 11. August 1825, Zahl 23446, erlassenen Vorschriften, in so ferne sie durch gegenwärtige Verfügungen keine Abänderung erleiden, bei der Vornahme der Prüfungen mit den Practicanten und wegen Führung des Statusbuchs zu befolgen.

H. Die Prüfungselaborate aufgenommener Practicanten sollen in der Registratur der Baudirection ordentlich aufbewahrt werden, um bei jeder spätern Gelegenheit sich über die Fähigkeiten und den Erfolg der vorgenommenen Prüfung die Ueberzeugung verschaffen zu können, wenn es auf die Beförderung eines oder des anderen Individuums in eine höhere Diensteathegorie ankommen sollte.

I. Erst nach Verlauf des mit voller Zufriedenheit der Baudirection zurückgelegten Probejahres und abgelegten Diensteides steht es den Baupracticanten zu, sich um erledigte Dienstplätze zu bewerben, ohne daß es hierzu neuer Prüfungen bedarf, nach dem seine Aufnahmsprüfung und sein seitheriges bekanntes Benehmen zureichen, um seine Würdigkeit zur Vorrückung gehörig zu beurtheilen.

Hiervon wird die k. k. Provinzial-Baudirection mit Bezug auf die Gubernial-Erlässe vom 19. April 1820, Zahl 7540, *) und 2. September 1825, Zahl 21763, **) zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 25. Mai 1835, Zahl 8308; an die Provinzial-Baudirection.

*) Siehe P. G. S. Band 2, Seite 276, Zahl 71.

**) Siehe P. G. S. Band 7, Seite 318, Zahl 138.

94.

Aufhebung des bisher in Böhmen bestandenen Glasmacher-Reglements, und neu aufgestellte Grundsätze, nach welchen Glashütten und Glasfabriken künftig zu behandeln sind.

Se k. k. Majestät haben rücksichtlich des bisher in Böhmen eingeführten Glasmacher-Reglements vom 5. October 1767 die von der k. k. allgemeinen Hofkammer einverständlich mit der k. k. vereinten Hofkanzlei in Antrag gebrachte Aufhebung dieses Reglements zu genehmigen geruht, und der k. k Hofkammer überlassen, die gehörigen Vorschriften für den Betrieb der Glashütten und Glasfabriken nach dem bestehenden Sisteme im Fabrikwesen sowohl für Böhmen, als auch für die übrigen Provinzen zu erlassen.

Diesemnach hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit Verordnung vom 12. Mai 1835, Zahl 20442, nachstehende Grundsätze für die künftige Behandlung der Glashütten und Glasfabriken vorgezeichnet:

1. Die Bewilligung zur Errichtung von Glashütten und derlei Landesfabriken bleibt der Landesstelle überlassen;
2. alle zunftmäßigen Beschränkungen haben bei diesem Zweige der Industrie da, wo sie bisher bestanden, gänzlich aufzuhören;
3. jedem In- oder Ausländer, gegen welchen keine Polizeibedenken obwalten, darf die Errichtung von Glashütten oder Fabriken, oder deren Erweiterung, ohne die persönliche Erlernung der Glasmacherkunst von denselben zu verlangen, bewilligt werden;
4. die Aufnahme der Werkführer, der Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge, bleibt dem freien Uebereinkommen zwischen denselben und dem Fabriksherrn überlassen, und es werden auch sonst alle, hinsichtlich derselben bestandenen Beschränkungen aufgehoben; endlich

5. ist die Glaserzeugung auch sonst in Allem nach denselben Grundsätzen und Gesetzen zu behandeln, welche für die Fabriken im Allgemeinen bestehen.

Hiervon werden die k. k. Kreisämter zur eigenen Nachachtung und zur Verständigung der Unterbehörden in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 26. Mai 1835, Zahl 8302; an die Kreisämter.

95.

Ausfertigung verläßlicher Baumaterialien-Preiscertificate von Seite der Localbehörden.

Ungeachtet mit den Gubernialverordnungen vom 19. Mai 1824, Zahl 11744, *) und 9. April 1834, Zahl 5352, **) die bestimmtesten Weisungen zur richtigen und verläßlichen Ausfertigung der Bau-Preiscertificate von Seite der Localbehörden ertheilt wurden, sind doch noch immer die Fälle nicht selten, wo Preis-Certificate vorkommen, deren Ansätze sehr bedenklich, offenbar unverhältnißmäßig, und oft in Vergleich mit andern Preis-Certificaten derselben Obrigkeit von kurzem Zeitunterschiede oder mit solchen benachbarten Gegenden augenscheinlich als unrichtig sich darstellen.

Die k. k. Kreisämter werden daher angewiesen, allen Magistraten und Bezirksobrigkeiten die genaueste Befolgung obiger Verordnungen neuerdings mit dem Beisatze einzuschärfen, daß Bauanträge mit Preis-Certificaten, die nicht nach dieser Vorschrift verfaßt sind, und wesentlich bedenklich erscheinen, zur Berichtigung derselben ohne Weiteres werden zurückgestellt werden, wobei die preisausstellende Obrigkeit für den durch diese Verzögerung des Baues verursachten Schaden verantwortlich bleibt.

Gubernialverordnung vom 27. Mai 1835, Zahl 8025; an die Kreisämter und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

*) Siehe P. G. S. Band 6, Seite 177, Zahl 82.
**) Siehe P. G. S. Band 16, Seite 48, Zahl 54.

96.

Bedingungen, unter welchen die Vorlage der Gesuche um Altersnachsicht zum Eintritt in das Gymnasium an Se. k. k. Majestät gestattet ist.

Laut hoher Studien-Hofcommissionsverordnung vom 7. Mai 1835, Zahl 2878, dürfen den allerhöchsten Befehlen zu Folge Einschreiten um Bewilligung der Altersnachsicht zum Eintritte in das Gymnasium von der Studienhofcommission nur dann Sr. k. k. Majestät unterlegt werden, wenn hierzu sehr wichtige Gründe vorwalten, und wenn nicht mehr als vier Monathe vom Normalalter fehlen.

Diese allerhöchste Vorschrift wird den k. k. Gymnasialdirectionen zur Wissenschaft bekannt gegeben.

Gubernialverordnung vom 27. Mai 1835, Zahl 8534; an die Gymnasial-Directionen.

97.

Bestimmung der Fälle, in welchen ausgetretene Militärpersonen ohne vorhergegangene allerhöchste Bewilligung in Civildienste nicht angestellt werden dürfen.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 4. April 1835 zu befehlen geruhet, daß ausgetretene Militärpersonen in folgenden drei Fällen ohne vorhergegangene besondere allerhöchste Bewilligung in Civildienste nicht angestellt werden dürfen, und zwar:

a) wenn sie ein Verbrechen begangen, und sich eine gerichtliche Bestrafung zugezogen haben, oder nur ab instantia losgesprochen worden sind;

b) wenn sie auch nur im Disciplinarwege Bestrafungen solcher Vergehungen halber erlitten haben, die ihrer Natur nach, oder von solcher Beschaffenheit sind, daß sie die

Angemessenheit des Dienstwerbers zu einer Civilanstellung überhaupt, oder zu dem gesuchten Dienste insbesondere offenbar ausschliessen, oder auch nur mit Grund bezweifeln lassen;

c) wenn sie durch Cassation ihrer Stellen verlustigt, oder bloß mit Laufpaß entlassen worden sind.

Hiervon werden die k. k. Kreisämter über die eingelangte hohe Hofkanzleiverordnung vom 16. Mai 1835, Zahl 11903, mit dem Bemerken zur weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt, daß Seine k. k. Majestät es sämmtlichen Autoritäten zur Pflicht machen, sich bei Aufnahme ausgetretener Militärpersonen im Civildienste genau nach diesen Vorschriften zu benehmen, und über die genaue Befolgung dieser Vorschriften von Seite der untergeordneten Behörden zu wachen.

Gubernialverordnung vom 28. Mai 1835, Zahl 8529; an die Kreisämter, dann an sämmtliche öffentliche Behörden und Aemter.

98.

Militärbefreiung der bei Bezirks- und Landgerichten dienenden, vom Staate besoldeten Amtsactuare.

Se. k. k. Majestät haben in Absicht auf die der allerhöchsten Entscheidung unterzogene Frage: in wie ferne die bei den Bezirks- und Landgerichten befindlichen Amtsactuare von der Militärdienstpflicht zu befreien seien, mit allerhöchster Entschliessung vom 29. April d. J. zu bestimmen geruht, daß derlei wirklich angestellte, vom Staate besoldete Amtsactuare, so ferne sie alle Erfordernisse haben, um die Stelle des Oberbeamten zu vertreten, und eine solche Stelle erlangen zu können, gleich den Oberbeamten von der Militärverpflichtung losgezählt zu halten seien.

Diese mit hoher Hofkanzleiverordnung vom 14. Mai 1835, Zahl 11265, bekannt gemachte allerhöchste Anordnung wird den k. k. Kreisämtern in Verfolg des unterm 14. April 1829, Zahl

5970, *) intimirten hohen Hofkanzleidecretes vom 26. März 1829, Zahl 6346, die allerhöchsten Bestimmungen wegen näherer Bezeichnung der als von der Militärpflicht befreit anzusehenden Beamten betreffend, zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung eröffnet.

Gubernialverordnung vom 29. Mai 1835, Zahl 8530; an die Kreisämter, Stände, Provinzial-Staatsbuchhaltung, Oberpostverwaltung, an das Fiscalamt, und Intimat an die Cameral-Gefällenverwaltung.

99.

Militärbefreiung der dem General-Rechnungs-Directorium unterstehenden Berg- und Salinen-Buchhaltungsbeamten.

Seine k. k. Majestät haben in Absicht auf die der allerhöchsten Entscheidung unterzogene Frage: »ob die k. k. Beamten der Bergwesens-Buchhaltung militärpflichtig seien?« mit allerhöchster Entschliessung vom 29. April d. J. zu bestimmen geruht, daß die Beamten der dem General-Rechnungs-Directorium unterstehenden Berg- und Salinen Buchhaltungen von der Militärpflichtigkeit loszuzählen sind.

Diese mit hoher Hofkanzleiverordnung vom 14. Mai 1835, Zahl 11267, bekannt gemachte allerhöchste Anordnung wird den k. k. Kreisämtern, in Verfolg des unterm 14. April 1829, Zahl 5970, **) intimirten hohen Hofkanzleidecretes vom 26. März 1829, Zahl 6346, die allerhöchsten Bestimmungen wegen näherer Bezeichnung der als von der Militärpflicht befreit anzusehenden Beamten betreffend, zur nöthigen Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

Gubernialverordnung vom 29. Mai 1835, Zahl 8531; an die Kreisämter, Stände, Provinzial-Staatsbuchhaltung, Oberpostverwaltung, an das Fiscalamt, und Intimat an die Cameral-Gefällenverwaltung.

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 178, Zahl 47.
**) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 178, Zahl 47.

100.

Aufhebung der den Gewerbs-Inhabern bisher zugestandenen Militärbefreiung für die künftigen Erwerber derselben.

Seine k. k. Majestät haben über den von der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei erstatteten allerunterthänigsten Vortrag in Absicht auf die Beiziehung der Gewerbs-Inhaber zur Militär-Dienstpflicht unterm 29. April d. J. nachstehende allerhöchste Entschliessung herabgelangen zu lassen geruht:

»Für die Zukunft, d. i. für die nach der Kundmachung dieser Meiner Entschliessung neu eintretenden Gewerbs-Inhaber, und bis zur definitiven Festsetzung des Conscriptions- und Rekrutirungs-Sistemes, haben die den Gewerbs-Inhabern bisher zugestandenen Befreiungen von der activen Militärdienst-Verpflichtung ganz aufzuhören, und sind dieselben solchemnach den nähmlichen Bestimmungen, wie die übrigen dazu berufenen Classen einzubeziehen.«

»Dagegen will Ich es in Ansehung der Verpflichtung zur Landwehr während des Bestandes der dermahligen Landwehr-Einrichtung bei den Bestimmungen belassen, welche dermahl in Beziehung auf die Gewerbsbetriebe bestehen.«

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 14. Mai 1835, Zahl 11268, hiermit allgemein kund gemacht.

Gubernialcurrende vom 29. Mai 1835, Zahl 8532;
an die Kreisämter.

101.

Bestimmungen über die dermahlige unaufschiebliche Completirung der Gränzwache, und über die künftige Ergänzung derselben.

Beigedruckt erhalten die k. k. Kreisämter zur gleichmäßigen Wissenschaft und weiters entsprechenden Verfügung eine Abschrift

der mit hohem Hofkanzleidecrete vom 14. Mai 1835, Zahl 11482, hieher mitgetheilten Verordnung, welche der k. k. Hofkriegsrath unterm 27. April d. J.. K. 1304, aus Anlaß der von Sr. Majestät mit allerhöchster Entschlieſſung vom 9. April d. J. ausgesprochenen Bestimmungen, zum Behufe der dermahligen unaufschieblichen Completirung und späteren currenten Ergänzung der Gränzwache an die General-Commanden der militärisch conscribirten Provinzen erlassen hat.

Gubernialverordnung vom 29. Mai 1835, Zahl 8533; an die Kreisämter.

Abschrift

einer Verordnung des Hofkriegsrathes an die General-Commanden der altconscribirten Provinzen ddo. 27. April 1835, Litt. K. 1304.

Mit allerhöchster Entschlieſſung vom 9. April d. J. haben Se. Majestät dem Hofkriegsrathe die Verfügungen bekannt zu geben geruht, welche allerhöchst Dieselben über die dermahlige unaufschiebliche Completirung und spätere currente Ergänzung der Gränzwache gleichzeitig an die allgemeine Hofkammer zu erlassen befunden haben.

Hiernach dürfen für die dermahlige Completirung der Gränzwache-Individuen, welche die für den Gränzwachdienst erforderliche Körperkraft besitzen, und sich über die zur Aufnahme vorgezeichneten Eigenschaften vollständig ausweisen, nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre aufgenommen werden.

Auch aus der Landwehr ist der Uebertritt in die Gränzwache unter denselben Bedingungen gestattet, nur soll der Uebertritt aus den unter den Waffen stehenden Landwehrbataillonen einverständlich mit dem Hofkriegsrathe in der Art regulirt werden, daß dem Armeedienste daraus kein Nachtheil erwächst.

Zugleich haben Se. Majestät zur leichtern Erreichung des Zweckes zu gestatten geruht, daß ein Viertheil der für die dermahlige Completirung der Gränzwache nöthigen Leute von solchen angenommen werde, die des Lesens und Schreibens nicht kundig sind.

Durch die ausgesprochene allerhöchste Bewilligung, jetzt für die erste Completirung Individuen aus der Population, welche das neunzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, aufzunehmen, ist die Completirung der Gränzwache schon um Vieles erleichtert.

Was den Uebertritt der Landwehrmannschaft in die Gränzwache betrifft, so findet der Hofkriegsrath in Uebereinstimmung

mit den von der k. k. allgemeinen Hofkammer hierüber geäusserten Ansichten Folgendes zu verordnen:

1. der Eintritt aus den zweiten Landwehrbataillons in die Gränzwache, so wie
2. der Eintritt derjenigen Ausgedienten der Linie, welche zwar bei der jährlichen Musterung oder Revision für das erste Landwehrbataillon classificirt, aber noch nicht dahin eingereiht sind, hat unbeschränkt Platz zu greifen;
3. auch den zu den ersten Landwehrbataillons bereits Assentirten, selbst während der Aufstellung dieser Bataillons, ist der Uebertritt in die Gränzwache zu gestatten, in so ferne diese Bataillons in ihrer Werbbezirks Provinz stationirt sind und nicht zu einem mobilen Corps die Bestimmung haben.

   Die Zahl solcher Uebertritte darf jedoch in einem Bataillon jene von sechzig Mann nicht überschreiten. In so ferne eine größere Zahl von einem Bataillon, oder der Uebertritt von einem außerhalb seiner Werbbezirksprovinz stationirten oder zu einem mobilen Corps bestimmten Landwehrbataillon in Anspruch genommen werden sollte, ist hierüber von Fall zu Fall die Genehmigung des Hofkriegsrathes einzuholen.
4. Hinsichtlich des Uebertrittes der Landwehr-Unteroffiziere der ersten Landwehr-Bataillons zur Gränzwache hat es bei den Bestimmungen des hierortigen Rescriptes vom 15. April 1831, K. 1537, zu verbleiben.
5. Endlich versteht es sich von selbst, daß in dem Maße, als die Gränzwach Compagnien auf die vorerwähnte Art sich completiren, die der Gränzwache bisher beigegebene Militär Assistenz-Mannschaft dort, wo dieß der Fall ist, alsogleich einzuziehen sein wird.

Nach diesen Bestimmungen, welche in so lange zu gelten haben, bis hinsichtlich des jährlichen currenten Ersatzes des Abganges in der Gränzwache die gemeinschaftlich von den Hofstellen zu fassenden Beschlüsse die allerhöchste Sanctionirung Sr. Majestät werden erhalten haben, hat das ꝛc. im Einverständnisse mit der dortländigen Cameral-Gefällenverwaltung unverzüglich das Amt zu handeln.

102.

Befreiung der den Bischöfen zu ihrer Wohnung überlassenen Gebäude von der Hauszins- und Gebäudesteuer.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 15. l. M. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die den

Bischöfen zu ihren Wohnungen überlassenen Gebäude in Bezug auf die Gebäudesteuer wie die Pfarrhöfe zu behandeln seien, und nur in jenen Fällen, wo ein Theil davon vermiethet ist, dieser Letztere der Hauszinssteuer zu unterziehen sei.

Von dieser allerhöchsten Entschliessung werden die k. k. Kreisämter in Folge der hohen Hofkanzleiverordnung vom 20. Mai 1835, Zahl 1750, mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hiervon sowohl die Bezirksobrigkeiten, als auch das Catastral-Inspectorat zu verständigen.

Gubernialverordnung vom 31. Mai 1835, Zahl 2428/St.; an die Kreisämter, Stände, Ordinariate, und an das Gubernial-Rechnungsdepartement.

103.

Bildnisse Sr. Majestät des Kaisers, und der übrigen Mitglieder des durchlauchtigsten Kaiserhauses dürfen auch in Civilkleidung dargestellt, und zum Verkauf gebracht werden.

Mit hierortiger Verordnung vom 11. November 1825, Zahl 27990, wurden die k. k. Kreisämter von der allerhöchsten Willensmeynung, zufolge welcher die Herausgabe des Bildnisses Sr. Majestät des Kaisers und der übrigen Mitglieder des Durchlauchtigsten Kaiserhauses in Civilkleidung nicht mehr Statt finden sollte, in die Kenntniß gesetzt.

Von dieser beschränkenden Censursverordnung hat es in der Folge, und besonders in neuester Zeit in so ferne das Abkommen gefunden, daß die Herausgabe und der Verkauf von Bildnissen, welche Se. Majestät den Kaiser, oder Glieder des allerhöchsten Kaiserhauses in Civilkleidung darstellen, wenn nur die Aehnlichkeit nicht verfehlt und die Darstellung mit der dem erhabenen Gegenstande entsprechenden Würde ausgeführt ist, mit allerhöchster Bewilligung gestattet wurde.

Hiervon werden die k. k. Kreisämter in Folge des hohen Erlasses der k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle vom 19. Mai 1835 zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 1. Juni 1835, Zahl 8777; an die Kreisämter, und Polizeidirection, dann an das Bücher-Revisionsamt.

104.

Formular zur künftigen Nachweisung des Standes der Sanitäts-Individuen.

Der Stand der Sanitätsindividuen wird verschiedenartig ausgewiesen. Um eine Gleichförmigkeit zu erzielen, erhalten die k. k. Kreisämter zufolge hoher Hofkanzleiverordnung vom 29. April 1835, Zahl 8609, im Nachhange das Formular eines Ausweises mit dem Auftrage, hiernach für die Zukunft in den jährlichen Ausweisen den Stand der Sanitätsindividuen ersichtlich zu machen.

Gubernialverordnung vom 2. Juni 1835, Zahl 7925; an die Kreisämter.

Ausweis

über die im Kreise N.; befindlichen Sanitäts-Individuen und Apotheker nach dem Solar-Jahre 18

Nahmen des Kreises	Flächen-Inhalt	Einwohner-Zahl	Stand der pract. Aerzte des Kreises: Kreisphisiker Nahmen u. Standort	Districtsphisiker Nahmen u. Standort	Stadt u. Armenärzte Nahmen u. Standort	Zahl der sonstigen practischen Aerzte	Zahl der: Augenärzte	Thierärzte	Wundärzte	Hebammen	Apotheker	Anmerkung.

Anmerkung für den Grätzer Kreis:

Von nachstehenden Individuen befinden sich in der Provinzial-Hauptstadt N. mit einer Einwohnerzahl von Seelen .... practische Aerzte .... Augenärzte .... Thierärzte ... Wundärzte .... Hebammen .... und Apotheker ....

105.

Fernere Wirksamkeit der Paragraphe 35 bis 42 und 102 des alten Unterrichtes über Viehseuchen.

Zufolge hohen Hofkanzleidecretes vom 30. April 1835, Zahl 9491, haben neben dem neuen Unterrichte vom Jahre 1834 zur Behandlung der Viehseuche, und zu einem zweckmäßigen diätetischen Verfahren mit den gesunden und kranken Thieren, die Paragraphe 35 bis 42 und 102 des alten Unterrichtes vom Jahre 1810 noch fortan in Wirksamkeit zu bleiben.

Gubernialcurrende vom 2. Juni 1835, Zahl 8306; an die Kreisämter.

106.

Behandlung der am 1. Juni 1835 in der Serie Nr. 193 verloosten vierpercentigen Hofkammer-Obligationen.

In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 2., Erh. 5. d. M., Zahl 3549/P., wird mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 8. November 1829, Zahl 3088, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1. Juni 1835 in der Serie 193 verloosten vierpercentigen Hofkammer-Obligationen von Nr. 37022 bis einschliessig Nr. 37593, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier vom Hundert in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Gubernialcurrende vom 6. Juni 1835, Zahl 9286.

107.

Taxbemessung für die den Beamten in das Ausland ertheilten Urlaubspässe.

Zufolge hohen Hofkanzleidecretes vom 30. Mai 1835, Zahl 13523, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung

vom 4. d. n. M. anzuordnen geruht, daß bis zur Einführung einer neuen Taxordnung die landesfürstlichen und ihnen gleichgehaltenen Beamten bei Urlaubsreisen in das Ausland in Beziehung auf die Gebühren und Taxen nach den Vorschriften zu behandeln sind, welche für Urlaube im Inlande bestehen.

Gubernialverordnung vom 6. Juni 1835, Zahl 9289; an die Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung, Versorgungs-Anstaltenverwaltung, Stände, an das Fiscalamt, Cameral-Zahlamt und Versatzamt.

108.

Umwechslung der mährisch-ständischen Domestical-Schuldbriefe in Aerarial-Obligationen.

Laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 17. Mai 1835, Zahl 11329, wurde mit allerhöchster Entschliessung vom 20. December 1834 genehmiget, daß den mährischen Domesticalgläubigern gegen Zurückstellung ihrer Domestical-Schuldbriefe Aerarial-Obligationen vom gleichen Capitalsbetrage und Zinsenfuße, welche bereits in die Verloosungs-Serien der alten Staatsschuld eingetheilt sind, verabfolgt werden.

Diese allerhöchste Entschliessung wird unter Mittheilung eines Exemplars der dießfälligen, von dem mährisch-ständischen Landesausschusse veranloßten Kundmachung bekannt gegeben, und die Kreisämter werden beauftragt, hiervon die im Kreise befindlichen öffentlichen Institute, Corporationen, Gemeinden u. s. w., im Falle dieselben im Besitze solcher ständischen Pamatken sind, zur erforderlichen Umwechslung derselben anzuweisen.

Gubernialverordnung vom 7. Juni 1835, Zahl 9378; an die Kreisämter, Versorgungs-Anstaltenverwaltung, Provinzial-Staatsbuchhaltung, Stände, an das Cameralzahlamt, und Versatzamt.

K u n d m a c h u n g
des mährisch-ständischen Landesausschusses.

Bestimmungen für die Ausführung des Umwechslungsgeschäftes der mährisch-ständischen Domestical-Pamatken in verloosbare mährisch-ständische Aerarial-Pamatken.

Im Nachhange der Kundmachung des mährisch-ständischen Landesausschusses vom 28. December 1834, Zahl 7803, über die von weiland Sr. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 20. December 1834 bewilligte Umwechslung der mährisch-ständischen Domestical-Schuldbriefe in verloosbare Aerarial-Obligationen, werden die Gläubiger der mährisch-ständischen Domestical-Schuld nunmehr in die Kenntniß gesetzt, daß ihnen für ihre mährisch-ständischen Pamatken de sessione 4. Augusti 1767, zu 4, resp. 2 Procent verloosbare mährisch-ständische Aerarial-Obligationen de sessione 27. Septembris 1769 über gleiche Capitalsbeträge vom gleichen Zinsenfuße, dann vom 1. Mai 1835 ausgestellet, durch die mährisch-ständische Landschafts- und Creditsbuchhaltung in Brünn h. m. werden ausgefolgt werden, und daß die Umsetzung mit dem Monathe Juni des laufenden Jahres beginnen wird.

Zur Realisirung dieser Umsetzung werden die Besitzer von mährisch-ständischen Pamatken dieselben bei der gedachten Landschafts- und Creditsbuchhaltung zu übergeben, und zu gleicher Zeit eine mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Interessen-Zahlungstermines der Domestical-Obligationen auch zwei classenmäßig gestämpelte Quittungen über die von den Capitalien ihrer Domestical-Pamatken bis Ende April 1835 zu 2 Procent entfallenden rückständigen Interessen zum Behufe der zahlbaren Anweisung dort einzubringen haben.

Die Einbringung einer Interessen-Quittung wird nur hinsichtlich derjenigen Domestical-Obligationen genügen, von welchen die halbjährigen Interessen bisher mit dem Eintritte der Monathe Mai und November fällig geworden sind; die Besitzer derjenigen Domestical-Pamatken, von welchen die halbjährigen Zinsen in den Monathen Februar und August fällig waren, werden dagegen in jenen Fällen, als sie die früheren, mit 1. Februar

1835 bereits fällig gewesenen Interessenraten noch nicht erhoben haben sollten, zwei Quittungen einzubringen, und in der einen die bis Ende Jänner 1835 ausständigen Zinsen, in dem andern aber die für die Zeit vom 1. Februar bis Ende April 1835 für drei Monathe entfallenden Ausgleichungsinteressen abzuquittiren haben.

Die Verzinsung der neuen Aerarial-Pamatken in halbjährigen Raten tritt mit dem 1. Mai 1835 ein, die nächste fällige Interessenrate wird daher am 1. November 1835, und die folgenden Raten werden in Zukunft in den Monathen Mai und November eines jeden Jahres nach vorausgegangener Liquidirung der classenmäßig gestämpelten Interessen-Quittungen bei der mährisch-ständischen Landschafts-Haupt-Aerarial-Creditscasse in Brünn zu erheben sein.

Durch den nachfolgenden Ausweis werden übrigens den Domestical-Gläubigern die Nummern der Serien in Vorhinein bekannt gegeben, in welche ihre Domestical-Obligationen mittelst der Umsetzung in verloosbare Aerarial-Obligationen gelangen.

Brünn am 20. April 1835.

Ausweis

über die Eintheilung der 4, respective 2 percentigen mährisch-ständischen Domestical-Obligationen (Pamatken) de sessione 4ta Augusti 1765, welche in Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 20. December 1834 mittelst ihrer Umsetzung in verloosbare mährisch-ständische Obligationen in die nachstehenden Serien eingereihet werden.

Die Domestical-Obligationen de sessione 4. Augusti 1767									
nach ihrer gegenwärtigen Reihenfolge		Einzeln				Zusammen		Gelangen durch die Umsetzung in Aerarial-Obligationen unter der Verloosungsnummer	In die Serie	Anmerkung.
von	bis	in ihrem vollen Capitals-Nennwerthe pr.		mit einem Theile ihres Capitales pr.						
Nr.	Nr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
15	2392	206225	30	—	—	206960	—	11491	359	Die Obligation Nr. 2399 über ein Capital v. 910 fl. tritt mit 734 fl. 30 kr. in die Serie 359, und mit 175 fl. 30 kr. in die Serie 360.
2399	—	—	—	734	30					
2399	—	—	—	175	30					
2407	3186	206563	50	—	—	206960	—	11491	360	Die Obligation Nr. 3187 über ein Capital von 2570 fl. tritt mit 220 fl. 40 kr. in die Serie 360 und mit 2349 fl. 20 kr. in die Serie 361.
3187	—	—	—	220	40					
3187	—	—	—	2349	20					
3188	3491	248420	54 1/4	—	—	257262	38 3/4	13114	361	Die Obligation Nr. 3515 über ein Capital von 8650 fl. tritt mit 6492 fl. 24 1/4 kr. in die Serie 361 und mit 2157 fl. 35 1/4 kr. in die Serie 362.
3515	—	—	—	6492	24 1/4					
3515	—	—	—	2157	35 3/4					
3516	4071	255105	3	—	—	257262	38 3/4	13114	362	
Cap. Summe		916315	17 1/4	12130	—	928445	17 1/4	—	—	

159

109.

Untersuchung der ersten Gerichtsbehörden von Seite der Appellationsgerichte.

Nachfolgend erhalten die k. k. Kreisämter eine Circular-Verordnung des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes, womit den sämmtlichen untergeordneten Gerichtsbehörden ein Hofdecret über die Untersuchungen der ersten Behörden bekannt gemacht wird, mit dem Auftrage, die dießfällige weitere Kundmachung zu veranlassen.

Gubernialverordnung vom 9. Juni 1835, Zahl 9426; an die Kreisämter.

Circular-Verordnung

des k. k. innerösterr. küstenländischen Appellationsgerichtes.

Mit höchstem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 1. Mai d. J., Hofzahl 1433, wurde diesem k. k. Appellationsgerichte bedeutet:

Dasselbe habe sich in Hinsicht auf zeitweilige Untersuchungen der ersten Behörden die genaue Befolgung des §. 117 des ersten Theils der allgemeinen Amtsinstruction, des Hofdecretes vom 6. Februar 1792, des §. 556 ersten Theils des St. G. B. und der sonst bestehenden Vorschriften sorgfältig angelegen zu halten, und daher der allfälligen entgegengesetzten Uebung, derlei Untersuchungen zu unterlassen, nicht ferner Raum zu geben.

Hiervon werden sämmtliche unterstehende Gerichte zu ihrer Benehmungswissenschaft in Kenntniß gesetzt.

Klagenfurt den 21. Mai 1835.

110.

Vorschriften über die Einholung der Unterschriften der Dominien, Pfarrer, Gemeinderichter, und Ausschußmänner in den Bezirksrechnungen.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Benehmens sämmtlicher Kreisämter dieses Gubernialgebiethes in Ansehung der in der

Bezirksrechnungs-Instruction vom 4. September 1822, §. 40 vorgezeichneten Einholung der für die Bezirksrechnungen erforderlichen Unterschriften der betreffenden Dominien, Pfarrer, Gemeinderichter, und Ausschußmänner, oder der Einwendungen derselben, wird den k. k. Kreisämtern nachfolgend eine Abschrift jener Verfügungen, welche das Gubernium in Bezug auf die Bezirksauslagen-Präliminarien unterm 28. Hornung 1823, Zahl 4687, an das k. k. Grätzer Kreisamt erlassen hat — zur gleichmäßigen Benehmung auch in Rücksicht der Bezirksrechnungen, und zur weitern Verfügung mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 10. Juni 1835, Zahl 9178;
an die Kreisämter Judenburg, Bruck, Marburg und Cilli.

Gubernialverordnung vom 28. Februar 1823,
an das Kreisamt Grätz.

Nach dem ausdrücklichen Wortlaute des §. 38 der Gubernialcurrende vom 4. September v. J., Zahl 18564, wurde zur Verfassung des Bezirkskosten-Präliminars die Beistimmung der Dominien, und Geistlichkeit nebst jener der Gemeindeausschüsse erfordert. Von dieser Einleitung kann zur Vermeidung vieler Mißbräuche nicht abgegangen werden. Wohl aber, da das Gubernium nicht verkennt, daß die Mittheilung des Original-Präliminars an alle concurrirende, nicht im Bezirke selbst domicilirende Dominien mit zu viel Umtrieb und Zeitaufwand verbunden wäre, stehet es dem Bezirkscommissariate frei, ihnen einen angemessenen, nicht zu nahe berechneten Tag zu bestimmen, an welchem sie persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen hätten, und die nicht erscheinenden als einwilligend angesehen werden würden, was dann auch als Grundlage ihrer Beistimmung zu gelten hat. Gegen die Einvernehmung der Geistlichkeit kann kein Anstand obwalten.

Hiernach hat das k. k. Kreisamt die Bezirkscommissariate über ihre allfälligen Anfragen zu belehren, mit dem Beisatze, daß nur auf solche Art verfaßte Präliminarien von dem Kreisamte angenommen, und von dieser Landesstelle mit der Bewilligung eines Vorschusses bedeckt werden würden.

111.

Aufnahme und Transportirung der kranken Armen in das Heilbad Gastein.

Laut Eröffnung der k. k. ob der ennsischen Regierung in Linz vom 30. v. M., Zahl 14834, wurden aus Anlaß der von Seite des k. k. Kreisamtes zu Salzburg gemachten Vorstellungen über die bisherige Art der Transportirung der armen Kranken, welche das Heilbad zu Gastein gebrauchen wollen, und beziehungsweise der Aufnahme derselben in das dortige Spital folgende Verfügungen getroffen:

1. »Von der auf keiner gesetzlichen Anordnung gegründeten bisherigen Einrichtung, wornach die armen Kranken, welche im Heilbade zu Gastein Hilfe suchen, von den an der Route nach Gastein liegenden Gemeinden, wenn auch diese armen Kranken die betreffenden Gemeinden gar nichts angehen, mittels unentgeldlicher Vorspann von Ort zu Ort dahin befördert, und von da in ihre Heimath auch wieder zurückgebracht werden, und hierbei auch sogar die für diese Fuhren aufgelaufenen Wegmauthgebühren bestritten werden mußten, soll es, da ein solcher Vorgang als eine drückende Last für die betreffenden einzelnen Gemeinden, und durch keinen genügenden Grund gerechtfertiget erscheint, für die Zukunft sein Abkommen erhalten, und da es ganz in der Natur der Sache gegründet ist, daß so wie jede Gemeinde überhaupt verpflichtet ist, für ihre Ortsarmen gehörig zu sorgen, dieselbe im Falle, als sie ihren armen Kranken die Wohlthat der Badekur zu Gastein zukommen lassen will, alsdann auch die für den dießfälligen Transport entfallenden Auslagen, einschließig der dabei auflaufenden Mauthgebühren aus ihren eigenen Mitteln selbst trage, so wird angeordnet, daß in Zukunft jede einzelne Gemeinde für die Transportirung ihrer armen Kranken nach Gastein, und eben so von da auch zurück in ihre Heimath auf ihre eigenen Kosten zu sorgen habe. Hiernach will es die Regierung

2. ferner auch von der mit Erlaß vom 6. September 1823, Zahl 20266, getroffenen Anordnung, daß die Bewilligung zu

der Aufnahme armer hilfsbedürftiger Personen in das Wildbad Gastein immer bei der Regierung selbst angesucht werden soll, ebenfalls wieder abkommen lassen. Dagegen wird angeordnet, daß jede einzelne Gemeinde, welche für einen ihrer armen Kranken die Wohlthat der Unterkunft in dem Spitale zu Wildbad Gastein ansprechen will, wenn sie auch gleich den Kranken nach Gastein, und dann auch von da wieder zurück auf ihre Kosten bringen zu lassen gedenkt, sich vorher durch ihre betreffende Obrigkeit unter Beilegung des Armuthszeugnisses hinsichtlich des Individuums, für welches die Unterkunft in dem Spitale angesucht wird, und des Zeugnisses des Heilarztes, daß das befragliche Individuum zur Herstellung seiner Gesundheit des Heilbades zu Gastein bedürfe, an das k. k. Kreisamt zu Salzburg zu wenden habe, welch letzteres sich stets von dem Pfleggerichte zu Gastein, über den Stand der in dem dortigen Spitale befindlichen armen Kranken, und die Thunlichkeit der weiteren Aufnahme solcher Individuen daselbst die nöthige Kenntniß zu verschaffen, und auf den Grund der dießfälligen Daten alsdann in eintretenden Fällen die Bewilligung zur Aufnahme armer Kranker in das besagte Spital nach Umständen zu ertheilen, oder zu versagen haben wird, wobei Denjenigen, welche früher darum eingekommen sind, unter gleichen rücksichtswürdigen Verhältnissen, immer auch der Vorzug zu geben sein wird.

Da es ferner aber in der von der hohen Hofkanzlei mit Decret vom 17. Juni 1819, Zahl 18306, genehmigten Badeordnung für das Wildbad Gastein §. 15, ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß alle dürftigen Kurgäste, welche in das Spital daselbst aufgenommen zu werden wünschen, weil sie sich die Kost selbst herbei zu schaffen haben, und zwar Diejenigen, welche aus dem Salzburger Kreise kommen, eine Barschaft von wenigstens 5 fl. C. M., Diejenigen aber, welche aus einem entfernten Kreise, oder aus dem Auslande kommen, eine Barschaft von wenigstens 10 fl. C. M. W. W. mitzubringen haben, so muß sich

3. in dieser Hinsicht für die Zukunft auch genau an die dießfälligen Bestimmungen gehalten werden, wornach unter Auf-

hebung der in dem oberwähnten hierortigen Erlasse vom 6 September 1823 dießfalls enthaltenen Anordnung, wornach der von den armen Kranken nach Gastein mitzubringende Geldbetrag ohne Unterschied auf 5 fl. C. M. ausgesprochen wurde, hiermit ausdrücklich festgesetzt wird, daß alle jene arme Kranke, welche nicht aus dem Salzburger Kreise sind, zu jenem Behufe wenigstens 10 fl. C. M. W. W. mitbringen sollen.«

Die k. k. Kreisämter werden daher angewiesen, von diesen Bestimmungen die Bezirksobrigkeiten und Dominien in die Kenntniß zu setzen, damit sie für den Fall, als sie oder die Gemeinden für ihre armen Kranken das Heilbad zu Gastein sollten benützen wollen, zur Beseitigung aller sonst zu gewärtigenden Anstände sich genau darnach zu benehmen wissen.

Gubernialverordnung vom 10. Juni 1835, Zahl 9447; an die Kreisämter.

112.

Ermächtigung der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung zur Ausfertigung der Transitopässe auch für geringere Tabak-Quantitäten.

Laut hohen Hofkammer-Decretes vom 25. Mai 1835, Zahl 22585, wird zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 16. Mai l. J. den Cameral-Gefällenverwaltungen die Ermächtigung ertheilt, in rücksichtswürdigen Fällen Transito-Päße für Tabak-Quantitäten, welche auch das in dem 4. Paragraph des Tabakpatentes vom Jahre 1784 ausgesprochene geringste Gewicht von 4 Centnern Blätter, 2 Centnern fabricirten oder 1 Centner spanischen Tabak nicht erreichen, gleich unmittelbar ausfertigen zu lassen.

Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 10. Juni 1835; Zahl 9493; an die Kreisämter und Intimat an die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung.

113.

Abänderung in der bisherigen Vorlage der vierteljährigen Concursberichte von den Civilgerichten an die Appellationsgerichte.

Im Nachhange erhalten die k. k. Kreisämter eine Circularverordnung des k. k. inneröſterreichiſch-küſtenländiſchen Appellationsgerichtes in Klagenfurt, in Betreff der vierteljährigen Concursausweiſungen, mit dem Bedeuten, die Bekanntmachung derſelben an ſämmtliche erſte Juſtizbehörden zu veranlaſſen.

Gubernialverordnung vom 10. Juni 1835, Zahl 9523; an die Kreisämter.

Circular-Verordnung

des k. k. inneröſterr. küſtenl. Appellationsgerichtes.

Gemäß herabgelangten höchſten Hofdecrets der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 18., Erh. 24. Mai l. J., Hofzahl 3085, wird ſämmtlichen, dieſem k. k. Appellationsgerichte unterſtehenden Juſtizbehörden das an das k. k. niederöſterr. Appellationsgericht unterm 6. April 1827 erlaſſene höchſte Hofdecret bekannt gegeben, vermöge deſſen die in den höchſten Hofdecreten vom 24. Auguſt 1795, und 1. April 1817 vorgeſchriebenen vierteljährigen Concursberichte nur von den Gerichten, welche eine Unterſuchung gegen einen in Concurs gerathenen Schuldner zu führen in dem Falle ſind, und nur ſo lange dieſe Unterſuchung dauert, zu überreichen ſeien.

Wovon ſämmtliche dieſem k. k. Appellationsgerichte unterſtehende Gerichtsbehörden zur Wiſſenſchaft und Nachachtung verſtändiget werden.

Klagenfurt, am 29. Mai 1835.

114.

Vidirung der wundärztlichen Recepte für kranke Findelkinder von Seite der Pfarrer, zur Hindanhaltung ungebührlicher Aufrechnungen.

Zur Vermeidung ungebührlicher Aufrechnungen der Wundärzte bei Behandlung kranker Findelkinder, findet man ſich ver-

anlaßt, die k. k. Kreisämter auf derlei Rechnungen wiederholt aufmerksam zu machen, und anzuordnen, die Weisung an die Pfarrer und an die Chirurgen zu erlassen, daß die Recepte, welche zu ihrer Liquidität laut bestehender Vorschrift der pfarrlichen Bestätigung bedürfen, entweder vor ihrer Verabfolgung aus der öffentlichen, oder Privatapotheke des befugten Arztes, oder längstens binnen drei Tagen, Fall für Fall vom Pfarrer vidirt, und mit dem Datum der Präsentation versehen, cumulative nachträgliche Vidirungen aber ganz unterlassen werden.

Den Wundärzten ist es wiederholt zur Pflicht zu machen, daß sie bei jeder wichtigen, oder lange Dauer drohenden Krankheit, gleich im Beginne derselben den belehrenden Rath des vorgesetzten Phisikers einholen, in jedem Falle aber in dem vorgeschriebenen monathlichen Sanitäts-Rapporte die Zahl der erkrankten Findlinge mit Angabe deren Krankheit speciel andeuten, und die vorgeschriebenen Kranken-Journale richtig führen, widrigens wegen Unterlassung der Führung der Contobücher in gesetzlicher Form ein Pönale von 2 fl. bis 10 fl. C. M. von dem betreffenden Wundarzte eingebracht werden würde; auch ist den Chirurgen zu bedeuten, daß in Zukunft nur solche chirurgische Conten als liquid werden anerkannt werden, die im Kranken-Journale nachgewiesen werden können.

Gubernialverordnung vom 10. Juni 1835, Zahl 9781; an die Kreisämter.

115.

Umlegung der Findlings-Aufnahmstaxe auf sämmtliche Gemeinden des Kreises, und Aufnahme der außer den Linien des Ortes, wo sich die Gebär- und Findelanstalt befindet, gebornen Kinder nach der geringsten Classe.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 18. April 1833 für die Provinz Niederösterreich zu bestimmen geruht, daß die Aufnahmstaxen für Findlinge, deren Mütter und

zahlungspflichtige Verwandte zahlungsunfähig sind, auf die sämmtlichen Gemeinden jenes Kreises, in welchem die Mutter oder das Kind, wenn der Geburtsort der Mutter nicht ausgemittelt werden könnte, geboren worden ist, oder die Mutter das Decenium vollstreckte, umgelegt, und daß die Aufnahmsgebühren für außer den Linien des Ortes, wo sich die Gebär- und Findelanstalt befindet, aber in der nähmlichen Provinz geborne Kinder, nach der für die Provinz festgesetzten geringsten Classe angenommen werden sollen.

Da nun laut hoher Hofkanzleiverordnung vom 21. Mai 1835, Zahl 12850, Se. k. k. Majestät diese für Niederösterreich erflossenen allerhöchsten Bestimmungen mit allerhöchster Entschliessung vom 15. Mai d. J. auch auf die übrigen Provinzen auszudehnen geruht haben: so werden die k. k. Kreisämter hiervon zur Benehmungswissenschaft in künftig vorkommenden Fällen solcher Art in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 11. Juni 1835, Zahl 9432;
an die Kreisämter, Versorgungsanstaltenverwaltung, Provinzial-Staatsbuchhaltung, und an das Fiscalamt.

116.

Behandlung der Erbrechte eines Cridatars vor beendetem Concurse.

Laut hoher Hofkanzleiverordnung vom 16. Mai d. J., Zahl 12227, haben Se. k. k. Majestät durch allerhöchste an die k. k. oberste Justizstelle erlassene Entschliessung vom 27. April 1835 zu erkennen befunden, daß die Anordnung des Hofdecretes vom 11. September 1784, Nr. 336 der Justizgesetzsammlung litt. b. und des 145. §. der galizischen, so wie des 137. §. der italienischen Gerichtsordnung auch auf ein dem Cridatar noch vor der Beendigung der Concursverhandlung, und so lange während derselben alle angemeldeten Gläubiger mit ihren liquidirten Forderungen nicht völlig befriediget worden sind, angefallenes Erbrecht oder Vermächtniß zu verstehen sei, daher dem Masseverwalter das

Befugniß zustehe, zu einer solchen Erbschaft die Erbserklärung mit dem Vorbehalte des Inventars zu überreichen, und das Vermächtniß anzunehmen.

Welche allerhöchste Entschliessung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 12. Juni 1835, Zahl 9125; an die Kreisämter, an das Fiscalamt und Landrecht.

117.

Ausschliessung der aus einer im Pensionsstande geschlossenen Ehe abstammenden Beamtens-Waisen von jeder Pension, Provision, oder Erziehungsbeitrage.

Se. k. k. Majestät haben in Beziehung auf die von Beamten im Pensionsstande erzeugten Kinder mit allerhöchster Entschliessung vom 13. Mai 1835 folgende Norm festzusetzen geruhet:

Die Waisen, welche aus einer im Pensionsstande geschlossenen Ehe herstammen, haben, wenn der Vater nicht später wieder angestellt wurde, gleich den Witwen weder Pension noch Provision und auch keine Erziehungsbeiträge zu erhalten. Dagegen haben die aus einer von dem Beamten oder minderen Diener während seiner Dienstesactivität eingegangenen Ehe abstammenden Kinder ohne Unterschied, sie mögen während der Dienstesactivität, oder in dem nachgefolgten Pensionsstande des Vaters geboren worden sein, wenn anders nicht in sonstiger Beziehung ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, ohne Unterschied gleich der Witwe in der Regel auf diejenige Betheilung gleichen Anspruch, welche pensions- und provisionsfähigen Witwen und Waisen nach den bestehenden Vorschriften zu Statten kommt.

Hiervon werden die k. k. Kreisämter, zufolge des hohen Hofkammerdecretes vom 26. Mai 1835, Zahl 21604, im Nachhange zu dem unterm 29. December 1834, Zahl 21608, *) bekannt gegebenen hohen Hofkammer-Decrete vom 4. December

*) Siehe P. G. S., Band 16, Seite 503, Nr. 211.

1834, Zahl 51176, zur Wissenschaft und zur weitern Verfügung verständiget.

Gubernialverordnung vom 14. Juni 1835, Zahl 9681; an die Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung, Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, an das Provinzial-Cameral-Zahlamt, Fiscalamt, und Versatzamt.

118.

Classifizirung der Mörtelmacher in den Kostenanschlägen über Concurrenzbauten.

Ueber die angeregte Frage, ob die Mörtelmacher in die Rubrik der Handlanger gehören, hat die hohe Hofkanzlei mit Verordnung vom 22. Jänner 1835, Zahl 771, bedeutet, daß bei dem Umstande, wo die Mörtelmacher geübte Arbeiter sein, und sich zur Arbeit gleichzeitig mit den Maurern einfinden sollen, dieselben nicht aus den ungeübten Handlangern genommen werden können, daher bei Concurrenzbauten nicht bei den Handlangern, sondern bei den baren Auslagen in den Kostenanschlägen einzustellen sind.

Wovon die k. k. Kreisämter zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 16. Juni 1835, Zahl 8679; an die Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung, und Baudirection.

119.

Vorschrift über die künftige Behandlung der Commerzial-Gewerbe und Beschäftigungen.

Um die Mißbräuche zu beseitigen, die sich im Laufe der Zeit bei Verleihung der Commerzialgewerbsrechte und Befugnisse eingeschlichen haben, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Verordnung vom 28. September 1833, Zahl 41506, eine Revi-

sion der in die Classe der Commerzial-Gewerbe gehörigen Beschäftigungen angeordnet.

Diesem Auftrage gemäß sind nun die nöthigen Erhebungen von dieser Landesstelle veranlaßt, und nach deren Resultate zwei Verzeichnisse entworfen worden, deren eines die in der Provinzial-Hauptstadt Grätz bestehenden zünftigen, das andere aber die zwar unzünftigen, jedoch aus Polizei- oder sonstigen öffentlichen Rücksichten auf Befugnisse beschränkten Commerzialbeschäftigungen ersichtlich macht.

Nachdem nun diese beiden unter A. und B. beigedruckten Verzeichnisse mit hoher Hofkammerverordnung vom 1. Juni 1835, Zahl 23411, genehmiget worden sind, so werden dieselben mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß auf die darin nicht ausdrücklich aufgeführten Commerzialbeschäftigungen in Zukunft keine förmlichen Gewerbsrechte oder Befugnisse mehr verliehen werden sollen, sondern, daß in jedem vorkommenden Falle, wo auf eine derlei Commerzial-Beschäftigung ein Befugniß angesucht wird, die Partei lediglich dahin zu bescheiden sei, daß es ihr unbenommen bleibe, diese Beschäftigung gegen eine vorläufige Anzeige bei der Obrigkeit, und Lösung des Erwerbsteuer-Scheines mit oder ohne Gehülfen zu betreiben, ohne hierzu eines besonderen Befugnisses zu bedürfen.

Was die in den beiden Verzeichnissen A. und B. enthaltenen Beschäftigungen betrifft, so ist sich bei Verleihung der Gewerbsrechte oder Befugnisse auf dieselben nach den dießfalls bestehenden Vorschriften zu achten, wobei jedoch der §. 3 des hohen Hofdecretes vom 2. Mai 1809, Zahl 12961, sich gegenwärtig zu halten ist, welcher anordnet, daß selbst jene Erwerbszweige, die zwar in größeren Städten oder nur in der Residenz eigenen Befugnissen unterliegen, außerdem aber freigelassen sind, dort, wo sie bisher keinen eigenen Befugnissen unterzogen waren, auch in Zukunft frei zu bleiben haben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die gegenwärtige Verordnung auf die Polizeigewerbe und die den montanistischen Behörden unterstehenden Hammerwerke keine Anwendung finde, und daß die auf den Betrieb des Handels und seiner verschie-

denen Zweige gerichteten Beschäftigungen den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften unterliegen, nach welchen sich daher gehörig zu achten ist.

Was die einzelnen Zweige der künftigen Commerzialbeschäftigungen und die Verleihung besonderer Befugnisse auf dieselben betrifft, so wird im weiteren Anschlusse ein Auszug aus der an die k. k. niederöstreichische Regierung in Wien erlassenen hohen k. k. allgemeinen Hofkammer-Verordnung vom 2. Mai 1835, Zahl 19670, mitgetheilt, welche die Bestimmungen enthält, die in derlei vorkommenden Fällen den Behörden zur Wissenschaft und zur Richtschnur zu dienen haben.

In vorkommenden Fällen ist sich daher nach der vorstehenden Weisung zu benehmen, in dem Falle aber, wenn sich in Beziehung auf das eine oder das andere Gewerbe Anstände ergeben, oder Aufklärungen nothwendig werden sollten, ist hierüber von Fall zu Fall ein abgesonderter, gutächtlicher Bericht zu erstatten.

Gubernialcurrende vom 20. Juni 1835, Zahl 9679; an die Kreisämter.

A.

Verzeichniß

der in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Grätz zünftigen Commerzial-Beschäftigungen.

1. Buchbinder.
2. Büchsenmacher.
3. Gold- und Silberarbeiter.
4. Gürtler.
5. Handschuhmacher.
6. Hutmacher.
7. Kamm-Macher.
8. Kürschner.
9. Kupferschmide.
10. Lederer.
11. Posamentirer.
12. Riemer.
13. Sattler.
14. Schlosser, Strieglmacher und Sporer.

15. Schön- und Schwarzfärber.
16. Sailer.
17. Siebmacher und Körbler.
18. Spengler.
19. Taschner.
20. Töpfer.
21. Tuch- und Kotzenmacher.
22. Tuchscherer.
23. Uhrmacher.
24. Wagner.
25. Wachszieher.
26. Weiß- und Sämischgärber.
27. Zinngiesser.

B.

Verzeichniß

der in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Grätz zwar unzünftigen, jedoch aus Polizei-, Sanitäts- oder anderen öffentlichen Rücksichten auf Befugnisse beschränkten Commerzial-Beschäftigungen.

Post-Nr.	Beschäftigung.	Anmerkung.
1	Augengläsergestellen Verfertigung.	Aus Punzirungsrücksichten.
2	Bandagen und Bruchbänder-Bereitung.	Aus Gesundheitsrücksichten.
3	Baumwollendruckerey.	Aus Censursrücksichten wegen der Unfüge, welche dabei durch bildliche und schriftliche Darstellungen geschehen können.
4	Branntwein-Erzeugung, in so weit sie nicht eigene landwirthschaftliche, oder eigene Gewerbsproducte zum Gegenstande hat.	Aus Sanitäts- und Polizeirücksichten.
5	Büchsenschiften.	Aus Polizeirücksichten.
6	Chemische Waarenfabrikation	Hofdecret vom 26. März 1818, Polizei- und Sanitätsrücksichten.
7	Dampfschifffahrt.	Aus Polizeirücksichten.

Post-Nr	Beschäftigung.	Anmerkung.
8	Einschlagmacher.	Aus Sanitätsrücksichten laut Hofkammerdecretes vom 22. Juli 1834, Zahl 29935.
9	Eisen- und Stahlarbeiten, in so ferne selbe unter die in der Eisenarbeiterordnung enthaltenen, eigenen Gewerbsbefugnissen unterliegenden Gewerbe gehören.	Siehe den angeschlossenen Auszug der Eisenarbeiterordnung vom 5. September 1785; in so ferne darunter montanistische Unternehmungen begriffen werden, gehören selbe nicht in den Bereich der politischen Behörden.
10	Eisenkochgeschirrfabrikation.	Wie Nr. 9.
11	Essigerzeugung.	Wie Nr. 4.
12	Glasmachen.	Gubernial-Circulare vom 12. Juni 1793.
13	Glockengiesser.	Hofverordnung vom 9. April 1784.
14	Gold- und Silberdrahtziehen.	Aus Polizei- und Punzirungsrücksichten.
15	Gold- und Silberplattiren und Spinnen.	detto. detto.
16	Goldschlagen.	detto. detto.
17	Gold- und Perlsticken.	detto. detto.
18	Instrumentenmachen, chirurgische.	Aus Polizei-Rücksichten.
19	Kartenmahlen.	Aus Censurs- und Stämpelrücksichten.
20	Kattundrucken.	Wie Nr. 3.
21	Kölner- und andere Riechwässer-Erzeugung.	Aus öffentlicher Rücksicht laut hohen Hofkammer-Decretes vom 22. Juli 1834, Zahl 29935.
22	Kupferdrucker.	Aus Polizei- und Censursrücksichten.
23	Kupferzündhütchen-Erzeugung.	Aus Polizeirücksichten wie Nr. 6

Hof-Nr.	Beschäftigung.	Anmerkung.
24	Lebkuchen- (Nürnberger) Erzeugung.	Aus Sanitätsrücksichten. Die Erzeugung der übrigen Lebkuchengattungen ist nach dem Hofdecrete vom 2. Mai 1809 ein Polizeigewerbe.
25	Leinwanddrucker und Spaliermacher.	Wie Nr. 3.
26	Liqueurs- und Rosoglio-Erzeugung.	Aus Sanitätsrücksichten.
27	Lithographie.	Laut hoher Hofkanzleiverordnung vom 10. October 1817, Zahl 23905, die Verleihung der Landesstelle vorbehalten.
28	Papiermacher.	Aus Polizeirücksichten.
29	Parfumerie-Waaren-Erzeugung.	Aus Sanitätsrücksichten.
30	Petschaft- und Siegelstecher.	Aus Polizei- und Censursrücksichten.
31	Pottaschensiederei.	Aus Polizei- und Forstrücksichten.
32	Preß- und Stoßwerkmacher.	Aus Polizei- und Censursrücksichten.
33	Pulvererzeugung.	Aus Polizei-Rücksichten. Allerhöchstes Patent vom 21. December 1807.
34	Salniter-Erzeugung.	Wie Nr. 33.
35	Schminke-Bereitung.	Wie Nr. 29.
36	Schriftgiesserei.	Aus Polizei- und Censursrücksichten.
37	Schwertfeger und Langmesserschmieden.	Aus Polizeirücksichten.
38	Surrogat-Kaffeherzeugung.	Aus Polizei- und Sanitätsrücksichten.
39	Tücheldrucker.	Wie Nr. 3.
40	Uhrgehäusmacher aus edlem Metalle.	Wie Nr. 14, Hofverordnung vom 8. März 1808.
41	Vergolder.	Aus Polizeirücksichten.
42	Zuckerraffinerie.	Hierauf werden nur Landesfabriksbefugnisse ertheilt.

Auszug

aus der früher citirten Eisenarbeiterordnung vom 5. September 1785.

Erstens. Sollen künftig die Eisen- und Stahlarbeiter in drei Classen getheilt sein, deren die erstere die Classe der Großzeug- und Schneidschmide, die zweite der Feinzeug- und Stahlschmide, die dritte der Schloß-, Eisen- und Blechschmide genannt wird.

Unter diese Classen haben jedoch weder die Hufschmide, Schwertfeger, Büchsenmacher, noch die Kupferschmide einzutreten, die noch ferner abgesondert gelassen werden.

Zweitens. Die Eisen- und Stahlarbeiter sind in die vorgenannten drei Classen dergestalt einzutheilen, daß unter die erstern die Hammerschmide, die Knittel-, Schrott-, Sensen-, Schwertklingen-, Säg- und Hackenschmide, die Stroh- Kraut-, Reifmesser- und Schaafscheerschmide; unter die zweite die Messer- und Scheerschmide, Zeug- und Zirkelschmide, Stahlarbeiter, die sogenannten Galanterie-Schlosser, Feilhauer, Röhrschmide, Ahlschmide, Scheiben- und Feindrahtzieher, und Maultrommelmacher; unter die dritte die Schlosser überhaupt, dann die Windenmacher, Sporer, Striegelmacher, Nägel- und Zweckschmide, wie auch die Blech- und Pfannenschmide gezogen werden.

Drittens. Jedem Meister, der bisher in besonderen Zünften gewesen, nun aber unter eine dieser drei Classen gehöret, steht frei und unbenommen, alle dahin einschlagenden Waaren-Artikel nach Wohlgefallen zu bearbeiten.

Viertens. Die feinen Stahlwaaren, wie auch Werkzeuge für Goldschmide und Uhrmacher, die Bestandtheile der Uhren von Stahl und Eisen, als: Uhr- und Spiralfedern, Zeiger, Ketten, Schlüssel ꝛc. nicht minder diejenigen Artikel, woran es in den Erblanden noch einigermaßen mangelt, nähmlich: Schnallenherzel, Scheeren, Lichtputzer, Messer, Kaffehmühlen u dergl. sollen für Kunst- und Nebenarbeiten angesehen, mithin jedem Meister freigestellt sein, solche neben seinem gewöhnlichen Gewerbe mit oder ohne zunftmäßige Gehilfen zu verfertigen.

Auszug

aus dem an die k. k. niederöstr. Regierung in Wien erlassenen hohen Hofkammer-Decrete vom 2 Mai 1833, Zahl 19670/719, welcher jene Bestimmungen enthält, die den Behörden bei Verleihung von Befugnissen auf einzelne Artikel zur Richtschnur zu dienen haben.

Was die Hofkammer-Verordnung vom 14. September 1821 anbelangt, wornach auf einzelne Artikel keine Befugnisse verliehen werden sollen, so ist dieß eigentlich nur von solchen ein-

zelnen Artikeln zu verstehen, die wegen ihrer Geringfügigkeit einem Individuum nicht leicht den nöthigen Unterhalt darbiethen. Diese Anordnung hindert jedoch nicht auf Artikel und einzelne Industriezweige, welche einen hinlänglichen Erwerb sichern, besondere Befugnisse um so mehr zu verleihen, als diese dem Grundsatze der Theilung der Arbeit vollkommen entspricht, und es in der Natur der Sache liegt, daß bei größerer Theilung der Arbeit ein vollkommenes Product sowohl, als eine vortheilhaftere Anwendung der Arbeitskräfte erzielt werde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es sich hier nur um solche Commerzial-Beschäftigungen handelt, die in solche Gewerbszweige einschlagen, welche auf den Zunftverband oder ausdrücklich auf Befugnisse beschränkt sind; da im Falle, wenn eine Beschäftigung weder dem Zunftverbande, noch sonst einer Beschränkung unterliegt, es ohnehin Jedermann unbenommen ist, dieselbe ganz oder theilweise zu betreiben, ohne hierzu eines besonderen Befugnisses zu bedürfen, und weil die Zunftprivilegien, so wie alle Privilegien überhaupt nur der strengsten Auslegung fähig sind, folglich Beschäftigungen, welche nicht ausdrücklich dem Zunftverbande unterzogen sind, auch nicht durch ausschliessende Zunftrechte beschränkt, und dem freien Erwerbe der zahlreichen Classen nahrungsbedürftiger Unterthanen nicht entzogen werden dürfen.

120.

Maßregeln zur Ueberwachung der Erzeugung und des Umsatzes von Zucker aus inländischen Stoffen.

Die hohe Hofkammer hat laut Decretes vom 27. Mai 1835, Zahl 43732, zum Schutze der einheimischen Betriebsamkeit und des Staatsschatzes gegen Bevortheilungen, zu denen die Zucker-Erzeugung aus inländischen Stoffen gemißbraucht werden könnte, im Einverständnisse mit der hohen Hofkanzlei beschlossen, die beigedruckte Vorschrift über die Maßregeln zur Ueberwachung der Erzeugung des Umsatzes von Zucker aus inländischen Stoffen zu erlassen, und vom 1. September d. J. in die Wirksamkeit zu setzen, welche hiermit allgemein kund gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 20. Juni 1835, Zahl 10044.

Vorschrift

über die Maßregeln zur Ueberwachung der Erzeugung und des Umsatzes von Zucker aus inländischen Stoffen.

I. Von den Unternehmungen (Zuckersiedereien) zur Erzeugung von Zucker aus inländischen Stoffen.

1. Errichtung von Zuckersiedereien in der Nähe der Gränze.

1. Die Errichtung von Zuckersiedereien, in denen Zucker aus Runkelrüben oder andern inländischen Stoffen erzeugt, oder der aus inländischen Stoffen gewonnene Rohzucker geläutert (raffinirt) wird, in der Entfernung einer österreichischen Meile von der ausländischen Gränze, oder von der Zoll-Linie gegen ein vom Zollverbande ausgeschlossenes Gebieth unterliegt den Bestimmungen, welche über die Errichtung von Fabriken in der gedachten Entfernung von der ausländischen Gränze überhaupt bestehen.

(Hofkammerverordnung vom 2. April 1828, Z. 8113.)

2. Bezeichnung der Zuckerhüte.

2. Die erlassenen Anordnungen, zufolge welchen die aus ausländischem Rohzucker erzeugten Zuckerbrode mit der vorschriftmäßigen Bezeichnung versehen sein müssen, werden aufrecht erhalten.

3. Aufbewahrung ausländischen Zuckers in Zuckersiedereien aus einheimischen Stoffen.

3. Die Beschäftigung der Erzeugung oder Läuterung inländischen Rohzuckers schließt die Berechtigung weder zur Verarbeitung ausländischer Zucker-Erzeugnisse, noch zum Handel mit Zuckererzeugnissen, dieselben mögen inländischen oder ausländischen Ursprunges sein, in sich. Zuckermehl, Zuckerraffinat oder Zuckersirup ausländischen Ursprunges dürfen in den zur Gewerbsstätte einer Zuckersiederei aus inländischen Stoffen gehörigen Unterkünften und Räumen nicht aufbewahrt werden. Unter dieser Bestimmung sind auch die in den Fabriksgebäuden befindlichen zum Absatze der Zucker-Erzeugnisse bestimmten Kaufläden, und Verschleiß-Niederlagen begriffen. Die vom Auslande herrührenden Zucker-Erzeugnisse, welche gegen dieses Verboth in den zu einer Zuckersiederei aus inländischen Stoffen gehörenden Unterkünften oder Räumen abgelegt, oder aufbewahrt werden, sind als vorschriftwidrig von dem Auslande

eingebracht zu behandeln, und unterliegen den auf die Einschwärzung dieser Erzeugnisse aus dem Auslande festgesetzten Strafbestimmungen.

Eine Abweichung von diesem Grundsatze findet bloß in dem Falle Statt, in welchem die Bedingungen der Verarbeitung ausländischer und einheimischer Zuckerstoffe in derselben Zuckersiederei vorhanden sind. (§. §. 37 bis 40.)

4. Buchführung. Verbindlichkeit zur Führung von Gewerbsbüchern

4. Ueber den Gewerbsbetrieb der mit einem Fabriksbefugniß versehenen Unternehmungen, die sich mit der Verfertigung von Zuckererzeugnissen aus inländischen Stoffen, oder mit der Läuterung (Raffinirung) des aus inländischen Stoffen gewonnenen Rohzuckers beschäftigen, sind geordnete Gewerbsbücher zu führen.

Hauptgrundsatz über die Art der Buchführung.

5. Die Gewerbsbücher müssen deutlich und zergliedert Alles enthalten, was sich auf die Anschaffung und Verwendung der zum Gewerbsbetriebe erforderlichen Stoffe, dann den Absatz der erzeugten Fabrikate, und der verbliebenen Abfälle bezieht.

Eintragung der Anschaffungen.

6. Jede Anschaffung muß täglich, sogleich nachdem dieselbe geschah, mit Angabe der Person, von welcher der Gegenstand erworben wurde, eingetragen werden. Ist der beigeschaffte Gegenstand mit einer schriftlichen Urkunde versehen, so ist dieselbe im Buche zu berufen.

Die Verwendung der Stoffe und der gewonnenen Erzeugnisse.

7. Die Verwendung der verarbeiteten Stoffe, und die Menge, dann Gattung der aus denselben gewonnenen Erzeugnisse ist in dem Sudbuche darzustellen. Unmittelbar vor dem Beginne des Sudes ist die Menge und Gattung der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe einzutragen. Jeder Sud wird mit einer Zahl in fortlaufender Reihenfolge bezeichnet. Die Menge und Gattung der gewonnenen Erzeugnisse ist nach der Beendigung des Sudes, und zwar längstens in dem Zeitpuncte der Vollendung der Erzeugnisse im kaufrechten Zustande aufzuführen, wenn es nicht thunlich sein sollte, beides vor diesem Zeitpuncte mit Verläßlichkeit anzugeben. In Raffinerien soll die Zahl der Brode längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Beendigung des Sudes eingetragen werden.

Die Eintragung des Gewichtes kann später in dem gedachten Zeitpuncte der Erreichung des kaufrechten Standes erfolgen.

Darstellung des Absatzes.

8. Ueber den Absatz der verfertigten Zucker-Erzeugnisse ist ein Verkaufstagebuch zu führen. In demselben soll jede Abtretung oder Versendung, über welche eine Verkaufs- oder Bezugsnote auszustellen ist, vor der Ausfertigung der Letzteren eingetragen werden. Die im Kleinverkaufe abgesetzten Mengen, über welche die Ausstellung eigener Verkaufsnoten nicht angeordnet ist, können, wenn nicht auf Verlangen des Käufers eine Verkaufsnote ausgestellt wird, summarisch längstens am Schlusse einer jeden Woche in das Verkaufsbuch eingetragen werden.

Verkauf in einer von der Siederei getrennten Niederlage.

9. Betreibt der Inhaber einer Zuckersiederei den Verkauf der Erzeugnisse in einer von dem Gebäude der Siederei getrennten Niederlage, so soll nach denselben Grundsätzen für die Letztere ein abgesondertes Verkaufstagebuch geführt werden. Die aus der Siederei an die Verkaufsniederlage übergebenen Mengen sind in den Büchern der Erstern in Ausgabe, und in den Büchern der Niederlage in Empfang zu stellen.

5. Ausstellung von Verkaufs- oder Bezugsnoten, in welchen Fällen dieselbe geschehen muß.

10. Wird von einer Zuckersiederei ein Zucker-Erzeugniß an einen Gewerbetreibenden veräußert oder versendet, so muß eine schriftliche Verkaufs- oder Bezugsnote über dasselbe ausgestellt werden.

Begriff der Gewerbetreibenden.

11. Als Gewerbetreibende sind diejenigen zu betrachten, welche sich mit der Erzeugung oder Läuterung von Roh- oder Raffinat-Zucker oder Zuckersirup beschäftigen, welche Zucker-Erzeugnisse als einen Stoff zur Hervorbringung oder Bereitung anderer Gegenstände des Verbrauches verwenden, als: Zuckerbäcker, Chocolatemacher, Kaffehsieder, Erzeuger versüßter geistiger Flüssigkeiten und dergl., endlich welche mit Zuckererzeugnissen Handel treiben.

Verbindlichkeit anderer Personen zur Einholung schriftlicher Deckungen.

12. Andere Personen werden in Absicht auf die Verbindlichkeit, sich über die von Zuckersiedereien erworbenen Zucker-Erzeugnisse aus in-

ländischen Stoffen mit schriftlichen Verkaufs- oder Bezugsurkunden zu versehen, Gewerbetreibenden gleich geachtet, wenn die Menge der gedachten Zuckererzeugnisse ihren Bedarf auffallend überschreitet.

Innere Erfordernisse der Verkaufs- oder Bezugsnoten.

13. Die Verkaufs- oder Bezugsnoten müssen deutlich ausdrücken:

a) Die Gattung und das Gewicht der Gegenstände, die veräußert oder versendet werden, dann so fern es sich um Zucker in Hüten oder Broden handelt, die Zahl derselben, und das Fabrikszeichen, mit dem solche versehen sind.

b) Die Berufung des Blattes oder Artikels im Gewerbebuche, wo die Veräußerung, oder Absendung eingetragen ist, in so fern dem Aussteller der Urkunde die Führung von Gewerbsbüchern obliegt, oder er, auch ohne diese Verbindlichkeit, Gewerbsbücher führt.

c) Den Nahmen, Zunahmen, Wohnort und die Beschäftigung, sowohl des Ausstellers der Verkaufs- oder Bezugsnote, als auch desjenigen, an den der Gegenstand abgetreten wird.

d) Den Tag, Monath und das Jahr der Ausstellung.

Insbesondere, wenn der Gegenstand aus dem Orte versendet wird.

14. Wird der Gegenstand aus dem Orte der Aufbewahrung versendet, so muß die Verkaufs- oder Bezugsnote nebst den in dem vorhergehenden Absatze angeordneten Angaben noch enthalten:

e) Die Zahl und Zeichen der Kisten, Päcke oder andern Behältnisse, wenn die Waare nicht offen, und unverpackt versendet wird.

f) Die Straße, auf welcher die Sendung geschehen wird.

g) Den Zeitraum, innerhalb welchen die Waare im Orte der Bestimmung eintreffen soll.

h) Den Nahmen, Zunahmen, Wohnort und die Beschäftigung desjenigen, durch den die Versendung geschieht.

Enthält der Frachtbrief alle hier vorgezeichneten Erfordernisse, so kann derselbe statt der Bezugsnote verwendet werden, und es ist die besondere Ausstellung einer solchen Note nicht erforderlich.

15. Die Verkaufs- oder Bezugsnoten sollen von dem Aussteller oder demjenigen, der von ihm zu dieser Gattung Geschäfte bestellt ist, eigenhändig unterschrieben werden. Wäre der Aussteller des Schreibens unkundig, oder nicht vermögend, seinen Nahmen zu unterschreiben: so hat er sein gewöhnliches Handzeichen beizusetzen, und ein Zeuge, der sich als solcher, dann als Nahmensfertiger zu unterzeichnen hat, den Nahmen und Zunahmen des Ausstellers zu unterschreiben. Die Zahlen, welche den Tag der Ausstellung, die Menge der versendeten Gegenstände und den zum Eintreffen im Orte der Bestimmung vorbehaltenen Zeitraum ausdrücken, sind mit Worten zu schreiben. Aeußere Erfordernisse.

16. Die Bezugs- oder Verkaufsnote muß unmittelbar auf die Person des Besitzers der Waare, oder falls sich dieselbe im Transporte an einem andern Ort befindet, auf den Nahmen desjenigen, an den solche gerichtet ist, lauten. Auf wen die Note zu lauten hat.

17. Die Verkaufs- oder Bezugsnote hat den Gegenstand, über den dieselbe ausgestellt wurde, zu begleiten, und kann nur auf der in dieser Urkunde zum Transporte ausgedrückten Straße, dann, nach dem Eintreffen im Orte der Bestimmung, in dem Letzteren als Deckung angenommen werden, in so fern die Anordnungen über das bei der Absendung, auf dem Transporte, und nach dem Einlangen im Orte der Bestimmung einzuhaltende Verfahren beobachtet wurden. Anwendung der Verkaufsnoten im Transporte, oder im Orte der Bestimmung.

18. Werden Zucker-Erzeugnisse aus inländischen Stoffen von der Zuckersiederei, welche dieselben verfertigte, an Jemanden, der mit einer schriftlichen Verkaufs- oder Bezugsnote versehen sein muß (§§. 10 bis 12) aus einem Orte, in welchem ein Zollamt, oder ein anderes zu den Amtshandlungen der Waarencontrolle ermächtigtes Gefällsamt aufgestellt ist, versendet; so soll der zur Absendung bestimmte Gegenstand zu diesem Amte gebracht, daselbst angesagt, und der vorgeschriebenen Amtshandlung unterzogen werden. Die Ansage kann in den Fällen, in denen der Erzeuger nicht in die Reihe der 6. Stellung der inländischen Zucker-Erzeugnisse zu Gefällsämtern. Im Orte der Absendung.

zur Führung von Gewerbsbüchern verpflichteten Personen gehört (§. 4) und er die Waare unmittelbar aus der Erzeugungsstätte zu dem Amte bringt, mündlich geschehen. In andern Fällen vertritt der Frachtbrief oder die Bezugsnote die Stelle der Erklärung.

Verfahren des Amtes.

19. Das Amt untersucht die Gattung, und das Gewicht der zur Absendung bestimmten Erzeugnisse, legt dieselben, wenn gegen deren inländischen Ursprung kein Zweifel obwaltet, unter ämtlichen Verschluß (Zollsiegel), stellt über die gepflogene Amtshandlung die Bestätigung aus, und weiset die Sendung, wenn im Orte der Bestimmung, oder in dessen Nähe ein Gefälsamt, oder eine Abtheilung der Gefällen-Aufsicht aufgestellt ist, an jenes, oder diese, in andern Fällen aber an die Obrigkeit zur Abnahme der Siegel an.

Im Transporte.

20. Ist in dem Orte — aus welchem Zucker-Erzeugnisse aus inländischen Stoffen von der Zuckersiederei, die solche verfertigte, an Jemanden, der mit einer schriftlichen Verkaufs- oder Bezugsnote versehen sein muß, versendet werden — ein zur Vornahme der Amtshandlungen bei den Versendungen der Zuckererzeugnisse ermächtigtes Gefällsamt nicht aufgestellt, nimmt jedoch die Sendung eine Richtung, in welcher ein solches Amt besteht; so muß dieselbe zu diesem Amte, und wenn mehrere solche Aemter an der einzuschlagenden Straße bestünden, zu dem nächsten dieser Aemter gestellt werden. Bei diesem Amte wird auf die in den vorhergehenden Absätzen (§§. 18 und 19) bestimmte Art verfahren. Diese Anordnung erstreckt sich aber nicht auf Gegenstände, welche durch die Fahrpost aus einem Orte, in welchem sich kein zu den Amtshandlungen bei Versendungen ermächtigtes Amt befindet, versendet werden.

Bei dem Eintreffen im Orte der Bestimmung.

21. Befindet sich endlich in dem Orte, nach welchem die von einer Siederei abgesendeten Zuckererzeugnisse bestimmt sind, ein zu den Amtshandlungen bei Versendungen ermächtigtes Gefällsamt; so sollen dieselben bei dem Eintreffen in diesem Orte, und vor der Ablegung zu dem Amte gestellt werden, und es ist von dem Letztern auf die für die Absendung vorgeschriebene

Weise (§§. 18 und 19) zu verfahren. Ward die Sendung unter Zollsiegel an das Amt angewiesen, so nimmt dasselbe solche ab, und ertheilt darüber die Bestätigung.

Behandlung der nach Ungarn bestimmten, oder aus Ungarn kommenden Zucker-Erzeugnisse.

22. Die Zuckererzeugnisse aus inländischem Stoffe, welche nach Ungarn oder Siebenbürgen bestimmt sind, und bei der Absendung oder im Transporte der Amtshandlung eines Amtes zufolge der obigen Bestimmungen unterzogen werden, sind unter Zollsiegel an das Zollamt der Zwischenlinie, über welches der Austritt in die ungarischen Provinzen geschehen soll, anzuweisen. Gelangen Zuckererzeugnisse aus inländischem Stoffe zu einem Zollamte der Zwischenlinie aus den ungarischen Provinzen, so verfährt dasselbe, nebst der Vollziehung der für die Einfuhr aus Ungarn bestehenden Bestimmungen, auf die für die Absendung einheimischer Zuckererzeugnisse vorgezeichnete Art (19)

Vorschrift für die unter Zollsiegel angewiesenen Zuckererzeugnisse für den Transport.

23. Die unter Zollsiegel an ein anderes Amt angewiesenen Sendungen von Zucker-Erzeugnissen aus einheimischen Stoffen unterliegen auf dem Transporte den für die Durchfuhrgüter bestehenden Anordnungen (Vorschrift vom 8. April 1829, §§. 27 bis 33).

Abnahme der Zollsiegel.

24. Wurde die Sendung an eine Abtheilung der Gefällen-Aufsicht, oder an die Obrigkeit zur Abnahme der Zollsiegel angewiesen, so darf die Waare nicht abgelegt werden, ehe nicht von derselben die Zollsiegel abgenommen wurden.

Versendung der Zuckererzeugnisse an eine Verkaufsniederlage Gewerbsstätte, oder zu Markte.

25. Den Bestimmungen über die Ausstellung von Bezugsnoten oder Frachtbriefen, dann über die Stellung zu Gefällsämtern sind auch die Fälle unterworfen, in denen der Inhaber einer Zuckersiederei seine Zuckererzeugnisse aus inländischem Stoffe in eine ihm gehörende an einem andern Orte befindliche Verkaufsniederlage, Siederei oder zu Markte bringt, oder durch einen Bestellten sendet.

Die versendeten Erzeugnisse müssen mit einem nach den obigen Bestimmungen (§§. 13 bis 17) verfaßten Frachtbriefe versehen sein, und falls die Bedingungen, unter denen die Stellung zu Gefällsämtern angeordnet ist, (§§. 18 bis 22) vorhanden sind, zu denselben gehörig gestellt werden.

Benehmen im Falle der Veräußerung eines Theils der nicht unter Zollsiegel gelegten Ladung

26. Wird ein Theil der Ladung von Zuckererzeugnissen aus inländischem Stoffe auf dem Wege an den Ort der Bestimmung abgesetzt, und befindet sich die Sendung nicht unter Zollsiegel, so hat der Verkäufer sich von dem Empfänger der abgesetzten Erzeugnisse eine schriftliche Bestätigung ertheilen zu lassen, in welcher die Menge und Gattung des abgesetzten Gegenstandes, dann der Tag und Ort der Veräußerung auszudrücken ist. Diese Bestätigung kann auch auf dem Rücken des Frachtbriefes angesetzt werden.

Verkauf auf Märkten.

27. Geschah der Absatz eines Theiles der nicht unter Zollsiegel gelegten Ladung im Kleinverschleisse auf einem Markte, und befindet sich im Orte kein zur Vornahme der Amtshandlungen bei Versendungen ermächtigtes Gefällsamt: so ist die abgesetzte Menge auf dem Frachtbriefe deutlich zu bemerken. Lautet der Letztere nicht bloß auf die Sendung auf den Markt, sondern auch auf die Rückkehr, so dient solcher auch für den Zurücktransport zur Ausweisung.

Aemter, die zu den Amtshandlungen bei Versendungen ermächtigt sind.

28. Zur Vollziehung der Amtshandlungen bei den Versendungen einheimischer Zucker-Erzeugnisse aus Siedereien sind die Gränzzollämter, die Hauptzollämter, die Zoll-Legstätten, und überhaupt die Aemter, die zu dem Controllverfahren bei den Versendungen der Baumwoll-Erzeugnisse bestellt sind, ermächtigt. In so fern andere Gefällsämter zu diesen Amtshandlungen ermächtigt werden sollten, so wird dieses mittelst besonderer Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Diese Bestimmung erstreckt sich aber nicht auf diejenigen Organe, welche bloß zur Abnahme der Zollsiegel, und nicht zur Vollziehung der übrigen durch die gegenwärtige Vorschrift (§§. 19, 20, 21) festgesetzten Amtshandlungen ermächtigt werden, welche daher auch nicht als Aemter anzusehen sind, zu denen die Zuckererzeugnisse bei der Absendung oder im Transporte gestellt werden müssen.

Gebührenfreie Vollziehung der Amtshandlungen.

29. Die Amtshandlungen über die Sendungen der einheimischen Zucker-Erzeugnisse aus den Zuckersiedereien, in denen dieselben verfertigt wurden, sind durchgehends unentgeldlich zu vollziehen. Aus Anlaß derselben wird keine wie immer geartete Gebühr eingehoben.

II. Von den Zuckersiedereien, in denen Rohzucker sowohl einheimischen als auch ausländischen Ursprunges verarbeitet wird.

1. Bewilligung dieser vereinten Verarbeitung.

30. Die Beschäftigung der Läuterung ausländischen Rohzuckers umfaßt nicht die Berechtigung zur Verarbeitung inländischen Rohzuckers, oder zum Handel mit Zucker-Erzeugnissen, dieselben mögen einheimischen oder ausländischen Ursprunges sein. Um neben der Läuterung ausländischen Rohzuckers auch eine der erwähnten Beschäftigungen treiben zu können, wird eine besondere Bewilligung der Cameral-Gefällenverwaltung erfordert.

2. Bedingung des Ortes.

31. Rohzucker ausländischen und einheimischen Ursprunges darf in derselben Zuckersiederei nur wenn sich die Letztere in dem Standorte eines Hauptzollamtes einer Zoll-Legstätte, oder eines andern zur Ausstellung rother Freibolletten ermächtigten Amtes befindet, verarbeitet werden, nebst den für die Verarbeitung ausländischen Zuckermehles, und den Absatz der Erzeugnisse aus demselben bestehenden Vorschriften sind hierbei die nachfolgenden Bestimmungen zu beobachten.

3. Anmeldung des Bezuges jeder Menge einheimischen Rohzuckers.

32. Jede Menge einheimischen Rohzuckers, den die Zuckersiederei zur Verarbeitung bezieht, muß zu dem im Orte befindlichen Zollamte vor der Ablegung in der Fabrik gebracht, und demselben die Verkaufsnote vorgelegt werden.

4. Führung der Gewerbsbücher.

33. Ueber den Geschäftsbetrieb der Zuckersiederei sind geordnete Gewerbsbücher zu führen. Dieselben haben den Bezug und die Verwendung des inländischen Rohzuckers, gleich jenem des ausländischen Zuckermehles, deutlich darzustellen. In dem Sudbuche soll die zur Verwendung gelangende Menge des einheimischen Rohzuckers getrennt von jener des ausländischen Zuckermehles ersichtlich gemacht werden.

5. Verboth des Verkaufes von Zuckermehl oder gestossenem Zucker.

34. Für Zuckersiedereien, in denen ausländischer oder einheimischer Rohzucker verarbeitet wird, erstreckt sich das Verboth des Verkaufes von Zuckermehl, oder gestossenem Zucker

auch auf den inländischen Rohzucker, und auf die aus demselben erzeugten Raffinate.

6. Absatz der aus inländischem Rohzucker gewonnenen Erzeugnisse.

35. Bei dem Absatze und der Versendung der in Zuckersiedereien, welche sowohl einheimischen als auch ausländischen Rohzucker verarbeiten, aus inländischem Rohzucker gewonnenen Zuckererzeugnisse sind durchgehends dieselben Vorschriften zu beobachten, welche für den Absatz und die Versendung der aus ausländischem Zuckermehle hervorgebrachten Erzeugnisse bestehen.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Bedingungen des Handelsverkehres mit inländischem Zucker.

36. Die allgemeinen Anordnungen über die Bedingungen, unter denen handeltreibenden Personen der weitere Absatz der von ihnen bezogenen, vom freien Verkehre ausgenommenen Waaren gestattet ist, beziehen sich auch auf den Verkehr mit Zuckermehl raffiniertem Zucker, oder Zuckersirup aus inländischen Stoffen.

Begriff der Zuckererzeugnisse.

37. Unter Zucker, oder Zucker-Erzeugnissen überhaupt wird Zuckermehl, Zucker-Raffinat und Zuckersirup verstanden.

Dauer, binnen welcher die Bezugsnoten zur Ausweisung annehmbar sind.

38. Die Verkaufs- oder Bezugsnoten, welche im Grunde der gegenwärtigen Vorschrift ausgestellt werden, dienen nicht länger als durch sechs Monathe, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Deckung. Eine Verlängerung dieser Frist darf unter denselben Bedingungen, unter denen die Erstreckung der Dauer für die Gültigkeit von Bolleten über die vom freien Verkehre ausgenommenen Waaren zulässig ist, zugestanden werden.

Bedingungen der Annahme der Bezugsnoten.

39. Bezugs- oder Verkaufsnoten, welche nicht mit den festgesetzten Erfordernissen versehen sind, sollen zur Deckung von Zucker-Erzeugnissen nicht angenommen werden. Auch enthält die Verbindlichkeit zur Stellung der gedachten Erzeugnisse zu Gefällsämtern dann die Beobachtung der für den Transport vorgezeichneten Bestimmungen eine Bedingung, ohne welche die zur Ausweisung des Ursprunges oder Bezuges beigebrachten Urkunden nicht beachtet werden sollen. Zur Ausweisung

während des Transportes von einem Orte an den Andern können insbesondere Urkunden nicht dienen, die mit dem Zustande der Waarensendung nicht übereinstimmen, oder rücksichtlich deren der Zeitraum, binnen welchen der Weg zufolge derselben zurückgelegt werden sollte, verstrichen ist, und die Verspätung nicht vollständig gerechtfertigt wird.

Beweiskraft der Urkunden.

40. Hieraus ist aber nicht zu folgern, daß jede Urkunde, die mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen ist, als Beweis des Ursprunges oder Bezuges angenommen werden müsse. Insbesondere wird durch die Bestimmung einer Frist, nach deren Ablauf die Urkunden bei den zu leistenden Nachweisungen nicht mehr beachtet werden können, denselben bis zum Ende dieser Frist keine andere, oder ausgedehntere Beweiskraft beigelegt, als solchen nach deren innerer Beschaffenheit ohnehin zukömmt.

Unterlassung der Buchführung oder Unregelmäßigkeiten in derselben.

41. Sollte eine zur Führung der Gewerbsbücher verpflichtete Person dieselbe gänzlich unterlassen, die Bücher nicht ununterbrochen während des Gewerbsbetriebes führen, oder in der Art der Führung die Vorschrift nicht genau beobachten; so wird gegen dieselbe, wenn nicht der Fall zur Anwendung einer andern schwerern Strafbestimmung geeignet ist, von der Cameralgefällen-Verwaltung eine den Umständen angemessene Geldstrafe, die jedoch nicht unter fünf Gulden zu stehen, und Einhundert Gulden nicht zu übersteigen hat, verhängt werden.

121.

Landgerichte haben ihre dermahl bestellten Criminalrichter, und in Zukunft jeden Wechsel derselben dem Appellationsgerichte anzuzeigen.

Ueber Ersuchen des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes zu Klagenfurt vom

29. Mai 1835, Zahl 7850, erhalten die k. k. Kreisämter den Auftrag, die Currendirung der mitfolgenden Verordnung an die unterstehenden Landgerichte zu veranlassen.

Gubernialverordnung vom 24. Juni 1835, Zahl 9815;

an die Kreisämter.

Nr. 7850. Circular-Verordnung

des k. k. innerösterr.-küstenl. Appellations- und Criminal-Obergerichtes.

Sämmtlichen, diesem k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichte unterstehenden Landgerichten der Provinz Steyermark, wird hiermit aufgetragen, daß dieselben ihre dermahl bestellten befähigten Criminalrichter, so wie auch in Zukunft jeden Wechsel derselben zum Behufe der Abordnung zu Criminaluntersuchungen, binnen 8 Tagen hierher anzuzeigen haben.

Welches denselben zur genauen Befolgung andurch bekannt gegeben wird.

Klagenfurt, am 29. Mai 1835.

122.

Ausschliessung der Studienadjuncten von Ertheilung des Privatunterrichtes.

Laut Verordnung der hohen Studien-Hofcommission vom 9. Juni 1835, Zahl 3552, haben Se. k. k. apostol. Majestät zu befehlen geruht, daß Studien-Adjuncten zur Ertheilung von Privatunterricht nicht zu ermächtigen sind.

Gubernialverordnung vom 26. Juni 1835, Zahl 10409;

an die Studien- und Gimnasial-Directionen.

123.

Aufschub der Ersatzleistung für die im Gnadenwege entlassenen Militär Individuen bis zur nächsten Rekrutirung.

In der Erwägung, daß die bei Entlassungen im Gnadenwege dem betreffenden Dominium bisher obgelegene alsogleiche

Ersatzleistung durch ein anderes Individuum aus dessen Bevölkerung im Falle einer solchen Entlassung, sehr häufig den Anlaß zu Unzukömmlichkeiten und Gehäßigkeiten zwischen dem Entlassenen, und dem für ihn gestellten Ersatzmanne und deren Familien herbeigeführt hat, ist die k. k. vereinigte Hofkanzlei, einvernehmlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe, in dem Beschlusse übereingekommen, daß bei Entlassungen im Gnadenwege künftig der Ersatz nicht sogleich geleistet, sondern bis zur nächsten Rekrutirung verschoben, und bis dahin den betreffenden Dominien als Schuld (Rekrutenrückstand) vorgeschrieben werde, es wäre denn, das Dominium hätte gleich bei der Entlassung im Gnadenwege etwa durch eine Ex officio Stellung den Ersatz geleistet.

Von diesem Beschlusse der hohen Hofstellen werden die k. k. Kreisämter in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 29. Mai 1835, Zahl 12892, zur künftigen genauen Darnachachtung und zum Behufe der hiernach an die Unterbehörden zu erlassenden entsprechenden Weisung hiermit in die Kenntniß gesetzet.

Gubernialverordnung vom 27. Juni 1835, Zahl 10464;

an die Kreisämter.

124.

Entfernung jener obrigkeitlichen Beamten von ihren Dienstplätzen, welche es sich zum Geschäfte machen, Forderungen an Gerichtsinsaßen jener Obrigkeiten an sich zu bringen, bey der sie angestellt sind.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 29. Mai 1835 zu bestimmen geruht, daß obrigkeitliche Beamte, welche es sich zum Geschäfte machen, Forderungen an Gerichtsinsaßen jener Obrigkeit, bey der sie angestellt sind, an sich zu bringen, von ihren Dienstplätzen entfernt werden sollen.

Auf die Befolgung dieser Verordnung haben die k. k. Kreisämter in Folge der hohen Hofkanzleiverordnung vom 10. Juny

1835, Zahl 14822, zu wachen, die bezirks- und grundobrigkeitlichen Oberbeamten, so wie die Vorsteher der Magistrate zur Anzeige solcher Fälle zu verpflichten, und wenn sie zu ihrer Kenntniß kommen, gehörig Amt zu handeln.

Gubernialverordnung vom 28. Juny 1835, Zahl 10406; an die Kreisämter.

125.

Repartition der Findlings-Aufnahmstaxe auf sämmtliche Gemeinden des betreffenden Kreises auch für weggelegte Kinder.

Laut hohen Hofkanzleidecretes vom 11. Juni 1835, Z. 14823, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 29. Mai d. J., die in Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 21. Mai d. J., Zahl 12350, bekannt gegebene allerhöchste Entschliessung vom 18. April 1833, hinsichtlich der Repartition der Findelaufnahmstaxe bei zahlungsunfähigen Müttern und Verwandten auf sämmtliche Gemeinden des betreffenden Kreises, auch auf weggelegte Kinder in der Art auszudehnen geruhet, daß die Aufnahmstaxe für solche Kinder nach der geringsten Classe auf sämmtliche Gemeinden des Kreises umgelegt werde, in welchem das weggelegte Kind gefunden wurde.

Welche allerhöchste Entschliessung den k. k. Kreisämtern im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 11. d. M., Zahl 9432, zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen erinnert wird.

Gubernialverordnung vom 28. Juni 1835, Zahl 10465; an die Kreisämter.

126.

Aufhebung der Findelkinder-Musterung durch den Oberwaisenvater auf dem Lande, und Uebertragung dieses Geschäftes an die Pfarrer und Bezirksobrigkeiten.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 20. November 1834, Zahl 29015, die Reisen des Oberwaisenvaters zur Findelkinder-Musterung aufgehoben, und die Modalitäten, unter welchen diese Aufhebung zu geschehen hat, nach den dießfalls in Niederösterreich bestehenden Directiven mit hoher Verordnung vom 14. Mai 1835, Zahl 12077, genehmiget.

Nach diesen Vorschriften haben die Bezirksobrigkeiten und Pfarrer die Aufsicht und die Evidenzhaltung der Findlinge zu besorgen. Der Kreisarzt und die Districtsphisiker haben bei ihren Bereisungen ihre Aufmerksamkeit auch auf die Findelkinder zu richten, und zu diesem Behufe ein von den Bezirksobrigkeiten nach dem beigedruckten Formulare zu verfassendes Verzeichniß der in ihrem Phisicatsdistricte befindlichen Findelkinder alle Vierteljahre durch das k. k. Kreisamt zu erhalten.

Damit nun der Zweck der Findelkinder-Musterungen, nähmlich a) die Beförderung des Wohles derselben in phisischer und moralischer Beziehung; b) die stete Evidenzhaltung der Findlinge und c) die Hindanhaltung aller Mißbräuche und der Beeinträchtigungen des Findelfondes, erreicht werden, müssen die Musterungen der Findelkinder wie bisher auch in Zukunft jährlich zwei Mahl, nähmlich im Frühjahre und Herbste, und zwar in der ersten Hälfte der Monathe April und October von den Ortsseelsorgern im Beisein der Bezirksobrigkeit und des Ortschirurgen, ohne künftige Intervenirung des Oberwaisenvaters vorgenommen werden. Verwahrlost befundene Kinder müssen sogleich an ein anderes Pflegeort übersetzt, und die pflichtvergessenen Nähreltern durch Nichtausbezahlung der Verpflegsgebühr, und überdieß nach Umständen im gesetzlichen Wege bestraft werden.

Die Evidenzhaltung der Findlinge fordert die größte Genauigkeit. Jeder Pfarrer, in deſſen Pfarrgemeinden ſich dermahlen Findelkinder befinden, hat ein eigenes Verzeichniß aller in ſeinem Pfarrbezirke befindlichen Findlinge, und es werden den Pflegeltern aus ſolchen Pfarren, in welchen ſich noch keine Findlinge befinden, bei Abholung derſelben eine angemeſſene Zahl Blanqueten der nachſtehend gedruckten Formularien, zur Behändigung an die betreffenden Seelſorger, an den Oberwaiſenvater mitgegeben werden. Zur Zeit der Muſterung ſind ſämmtliche Kinder in chronologiſcher Ordnung in das sub A als Muſter beigedruckte Protokoll einzutragen, bei der Muſterung ſelbſt die Rubriken des Ausweiſes auf das Genaueſte auszufüllen, und in der Rubrik: Anmerkung, beſondere Ereigniſſe anzuzeigen.

Jedes Kind iſt in das beim Pfarrer befindliche oder von demſelben neu zu verfaſſende Verzeichniß gleich bei der Ueberbringung in den Pfarrbezirk unter Vorweiſung des pfarrlichen Anweiſungs-Zettels und des von dem Oberwaiſenvater erhaltenen Verpflegs-Contractes, von dem Ortsſeelſorger einzutragen, und von demſelben die Todfälle, die Ueberſetzungen, ſo wie die Ausmuſterungen vor erreichtem Normalalter, welches mit dem zurückgelegten ſiebenten Lebensjahre eintritt, allſogleich der k. k. Verſorgungsanſtalten-Verwaltung in Grätz anzuzeigen, damit von derſelben die Amtsprotokolle über die Findlinge in ſteter Ordnung erhalten, und den ſich anfragenden Aeltern jederzeit genau Auskunft ertheilt werden könne.

Binnen längſtens 14 Tagen nach Beendigung jeder Muſterung ſind die Muſterungsprotokolle, von welchen die Seelſorger einen hinlänglichen Vorrath von der k. k. Verſorgungs-Anſtalten-Verwaltung mitgetheilt erhalten, von dem Pfarrer, der Bezirksobrigkeit und dem Ortschirurgen unterfertigt der k. k. Verſorgungsanſtalten-Verwaltung zu überſenden, damit das Totale durch den Oberwaiſenvater verfaßt, und die weitere Reviſion von Seite der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung vorgenommen werden könne.

Um den Nährältern die Zahlung der Verpflegsgebühren zu verschaffen, haben die Seelsorger so wie bisher auch in Zukunft nach jeder halbjährigen Zahlungsperiode, nähmlich in der ersten Hälfte der Monathe Jänner und Juli den vorgeschriebenen Verpflegskosten-Ausweis nach der Beilage B, welcher Ausweis gleichfalls von der k. k. Versorgungsanstalten-Verwaltung den Seelsorgern zugesendet wird, an dieselbe einzusenden. In diesen Ausweis sind gleichfalls alle Findel-, und die aus dem Findelfonde mit einer Waisenportion betheilten Waisenkinder in chronologischer Ordnung, und zwar die Waisenkinder nach den Findelkindern aufzuführen, und die ersten acht Rubriken von dem Ortsseelsorger genau auszufüllen, und von dem Pfarrer, von der Bezirksobrigkeit und von dem Ortschirurg zu unterschreiben.

Gleich nach Einlangung dieser Ausweise werden die Verpflegsgebühren durch den Oberwaisenvater berechnet, und selbe sodann unverzüglich der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung zur Adjustirung zugefertiget, wonach der ganze Verpflegskosten-Betrag für alle in einem Pfarrbezirke befindlichen Findelkinder und Waisen wie bisher dem Pfarrer, mit Anschluß eines Exemplars des Verpflegskosten-Ausweises zur Befriedigung der Nährältern, zugesendet wird.

Auch werden die k. k. Kreisämter auf einige bisher bemerkten Mißbräuche aufmerksam gemacht, welche durch die Bezirksobrigkeiten und Seelsorger hindanzuhalten sind. Hierzu gehören: die Ueberlassung der Findlinge von einer Pflegepartei an die andere, ohne der von der k. k. Versorgungsanstalten-Verwaltung erhaltenen Bewilligung, die Uebersiedlung der Nährältern von einem Pfarrbezirke in den andern, ohne geschehene Verständigung der k. k. Versorgungsanstalten-Verwaltung, und die Belassung der Findelkinder bei ihren eigenen Aeltern oder Großältern gegen Bezug der Verpflegsgebühren, in welchem Falle keine Verpflegsgebühr zu Folge Gubernialverordnung vom 20. September 1832, Zahl 15124, bezahlt werden darf, und das ungebührlich Bezogene zurück zu ersetzen ist. Um diese Gebrechen zu beseitigen, haben die Pfarrer in den Zetteln, welche sie den

Parteien Behufs der Ueberkommung der Findelkinder mitgeben, die Bezirksobrigkeit und den Kreis genauestens zu bezeichnen.

Mit Schluß eines jeden Militär-Quartals werden sodann die in diesem Quartale neu in die Pflege hinausgegebenen Kinder nach den betreffenden Kreisen, vom Oberwaisenvater verzeichnet, diese Verzeichnisse durch das Gubernium den Kreisämtern mitgetheilt, und von diesen den Bezirksobrigkeiten zugefertiget werden; welchen aufzutragen ist, ein eigenes Vormerkbuch hierüber zu führen, die neu zugewachsenen Kinder sogleich in den Familien-Aufnahmsbogen der Pflegeältern einzutragen, und bei der Conscription sich durch die Einvernehmung der Gemeindevorstände zu überzeugen, ob die Kinder nicht etwa sich bei ihren eigenen Aeltern und Verwandten gegen Bezahlung der Verpflegsgebühren vom Findelfonde befinden.

Uebrigens ist dahin zu wirken, daß die Findelkinder noch vor dem erreichten Normalalter in die unentgeltliche Pflege gebracht, und dadurch der so sehr belastete Findelfond möglichst erleichtert werde. Im Komerio der Hauptstadt Grätz werden die Musterungen der Findlinge wie bisher auch in Zukunft durch den Oberwaisenvater vorgenommen werden.

Schlüßlich werden die Kreisämter angewiesen sämmtliche Bezirksobrigkeiten aufzufordern, durch die Seelsorger die zur Uebernahme von Findelkindern geeigneten Pflegeältern hierzu anzueifern; nach der Gubernialverordnung vom 21. Jänner 1830, Zahl 545, werden an Findelkinder-Verpflegsgebühren an die Nährältern derselben für das erste Jahr, mit Einrechnung der bisher für das erreichte erste Lebensjahr besonders verabfolgten Belohnung von 12 fl. WW., mit 56 fl. WW., und für das zweite bis einschliessig siebente Jahr mit jährlichen 34 fl. WW aus dem Findelhausfonde verabfolgt; von den für das erste Jahr bemessenen 56 fl. WW. werden den Nährältern bei dem Abholen der Kinder 4 fl. WW zur Erleichterung des Hin- und Rückweges vorschußweise gegen Abrechnung von der Jahresgebühr bezahlt. Welches den sich meldenden Nährältern bekannt zu geben ist.

Gubernialverordnung vom 30. Juni 1835, Zahl 8666; an die Kreisämter und Versorgungsanstalten-Verwaltung.

Für Karton 194, 17. Stück der Hofregierungs-Gesetzsammlung

Verzeichniss

der unter der Bezirksobrigkeit im 4ten Solar-Quartale 1823 befindlichen und verstorbenen Findlinge.

Posten Nro	Nahme, Alter und Protokolls-Ausschnitts-zeichen Nummer.	Nahme, Erwerbsstand und Haus Nro der Pflegepartey.	Nahme der Gemeinde, Pfarre und Bez. Obrgkt.	Angabe: ob gesunden oder krank, im Zustande, um der angewendeten ärztlichen Hülfe	Angabe: das Kind lebt	Beschaffenheit der: körperlichen Entwicklung und Pflege	Beschaffenheit der: moralischen Erziehung des Findlinges	Vaccinierung	Anmerkung
	Anna Pfeil, 3 Jahre alt, Z. L. Nr. 3739.	Barbara Mayer, Lauferbursch zu Nr. 27.	Gemeinde Vallmannsdorf, Pfarre Kaumberg, Herrschaft	Gesund.	—	Gut.	Gut	Ist bereits mit Erfolg vaccinirt in der Pflege genommen.	———
	Joseph Lindner, 3 Jahre 8 Monathe alt, Z. L. Nr. 280.	Margaretha Mayr, Inwohnerin zu Nr. 18.	Gemeinde Kirchdorf, Pfarre Kirchdorf, Herrschaft	Krank und wird vom Ortswundarzte behandelt	—	Ein vor kurzer Zeit bezogener Wechsel ist sehr schwach und in der Nahrung sehr übel beschaffen	Ein Pflegvaterleben im ungeordneten Unfriedens.	Ist mit Erfolg vaccinirt worden.	Seine Heilung dürfte abgewartet, und in einer andern Pflege übergeben werden.
	Theresia Klein, 2 Jahre 4 Monathe alt, Z. L. Nr. 1460.	Anna Russ, Inwohnerin zu Nr. 16.	Gmde Kaltenleutgeben, Pfarre Kaltenleutgeben, Herrschaft	Krank und die ärztliche Hülfe ist bereits wahrgenommen worden	—	Das Lattergeschwür, die Wasserscheue und der Ausschlag sind vollkommen geheilet	Das Kind wird verlässlich ohne Anstand entlassen.	Konnte bisher nicht vaccinirt werden, weil es immer kränkelte.	Seine Wartung dürfte nach geschehener gänzlicher Genesung der Heilung abgenommen werden.
	Gertraud Platzer, 6 Monathe alt, Z. L. Nr. 2860.	Juliana Brandl, Inwohnerin in Nr. 16.	Gemeinde Unterwöbling, Pfarre Oberwöbling, Herrschaft	———	Am 4ten Nov. 1823	War gut	———	War ohne Erfolg vaccinirt worden.	———
	Franz Huber, 9 Jahre 1 Monath alt, Z. L. Nr. 1742.	Theresia Burger, Hausknechtswitwe zu Nr. 17.	Gemeinde Mauerbach, Pfarre Mauerbach, Herrschaft	Gesund.	—	Wird nicht mit sonderlicher Reinlichkeit verpflegt	Wird zum Verbrechen sehr geneigt angetroffen.	Hat vor seinem Eintritte in die Findelanstalt die natürlichen Pocken überstanden.	Die Pflegemutter ist vor Kurzem nach Gaudorf im V. U. M. B. übersetzet
	Katharina Lorenz, 11 Monathe alt, Z. L. Nr. 2426.	Anna Mayer, Häuslers Ehegattin zu Nr. 28.	Gemeinde Mauerbach, Pfarre Mauerbach, Herrschaft	Gesund.	—	Gut.	———	Wird in künftigen Frühjahre gänzlich vaccinirt werden.	Die Wartung hatte ihren Pflegling nicht pünktlich seine Brüstchen, oder niemals vor sich nehmen, Mittlerweile übergeben, weshalb ein Wechsel nun vorgenommen, und die Heilung wieder fortgesetzt werden soll.

(L. S.) N. N. Pfarrer zu Kaumberg
(L. S.) N. N. Pfarrer zu Kirchdorf
(L. S.) N. N. Pfarrer zu Kaltenleutgeben
(L. S.) N. N. Pfarrer zu Oberwöbling
(L. S.) N. N. Pfarrer zu Mauerbach

(L. S.) Mundarzt zu Kaumberg
(L. S.) Mundarzt zu Kirchdorf
(L. S.) Mundarzt zu Pöbling
(L. S.) Mundarzt zu Mauerbach

(L. S.) Stiftsherrschaft Klosterneuburg
am 6. Jänner 1824.
N. N.
Hofschreiber.

Formular zum Protokoll Litt. A.

Pfarre

Pos. Nro.	Nro. des Protokoll-Ausschnitt-Zeichen	Das nachbenannte Kind.	Zu Haus: Mädchen	Zu Haus: Knäbl.	Zu Haus: Zusammen	Gebaren am	Ob das Kind schon geimpft ist, und die Impfung mit 13 Jahren wiederholt worden	Mündig oder fähig zum Revisions-Bestande: gesund	mit: immerfort	mit: anfallenden	mit: öfters	mit: beständigen	mit: Leibesgebrechen	Ob das Kind eine gute Pflege und Wartung, und in welchem Zustande es sich befinden?	Kurze Beschreibung der Gesichts-Farbe und Körper-Maasse des Kindes.
Nro.			Zusammen					Gesunde	Brandfehlern						

Von diesen Kindern kommen heute in Abfall.

Nro.	Nahme und Aufenthaltsort der Kindeltern, wo sich das Kind befindet, oder bey der künftigen Mißhandlung auf Umständen übertragen worden.	Tag: Im Laufe	Tag: Im Monathe	Tag: Im Jahre	Tag: Zusammen	Tag: Nur Unterbringung in die gemischte Verpflegung	Tag: Zur Unbrauchbarkeit	Tag: Zusammen	Tag: Zur Unterbringung in die gemischte Verpflegung	Tag: Zur Unbrauchbarkeit	Tag: Zusammen	Tag: Zur Unterbringung in die gemischte Verpflegung	Tag: Zur Unbrauchbarkeit	Tag: Zusammen	Tag: Zur Unterbringung in die gemischte Verpflegung	Tag: Zur Unbrauchbarkeit	Tag: Zusammen	Tag: Zur Unterbringung in die gemischte Verpflegung	Tag: Zur Unbrauchbarkeit	Tag: Zusammen	Tag: Zur Unterbringung in die gemischte Verpflegung	Tag: Zur Unbrauchbarkeit	Tag: Zusammen	Tag: Zur Unterbringung in die gemischte Verpflegung	Tag: Zur Unbrauchbarkeit	Tag: Zusammen	Tag: Zur Unterbringung in die gemischte Verpflegung	Tag: Zur Unbrauchbarkeit	Tag: Zusammen	Tag: Zur Unterbringung in die gemischte Verpflegung	Tag: Zur Unbrauchbarkeit	Tag: Zusammen	Anmerkung
		Jahre				Normal-Alter																									

Formular zum Verpflegskosten-Ausweis Litt. B.

Nro.	Nahme des Kindes	Tag seiner Geburt	Tag seiner dermahl bestimmten Entlassung	Ankunft des Kindes in dieser Pfarre	Nahme der Nährältern	Gemeinde und Haus-Nummer.	Tag und Art des Austrittes des Kindes	Hat zu genießen: Waisen	Hat zu genießen: Findel	Hat zu genießen: Portionen mit jährlichen 15 kr	12 kr	kr	kr	Köpfe	Verpflegsgebühr: von	bis	Betrag fl	Betrag kr	Geleistete à Conto Zahlung fl	Geleistete à Conto Zahlung kr	Nach Abzug verbleibt: die Gebühr mit fl	Nach Abzug verbleibt: die Gebühr mit kr	Nach Abzug verbleibt: auf weitere Abrechnung fl	Nach Abzug verbleibt: auf weitere Abrechnung kr
																	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr

127.

Nachweisung des Adels in den Competenzgesuchen um adeliche Stiftungsplätze.

Die hohe Hofkanzlei hat in Folge Decretes vom 21. Juni 1835, Zahl 15777, mit Rücksicht auf den Präsidial-Erlaß vom 21. Mai 1833, Zahl 878, Gubernial-Intimat vom 11. Juni 1833, Zahl 8685, anzuordnen befunden, daß für die Zukunft bei Besetzungsvorschlägen für Stiftungsplätze, zu deren Erlangung der Besitz des inländischen Adels erforderlich ist, immer in einer besondern Colonne der Competenten-Tabelle die Documente, durch welche der angegebene Adel nachgewiesen wird, gehörig aufgeführt werden müssen.

Wovon die k. k. Kreisämter zur weiteren geeigneten Amtshandlung in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 30. Juni 1835, Zahl 10737; an die Kreisämter.

128.

Belehrung über die zweckmäßige Verfassung der Straßenbau-Oeconomie-Ausweise.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 29. Mai 1835, Zahl 778, erinnert, daß die bisher nach der Vorschrift des Hofdecretes vom 20. December 1827, Zahl 19839, verfaßten Straßenbau-Oeconomie-Ausweise schon vielfältig für den Zweck der durch den Hofbaurath daraus herzustellenden und Sr. Majestät vorzulegenden Hauptübersichten nicht ganz entsprechend gefunden wurden, weil die bloß conservativen Bauauslagen von den zweierlei Classen der progressiven Bauauslagen nicht immer richtig unterschieden, und in den dießfälligen Rubriken I. X. XIII. und XIV. gehörig eingereiht werden. Es wurden daher nachträglich zur obigen Vorschrift in Beziehung auf die Rubriken IX. XIII. und XIV. folgende Weisungen ertheilt:

1. In die Rubrik IX. gehören alle conservativen Auslagen für speciele Bauten, welche die Wiederherstellung eines sehr beschädigten Werkes im Ganzen, jedoch nur nach seiner bisherigen Constructionsart zum Zwecke haben, ohne Unterschied, ob sie sich auf geringere oder auf höhere Beträge belaufen.

2. In die Rubrik XIII. gehören alle specielen Bauten, welche eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Constructionsart, bei einem schon vorhandenen Bauwerke zum Zwecke haben. In so ferne jedoch bei einem und demselben Bauwerke oft beide Zwecke, nähmlich der bloßen Wiederherstellung und einer Verbesserung der bisherigen Constructionsart zugleich zusammentreffen, ohne daß aus den darüber vorliegenden Rechnungen der einen jeden dieser Zwecke insbesondere treffende Antheil genauer ersichtlich wird: so kommt es darauf an, welcher der beiden Zwecke als der vorherrschende zu betrachten ist, und auf welchen sich der größere Theil der Auslage bezieht, so, daß Bauten, welche vorzüglich nur in der Absicht der Wiederherstellung der frühern Constructionsart unternommen wurden, ungeachtet einiger damit zugleich verbundener geringen Verbesserungen, doch nur in die Colonne IX. der blossen Wiederherstellungen, hingegen solche Bauten, welche vorzüglich nur in der Absicht einer wesentlichen Verbesserung der irrigen Constructionsart geführt wurden, ungeachtet der zugleich in einigen Theilen vorgenommenen bloßen Wiederherstellungen der irrigen Constructionsart in die Colonne XIII. zu reihen sind.

3 In die Rubrik XIV. gehören bloß die im Ganzen wirklich und eigentlich neuen Bauten. In so ferne unter diesen im weitesten Sinne des Wortes alle jene verstanden werden können, welche an Stellen geführt werden, wo vorher noch kein Bauwerk bestanden hat, und in diesem Sinne des Wortes auch öfters neue Bauten mit bloßen Wiederherstellungen oder Verbesserungsbauten bei einem und demselben Object zusammentreffen, ohne daß sie in

den darüber geführten Rechnungen geschieden erscheinen; so kommt es noch darauf an, ob durch den neuen Bau die Menge und der Umfang der vorher bestandenen Bauwerke eine wesentliche Vermehrung und größere Ausdehnung erhält, so, daß neue Bauten — ungeachtet sie an Stellen geschehen, wo noch kein Bauwerk bestanden hat, doch dann, wenn sie nur als Ersatz für ein anderes bisher an einer andern Stelle gestandenes, und dagegen für die Zukunft aufgegebenes Bauwerk unternommen wurden, wenn z. B. eine Straße in eine andere Trace umgelegt, oder eine Brücke auf einen andern Standpunct versetzt wird, je nachdem dabei bloß die bisherige Constructionsart beibehalten oder eine wesentlich bessere gewählt wurde — nur ebenfalls in die Colonne IX. oder XIII., hingegen nur solche eigentlich neue Bauten, welche einen wirklichen Zuwachs zu den bisher bestandenen Bauwerken bilden, in die Colonne XIV. aufzunehmen sind.

4. Bei allen einzelnen in diesen drei Rubriken aufgeführten specielen Bauten, welche nicht in einem und demselben Jahre angefangen und vollendet wurden, sondern durch mehrere Jahre fortdauern, muß noch insbesondere angemerkt werden, wie viel davon schon vorher hergestellt worden, und noch in der Folge zu leisten übrig ist.

Die k. k. Provinzial-Baudirection wird hiernach mit dem Beisatze angewiesen, sich bei Abfassung und Einsendung der Straßen-Oeconomie-Ausweise sowohl die mit Verordnung vom 22. Jänner 1828, Zahl 1184, bekannt gegebenen Vorschriften als auch die gegenwärtigen nachträglichen Weisungen immer wohl gegenwärtig zu halten, und die von dem exponirten Unterpersonale eingeholten Vorarbeiten genau zu prüfen, und gehörig zu berichtigen.

Gubernialverordnung vom 2. Juli 1835, Zahl 10636; an die Provinzial-Baudirection und Provinzial-Staats-Buchhaltung.

129.

Altersnachsichten nach überschrittenem vierzigsten Lebensalter dürfen niemahls im Allgemeinen, sondern nur für einen bestimmten Dienst ertheilet werden.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 29. December 1833, in Bezug auf die zu erwirkenden Alters-Nachsichts-Ertheilungen nach überschrittenem vierzigsten Lebensjahre zur Erlangung eines Staatsdienstes, nach dem Inhalte des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 30. Jänner 1834, Zahl 769, *) Folgendes allgemein anzuordnen geruhet:

1. Altersnachsichts-Ertheilungen können für ein Individuum niemahls im Allgemeinen und unbedingt Statt finden, sondern sind von demselben immer nur für einen bestimmten Dienst, welchen es zu erlangen wünscht, nachzusuchen;
2. dem Gesuche zur Erlangung einer Altersnachsicht ist immer der Taufschein beizulegen.

Im Nachhange zu dieser allerhöchsten Entschliessung haben Se. Majestät mit einer neuerlichen allerhöchsten Entschliessung vom 9. April 1835 allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß eine solche Nachsicht niemahls für eine ganze Cathegorie von wann immer in Erledigung kommenden Dienstplätzen, sondern immer nur für einen bestimmten so eben zu besetzenden Dienstposten nachzusuchen sei.

Wovon die k. k. Kreisämter zu Folge der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 11. Juni 1835, Zahl 15315, zur genauesten Darnachachtung und Verständigung der landesfürstlichen Magistrate in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 3. Juli 1835, Zahl 10407;
an die Kreisämter, Baudirection, Provinzial-Staatsbuchhaltung, Polizeidirection, Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, an das Fiscalamt, Versatzamt, und an die Stände.

---

*) Siehe P. G. S. Band 16, Seite 24, Zahl 23.

130.

Bestimmung der Fälle, in welchen ausgetretene Militärpersonen ohne vorhergegangene allerhöchste Bewilligung im Civildienste nicht angestellt werden dürfen.

Im Nachhange erhält das k. k. Kreisamt ein Exemplar der von dem k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte zu Klagenfurt erlassenen Verordnung über die in Folge allerhöchster Entschliessung vom 4. April bestimmten Falle — in welchen ausgetretene Militärpersonen ohne vorhergegangene allerhöchste Bewilligung im Civildienste nicht angestellt werden dürfen — zur weitern Kundmachung an die sämmtlichen Gerichtsbehörden ihres Kreises.

Gubernialverordnung vom 3. Juli 1835, Zahl 10797; an die Kreisämter.

Circular-Verordnung

des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 4. April 1835 zu befehlen geruht, daß ausgetretene Militärpersonen in folgenden drei Fällen ohne vorhergegangener besonderer allerhöchster Bewilligung im Civildienste nicht angestellt werden dürfen, und zwar:

a) wenn sie ein Verbrechen begangen, und sich eine gerichtliche Bestrafung zugezogen haben, oder nur ab instantia losgesprochen worden sind.

b) wenn sie auch nur im Disciplinarwege Bestrafungen solcher Vergehungen halber erlitten haben, die ihrer Natur nach entehrend, oder von solcher Beschaffenheit sind, daß sie die Angemessenheit des Dienstwerbers zu einer Civilanstellung überhaupt, oder zu dem gesuchten Dienste insbesondere offenbar ausschließen, oder auch nur mit Grund bezweifeln lassen;

c) wenn sie durch Cassation ihrer Stellen verlustig, oder bloß mit Laufpaß entlassen worden sind.

Diese von der k. k. allgemeinen Hofkammer unterm 27. April 1835, dem obersten Gerichtshofe, und von diesem mit hohem Hofdecrete vom 25. Mai, präs. 4. Juni l. J., Hofzahl 2973, anher eröffnete allerhöchste Entschliessung wird sämmtlichen Civilgerichten zur Wissenschaft bekannt gegeben.

Klagenfurt am 11. Juni 1835.

131.

Einstellung der Heirathsbewilligungen für Landwehrmänner, während der Zeit als sie zum activen Dienste berufen sind.

Se. k. k. Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag des k. k. Hofkriegsrathes — womit sich die allerhöchste Bestimmung erbeten wurde, wie sich in Bezug auf die Ertheilung der Heirathsbewilligung für die Landwehrmannschaft bei den dermahligen Verhältnissen zu benehmen sei? — mit allerhöchster Entschliessung vom 15. Mai 1835 zu befehlen geruhet: daß den Landwehrmännern für die Zeit, als sie zum activen Dienste berufen sind, besonders rücksichtswürdige Fälle ausgenommen, die Heirathsbewilligung einzustellen sei.

Wovon die k. k. Kreisämter in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 25. Juni 1835, Zahl 15350, zur weiters entsprechenden Verfügung verständigt werden.

Gubernialverordnung vom 4. Juli 1835, Zahl 10881;
an die Kreisämter.

132.

Behandlung der am 1. Juli 1835 in der Serie Nr. 31 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen.

In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 2., Erh. 5. d. M., Zahl 4130/P. P., wird mit Beziehung auf die

Gubernial-Currende vom 8. November 1829, Zahl 3088, *) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1. Juli 1835 in der Serie 31 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen Nummer 23122 bis einschliessig Nummer 23805, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit Fünf vom Hundert in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Gubernialcurrende vom 6. Juli 1835, Zahl 11079; an die Kreisämter.

133.

Verwendung des Stammvermögens der aus dem Staatsschatze unterstützten politischen Fonds zum Ankauf oder zur Herstellung der für ihre Zwecke unentbehrlichen Gebäude.

Laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 3. Juni 1835, Zahl 15243, haben Se. k. k. Majestät in Gemäßheit einer Mittheilung des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 18. Mai d. n. J., Zahl 3146/P. P., unterm 15. Mai d. J. allerhöchst zu entschliessen geruht, daß — in so ferne diejenigen politischen Fonde und Anstalten, welche zwar eigene Einkünfte haben, jedoch im Falle der Unzulänglichkeit derselben nach dem angenommenen Sisteme auf die Unterstützung aus dem Staatsschatze Anspruch haben, ausser Stand sind, den Kaufschilling der für ihre Zwecke anzukaufenden Gebäude oder die Kosten der für ihre Zwecke erforderlichen neuen Bauten, worunter Se. Majestät nicht nur die Errichtung neuer Gebäude für neu entstandene Bedürfnisse, sondern auch die gänzliche oder theilweise neue Aufführung unbrauchbar gewordener, oder die Erweiterung bestehender Gebäude verstanden wissen wollen, aus ihren eigenen Einkünften zu bestreiten — von jetzt an hierzu das auf die vortheilhafteste Art zu verwerthende Stammvermögen des Fonds, den

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 543, Zahl 178.

es betrifft, in so ferne dasselbe nicht aus verloosbaaren öffentlichen Obligationen besteht, zu verwenden sei. Se. Majestät machen jedoch den zuständigen Behörden zur strengsten Pflicht, Gebäude-Ankäufe und neue Bauführungen für die gedachten Fonde und Anstalten, nur auf die Fälle des erwiesenen Bedarfes und der dringenden Nothwendigkeit zu beschränken.

In Ansehung der Bedeckung des zur Conservation der Gebäude solcher Fonde und Anstalten erforderlichen Aufwandes ist sich fortan nach der bisherigen Uebung zu benehmen.

Gubernialverordnung vom 7. Juli 1835, Zahl 10882;
an die Kreisämter, Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, Provinzial-Staatsbuchhaltung, Polizei-Direction, Baudirection, an das Provinzial-Zahlamt, und Fiscalamt.

134.

Behandlung der in der Türkey ohne inländischen Pässen sich aufhaltenden österreichischen Unterthanen bezüglich auf das Auswanderungspatent.

Aus Anlaß der von der k. k. Internunziatur zu Constantinopel in Anregung gebrachten Frage, wegen Anwendung des allerhöchsten Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 *) auf die in der Türkei sich befindenden österreichischen Unterthanen, hat die k. k. vereinigte hohe Hofkanzlei, im Einvernehmen mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei, mit der k. k. obersten Justizstelle, mit dem k. k. Hofkriegsrathe, mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen, und mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zu bestimmen gefunden, daß die in der Türkei sich aufhaltenden k. k. österreichischen Unterthanen, auch wenn sie nicht mit inländischen Pässen versehen sind, so ferne sie sich nicht vor oder bei ihrer Entfernung aus den österreichischen Staaten einer dieser Voraussetzung entgegenstehenden Gesetzübertretung schuldig ge-

*) Siehe P. G. S. Band 14, Seite 217, Zahl 65.

macht haben, als befugt Abwesende anzusehen sind. In Ansehung derjenigen, die sich erst künftig nach der Türkei begeben, gelten jedoch die allgemeinen Paß-Vorschriften.

Wovon die k. k. Kreisämter in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 4. Juni 1835, Zahl 13010, zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 7. Juli 1835, Zahl 10932; an die Kreisämter und Polizeidirection.

135.

Postporto-Befreiung der Correspondenz zwischen der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung, und den Patrimonial-Landgerichten, Magistraten und Dominien in ämtlichen Gefällssachen.

Die hohe Hofkammer hat sich in Folge Decretes vom 26. Juni 1835, Zahl 24667, über eine dort vorgekommene Anfrage wegen Behandlung der ämtlichen Correspondenz in Gefällsangelegenheiten bei der Postporto-Abnahme, bestimmt gefunden, die Correspondenz zwischen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung und den Patrimonial-Landgerichten, Magistraten und Dominien in streng ämtlichen Gefällsgegenständen, was auf der Adresse mit den Worten »offizioser Gefälls-Gegenstand« ausdrücklich zu bemerken ist, sowohl bei der Auf- als Abgabe gegen Journalisirung portofrei zu erklären.

Diese Befreiung von Entrichtung der Briefportogebühren darf sich jedoch keineswegs auf Verhandlungen in Parteisachen erstrecken, worüber von Seite der Behörden genau zu wachen sein wird.

Welches den k. k. Kreisämtern zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der unterstehenden Behörden erinnert wird.

Gubernialverordnung vom 7. Juli 1835, Zahl 11080; an die Kreisämter, Oberpostverwaltung, Stände, an das Fiscalamt, und Intimat an die Cameralgefällen-Verwaltung.

136.

Ueberwachung der Bobinet-Fabrikation, der Rothgarn-Färberei, und des Bezuges roher Baumwolle für die Garnspinnereien.

Zur Vollstreckung der Vorschrift vom 25. Februar 1834, Zahl 31897/3013, kund gemacht mit Gubernial-Currende vom 21. April 1834, Zahl 6371, *) über die Maßregeln zur Ueberwachung der Verfertigung und des Umsatzes von Baumwoll-Erzeugnissen, wird in Gemäßheit der Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 17. Juni 1835, Zahl 3478, Folgendes bekannt gemacht;

1. Die Gewerbsunternehmungen, in denen Spitzengrund (Bobinet oder Tul anglais) verfertigt, oder Baumwollgarn englisch- oder türkisch-roth gefärbt wird, unterliegen, in Absicht auf die Führung der Gewerbsbücher und die übrigen mit derselben verbundenen Verpflichtungen, den Anordnungen der Vorschrift vom 25. Februar 1834 §§. 5 bis 8, dann 57 bis 60, und des Hofkammerdecretes vom 17. Juni 1834, Zahl 25891/§§. 1, 2 und 3, kund gemacht mit Gubernial-Currende vom 6. Juli 1834, Zahl 10955. **) Hierbei sind aber die Bestimmungen, welche in den gedachten Anordnungen für die Baumwollgarnspinnereien rücksichtlich der Bolleten über die von denselben bezogene rohe Baumwolle enthalten sind, auf die Deckungsurkunden über die zur Verfertigung von Spitzengrund oder zur Rothgarnfärberei bezogenen Baumwollgarne anzuwenden.
2. Rothgarnfärber, die nicht mit einer Fabriksbefugniß versehen sind, können über ihr Ansuchen von der Führung der Gewerbsbücher losgezählt werden. In diesem Falle werden sie, gegen Nachweisung der von ihnen bezogenen Menge weißer Garne, und gegen Einziehung der dießfälligen Deckungs-

*) Siehe P. G. S. Band 16, Seite 57, Zahl 61.

**) Siehe P. G. S. Band 16, Seite 167, Zahl 106.

urkunden, mit ämtlich vorbereiteten Verkaufsnoten für eine dieser Nachweisung entsprechende Menge gefärbten Garnes in angemessenen Zeiträumen betheilt werden. Sie dürfen sich bei dem Absatze der von ihnen englisch- oder türkisch-roth gefärbten Baumwollgarne keiner andern, als der ihnen erfolgten Verkaufsnoten bedienen, in denen sie den Nahmen des Erwerbers, den Tag der Ausstellung, die Fein-Nummer der Garne, und den Ort, an den dieselben gesendet werden, ausfüllen, wie auch ihre Nahmensfertigung beifügen.

3. Werden in einer Gewerbsunternehmung zur Erzeugung von Spitzengrund, oder in einer Rothgarnfärberei, nebst Baumwollgarnen auch andere Stoffe, z. B. Seiden- oder Leingarn verarbeitet: so muß die mit diesen Stoffen Statt findende Gewerbsausübung in den Gewerbsbüchern, getrennt von den Verkaufsbüchern über die Baumwoll-Erzeugnisse, in vollständiger Uebersicht gehalten werden.

4. In den Bezugsnoten, welche über roth gefärbtes Baumwollgarn ausgestellt werden, ist stets bestimmt anzugeben, ob dieselben englisch- oder türkisch-roth gefärbt seien.

5. Die Erzeuger von Spitzengrund und die Rothgarnfärber, welche in genauer Beobachtung der gegenwärtigen Anordnung, die Gewerbsbücher gehörig führen, die Bezugsnoten über ihre Erzeugnisse ausstellen, und die Deckungsurkunden über die von ihnen verarbeiteten Baumwollgarne vorschriftmäßig vorlegen, werden der im §. 24 der Vorschrift vom 25. Februar v. J. ausgesprochenen Verbindlichkeit, bei jeder Veräußerung ihrer Erzeugnisse die Bolleten oder Bezugsnoten über die verarbeiteten weißen Baumwollgarne beizubringen, enthoben.

6. In Absicht auf die weiteren Abtretungen der rothgefärbten Garne, oder der aus denselben verfertigten Waaren sind hingegen die in der Vorschrift vom 25. Februar v. J. §§. 24 und 25 für die Beibringung der Bolleten und Bezugsnoten über die Baumwollgarne vorgezeichneten Bestimmungen auf die Bezugsnoten, welche die Rothgarnfärbereien,

der gegenwärtigen Anordnung gemäß, über die rothgefärbten Garne ausstellen, anzuwenden.

7. Auch in Absicht auf den Zeitraum, während welchen die von den Rothgarnfärbereien, in Gemäßheit der gegenwärtigen Anordnung ausgestellten Bezugsnoten über rothgefärbte Garne zur Deckung der Garne, oder der aus denselben verfertigten Waaren zu dienen haben, werden diese Bezugsnoten jenen der inländischen Baumwollgarnspinnereien gleichgestellt. (Vorschrift vom 25. Februar 1834 §. 48.)

8. Die Fabrikation von Spitzengrund schließt nicht die Berechtigung zum Bezuge von ausländischem Spitzengrund und zum Handel mit ausländischem Spitzengrund in sich. Deßgleichen umfaßt das Gewerbe der Rothgarnfärberei nicht die Befugniß, englisch- oder türkisch-roth gefärbtes Garn aus dem Auslande zu beziehen, oder mit dem ausländischen rothgefärbten Garne Handel zu treiben.

Unter keinem Vorwande darf

a) ausländischer Spitzengrund in den zur Gewerbsstätte für die Erzeugung von Spitzengrund, oder

b) im Auslande roth gefärbtes Baumwollgarn in den zur Gewerbstätte einer Rothgarnfärberei gehörenden Räumen aufbewahrt werden. Unter dieser Bestimmung sind auch die in den Fabriksgebäuden befindlichen, zum Absatze der Gewerbserzeugnisse bestimmten Kaufläden oder Niederlagen begriffen. Hierdurch wird aber den Inhabern oder Miteigenthümern von Bobinet-Fabriken, oder Rothgarnfärbereien, in so fern sie zu dem Handel mit Spitzengrund oder rothgefärbtem Baumwollgarn, oder zur Verarbeitung von rothgefärbtem Baumwollgarn, nach den bestehenden Gewerbsvorschriften berechtigt sind, der Bezug und die Verwendung der gedachten Gegenstände für diesen Handels- oder Gewerbsbetrieb nicht untersagt. Derselbe muß aber, getrennt von der Gewerbsunternehmung, für die das bemerkte Verboth gilt, und zwar: der Handel mit Spitzengrund getrennt von der Fabrikation dieser Waarengattung, jener mit rothgefärbten Baumwollgarnen hinge-

gen getrennt von der Rothgarnfärberei, und außer dem Gebäude, in welchen die gedachte Gewerbsunternehmung Statt findet, ausgeübt werden. Ueber denselben ist, geschieden von den durch die gegenwärtige Anordnung vorgeschriebenen Gewerbsbüchern, regelmäßig Buch zu führen.

9. Diese Bestimmungen (1 bis 8) treten von dem Zeitpuncte, in welchem Gewerbsunternehmungen zur Verfertigung von Spitzengrund, und die Rothgarnfärbereien, mit ämtlich vorbereiteten Gewerbsbüchern betheilt werden, in Wirksamkeit. Es wird hierüber in den Ländern, in denen eines oder mehrere der genannten Gewerbe getrieben werden, von der Cameralgefällenverwaltung, und im lombardisch-venetianischen Königreiche vom Cameral-Magistrate erlassen werden. Die an Stoffen oder verfertigten Erzeugnissen in dem Zeitpuncte der Wirksamkeit bei den Spitzengrund-Fabriken und Rothgarnfärbereien vorhandenen Vorräthe sind ämtlich aufzunehmen.

10. Die Bestimmung der Vorschrift vom 25. Februar 1834, §. 40 erstreckt sich auch auf die rohe Baumwolle, welche unter Zollsiegel in einem andern Ort versendet wird.

Gubernialcurrende vom 7. Juli 1835, Zahl 11123; an die Kreisämter und Intimat an die Cameral-Gefällen-Verwaltung.

137.

Reciprocität, welche bei Uebernahme der aus Baiern in die österreichischen Staaten abgeschoben werdenden österreichischen Unterthanen zu beobachten ist.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein königlich baierischer militärpflichtiger Unterthan, welcher, ohne die Auswanderungsbewilligung und Militär-Entlassung von Seite Baierns erwirkt zu haben, nach Oesterreich kam, sich die Stelle eines Unteraufsehers bei dem k. k. Tabakgefäll zu erschleichen wußte, späterhin sich mit einer k. k. Unterthaninn verehelichte, und wegen eines

von ihm verübten Verbrechens abgestraft, und zur Abschiebung in seine Heimath bestimmt, jedoch von Seite Baierns nicht übernommen wurde, ungeachtet vorgestellt worden war, daß derselbe bei dem Abgange der vorläufigen Entlassung von Seite seiner vaterländischen Regierung durch den erlangten Gefällsdienst die österreichische Staatsbürgerschaft eben so wenig, als durch seine Verehelichung mit einer Inländerinn erworben habe.

Damit nun der österreichische Staat, welcher unter gleichen Verhältnissen nach den bestehenden Vorschriften die Uebernahme von Schüblingen nicht verweigern könnte, gegen die Nachtheile geschützt werde, die ihn bei Verschiedenheit der Verwaltungs-Grundsätze beider Staaten einseitig treffen würden, erhält das k. k. Kreisamt in Folge der von der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei, im Einverständnisse mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei, erlassenen Verordnung vom 17. Mai 1835, Zahl 12491 die Weisung, künftig in Fällen, wo unter analogen Verhältnissen österreichische Unterthanen von Seite Baierns in ihre Heimath abgeschoben werden wollten, durch Verweigerung der Uebernahme das reciproke Verfahren gegen Baiern in Anwendung zu bringen, wenn solch eine Uebernahme in den vorkommenden einzelnen Fällen nach Beschaffenheit der Umstände dem Interesse des österreichischen Staates nicht entsprechen sollte.

Gubernialverordnung vom 10. Juli 1835, Zahl 8746; an die Kreisämter.

138.

In Civildienste getretene Militäroffiziere und Militärindividuen sollen nie einen geringern, als den ihrer vorigen Militärpension gleichkommenden Ruhegehalt beziehen.

Ueber die aus Anlaß eines besondern Falles der allerhöchsten Entscheidung unterzogenen Frage: Ob einem mit Militärpension betheilten, in den Civildienst eingetretenen Individuum, wenn es wegen eines Disciplinar-Vergehens degradirt wird, das ihm

sonst vorbehaltene Recht des Rücktrittes in die Militärpension, oder des ungeschmälerten Bezuges derselben noch ferner eingeräumt bleiben, oder genommen werden solle? ist laut hoher Hofkammerverordnung vom 19. Juni 1835, Zahl 25409, die allerhöchste Entschliessung vom 5. Juni 1835 folgenden wörtlichen Inhaltes herabgelangt:

»Mein Wille ist, daß in Civildienste übergetretene ehemahlige pensionirte Offiziere, wenn sie auch während derselben im »Disciplinarwege die Strafe der Degradirung erlitten haben, »bei ihrer neuerlichen Versetzung in den Ruhestand, nie einen »gegen den Betrag der früher genossenen Militärpension geringern Ruhegenuß erhalten sollen, dieser Ruhegenuß mag nun »vor zurückgelegten zehn Civildienstjahren des betreffenden Individuums wieder aus der Militärcasse, oder nach Verlauf derselben aus der Civilcasse flüssig zu machen sein, und ist diese Meine »Bestimmung außer den Offizieren auch auf andere in Civildienste »übergetretene Militär-Individuen auszudehnen.

»Einem solchen Offiziere kann jedoch der Rücktritt in die »frühere Pension erst bei eintretender Untauglichkeit zu ferneren »Civildiensten gestattet werden.

Gubernial-Erledigung vom 10. Juli 1835, Zahl 11124.

139.

Verzehrungssteuergelder haben die Steuerbezirksobrigkeiten bei der postämtlichen Aufgabe zu frankiren, und die Portoauslagen dafür selbst zu tragen.

Die hohe Hofkammer hat mit Decret vom 4. Juli 1835, Zahl 27707, Folgendes bekannt gegeben:

Aus einer vorgekommenen Verhandlung war zu ersehen, daß von Seite der Steuerbezirksobrigkeiten bei der Einsendung der Verzehrungssteuergelder an die Gefällscassen mittelst der Fahrpost sich verschiedenartig benommen werde.

Bei dem Umstande, daß mit der im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei erlassenen Circularverordnung vom

3. December 1829, Zahl 9001/F. S., den Steuerbezirksobrigkeiten für die Haftung und Mühewaltung bei der Einhebung und Abfuhr der Verzehrungssteuergelder, so wie für die übrigen auf die Verzehrungssteuer Bezug nehmenden Amtshandlungen eine Belohnung von 2 Percent von den eingehobenen Steuerbeträgen bewilligt worden ist, bei deren Bemessung die durch die Abfuhr entstehenden Portoauslagen nicht unberücksichtiget geblieben sind; dann in der weitern Erwägung, daß die Steuerbezirksobrigkeiten gleichfalls die Portogebühren für die mittelst der Fahrpost geleisteten Abfuhren an den directen Steuern bar vergüten müssen, wofür sie den nähmlichen Percentenbezug genießen, findet sich die allgemeine Hofkammer, um einerseits den bisher bestandenen unrichtigen Vorgang abzustellen, anderseits ein gleichförmiges Benehmen zu erzielen, veranlaßt, ausdrücklich zu bestimmen, daß künftighin alle Steuerbezirksobrigkeiten die Sendungen an Verzehrungssteuergeldern bei der postämtlichen Aufgabe zu frankiren, und die Portoauslage selbst zu tragen haben.«

Die k. k. Kreisämter haben hiervon die Steuerbezirksobrigkeiten zur genauen Nachachtung sogleich in die Kenntniß zu setzen.

Gubernialverordnung vom 10. Juli 1835, Zahl 11640; an die Kreisämter.

140.

Bestimmung über die Bemessung des Quiescentengehaltes für die aus eigener Schuld zu einem geringern Dienste degradirten Beamten, wenn sie selben in Ermanglung einer Erledigung nicht antreten können.

Vermög hoher Hofkammerverordnung vom 22. Juni 1835, Zahl 23330, haben Se. k. k. Majestät unterm 22. Mai d. J. folgende allerhöchste Entschliessung herabgelangen zu lassen geruht:

Mit der Degradirung und der aus Verschulden verfügten Uebersetzung eines Beamten ist dessen früheres Dienstverhältniß als nicht mehr bestehend zu betrachten. Kann ein solcher Beamter die Dienststelle, zu der er degradirt, oder auf die er übersetzt ward, in Ermanglung einer Erledigung nicht sogleich antreten: so ist er nach den für den Fall der Quiescirung bestehenden Vorschriften, jedoch in der Art zu behandeln, daß bei Bemessung der Quiescentengebühr derjenige sistemmäßige Genuß zum Anhaltspuncte zu dienen hat, welcher mit der Dienststelle, zu der er degradirt, oder auf die er übersetzt ward, verbunden ist; da übrigens diese Behandlung in Uebersetzungsfällen ein Verschulden des Individuums voraussetzt, so versteht es sich von selbst, daß sie nicht einzutreten hat, und daß nur die in Absicht auf Dienstverwechslungen im Allgemeinen bestehenden Vorschriften in Anwendung zu kommen haben, wenn die Uebersetzung der Verwandtschaft willen Statt findet, oder weil das Individuum wegen phisischer Gebrechen, oder wegen Mangels intellectueler Fähigkeiten für den Dienstplatz nicht tauglich ist, oder weil in dessen persönlichen Verhältnissen ein ihm nicht zu Schulden kommendes Bedenken liegt, welches dessen Uebersetzung räthlich macht.

Gubernial-Erledigung vom 11. Juli 1835, Zahl 11246.

141.

Modificationen in Ansehung der Bestimmungen über die Eintragung der Pathen und Zeugen in die Tauf- und Trauungsregister, so wie bei der Eintragung der Väter unehelicher Kinder in die Taufbücher.

Die hohe Hofkanzlei hat unterm 27. Juni 1835, Zahl 16406, Folgendes anher eröffnet:

Hinsichtlich der verhandelten Frage: ob nicht einige Modificationen in Ansehung der Bestimmungen über die Eintragung der Pathen und Zeugen in die Tauf- und Trauungsregister, so wie bei der Eintragung der Väter unehelicher Kinder in die

Taufbücher einzutreten haben, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 20. Juni zu verordnen geruht, daß in Ansehung der Unterschrift der Zeugen und Pathen es bei der allerhöchsten Vorschrift vom 20. Februar 1784 zu bleiben habe. Wenn übrigens bei der eigenhändigen Eintragung der Zeugen und Pathen sich eine Undeutlichkeit zeigt, welche in Folge der Zeit zu Ungewißheit und Irrungen Anlaß geben könnte, dann soll der Nahme des Pathen oder Zeugen von Jemanden, welcher eine gut leserliche Schrift hat, (Pfarrer, Cooperator, Schullehrer) mit Beisetzung seines eigenen Nahmens, gleichsam als Uebersetzer, leserlich mit dem Beisatze: lies — beigeschrieben werden. Se. Majestät haben ferner zu befehlen geruht, daß, wie es hier und da schon üblich ist, künftig von den Trau- und Taufbüchern zwei reine Copien genommen, von den Pfarrern mit den Originalien genau collationirt, von den Bezirksvicaren oder Dechanten bei den canonischen Visitationen genau revidirt, und als auf diese Art beglaubigte Abschriften gefertiget, und daß — während das Originale sorgfältig aufbewahrt wird — eine dieser beglaubigten Abschriften an das Ordinariat eingesendet werde, damit im Falle, wenn ein Exemplar wie immer zu Grunde geht, noch ein dasselbe ersetzendes Pare vorhanden sei.

Hinsichtlich der Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes in das Taufbuch geruhten Se. Majestät zu verordnen, daß sich zwar in der Regel nach den bestehenden Gesetzen zu benehmen sei; sollte der uneheliche Vater des Kindes sich aber bei der Taufe, oder später in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen wollen: so ist ihm dieß in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit unverweigerlich zu gestatten.

Welches den k. k. Kreisämtern zur Benehmungswissenschaft bei Berichtigung der Tauf-Protokolle mitgetheilt wird.

Gubernialverordnung vom 12. Juli 1835, Zahl 11397;
an die Kreisämter und Ordinariate.

142.

Bestimmung des Zeitpunctes, von welchem angefangen die Befreiung der Bischöfe von der Gebäudesteuer für die zu ihren Wohnungen überlassenen Gebäude einzutreten hat.

Da ein Zweifel über den Zeitpunct vorgekommen ist, von welchem angefangen die Befreiung der den Hrn. Bischöfen zu ihren Wohnungen überlassenen Gebäude von der Gebäudesteuer zu beginnen habe: so hat die hohe Hofkanzlei mit Verordnung vom 30. Juni d. J., Zahl 2236, erinnert, daß der mit Hofkanzleiverordnung vom 20. Mai, Zahl 1750, bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliessung vom 15. Mai d. J., bis Se. Majestät über die gestellte allerunterthänigste Anfrage nicht etwa anders zu entscheiden geruhen, vom zweiten Semester des laufenden Verwaltungsjahres angefangen, Anwendung zu geben sei.

Dieses wird den k. k. Kreisämtern mit Beziehung auf die Gubernialverordnung vom 31. Mai d. J., Zahl 2428, *) zur weitern Bekanntgebung an die Bezirksobrigkeiten und an das Catastral-Inspectorat verständiget.

Gubernialverordnung vom 16. Juli 1835, Zahl 3045;
an die Kreisämter, Stände, Ordinariate, und an das Gubernial-Rechnungs-Departement.

143.

Kinder, die von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattinn zehn Monathe nach gerichtlicher Scheidung geboren wurden, sind nur dann für ehelich zu halten, wenn gegen den Ehemann der im §. 163 des bürgerlichen Gesetzbuches geforderte Beweis geleistet wird.

Laut hoher Hofkanzleiverordnung vom 25. Juni 1835, Zahl 16389, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 20. Mai d. J. Folgendes zu bestimmen geruht.

*) Siehe in diesem Bande Seite 151, Zahl 102.

Die Kinder, welche von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattinn zehn Monathe nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, sind nur dann für ehelich zu halten, wenn gegen den Ehemann der Mutter der in dem §. 163 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geforderte Beweis geführt, oder wenn sonst bewiesen wird, daß in dem Zeitraume, in welchem nach dem §. 138 die Zeugung geschehen konnte, der Ehemann und die Mutter, obgleich ohne dem Gerichte die Anzeige zu erstatten, in die Gemeinschaft zurückgetreten waren.

Gegenwärtige Vorschrift ist auch auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedene, oder noch der gerichtlichen Entscheidung zu unterziehende Fälle anzuwenden.

Die vor Kundmachung dieser Vorschrift bereits rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidungen bleiben in voller Kraft.

Welche allerhöchste Entschliessung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 17. Juli 1835, Zahl 11574; an die Kreisämter und an das Fiscalamt.

144.

Entrichtung der im zweiten Theile des Strafgesetzbuches vorkommenden Geldbeträge in Conventions-Münze auch in den Provinzen, wo noch Papiergeld im Umlaufe ist.

Laut hoher Hofkanzleiverordnung vom 8. Juli 1835, Zahl 17734, haben Seine k. k. Majestät, mit allerhöchster Entschliessung vom 23. Juni 1835, die in dem ersten und zweiten Theile des Strafgesetzbuches vorkommenden Geldbeträge auch für die Provinzen, in welchen Papiergeld im Umlaufe ist, auf den vollen in dem Gesetze ausgedrückten Betrag in Conventionsmünze mit der nähern Bestimmung festzusetzen geruht, daß diese Vorschrift, in so fern sie die Strafen erhöht, nur für die nach Kundmachung derselben unternommenen strafbaren Handlungen, in so ferne sie

aber dem Beschuldigten günstiger ist, als das bisherige Gesetz, auch für vergangene Fälle, worüber noch nicht rechtskräftig entschieden ist, zu gelten habe.

Welche allerhöchste Entschliessung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 18. Juli 1835, Zahl 11795; an das Fiscalamt, die Kreisämter, und Intimat an das Landrecht.

145.

Lehenvorruf an die österreichischen Vasallen.

Im Nachhange erhalten die k. k. Kreisämter die erforderliche Anzahl Abdrücke des mit dem hohen Hofkanzleidecrete vom 12. Juni 1835, Zahl 15298, eingelangten allerhöchsten Patentes vom 8. Juni d. J. über den aus Veranlassung der allerhöchsten Thronbesteigung Sr. Majestät an die Vasallen erlassenen allgemeinen Lehenvorruf mit dem Auftrage, dieses allerhöchste Patent auf die gewöhnliche Art ohne Verzug allgemein kund zu machen.

Gubernialverordnung vom 23. Juli 1835, Zahl 12091; an die Kreisämter, Stände, an das Fiscalamt und Landrecht.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Hungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf zu Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen Unsern Lehenleuten, welche in Unsern Erblanden von Uns als gegenwärtig regierenden Landesfürsten und Erbherrn Lehen zu empfangen haben, Unsere Gnade, und geben euch zu vernehmen:

Nachdem durch den erfolgten Todesfall des in Gott ruhenden allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn

Franz des Ersten, Kaisers von Oesterreich, Königs u. s. w. Unsers höchstgeehrten und geliebtesten Vaters, die Erbkönigreiche, Herzog- und Fürstenthümer und Länder mit allen Hoheiten, Regalien, Rechten und Gerechtsamen an Uns erblich gekommen sind: so wollen Wir alle jene, welche in Unsern Königreichen Böhmen und Illirien, und dem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, in den Herzogthümern Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, dann in der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg zu Unserer Lehenherrlichkeit gehörige Lehen von was immer für einer Gattung besitzen, hiermit auffordern und zugleich befehlen, daß sie ohne Ausnahme in der durch die Gesetze und Gewohnheiten bestimmten Zeitfrist von Jahr und Tag die Belehnung bei Unsern Lehenbehörden gewiß und ordentlich ansuchen und nehmen, Uns so die schuldige Lehenpflicht leisten, und durch Verabsäumung dieser Pflicht nicht selbst zu einer Lehenfälligkeit Anlaß geben sollen.

Da Uns zugleich unumgänglich zu wissen nothwendig ist, besonders wo mehrere von einer Familie in dem Lehenbriefe genannt und mitbelehnt sind, wer und welcher die in dem Lehenbriefe enthaltenen Lehenstücke wirklich besitzt: so befehlen Wir auch, dem Belehnungsansuchen nicht nur den Lehenbrief, sondern auch ein von dem wirklichen Lehenbesitzer unterfertigtes Verzeichniß der Lehenstücke nach Vorschrift und Uebung beizulegen, und Unseren Lehenbehörden zu überreichen, übrigens sich nach den bestehenden Gesetzen und Gewohnheiten zu benehmen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am achten Tage des Monathes Juni im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend acht Hundert fünf und dreißig, Unserer Reiche im ersten.

Ferdinand.

(L. S.)

Anton Friedr. Graf Mittrowsky v. Mittrowitz und Nemischl,
Oberster Kanzler.

Carl Graf von Inzaghy,
Hof-Kanzler.

Franz Freyherr v. Pillersdorff,
Kanzler.

Johann Limbeck Ritter v. Lilienau,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Friedrich Christian Otto.

146.

Erläuterung des Gesetzes über die Rechte des Fiscus in Rücksicht auf die demselben nach dem §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zufallenden Verlassenschaften.

Zufolge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 8. Juli 1835, Zahl 17520, haben Seine Majestät, zur Beseitigung der erhobenen Zweifel über die Rechte des Fiscus, in Rücksicht der demselben nach dem §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zufallenden Verlassenschaften, mit allerhöchster Entschliessung vom 20. Juni 1835 die Kundmachung folgender Gesetzerläuterung anzuordnen geruht: »Erblose Verlassenschaften können, wenn die vorschriftmäßige öffentliche Vorladung der Erben ohne Erfolg geblieben, und die zur Anmeldung der Erbrechte festgesetzte Edictalfrist verstrichen ist, von dem Fiscus sogleich eingezogen werden.«

»Den Erben bleibt unbenommen, auch nach der Einziehung der Verlassenschaft noch ihre Ansprüche darauf, so lange sie nicht durch Verjährung erloschen sind, geltend zu machen.«

»Der Fiscus hat sowohl in Rücksicht der Früchte eingezogener erbloser Verlassenschaften als der freien Verfügung über das Erbschaftsvermögen alle Rechte eines redlichen Besitzers.«

»Diese Vorschriften gelten auch für die dem Invaliden- oder Gränz-Proventen-Fond nach den Gesetzen zufallenden erblosen Verlassenschaften.«

Welches hiermit allgemein bekannt gegeben wird.

Gubernialcurrende vom 23. Juli 1835, Zahl 12166;
an die Kreisämter.

147.

Aufhebung der Stämpeltaxe für Stärkmehl und Haarpuder.

Laut hohen Hofkanzleidecretes vom 15. Juli 1835, Zahl 18061, haben nach Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer

vom 30. v. M. Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 5. Juni 1835 anzuordnen geruht, daß die mit dem Patente vom 15. October 1802 (mitgetheilt mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 22. desselben Monaths und Jahrs, Zahl 3052/3118, Gubernial-Intimat vom 10. November 1802, Zahl 17632), eingeführte Stämpeltaxe auf Stärkemehl und Haarpuder von einem geeigneten Zeitpuncte angefangen aufzuheben, und hiernach das Erforderliche zu verfügen sei.

Diese allerhöchste Entschliessung wird demnach mit der Bestimmung allgemein bekannt gegeben, daß die fragliche Stämpeltaxe mit 1. August 1835 aufzuhören habe.

Gubernialcurrende vom 23. Juli 1835, Zahl 12167;
an die Kreisämter.

148.

Genaue Beobachtung der Todtenbeschau-Ordnung, und Herstellung der Todtenkammern.

Laut hoher Hofkanzleiverordnung vom 11. Juni 1835, Zahl 14155, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 27. Mai l. J. zu befehlen geruht, daß dem Sanitätspersonale die Vorschriften der Leichenbeschau-Ordnung — gemäß welcher die bestellten Todtenbeschauer, wenn sie Umstände vernehmen, oder Kennzeichen entdecken, welche auf eine Vergiftung oder eine äussere Gewaltthätigkeit schließen lassen, das Begräbniß des besichtigten Leichnams zu verschieben, und auf eine gerichtliche Leichenbeschau anzutragen haben — dann die Vorschrift vom Jahre 1814 *) der gerichtlichen Leichenbeschau-Instruction in Erinnerung zu bringen sei, vermöge welcher jeder Arzt oder Wundarzt die unerläßliche Pflicht auf sich hat, alle ihm bekannt gewordenen Verwundungen und andere Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod folgte; ferners alle Todesfälle, wo der Verdacht einer zufälligen oder vorsetzlichen Vergiftung

*) Siehe P. G. S. Band 2, Seite 24, Zahl 17.

Statt findet, dann was immer für eine andere schon bekannte oder nur vermuthete gewaltsame Todesart sobald als möglich der nächsten obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen.

Das k. k. Kreisamt wird daher angewiesen, den Kreis- und Districtsärzten diese allerhöchste Entschliessung mit dem Auftrage bekannt zu geben, daß sie das Todtenbeschaupersonale in fortwährender genauer Evidenz erhalten, und sich bei Gelegenheit ihrer Sanitätsreisen von deren genauer Pflichterfüllung überzeugen, insbesondere aber darauf achten, daß jeder öffentlich angestellte Arzt oder Wundarzt mit der Instruction der gerichtlichen Leichenbeschau versehen, und daß sich allgemein darnach benommen werde. Zugleich sind dieselben zu beauftragen, sich bei jeder Gelegenheit zu überzeugen, ob die Vorschriften der Gubernialcurrende vom 15. Jänner 1830, Zahl 23046, *) in Betreff des Gifthandels befolgt werde.

Da man übrigens wahrgenommen hat, daß die Todtenbeschau auf dem flachen Lande nicht der gehörigen Aufmerksamkeit gewürdiget, und kein gleichförmiges Verfahren beobachtet werde: so sind den Bezirksobrigkeiten und Kreisärzten nachstehende Anordnungen zur genauen Darnachachtung bekannt zu machen.

a) Die Todtenbeschau ist nach den bestehenden Vorschriften, so wie es die hohen Hofdecrete vom 1. August 1760, 4. Juli 1770, 30. März 1777, das allerhöchste Patent vom 21. Februar 1784; **) ferners die mit Gubernial-Verordnung vom 8. August 1827, Zahl 17429, bekannt gemachten Anordnungen vorschreiben, vorzunehmen; insbesondere haben sich die zur Todtenbeschau bestellten Wundärzte nach der mit Hofdecret vom 17. November 1796, ***) ertheilten Instruction zu benehmen.

In jenen Ortschaften, wo wegen zu weiter Entfernung des Wundarztes die Todtenbeschau andern Individuen

*) Siehe P. G. S. Band 12, Seite 7, Zahl 7.

**) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 299, Zahl 151.

***) Siehe Hofgesetzsammlung Band 9, Seite 142, Zahl 56.

übertragen werden muß, sind denselben die mit Gubernialverordnung vom 11. December 1816, Zahl 28624, *) bekannt gemachten Maßregeln mitzutheilen, worüber sie von Seite des Sanitätspersonals zu belehren kommen; zugleich ist denselben zur Pflicht zu machen, daß sie bei zweifelhaften Todesarten oder Zeichen von angebrachter Gewaltthätigkeit an was immer für einem Theile des Körpers die sogleiche Anzeige an die Bezirksobrigkeit machen, daß in solchen Fällen die gerichtliche Beschau vorgenommen, und daß die vorgeschriebenen Rettungsmittel versucht, mit der Beerdigung solcher Leichen vorsichtig zu Werke gegangen werde, damit kein Scheintodter begraben, und die Entdeckung einer gesetzwidrigen Todesursache nicht vereitelt werde.

b) Die Todtenbeschau-Rapporte, in welchen mehrere der vorgeschriebenen Rubriken, und der Nahme und Stand der aufgestellten Todtenbeschauer vermißt wird, sind künftig zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens nach dem beigedruckten Formulare zu verfassen, und sogleich nach Ablauf jeden Monaths von der Bezirksobrigkeit dem betreffenden Districtsphisiker zur Revision mitzutheilen, welcher sie dann mit seinen allfälligen Bemerkungen bis 10. des darauf folgenden Monaths dem Kreisamte vorzulegen hat, wo sie der weitern Revision des Kreisphisikers unterliegen.

c) Die Ausweise über die aufgestellten Todtenbeschauer und die denselben bewilligten Emolumente sind wie bisher nach dem mit hohem Hofkanzleidecrete vom 26. Juli 1827, Zahl 19876, Gubernial-Intimat vom 8. August 1827, Zahl 17429, **) bekannt gemachten Vorschriften nach Ablauf eines jeden Solarquartals, jedoch nach dem anverwahrten Formulare auszuweisen. Die individuellen Einlagen der Bezirksobrigkeiten hat das Kreisamt nach gemachtem Amtsgebrauche sogleich den betreffenden Districts-

*) Siehe die nachträglich aufgenommene Verordnung.

**) Siehe P. G. S Band 9, Seite 299, Zahl 151.

physikern zur Controlle mitzutheilen, und insbesonders ist den Bezirksobrigkeiten zur Pflicht zu machen, daß sie den Kreisärzten und Kreiswundärzten Verzeichnisse aller Todtenbeschauer ihres Bezirkes mittheilen, und ihnen jeden sich ergebenden Veränderungsfall sogleich zur Kenntniß bringen.

d) Für die Herstellung geeigneter Todteneinsetzkammern, ohne welche das Todtenbeschaugeschäft nur äusserst unvollkommen erzielt werden kann, ist die gehörige Einleitung zu treffen, und das Kreisamt hat mit allem Nachdrucke darauf zu dringen, daß dort, wo es nach dem Erkenntnisse der Kreisärzte in dieser Beziehung gebricht, die Herstellungskösten ausgemittelt, und in so ferne das Kirchenvermögen nicht in Anspruch genommen werden könnte, die eingepfarrten Pfarrsinsaßen nach den bestehenden Vorschriften hierzu verhalten werden.

Uebrigens hat das Kreisamt auf die Befolgung gegenwärtiger Anordnungen strenge zu wachen, und das Geschäft der Leichenbeschau besonders bei den Kreisbereisungen einer vorzüglichen Aufmerksamkeit zu würdigen.

Gubernialverordnung vom 24. Juli 1835, Zahl 10742; an die Kreisämter.

Formular 1.

Ausweis

über die im Bezirke N. N. im Monathe 18 verstorbenen Personen.

Tag	Monath	Grundobrigkeit	Bezirk	Gegend, Ortschaft oder Gemeinde	Haus-Nr.	Zahl der Verblichenen	Nahmen und Stand des Leichenbeschauers	Tauf- und Zunahmen der Verstorbenen			Alter des Todten	Todes-Ursache	Arzt, Hebamme oder deren Stellvertreter	Geistliche Vorsichten	Anmerkung.
								männlich	weiblich	Kinder bis einschliessig 10 Jahr					

Formular 2.

Ausweis

über die im Bezirke N. N. aufgestellten Leichenbeschauer.

Name					Welche Instruction letztere, und von wem erhalten haben	Entfernung der zugewiesenen Beschauplätze	Für die Beschau erhält derselbe			Anmerkung.
des Bezirkes	der Pfarre	der Gemeinde	des Chirurgen als Leichenbeschauer	andere Leichenbeschauer u. deren Stand			für Erwachsene	für Kinder bis inclusive 10 Jahren	für Arme	

Gubernialverordnung vom 11. December 1816, Zahl 28624.

Damit die Todtenbeschau da, wo der Wundarzt sie nicht vornehmen kann, dennoch so viel möglich vorgenommen werde, ist vermög eingelangter hoher Hofkanzleiverordnung vom 18. November 1816, Zahl 21465, die in Oesterreich eingeführte Ordnung auch hierlandes zu beobachten, nähmlich, daß der Pfarrer, bevor er den Todten einsegnet, selben entweder selbst oder durch einen andern verläßlichen Mann genau besichtigen lasse.

In dieser Rücksicht wird den Kreisämtern eine Abschrift der Maßregeln zu einer von wem immer, auch der Medizin Unkundigen vorzunehmenden Todtenbeschau in Gebirgsgegenden zur genauen Nachachtung und weitern Kundmachung mit dem Auftrage beigeschlossen, daß dieser Unterricht im windischen Theile auch in die windische Sprache übersetzt, und dessen Inhalt von den Pfarrern den Gemeinderichtern und andern verständigen Männern beigebracht werde.

Maßregeln

zu einer von wem immer, auch der Medizin und Arznei Unkundigen vorzunehmenden Todtenbeschau auf dem Lande.

A. Nur allein die Fäulniß des Leichnams ist das Einzige und wahre Zeichen des Todes, wobei keine Erweckung zum Leben mehr zu hoffen ist.

Die Zeichen dieser Fäulniß sind:

a) Eine luftschwülstige Aufschwellung des ganzen Körpers,
b) Ein faulartiger und aashafter Geruch und Gestank in verschiedenen Graden.
c) Die Bleifarbe der Haut, der Nägel und der Geschlechtstheile.
d) Mit gelblichter Feuchtigkeit angefüllte Blasen.
e) Eine leichte Trennung des Oberhäutchens von der Haut.
f) Endlich Ausfluß eines dünnen stinkenden Blutes, oder auch anderer Säfte aus verschiedenen Höhlen und Theilen des Körpers.

B. Ob man irgend eine angebrachte Gewaltthätigkeit, nähmlich eine Blutaustretung in die Haut, eine Wunde, eine Quetschung, einen Beinbruch, eine Verrenkung, eine Entzündung, einen Brand, d. i. einen mißfärbigen Theil, welcher sich, wie eine verfaulte Birne fast ohne alle Gewalt durchstössen läßt, und leicht zertrennbar ist, oder ob sich sonst etwas, auf der ganzen Oberfläche des Körpers vom Kopfe bis an das Aeusserste der Füsse entdecken lasse?

C. Ob aus dem Munde oder der Nase, den Ohren, der Mutterscheide, oder dem After, Blut oder Eiter, oder irgend etwas anders ausfließt, verbunden mit den Zeichen der Fäulniß, oder ohne solchen?

D. Ob nicht etwas Fremdartiges, von Aussen in die Oeffnung des Körpers gebracht, angetroffen werde.

E. Endlich untersucht man, ob der Körper mager oder fett, ob das Angesicht blaß, oder bleifärbig, und ob keine Zeichen einer äusserlichen, oder innerlichen Krankheit zugegen seien, z. B. eine Wassersucht.

F. Ob der Mensch, nach großen äusserlichen Beschädigungen, oder nach solchen tödtlichen Krankheiten, wo er lang mit dem Tode ringte, und endlich verstorben sei? in welchen Fällen man des Todes gewiß sein kann.

G. Oder aber, ob er plötzlich, ohne vorhergegangene Krankheiten oder äusserliche Verletzungen leblos geworden ist? In diesem Falle ist der Tod ungewiß und man hat hier desto mehr Ursache, die oben bestimmten Zeichen des Todes, d. i. den Anfang der Fäulniß abzuwarten.

H. Zu diesen ungewissen Todesarten sind zu zählen: der Tod durch Ersticken, Erfrieren, Ertrinken, Erhängen, Erwürgen, Vergiften, und deren so vom Blitz getroffen werden.

In allen diesen sub litt. G. und H. angeführten Fällen muß man mit der Beerdigung der Leichname vorzüglich vorsichtig zu Werke gehen, und bei ganz unbekannten Todesursachen niemahls zu früh begraben, und in den sub litt. H. angeführten Fallen jene richtig angepriesene Mittel zuvor vorschriftmäßig versuchen, welche an die Hand gibt: der Unterricht zur Lebensrettung der Erhängten, Erstickten, Ertrunkenen, Erfrornen, Vergifteten, vom Blitz getroffenen, und der Todscheinenden, Neugebornen, so wie er von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich für jeden selbst der Arznei ganz unkundigen Mann bekannt gemacht worden ist im Jahre 1799.

Gubernialverordnung vom 11. December 1816, an alle Kreisämter.

149.

Wirkung des Widerrufes der Klage von Seite des Mißhandelten im Falle des §. 241 des Strafgesetzbuches II. Theils, wenn selbe noch vor Kundmachung des Urtheils geschieht.

Aus Anlaß einiger gegen die Beobachtung der mit Gubernialdecret vom 2. Februar 1833, Zahl 1593, *) kund gemachten, den §. 241 St. G. B. II. Th. erläuternden Vorschrift, erhobenen zur allerhöchsten Kenntniß Sr. Majestät gebrachten Anstände, haben Allerhöchstdieselben mit allerhöchster Entschliessung vom 15. Juni d. J. Folgendes anzuordnen geruhet:

»Wenn der Mißhandelte im Falle des §. 241 St. G. B. II. Th. sein Gesuch um Bestrafung des Beleidigers noch vor der Kundmachung des Urtheils an dem Untersuchten widerruft, hat es von jeder weitern Untersuchung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheils abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheils Statt, so kann derselbe nur als Grund zur Milderung der Strafe bei den höhern Behörden angesehen werden.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 25. Juni 1835, Zahl 15954, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 24. Juli 1835, Zahl 11252;
an die Kreisämter.

150.

Pränotationen dürfen nur auf ausdrückliches Verlangen der Parteien von Seite der Gerichte bewilliget werden.

Zu Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 9. Juli 1835, Zahl 17735, wird nachfolgende, von der k. k. obersten Justiz-

*) Siehe P. G. S. Band 18, Seite 34, Zahl 19.

stelle zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 19 Juni d. J. an die k. k. Appellationsgerichte erlassene Verordnung, über die Frage — ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation, aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angesuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sei — zur allgemeinen Kenntniß gebracht

Gubernialcurrende vom 25. Juli 1835, Zahl 12168.

Ueber die Frage: ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation, aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angesuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sei, ist dem niederösterreichischen Landrechte und dem Magistrate der Stadt Wien, durch allerhöchste Entschliessung vom 13. April und Hofdecret vom 6. August 1830, die Belehrung ertheilt worden, daß, da zu Folge der Bestimmung des zweiten §. des Patents vom 14. Februar 1804, Nr 652 der J. G. S., der Partei frei steht, entweder nur die Intabulation allein, oder allein die Pränotation anzusuchen, oder das Gesuch auf beide alternativ dahin zu stellen, daß, wofern die Intabulation nicht, wohl aber die Pränotation Statt finden könnte, die letztere bewilliget werde, es Pflicht der Partei sei, ihr Gesuch nach dieser Vorschrift einzurichten, und daher der Landtafel oder Grundbuchsbehörde in keinem Falle, folglich auch dann nicht gestattet sei, eine von der Partei nicht ausdrücklich angesuchte Pränotation zu bewilligen, wenn in dem Gesuche nur die Intabulation begehrt ist, dieselbe aber nicht Statt finden kann.

Dieser Vorschrift, wegen deren öffentlicher Kundmachung die politischen Behörden das Nöthige verfügen werden, wird hiermit zu Folge weiterer allerhöchsten Entschliessung vom 19. Juni 1835 für die, mit Landtafeln und Grundbüchern versehenen Provinzen die Kraft eines allgemeinen verbindlichen Gesetzes beigelegt. Wien, am 1. Juli 1835.

151.

Erläuterung mehrerer Gesetzes-Paragraphe, vermöge welchen die durch strafbare Handlungen herbeigeführten Entschädigungsklagen im ordentlichen Rechtswege zuzulassen sind.

Zu Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 4. Juli 1835, Zahl 15962, wird nachfolgende, mit allerhöchster Entschliessung

vom 27. Mai d. J. genehmigte Vorschrift, in wie ferne eine Entschädigungsklage als unstatthaft anzusehen sei, weil die Strafbehörde über die Anzeige des derselben zum Grunde liegenden Factums eine Untersuchung einzuleiten nicht befunden hat, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 25. Juli 1835, Zahl 12299; an die Kreisämter und an das Fiscalamt.

1. Durch die Bestimmungen der Paragraphe 522, 523, 524, 525 des ersten, und 398 des zweiten Theils des Strafgesetzbuches, dann der Paragraphe 1338, 1339, 1340 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, und der durch Justiz-Hofdecret vom 6. März 1821, Nr. 1743, kund gemachten allerhöchsten Entschliessung vom 29. August 1820, ist das Recht Desjenigen, der durch eine strafbare Handlung beschädigt worden ist, seine Entschadigung oder Genugthuung bei dem Civilgerichte im ordentlichen Rechtswege zu suchen, nicht auf die Fälle beschränkt worden, in welchen derselbe entweder mit dem von der Strafbehörde zuerkannten Betrage nicht zufrieden ist, oder durch das Strafurtheil zum ordentlichen Rechtswege verwiesen wird; sondern seine Klage im ordentlichen Rechtswege findet auch in allen übrigen in diesen Gesetzen ausdrücklich nicht bezeichneten Fällen Statt, sobald die Strafbehörde entweder über die Untersuchung ein wie immer lautendes Urtheil gefällt hat, oder von der Untersuchung aus was immer für einem Grunde abgestanden ist, oder erklärt hat, daß keine Untersuchung einzuleiten sei.

2. Wenn der Beschuldigte wegen seiner Flucht oder Abwesenheit nicht vor die Strafbehörde gestellt werden kann, und bei Verbrechen auch der Fall des Edictalverfahrens nach dem Paragraph 490 des ersten Theils des Strafgesetzes nicht eintritt, ist ebenfalls über die hierüber von der Strafbehörde abzugebende Erklärung die Entschadigungsklage im ordentlichen Rechtswege zuzulassen.

152.

Bestimmung des Ranges der Kreiscommissäre bei gemeinschaftlichen Commissionen mit den Commissären der Cameral-Bezirksverwaltungen.

Nach dem Inhalte der hohen Hofkanzleiverordnung vom 16. Juli 1835, Zahl 17971, haben Se. k. k. Majestät mit aller-

höchster Entschliessung vom 2. Juli 1835 zu befehlen geruht, daß in Fällen gemeinschaftlicher Commissionen zwischen Kreiscommissären und Commissären der Cameral-Bezirksverwaltungen, wenn beide oder doch der Kreiscommissär als Repräsentanten ihrer Behörden oder Chefs erscheinen, die Ersteren den Rang vor dem Letzteren ohne Rücksicht auf die Classe, in welcher die einen oder die andern stehen, zu nehmen haben.

Gubernialverordnung vom 27. Juli 1835, Zahl 12414; an die Kreisämter, und Intimat an die Cameral-Gefällen-Verwaltung.

153.

Bestimmungen über den Austritt der Durchfuhr-Güter auf den Gränzgewässern zwischen der Lombardie und den königlich sardinischen Staaten.

Durch einen mit dem königlich sardinischen Hofe geschlossenen, am 11. Juli d. J. in Wirksamkeit getretenen Staatsvertrag wurde Folgendes festgesetzt:

a) Der Austritt der Durchzugsgüter, welche von der See oder aus dem Auslande durch den österreichischen Kaiserstaat nach den königlich sardinischen Staaten, oder durch diese Staaten in den Ersteren durchgeführt werden, ist erst dann als vollbracht anzusehen, wenn die Durchfuhrsendung bei dem jenseitigen Amte, an das dieselbe zum Eintritte in das dortländige Gebieth gewiesen wurde, binnen der durch die Vollere vorgezeichneten Zeitfrist wirklich eingelangt ist, und hierüber dem Austrittsamte der Beweis zukömmt.

b) Von dieser Bestimmung ist bloß der Fall ausgenommen, in welchem die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hindert, die Waare zu dem jenseitigen Amte, an das dieselbe gewiesen wurde, binnen der vorgezeichneten Zeitfrist zu stellen, jedoch muß dieses Ereigniß bin-

nen der bemerkten Frist angezeigt und vorschriftmäßig gerechtfertiget werden.

c) Die Aemter, über welche der Eingang und Austritt von Durchzugsgütern Statt finden darf, sind: in der Lombardie Laveno, Angera, Sesto, Calende, Boffalora, Borgo ticino, Spessa; auf jenseitigem Gebiethe Intra, Arona, Castelletto, St. Martino Ticino, S. Martino Siecomario, S. Pier d'Arena.

d) Wird eine Durchzugswaare bei einem der k. k. Zollämter mit der Bestimmung erklärt, nicht in das königlich sardinische Gebieth, sondern auf den Gränzgewässern nach einem anderen Staate gebracht zu werden; so weiset das Zollamt die Waarensendung an das letzte Zollamt an, welches sich in der erklärten Richtung an dem äussersten Endpuncte des dießseitigen Staatsgebiethes befindet.

Diese Bestimmungen werden mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

1. daß die mit der Unterfertigung der Waaren-Erklärung, oder durch eine besondere Urkunde übernommene Haftung die Verbindlichkeit umfaßt, die Waare in dem unter a) aufgeführten Falle zu dem jenseitigen Amte, über das dieselbe in das dortländige Gebieth einzutreten hat, in dem unter d) berührten Falle aber zu dem Amte, an das dieselbe angewiesen wird, binnen der vorgezeichneten Frist zu stellen, und daß dieses geschehen sei, zu erweisen; dann

2. daß rücksichtlich der Durchfuhrsendungen, auf die sich der erwähnte Staatsvertrag bezieht, gestattet ist, die Haftung für die ganze Strecke des Durchzuges durch das österreichische Staatsgebieth, oder für einen Theil desselben bis zu einer Zoll-Legstätte oder einem Hauptzollamte zu übernehmen, daß aber diese Beschränkung der Haftung nie bloß bis zu einem der Austrittsämter, und mit Ausschluß der unter a) und d) festgesetzten weitern Verbindlichkeit, Statt finden darf. Eine auf diese Art beschränkte Haftung, Bürgschaftserklärung oder andere Sicherstellung wird nicht angenommen.

3. Daß rücksichtlich der Durchfuhrsendungen, die vor der Wirksamkeit des Staatsvertrages aus dem österreichischen Staatsgebiethe nicht ausgetreten sind, die Sicherstellung nachträglich für die erwähnte weitere Verbindlichkeit ergänzt werden muß, und daß, bis dieses geschieht, der Waare der Austritt, oder wenn sich dieselbe bei einem Hauptzollamte oder einer Zoll-Legstätte befindet, der Transport bis zu dem Austrittsamte nicht gestattet werden darf.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 28. Juli 1835, Zahl 12445; an die Kreisämter.

154.

Bestimmung der Strafe für solche Drohungen, die zu Folge des ersten Theiles des Strafgesetzbuches nicht als Verbrechen zu behandeln sind.

Um den Zweifeln und Anständen zu begegnen, welche sich hinsichtlich der Strafbarkeit solcher Drohungen ergeben haben, die nicht etwa zu Folge der Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches als Verbrechen zu betrachten und zu bestrafen sind, haben Seine k. k. Majestät am 19. Juni 1835 zu entschliessen geruhet.

§. 1. Wer mittelbar oder unmittelbar schriftlich oder mündlich oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Nahmens mit Mord, schwerer Verwundung oder Verletzung, Gefangennehmung, Raub, Brandlegung, Zerstörung von Wasserwerken oder mit anderen bedeutenden Beschädigungen des unbeweglichen oder beweglichen Eigenthums in der Absicht droht, um von den Bedrohten eine Leistung oder Unterlassung zu erzwingen, begehet, in so fern sich die That nicht etwa schon in Gemäßheit der Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches als ein Verbrechen darstellt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Be-

schaffenheit desselben gegründete Besorgnisse einzuflößen, ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte oder gegen andere unter seinem Schutze gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht?

§. 2. Dasselbe Verbrechen begehet, wer die in dem vorgehenden Paragraphe bezeichnete, und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung auch bloß in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen.

§. 3. Die Strafe ist Kerker oder auch schwerer Kerker von sechs Monathen bis zu einem Jahre. Unter erschwerenden Umständen, nähmlich: wenn mit Mord oder Brandlegung gedroht, oder wenn die Drohung wiederholt wird, wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden Conv. Münze, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Handlung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von drei hundert Gulden Conv. Münze übersteigt, oder wenn die Drohung gegen eine obrigkeitliche Person wegen ihrer Amtshandlungen, oder gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bemessen.

Welche allerhöchste Entschliessung in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 8. Juli 1835, Zahl 17516, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 1. August 1835, Zahl 12417;
an die Kreisämter, Polizeidirection und Intimat an das Landrecht.

155.

Nichtverpflichtung des exequirten Schuldners, seine Güternahmhaftmachung mit dem Manifestationseide zu bestätigen.

Im Nachhange erhalten die k. k. Kreisämter die nöthigen Abdrücke der vom k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appel-

lationsgerichte zu Klagenfurt erlassenen Verordnung vom 16. Juli 1835, Zahl 9665, in Betreff der Nichtverpflichtung des exequirten Schuldners, seine Güternahmhaftmachung mit dem Manifestationseide zu bestätigen, zur weitern Bekanntmachung an die Magistrate und Ortsgerichte des Kreises.

Gubernialverordnung vom 1. August 1835, Zahl 12562; an die Kreisämter.

Mit höchstem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 1., Erh. 10. Juli 1835, Zahl 4109/283, wurde diesem k. k. Appellationsgerichte eröffnet:

Ueber die Frage, ob der Schuldner, welcher im Executionszuge nach §. 348 der allgemeinen (§. 461 der gal., und §. 440 der ital.) Gerichtsordnung seine Güter nahmhaft gemacht hat, verhalten werden könne, die Richtigkeit seiner Angabe in Folge des §. 219 der allgemeinen (§. 293 der galiz., §. 283 der ital.) Gerichtsordnung dahin, daß er außer den nahmhaft gemachten keine Güter besitze, zu beschwören? haben Se. k. k. Majestät über den im Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission in J. G. S. erstatteten allerunterthänigsten Vortrag der k. k. obersten Justizstelle mit allerhöchster Entschliessung vom 19. Juni 1835 allergnädigst zu erklären geruhet, daß der an den Schuldner ergangene gerichtliche Auftrag zur Nahmhaftmachung seiner Güter den Executionsführer nicht berechtige, von dem Schuldner die Bestätigung seiner Angabe durch den Manifestationseid zu verlangen.

156.

Vorschrift über die künftig zu beobachtende Form, und den Inhalt der auf den Beweis durch Zeugen, oder Kunstverständige lautenden gerichtlichen Urtheile.

Zufolge hoher Hofkanzleiverordnung vom 7. Juli 1835, Zahl 17380, wird nachfolgende Vorschrift, betreffend die Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 1. August 1835, Zahl 12643.

Auszug

aus dem Protokollsauszuge der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen vom 4. Juni 1835.

Zufolge allerhöchster Entschliessung vom 23. Mai 1835 werden die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781, in Rücksicht der Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige, durch folgende Bestimmungen mit den Anordnungen der galizischen Gerichtsordnung in Uebereinstimmung gebracht.

§. 1. Der Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige ist, statt durch Urtheile, bloß durch Beiurtheil, welches keine bedingte Entscheidung der Hauptsache zu enthalten hat, zuzulassen.

In dem Beiurtheile auf den Zeugenbeweis sind, ohne Berührung der Hauptsache, nach den Formularien A. B. bloß die Zeugen zu benennen, welche zugelassen werden, und die Weisartikel anzugeben, über welche dieselben zu vernehmen sind, dann die Zeugen und die Weisartikel zu bezeichnen, welche ausgeschlossen werden.

In den Beiurtheilen auf den Beweis durch Kunstverständige, hat der Richter, ebenfalls ohne Berührung der Hauptsache, nach dem Formulare C nur die Umstände zu bestimmen, über welche dieselben ihr Gutachten abzugeben haben.

Insbesondere wird daher die Vorschrift des ersten Absatzes des §. 139 der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781, daß nähmlich in dem Spruche auf den Beweis durch Zeugen jenes, was zu erweisen kommt, genau zu bestimmen sei, aufgehoben.

Auch die in dem §. 84 der ersten Abtheilung der Gerichts-Instruction vom 9. September 1785 enthaltenen Formulare eines Urtheils des Appellationsgerichtes und eines Urtheils erster Instanz, welche eine bedingte Entscheidung der Hauptsache voraussetzen, finden nicht mehr Anwendung.

§. 2. Obgleich der Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige nur in dem Falle zugelassen werden soll, wenn derselbe nicht überflüssig und für sich allein, oder in Verbindung

mit anderen Beweismitteln für vollständig zu halten ist, und die dadurch zu erweisenden Umstände von der Art, und so erheblich sind, daß sie zur Entscheidung der Hauptsache zu führen als geeignet erscheinen, und dieses in den Entscheidungsgründen welche der Ordnung nach hinauszugeben sind, zu erkennen gegeben werden kann: so sind doch die Gerichte erster und höherer Instanz, da diese Beiurtheile keine bedingte Entscheidung der Hauptsache enthalten, bei endlicher Entscheidung des Processes an das vorhin in erster oder höherer Instanz ergangene, obgleich rechtskräftige Beiurtheil auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige, oder an die Entscheidungsgründe desselben nicht gebunden. Sie haben vielmehr, wenn sie den angetragenen oder geführten Beweis überflüssig oder nicht vollständig, oder wenn er auch vollständig wäre, die dadurch zu erweisenden oder erwiesenen Umstände nicht entscheidend finden, ihre endliche Entscheidung ohne Rücksicht auf diesen Beweis und auf das vorhergegangene Beiurtheil zu fällen. Nur darf nicht auf eine neue Beweisführung durch Zeugen oder durch Kunstverständige erkannt werden.

Selbst in dem Falle, wenn die Entscheidung des Endurtheils auf dem geführten Beweise beruhet, ist nicht auszusprechen, daß die Beweisführung vollständig ausgefallen sei, sondern das Urtheil so abzufassen, daß darin lediglich die Entscheidung der Hauptsache ausgesprochen werde.

§. 3. Gegen Beiurtheile auf den Beweis durch Zeugen, oder durch Kunstverständige, findet das gesetzliche Rechtsmittel der Appellation und der Revision Statt. Den Parteien bleibt aber auch unbenommen, in den Beweisschriften oder in den gegen das Endurtheil gerichteten Appellations- oder Revisions-Beschwerden, selbst wenn sie gegen das Beiurtheil nicht appellirt oder revidirt haben, oder das Beiurtheil in höherer Instanz bestätigt worden wäre, die Ueberflüssigkeit und Unanwendbarkeit des zugelassenen Beweises, und die Unerheblichkeit der zu beweisenden oder bewiesenen Umstände vorzustellen.

Wenn der höhere Richter den von dem unteren Gerichte durch Beiurtheil zugelassenen Beweis, zufolge der Bestimmun-

gen des vorhergehenden §. 2 zu verwerfen erachtet, so soll derselbe sogleich in der Hauptsache durch Endurtheil in jener Art, wie nach seiner Meinung der untere Richter hätte thun sollen, erkennen.

§. 4. Wenn der untere Richter, ohne Berücksichtigung eines von der Partei angetragenen Beweises durch Zeugen oder Kunstverständige, in der Hauptsache das Urtheil geschöpft hat, der obere Richter aber dieses Urtheil abzuändern, und vorläufig durch Beiurtheil auf den erwähnten Beweis zu erkennen findet: so muß nach verhandeltem Beweise sohin das Endurtheil von dem Richter erster Instanz gefällt werden, welches dann dem ordentlichen weitern Rechtszuge unterliegt.

§. 5. Beiurtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige unterliegen den Taxen der vierten Rubrik der Taxordnung, und dem für gerichtliche Sprüche, welche die Hauptsache auch bedingt nicht entscheiden, bestimmten Stämpel.

§. 6. Die gegenwärtige Verordnung gilt nicht für diejenigen Rechtssachen, in welchen zur Zeit ihrer Bekanntmachung bereits ein Urtheil erster Instanz auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige geschöpft worden ist.

Formular A.

Von dem k. k. Landrechte N. wird in der Rechtssache des Joseph N., Goldarbeiters in N., Klägers, wider Anton N., Gutsbesitzers in N., Beklagten, wegen einer in der am . . . . Nr. . . . überreichten Klage, vermög Schuldscheins vom 25. Juli 1828 angesprochenen Zahlung von fl. 296, sammt fünfprocentigen Zinsen vom 16. October 1830 an gerechnet, über das am . . . geschlossene mündliche Verfahren, (oder über die am . . . inrotulirten Acten) zu Recht erkannt:

Es werde der von dem Kläger in der Klage angebothene ordentliche Beweis durch die Zeugen Franz N. und Johann N. über die Weisartikel 1 2 3 mit Ausschliessung der Zeugen N. N. und der Weisartikel 4 und 5 zugelassen.

Dem Kläger liegt demnach ob, diesen Beweis binnen drei Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskraft erwachsen

sein wird, so gewiß anzutreten, als widrigenfalls derselbe erlo-schen sein soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird bis zum End-urtheile aufgeschoben, und unterdessen hat jede Partei die einfache Taxe dieses Beiurtheils zu entrichten.

N. am . . . . .

N. N.

Formular B.

Von dem k. k. Landrechte N. wird (wie oben im Formulare A) zu Recht erkannt:

Die Zeugen Franz N. und Anton N. werden zur Beschwörung ihrer von dem Kläger in den Klagsbeilagen A. B. beigebrachten Zeugnisse zugelassen.

Dem Kläger liegt demnach ob, innerhalb 3 Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskraft erwachsen sein wird, um eine Tagsatzung zur Ablegung des Eides der Zeugen anzulangen, widrigenfalls der Beweis erloschen sein soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird (wie im For-mular A.)

Formular C.

Von dem k. k. Landrechte N. wird in der Rechtssache des Peter N., Handelsmannes in N., unter Vertretung des Advo-caten N., Klägers, wider Heinrich N., Zimmermann in N., unter Vertretung des Advocaten N., Beklagten; wegen von dem Kläger in der am . . . . Nr. . . . überreichten Klage an-gesprochenen Ersatzes des von dem Beklagten durch Abreißung eines Dammes an dem Wildbache N. den zu N gelegenen Gütern des Klägers verursachten Schadens von fl. 3000 (oder in einem durch besonderen Prozeß zu liquidirenden Betrage), oder in dem Betrage, der sich aus dem Befunde der Kunstverständigen erge-ben wird), über die am . . . . inrotulirten Acten zu Recht erkannt:

Es werde der von dem Kläger angebothene Beweis durch Kunstverständige zugelassen, um folgende Umstände zu erheben.

1. Ob . . . .

2. Wie viel . . .

Dem Kläger liegt demnach ob, diesen Beweis innerhalb drei Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskräften erwachsen sein wird, so gewiß anzutreten, als widrigenfalls derselbe erloschen sein soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird (wie im Formular A.)

157.

Steiermärkische Behörden haben sich nur in peremtorischen Fällen unmittelbar an die betreffende ungarische Jurisdiction, sonst aber im Wege des Guberniums an die königlich ungarische Statthalterei zu wenden.

Aus Anlaß einiger der hohen Hofkanzlei zur Kenntniß gebrachten Fälle, in welchen ungarische Behörden den ämtlichen Aufforderungen steiermärkischer Behörden nicht entsprochen, und die gehörige Mitwirkung zum Behufe der öffentlichen Sicherheit unterlassen haben sollen, hat die hohe Hofkanzlei mit Decret vom 3. Juli 1835, Zahl 17256, Folgendes anher erinnert.

Um das gegenseitige Einvernehmen zu befestigen, und den Geschäftsgang zu beschleunigen, haben nach Antrag der königlich ungarischen Statthalterei die steiermärkischen Behörden nur in peremtorischen Fällen unmittelbar an die betreffenden Jurisdictionen, sonst aber im Wege des Guberniums an die königlich ungarische Statthalterei sich zeitgemäß zu wenden.

Diesem Antrage fand die königlich ungarische Hofkanzlei noch beizufügen, daß in Ungarn nur Comitate, und königliche Freistädte, dann der District von Jazygien und Kumanien, und auch diese nur in Criminalsachen, keineswegs aber Privatherrschaften und Marktgemeinden mit den steiermärkischen Behörden zu correspondiren berechtigt sind, und sonach in allen solche Parteien oder Comunitäten betreffenden Fällen der bezügliche Comitat anzugehen sei.

Uebrigens hat die königlich ungarische Hofkanzlei den Landesjurisdictionen die größte Bereitwilligkeit und das schleunigste Dienstesvernehmen in allen geeigneten Fällen aus diesem Anlasse neuerdings empfohlen.

Dieses wird den k. k. Kreisämtern zum eigenen Benehmen, und zur Anweisung der Gränzbezirke und Landgerichte zum gleichmäßigen Benehmen eröffnet.

Gubernialverordnung vom 2. August 1835, Zahl 11547; an die Kreisämter und Polizeidirection.

158.

Bestimmung der Fälle, in welchen ein nach dem Tode des Inquisiten geschöpftes Criminal-Urtheil den Criminal-Oberbehörden vorgelegt werden soll.

Die nachfolgende Verordnung des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes — betreffend die Frage, wann ein nach dem Tode eines Inquisiten geschöpftes Criminalurtheil dem Obergerichte, und rücksichtlich dem obersten Gerichtshofe vorgelegt werden soll — haben die k. k. Kreisämter bei den Criminal- und Landgerichten in Umlauf zu setzen.

Gubernialverordnung vom 3. August 1835, Zahl 12563; an die Kreisämter.

Verordnung

des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes.

Mit höchstem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 1., Erh. 9. Juli 1835, Zahl 4014/108, wurde diesem k. k. Appellationsgerichte eröffnet: Se. k. k. Majestät haben über einen von der obersten Justizstelle, einverständlich mit der Hofcommission in J. G. S. erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschliessung vom 27. Mai Nachfolgendes zu bestimmen geruhet:

In jenen Fällen, in welchen nach dem Tode eines Inquisiten in Gemäßheit der Hofdecrete vom 1. März 1822, Zahl 1848, und 31. August 1822, Zahl 1890, der J. G. S. ein Criminal-

urtheil zu schöpfen ist, soll dasselbe nur hinsichtlich der in den Paragraphen 433 und 442, des ersten Theils des St. G. B. vorbehaltenen Verbrechen, nicht aber anderer, das Urtheil möge, falls der Inquisit fortgelebt haben würde, in Anwendung der Paragraphe 434, 435 und 443, wie immer ausgefallen sein, dem Appellationsgerichte und rücksichtlich der obersten Justizstelle vorgelegt werden.

159.

Bestimmung des Gerichtsstandes der Gränz- und Gefällenwache bei einfachen Polizey-Vergehen.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 8. Juli d. J. zu befehlen geruht, daß die Individuen der Gränz- und Gefällenwache auch bei einfachen Polizeivergehen rücksichtlich der Gerichtsbarkeit als in einem öffentlichen Amte stehende Personen anzusehen, und zu behandeln seien.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 21. Juli 1835, Zahl 18285, mit Bezug auf die mit dem Gubernial-Circulare vom 25. April d. n. J., Zahl 6588, *) bekannt gemachte, den Gerichtsstand der Gränz- und Gefällenwache bei schweren Polizeiübertretungen bestimmende allerhöchste Entschliessung vom 9. April 1835 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 3. August 1835, Zahl 12586;
an die Kreisämter, Polizeidirection, und Intimat an die Cameral-Gefällenverwaltung.

160.

Zulässigkeit des freiwilligen Eintrittes Minderjähriger in die Militärdienstleistung.

Der k. k. Hofkriegsrath hat in Absicht auf die Frage: in wie ferne der freiwillige Eintritt minderjähriger Individuen in

*) Siehe in diesem Bande Seite 122, Zahl 75.

den Militärstand für die Zukunft als zulässig zu erklären, und unter welchen Verhältnissen Minderjährige, welche freiwillig in das k. k. Militär eingetreten sind, aus demselben wieder zu entlassen seien? sich die allerhöchste Entscheidung Sr. k. k. Majestät erbethen.

Mit Rücksicht auf die hierüber unterm 4. April und 30. Mai l. J. herabgelangten allerhöchsten Entschliessungen wird in Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 16. Juli 1835, Zahl 17604, nunmehr Folgendes zur künftigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in die Militärdienstleistung kann nur mit vorläufiger Beistimmung seines Vaters, oder zufolge der Entscheidung des Gerichtes, und wenn er unter Vormundschaft steht, nur mit vorläufiger Einwilligung der Vormundschaftsbehörde angenommen werden. Es ist jedoch nach der allerhöchsten Absicht Sr. Majestät keineswegs erforderlich, daß von Seite des Militärs in jedem einzelnen Falle Nachweisungen der erlangten Volljährigkeit, oder der erlangten väterlichen und beziehungsweise vormundschaftlichen Einwilligung abverlangt werden müssen, und es kann daher ein minderjähriger Freiwilliger, wenn die sonstigen Bedingnisse vorhanden sind, ferners zum Militär angenommen werden.

Wenn jedoch Minderjährige mit Verletzung rechtmäßiger väterlicher Gewalt sich engagiren lassen sollten, haben Seine k. k. Majestät zu befehlen geruht, daß in dem Falle, wenn der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in den Militärstand, ohne vorläufige Beistimmung seines Vaters oder Entscheidung des Gerichts, oder wenn er unter Vormundschaft steht, ohne vorläufige Einwilligung der Vormundschaftsbehörde Statt gefunden hat, ein solcher angeworbener Minderjähriger, auf Anlangen des Vaters oder Vormundes, über Entscheidung des Gerichtes sogleich zu entlassen sei.

Gubernialcurrende vom 3. August 1835, Zahl 12760;
an die Kreisämter.

161.

Erbsteuerbefreiung des beweglichen, so wie des unbeweglichen Vermögens einer Militärperson, wenn dasselbe sich in einem der Erbsteuer nicht unterliegenden Erblande befindet.

Seine k. k. Majestät haben über eine allerunterthänigste Anfrage, wegen Auslegung des Paragraphs 27 des Erbsteuerpatentes vom 15. October 1810, mit allerhöchster Entschliessung vom 13. Juli d. J. anzuordnen geruht, daß es in der Anwendung jenes Paragraphs des Erbsteuerpatentes bei den militärischen Verlassenschaftsabhandlungen bei dem bisher üblichen Verfahren zu belassen sei, wornach auch von dem beweglichen Vermögen einer Militärperson, so wie von dem unbeweglichen, die Erbsteuer nur dann zu entrichten ist, wenn dasselbe sich in einem der Erbsteuer unterliegenden Erblande befindet.

Von dieser mit hoher Hofkanzleiverordnung vom 20. Juli 1835, Zahl 2528, anher eröffneten allerhöchsten Entschliessung werden die k. k. Kreisämter zur Verständigung sämmtlicher Abhandlungs-Instanzen in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 5. August 1835, Zahl 3450/St.; an die Kreisämter.

162.

Bei Bemessung der Erbsteuer sind die Erbtheile nicht nach Stämmen, sondern nach einzelnen Köpfen in Betrachtung zu ziehen.

Es ist aus Anlaß eines specielen Falles, wo eine Erbschaft sich unter die Geschwister des Erblassers, und zugleich unter die Kinder verstorbener Geschwister vertheilte, und die Antheile der Geschwister mehr, jene der Kinder der verstorbenen Geschwister aber weniger als 100 fl. betrugen, die Frage vorgekommen, ob

bei Bemessung der Erbsteuer, die Erbtheile nach Stämmen oder nach Köpfen zu betrachten sei?

Se. k. k. Majestät geruhten hierüber mit allerhöchster Entschliessung vom 13. v. M. den in den Paragraphen 2 und 12 des Erbsteuerpatentes gegründeten Antrag zu genehmigen, daß bei Bestimmung der Erbsteuerverbindlichkeit nur die Erbtheile der einzelnen Köpfe in Betrachtung zu ziehen seien, vorausgesetzt, daß die Erbschaft den jure repraesentationis eintretenden Erben vom Erblasser unmittelbar zufällt.

Von dieser mit hoher Hofkanzleiverordnung vom 22. Juli 1835, Zahl 2527, bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliessung werden die k. k. Kreisämter zur Verständigung sämmtlicher Abhandlungsinstanzen in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 6. August 1835, Zahl 3479/St.; an die Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung, an das Fiscalamt, und Intimat an das Landrecht und Generalcommando.

163.

Behandlung der am ersten August 1835 in der Serie Nr 102 verloosten fünfpercentigen Banco Obligationen.

In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 2. August, 1835, Zahl 4883, wird mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 8. November 1829, Zahl 3088, *) bekannt gemacht, daß die am 1. August d. J. in der Serie 102 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen von Nummer 93569 bis einschliessig Nummer 94924, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Gubernialcurrende vom 6. August 1835, Zahl 12987; an die Kreisämter.

*) Siehe P. G. S., Band 11, Seite 543, Zahl 178.

164.

Belegung jener Sterbfallsconsignationen mit Testamenten, Eheverträgen, und derlei Urkunden, wodurch dem hinterlassenen Ehetheile die Erbsteuerbefreiung des aus dem Verlasse ihm zufallenden Antheils in Anspruch genommen wird.

Die k. k. Kreisämter erhalten die Weisung, sämmtlichen Abhandlungsinstanzen aufzutragen, daß sie jene Sterbfallsconsignationen, in welchen den hinterlassenen Ehetheilen aus was immer für einem Rechtsgrunde ein angefallener Erbsantheil als steuerfrei angegeben wird, jederzeit genau mit jenen Urkunden, nähmlich mit Eheverträgen, Testamenten ꝛc. belegen, aus welchen erhellet, daß der dem hinterlassenen Ehetheile aus dem Verlasse zugefallene Antheil gesetzlich steuerfrei sei.

Gubernialverordnung vom 8. August 1835, Zahl 3406/St.; an die Kreisämter.

165.

Bemessung und Einhebung der für die verschiedenen Gattungen von Polizeivergehen festgesetzten Geldstrafen in Conv. Münze.

Mit Beziehung auf die mit dem Gubernialdecrete vom 18. Juli d. J., Zahl 11795, *) bekannt gegebene allerhöchste Entschliessung vom 23. Juni d. J., zu Folge deren Se. k. k. Majestät der Kaiser zu verordnen geruhten, daß die in dem ersten und zweiten Theile des Strafgesetzbuches bestimmten Geldstrafen vom 1. August d. J. an in Conv. Münze abzunehmen seien, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Weisung der k. k. Polizeihofstelle vom 29. Juli d. J., zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens, vom 1. August l. J. an

*) Siehe in diesem Bande Seite 214, Zahl 144.

gefangen, von Seite der unterstehenden Polizeibehörden nach der Analogie der in Rede stehenden allerhöchsten Resolution auch die für die verschiedenen Gattungen kleinerer Polizeivergehen festgesetzten Geldstrafen in Conv. Münze bemessen und eingehoben werden sollen.

Gubernialcurrende vom 9. August 1835, Zahl 12994.

166.

Befugniß der Landesstellen und der Gymnasial-Directionen zur Dispens vom Maximum, oder Minimum des zum Eintritte in das Gymnasium vorgeschriebenen Alters.

Laut hoher Studienhofcommissions-Verordnung vom 25. Juli 1835, Zahl 4057, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 27. Juni l. J. die Localdirectionen der Gymnasien allergnädigst zu ermächtigen geruht, vom Maximum oder Minimum des zum Eintritte in das Gymnasium vorgeschriebenen Alters bis zu drei Monathen, und die Landesstellen bis zu sechs Monathen zu dispensiren, wenn nach genauer Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse die frühere oder spätere Zulassung eines Knaben zum Gymnasial-Studium als rathsam, und dem Gedeihen des Unterrichtes auch beim Vorrücken in die höheren Studien nicht abträglich befunden wird.

Wenn der Abgang am Normalalter oder die Ueberschreitung desselben über sechs Monathe bis zu einem Jahre beträgt, und die eben bemerkten Bedingungen eintreten: so sind die Dispensgesuche zur Entscheidung der hohen Studienhofcommission, anher vorzulegen.

Gubernialverordnung vom 9. August 1835, Zahl 13153; an die Gymnasial-Directionen.

167.

Bewilligungen zur Entlassung der Kinder aus der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, oder zum Antritte eines Gewerbes können auch vor zurückgelegtem zwanzigsten Lebensalter an Minderjährige, jedoch nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, ertheilt werden.

Mit hoher Hofkanzleiverordnung vom 24. Juli 1835, Zahl 19534, wurde folgende Vorschrift mit dem Auftrage mitgetheilt, dieselbe dem allerhöchsten Befehle gemäß allgemein kund zu machen.

Zufolge der von der k. k. obersten Justizstelle mitgetheilten allerhöchsten Entschliessung vom 3. v. M. ist nach dem Wortlaute der Paragraphe 174 und 252 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes weder zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt mit Genehmhaltung des Gerichtes, noch zur Verleihung eines Gewerbes an Minderjährige, diese mögen nun unter der väterlichen Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr als unerläßliche Bedingung vorgeschrieben.

Die Behörden werden jedoch solche Bewilligungen für minderjährige, die noch nicht zwanzig Jahre alt sind, nur nach sorgfältiger Ueberzeugung von ihren entsprechenden Eigenschaften, und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu ertheilen haben.

Die k. k. Kreisämter haben für die weitere Kundmachung im Kreise Sorge zu tragen.

Gubernialverordnung vom 11. August 1835, Zahl 13227; an die Kreisämter.

168.

Gestattung des Ankaufes vier ein halb- und vierpercentiger Obligationen für politische Fonds so lange die fünfpercentigen Staatsschuldverschreibungen über Pari stehen.

Mit hohem Hofkanzlei-Präsidial-Erlasse vom 5. August 1835, Zahl 17572, wurde unter Berufung auf die hohen Präsidial-Erlässe vom 4. December 1829, Zahl 28063, Gubernial-Intimat vom 23. December 1829, Zahl 25428, *) 9. April 1830, Zahl 7690, Gubernial-Intimat vom 19. April 1830, Zahl 7157, und 21. April 1831, Zahl 8759, Gubernial-Intimat vom 5. Mai 1831, Zahl 7897 eröffnet, daß in Folge Einvernehmens mit dem hohen Hofkammer-Präsidium die Bestimmung getroffen wurde, für diejenigen Geldbeträge — welche zum Ankaufe von Conventionsmünz-Obligationen für politische Fonde und Anstalten bei der Tilgungsfonds-Hauptcasse seit 15. Mai d. J. schon eingelangt sind, oder in der Folge einkommen — vier ein halb procentige, und wenn diese nicht aufzubringen sind, vier procentige Conv. Münz Staatsschuldverschreibungen in so lange einzukaufen, als die fünfprocentigen Conv. Münz Staatsschuldverschreibungen im Börsenpreise über Pari stehen.

Der Ankauf dieser Papiere wird übrigens nach wie vor durch die k. k. Direction des Tilgungsfondes und der Staatsschuld bewirkt werden, in welcher Beziehung sich auf den hohen Hofkanzlei-Erlaß vom 24. Juni 1831, Zahl 14798, Gubernial-Intimat vom 1. Juli 1831, Zahl 11407, **) berufen wird.

Gubernialverordnung vom 13. August 1835, Zahl 13465; an die Kreisämter, Versorgungsanstalten-Verwaltung, Stände, Provinzial-Staatsbuchhaltung, Ordinariate, an das Cameral-Zahlamt, Versatzamt und Fiscalamt.

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 578, Zahl 209.
**) Siehe P. G. S., Band 13, Seite 180, Zahl 120.

169.

Bei Verleihung von Civil-Ehrenmedaillen ist künftig nur der Ausdruck „mit dem Bande, oder der Kette" zu gebrauchen.

Nach dem Inhalte des hohen Hofkanzleidecretes vom 29. Juli 1835, Zahl 19231, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 15. d. n. M. aus Anlaß der neu auszuprägenden Civil-Ehren-Medaillen allerhöchst anzuordnen geruht, daß künftig bei Verleihungen von Civil-Ehren-Medaillen nur der Ausdruck »mit dem Bande, oder der Kette«, zu gebrauchen, und das Wort »Oehr« hinwegzubleiben habe.

Gubernialverordnung vom 15. August 1825, Zahl 13468; an die Kreisämter und das Fiscalamt.

170.

Bestimmungen wegen der Untersuchung und Bestrafung der Contumazübertretungen, und über die Gerichtsbarkeit für die bis zur Einberufung beurlaubte Militärmannschaft.

In Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 31. Juli 1835, Zahl 19236, wird die hier nachfolgende von dem k. k. Hofkriegsrathe in Folge allerhöchster Entschliessung vom 27. Juni l. J. an sämmtliche Länder- und Gränz-Generalcommanden erlassene allerhöchst angeordnete Kundmachung, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Contumazübertretungen, dann die Bestimmung der Gerichtsbarkeit für die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Gubernialcurrende vom 16. August 1835, Zahl 13470; an die Kreisämter.

Abschrift

einer Circular-Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder- und Gränz-Generalcommanden ddo. Wien am 12. Juli 1835, Litt. F. 788.

Ueber erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Contumazübertretungen, dann die Bestimmung der Gerichtsbarkeit für die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 27. Juni d. J. hinsichtlich der Competenz in Contumazübertretungsfällen anzuordnen geruhet: Es habe in allen k. k. Erblanden, außer der Militärgränze, Ungarn und Siebenbürgen, in Zukunft als Gesetz zu gelten, daß diese Uebertretungsfälle nur in so ferne, als der engste Pestcordon gezogen, und das Standrecht kund gemacht worden ist, rücksichtlich aller Contumaz-Uebertreter vor die Militärgerichte gehören, andere Contumaz-Uebertretungsfälle aber nur jenen Falls vor die Militärgerichte, wenn der Uebertreter dem Militärstande unterliegt, und sich nicht auf Urlaub bis zur Einberufung befindet. Uebrigens habe es aber rücksichtlich dieser Länder bei der Anordnung des 13 §. des Patentes vom 21. Mai 1805, zu verbleiben.

Belangend endlich die Competenz in Betreff der bis zur Einberufung beurlaubten Mannschaft, so habe solche für die Zeit und so lange der Urlaub dauert, unter der Civil-Gerichtsbarkeit zu stehen.

171.

Bemessung der Alimentationen für Witwen provisionsfähiger, in Untersuchung verfallener, und vor Beendigung derselben gestorbener Diener.

Die hohe Hofkammer hat nachträglich zu ihrer Verordnung vom 30. Mai 1832, Zahl 25290, Gubernialverordnung vom 9. Juli 1832, Zahl 11157, *) unterm 17. Juli 1835, Zahl 30163, erinnert, daß die Bestimmung — wornach vermögenslosen Witwen der in Untersuchung verfallenen suspendirten und mit Alimentationen betheilten, jedoch noch vor Beendigung der

*) Siehe P. G. S. Band 14, Seite 198, Zahl 110.

Untersuchung verstorbenen Beamten, in so lange nicht über den Pensionsanspruch der Witwe erkannt werden kann, eine Alimentation mit dem Dritt-Theile, oder nach Umständen höchstens mit der Hälfte der sistemmäßigen Pensionsgebühr verabfolget werden solle, — auch auf die Witwen bloß provisionsfähiger Individuen Anwendung zu finden habe, und daß übrigens bei Witwen dieser mindern Dienstescathegorie das Minimum der Alimentationsausmaß auf tägliche vier Kreuzer mit der Beschränkung festgestellet werde, daß so ferne selbst ihre sistemmäßige Provisionsgebühr in einem geringeren Betrage ausfallen würde, der letztere in einem solchen Falle als Alimentation anzuweisen sei.

Gubernialverordnung vom 17. August 1835, Zahl 13464; an die Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung, an das Cameral-Zahlamt, Fiscalamt, und Intimat an das Landrecht.

172.

Erneuerung der Vorschrift, daß lombardisch-venetianische Unterthanen nicht als paßlos ex officio zum Militär gestellt, sondern in ihre Heimath abgeschoben werden sollen.

Das k. k. illirische innerösterreichische Generalcommando ist laut Note vom 9. August 1835, Zahl 2375, zur Kenntniß gelangt, daß ein venetianischer Unterthan im Jahre 1831 von einer hierländigen Bezirksobrigkeit als paßlos zum Militär abgestellt, und zum Militär-Fuhrwesen eingereihet worden sei.

Da nach der Vorschrift *) paßlos betretene lombardisch-venetianische Unterthanen zur ex offo Stellung nicht geeignet sind,

*) Siehe P. G. S. Band 3, Seite 367, Zahl 187; und Band 6, Seite 557, Zahl 212.

sondern in ihre Heimath abgeschoben werden sollen: so haben die k. k. Kreisämter diese Vorschrift den unterstehenden Stellungsobrigkeiten in Erinnerung zu bringen.

Gubernialverordnung vom 17. August 1835, Zahl 13556; an die Kreisämter.

173.

Beamte, die eigenmächtig ihren Dienst verlassen, und auf ämtliche Aufforderung nicht erscheinen, sind erst dann des Dienstes und Gehaltes verlustig, wenn diese Strafe durch einen mittelst Zuziehung zweier Justizräthe gefaßten Beschluß ausgesprochen wird.

Nach dem Inhalte der hohen Hofkammerverordnung vom 9. Juli 1835, Zahl 28289, haben Seine k. k. Majestät über einen besondern Fall mit allerhöchster Entschliessung vom 24. Juni 1835 Folgendes zu befehlen geruht:

Wenn ein Beamter, welcher eigenmächtig seinen Dienst verläßt, und der mit Bestimmung einer angemessenen Frist und Androhung des Dienstverlustes veranlaßten ämtlichen Aufforderung im Amte zu erscheinen, und sich über seine eigenmächtige Entfernung zu rechtfertigen, keine Folge leistet, ist selber erst dann für entlassen aus dem Staatsdienste und seines Gehaltes gänzlich verlustig zu erklären, wenn diese Strafe durch einen mit Zuziehung zweier Justizräthe gefaßten Beschluß ausgesprochen worden ist.

Gubernialverordnung vom 22. August 1835, Zahl 13924; an die Kreisämter.

174.

Formular über die äußere Einrichtung der Bolleten, und zollämtlichen Ausfertigungen.

Die Gestalt, in welcher vom 1 November d. J. an die Bolleten und andere zollämtlichen Ausfertigungen eingerichtet sein werden, wird zufolge der Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 17. Juli 1835, Zahl 38330 durch die beigedruckten Formulare zur allgemeinen Kenntniß gebracht. In denselben wird für die Gegenstände, welche zum Transporte an einen andern Ort bestimmt sind, stets die Straße, welche mit der Waarensendung an den Ort der Bestimmung eingeschlagen werden soll, und die Zeitfrist, binnen welcher dieselbe an dem Orte der Bestimmung einzutreffen hat, nach vorläufiger Vernehmung des Waarenführers, und mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, ausgedrückt werden. Von der Angabe der Straße werden die Ausfuhrgüter ausgenommen, welche nicht in die Reihe der für den innern Verkehr einer Controlle unterliegenden Waaren gehören, und deren Austritt die Partei nicht auszuweisen verpflichtet ist.

Die Bollete oder Versendungskarte soll den Gegenstand, über den dieselbe ausgestellt wurde, auf der vorgezeichneten Straße bis an den Ort der Bestimmung begleiten, und dient demselben für den Transport weder außer der bemerkten Straße, noch nach Ablauf des vorgezeichneten Zeitraumes zur Ausweisung, wenn nicht erwiesen wird, daß ein zufälliges Ereigniß hinderte, die bestimmte Straße oder Zeitfrist einzuhalten. Die Bollete oder Versendungskarte, die sich nicht bei dem im Transporte vom Amte an den Ort der Bestimmung begriffenen Gegenstande befindet, soll, wenn dieselbe später beigebracht, und ein zufälliges Ereigniß, das die Bollete oder Versendungskarte von der Ladung trennte, nicht erwiesen wird, nicht beachtet werden.

Die Bestimmungen über die Baumwollgarn-Bolleten und Bezugskarten für den Verkehr im Kleinen bleiben in Wirksamkeit.

Die Ersatzbolleten treten an die Stelle der bisherigen rothen Freibolleten, und werden roth gedruckt werden. Die Dauer, für welche die Ersatzbolleten zur Ausweisung verwendbar sind, wird mit demjenigen Zeitraume bestimmt, welcher von der Dauer der beigebrachten, und der, der Ausstellung der Ersatzbollete zum Grunde gelegten Bollete zur Zeit der Ausfertigung der Erstern noch nicht abgelaufen ist.

Gubernialcurrende vom 22. August 1835, Zahl 14003.

Eingangs-Bollete für den ausländischen Verkehr.

(Vorderseite.)

Land N. N.

Haupt-Zollamt: Grund

Nr. 19 am 11. Nov. 1835

um neun Uhr {Vor-/Nach-} Mittags

Laut schriftlicher Erklärung und Conf. Ausweis Bollete Nr 1, den 1. November 1835 des Amtes Rann, bezieht Joseph Ritter

die nebenstehenden Waaren an sich selbst

zu Grund durch den Frächter ———

mittelst ——— bespannt mit ———

Einfuhr-Zahlungs-Bollete.

Benennung der Waaren:

Drey Fässer Istrianer Wein, im Grunde des beym Amte Rann erliegenden auf eine größere Quantität lautenden Ursprungs-Zeugnisses von Pola Nr. 20, den 20. Sept. 1835 mit dem günstigen Zolle von Einem Gulden vom Wiener Centner.

Zwey Faß Raffinat-Zucker in Broten ausländischer Erzeugung . . .

Eine Kiste Süßholzsaft

Zeichen oder Zahl der Päcke.	Gewicht Sporco (Pfund)	Gewicht Netto (Pfund)	Werth, Maß oder Stückzahl.	Zahl der angelegten Wachs-Siegel.	Zahl der angelegten Bley-Siegel.	Entrichteter Geldbetrag fl.	Entrichteter Geldbetrag kr.
△							
1	729	609	6 Eimer	—	—	18	12
2	725	604	6 do.	—	—		
3	366	303	3 do.	—	—		
⊖							
7	165	148	—	—	—	66	9
9	180	167	—	—	—		
X 15	240	211	—	—	—	17	35
6	2405	2042	—	—	—		

Sage: Sechs Päcke von Zwey tausend vierhundert fünf Pfund Sporco, und Zwey Tausend zwey und vierzig Pfund Netto mit Einhundert drey Gulden 1 kr. an Zoll- und Nebengebühren.

N. N.
N. N.

	fl.	kr.
Zoll	101	56
Waggeld .	—	47
Zettelgeld .	—	18
Zusammen	103	1

(Rückseite.)

Diese Sendung					Unterschrift der die Bestätigung ertheilenden, und die Entsieglung vornehmenden Beamten.	Nahmensfertigung der die Abschreibung vollziehenden Beamten.			
muß die gerade Straße		ist							
einschlagen über	zurücklegen binnen	zu stellen zu	daselbst eingetroffen am laut	weiter abgegangen Tag u. Std.		Von dieser Bollete	Nach der Abschreibung verbleibt	Menge.	
Im Gränzbezirke.							wurden abgeschrieben		
Im innern Zollgebiethe.								Gegenstand und Zeitpunct der Abschreibung.	

Eintritts-Bestätigung und Eingangs-Bollete im inländischen Verkehre.

(Vorderseite.)

Bestätigung Nr. 193.

Vom Commerzial-Zollamte Pillerau am fünfzehnten December 1835 um

zehn Uhr {Vor-/Nach-} Mittags

Philipp Kretschmann zu Pöll hat die beym Amte Neuß unter Essito-Nr. 156 am 14. December 1835 beamtshandelten Feilschaften anher zur Consumo-Behandlung gestellt. An Essito wurden entrichtet Ein Gulden 48 kr.

N. N.

Land: N. N. Com. Zollamt Pillerau.

Nr. 193 am fünfzehnten Decemb. 1835 um zehn Uhr {Vor-/Nach-} Mittags.

Eingangs-Bollete im inländischen Verkehr.

Laut Ausfuhrs-Bollete des k. ung. Dreyßigst-Amtes Neaß vom 14. Decemb. 1835, Nr. 156 empfängt Philipp Kretschmann zu Pöll

Bezeichnung der Behältnisse.	Gewicht. Sporco (Pfund.)	Gewicht. Netto (Pfund.)	Maß oder Stückzahl.	Entrichteter Geldbetrag. fl.	kr.
40 Säcke Weitzen . . . . . 1 in 40 $\frac{\text{Anker}}{W}$	6480	—	81		
Ein Faß gelbes Wachs $\frac{W}{G}$	150	150	Metz		
Zusammen . . 41	6630	—	81	20	46

Sage: Ein und vierzig Behältnisse, Sechstausend Sechshundert und dreyßig Pfund Sporco, Zwanzig Gulden 46 kr.

N. N.

(Rückseite.)

Diese mit zwey Bleisiegeln von Neuß verwahrte Sendung, die der Frächter Jacob Sebaldt auf einem Wagen, bespannt mit drei Pferden, führt, hat die Straße einzuschlagen über Murach und Glocknitz nach Viltring; daselbst einzutreffen binnen vier Stunden, und ist zu stellen zu dem Posten der Gefällen-Wache zu Viltring.
Ist daselbst eingetroffen am fünfzehnten December 1835 um halb zwey Uhr Nachmittags.

N. N.,
Oberaufseher.

Eingangs-Bollete für Weide-, Appreturs- oder Losungs-Gegenstände.

(Vorderseite.)

Land: N. N. — Zollamt: Rann.

Weide-Eingangs-Bollete.

Nr. 1, am 8. Januar 1835 um neun Uhr {Vor- / Nach-} {Mit- / tags}

Laut schriftlicher Erklärung sendet Jonas Kirchmann aus Rodaun an Fried. Kautz zu Gütterbach durch Carl Sauer aus Mudrich mit ———— bespannt mit ———— Pferden zur Fütterung auf drey Monathe.

Die Sicherstellung wurde geleistet mit einunddreyßig Gulden 18 Kreuzer.

Benennung der Gegenstände.	Zeichen oder Zahl der Päcke.	Gewicht Spor- co (Pfund)	Gewicht Net- to (Pfund)	Werth, Maß oder Stückzahl.	Zahl der angelegten Wachs-Siegel.	Zahl der angelegten Blei-Siegel.	Entrichteter Geldbetrag fl	Entrichteter Geldbetrag kr.
weiße Schafe . . .	—	—	—	zehn				
schwarze Schafe . . .	—	—	—	zwey				
rothfärbige Kühe . .	—	—	—	fünf				
schwarze Kühe . . .	—	—	—	drey				
scheckige Kälber unter einem Jahre . . .	—	—	—	vier	—	—	31	18
braune Kälber über ein Jahr	—	—	—	zwey				
braune Pferde . . .	—	—	—	zwey				
Sage: zwanzig acht Stück	—	—	—	28	—	—	31	18

Franz Grimm, Einnehmer.

(Rückseite.)

Diese Sendung muß die Straße einschlagen über	Hiervon wurde zurückgebracht				Bestätigung des Eintreffens und Zurückbezuges.
	am	laut Bolleten-Nr.	Gegenstand.	Menge.	
Sallich, Landau und Horn im Gränzbezirke, dann Adelbach im innern Zollgebiethe					Hier eingetroffen. Gefällen-Wache Güttenbach vom achten Januar 1835.
hat den Gränzbezirk zu verlassen binnen zwey Stunden, einzutreffen im Orte der Bestimmung zu Güttenbach	10. März 1835	120	Kühe schwarze	drey Stück	Ferdinand Gut, Aufseher.
	14. März 1835	131	Kälber braune	zwey »	
			Pferde braune	zwey »	Franz Grim, Einnehmer.
binnen drey Stunden			Schafe weiße	zehn »	
ist zu stellen zu Güttenbach bey dem	8. April 1835	192	Schafe schwarze	zwey »	
			Kühe rothfärbige . . .	fünf »	Franz Grim, Einnehmer.
Posten der Gefällen-Wache			Kälber scheckige	vier »	
und hat zu dem gefertigten Amte					Franz Grim, Einnehmer.
zurück zu gelangen bis achten April 1835.					

17 •

259

Einfuhr = Anweisungs = Bollete.

(Vorderseite)

Land: N. N. — Zollamt: Rann.

Nr. 1, am 1. Nov. 1835 um acht Uhr {Vor- / Nach-} {Mit- / tags.}

Laut mitfolg. schriftl. Erklärung sendet Carl Reyer et Comp. aus Trum an Jos. Ritter zu Grund durch den Frächter Anton Mayer aus Flitsch, mittelst Frachtwägen bespannt mit drey Pferden.

Wird angewiesen an das Haupt-Zollamt Grund zur Einfuhr-Verzollung.

Die Sicherstellung wurde geleistet durch die Haftungs-Erklärung für die Strecke bis Grund

Die Bestätigung des Amtes über die richtige Abstellung ist auf jedesmaliges Verlangen beyzubringen.

Eingangs-Anweisungs-Bollete.

Benennung der Waaren:

Drey Fässer Istrianer Wein, wofür im Grunde des hier erliegenden auf eine größere Quantität lautenden Ursprungszeugnisses von Pola Nr. 20 den 20. September 1835, der günstige Zoll mit einem Gulden vom Wiener Centner abzunehmen ist.

Zwey Faß Raffinat Zucker in Broten ausländischer Erzeugung . . .

Eine Kiste Süßholzsaft.

Zeichen oder Zahl der Päcke	Gewicht Sporco (Pfund.)	Gewicht Netto (Pfund.)	Werth, Maß oder Stückzahl.	Zahl der angelegten Siegel: Wachs	Zahl der angelegten Siegel: Blei-	Entrichteter Geldbetrag fl.	Entrichteter Geldbetrag kr.
△ 1	729	609	6 Eimer	2	—		
2	725	604	6 do.	2	—		
3	366	303	3 do.	2	—		
Θ 7	165	148	—	—	4		
9	180	167	—	—	4		
X 15	240	211	—	—	4		
6	2405	2042	—	6	12		

Sage: Sechs Colli mit zwey tausend vier hundert fünf Pfund Sporco und zwey tausend vierzig zwey Pfund Netto, dann sechs Wachs- und zwölf Bley-Siegel

Zettelgeld.	—	6
Wachssiegl	—	6
Bleisiegel	—	12
Zusammen	—	24

N. N.
N. N.

Diese Sendung									Unterschrift der die Bestätigung über das Eintreffen ertheilenden Beamten.
muß die gerade Straße		hat einzutreffen		ist eingetroffen			ist weiter abgegangen		
einschlagen über	zurücklegen binnen	zu	bis	zu	laut	am	am	Stunde	
Im Gränzbezirke:									
Teichau u. Felsberg	zwey Stunden								Legstätte in Murau.
Im inneren Zollgebiethe:									
Folfs Geding Murau	fünf Tagen	Murau bey der Legstätte	neunten Novemb. 1835	Murau	War. Prot 185	neunten Novemb. 1835	zehnten Novemb. 1835	um acht Uhr Vormittag	Hauptzollamt Grund.
Hang Eichthal Grund	drey Tagen	Grund bey dem Hauptzollamte	zwölften Novemb. 1835	Grund	War. Prot 130	eilften Novemb. 1835	—	—	Hauptzollamt Grund.

Durchfuhrs = Vollete.

(Vorderseite.)

Land: N. N. — Zollamt: Rann.

Durchfuhr = Vollete.

Nr. 1 am 5. November 1835

um neun Uhr {Vor= / Nach=} Mittg.

Es sendet laut schriftlicher Erklärung Joseph Wigand, aus Nürnberg in der Schweiz an Christ. Hammer zu Elsingen in Sachsen durch den Frächter Mathias Braun aus Würzthal mittelst eines Wagens bespannt mit 2 Pferden

Wird angewiesen an das Commerzial-Zollamt: Denewitz zur Austritts = Amtshandlung.

Der Durchfuhrzoll wurde hierorts entrichtet:

Die Sicherstellung wurde geleistet durch Bürgschaft des Handlungshauses Koll in Schainz

für die Strecke bis zum Austritte

Benennung der Waaren:	Zeichen oder Zahl der Päcke.	Gewicht Sporco (Pfund)	Gewicht Netto (Pfund)	Werth, Maß oder Stückzahl.	Zahl der angelegten Siegel: Wachs	Zahl der angelegten Siegel: Blei=	Entrichteter Geldbetrag fl.	Entrichteter Geldbetrag kr.
Eine Kiste Seidenwaaren	△	120	108	—	—	4		
Drey Päcke Baumwolle	1 ⚓	90	81	—	—	5		
	2	150	140	—	—	3		
	3	70	63	—	—	2		
Eine Kiste Schafwollwaaren	⊖	75	65	—	—	4		
Ein Faß Wein mit Ueberfaß	⋇	600	—	5 Eimer	—	4		
Zusammen..	6	1105	457	5	—	22	3	16¾

Sage: Sechs Päcke mit zwanzig zwey Bleien und Eintausend Einhundert und fünf Pfund Sporco, und Vierhundert fünfzig sieben Pfund Netto vorschriftmäßig beschaut.

N. N., Einnehmer.
N. N., Controlor.

(Rückseite.)

Diese Sendung muß die gerade Straße einschlagen über	zurücklegen binnen	hat einzutreffen zu	bis	ist eingetroffen zu	laut	am	ist weiter abgegangen am	Stunde	Unterschrift der die Bestätigung über das Eintreffen ertheilenden Beamten.
Im Gränzbezirke Ach und Schneeberg	drey Stunden	Rising Zoll-Legstätte	fünften Novemb. 1835	Rising	507 Waaren-Protokoll	vierten Novemb. 1835	fünften Novemb. 1835	vier Uhr Nachmittag	Zoll Legstätte Rising N. N.
Im inneren Zollgebiethe Talberg, Windenau und Rising	vier und zwanzig Std.	Altau Haupt-Zollamt	dreyzehnten November 1835	Altau	610 W. P.	dreyzehnten November 1835	zwanzigsten November 1835	drey Uhr Nachmittag	Haupt-Zollamt Altau N. N.
Buhberg, Altau	acht Tag.								
Windischgrätz, Ellbogen, Leitomischl u. Denewitz	sechs Tagen	Commerzial-Zollamt Denewitz zum Austritte	sechsundzwanzigst. Novemb. 1835	Denewitz	1004 T. Aus:	fünfundzwanzigst. Novemb. 1835	fünfundzwanzigst. Novemb. 1835	drey Uhr Nachmittag	N. N.

363

Ausfuhrs = Bollete.

(Vorderseite.)

Land: N N.

Comm. Zollamt: Rann.

Ausfuhrs = Zahlungs = Bollete.

Nr. 19 am 1. Nov. 1835

um 10 Uhr {Vor- / Nach-} Mittags

Es sendet Fried. Plank aus Witek nach Poliep an Abraham Marpurg, laut schriftlicher Erklärung durch den Frächter Andr. Kollmann aus Witek mit einem Frachtwagen bespañt mit vier Pferden.

Wird angewiesen an.....
zur.....

Benennnng der Waaren.	Zeichen und Zahl der Päcke oder Behältnisse.	Gewicht Sporco (Pfund)	Gewicht Netto (Pfund)	Werth, Maß oder Stückzahl.	Zahl der angelegten Siegel: Wachs	Zahl der angelegten Siegel: Blei-	Entrichteter Geldbetrag fl.	Entrichteter Geldbetrag kr.
Sechs Fässer mit Eisengeschmeide, als: Sensen und Sicheln.....	PJ. 7incl12	1710	1400	—	—	—	1	25¾
Drei Kisten Gußstahl...	13. 14. 15.	840	720	—	—	—	1	13¾
Sage: Neun Colli mit Zweitausend Fünfhundert fünfzig Pfund Sporco, u. Zweitausend Einhandert zwanzig Pfund Netto, dann drei Gulden 33 kr.	9	2550	2120	—	—	—	—	—
						Zoll.....	2	39
						Zettelgeld	—	3
						Waggeld .	—	51
						Zusammen	3	33

N. N.

N. N.

(Rückseite.)

Diese Sendung									
muß die gerade Straße		hat einzutreffen		ist eingetroffen			ist weiter abgegangen		Unterschrift der die Bestätigung über das Eintreffen ertheilenden Beamten.
einschlagen über	zurücklegen binnen	zu	bis	zu	laut	am	am	Stunde	
Im inneren Zollgebiethe									
Im Gränzbezirke	Sieben Std.	Austritt Wellberg	ersten Novemb. 1835						

Ausgangs-Bollete für Weide-, Appreturs- oder Losungs-Gegenstände.

(Vorderseite.)

Land: N. N. — Zollamt: Rann.

Losungs-Ausgangs-Bollete.

Nr. 200 am fünfzehnten Januar 1835 um vier Uhr {Vor- / Mit- / Nach-} Itags

Laut schriftlicher Erklärung sendet Gottl. Mons aus Ganidorf an Fr. Zio, Handelsmann zu Hörstadt, durch Carl Blumm, aus Waldens, mit einem Wagen, bespannt mit zwey Pferden, zur Marktlosung auf vier Wochen.

Die Sicherstellung wurde geleistet durch die Haftung der Erklärung.

Benennung der Gegenstände.	Zeichen oder Zahl der Päcke.	Gewicht Sporco (Pfund)	Gewicht Netto (Pfund)	Werth, Maß oder Stückzahl.	Zahl der angelegten Siegel: Wachs	Siegel: Blei	Entrichteter Geldbetrag fl.	kr.
Eine Kiste schafwollenes blaues Tuch.....	Nr. 1.	218	210	—	—	—	—	1
Ein Pack Molden.....	Nr. 2.	148	140	—	—	—		
Sage: Zwey Colli mit dreyhundert sechzig sechs Pfund Sporco und dreyhundert fünfzig Pfund Netto.	2	366	350	—	—	—	—	1

Carl Fridau, Einnehmer.

(Rückseite.)

Diese Sendung muß die Straße einschlagen über	Hiervon wurde zurückgebracht				Bestätigung des Ueberschreitens der Gränze und des Zurückbezuges.
	am	laut	Gegenstand.	Menge	
hat auszutreten binnen einer halben Stunde.	14. März 1835.	Bezugskarte Nr. 50.	schafwollenes blaues Tuch	Zweyhundert achtzehn Pfund und zwar: der Collo 1.	Gesehen Gränz-Aufsichts-Station Weiters. Franz Groll, Aufseher. Carl Fridau, Einnehmer.
ist zu stellen zu ————					
und hat zu dem gefertigten Amte zurück zu gelangen bis fünfzehnten März 1835.	15. März 1835.	Versendungs-Nr. 42.	Molton	Hundert vierzig acht Pfund, und zwar: der Collo 2.	Carl Fridau, Einnehmer.

Anweisungs-Bollete für den inländischen Verkehr.

(Vorderseite.)

Land N. N. Commerzial-Zollamt: Born.

Nr. 100, am dreyzehnten März 1835

um neun Uhr {Vor-/Nach-} Mittg.

Laut schriftlicher Erklärung sendet Johann Klaudius aus Hollau an Johann Roßi zu Rann durch den Frächter Sigmund Schuller aus Burbaum mittelst eines Frachtwagens bespannt mit zwey Pferden wird angewiesen an das Amt Rann durch Baiern

Die Sicherstellung wurde geleistet für die Strecke bis Rann durch die Haftungs-Erklärung.

Anweisungs-Bollete für den inländischen Verkehr.

Benennung der Waaren:

Acht Kisten grobe Schlosserarbeit

Zeichen oder Zahl der Päcke.	Gewicht Sporco (Pfund)	Gewicht Netto (Pfund)	Werth, Maß oder Stück-Zahl	Zahl der angelegten Siegel: Wachs	Zahl der angelegten Siegel: Blei-	Entrichteter Geldbetrag fl.	Entrichteter Geldbetrag kr.
Nr.							
7	350	300					
8	360	350					
9	340	300					
10	350	300					
11	330	270	—	—	16	—	17
12	360	310					
13	370	320					
14	340	300					
8 Colli	2800	2450					

Sage: Acht Colli mit Zweitausend Achthundert Pfund Sporco, und Zweitausen Vierhundert fünfzig Pfund Netto, nebst sechzehn Bleisiegel.

N. N. Einnehmer.
N. N. Controlor.

(Rückseite.)

Diese Sendung									
muß die gerade Straße		hat		ist eingetroffen			ist weiter abgegangen		Unterschrift der die Bestätigung über das Eintreffen ertheilenden Beamten.
einschlagen über	zurücklegen binnen	einzutreffen zu	einzutreffen bis	zu	laut	am	am	Stunde	
Im Gränzbezirke: Horn Enge	zwey und einer halben Stunde	Rann	fünfzehnten März 1835	Rann	Bezugskarte Nr. 51	fünfzehnten März 1835	—	—	N. N. Einnehmer.
Außer dem Gränzbezirke: durch Baiern nach Rann	zwey Tagen								

Durchfuhr-Austritts-Bollete.

(Vorderseite.)

Land: N. N. Zollamt: Rann.

Durchfuhr-Austritts-Bollete.

Nr. 10825, am zwanzigsten October 1835, um drey Uhr {Vor-/Nach-} Mittags.

Ueber die laut Durchzugs-Bollete des Amtes Optschina, Zahl 6508, vom 20. September 1835.

von Schuller
aus Triest
an Popper
nach Bayern
bestimmten Waaren:

	Zeichen oder Zahl der Päcke.	Gewicht Sporco (Pfund)	Gewicht Netto (Pfund)	Maß oder Stückzahl.	Entrichteter Geldbetrag fl.	kr.
Eine Kiste Schafwollwaaren	O	75	65	..	....	..
Eine Kiste Seidenwaaren	△	120	108	..	....	..
Drey Colli Baumwollwaaren	1	90	81	..	....	..
	» 2	150	140			
	» 3	70	65			
Ein Faß Wein	✕	600	580	..	....	..
		1105	1037		2	28¾
				Waggebühr	—	30
				Zusammen	2	58¾

Sage: fünf Collien mit Eintausend Einhundert und fünf Pfund Sporco.

Der Zoll wurde entrichtet: allhier

Die bare Sicherstellung mit 500 fl. hier bezahlt.

N. N. Einnehmer. N. N. Controlor.

(Rückseite.)

muß die Straße einschlagen	hat über die Gränze auszutreten bis	ist wirklich ausgetreten und entsiegelt worden am	Unterschrift der Individuen, welche diese Bestätigung ertheilen.
über den Aviso-Posten Nr. 2 nach Baiern.	fünf Uhr Nachmittags am zwanzigsten October 1835.	zwanzigsten October 1835 vier Uhr Nachmittags.	N. N. N. N.

Zoll = Quittung.

(Vorderseite.)

Land: N. N. Zollamt: Grund. Diese Quittung dient ohne Bollete der Waare nicht zur Deckung.

Zoll = Quittung Nr. 12.

Am vierten November 1835, um 3 Uhr {Vor- / Nach-} Nachmittags.

Joseph Ried, Zucker = Raffinerie = Inhaber zu Grund, entrichtet zur Neben = Bollete Nr. 305 und Verzollungs = Conto = Post = Nr. 960 für Sechstausend Zweyhundert achtzig neun Pfund Sporco weißes gemengtes Zuckermehl

	Gebühr. fl.	kr.
An Eingangs = Zoll	880	$27^3/_4$
» Zettelgeld	—	18
» Waggeld	2	5
Zusammen	882	$50^3/_4$

Sage: Achthundert achtzig zwey Gulden $50^3/_4$ kr.

N. N.

Diese Sendung wird an das Amt zu

mit {Wachs-/Blei-} Siegeln wohlbewahrt angewiesen, muß die Straße einschlagen im Gränzbezirke, welcher binnen Stunden zu verlassen ist, über

außer dem Gränzbezirke über

und hat im Orte der Bestimmung bis ... einzutreffen.

Ersatz = Bollete.

(Vorderseite.)

Land: N. N. Hauptzollamt Grund.

Nr. 1. am 1. Nov. 1835.

um 10 Uhr {Vor- / Nach-} Mittg.

Es sendet A. Müller aus G. und an Daniel Gutmann zu Salla im Grunde der Bollete dieses Haupt-Zollamtes Nr. 1794 vom 12. Julius und 1850 vom 31. August dieses Jahres

durch den Frächter Wenzel Wied aus Tauern mittelst Frachtwagen bespannt mit zwey Pferden

Ersatz-Bollete.	Bezeichnung d. Päcke oder Behältnisse.	Maß oder Stückzahl	Gewicht.		Zahl der angelegten		Entrichtete Gebühren		Verwendbar zur Ausweisung bis
			Sporco.	Netto	Wachs	Bley-			
			Pfund.		Siegel.		fl	kr.	
	AM								
Ein Faß Kaffeh ..	Nr. 169	—	189	150	—	2	—	—	Zwölften Jan 1835
Ein Faß Raffinat-Zucker	Nr. 168	—	396	355	—	2	—		Letzten Febr. 1835
Ein Faß ausländischen Zuckersyrup	Nr. 85	—	438	394	2	—	—		
	3	—	1025	899	2	4			

Sage: Drey Colli mit Eintausend und drey und zwanzig Pfund Sporco, und acht Hundert neun und neunzig Pfund Netto, mit vier Blei- und zwey Wachssiegeln.

N. N.
N. N.

(Rückseite.)

Diese Sendung muß die gerade Straße		ist			Unterschrift der die Bestätigung ertheilenden, und die Entsieglung vornehmenden Beamten.	Nahmensfertigung der die Abschreibung vollziehenden Beamten.			
einschlagen über	zurücklegen bis	zu stellen zu	daselbst eingetroffen am laut	weiter abgegangen Tag u. Std.		Von dieser Bollete	Nach der Abschreibung verbleibt		
Schwarzbach	dritten November 1835	der Legstätte in Eisach.	zweyten November um drey Uhr Nachmittag	denselben um ein Viertel auf vier Uhr.	N. N.	wurden abgeschrieben	Menge.	Gegenstand und Zeitpunct.	
Eisach									
Kiburg	fünften November 1835	Hauptzollamt Salla.	vierten November um fünf Uhr Abends	der Partey ausgefolgt um halb sechs Uhr.	Entsiegelt, beschaut und vier Blei abgenommen N. N.				
Dorn nach Salla			Stellungsbuch Nr. 80.						

Versendungs = Karte.

(Vorderseite.)

Land: N. N. K. K. Commerzial = Zollamt: Raan.

am fünfzehnten März 1835 um 10 Uhr {Vor- / Nach-} Mittags.

Versendungs = Karte Nr. 42.

Gottlieb Mons, Tuchmacher zu Ganidorf, sendet durch Carl Blum aus Gelsenbusch an Joseph Schinner zu Klaufeld, wird angewiesen an die Zoll-Legstätte zu Klaufeld, zur Abnahme der Siegel
Eine Kiste Molton .....

Sage: Ein Collo mit vier Blei und Einhundert vierzig acht Pfund Sporco und Einhundert vierzig Pfd. Netto.

N. N.,
Einnehmer.

Der Kisten und Packe.		Gewicht.		Deckung eingezogen über		Der Bezug ausgewiesen bei	Zahl der angelegten		Zur Ausweisung anwendbar bis
Zeichen	und der Stücke	Sporco	Netto	Gattung.	Netto-Sporco-Gewicht.		Wache-	Blei-	
	Zahl.	Pfund.			Pfund.		Siegel.		
J.S. 1	1	148	140	Zollbollete über Baumwollgarn-Mule	—	diesem Amte	—	4	fünfzehnten März 1835
				12 Watter	60				
				20	90				

(Rückseite.)

Diese Sendung muß die gerade Straße einschlagen über	zurücklegen binnen	ist zu stellen zu	daselbst eingetroffen am laut	weiter abgegangen Tag und Stunde	Unterschrift der die Bestätigung ertheilenden und die Entsieglung vornehmenden Beamten.	Nahmensfertigung der die Abschreibung vollziehenden Beamten.	Von dieser Bollete wurden abgeschrieben	Menge	Nach der Abschreibung verbleibt	Gegenstand u. Zeitpunct der Abschreibung.	
Im Gränzbezirke: Hollau, Ach und Sonnenberg . . .	zwey Stunden										
Im inneren Zollgebiethe: über Raderfeld, Schier, Amberg und Klaufeld . .	weiterer vier und zwanzig Stunden.	Klaufeld Zoll-Legstätte.	fünfzehnten März 1835 um sechs Uhr Abends.	—	Entsiegelt Carl Born Einnehmer.						

(Vorderseite.)

Land: N. N.

k. k. Commerzial-Zollamt:
Rann.

Nr. 50, am vierzehnten März 1835.

Bezugskarte

für Gottlieb Mons zu Ganidorf

über nachstehende Waaren im Grunde der Bezugsnote der Baumwollgarn-Spinnerey des Ferdinand Springer in Lauterbach, vom 14. May 1834.

N. N.

Gattung.	Menge.	Verwendbar zur Ausweisung bis
Baumwollgarn Mule Fein- Nr. 24.	zweyhundert achtzehn Pfund Netto.	vierzehnten März 1835.

175.

Entrichtung der Erb- und Erwerbsteuer für das Jahr 1836.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 22. Juni d. J. anzuordnen geruht, daß die Erbsteuer und Erwerbsteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1835 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1836 ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden sollen.

Welche allerhöchste Entschliessung in Folge einer hohen Hofkanzleiverordnung vom 12. August d. J., Zahl 2241/St.; hiermit allgemein kund gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 25. August 1835, Zahl 3795/St.

176.

Verfahren bei Ertheilung der Heirathsbewilligungen für die zum activen Dienste berufenen Landwehrmänner.

Der k. k. Hofkriegsrath hat mit Note vom 16. Juli 1835 der k. k. vereinigten Hofkanzlei bekannt gegeben, daß aus Anlaß der laut allerhöchster Entschliessung vom 15. Mai d. J. mit Ausnahme besonders rücksichtswürdiger Fälle angeordneten Einstellung der Heirathsbewilligung für die zum activen Dienste berufenen Landwehrmänner, von einem k. k. Generalcommando die Anfrage vorgekommen sei, welchen Behörden die Beurtheilung der besondern Rücksichtswürdigkeit eines Falles zustehe, in welchem die Heirathsbewilligung von einem activen Landwehrmanne angesucht wird.

Um hierüber ein gleichmäßiges Benehmen festzusetzen, ist die k. k. vereinigte Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegsrathe in dem Beschluße übereingekommen, folgende Bestimmungen festzusetzen:

1. Ueber die vorkommenden Heirathsgesuche activer Landwehrmänner sind von den betreffenden Werbbezirks-Comman-

den im Einvernehmen mit den Kreisämtern die genaueſten Erhebungen zu veranlaſſen.

2. Wie das Reſultat derſelben beſondere Rückſicht verdient, und die Militärbehörde hierüber mit der politiſchen Behörde übereinſtimmt, hat der betreffende Regimentscommandant nach dem ihm zuſtehenden Befugniſſe die Heirathsbewilligung zu ertheilen.

3. Bei entgegengeſetzter Anſicht iſt der Erhebungsact dem k. k. Generalcommando vorzulegen, welches im Einverſtändniſſe mit der Landesſtelle entweder die Heirathsbewilligung zu ertheilen, oder wenn daſſelbe dem hierauf gerichteten Antrage der Landesſtelle nicht beiſtimmen ſollte, die Entſcheidung des k. k. Hofkriegsrathes einzuholen hat.

Dieſe Beſtimmungen werden dem k. k. Kreisamte in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 24. Juli 1835, Zahl 19400, mit Beziehung auf die hierortige Verordnung vom 4. Juli v. J., Zahl 10881, *) zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Gubernialverordnung vom 25. Auguſt 1835, Zahl 14072; an die Kreisämter.

177.

Verfahren mit den, den Schwärzern abgenommenen Waffen.

Zufolge hohen Hofkanzleidecretes vom 11. Auguſt 1835, Zahl 20755, hat aus Anlaß einer Anfrage rückſichtlich des Verfahrens mit den den Schwärzern abgenommenen Waffen die k. k. vereinte Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer beſchloſſen, daß in dem Falle, wenn die Hinwegnahme der Waffen in Folge der mit Hofdecret vom 17. Jänner 1805, Gubernialintimat vom 29. Jänner 1805, Zahl 1867, **) erlaſſenen Anordnung Statt findet, die Zurückſtellung derſelben

*) Siehe in dieſem Bande Seite 2, Zahl 4.

**) Siehe die nachträglich aufgenommene Verordnung.

nicht zulässig sei; daß jedoch der gelöste Werth, in so ferne die Wegnahme bloß auf die erwähnten Anordnungen sich gründet, und dieselbe nur durch die vorhandenen Inzichten gerechtfertiget ist, dem Eigenthümer der Waffen nicht vorenthalten werden könne, ausgenommen, es wäre der durch die Veräußerung erzielte Betrag zur Berichtigung von Ersätzen u. s. w. zu verwenden, in welcher Beziehung jedoch nur die bestehenden Gesetze zur Richtschnur zu dienen haben. Die Entscheidung der Frage, an welchem Orte die Waffen zu veräußern sind, wird den politischen Behörden überlassen; nur hat die Veräußerung der Waffen nicht in der Nähe der Gränze, und an einem von dem Wohnsitze des Eigenthümers entfernten Orte vor sich zu gehen, damit diesem die Gelegenheit, die Waffen wieder an sich zu bringen, so viel als möglich erschwert werde.

Wovon die k. k. Kreisämter zur Benehmung und weitern Verfügung verständigt werden.

Gubernialverordnung vom 25. August 1835, Zahl 14150; an die Kreisämter und Intimat an die Cameralgefällen-Verwaltung.

Gubernialverordnung vom 29. Jänner 1805, Zahl 1867; an die Kreisämter, und die Tabak- und Siegelgefällenadministration.

Da wegen der so vielen Gewaltthätigkeiten, welche durch die Schwärzer ausgeübet werden, die Cordonsmannschaft bereits verstärket worden ist, so hat die höchste Hofkanzlei aus einem mit der k. k. Hofkammer gepflogenen Uebereinkommen unterm 17. Jänner 1805, Zahl 645, die Verordnung erlassen, daß, wenn über Schwärzungsinzichten von dem Zoll-Tabakpersonale an den Gränzen einige Hausuntersuchungen mit Zuziehung der Ortsassistenz vorgenommen werden müssen, und in einem oder dem andern Hause bei den der Schwärzung beinzichtigten Hauseigenthümern oder Inwohnern Feuergewehre oder andere Waffen angetroffen werden, das untersuchende Zoll- und Tabakpersonal nicht nur diese Waffen hinwegzunehmen, und solche an das Kreisamt abzuliefern, sondern, wenn es die Umstände erfordern, auch Visitationen wegen der Waffen in der ganzen Ortsgemeinde vorzunehmen befugt, und die Gerichte dem Personale in derlei Fällen die nöthige Assistenz zu leisten schuldig seien.

Welches den k. k. Kreisämtern zur Benehmung und weitern Verfügung des Erforderlichen hiermit erinnert wird.

178.

Belehrung, wie die vorgeschriebenen periodischen Straßen-Einlagen zu verfassen, und in welcher Frist selbe vorzulegen sind.

Die vorgeschriebenen periodischen Eingaben über die Straßen werden zum Theil nicht gehörig verfaßt, und zum Theil nicht ordentlich und in der angeordneten Frist vorgelegt, nicht selten werden sie auch verwechselt, und mit willkührlichen Benennungen vorgelegt.

Da nun diese Einlagen ihre verschiedene Bestimmung haben, und theils der hohen Hofkanzlei, theils der hohen Hofkammer überreicht werden müssen, theils auch zum Gebrauche des Militärs dienen, und demselben mitgetheilt werden: so ist es unerläßig, daß hierin die genaue Ordnung hergestellt, und beobachtet werde. Zu diesem Ende werden den k. k. Kreisämtern die vorgeschriebenen Straßeneinlagen mit den Verordnungen, auf welche sie sich fußen, mit ihrer Bestimmung, und mit der Frist, in welcher sie einzulangen haben, nachstehend in das Gedächtniß zurückgerufen.

I. Ausweis

über die, durch Privatconcurrenz chausseemäßig hergestellten Straßen.

Dieser Ausweis gründet sich auf die mit Gubernialverordnung vom 15. April 1812, Zahl 3462, bekannt gemachte allerhöchste Anordnung.

Welche Gattung von Straßen in denselben aufzunehmen sind, ist insbesondere durch die hohe Hofkanzleiverordnung vom 23. December 1831, Gubernial-Intimat vom 5. Jänner 1832, Zahl 202, bestimmt, und mit hoher Hofkanzleiverordnung vom 22. Juni 1832, Gubernialintimat vom 8. Juli 1832, Zahl 11039,*) das neue Formular für diesen Ausweis vorgeschrieben worden.

Derselbe ist jedes Jahr, für das vorhergegangene, bis längstens Ende April von den Kreisämtern dem Gubernio vorzule-

*) Siehe P. G. S., Band 14, Seite 293, Zahl 107.

gen, welches das Totale hierüber von der Baudirection verfassen läßt, und dasselbe dann der hohen Hofkanzley überreicht.

II. Ergänzungstabelle zur Straßenkarte.

Diese gründet sich auf die hohe Hofkammerverordnung vom 29. December 1832, Gubernialintimat vom 24. April 1832, Z. 312, und die Ergänzungstabellen sind von den Kreisämtern alle 5 Jahre unmittelbar der Baudirection zum Zusammensatze zu übermitteln, der dann durch das Gubernium an die hohe Hofkammer gelangt.

Nach dieser Anordnung hätte die erste Ergänzungstabelle zu der mit Präsidialverordnung vom 21. Juni 1826, Zahl 188, erhaltenen Straßenkarte schon damahls einlangen sollen.

Allein es unterblieb, und man muß daher die k. k. Kreisämter anweisen, dieselbe nun bis Ende dieses Jahres über die seit dem Jahre 1826 geschehenen Veränderungen im Straßenwesen der k. k. Baudirection unfehlbar zuzusenden, dann aber alle fünf Jahre damit fortzufahren, folglich die nächste im Jahre 1840 zu liefern.

III. Verzeichniß der in dem letztverflossenen Jahre angelegten Straßen, oder sich ergebenen Veränderungen an selben, die nicht in der Regie der Baudirection stehen.

Diese Eingabe gründet sich auf die hohe Hofkanzleiverordnung vom 25. April 1833, Gubernialintimat vom 4. Mai 1833, Zahl 6919, *) sie hat bis längstens Ende Februar jeden Jahres von den Kreisämtern an das Gubernium, und zwar nach der Gubernialverordnung vom 18. November 1834, Zahl 19098, zugleich mit der nacherwähnten Straßenkarte zu gelangen, und wird dann nebst derselben dem k. k. General-Commando mitgetheilt.

IV. Provinzial Straßenkarte und fortgesetzte Darstellung der Veränderungen.

Der Entwurf dieser Straßenkarte, und im Verfolge die Darstellung der Veränderungen gründet sich auf die hohe Hof-

*) Siehe P. G. S. Band 15, Seite 132, Zahl 87.

kanzleiverordnung vom 2. November 1833, Gubernialintimat vom 19. November 1833, Zahl 18619, *) hat jährlich bis Ende Februar an das Gubernium zugleich mit dem Verzeichniß ad III. zu gelangen, und wird nach durch die Baudirection besorgten Zusammensatze der hohen Hofkanzlei überreicht.

Damit die k. k. Kreisämter vollkommen in den Stand gesetzt werden, diese periodischen Straßen-Eingaben ordentlich, zeitgemäß, und zweckentsprechend zu liefern, wird denselben in der Beilage die Uebersicht der dießfalls ergangenen Verordnungen sammt beigefügten Formularien in dupplo zum eigenen, und zum Gebrauche der Kreisingenieurs zugestellt, und zur genauen Beobachtung vorgezeichnet:

a. sich in der Bearbeitung der Nachweisungen genau an den Gegenstand, und an die Form zu halten, und sich durchaus keine Abweichungen zu erlauben, weil sonst der Zusammensatz erschwert, oder wohl gar unmöglich gemacht wird.

b. Bei jeder dieser periodischen Einlagen ihre gegenwärtige Benennung genau beizubehalten, und sich keine anderen willkührlich zu schaffen.

c. Die Eingaben der Bezirksobrigkeiten, die lediglich den Kreisämtern zum Zusammensatze zu dienen haben, mit dem kreisämtlichen Operate nicht vorzulegen, da man ihrer hier nicht bedarf.

d. Bey Verfassung des Ausweises ad I. den Kreisingenieur nicht zu übergehen, da dieser Gegenstand auch zu seinem Wirkungskreise gehört, endlich

e. Die gegebenen Termine für jede dieser Einlagen gehörig einzuhalten.

Gubernialverordnung vom 28. August 1835, Zahl 13621; an die Kreisämter und Provinzial-Baudirection.

---

*) Siehe P. G. S. Band 15, Seite 279, Zahl 194.

N. B. Die übrigen hier nicht mit *) bezeichneten Verordnungen sind im beigedruckten Ausweise mit ihren Inhalte angeführt.

Uebersicht

der periodischen Einlagen und Karten,

über

den Zustand und die Fortschritte des Straßenwesens in administrativer, commerzieler, statistischer und technischer Beziehung.

Benennung der periodisch vorzulegenden Straßen-Ausweise.	Datum und Zahl der ergangenen Anordnung von der Hofkanzlei	Datum und Zahl der ergangenen Anordnung von der Landesstelle	Wesentlicher Auszug aus der hohen Anordnung.	Gegebene Zeitfrist zur Vorlage, den k. k. Kreisämtern.	Gegebene Zeitfrist zur Vorlage, der k. k. Provinzial Baudirection.	Gegebene Zeitfrist zur Vorlage, dem k. k. Gubernium.	Anmerkung.
I. Total-Ausweis über die in Steiermark alljährig mittelst Privatconcurrenz chausseemäßig hergestellten Straßen.	Vom 26. März 1812 Zahl 4413/619.	Vom 15. April 1812 Zahl 8462 an die k. k. Kreisämter	Wurde auf allerhöchsten Befehl vom 20. März 1812 der rühmliche Wetteifer der böhmischen Obrigkeiten und Unterthanen, nach welchen sie in den Jahren 1810 und 1811 allein über 36000 Currentklafter, bloß durch freiwillige Concurrenzbeiträge, ohne Anspruchsvergütung vom Straßenfonde, chausseemäßige Straßen herstellten, wofür den verdienstlichen Individuen die ausgezeichnetste allerhöchste Belohnung zu Theil wurde, als Beispiel allen übrigen Provinzen zur thunlichst zu bewirkenden Nachahmung aufgestellt, und die Landesstelle angewiesen, kein Mittel unversucht zu lassen, um den regen Patriotismus der Obrigkeiten und Unterthanen auf eine Anstalt zu lenken, die ihren eigenen Interessen und Wohlfahrt des Landes eben so, als den landesväterlichen Absichten Sr. Majestät zusagt.				
	Vom 25. März 1814 Zahl 3243.	Vom 16. April 1814 Zahl 6974 g. 474 d.	Ist mit höchster Entschliessung vom 10. März 1814, Z. —, angeordnet worden, daß über den Fortgang des Straßenbaues durch freiwillige Concurrenz tabellarische Uebersichten am Schluße des Jahres vorgelegt, und Sr. Majestät die dabei sich verdienstlich gemachten Gemeinden und Individuen mit den allenfälligen Belohnungsanträgen angezeigt werden sollen.	Ende April	Ende Mai		Diese Verordnung wurde bloß der Baudirection und nicht auch den Kreisämtern intimirt, wird nun aber hier zu deren Beachtung angeführt.
	Vom 23. Decemb. 1831 Zahl 27549.	Vom 5. Jänner 1832, Zahl 202/70.	Die diesfälligen Ausweise sollen streng nach dem Wortbegriffe (chausseemäßig) entworfen, und nicht gleich jede eigentlich nur landartig hergestellte Straße in die Classe wirklicher Chausseen gezählt werden. *) (Siehe Anmerkung.)				*) Zur Vermeidung fehlerhafter Classification der Straßen wird bemerkt, daß unter landartigen Straßen jene verschiedenen einfachen Wege begriffen sind, welche bloß zur Verbindung der Chausseen, unbedeutender Ortschaften, einzelner Häuser und Gründe dienen, mit einer Ladung von 15 bis 30 Centner befahren werden, eine Breite höchstens von 3 Klafter haben, und ohne Aufdämmungen, Seitengräben und Kunstobjecten angelegt sind. Als Chausseen können aber nur jene genannt werden, die 5 Klafter breit und über das beiderseitige Erdreich erhoben sind, folglich im strengsten Sinne Damm-, Hoch- und Kunststraßen bilden, Seitengräben, Stützmauern, Geländer, förmliche Steingrundlagen, solide Brücken und Canäle besitzen, wichtige Communicationen zum Zwecke haben, mit Frachtwagen von unbeschränkter Ladung befahren werden, und sich durch alle diese Eigenschaften zur Uebernahme in die Aerarial-Regie vollkommen eignen.
	Vom 22. Juni 1832 Zahl 13316.	Vom 8. Juli 1832 Zahl 11039 g. 1339 d.	Wurde das neue Formular für die Ausweise über die mittelst Privatconcurrenz hergestellten Chausseen vorgeschrieben, welches hier angeschlossen wird.				

Formular und Beispiel.

Ausweis

über die in dem M. . . . . Kreise Provinz Steiermark im Jahr 1834 mittelst Privatconcurrenz chausseemäßig hergestellten Straßen.

Numerus currens.	Nahmen des Steuerbezirks und Catastral-Gemeinde.	Benennung der Straße.	Diese Straße erstreckt sich von	bis	hat Länge. Cur. Klaft.	Breite. Cur. Klaft.	Grundlage von	Aufdäm. u. Seitengräben.	Gefäll in Zollen. Stärkstes.	Vorherschendes.	Stützmauern und Uferschutzwerke. C. Klft.	hat Brücken Steinerne. Anzahl	Brücken Hölzerne. Anzahl	Durchlässe Steinerne. Anzahl	Durchlässe Hölzerne. Anzahl	Ist hergestellt worden und wird erhalten von Domin.	Ist hergestellt worden und wird erhalten von Privat	Sollte der Natural-Straßenunterhalt zur Erhaltung übergeben werden.	Ist belegt mit Mauthen. öffentlichen	Ist belegt mit Mauthen. Privat-	Anmerkung.
500	Bezirk Unterkapfenberg Gemeinde Unterkapfenberg	Maria Zeller	Hotirer-Hammer in der Einöd.	Ueber das Jägerwirthshaus.	260	4	Stein	Beides	3	1	200	—	—	2	—	—	Aus den Mauth Erträgniß	ja	—	1	

Benennung der periodisch vorzulegenden Straßen-Ausweise.	Datum und Zahl der ergangenen Anordnung von		Wesentlicher Auszug aus der hohen Anordnung.	Gegebene Zeitfrist zur Vorlage,			Anmerkung.
	der Hofkanzlei	der Landesstelle		den k. k. Kreisamtern.	der k. k. Provinzial-Baudirection.	dem k. k. Gubernium.	
II. Ergänzungstabelle nebst der dazu gehörigen Straßenkarte.	Erlaß des Commerzial-Hofcommissions Präsidiums vom 14. Juni 1821.	Verordnung vom 30. Juni 1821, Z. 14314, des Landespräsidiums an die k. k. Provinzial Baudirection.	Nach Inhalt des angeführten Präsidial-Commerzial-Hofcommissions-Erlasses wurde dem Landes-Präsidium die von dem k. k. General-Quartiermeisterstabe entworfene und lithographirte Straßenkarte in der Absicht mitgetheilt, um mit Benützung der Eingaben die Entwerfung und Zeichnung gleichförmiger Provinzial-Straßenkarten und zuletzt die Zusammensetzung einer größeren Generalkarte zu bewerkstelligen. Die Ausfüllung und Berichtigung der mitgetheilten lithographirten Karte soll nach vorausgegangenen möglichst genauesten Erhebungen und Einvernehmungen mit den Provinzialbehörden, in deren Wirkungskreis dieser Gegenstand einschlägt, von Seite der Provinzial-Baudirection erfolgen. Derselben ist zugleich nachstehende Charakterisirung und Erklärung der Straßen nach ihren verschiedenen Unterabtheilungen, je nachdem sie nähmlich Chausseen, Landstraßen oder Saumwege sind, als Richtschnur für die Ausarbeitung gegeben worden, und zwar: 1. Chausseen haben eine künstlich angelegte Grundlage, Abzugsgräben und Durchlässe. Sie sind für alle Gattungen schwerer Fuhrwerke, selbst in anhaltendem Gebrauche geeignet, und unterscheiden sich noch durch ihre Breite in die erste und zweite Gattung Zur erstern gehören jene, welche die Ausmaß der Gräben nicht mitgerechnet, eine Breite von 5 Klafter und darüber haben; zur zweiten diejenigen, welche mit 3 bis 4½ Klafter Breite construirt sind. Ihre Erhaltung geschieht ununterbrochen entweder in ärarischer Regie, oder aber aus irgend einem bestimmten Cameral- oder Privatfonde. Hierzu könnten noch solche mit obigen technischen Bestimmungen erbauten Straßen gerechnet werden, die durch eine Verbindlichkeit der Eigenthümer für den Zweck ihrer Unternehmungen in Handel oder zum Absatze der Fabrikserzeugnisse einen chausseeartigen Zustand erhalten werden. Ihr Zweck ist größtentheils Beförderung des Handels mit				Die Verordnung ist zwar ursprünglich nur an die Baudirection ergangen, wird aber zur Wissenschaft und Nachachtung für die Kreisämter hier angeführt.

Benennung der periodisch vorzulegenden Straßen-Ausweise.	Datum und Zahl der ergangenen Anordnung von der Hofkanzlei.	Datum und Zahl der ergangenen Anordnung von der Landesstelle.	Wesentlicher Auszug aus der hohen Anordnung.	Gegebene Zeitfrist zur Vorlage. den k. k. Kreisämtern.	Gegebene Zeitfrist zur Vorlage. der k. k. Provinzial-Baudirection.	Gegebene Zeitfrist zur Vorlage. dem k. k. Gubernium.	Anmerkung.
			dem Auslande und der entferntesten Provinzen mit einander. Sie verbinden daher Haupthandelspuncte und durchziehen ganze Provinzen in ihrer ganzen Länge. 2. Landstraßen, ohne künstlicher Grundlage in Ermanglung eines festen Naturbodens an den Strecken, wo es erforderlich ist, geschottert, haben Abzugsgräben, hier und da Durchlässe und eine Breite von 3 bis 4 Klafter. Ihre Benützung erstreckt sich nur auf leichtere Frachten und auf Wege, die nicht anhaltend befahren werden. Die Erhaltung liegt den Dominien ob, die nach Zulassung der Jahreszeit und der Frohnmittel die Schotterung besorgen. Ihr Zweck ist die Beförderung des Verkehrs der Nachbarprovinzen, Absatz ihrer Producte bis auf einen gewissen Handels-Stappelplatz, u. s. w. 3. Landwege ohne Anlage, Abzugsgräben und Durchlässe, mit verschiedenartiger Breite, von den Gemeinden zeitweise unterhalten, werden bloß von den landesüblichen Fuhrwerken befahren, und verdienen nur in Bezug auf ihre consequente Richtung nach entfernten Zwischenpuncten eine Erwähnung. 4. Saumwege, zur Förderung des Verkehres in Gebirgsländern, führen meistens auf steinigen Grunde, und zur Verminderung der beschwerlichen Steigung in Krümmungen gegen die Gebirgseinsattlungen hinan, und werden bloß von Tragthieren betreten. Sie sind von hohem Interesse, weil sie in Hochgebirgen, wo die Anlage von Straßen sehr kostspielig, oder ganz unmöglich ist, sowohl zum Verkehr der Provinzen untereinander, oft auch zur Transportirung von Waaren, von einem Haupt-Handelszuge zum andern dienen. Uebrigens ist ausser Lieferung dieser Provinzialkarten unter Einem auch ihre Erläuterung durch Einvernehmung der betreffenden Landesbehörden, und sonst bewährten fach- und localkundiger Männer in einer eigenen statistischen Ergänzungstabelle nach dem in der anschliessigen Beilage enthaltenen Formulare anbefohlen worden.				

			I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.
			Benennung der Commerzialstraße mit Anführung aller Ortschaften, Handels- und Mauthstationen, welche sie berührt. Wo Jahr und Wochenmärkte bestehen? Mit welchen vorzüglichen Handelsartikeln? in welcher Handelsbeziehung der eine oder der andere Ort sonst merkwürdig ist? durch welche Seitenstraßen er mit der einen oder andern Stadt oder benachbarten Märkten in Handelsverbindung steht?	Entfernung von einer Poststation zur andern in Klaftern.	Ob und wie weit die Straße chausseemäßig aus dem Grunde gebaut, oder nur beschottert, ob der natürliche Boden felsig, oder sonst von welcher Beschaffenheit ist?	Beschreibung der Flüße, Canäle, von kleineren Gewässern, der steinernen und hölzernen Brücken, der Fähren oder Ueberfahrten, welche die Straße berühren, mit Rücksicht auf die gewöhnlichen Elementarzufälle und damit verbundenen Passage-Hindernisse, wie auch auf die Mittel und Vorschläge zur Abhülfe derselben.	Sonstiges Terrain-Verhältniß. Wo die Straße eben, oder wo sie bergig ist, an welchen Stellen Vorspann, wie lange selbe nöthig ist? welcher Preis bezahlt, und welche Ladung auf ein Pferd angenommen wird.	Zu welcher Zeit die Straßenstrecke gewöhnlicher Weise von schweren Fuhrwerken zurückgelegt werden kann.	An welchen Orten Weg-Straßen-, Ueberfahrtsbrücken- und Localgebühren bezahlt werden müssen. Wie hoch dieselben auf der ganzen Strecke pr. Centner angeschlagen werden können	Welche Hindernisse sonst noch dem Straßenwesen im Wege stehen? welche Anstalten zur Beförderung des Straßenwesens bestehen, und in welchem Zustande? Was überhaupt dießfalls noch zu wünschen wäre?	Sonstige Anmerkung in Beziehung auf Dasjenige, was noch außerdem in commerzieler, statistischer Hinsicht merkwürdig ist.

Benennung der periodisch vorzulegenden Straßen-Ausweise.	Datum und Zahl der ergangenen Anordnung von der Hofkanzlei.	Datum und Zahl der ergangenen Anordnung von der Landesstelle.	Wesentlicher Auszug aus der hohen Anordnung.	Gegebene Zeitfrist zur Vorlage: den k. k. Kreisämtern.	Gegebene Zeitfrist zur Vorlage: der k. k. Provinzial-Baudirection.	Gegebene Zeitfrist zur Vorlage: dem k. k. Gubernium.	Anmerkung.
ad II.	Hofkammerverordnung vom 29. Decemb. 1831, Z. 757/27.	Gubernialverordnung vom 24. April 1832, Z. 312 g 845 d	Da der practische Werth der statistischen Darstellungen über das Commerzial-Straßenwesen, welche in Folge der vorbestandenen Commerzial-Hofcommission unterm 14. Juni 1821 ergangenen Aufforderung zu Stande gebracht wurden, sich dergestalt entscheidend bewährt hat, daß es angemessen erscheint, durch nachträgliche Sammlung alles Desjenigen, was verändert oder neu geschaffen wurde, eine vollständige Uebersicht des vaterländischen Straßenwesens zu erhalten; so erhielt das Gubernium den Auftrag die mitgetheilten Straßenkarten sammt den dazu gehörigen paragraphischen Ergänzungstabellen der Provinz Steiermark durch die betreffenden Kreisämter und Provinzial-Baudirection einer genauen Revision unterziehen und dasjenige sammeln zu lassen, was seit der Verfassung dieser bereits im Jahre 1822 eingesendeten Ausarbeitung sich in dem Straßenwesen verändert haben dürfte.				
			Die auf diese Weise erhaltenen Daten seien unter Beibehaltung der bei der ursprünglichen Ausarbeitung beobachteten Form in eigene Uebersichten zusammen zu stellen, und sodann der hohen Hofkammer einzusenden; für die Zukunft aber hätten die Kreisämter und die Provinzial-Baudirection fortwährend die in dieser Hinsicht sich ergebenden Veränderungen in einer eigenen Vormerkung einzutragen, und die gesammelten Notizen nach dem jedesmahligen Verlaufe von 5 Jahren vorzulegen.	Alle fünf Jahre	Alle fünf Jahre		
III. Verzeichniß der in der Provinz Steiermark während der letztverflossenen Jahre angelegten Chausseen und Landstraßen, die nicht in der Regie der Baudirection sind, oder die an selben sich ergebenen Veränderungen.	Vom 25. April 1833, Z. 4251/383.	Vom 4. Mai 1833 Z 6919, und 18. Novemb. 1833, Z. 19098.	Verordnung der hohen Hofkanzlei an die Landesstelle. Damit der k. k. General-Quatiermeisterstab in der beständigen detaillirten Kenntniß der gesammten in der Monarchie Statt habenden Straßenbauten erhalten, und dadurch in den Stand gesetzt werde, die neuen Kunststrassen in die Straßenkarten der Provinzen, und in die allgemeine Straßenkarte der Monarchie einzuzeichnen, ist es nothwendig, daß auch jene Chausseen und Landstraßen zu seiner Kenntniß gelangen, welche nicht in der ärarischen, sondern in der Privatregie von Kreisen, Bezirken und dergl. stehen, und in der Provinzial-Straßenkarte nicht schon enthalten sind, oder doch in der Zwischenzeit hinsichtlich ihrer Rich-	Alle Jahre Ende Februar.	Ende März.		

Land Steiermark. Kreis N. N.

Verzeichniß

der im obigen Kreise in Steiermark während dem verflossenen Militärjahre 18.. angelegten Chausseen und Landstraßen.

Zug der Straße	Breite.	Anlage.	Ortschaften durch welche selbe führt.
Straße von Gutjahr bis Vieselberg	9 Schuh	Bloß beschotterte Landstraße (oder hat einen festen Grundbau)	Selbe durchschneidet in der Richtung gegen Ulmersdorf die Foräheide an der Ybbs, übersetzt diesen Fluß oberhalb Ulmersdorf mittelst einer hölzernen Brücke, geht daon über Ulmersdorf, Diepersdorf, Ob- und Untere-Hebenbach, Schauberg, Sanktenegg (steinerne Brücke ober den Ferschnitzbach) Straß, Felberer, Steinakirchen, Jägerndorf, Bruning, Morbach, Bodendorf nach Wieselburg, wo sie sich mit der von Purgstall kommenden Chaussee vereinigt.

Benennung der periodisch vorzulegenden Straßen-Ausweise.	Datum und Zahl der ergangenen Anordnung vom: der Hofkanzlei.	Datum und Zahl der ergangenen Anordnung vom: der Landesstelle.	Wesentlicher Auszug aus der hohen Anordnung.	Gegebene Zeitfrist zur Vorlage, den k. k. Kreisämtern.	Gegebene Zeitfrist zur Vorlage, der k. k. Provinzial-Baudirection.	Gegebene Zeitfrist zur Vorlage, dem k. k. Gubernium.	Anmerkung
			tung, eine wesentliche Abänderung erlitten haben, oder etwa als Kunststraßen ganz aufgelassen wurden, und zu gewöhnlichen Landwegen herabgekommen sind. Die Landesstelle erhält demnach den Auftrag, alle nicht in der Regie der Provinzial-Baudirection befindlichen Straßen der Provinz, die kunstmäßig erhalten werden, und in die Provinzial-Straßenkarte nicht schon aufgenommen worden sind, oder die bemerkten Veränderungen erlitten haben, nach dem mitfolgenden Formulare von den Dominien oder Bezirkscommissariaten abzufordern, und von den Kreisämtern vorzeichnen zu lassen, und die dießfälligen Verzeichnisse für die ganze Provinz gesammelt, an das k. k. Militär-Commando, welchem von seiner Hofstelle die betreffende Weisung zukommen wird, längstens bis Ende Juli d. J. zur weitern Beförderung an den k. k. Hofkriegsrath zu übersenden. Das mitgetheilte Formular zu den erwähnten Verzeichnissen ist so einfach, daß die Verfassung der Letzteren von den Kreisämtern, denen die vorzüglicheren Straßenzüge ihres Kreises ohnehin bekannt sein müssen, ohne besondere Mühe und Vornahme eigener Erhebungen bewerkstelligt werden kann. Nachdem aber von vielen, und besonders von den in neuerer Zeit ausgeführten Kreis-Bezirks und dergleichen Privatstraßen auch das genaue Längenmaß derselben aus den ämtlichen Verhandlungen bekannt ist, so ist in dieser Voraussetzung daher mit Vermeidung eigener Vermessungen auch die Straßenlänge in dem Verzeichnisse so viel möglich detaillirt ersichtlich zu machen; wo aber das Längenmaß der Straßen nicht bekannt ist, wird solches von dem General-Quartiermeisterstab aus andern Quellen nach Thunlichkeit ergänzt werden. Ueber die Privatstraßen, die im laufenden Jahre und in Zukunft kunstmäßig hergestellt und erhalten werden, nähmlich mit Gräben versehen und durch starke Beschotterung bei jeder Witterung gut fahrbar zugerichtet sind, wenn sie auch nicht immer einen eigentlichen Grundbau haben, sind jeden Jahres längstens bis Ende März die Verzeichnisse von der Landesstelle dem Generalcommando mitzutheilen.				

Benennung der periodisch vorzulegenden Straßen-Ausweise.	Datum und Zahl der ergangenen Anordnung von		Wesentlicher Auszug aus der hohen Anordnung.	Gegebene Zeitfrist zur Vorlage.			Anmerkung.
	der Hofkanzlei.	der Landesstelle.		den k. k. Kreisämtern.	der k. k. Provinzial-Baudirection.	dem k. k. Gubernium.	
IV. Provinzial-Straßenkarte und in der Folge Darstellung der Veränderungen.	Vom 2. Novemb. 1833, Z. 23480 / 1976	Vom 19. Novemb. 1833, Z. 18619.	Es versteht sich wohl von selbst, daß jene, wenn gleich kunstgemäß angelegten und erhaltenen Privatstraßen nicht zur Aufnahme in die Strassenkarte, daher auch nicht in die fraglichen Verzeichnisse geeignet sind, welche bloß zur Bequemlichkeit einzelner Privaten oder weniger benachbarten Gemeinden dienen und nicht als Commerzialstraßen von dem allgemeinen Verkehr benützt werden. Verordnung der hohen Hofkanzlei an die Landesstelle. Die vereinigte Hofkanzlei und die Länderstellen sind in der Verpflichtung sich in der ununterbrochenen Kenntniß von dem Umfange und von den zeitweise verfallenden Veränderungen der für den Verkehr wichtigeren Straßen zu erhalten; es möge schon die Herstellung oder Erhaltung derselben unmittelbar vom Staatsschatze oder von Privaten besorgt werden. Seit der Verfassung der lithographirten Provinzial-Straßenkarten sind schon manche Aenderungen in den darauf dargestellten Straßenzügen eingetreten, und diese ergeben sich beinahe in jeder Provinz mehr oder weniger, sie werden aber den höhern Behörden gänzlich unbekannt, oder doch nicht in der gehörigen Uebersicht bleiben, wenn nicht die Ergänzung der Provinzial-Straßenkarten in angemessenen Perioden veranstaltet werden sollte. Um nun diese Ergänzung der lithographirten Straßenkarten zu bewirken, hat man Folgendes den sämmtlichen Länderstellen zur eigenen Darnachachtung und weitern Verfügung zu verordnen beschlossen. In jedem Kreise hat der Kreisingenieur einen seinen Kreis umfassenden Auszug aus der Prov. Straßen-Karte nach einem gleichen Maßstabe zu verfaßen, darin die nicht ärarischen Straßenzüge und in der Folge die sich dabei ergebenden Veränderungen auf der Grundlage der bei den Kreisämtern bereits vorhandenen ämtlichen Daten, oder der durch die Kreisämter von den Dominien und Magistraten oder Bezirksobrigkeiten eingeholten Verzeichnisse einzutragen, und diesen Kartenauszug auch den Straßencommissären im Kreise h. m. gegen schleunige Zurückstellung mitzutheilen, damit auch diese die Aerarial-Straßenzüge ihres Bezirks, und in der	Jährlich Ende Februar.	Ende März.	

Benennung der periodisch vorzulegenden Straßen-Ausweise.	Datum und Zahl der ergangenen Anordnung von		Wesentlicher Auszug aus der hohen Anordnung.	Gegebene Zeitfrist zur Vorlage,			Anmerkung.
	der Hofkanzlei.	der Landesstelle.		den k. k. Kreisämtern.	der k. k. Provinzial-Baudirection.	dem k. k. Gubernium.	
			Folge auch die daran sich ergebenden Veränderungen einzeichnen. Diese mit dem Schlusse des Solarjahres von den Kreisingenieurs zu liefernden kreisweisen Darstellungen sind von dem Kreisamte der Landesstelle zu überreichen, welche dieselben sodann für die ganze Provinz durch die Provinzial-Baudirection in die Provinzialstraßenkarte zusammenstellen lassen wird.				
			Die in der Aerarial-Regie stehenden Straßenzüge sind in die Kreis- und in die Provinzial-Straßenkarten mit rother Farbe, die chausseemäßig, nähmlich mit einer Steingrundlage und mit Seitengräben gebauten Straßenzüge der Privat-Regie, worunter auch die von Privaten, in Folge eines ihnen ertheilten Mauthprivilegiums unterhaltenen Straßen gehören, mit blauer Farbe, und die landartigen Straßenzüge, welche bloß von den anliegenden Gemeinden gebaut und erhalten werden, aber wegen ihrer Richtung und eines gut fahrbaren Zustandes einige commerzielle Wichtigkeit haben, sind lichtbraun, endlich projectirte Straßenzüge, deren Ausführung bereits beschlossen ist, oder doch schon im Antrage, und noch im Zuge der Verhandlung steht, mit gelber Farbe, jedoch Letztere in einer bloßen Punctirung auf den Straßenkarten anzudeuten.				
			Von der nach den erhobenen Veränderungen berichtigten Provinzial-Straßenkarte hat die Landesstelle ein Dupplicat hieher (nähmlich der hohen Hofkanzlei) und ein Zweites gleichzeitig mit dem laut des Hofkanzleidecretes vom 25. April 1833, Zahl 425, angeordneten Verzeichnisse dem k. k. Militärcommando zu übersenden.				
		Vom 19. Novemb. 1833, Z. 18619.	Diese Anordnung wurde vermöge Gubernial-Decretes sowohl den hierländigen k. k. Kreisämtern, als auch der k. k. Prov. Baudirection mit dem Auftrage bekannt gemacht, daß Erstere dafür zu sorgen haben, daß die von den Kreisingenieurs berichtigten Specialkarten, oder wenn keine Veränderungen sich ergeben, die negativen Berichte längstens bis . . . . der Landesstelle vorgelegt werden, welche von derselben sogleich bei ihrem Eintreffen der Prov. Baudirection nach Umständen auch einzeln zugefertiget werden, damit die Zusammenstellung der Prov. Straßenkarte keiner Verzögerung unterworfen, und der festgesetzte Termin gewissenhaft zugehalten werden könne.	Ende Februar jeden Jahres.			

179.

Bestimmung über die künftige Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 14. August d. J. anzuordnen geruht, daß die allgemeine Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Erzeugung in den Provinzen, wo die Verzehrungssteuer besteht, mit Ausnahme Tirols und Vorarlbergs, und des lombardisch-venetianischen Königreiches, dann des Zollausschlusses im illirischen Küstenlande einzutreten habe. Zur Vollziehung dieser allerhöchsten Entschliessung werden mit Bezug auf das Gubernial-Circulare vom 1. Juli 1829, *) zu Folge Decrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 24. August 1835, Zahl 36678, vorläufig nachstehende Bestimmungen bekannt gemacht, welche mit erstem November d. J. in Wirksamkeit zu treten haben.

§. 1.

Die Erzeugung des Branntweines und Branntweingeistes wird in dem gesammten Umfange dieser Provinz der Entrichtung der Verzehrungssteuer unterzogen, es möge das Erzeugniß zum unmittelbaren Genusse, oder für andere Zwecke bestimmt sein, und die Erzeugung gewerbmäßig betrieben werden oder nicht. Gleichzeitig hat die Besteuerung des Branntweines, Branntweingeistes und der übrigen gebrannten geistigen Flüssigkeiten beim Ausschanke und Kleinverschleisse aufzuhören.

§. 2.

Nach Maß des Rauminhaltes jener Gefässe, welche bestimmt sind, daß in denselben die zur Branntweinbereitung erforderliche Gährung vor sich gehe, ist von jedem niederösterreichischen Eimer des Rauminhaltes derjenigen dieser Gefässe, welche hierzu verwendet werden, in der Hauptstadt sowohl, als auf dem Lande an Verzehrungssteuer zu entrichten:

a) bei Anwendung mehliger Stoffe, wozu Erdäpfel, Erdbirnen, alle Getreidearten und Hülsenfrüchte, dann die

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 336, Zahl 105.

dazu geeigneten Rübengattungen gerechnet werden, neun Kreuzer;

b) bei Anwendung von Kernobst, wozu Aepfel, Birnen u. s. f. gezählt werden, dann von Weintrabern, Beeren-Früchten und Bierbrau-Abfällen der gleiche Betrag von neun Kreuzern;

c) bei Anwendung von Steinobst, als Kirschen, Pflaumen u. s. f. dann von Wein, Weinhefen, Wein- oder Obstmost der Betrag von dreizehn und einem halben Kreuzer.

§. 3.

Bei gemischter Verwendung von Stoffen, die nach der obigen Bestimmung bei der Versteuerung verschieden belegt sind, wird die Gebühr nach jenem Steuersatze berechnet, der für die höher belegten Stoffe festgesetzt ist.

§. 4.

In den Fällen, wo Abfälle der Zuckerraffinerien, Zucker-, Erdäpfel- oder Getreide-Sirup, oder andere concentrirte Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte, als jenem der oben (§. 2.) angeführten Stoffe zur Erzeugung von Branntwein oder Weingeist verwendet werden, ist die Steuer nach Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses, und zwar mit drei Gulden für jeden niederösterreichischen Eimer mit einem Alkohol-Gehalte, welcher den zwanzigsten Grad der Beaume'schen Scala bei mittlerer Temperatur (zehn Grade Reaumur oder 0) nicht übersteigt, einzuheben. Bei höheren Graden des Alkohol-Gehaltes ist die Steuer in der Art zu berechnen, daß von fünf zu fünf Graden Mehrgehalt fünf und vierzig Kreuzer der Steuergebühr für den niederösterreichischen Eimer hinzugefügt werden, so daß z. B. für einen Eimer Weingeist von 25° die Steuer mit 3 fl. 45 kr. — für Weingeist von 26° bis einschließlich 30° mit 4 fl. 30 kr. u. s. f. einzuheben ist.

§. 5.

Wenn Branntwein, Branntweingeist, oder gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche in dem ersten Tarifssatze der allgemeinen Verzehrungssteuer benannt sind, aus Tirol oder Vorarl

berg, oder aus dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche eingeführt werden: ſo iſt an den Gränzpuncten, welche hierzu werden bezeichnet und bekannt gemacht werden, die Verzehrungsſteuer mit drei Gulden vom niederöſtreichiſchen Eimer, und wenn die Einfuhr über die Zoll Linie, oder aus Ungarn und Siebenbürgen Statt findet, nebſt dem jeweiligen Einfuhrzoll ein Verzehrungsſteuerzuſchlag von drei Gulden für den niederöſtreichiſchen Eimer einzuheben.

Die Bemeſſung und Einhebung des Verzehrungsſteuer-Zuſchlages zu dem jeweiligen Eingangszolle geſchieht nach den für die Bemeſſung und Einhebung dieſes Zolles geltenden Beſtimmungen. Es bedarf für dieſen Zuſchlag nebſt der für das Zollverfahren zu überreichenden Waarenerklärung keiner beſondern Erklärung. Auch wird über den Zuſchlag keine beſondere Bollete ausgeſtellt, ſondern derſelbe in der Zollbollete vereint mit dem Zolle aufgenommen. Ueber das bei der Bemeſſung und Einhebung der Verzehrungsſteuer an der beſonderen Steuerlinie gegen Tirol, dann gegen das lombardiſch-venetianiſche Königreich zu beobachtende Verfahren wird eine eigene Bekanntmachung erlaſſen werden.

§ 6.

Von Entrichtung der Verzehrungsſteuer befreiet iſt:

1. wer aus ſelbſterzeugten Stoffen zum eigenen Gebrauche und im Verlaufe eines Verwaltungsjahres nicht mehr als Einen niederöſtreichiſchen Eimer Branntwein,
2. wer ſich bloß mit der Rectification von Branntwein und Branntweingeiſt auf höhere Grade, ſo wie mit Bereitung von Roſoglio, Liqueur und anderen mit verſchiedenen Stoffen verſetzten geiſtigen Flüſſigkeiten aus bereits verſteuertem Branntwein oder Branntweingeiſt beſchäftiget; doch iſt in dieſem Falle jeder Beſitzer von Deſtillir-Apparaten, ohne Unterſchied des damit zu machenden Gebrauches, verpflichtet nach erfolgter Kundmachung der gegenwärtigen Vorſchrift, wenigſtens vierzehn Tage vor dem Eintritte der Wirkſamkeit derſelben, und in Zukunft innerhalb acht und vierzig Stunden, nach Beiſchaffung

solcher Geräthschaften, den Besitz derselben der Gefällsbehörde anzuzeigen. Wie rücksichtlich der Anmeldung der unter 1. bemerkten Branntweinbrenner vorzugehen ist, wird durch eine abgesonderte Verfügung näher bestimmt werden; ferners ist von Entrichtung der Verzehrungssteuer befreit

3. die Einfuhr von Branntwein, Branntweingeist, und anderen gebrannten geistigen Flüssigkeiten in die Hauptstadt der Provinz, mit Ausnahme des Gemeinde-Zuschlages, welcher nach dem jedesmahligen Ausmaße desselben, und nach Maßgabe des im §. 4 bemerkten Alkoholgehalt-Grades zu entrichten ist.

§. 7.

Wer Branntwein oder Weingeist zu erzeugen, wer diesen auf einen höheren Grad zu rectificiren, wer denselben mit Hülfe von Destillirgeräthen zu einem feineren Genußmittel umzustalten Willens ist, hat wenigstens vierzehn Tage vor dem Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Vorschrift, und in Zukunft wenigstens acht Tage vor dem Beginne des Betriebes nach Maßgabe des §. 12 der Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer der Gefällsbehörde eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Localitäten, nebst den etwa vorhandenen geheimen Communicationen, und eine Uebersicht aller Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefässe, unter welchen insbesondere der Rauminhalt der Geräthschaften, wozu besonders die Maischbottiche, Maischwärmer, Kessel (Blasen), Kühler, dann die Vormaischbottiche, Maischbehälter, Kühlwannen, Hefen- und Spülichgefässe, Cutter- und Branntweinbehälter, und überhaupt alle für die Bereitung der Stoffe und zur Aufbewahrung des Products bestimmten Gefässe gehören, anzugeben ist, zu überreichen, auch vom Dienstpersonale denjenigen oder diejenigen nahmhaft zu machen, welche die Aufsicht über die übrigen führen.

§. 8.

In Bezug auf jene Beschreibung ist von der Gefällsbehörde nach den Bestimmungen des Anhanges des Verzehrungssteuer-

Circulares vom 1. Juli 1829, zu den §§. 11 und 18 die Untersuchung zu pflegen, und der hierzu abgeordnete Gefällsbeamte hat mit Beiziehung einer obrigkeitlichen Person und in Gegenwart der steuerpflichtigen Partei, welche hierbei der nöthigen Hilfsleistung sich zu unterziehen hat, den Rauminhalt der Werksvorrichtungen und Geräthschaften, welche auf die gefällsämtliche Controlle einen wesentlichen Einfluß nehmen, gehörig zu erheben, und nach Maßgabe des Befundes die Vorrichtungen und Geräthschaften mit ihrem Rauminhalte und mit fortlaufenden Zahlen auf eine nicht leicht vertilgbare Weise von Außen gefällsämtlich zu bezeichnen. Ueber die Resultate der Untersuchung hat derselbe ein umständliches Protokoll aufzunehmen, welches zur Grundlage der gefällsämtlichen Controlle zu dienen hat, und von der Partei wie von der obrigkeitlichen Person mitzuunterfertigen ist. Uebrigens finden die im §. 13 der Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer enthaltenen Bestimmungen ihre Anwendung.

§. 9.

Gährungsgefässe für mehlige Stoffe unter fünf niederöstreichischen Eimern Rauminhalt, und für nicht mehlige Stoffe von weniger als drei niederöstreichischen Eimern Raumgehalt werden, mit Ausnahme des im § 6 ad 1. bemerkten Falles der Steuerbefreiung nicht zugelassen, wofern nicht bei Nachweisung besonderer Umstände die Bewilligung der Gefällsbehörde hierzu ertheilet wurde. Diese Bestimmungen finden Anwendung:

1. auf alle Brennereien, welche nach dem 31. October d. J. errichtet, und in Betrieb gesetzt werden;
2. auf alle anderen Brennereien vom 1. November 1836 anzufangen. Jedoch ist es untersagt, auch in diesen Brennereien Gährungsgefässe in Anwendung zu bringen, deren Rauminhalt das oben vorgezeichnete Maß nicht erreicht, und welche nicht in der Beschreibung der Brennereien (§. 7 und 8) aufgeführt sind.

§. 10.

So lange der Betrieb stille steht, werden nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 14 der Vorschriften über die allge-

meine Verzehrungssteuer die Werksvorrichtungen und Gährungsgefässe durch ämtliche Versieglung oder auf andere geeignete Art außer Gebrauch gesetzt; der Brenner ist für die Unversehrtheit der vom Gefällsbeamten angelegten Siegel oder Bezeichnung verantwortlich, wenn anders ein zufälliges Ereigniß, an welchem er keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, für welche ihm nicht die Haftung obliegt, nicht nachgewiesen werden kann.

§. 11.

So oft eine steuerpflichtige Partei den Betrieb zu beginnen gedenkt, hat sie wenigstens vier und zwanzig Stunden vorher das steuerbare Verfahren in der Art, wie es durch eine abgesonderte Kundmachung angeordnet werden wird, der Steuerbezirksobrigkeit anzumelden. Die Anmeldung kann sich auch auf mehrere nacheinander folgende Betriebstage erstrecken, darf jedoch den Betriebsumfang eines Monaths nicht überschreiten.

§. 12.

Die Verbindlichkeit zur Anmeldung tritt auch bei der nach §. 6 ad 2. bemerkten steuerfreien Rectification des Branntweines, Erzeugung von Rosoglio, Liqueurs und Bereitung anderer mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten aus bereits versteuertem Branntwein und Branntweingeist zum Behufe des Gebrauches der Destillirgeräthschaften ein, und der Gefällsbehörde steht zu, nach Beschaffenheit der Umstände die Nachweisung der Versteuerung, wofern der Branntwein vom Destillateur selbst erzeugt wurde, und des Bezuges, wenn er denselben auf andere Art an sich gebracht hat, zu verlangen.

§. 13.

Das steuerbare Verfahren wird begonnen:

1. Mit Stoffen, von deren Verwendung die Steuer nach dem Rauminhalte der Gährungs-Gefäße bemessen wird, (§. 2) wenn

a) Stoffe, die sich in dem zur Maischbereitung geeigneten Zustande befinden, in die Gährungsgefäße gebracht werden, oder wenn

b) Stoffe, die sich nicht in dem zur Maischbereitung geeigneten Zustande befinden, in den Gährungsgefäßen demjenigen Verfahren unterzogen werden, das erforderlich ist, um sie in den zur Maischbereitung geeigneten Zustand zu versetzen;

2. In den Fällen, in welchen die Steuer nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses bemessen wird,

mit der Unterzündung der Brennvorrichtung.

§. 14.

Die Gränze der Dauer der Einmaischung vom ersten Einschütten in die Gefäße bis zum ersten Ausheben der reifen Maische, dann die Dauer der Brennzeit wird durch eine nachträgliche Vorschrift näher bestimmt, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 15.

Es ist nicht gestattet:

1. das steuerbare Verfahren zu beginnen, dann
2. in den Fällen, wo das steuerbare Verfahren mit dem Einmaischen beginnt, die Brennvorrichtung unterzuzünden, ohne daß bereits die gelöste, mit der Empfangsbestätigung versehene Steuerbollete, und rücksichtlich des im §. 6 bemerkten Brennens zum eigenen Gebrauch die ämtliche Bestätigung über die geschehene Anmeldung für das vorzunehmende Verfahren sich in dem Betriebslocale, und in den Händen des Brenners oder derjenigen Person, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, befindet:
3. dürfen die Brennvorrichtung und Maischwärmer nur während der Brennzeit mit den zur Branntweinerzeugung bestimmten Stoffen gefüllt sein, und
4. ist untersagt, in dem Betriebslocale des Brenners, andere zur Branntweinerzeugung verwendbare Stoffe, in den Wohnungsbestandtheilen desselben hingegen, solche Stoffe in dem Zustand der Maische aufzubewahren.

§. 16.

Die Gefällsbehörde ist ermächtigt, den Inhabern von Brennereien, welche in einem ausgedehnteren Betriebe stehen, für die

zu entrichtende Steuer einen Credit auf längere oder kürzere Dauer unter Bedingungen, worüber die näheren Bestimmungen in einer abgesonderten Vorschrift bezeichnet, und öffentlich werden kund gemacht werden, zu bewilligen.

§. 17.

Die verzehrungssteuerpflichtigen Parteien, welche an der Bewilligung des Credits keinen Theil nehmen, werden der in den Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer enthaltenen Verpflichtung zur Führung von Empfangs- und Ausstoßregistern enthoben, und die Gefällsbehörde wird anstatt derselben die Aufnahme von Revisionsbefunden einleiten. Die hierauf sich beziehenden Weisungen und Formulare, so wie die Formulare der verschiedenen Arten der Anmeldungen werden abgesondert zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 18.

Alle in der Kundmachung über die allgemeine Verzehrungssteuer vom 1. Juli 1829 enthaltenen und später nachgefolgten Anordnungen, so wie insbesondere die in den §§. 34 bis 41 für die Uebertretungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften festgesetzten Strafbestimmungen finden, in so ferne sie durch gegenwärtige Vorschrift nicht ausdrücklich abgeändert werden, auch auf die in der Letzteren enthaltenen Bestimmungen, und auf die Fälle der unterlassenen Befolgung oder Uebertretung derselben, volle Anwendung.

§. 19.

Insbesondere wird angeordnet:

Einer Strafe bis zum Betrage von 10 Gulden nach Vorschrift des §. 34 jener Kundmachung unterliegt:

a) wer andere als die erklärten Stoffe zum Betriebe verwendet, wenn die Stoffe zu den mit gleicher Steuergebühr belegten Gattungen gehören,

b) wer in anderen als in den angemeldeten Gefäßen, wenn auch von gleichem Rauminhalte einmaischt, gestampfte oder zerquetschte Stoffe zum Behufe der Branntweinerzeugung einschüttet, oder andere als die angemeldeten Kessel unterzündet, oder wer überhaupt sich einer auch nur

theilweiſen Unrichtigkeit in der Anmeldung oder einer nachfolgenden Abweichung von derſelben ſchuldig macht;

c) wer ſich ſolcher Gefäße oder Vorrichtungen bedienet, welche nicht die gefällsämtlich vorgeſchriebene Bezeichnung erhalten haben, oder wer an denſelben Veränderungen vornimmt, oder vornehmen läßt, ohne innerhalb von vier und zwanzig Stunden der Gefällsbehörde die Anzeige davon zu erſtatten;

d) wer die ämtliche Bezeichnung zerſtört, oder unkenntlich macht, oder die (§. 10) durch andere, oder durch Zufall geſchehene Beſchädigung oder gänzliche Vertilgung zur Erwirkung der Erneuerung binnen 24 Stunden nach hiervon erlangter Kenntniß anzuzeigen unterläßt;

e) wer einer der in gegenwärtiger Kundmachung enthaltenen Anordnungen nachzukommen unterläßt, wenn für dieſe Unterlaſſung nicht eine beſonders feſtgeſetzte Strafbeſtimmung vorgeſchrieben iſt.

§. 20.

Einer Strafe, deren Betrag bis 50 fl. bemeſſen werden kann, iſt zu unterziehen:

a) wer ein Brennerei-Unternehmen beginnt, oder an einen anderen Ort überträgt, ohne hiervon der Gefällsbehörde die vorſchriftsmäßige Anzeige gemacht, und ſich mit dem Erlaubnißſcheine verſehen zu haben;

b) wer einen oder mehrere Brennapparate beſitzt, und ſie ganz oder theilweiſe verſchweigt, obſchon er zur Anmeldung derſelben verpflichtet iſt;

c) der Brenner, deſſen Geräthe unter ämtlichem Siegel gelegt wurden, im Falle die Siegel verletzt gefunden werden, woferne er nicht nachzuweiſen vermag, daß die Verletzung durch ein zufälliges Ereigniß, an welchem er keine Schuld trägt, oder durch Verſchulden einer Perſon Statt gefunden hat, für welche ihm keine Haftung obliegt, wo ſodann im letzteren Falle den Schuldtragenden die Strafe zu treffen hat;

d) der Brenner, welcher Gefäße und Vorrichtungen, die durch das ämtliche Siegel außer Gebrauch gesetzt sind, wenn gleich ohne Verletzung des Siegels, zum steuerbaren Verfahren verwendet, oder im Fall, daß Erzeugungsgeräthe durch Hinwegnahme eines wesentlichen Theiles derselben außer Gebrauchsfähigkeit gesetzt wurden, diesen Theil durch ein gleichartiges Stück ersetzt, oder zu ersetzen sucht.

§. 21.

Ist in den angeführten Fällen auch eine Verkürzung des Verzehrungssteuergefälles, oder der Versuch einer Verkürzung eingetreten, so ist nebstbei in Gemäßheit der §§. 38 und 39 der Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer die nach der Steuergebühr zu bemessende Strafe in Anwendung zu bringen.

§. 22.

Eine dem fünffachen Verzehrungssteuerbetrage gleichkommende Strafe nebst der einfachen Gebühr findet Statt, und zwar:

a) von dem gesammten Rauminhalte der nach §. 2 der gegenwärtigen Vorschrift zur Gährung verwendeten Gefäße, und wenn diese nicht nachzuweisen sein sollten, von der gesammten Menge des Erzeugnisses, wenn das im §. 13 bezeichnete steuerpflichtige Verfahren begonnen hat, ohne daß die nach §. 11 vorgeschriebene Anmeldung gemacht wurde, und nach §. 15 die gelöste, mit der Empfangsbestätigung versehene Verzehrungssteuer-Bollete für das vorzunehmende Verfahren sich in dem Betriebslocale und in den Händen des Brenners oder derjenigen Person befindet, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat;

b) von der gesammten Menge des zur Rectification verwendeten Branntweines oder Branntweingeistes, wenn das Verfahren begonnen wird, ohne daß die im §. 12 bemerkte Anmeldung gemacht wurde, oder wofern sie auch Statt gefunden hat, wenn die in dem gedachten §. bezeichnete Nachweisung vom Destillateur nicht geliefert wird;

c) von dem Unterschiede des Steuermehrbetrages, um welchen das Gefäll verkürzt oder zu verkürzen versucht wurde; wenn mehr als angemeldet und versteuert worden ist, eingemaischt, wenn die von den angemeldeten Maischgefäßen überfließende Maische aufgefangen wird, wenn mehr nicht mehliche Stoffe in die Gefäße eingestampft oder eingeschüttet werden, in den Betriebslocalen eine größere Menge Maische, oder außer den zur Branntweinerzeugung verwendbare Stoffe, oder wenn in den Wohnbestandtheilen des Brenners solche Stoffe im Zustand der Maische aufbewahrt werden, oder endlich, wenn derselbe mehr einbrennt, als er angemeldet und versteuert hat.

d) auf gleiche Weise findet nach Maßgabe des Betrages der Verzehrungssteuergebühr, um welchen es sich handelt, die in diesem §. bemerkte Strafe, nebst den für die Ueberschreitung der Zollvorschriften bestehenden Bestimmungen Anwendung, wenn bei der nach §. 5 zu versteuernden Einfuhr von Branntwein und andern gebrannten geistigen Flüßigkeiten das Gefäll verkürzt, oder zu verkürzen versucht wurde.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf den nach § 6 bei der Einfuhr über die Linien der Provinzial-Hauptstadt zu entrichtenden Gemeindezuschlag Anwendung.

§. 23.

Von allen mit dem 1. des Monaths November d. J. bei Branntwein-Erzeugern, Handeltreibenden und Kleinverschleißern, welche ihr Unternehmen gewerbsmäßig betreiben, vorhandenen Vorräthen an Branntwein und Branntweingeist, wenn solche die Menge von einem halben niederösterreichischen Eimer übersteigen, ist die Steuer nach dem im §. 4 der gegenwärtigen Vorschrift bezeichneten Ausmaße und mit Anwendung der im §. 16 in Bezug auf die Steuerborgung erwähnten Vorschrift zu entrichten, wofern nicht die hiervon entrichtete tarifsmäßige Verzehrungssteuergebühr durch Zahlungsbolleten nachgewiesen werden kann, in welchem Falle für die beigebrachten Zahlungsbolleten nach

gefällsämtlich eingeholter Ueberzeugung von dem wirklichen Vorhandensein der Vorräthe Freibolleten ausgestellt werden.

Zu diesem Ende ist bis 15. des Monaths October d. J. von jener Menge der Vorräthe, für welche mit 1. November d. J. die Steuer zu entrichten, oder die Ausstellung der Freibolleten anzusuchen sein wird, an die Gefällsbehörde des Bezirkes die entsprechende Anmeldung zu machen, widrigenfalls die nach dem 31. des Monaths October d. J. betretenen Vorräthe solcher Art in Strafanspruch zu nehmen, und rücksichtlich der Steuergebühr nach dem im §. 4 der gegenwärtigen Vorschrift angedeuteten Ausmaß zu behandeln sein werden.

Auch die Vorräthe von Liqueurs, Rosoglio und andern gebrannten geistigen Getränken sind von dem Erzeuger anzumelden, und werden darüber Freibolleten ausgestellt werden.

Gubernialcurrende vom 30. August 1835, Zahl 14413; an die Kreisämter und Intimat an die Gefällenverwaltung.

180.

Bestimmung des Ranges zwischen den Gubernial- und Regierungs-Secretären und den ersten Kreiscommissären.

Nach Inhalt der hohen Hofkanzleiverordnung vom 12. August 1835, Zahl 20347, haben Se. k. k. Majestät über die Frage wegen des Ranges der Gubernial- oder Regierungssecretäre und der ersten Kreiscommissäre mit allerhöchster Entschliessung vom 16. Juli allerhöchst Ihre Willensmeinung dahin auszusprechen geruht, daß allerhöchst Dieselben zur Beseitigung der wahrgenommenen verschiedenartigen Ansichten der Behörden in Ansehung des Ranges zwischen den Gubernial- und Regierungssecretären und den ersten Kreiscommissären anzuordnen fanden, daß die Gubernial- und Regierungssecretäre zwar den Rang vor den ersten Kreiscommissären zu behaupten haben, daß aber die letzteren eben so wie die erstern zur Bewerbung um die erledigten Gubernial- oder Regierungsraths-, dann Kreishauptmannsstellen berufen sind, und für diese Posten, wenn sie hier-

zu vorzügliche Eignung haben, auch ohne Rücksicht auf ihren Rang vorgeschlagen werden können.

Ueberhaupt sei sich bei Dienstbesetzungen der auf ausdrücklichem allerhöchsten Willen beruhende Grundsatz stets gegenwärtig zu halten, daß zu den erledigten Stellen nur die dazu vorzüglichst geeigneten Individuen befördert oder vorgeschlagen werden.

Gubernialverordnung vom 1. September 1835, Zahl 14536; an die Kreisämter.

181.

Bemessung der Alimentationsgebühr für Witwen solcher bloß provisionsfähiger Individuen, welche vor Beendigung ihrer Untersuchung gestorben sind.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 14. August 1835, Zahl 21315, nachträglich zur Verordnung vom 16. Juli 1832, Zahl 15284, *) hieher erinnert, daß die Bestimmungen, wornach vermögenslosen Witwen der in Untersuchung verfallenen, suspendirten und mit Alimentationen betheilten, jedoch noch vor Beendigung der Untersuchung verstorbenen Beamten, in so lange nicht über den Pensionsanspruch der Witwe erkannt werden kann, eine Alimentation mit dem Dritt-Theile, oder nach Umständen höchstens mit der Hälfte der sistemmäßigen Pensionsgebühr verabfolgt werden solle, auch auf die Witwen bloß provisionsfähiger Individuen, Anwendung zu finden habe, und daß übrigens bei Witwen dieser niederen Dienstes a thegorien das Minimum der Alimentationsausmaß auf tägliche vier Kreuzer mit der Beschränkung festgestellt werde, daß so ferne selbst ihre sistemmäßige Provisionsgebühr in einem geringern Betrage ausfallen würde, der letztere in einem solchen Falle als Alimentation anzuweisen sei.

Wovon die k. k Kreisämter im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 6. August 1832, Zahl 12641, zur Wissenschaft

*) Siehe P. G. S. Band 14, Seite 346, Zahl 139.

und Verständigung der Magistrate in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 1. September 1835, Zahl 14537; an die Kreisämter.

182.

Herabsetzung des Einfuhrszolles für glatten ausländischen Bobbinet von 10 auf 5 fl. C. M. für das Netto Wiener-Pfund.

Zufolge hohen Hofkammer-Decretes vom 18. August 1835, Zahl 36096, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 10. d. n. M. zu bestimmen geruht, daß der Einfuhrszoll für glatten ausländischen Bobbinet (Tüllanglais, Spitzengrund ohne irgend einen eingetragenen Dessein) von 10 auf 5 fl. CM. für das Netto Wienerpfund herabgesetzt werde.

Dieser herabgesetzte Eingangszoll hat von dem Tage der öffentlichen Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Welches hiermit allgemein bekannt gegeben wird.

Gubernialcurrende vom 1. September 1835; Zahl 14610.

183.

Mitwirkung der politischen Behörden bei Ausführung des neuen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

Zufolge hohen Hofkammerdecretes vom 19. August 1833, Zahl 20600, ist es der Wille Sr. Majestät, daß auch die politischen Behörden bei der Ausführung des allerhöchst genehmigten Strafgesetzes über Gefällsübertretungen thätigst mitwirken.

Den k. k. Kreisämtern wird daher zur besondern Pflicht gemacht, sowohl selbst, so weit es ihren Wirkungskreis berührt, bei der Ausführung dieser wichtigen Einrichtung thätigst mitzuwirken, als auch die derselben untergeordneten Bezirksobrigkeiten

zur eifrigen und entsprechenden Mitwirkung überhaupt im Eintretungsfalle anzuweisen.

Gubernialverordnung vom 1. September 1835, Zahl 14611; an die Kreisämter.

184.

Gegen Strafurtheile über Verbrechen, oder schwere Polizeiübertretungen, wodurch zugleich auf Schaden-Ersatz erkannt worden ist, kann wegen dieses Schadenersatzes der Recurs ergriffen werden.

Seine k. k. Majestät haben über den im Einvernehmen mit der vereinigten Hofkanzlei und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag der obersten Justizstelle mit allerhöchster Entschliessung vom 19. Juni 1835 zu erklären geruht, daß gegen Strafurtheile über Verbrechen oder schwere Polizeiübertretungen, wodurch zugleich auf Schadenersatz erkannt wird, auch wegen dieses Schadenersatzes der Recurs den in dem §. 463 des ersten, und in dem §. 415 des zweiten Theiles des St. G. B. genannten Parteien binnen der in dem besagten St. G. B. bestimmten Frist, und zwar auch dann vorbehalten sei, wenn wegen der verhängten Strafe keine Beschwerde ergriffen wird, oder solche zu führen nach dem Gesetze nicht zustehet. Gegen Urtheile der zweiten Instanz hat der Recurs nur in so ferne Statt, als dadurch eine Abänderung der Erkenntnisse erster Instanz in Bezug auf Schadenersatz zum Nachtheile des Verurtheilten ausgesprochen wird.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 16. August 1835, Zahl 21508, hiermit allgemein kund gemacht.

Gubernialcurrende vom 2. September 1835, Zahl 14538.

185.

Behandlung der den österreichischen Gerichtsstellen aus dem Königreiche beider Sicilien, oder aus andern Staaten zukommenden gerichtlichen Vorladungen.

In Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 14. August 1835, Zahl 19969, wird beigedruckt jenes Decret bekannt gemacht, welches die k. k. oberste Justizstelle — in Betreff der Zustellung der aus dem Königreiche beider Sicilien, oder aus andern Staaten in welchen über die Zustellung an außer Landes befindliche Unterthanen ähnliche Grundsätze bestehen, den k. k. österreichischen Gerichtsstellen zukommenden gerichtlichen Vorladungen — unterm 25. Mai d. J. an die betreffenden k. k. Appellationsgerichte erlassen hat.

Gubernialcurrende vom 5. September 1835, Zahl 14612.

Abschrift

eines unterm 25. Mai 1835, Zahl 3337, von der obersten Justizstelle an sämmtliche Appellationsgerichte mit Ausnahme Dalmatiens erlassenen Hofdecretes.

In Hinsicht der Zustellung der im Ministerial- oder ämtlichen Wege aus dem Königreiche beider Sicilien, oder aus anderen Staaten, in welchen über die Zustellung an außer Landes befindliche oder auswärtige Unterthanen gleiche oder ähnliche Grundsätze gelten, und insbesondere ein Ausweis über die an die Partei selbst geschehene Zustellung nicht erfordert, sondern sich mit der Zustellung an den Staatsanwalt oder eine andere dazu bestimmte Person begnügt wird, den österreichischen Gerichtsstellen zukommenden gerichtlichen Vorladungen wird zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 20. Mai 1835 festgesetzt:

1. Kommen solche Vorladungen den höheren Gerichtsstellen oder anderen Behörden zu, so sind dieselben unverzüglich an den gehörigen Richter erster Instanz zu übermachen
2. Das Gericht erster Instanz, welchem die Vorladung zugekommen ist, hat vor Allem darauf zu sehen, ob der Vorgeladene ein österreichischer Unterthan sei, oder nicht. Ist derselbe nicht ein österreichischer Unterthan, so ist die Vorladung sammt den für die auswärtige Unterthanschaft des Vorgeladenen streitenden Gründe der obersten Justiz-

stelle vorzulegen, welche sohin das Geeignete vorzukehren haben wird.

3. Wenn der Vorgeladene ein österreichischer Unterthan ist, so hat das Gericht die Zustellung der Vorladung nach den bestehenden Vorschriften zu besorgen; wenn er sich aber außer dem österreichischen Kaiserstaate aufhält, oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, und er keinen zur Annahme erster Klagen befugten Bevollmächtigten nahmhaft gemacht hat: so ist ihm zu diesem Ende ein Curator zu bestellen, und diesem die Vorladung zu behändigen. Der Curator hat die Pflicht, den Vorgeladenen von der Vorladung durch eine in die Zeitungsblätter einzurückende Nachricht, oder sonst im geeigneten Wege zu verständigen.

Im Falle der Aufenthaltsort des Vorgeladenen im Auslande bekannt wäre, hat das Gericht, dem die Vorladung zugekommen ist, noch überdieß die auswärtige Gerichtsbehörde, in deren Bezirk der Vorgeladene sich aufhält, um dessen Verständigung zu ersuchen. Eine Einsendung des Zustellungsscheines an die auswärtige Gerichtsbehörde, vor welcher der Vorgeladene zu erscheinen hätte, findet nicht Statt.

4. Die in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Amtshandlungen haben von Amtswegen ohne Aufrechnung der Tax-, Stämpel- oder anderer Gebühren zu geschehen.

5. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Zustellung von andern aus den erwähnten Ländern auf dieselbe Art einlangenden gerichtlichen Verordnungen in Civilangelegenheiten, vorbehältlich der in Beziehung auf die Execution der Erkenntnisse auswärtiger Gerichte bestehenden Vorschriften.

6. Hierdurch werden in dem lombardisch-venetianischen Königreiche das Hofdecret vom 27. Februar 1821, und in den übrigen Ländern das Hofdecret vom 19 Jänner 1821, Nr. 1731 J. G. S., außer Kraft gesetzt.

7. Die österreichischen Gesandtschaften und Consulate in den angeführten Ländern haben im gehörigen Wege den Auftrag erhalten, die ihnen für österreichische Unterthanen nach dem dortigen Verfahren übergeben werdenden Vorladungen, oder andere gerichtliche Verordnungen in Civilangelegenheiten unmittelbar und ungesäumt an die k. k. Appellationsgerichte, die es betrifft, oder wenn der Vorgeladene sich in den ungarischen Erbstaaten befindet, an die ungarische oder siebenbürgische Hofkanzlei zu übersenden.

186.

Die vorgeschriebenen Advokaten-Prüfungen können die Prüfungen für das Civil- nicht aber für das Criminal-Richteramt vertreten; dann Bestimmung über die Befähigung der Fiscaladjuncten und Advocaten zu Rathsstellen.

Ueber eine alleruntertänigst gemachte Anfrage: ob, und wie weit die dermahl vorgeschriebenen Advocaten-Prüfungen jene für das Civil- und Criminal-Richteramt vertreten können, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 27. Mai 1835 zu bestimmen geruht: »daß der für die Advocatur »und für eine Fiscaladjunctenstelle mit gutem Erfolge Geprüfte »zur Erlangung der Wahlfähigkeitsdecrete für das Civil- und »Criminal-Richteramt zwar keiner besondern Prüfung für das »Civilrichteramt bedürfe, wohl aber sich über eine ordnungsmä»ßige einjährige Criminalpraxis ausweisen, und sohin eine be»sondere Prüfung für das Criminal-Richteramt mit gutem Er»folg bestehen müsse.«

Uebrigens geruhten Se. Majestät zu gestatten, daß die Gerichtsbehörden ausgezeichnete Fiscaladjuncten und Advocaten, wenn sie auch die formele Befähigung zum Richteramte nicht erlangt haben, zu Rathsstellen in Antrag bringen dürfen, wenn sie von ihrer vollkommenen Tauglichkeit dazu überzeugt sind.

Welche allerhöchste Entschliessung in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 20. August 1835, Zahl 19813, hiermit allgemein bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 5. September 1835, Zahl 14662.

187.

Verhaltungsnormen in Paßangelegenheiten für das k. k. Consulat in Gallacz.

Im Anschlusse wird den k. k. Kreisämtern in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 29. August 1835, Zahl

5196, eine Abschrift der, dem k. k. Consulate zu Gallacz im Einverständnisse mit der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei und der k. k. Polizei- und Censurshofstelle zur Richtschnur hinausgegebenen Verhaltungsnorm in Paßangelegenheiten zur Wissenschaft mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 8. September 1805, Zahl 14723; an die Kreisämter und Polizeidirection.

Abschrift

einer Verordnung des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer an das k. k. Consulat zu Gallacz vom 29. August 1835.

Nachträglich zu der, dem k. k. ꝛc. ꝛc. mit dem hierortigen Erlasse vom 25. August v. J. übersendeten Amtsinstruction findet man demselben im Einverständnisse mit der k. k Haus-, Hof- und Staatskanzlei, und der k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle nachstehende Verhaltungsnormen zu seiner Richtschnur in Betreff der Ausstellung und Vidirung von Pässen vorzuzeichnen:

1. Der Vorsteher des Consulates ist berechtiget, österreichischen Unterthanen, welche sich aus hinlänglich zu entschuldigenden oder rücksichtswürdigen Ursachen in Gallacz oder Ibraila ohne Paß befinden, und bei dem Consularamte in Gallacz um die Ertheilung eines neuen Passes sich bewerben, in den seltenen Fällen besonderer Dringlichkeit, und bei unbedenklichen Umständen eigene Pässe zur Rückreise in ihre Heimath auszufertigen, wovon er jedoch gleichzeitig nach Beschaffenheit der Reiseroute die österreichischen Agentien zu Jaßy und Bukarest, so wie die betreffende inländische Landesstelle, welcher der Paßwerber nach seinem Wohnsitze untersteht, zu benachrichtigen hat.
2. Außerdem ist derselbe ermächtiget, den mit gültigen Pässen versehenen österreichischen Unterthanen diese Paßurkunden bei der Durchreise zu vidiren. Von den geschehenen Paßvidirungen hat er periodische Verzeichnisse den k. k. Agentien zu Jaßy und Bukarest zu übersenden.
3. Die Vidirung der von den Landesbehörden der beiden Fürstenthümer zur Reise nach Oesterreich ausgefertigten Pässe, so wie der Reisepässe von nach Oesterreich sich begebenden fremden Unterthanen, und die Ausstellung von Reisepässen außer den unter 1 bezeichneten Fällen, bleibt den k. k. Agentien zu Jaßy und Bukarest vorbehalten.

188.

Freilassung der Recursergreifung für Beamte gegen ihre in gehöriger Form ausgesprochene Dienstentlassung.

Se. k. k. Majestät haben über die von einer Landesstelle gestellte Anfrage, welche Frist einem des Dienstes entsetzten Beamten zur Ueberreichung des Recurses einzuräumen sei, unterm 7. August d. J. folgende allerhöchste Entschliessung herabgelangen zu lassen geruhet.

Da die Vorstellungen gegen die in gehöriger Form ausgesprochene Dienstentlassung keinen effectum suspensivum haben, so entfällt die Nothwendigkeit der Festsetzung eines Praeclusiv-Termines zu deren Ueberreichung, welche dem in solchem Falle befindlichen Individuum an die höheren Behörden jederzeit freisteht.

Hiernach hat es daher auch von dem in dem Wirkungskreise für die Länderstellen in dem §. 5 litt. C. *) vorkommenden Vorbehalte abzukommen.

Welches den k. k. Kreisämtern in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 19. August 1835, Zahl 21356, zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Gubernialverordnung vom 5. September 1835, Zahl 14671; an die Kreisämter und an das Fiscalamt.

189.

Die Einstellung der Invalidengebühr hat erst dann einzutreten, wenn das vom Patental-Invaliden erlangte anderweitige Einkommen wenigstens den dreifachen Betrag der Invalidengebühr erreicht.

Zufolge einer an die kais. königl. allgemeine Hofkammer gelangten Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes haben Seine k. k. Majestät durch eine allerhöchste Entschliessung vom 10.

*) Siehe P. G. S. Band 14, Seite 274, Zahl 96.

August 1834 anzuordnen geruht, daß den Patental-Invaliden die Invalidengebühr nur dann einzustellen sei, wenn das von denselben erlangte anderweitige Einkommen wenigstens den dreifachen Betrag der Invalidengebühr erreicht.

Die k. k. Kreisämter werden in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 7. August 1835, Z. 31305, von dieser allerhöchsten Entschliessung, in Absicht auf die eine Anstellung bei den Civilbehörden erlangenden Patental-Invaliden, von nun an zur genauen Nachachtung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß es hierdurch von der mittelst der hohen Hofkanzleiverordnungen vom 5. März und 19. August 1819, Zahl 8974 und 35717, Gubernial-Intimat vom 9. September 1819, Zahl 20015, bekannt gegebenen Bestimmung, zufolge deren die Invalidengebühr der in Civil-Dienste übertretenden Invaliden-Militärs vom Feldwäbel und Wachtmeister abwärts bisher in jenen Fällen, wo der mit der Civilbedienstung verbundene Bezug sich bei einem Gefreiten und Gemeinen auf tägliche 12 Kreuzer Conv. Münze, und bei einem Feldwäbel und Corporal auf tägliche 20 Kreuzer Conv. Münze belauft, zu sistiren war, abkomme.

Bei diesem Anlaß wird übrigens den k. k. Kreisämtern neuerlich zur Pflicht gemacht, von jeder stabilen, provisorischen, oder auch nur substitutorischen Verwendung der Patental-Invaliden zu Civilbedienstungen, jederzeit sogleich die competente Militärbehörde in die Kenntniß und hierdurch in den Stand zu setzen, rücksichtlich der in die Frage kommenden Einziehung der Invalidenbühr nach der im Eingang erwähnten allerhöchsten Bestimmung vorzugehen.

Gubernialverordnung vom 9. September 1835, Zahl 14907; an die Kreisämter, Baudirection, Polizeidirection, Stände, an das Fiscalamt, Cameral-Zahlamt, Gubernial-Rechnungsdepartement, und Intimat an das Berggericht zu Leoben, und Eisenwerksdirection zu Eisenerz.

190.

Vollständigere Ausfertigung der obrigkeitlichen, an die Verpflegsmagazine abzugebenden Marktpreis-Certificate.

Laut Note des k. k. illirisch-inneröſterreichiſchen General-Commando vom 3. September 1835, Z. 2234, ſind in mehreren obrigkeitlichen Marktpreis-Certificaten außer den Getreidegattungen und Hafer über alle übrigen Artikel keine Preiſe notirt, was um ſo auffallender iſt, als nicht angenommen werden kann, daß nicht wenigſtens über jene Artikel, mit welchen Verkehr getrieben wird, und die dem geſetzlichen Tariffe unterliegen, der Localwerth und die beſtimmten Satzungspreiſe beſtehen ſollten.

Den oftmahls wiederholten Vorſchriften gemäß ſollen die ſämmtlichen Rubriken der gedruckten ortsobrigkeitlichen Certificate ausgefüllt ſein, und in dem Falle, wenn ein oder der andere Artikel nicht zu Markte gebracht wird, und auch ſonſt kein Verkehr damit Statt findet, folglich dadurch weder der curſirende Markt-, noch der ſonſt beſtehende Localpreis dafür beſtimmt werden kann, iſt dieſer Umſtand ausdrücklich in der betreffenden Rubrik der Preis-Certificate anzumerken.

Die k. k. Kreisämter haben demnach die Bezirksobrigkeiten und Magiſtrate anzuweiſen, daß ſie die an die Verpflegsmagazine auszufolgenden Marktpreis-Certificate jederzeit nach den beſtehenden Vorſchriften ausfertigen.

Gubernialverordnung vom 9. September 1835, Zahl 14976; an die Kreisämter.

191.

Anſtellung von Real- und ausnahmsweiſe auch der Halb-Invaliden zu Kanzleidienern, und derlei Aushelferſtellen bei Civilbehörden.

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 29. Mai 1835 über einen allerunterthänigſt erſtatteten Vor-

trag des k. k. Hofkriegsrathes allerhöchst Ihre Willensmeinung dahin zu eröffnen geruht, daß zu Kanzleidienern und derlei Aushelfersstellen bei Civilbehörden in der Regel Realinvaliden, welche in ärarischer Versorgung stehen, und nur ausnahmsweise, so weit es unvermeidlich ist, Halbinvaliden, die dafür vorschriftsmäßig erkannt sind, verwendet werden sollen, welche Individuen jedoch in Gemäßheit der von Seiner Majestät genehmigten Directiven erst nach zehn im Civildienste zugebrachten Jahren die Civil-Pensions- oder Provisionsfähigkeit erlangen.

Hiervon werden die k. k. Kreisämter in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 15. August 1835, Zahl 21057 unter Anschluß einer Abschrift der von dem k. k. Hofkriegsrathe an sämmtliche Militärbehörden in dieser Beziehung erlassenen Verordnung, wegen Behandlung solcher Halbinvaliden im Falle ihrer eintretenden Dienstuntauglichkeit, zur Wissenschaft und Darnachachtung verständiget.

Gubernialverordnung vom 15. September 1835, Zahl 14997; an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung, Stände, das Fiscalamt, und Intimat an das Landrecht und die Cameralgefällen-Verwaltung.

Abschrift

einer Verordnung des k. k. Hofkriegsraths an sämmtliche dem Hofkriegsrathe unterstehende Behörden ddo. 13. Juni 1835, Nr. 1937.

Ueber einen Sr. Majestät erstatteten allerunterthänigsten Vortrag die Behandlung der bei Dicasterien oder Aemtern in Dieners- oder Aushelfersstellen aufgenommen werdenden Halbinvaliden von Regimentern, Corps oder Branchen, rücksichtlich ihrer einstigen Versorgung bei eintretender gänzlicher Dienstuntauglichkeit, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 29. Mai Ihre Willensmeinung dahin zu eröffnen geruht, daß zu Kanzleidienern, und derlei Aushelfersstellen in der Regel Realinvaliden, welche in ärarischer Versorgung stehen, und nur ausnahmsweise, so weit es unvermeidlich ist, Halbinvaliden, die dafür vorschriftmäßig erkannt sind, verwendet werden sollen.

Diese allerhöchste Entschliessung gibt dem Hofkriegsrathe zuvörderst die Veranlassung zu der allgemeinen Erinnerung, daß

die Superarbitrirungs- oder Rearbitrirungs-Commissionen bei der Untersuchung und Beurtheilung von Realinvaliden, welche sich um Anstellung als Kanzlei- oder Bureau-Diener, oder als derlei Aushelfer melden, mit der gehörigen Umsicht zu Werke gehen sollen, um hierzu nicht Individuen in Antrag zu bringen, welche mit Defecten behaftet sind, die sie zu einem solchen eine gute Gesundheit und verhältnißmäßige körperliche Kraft erfordernden beständigen Dienste nachmahls als unbrauchbar könnten befinden lassen. Halbinvalide oder der Invalidität sich nähernde Leute können, obiger allerhöchsten Entschliessung zu Folge, zwar auch fernerhin auf ihr Ansuchen, wenn sie nach ihren intellectuelen Eigenschaften, und guten Conduite dafür geeignet sind, nach vorgängiger Superarbitrirung, und dabei erkannter Halbinvalidität und relativen Brauchbarkeit für derlei Stellen in Vorschlag gebracht werden; da jedoch nach den neuerlich als Norm in Antrag gekommenen, von Sr. Majestät in dieser Beziehung genehmigten Directiven ihre Civil-Pensions- oder Provisionsfähigkeit erst nach zehn im Civildienste zugebrachten Jahren eintreten soll: so sind dergleichen Leute, welche zu einem Civildienste in der Cathegorie der Dienerschaft angestellt werden, von nun an ohne Ausnahme, und ohne weitere Rückfrage bei ihren Regimentern, Corps oder Branchen bloß als beurlaubt bis zur Einberufung fortan im Stande zu führen, und zwar so lange, bis sie bei einer Civilbehörde eine solche Bedienstung erhalten, mit welcher die Ausfertigung eines Decretes und förmlicher Beeidigung verbunden ist, oder bis sie im Civildienste ununterbrochene zehn Jahre zurück gelegt haben. Diese zehn Jahre werden dem betreffenden Manne jedenfalls vom Tage zu Guten gerechnet, an welchem er, es sei als wirklicher Diener, oder als aufgenommener Aushelfer den Civildienst angetreten hat, und bei seinem Corps außer Gebühr gebracht worden ist.

Ob dergleichen auf einen Civildienst beurlaubte Leute, über den jeweil vorgeschriebenen Stand geführt werden dürfen, wird von Zeit und Umständen abhängen, worüber der Hofkriegsrath die Entscheidung sich vorbehält. So ferne ein solcher als beurlaubt in einem Civildienste stehender Mann wegen überkommener Gebrechen, oder aus sonstigen erheblichen Ursachen, vor Verlauf von zehn Jahren vom Civildienste entfernt werden sollte, wird er zur Disposition der obersten Militärbehörde der Provinz, nähmlich des Generalcommando gestellt werden, welches sofort dessen Rearbitrirung verfügen, und nach deren Resultat entweder zur activen Militärdienstleistung, oder als Realinvalid nach dem dießfalls bestehenden allgemeinen Sisteme classifiziren wird.

192.

Hinausgabe neuer Zinsen-Coupons sammt Talons zu den fünfpercentigen Conventionsmünz-Obligationen.

Die Coupons der fünfpercentigen Conventions-Münz-Staatsschuldverschreibungen vom 1. November 1823 gehen mit 1. November l. J. zu Ende, und es tritt daher die Nothwendigkeit ein, zu denselben neue Couponsbogen hinauszugeben.

Die neu hinauszugebenden Couponsbogen umfassen einen Zeitraum von 13 Jahren, und der erste Coupon ist mit dem Verfallstermine 1. Mai 1836, der letzte Coupon mit dem Verfallstermine 1. November 1848 versehen.

Am Schlusse ist jedem Couponsbogen eine Anweisung auf weitere Zinsen-Coupons (Talon) beigegeben.

Die Hinausgabe der neuen Couponsbogen hat mit 1. November l. J. zu beginnen, und darf nur gegen Producirung der Original-Obligationen geschehen.

Da beschlossen wurde, die Hinausgabe dieser Couponsbogen nicht auf die Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse allein zu beschränken, sondern dieselbe auch durch die Creditsabtheilungen in den Provinzen vornehmen zu lassen: so hat das k. k. Grätzer Provinzial-Cameral-Zahlamt den Auftrag erhalten, die dortige Creditsabtheilung anzuweisen, daß sie die neuen Couponsbogen zu jenen Obligationen, welche bei ihr angemeldet werden, hinausgebe.

Welches in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 5., Erh. 14. d. M., Zahl 39446/3373, und im Nachhange zur hierortigen Currende vom 1. August 1828, Zahl 1570, *) allgemein bekannt gegeben wird.

Gubernialcurrende vom 15. September 1835, Zahl 15393; an die Kreisämter und Intimat an das Landrecht.

Gubernialcurrende vom 1. August 1828, Zahl 1570.

Bei einem großen Theile der fünfpercentigen Conventions-Münz-Obligationen des Anlehens vom 29. October 1816, gehen

*) Siehe die nachfolgende Currende.

nach den verschiedenen Ausfertigungstagen, vom 1. November 1828 angefangen, und so durch alle Monathe fort bis einschliessig 1. October 1829, die ursprünglich beigelegten Interessen-Coupons zu Ende.

Es tritt daher die Nothwendigkeit ein, während des bemerkten Zeitraums, und mit Rücksicht auf die Verfallszeit des letzten der beyliegenden Coupons, neue Interessen-Coupons, welchen zugleich auch die Anweisungen auf weitere Coupons (Talons) beiliegen, hinauszugeben.

Um den Besitzern solcher Obligationen die Ueberkommung der neuen Zinsen-Coupons nebst Talon zu erleichtern, hat die k. k. allgemeine Hofkammer nach dem Inhalte des Decretes vom 30. Mai l. J. beschlossen, daß diese neuen Coupons nicht nur bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse in Wien, sondern auch bei den cameralzahlämtlichen Creditsabtheilungen zu Linz, Grätz, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg, Ofen, Herrmannstadt, Salzburg, Innsbruck, Laibach, Klagenfurt, Görz, Zara, Mailand und Venedig erhoben werden können.

Die Ausfolgung der Coupons nebst dem Talon, kann nur gegen Beibringung der Originalobligationen selbst geschehen.

Jene Parteien, welche die neuen Coupons bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse zu erhalten wünschen, haben sich bei derselben in jenem Monathe zu melden, in welchem der letzte von den ursprünglich beigelegten Coupons zur Zahlung fällig wird.

Dagegen haben jene Parteien, welche die neuen Coupons bei einer der genannten camerzahlämtlichen Credits-Abtheilungen zu erlangen wünschen, sich bei derselben einen Monath früher, als der letzte beigelegte Coupon zur Zahlung fällig wird, zu melden.

Jene, welche diese Vorsicht verabsäumen, und sich wegen Ueberkommung der neuen Coupons später melden, können auch die neuen Coupons sammt dem Talon erst später erhalten.

Hat sich eine Partei wegen der neuen Coupons bei einer bestimmten Creditsabtheilung bereits gemeldet, so kann sie diese Effecten nur bei der gewählten Credits-Casse, und nicht mehr bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse in Wien, oder bei einer anderen Credits-Casse erhalten.

Die neuen Coupons werden, von den Oberbeamten der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse mittels einer Stampiglie unterfertiget, auf den Zeitraum von 13 Jahren hinausgegeben.

Diese Coupons und die Coupons-Anweisungen (Talons) werden auf dem hierzu besonders verfertigten Papiere, und mittels der für diesen Zweck bestimmten Lettern abgedruckt werden.

Jeder Coupon und jede Coupons-Anweisung erhält eine Randverzierung und einen trockenen Stämpel. Diese Randverzierungen, so wie die auf den Coupons und Coupons-Anweisungen anzubringenden Rastra, werden für jede Capitals-Cathegorie dieser Obligationen verschieden sein.

Der Stämpel wird auf den Coupons-Anweisungen (Talons) eine andere Form erhalten, als auf den Coupons.

Der Zinsenfuß und der halbjährige Zinsenbetrag werden auf den Randverzierungen der Coupons in der Art abgedruckt sein, daß sie in weißer Schrift erscheinen.

Die in der Folgezeit hinauszugebenden Interessen-Coupons werden nicht mehr gegen Vorweisung der Obligationen, sondern nur einzig und allein gegen Beibringung des Talon erfolgt werden.

Rücksichtlich der Amortisirung der in Verlust gerathenen Anweisungen auf Zinsen-Coupons, (Talons) haben die dießfalls bestehenden Vorschriften zu gelten.

193.

Bestimmung, welche Diurnen und Diäten mit Verboth belegt werden können.

Seine k. k. Majestät haben über die vorgekommene Frage: ob die Befreiung der Taggelder von gerichtlichen Verbothen aufzuheben, und die Diurnisten, deren Taggeld durch ihr Verschulden mit Verboth belegt wurde, nicht zu entlassen wären? unterm 7. d. M. folgende allerhöchste Entschliessung zu erlassen geruht:

Diurnen und Diäten, welche solchen Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind, gereicht werden, können mit gerichtlichem Verboth belegt werden, und ist diese Bestimmung öffentlich bekannt zu machen, wenn eine derselben entgegengesetzte kund gegeben worden wäre.

Es ist aber überhaupt, und insbesondere in Fällen, wo solche Verbothe und Executionsführungen auf Diurnen und Diäten vorkommen, mit der Entlassung des Diurnisten, oder gegen Diäten Verwendeten vorzugehen, wenn er sich als muthwilliger, oder leichtsinniger Schuldenmacher darstellt. Welche

allerhöchste Entschliessung in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 22. v. M., Zahl 21354, bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 17. September 1835, Zahl 14792.

194.

Verboth der in Paris angekündigten Herausgabe der Bibliothek der deutschen Classiker in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer achtzehnten Sitzung vom 13. August l. J. zu beschliessen befunden:

daß die Zulassung und der Vertrieb der in Paris angekündigten Bibliothek der deutschen Classiker in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten zu untersagen sei.

Welcher Beschluß in Folge herabgelangter hohen Hofkanzleiverordnung vom 7. d. M., Zahl 23733/3867, hiermit wegen genauer Nachachtung öffentlich zur Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 17. September 1835, Zahl 15398; an die Kreisämter.

195.

Bemessung eines Gemeindezuschlages bei Einfuhr der gebrannten geistigen Flüssigkeiten in die Städte der ersten Tariffsclasse.

Nach den mit hohem Hofkanzleidecrete vom 9. September 1835, Zahl 3065/St., bekannt gegebenen neuen allerhöchsten Bestimmungen über die Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten wird künftig bei Einfuhr derselben in die Städte der ersten Tariffsclasse, keine weitere Verzehrungssteuergebühr für diesen Artikel abgenommen, und es wird nur gestattet sein, einen Gemeindezuschlag davon einzuheben.

Da sich sonach der Letztere bei dem bezeichneten Artikel für die Einfuhr nicht mehr nach Percenten der Verzehrungssteuer ausdrücken und einheben lassen wird, so muß künftig die Gebühr desselben, wo sie eintritt, nach dem Erfordernisse selbstständig, jedoch dergestalt bemessen werden, daß der Ertrag den bisherigen jährlichen Ertrag des Gemeindezuschlages von gebrannten Flüssigkeiten nicht, oder wenigstens nicht bedeutend übersteige.

Gubernialverordnung vom 21. September 1835, Zahl 15395; an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung, und Intimat an die Cameralgefällen-Verwaltung.

196.

Ueberwachung der vorschriftmäßigen Führung der Grundbücher, und der Verwaltung des Waisenvermögens.

Die besondere Wichtigkeit, welche mit der Führung der Grundbücher und mit der Verwaltung des Waisenvermögens verbunden ist, hat bewirkt, daß mit hohem Hofdecrete vom 9. April 1789, Zahl 1001, *) vom 18. October 1822, Zahl 1903, **) und vom 18. November 1826, Zahl 2233, ***) die Prüfung und Beeidigung der Grundbuchsführer, und mit hohem Hofdecret vom 20. Jänner 1821, Zahl 1732, ****) die Beeidigung der Waisenverwalter angeordnet, und sowohl deren Vornahme, als die genaue Ueberwachung, daß nur auf solche Art befähigte Grundbuchsführer und Waisenverwalter bestehen, vorzüglich den k. k. Kreisämtern aufgetragen wurde.

Laut Note vom 3. September 1835, Zahl 7395, hat das k. k. Appellationsgericht hieher erinnert, dem ungeachtet die Erfahrung gemacht zu haben, daß nur wenige Gerichte am Lande geprüfte und beeidete Grundbuchsführer und beeidete Waisenver-

*) Siehe Justizgesetz-Sammlung S. 52.
**) Siehe Justizgesetz-Sammlung S. 121.
***) Siehe Justizgesetz-Sammlung S. 55.
****) Siehe Justizgesetz-Sammlung S. 3.

walter besitzen, sondern vielmehr die zur Ausübung eines gerichtlichen Actes nicht befähigten Besitzer der Dominien ihre Wirthschaftsbeamten, dann bei Pfarr- und Kirchengülten, die Pfarrer und Capläne nicht nur die Grundbücher und Waisengeschäfte selbst führen, sondern von ihnen sogar die grundbüchlichen Amtshandlungen ohne vorausgegangene Bewilligung des Richters vorgenommen, und eben so Verläße, der ausdrücklichen Anordnung des Gesetzes zuwider, ohne Genehmigung der Richter eingeantwortet werden.

Die üblen Folgen dessen sind nicht zu verkennen, indem einerseits die Grundbücher und Waisengeschäfte am Lande in eine solche Unordnung gerathen, daß darin für die Parteien keine Sicherheit mehr besteht, andererseits die Dominien in Folge ihrer, theils aus Unkenntniß der Gesetze, theils aus Vorsatz unternommenen gesetzwidrigen Amtshandlungen mit Sindicatsbeschwerden überladen, und insbesondere die Nachfolger in geistlichen Pfründen, so wie Kirchen in dem Genuße der Früchte theils schon gehemmt sind, theils bald noch mehr werden gehemmt werden.

Das k. k. Appellationsgericht, welchem insbesondere die Ueberwachung obliegt, daß die Dominien die ihnen übertragene Gerichtsbarkeit nur durch befähigte Personen auf die vorgeschriebene Art ausüben, hat zur Hebung dieser herrschenden Unordnung einige Maßregeln auszuführen ersucht. Im Einklange damit findet das k. k. Gubernium die k. k. Kreisämter anzuweisen, sämmtliche im Kreise gelegenen Dominien zu verhalten, den geprüften und beeideten Grundbuchsführer und den beeideten Waisenverwalter gehörig auszuweisen, und hierüber ein genaues Verzeichniß mit folgenden Rubriken zu errichten: 1. Fortlaufender Nr.; 2. Nahme des Dominiums; 3. Nahme des Grundbuchsführers; 4. Datum seiner Prüfung; 5. Datum seiner Beeidigung, 6. Nahme des Waisenverwalters; 7. Datum seiner Beeidigung.

Dieses Verzeichniß ist längstens bis Ende des Solarjahres 1835 zuverlässig an dieses Gubernium mit den Bemerkungen der k. k. Kreisämter einzusenden.

Da ferner wiederholte Fälle vorgekommen sind, daß die Grundbücher in verschiedenartigen Heften angefangen und wieder abgebrochen werden, überhaupt auch kein äußeres Merkmahl der Integrität und irgend einer Sanction haben, daher auch in den Grundbüchern und den dazu gehörigen Urkundenbüchern Blätter herausgeschnitten oder eingeschaltet, und überhaupt der wahre Stand des Grundbuches willkührlich und höchst gesetzwidrig abgeändert wurde, solche Fürgänge aber der Glaubwürdigkeit und der Beweiskraft des Instituts höchst nachtheilig sind, und sowohl die Rechte Einzelner empfindlich verletzen, als auch die Dominien in Verantwortung setzen, so muß auch diesem vorgebeugt werden.

Es müssen daher sämmtliche grundbüchliche Haupt- und Instrumentenbücher im Voraus paginirt und dem k. k. Kreisamte vorgelegt werden, welches dieselben mit einem Seidenfaden durch jedes einzelne Buch zu durchziehen und beide Ende desselben auf das Blatt mit hartem Siegel anzuheften hat. Der Tag, an welchem dieses geschah, ist von dem Herrn Kreishauptmanne darauf anzumerken, und die Dominien sind anzuweisen, diese Bücher ohne Unterbrechung und leeren Zwischenräumen fortzuführen, worauf bei den Kreisbereisungen und bei jeder Gelegenheit ein besonderes Augenmerk zu richten sein wird.

Sollte das k. k. Kreisamt bei dieser Gelegenheit Gebrechen der bestehenden Grundbücher bemerken, so sind diese genau aufzuschreiben, insbesondere die etwa leer gefundenen Zwischenblätter zu durchstreichen und anzumerken, daß auf selbe nichts geschrieben werden dürfe, und der Ausweis über jene Grundbücher, die auf diese fehlerhafte Weise geführt wurden, in obiger Frist diesem k. k. Gubernium vorzulegen.

Gubernialverordnung vom 23. September 1835, Zahl 15466; an die Kreisämter.

197.

Verfahren bei Behandlung von Klagen, welche bei Pachtungen der Güter der Städte und Gemeinden zwischen dem Pächter und der Gemeindeverwaltung eintreten.

Seine k. k. Majestät haben über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag durch die allerhöchste Entschliessung vom 23. Mai d. J. zu gestatten geruht, daß das Patent vom 31. December 1800, Nr. 514, *) der Justizgesetzsammlung auch für die Pachtungen der Güter der Städte und Gemeinden für die Zukunft, d. h. für die nach der Kundmachung dieser allerhöchsten Bestimmung abgeschlossenen Pachtcontracte, in den Provinzen, wo das bemerkte Patent in Wirksamkeit stehet, mit folgenden Modificationen gesetzliche Kraft habe, daß

1. die in dem §. 7 und 8 des berufenen Patentes bezeichneten Klagen des Pächters eben so wie alle übrigen gegen Gemeinden gerichteten Klagen, gegen die Gemeindeverwaltung gerichtet, und bei dem für die Gemeinde, welche es betrifft, nach den Jurisdictionsvorschriften competenten Gerichte überreicht, und
2. die in dem §. 11 bezeichneten gerichtlichen Verhandlungen von den Vertretern der Gemeinden bei demjenigen Gerichte angesucht und veranlaßt werden müssen, welches nach Umständen zu Folge der allgemeinen Jurisdictionsvorschriften für solche Amtshandlungen gegen den Pächter der sie betreffende competente Gerichtsstand ist.

Was in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 29. August d. J., Zahl 20485, zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 24. September 1835, Zahl 15735; an die Kreisämter, Staatsbuchhaltung, Stände, das Fiscalamt, und Intimat an die Cameralgefällen-Verwaltung und an das Landrecht.

*) Siehe Justizgesetz-Sammlung Seite 87.

198.

Verboth der unmittelbaren Correspondenz der Parteien mit der Universal Staats- und Banco-Schulden-Casse.

Die hohe Hofkammer hat mit Decret vom 15. d. M., Zahl 36775/3149, hieher erinnert, mit dem Erlasse vom 19. October 1831, Zahl 36500, Gubernial-Intimat vom 28 October 1831, Zahl 18265, seien die Behörden in die Kenntniß gesetzt worden, daß es der Universal Staats- und Banco-Schuldencasse untersagt sei, sich mit Parteien in irgend einen Schriftenwechsel einzulassen, oder sonst eine Verfügung ohne hohen Hofkammer-Auftrag zu treffen, in so ferne dieselbe nicht ohnehin in ihrer Amtswirksamkeit gelegen ist, und die Behörden zugleich angewiesen worden, dahin zu wirken, daß es durch die Ortsbehörden und Aemter möglichst allgemein bekannt werde, daß alle schriftlichen Eingaben an die Universal Staats-Schuldencasse erfolglos bleiben müssen, und daß sich daher die Parteien in vorkommenden Fällen, wo ein Einschreiten, oder eine Amtshandlung der Staats-Schuldencasse erforderlich wird, entweder persönlich- oder durch gehörig Bevollmächtigte mit Vermeidung jeder schriftlichen Eingabe an die genannte Casse zu wenden hätten.

Da sich dieses Erlasses ungeachtet noch immer Fälle ergeben, in welchen sich unmittelbar an die Universal Staats- und Banco-Schuldencasse gewendet wurde; so seie für die genaue Beobachtung des Eingangs erwähnten Erlasses Sorge zu tragen.

Die k. k. Kreisämter werden daher angewiesen, das hierortige Gubernial-Intimat vom 28. October 1831, Zahl 18265, *) zu republiciren.

Gubernialverordnung vom 26. September 1835, Zahl 16001; an die Kreisämter.

---

*) Siehe P. G. S., Band 13, Seite 307, Zahl 177.

199.

Vorschrift über die Vollziehung der Bestimmungen wegen der Besteuerung geistiger Flüssigkeiten.

Zur Vollziehung der mit dem Circulare vom 31. August 1835, Zahl 14413, *) kundgemachten Bestimmungen über die Besteuerung der geistigen Flüssigkeiten, wird in Gemäßheit des Hofkammer-Decretes vom 23. September d. J., Zahl 42017/2655, die beigedruckte Vorschrift allgemein kundgemacht, und deren genaue Beobachtung angeordnet.

Gubernialcurrende vom 29. September 1835, Zahl 16292.

Vorschrift

über die Vollziehung der Bestimmungen wegen der Besteuerung geistiger Flüssigkeiten.

I. Von den Werkvorrichtungen und deren Verwendung.

§. 1.

Die mit dem allgemein kund gemachten Hofkammer-Decrete vom 24. August 1835, Zahl 36678, über die Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten §. 7 angeordnete Beschreibung der Betriebs-Localitäten und der Werkvorrichtungen ist nach der beigedruckten Form (Muster 1) zu verfassen.

§. 2.

Die Gährungsgefäße und die Brennvorrichtungen dürfen, wenn gleich dieselben sich nicht unter ämtlichem Verschlusse befinden, weder

a) aus der Erzeugungsstätte (dem Getriebslocale) hinweggebracht, noch

b) zu einem andern Gebrauche als demjenigen, zu welchem dieselben in der angeordneten Beschreibung erklärt worden sind, verwendet

werden, ohne daß vorläufig dieses bei dem Gefällsbeamten, dessen Aufsicht die Brennerei-Unternehmung zugewiesen ist, angezeigt, und über die geschehene Anzeige die schriftliche Bestätigung erlangt wurde.

Diese Anzeige hat schriftlich zu geschehen. Von Seite derjenigen Steuerpflichtigen, welche von der Führung der Empfangs-

*) Siehe in diesem Bande Seite 304, Zahl 179.

und Ausstoß-Register enthoben sind, kann diese Anzeige auch mündlich eingebracht werden. Die Bestätigung über die erfolgte Anzeige wird in diesem Falle auf den Revisionsbogen ertheilt. Wo Gefahr am Verzuge haftet, und sich die Ortsobrigkeit näher als der gedachte Beamte befindet, kann die Anzeige auch bei der Obrigkeit geschehen, welche die Bestätigung, daß die Anzeige angebracht worden sei, unter Beirückung des Tages und der Stunde, auf der schriftlichen Anzeige, oder wenn dieselbe mündlich erfolgte, auf dem in den Händen des Steuerpflichtigen befindlichen Revisionsbogen ansetzt.

§. 3.

Nach dem §. 9, Z. 2, des erwähnten Hofdecrets vom Jahre 1835 ist den Brennereien, welche nicht erst nach dem 31. October d. J. errichtet, und in Betrieb gesetzt werden, in so fern gestattet, ohne Einholung einer besondern Bewilligung der Gefällsbehörde, bis zum 1. November 1836, Gährungsgefäße, welche das in demselben §. 9 vorgezeichnete Maß nicht erreichen, zu verwenden, als diese Gefäße in der Beschreibung der Brennerei enthalten sind. Gefäße, die nicht in der Beschreibung aufgeführt erscheinen, und erst im Laufe des Verwaltungsjahres 1836 beigeschafft oder in Verwendung genommen werden, sind ohne besondere Bewilligung der Gefällsbehörde nicht zulässig, wenn dieselben nicht das erwähnte Maß erreichen.

§. 4.

In der Regel hat die Bereitung der Maische aus mehligen Stoffen von dem Zeitpuncte der Einschüttung derselben, und der Vermischung mit Flüssigkeit (Einteigung) an bis zur Uebertragung in die Brennvorrichtung in denselben Gefässen zu geschehen, und es ist die reife Maische unmittelbar aus diesen Gefässen in die Brennvorrichtung zu übertragen. Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Kühlwannen, Maischbehälter, Maischwärmer und überhaupt Gefässe, welche zur Aufnahme oder Aufbewahrung eingemaischter Stoffe vor dem Beginnen der Gährung oder nach der Beendigung der für die Branntwein-Erzeugung erforderlichen Gährung, jedoch vor dem Abbrennen bestimmt sind, dürfen, wenn dieselben in der Beschreibung enthalten sind, mit Beobachtung folgender Anordnungen (§§. 5 bis 11) nur in denjenigen Brennereien angewendet werden, welche für den regelmäßigen Gebrauch dieser Gefäße gehörig eingerichtet sind.

§. 5.

Aus den Vormaischbottichen, Kühlschiffen, Kühlwannen und überhaupt den Gefässen, die bestimmt sind, eingemaischte Stoffe

vor dem Beginnen der Gährung aufzubehalten, sind diese Stoffe, ehe denselben ein Gährungsmittel zugesetzt wird, oder doch unmittelbar nachdem dieses geschah, und in jedem Falle, ehe die Gährung beginnt, in die Maischbottiche selbst zu übertragen, daher Maische in gährendem oder reifen Zustande in Vormaischbottichen, und überhaupt in den oben bemerkten Gefäßen unter keinem Vorwande vorhanden sein darf.

§. 6.

Auch dürfen in diesen Gefäßen eingemaischte Stoffe nicht nach der ersten Hälfte der angemeldeten Maischdauer gefunden werden.

§. 7.

In den Brennereien, in denen die Verwendung von solchen Gefässen gestattet wird, beginnt das steuerbare Verfahren mit dem Einschütten der zur Maische bestimmten Stoffe in diese Gefäße, und nicht erst mit der Uebertragung derselben in die Maischbottiche.

§. 8.

In Maischbehältern, Maischwärmern oder überhaupt den Gefässen, die bestimmt sind, reife Maische aufzubehalten, oder zum Abzuge der geistigen Flüssigkeit vorzubereiten, darf nur reife Maische, in keinem Falle aber gährende Maische, oder ein eingeteigter, noch nicht in die Gährung versetzter Stoff vorhanden sein. Auch reife Maische darf in diesen Gefässen zu einer Zeit nicht gefunden werden, in welcher zu Folge der Anmeldung der Brand vollendet sein muß.

§. 9.

Zwischen den Gährungsgefässen, den erwähnten Nebengefässen (§. 4) und der Brennvorrichtung muß, in Absicht auf die Menge der in denselben vorhandenen eingeteigten oder gährenden Stoffe oder reifen Maische, vollständige Uebereinstimmung bestehen, dergestalt, daß die Gesammtmenge, mit Einschluß derjenigen, welche dem Statt gefundenen Brande mit Rücksicht auf dessen Dauer bereits unterzogen wurde, die dem angemeldeten Rauminhalte der Gährungsgefäße entsprechende Menge nicht überschreiten darf, und daß in dem Maße, als das Verfahren vorschreitet, auch die Gefäße, aus denen die eingeteigten Stoffe oder die Maische entweder in andere Gefäße oder in die Brennvorrichtung übergegangen sein mußten, leer sein, dagegen aber die Gefäße, oder die Vorrichtungen, in welche dieselben übergegangen hatten, solche in der angemessenen Menge, und in einem, dem Standpuncte, auf dem sich das Verfahren nach der Anmeldung befinden soll, entsprechenden Zustande enthalten müssen.

§. 10.

Es ist untersagt, das Ueberlaufen der Maische durch eine mechanische Vorrichtung an den Gährungsgefässen zu hindern.

§. 11.

Die Uebertretung der in den §§. 5 bis 8 aufgeführten Vorschriften wird als der Versuch einer unangemeldeten Einmaischung angesehen, und unterliegt nach dem der betretenen Menge entsprechenden Rauminhalte der auf die unbefugte Einmaischung gesetzten Strafe (§§. 39, 40 und 41 des Verzehrungssteuer-Strafgesetzes). Dieselbe Strafe findet auch rücksichtlich der Menge, um welche die vorgefundene Gesammtmenge jene der Anmeldung überschreitet (§. 9), dann rücksichtlich des Raumes, um den der Inhalt der Gährungsgefäße zur Verhinderung des Ueberlaufens der Maische vergrößert wurde (§. 10), Anwendung.

II. Von der Maischdauer und der Brennzeit.

§. 12.

Die Maischdauer, das ist, der Zeitraum, nach dessen Endigung die Maische aus den Gährungsgefäßen ausgehoben, und in die Brennvorrichtung übertragen werden muß, darf nicht weniger als vier und zwanzig, und nicht mehr als sechzig Stunden, von dem Zeitpuncte des Einschüttens der zur Branntweinbereitung bestimmten Stoffe in die Maischbottiche, oder in die zur Aufbehaltung der eingeteigten Stoffe vor der Gährung bestimmten Gefäße an gerechnet, betragen. Sollte ein längerer Zeitraum erforderlich sein, so muß dessen Bewilligung besonders angesucht, und vor dem Beginnen des Verfahrens erwirkt werden. Diese Bewilligung kann nur bei eintretenden besondern Verhältnissen ertheilt werden.

§. 13.

Die Unterzündung der Brennvorrichtung, die sich nicht bereits in einem gehörig angemeldeten Betriebe befindet, hat stets zu der für die Uebertragung der Maische in die Brennvorrichtung angemeldeten Zeit zu geschehen. Dieselbe darf weder früher noch später Statt finden.

§ 14.

Bei der zufolge des Hofkammer-Decrets vom 24. August 1835 §. 8 vorzunehmenden Untersuchung der Erzeugungsstätte und der Werksvorrichtungen ist auch auszumitteln, welcher Zeitraum nach der Beschaffenheit der Vorrichtungen bei einer einmahligen Füllung derselben erforderlich ist.

1. Um in den Brennereien, in denen nicht gleich unmittelbar aus der Maische Branntwein oder Branntweingeist gewonnen wird,

a) Lutter (Lauter) aus der Maische, dann

b) Branntwein aus dem Lutter

2. Um in andern Brennereien unmittelbar aus der Maische Branntwein zu ziehen.

Sollte sich dieser Zeitraum in einzelnen Fällen nicht mit Genauigkeit ausmitteln lassen, so ist wenigstens die längste und kürzeste Dauer, welche zu dem Brande bei einer einmahligen Füllung der Brennvorrichtung erforderlich ist, zu bestimmen.

§. 15.

Diese Bestimmung ist nach Vernehmung des Inhabers der Brennerei-Unternehmung zu treffen, und in dem über die Beschreibung der Werksvorrichtungen aufzunehmenden Protokolle für jede einzelne Brennvorrichtung deutlich aufzuführen. Erklärt sich der Inhaber der Brennerei-Unternehmung mit der getroffenen Bestimmung nicht zufrieden, so ist das Gutachten zweier unbefangener beeidigter Sachverständigen einzuholen, oder, wenn der die Untersuchung pflegende Beamte es angemessener findet, einen Probebrannt in Gegenwart dieses Beamten, oder eines von ihm zu bestimmenden Bestellten, aufzunehmen.

Die Kosten der Beiziehung von Sachverständigen trägt der Staatsschatz, wenn sie die von dem Brennerei-Inhaber angegebene Brenndauer richtig erkennen.

§. 16.

Die nach diesen Anordnungen (§§. 14 und 15) bestimmte Brenndauer hat dem Brennerei-Inhaber zur Richtschnur zu dienen, und er darf von derselben nicht abweichen. Glaubt er bei eintretenden besondern Umständen eine Abweichung ansprechen zu können, so muß dieses in der Anmeldung ausdrücklich erklärt, und es müssen die Gründe der Abweichung angegeben werden. Die Ueberschreitung der vorschriftmäßigen Brenndauer wird nach den §§. 40 und 41 des Verzehrungssteuergesetzes behandelt.

§. 17.

Keine Einmaischung darf in den Monathen October bis einschliessig März vor sechs Uhr Morgens, und nach zehn Uhr Abends, in den Monathen April bis einschliessig September hingegen vor vier Uhr Morgens, und nach zehn Uhr Abends geschehen.

§. 18.

Die Brennvorrichtung darf sich weder zum Abbrennen der Maische, noch zum Abtreiben des Lutters vor fünf Uhr Morgens, und nach sieben Uhr Abends in Verwendung befinden.

§. 19.

Zu Abweichungen von diesen Bestimmungen (§§. 17 und 18) muß eine besondere Bewilligung angesucht, und vorläufig erwirkt werden. Jedes Verfahren, das außer den erwähnten Stunden ohne erhaltene Bewilligung vorgenommen wird, ist als der Versuch eines unangemeldeten Verfahrens anzusehen, und der vorschriftmäßigen Strafe zu unterwerfen.

§. 20.

Die Bewilligung, den Betrieb bei Tag und Nacht ununterbrochen fortzusetzen, kann Inhabern von Brennereien, die erst nach dem 31. October 1835 errichtet, und in Betrieb gesetzt werden, nur bei dem Vorhandensein folgender Bedingungen ertheilt werden:

1. dieselben müssen auf Vorrichtungen, durch die Branntwein unmittelbar aus der Maische gewonnen, eingerichtet sein;
2. Gährungsgefäße dürfen von keinem geringeren, als dem im §. 9 des berufenen Hofkammerdecretes vom 24. August 1835 festgesetzten Rauminhalte in Anwendung kommen;
3. die Erzeugungs- und Ausstoßregister müssen gehörig geführt werden;
4. der Betrieb muß regelmäßig für jeden Monath vorhinein angemeldet, und
5. nach dieser Anmeldung der Betrieb in der Art eingerichtet werden, daß zwischen der erklärten Menge der Einmaischungen, den Brennvorrichtungen, und der Annahme eines bei Tag und Nacht Statt findenden Betriebes das richtige Verhältniß bestehe.

§. 21.

Die im Laufe eines Tages, der Anmeldung gemäß, eingemaischten Stoffe müssen auch an einem Tage auf der Brennvorrichtung abgetrieben werden. Eine Vertheilung der Maische von einem Tage zum Abbrennen auf zwei oder mehrere Tage ist nicht gestattet.

III. Von dem steuerbaren Verfahren und den Anmeldungen desselben.

1. Allgemeine Bestimmungen über die Anmeldungen.

§. 22.

Die Anmeldungen des steuerbaren Verfahrens haben unmittelbar bei dem Gefällsbeamten oder dem Gefällsamte, welchem

die Brennerei in dieser Beziehung zugewiesen wird, zu geschehen. Der Gefällsbeamte oder das Amt, bei dem die Anmeldung geschieht, berechnet die Gebühren, und übernimmt, in so fern derselbe oder dasselbe zur Einhebung der Gebühr ermächtigt ist, die letztere, im entgegengesetzten Falle hat der Steuerpflichtige die ausgefertigte Bollete zur Steuerbezirksobrigkeit, oder wenn hierzu ein nahes Gefällsamt bestimmt wird, zu demselben zu überbringen, und daselbst die gebührende Zahlung zu leisten. Bei der Bestimmung der Beamten oder Aemter, bei denen die Anmeldungen anzubringen, oder die Gebühren zu entrichten sind, wird mit der möglichsten Schonung der Steuerpflichtigen verfahren, insbesondere aber nach Thunlichkeit darauf Bedacht genommen werden, daß ihnen nicht Gänge an weit entfernte Orte auferlegt werden. In Fällen, in denen sich ein Gefällsamt, an das die Zahlung der Gebühr geleistet werden kann, nicht in der Nähe befindet, ist, sofern es dem Steuerpflichtigen zur Erleichterung gereicht, zu verfügen, daß derselbe die Anmeldung unmittelbar bei der Steuerbezirksobrigkeit anbringe, und bei derselben die Zahlung der Gebühr leiste, dann aber die mit der Zahlungsbestätigung der Steuerbezirksobrigkeit versehene Anmeldung zu einem Gefällsbeamten oder Angestellten, der hierzu wird bezeichnet werden, überbringe. Dieser Beamte oder Angestellte setzt auf dem einen Exemplare der Anmeldung das Wort: »Gesehen« sammt dem Tage und der Stunde, zu welcher dieses geschah, an. Das mit diesem Beisatze und der Empfangsbestätigung der Steuerbezirksobrigkeit versehene Exemplar der Anmeldung vertritt in diesem Falle die Stelle der Verzehrungssteuer-Bollete; dasselbe muß sich daher mit diesen Bestätigungen des Gefällsbeamten oder Angestellten und der Steuerbezirksobrigkeit versehen, in dem Betriebslocale befinden, ehe das steuerbare Verfahren begonnen wird. (Hofdecret vom 24. August 1835, Paragraph 15.)

§. 23.

Die Anmeldungen sind in zwei gleichlautenden Ausfertigungen (Exemplaren), und zwar, wenn dieselben bei der Steuerbezirksobrigkeit eingebracht werden, auf dem hierzu vorgedruckten Papiere zu überreichen.

§. 24.

Geschieht die Anmeldung für einen Zeitraum, der sieben Tage nicht überschreitet, vorhinein, so kann an derselben nachträglich keine Aenderung vorgenommen werden. Umfaßt hingegen die Anmeldung einen längern Zeitraum, als sieben Tage, so können die angemeldeten Einmaischungen und Brände zwar weder der Menge, noch dem Umfange nach verringert, wohl

aber durch eine nachträgliche Anmeldung vermehrt werden. Diese nachträgliche Anmeldung muß wenigstens 24 Stunden vor dem Zeitpuncte, in welchem das durch dieselbe angemeldete Verfahren zu beginnen hat, bei dem Gefällsbeamten, dem die Brennerei zugewiesen ist, eingebracht werden. In so fern dadurch die in der frühern Anmeldung angegebene Ordnung des Verfahrens und die Verwendung der angemeldeten Geräthe geändert wird, sind in der nachträglichen Anmeldung auch diejenigen Theile der Aelteren zusammenhängend wieder aufzunehmen, welche hierdurch berührt werden.

§. 25.

Sollte durch ein zufälliges Ereigniß der Betrieb einer Brennerei, von welcher die Anmeldung für mehrere als einen Abzug geschah, gehemmt, oder unterbrochen werden: so hat der Steuerpflichtige sogleich, und in jedem Falle noch an demselben Tage die Anzeige über dieses Ereigniß an den Gefällsbeamten, dem die Brennerei zur Aufsicht zugewiesen ist, wenn sich aber dieser Beamte nicht in dem Standorte der Brennerei befände, an die in demselben Orte, oder in dessen Nähe aufgestellte Abtheilung der Gefällenaufsicht (Gefällenwache), so fern aber sich die Ortsobrigkeit näher als eine Abtheilung der Aufsicht befände, an die Ortsobrigkeit zu erstatten. Die Obrigkeit, der eine solche Anzeige zukömmt, hat die Richtigkeit des angegebenen Ereignisses ohne Verzug zu untersuchen, und den Befund dem Gefällsbeamten, dem die Brennerei zur Aufsicht zugewiesen ist, mitzutheilen.

2. Steuerbares Verfahren mit mehligen Stoffen.

§. 26.

Die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens mit mehligen Stoffen hat nach dem Muster 2. zu geschehen.

In derselben muß angegeben werden:

1. Der Zeitpunct der Einmaischung, dieselbe mag unmittelbar in Maischbottichen, oder in Vormaischbottichen oder andern Nebengefäßen geschehen.
2. Die Gattung und Menge der Stoffe, deren Einmaischung Statt finden wird, nach dem landesüblichen Maße, nach welchem dieselben in dem Verkehre vorzukommen pflegen.
3. Die Nummer und der vollständige Rauminhalt
   a) der Maischbottiche, und
   b) der Brennvorrichtung,

die zu dem angemeldeten Verfahren werden verwendet werden. Die Anmeldung mit einem Theile des Rauminhaltes eines Maischbottiches ist unzulässig, indem die Steuergebühr stets nach dem ganzen Inhalte der Maischbottiche, die in Verwendung kommen, berechnet wird, ohne Unterschied, ob dieselben vollständig gefüllt wurden, oder nicht.

4. Der Zeitpunct, in welchem die Maische in die Brennvorrichtung übertragen werden wird, und die Maischbottiche, aus denen solches zu geschehen hat. Dem Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten, diesen Zeitpunct in dem Zeitraume, der sich nach der obigen Anordnung (§. 12) zwischen der gestatteten kürzesten und längsten Maischdauer ergibt, zu bestimmen, und hiernach seinen Betrieb einzurichten.

5. Wird nicht gleich unmittelbar aus der Maische Branntwein, sondern vorläufig Lutter gezogen, so muß besonders angegeben werden:

a) der Zeitpunct, wann der Lutter auf die Brennvorrichtung zum Abtreiben gebracht werden wird.

b) die Nummer und der Rauminhalt der Brennvorrichtung, mit welcher dieses Verfahren Statt zu finden hat.

6. Hat die Dauer des Brandes für jede Füllung der Brennvorrichtung nicht von der zu Folge der §§. 14 und 15 getroffenen Bestimmung abzuweichen, so setzt der Anmeldende bloß in die hierzu vorgesehene Abtheilung der Anmeldung an, daß die Dauer die vorschriftmäßige sei. Beabsichtigt er hingegen eine Abweichung von der Bestimmung, oder wurde die letztere nur mit einem längsten und kürzesten Ausmaße getroffen: so hat er die Stundenzahl, die er zu dem Brande verwenden wird, ausdrücklich anzusetzen, und so weit es sich um eine Abweichung von der allgemeinen Bestimmung handelt, die Gründe in der Anmerkung ersichtlich zu machen. (§. 16.)

7. Werden Vermaischbottiche, Maischbehälter und ähnliche Nebengefäße neben den Maischbottichen verwendet, so sind deren Nummer, die Einmaischungen, rücksichtlich deren dieselben in Verwendung kommen werden, und die Tage der Verwendung anzugeben.

8. Am Schlusse der Anmeldung wird der Gesammtrauminhalt, nach welchem die Steuer zu berechnen ist, zusammengezogen, und der entfallende Steuerbetrag in dem Falle, wo die Anmeldung bei der Steuerbezirksobrigkeit geschieht, ausgeworfen.

§. 27.

In Anmeldungen, welche für den Lauf eines Kalendermonaths vorhinein nach dem beiliegenden Muster 3 geschehen, kann die zergliederte Angabe der Stunde, zu welcher die Einmaischung begonnen, und jedes Mahl die Maische in die Brennvorrichtung übertragen, dann das Abtreiben des Lutters vorgenommen werden wird, unterbleiben, wenn folgende Bedingungen beobachtet werden:

1. Muß die Anmeldung wenigstens drei Tage vor dem Anfange des Monathes unmittelbar bei dem Gefällsbeamten, welchem die Brennerei zur Aufsicht zugewiesen ist, angebracht werden.

2. Für jeden Tag, an welchem eine Einmaischung Statt finden wird, ist anzugeben, ob dieselbe Vormittags oder Nachmittags begonnen wird.

3. In den Brennereien, welche von der erwähnten Erleichterung in den Anmeldungen Gebrauch machen, muß, wenn nicht eine besondere Bewilligung zu einer Abweichung ertheilt wurde, die Maische entweder am dritten oder am vierten Tage von jenem, an welchem die Einmaischung geschah, an gerechnet, in die Brennvorrichtung übertragen werden. In diese Maischdauer wird stets der Tag, an welchem die Einmaischung geschah, mit eingerechnet, wornach, wenn die Einmaischung am Montage vorgenommen wurde, das Abbrennen der Maische am Mittwoche oder Donnerstage erfolgen muß. Auf den Umstand, ob am ersten Tage die Einmaischung Vor- oder Nachmittags, früh oder spät vorgenommen worden ist, wird hierbei keine Rücksicht genommen.

4. Dem Steuerpflichtigen bleibt die Wahl zwischen der eben bemerkten längern oder kürzern Maischdauer vorbehalten. Er hat jedoch in der Anmeldung ausdrücklich zu erklären, von welcher beider Bestimmungen er für den Lauf des Monathes Gebrauch machen werde, das ist: ob die Maische am dritten oder aber am vierten Tage in die Brennvorrichtung werde übertragen werden. Es ist nicht gestattet, im Laufe des Monathes, für den die Anmeldung geschieht, eine verschiedene Maischdauer anzunehmen, außer wenn wegen des Stillstandes der Brennerei an einem Sonn- oder Feiertage, das für den dritten Tag nach der Einmaischung angemeldete Abbrennen der Maische für den folgenden Tag erklärt werden muß.

5. Es ist ferner anzugeben, welche Brennvorrichtuug an jedem Tage in Verwendung stehen wird, dann zu welcher

Art des Betriebes, nähmlich ob zum Abbrennen der Maische, oder zum Abtriebe des Lutters.

6. Auch in diesen Brennereien darf weder eine Einmaischung noch die Benützung einer Brennvorrichtung ohne besondere Bewilligung, vor oder nach den mittels der §§. 17 und 18 festgesetzten Stunden Platz greifen.

7. Sind die angemeldeten Einmaischungen von dem Umfange, daß die Brennvorrichtung zum Abbrennen der Maische oder zum Abtreiben des Lutters an den Tagen, für welche solches angemeldet wurde, mit Rücksicht auf die zur Reinigung und Füllung der Brennvorrichtung erforderlichen Zwischenräume durch die ganze vierzehnstündige Brenndauer von fünf Uhr Morgens bis sieben Uhr Abends im Gebrauche stehen muß, so bedarf es bloß der Angabe, welche Brennvorrichtung an jedem Tage in Verwendung stehen wird, und wie oft dieselbe an jedem angemeldeten Tage gefüllt wird. Dasselbe gilt auch von dem Falle, wenn die Bewilligung zum Betriebe der Brennerei ununterbrochen für Tag und Nacht ertheilt worden ist, und wenn die angemeldeten Einmaischungen von dem Umfange sind, daß die Brennvorrichtungen während des Zeitraumes, für den deren Gebrauch angemeldet wird, ununterbrochen im Gange sein müssen, um die angemeldete Menge der Maische und des aus derselben gewonnenen Lutters zu verarbeiten.

8. Sind hingegen die angemeldeten Einmaischungen nicht von dem Umfange, daß die Brennvorrichtungen, deren Verwendung angemeldet wird, während der ganzen vierzehnstündigen Brenndauer im Gange zu sein brauchen: so hat der Anmeldende anzugeben, durch welche Zahl Stunden die Brennvorrichtung an jedem Tage in Verwendung stehen wird, und wie oft er dieselbe an jedem Tage zu füllen beabsichtigt. In einem solchen Falle muß die Verwendung der Brennvorrichtung stets um fünf Uhr Früh beginnen. Wünscht der Steuerpflichtige die Brennvorrichtung später in Gebrauch zu setzen, so hat er dieses in der Anmeldung ausdrücklich zu erklären. Der dießfällige Zeitpunct muß aber für den ganzen Monath, für den die Anmeldung geschieht, derselbe sein, indem es nicht gestattet ist, an verschiedenen Tagen zu verschiedenen Stunden den Brand vorzunehmen. Auch darf aus diesem Anlasse die Brenndauer nicht über die siebente Abendstunde verlängert werden. Von der Angabe der Brenndauer gilt die Bestimmung der §§. 16 und 26 Z. 6.

9. Die Brennerei muß im Laufe des Monathes, für den die Anmeldung geschieht, wenigstens ein und zwanzig Tage hindurch im Betriebe stehen.

10. Die Anmeldung darf nur in dem Falle angenommen werden, wenn zwischen der Menge und den Zeitpuncten der Einmaischungen, der Beschaffenheit und dem Rauminhalte der Brennvorrichtungen, die zur Verwendung zu kommen haben, und den Zeiträumen, durch welche die Brennvorrichtungen im Gebrauche stehen werden, mit Rücksicht auf die Eigenschaft des angemeldeten Verfahrens, das richtige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Verhältniß Statt findet.

§. 28.

In Brennereien, in denen geistige Flüssigkeiten aus mehligen Stoffen erzeugt werden, darf weder die Einmaischung begonnen, noch die Brennvorrichtung untergezündet werden, ehe die im §. 15, Zahl 1 und 2 des Hofkammer-Decretes vom 24. August 1835 erwähnte Bedingung erfüllt worden ist.

3. Steuerbares Verfahren mit nicht mehligen Stoffen.

§. 29.

Erklärt ein Brennerei-Inhaber, der aus nicht mehligen Stoffen geistige Flüssigkeiten erzeugt, daß er durch einen Monath oder einen längern Zeitraum die Brennerei ausser Betrieb lassen werde, so wird ihm jede Anmeldung über die Aufbewahrung, das Einstampfen oder eine andere Zubereitung von nicht mehligen Stoffen in so lange erlassen, als sich die Brennvorrichtungen desselben in ämtlicher Verwahrung befinden, oder auf eine andere Art von Seite der Gefällsbeamten oder Bestellten außer Gebrauch gesetzt wurden.

§. 30.

Befindet sich aber die Brennerei ganz oder zum Theile im Betriebe, oder sind nicht alle Brennvorrichtungen derselben ämtlich außer Gebrauch gesetzt worden, oder beschränkt sich der Stillstand der Brennerei-Unternehmung auf einen kürzeren Zeitraum als einem Monathe, so ist der Inhaber derselben verpflichtet:

1. Den Vorrath, den er an nicht mehligen Stoffen in dem zur Branntwein-Erzeugung geeigneten Zustande, daher insbesondere Obst oder andere Stoffe, die als Vorbereitung der Branntwein-Erzeugung das Einstampfen oder Zerkleinern erheischen, im eingestampften oder zerkleinerten Zustande, besitzt, anzugeben.

2. Jedes Mahl, ehe

a) Stoffe, die sich in dem zur Branntwein-Erzeugung geeigneten Zustande befinden, in die Erzeugungsstätte (das Betriebslocale) gebracht, oder

b) Stoffe welche zum Behufe der Branntwein-Erzeugung eine besondere Zubereitung erheischen, dem für diese Zubereitung erforderlichen Verfahren unterzogen

werden, die Menge und Gattung dieser Stoffe, und die Gefäße, in denen dieselben werden aufbehalten werden, dem Gefällsbeamten, an den er dießfalls gewiesen wird, anzuzeigen. Diese Anzeige kann von den Branntwein-Erzeugern, welche von der Führung der Erzeugungs- und Ausstoßregister enthoben sind, mündlich geschehen. Auch ist es gestattet, dieselbe mittels der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens oder bei der Revision der Vorräthe anzubringen. Dieselben können für einen oder mehrere Tage bis zu einem Monathe vorhinein geschehen.

§. 31.

Die Uebertretung dieser Anordnung (§. 30) wird als der Versuch des unangemeldeten Verfahrens, rücksichtlich der Menge, die nicht gehörig angezeigt worden ist, nach den §§. 40 und 41 des Verzehrungssteuer-Gesetzes gestraft.

§. 32.

Den Gefällsämtern ist eingeräumt:

1. So oft sie es erforderlich finden, die bei den Inhabern von Branntweinbrennereien aus nicht mehligen Stoffen vorhandenen Vorräthe solcher zur Branntwein-Erzeugung geeigneter Stoffe zu untersuchen, und deren Stand aufzunehmen, worüber eigene Revisionsbögen aufgenommen werden.

2. So ferne sie es zur Sicherstellung des Staatsgefälles nothwendig erkennen, die Gefäße, in denen sich nicht mehlige, zur Branntwein-Erzeugung geeignete Stoffe befinden, unter ämtlichen Verschluß zu legen, jedoch muß dieses auf eine für diese Stoffe und das Verfahren der Bereitung geistiger Flüssigkeiten aus denselben unschädliche Art geschehen.

§. 33.

Wird nichtmehligen, zur Branntwein-Erzeugung geeigneten Stoffen, welche zu Folge dieser Bestimmungen (§§. 30 bis 33) angezeigt, und in ämtliche Uebersicht gestellt worden sind, eine andere Bestimmung, als die Verwendung zur Branntwein-Erzeugung ertheilt, insbesondere, wenn solche Stoffe veräußert werden, so ist dieses

a) wenn dieselben unter ämtlichen Verschluß gelegt sind, ehe solche aus der Erzeugungsstätte hinweggebracht werden, zur Abnahme des ämtlichen Verschlußes;

b) in andern Fällen aber bei der nächsten Anmeldung des steuerbaren Verfahrens, oder wenn früher eine ämtliche Revision vorgenommen wurde, bei derselben

den Gefällsbeamten, dem die Brennerei-Unternehmung zugewiesen ist, anzuzeigen.

§. 34.

Unter Beobachtung dieser Anordnungen wird das steuerbare Verfahren mit der Uebertragung der zur Branntwein-Erzeugung bestimmten nicht mehligen Stoffe in die Brennvorrichtung begonnen.

§. 35.

Wenigstens vier und zwanzig Stunden vor dem Zeitpuncte, in welchem der Steuerpflichtige das steuerbare Verfahren zu beginnen beabsichtigt, hat derselbe die Anmeldung nach dem Muster 4 einzubringen. In derselben ist anzugeben:

1. Der Vorrath an zur Branntwein-Erzeugung geeigneten nicht mehligen Stoffen, und zwar:
   a) der Aufbewahrungsort derselben;
   b) deren Gattung und Menge;
   c) die Nummer und der Rauminhalt der Gefäße, in denen sich dieselben befinden;
   d) mit diesen Bezeichnungen wird vor Allem der Vorrath, welcher bei der letzten Anmeldung vorhanden war, der Zuwachs und der Abfall, der sich seitdem ergab, dann der zur Zeit der Anmeldung vorhandene Vorrath, und endlich die Menge Stoffe, die der Anmeldende binnen des Zeitraumes, für welchen die Anmeldung geschieht, in Zuwachs zu bringen beabsichtigt, angegeben.
2. Die Gattung und Menge der Stoffe, welche in dem Zeitraume, für den die Anmeldung geschieht, zur Branntwein-Erzeugung werden verwendet werden, wobei die Nummer und der Rauminhalt der Gefäße, in denen sich diese Stoffe befinden, aufgeführt werden muß.
3. Der Zeitpunct, in welchem diese Stoffe in die Brennvorrichtung werden gebracht werden.
4. Wird nicht gleich unmittelbar aus den abgebrannten Stoffen Branntwein, sondern vorläufig Lutter gezogen, so ist anzugeben:

a) der Zeitpunct, wann der Lutter auf die Brenn-Vorrichtung gebracht werden wird;

b) die Nummer und der Rauminhalt der Brennvorrichtung, mit der dieses Verfahren Statt zu finden hat.

5. In Absicht auf die Angabe der Brenndauer ist sich nach §§. 16 und 26, Zahl 6 zu benehmen.

6. Am Schlusse der Anmeldung wird die Gesammtmenge der Stoffe, nach welcher die Steuergebühr zu berechnen ist, zusammengezogen, und der entfallende Steuerbetrag in dem Falle, wo die Anmeldung bei der Steuerbezirksobrigkeit geschieht, ausgeworfen.

§. 36.

Die Menge der zur Branntwein-Erzeugung bestimmten nicht mehligen Stoffe ist sowohl bei der Angabe des Vorrathes, des Zuwachses oder Abfalles, als auch bei der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens

1. in so fern dieselbe vor der Verwendung zur Branntwein-Erzeugung in Gährung gesetzt werden müssen, nach dem vollständigen Raum-Inhalte der Gährungs-Gefäße, in denen dieselben aufbehalten werden;

2. rücksichtlich anderer Stoffe, bei denen dieses nicht erforderlich ist, aber nach dem Maßgehalte derselben anzugeben. Die Gefäße mit den unter 1 bemerkten Stoffen werden stets als voll betrachtet.

§. 37.

In den Brennereien, in denen geistige Flüssigkeiten nicht nur aus mehligen, sondern auch aus nicht mehligen Stoffen erzeugt werden, ist nicht gestattet, an demselben Tage, an welchem mehlige Stoffe abgebrannt werden, auch nichtmehlige Stoffe dem Brennverfahren zu unterziehen. Beide Arten der Branntweinbereitung müssen vielmehr getrennt angemeldet, und an verschiedenen Tagen ausgeübt werden. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, nichtmehlige Stoffe vermischt mit mehligen einzumaischen. Jede solche Einmaischung unterliegt aber durchgehends den für mehlige Stoffe vorgezeichneten Bestimmungen, und es ist, in so fern die den mehligen beigemengten nicht mehligen Stoffe einem höhern Steuersatze, als die erstern, unterliegen, die Steuergebühr von dem ganzen Rauminhalte der Gährungsgefäße, in welchen die gemischte Einmaischung geschieht, zufolge §. 3 des Hofkammer-Decretes vom 24. August 1835 nach dem höhern Steuersatze zu bemessen.

4. Andere Arten des anzumeldenden Verfahrens.

§. 38.

Die Anmeldungen

1. über die Erzeugung von Branntwein oder Branntweingeist aus den im §. 4 des Hofdecrets vom 24. August 1835 genannten Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte, und
2. über die in dem erwähnten Hofkammer-Decrete §. 6, Zahl 2, genannten Beschäftigungen sind nach den angeschlossenen Mustern 5 und 6 einzurichten. Dabei muß die Gradhältigkeit des Erzeugnisses, das der Anmeldende hervorzubringen beabsichtigt, wenn nicht genau, doch wenigstens nach den im §. 4 des Hofdecrets vom 24. August 1835 für die Steuer-Entrichtung vorgezeichneten Abstufungen angegeben werden.

§. 39.

Für die in dem vorhergehenden Absatze (§. 38) unter 1 bemerkte Erzeugung von Branntwein oder Weingeist aus Flüssigkeiten von höherem Zucker-Gehalte bleibt die im Schlußsatze des Verzehrungssteuer-Gesetzes §. 14 vorgeschriebene Verbindlichkeit aufrecht, sobald die angemeldete Menge erzielt ist, das Verfahren, wenn auch der angemeldete Zeitpunct der Beendigung noch nicht eingetreten wäre, abzubrechen und einzustellen. Es ist ferner in diesem Falle untersagt, Branntwein oder Branntweingeist von einer Gradhältigkeit, von der eine höhere Steuergebühr, als nach der Anmeldung entfällt, zu erzeugen. Die Uebertretung dieser Anordnung wird rücksichtlich der nach diesem Zeitpuncte erzeugten Menge geistiger Flüssigkeiten als ein unangemeldetes Verfahren mit der in den §§. 39, 40 und 41 des Verzehrungssteuergesetzes festgesetzten Strafe belegt.

§. 40.

Bei der Berechnung der Steuergebühr von der im §. 4 des Hofkammerdecretes vom 24. August 1835 aufgeführten Erzeugungsart werden Unterschiede, die einen vollen Grad nicht erreichen, außer Anschlag gelassen, daher in den Provinzen, in denen die Gebühr von Branntwein 3 fl. ausmacht, die Steuer von Branntwein, dessen Gradhältigkeit 20° zwar übersteigt, jedoch nicht volle 21 Grade oder darüber ausmacht, mit 3 fl., vom Branntweingeist von 21° bis einschliessig 25°, dann so fern der Unterschied über 25° nicht einen vollen Grad ausmacht, mit 3 fl. 45 kr. u. s. f. zu entrichten ist.

IV. Von der steuerfreien Getränk-Erzeugung zum eigenen Gebrauche.

§. 41.

Die mit dem Hofkammerdecrete vom 24. August 1835 §. 6, Zahl 1 bewilligte Befreiung des zum eigenen Gebrauche aus selbst erzeugten Stoffen in einer unter einem Eimer stehenden Menge gewonnenen Branntweins von der Verzehrungssteuer erstreckt sich nicht auf diejenigen Personen, welche Handel mit geistigen Flüssigkeiten, Kleinverschleiß oder Ausschank derselben, oder für Rechnung Anderer eine der in dem gedachten Hofdecrete §. 6, Zahl 2 aufgeführten Beschäftigungen treiben.

§. 42.

An dieser Befreiung von der Steuerentrichtung kann auch Niemand Theil nehmen, der nicht nach der Landesverfassung, und den über die Getränk-Erzeugung bestehenden Vorschriften berechtigt ist, Branntwein oder Weingeist zum eigenen Gebrauche zu erzeugen.

§. 43.

Wer von der erwähnten Steuerbefreiung Gebrauch zu machen wünscht, hat dieses längstens bis 15. October eines jeden Jahres, für das Jahr 1836 hingegen längstens binnen 8 Tagen, nachdem die gegenwärtige Vorschrift für seinen Aufenthaltsort verlautbart worden ist, der Ortsobrigkeit, oder wenn sich in demselben Orte oder näher als die Obrigkeit ein für die Geschäfte der Verzehrungssteuer bestellter Beamter befände, diesem Beamten schriftlich oder mündlich anzuzeigen. In dieser Anzeige hat er anzugeben:

1. Seinen Aufenthaltsort und das Gebäude, in welchem er Branntwein zu erzeugen beabsichtigt.
2. Die Gattung der Früchte oder andern Stoffe, aus denen er Branntwein zu erzeugen die Absicht hat.
3. In welchem Theile des Zeitraumes vom 1. November des Jahres, in dem die Anzeige geschieht, bis zum 31. October des nächsten Jahres, und durch wie viel Wochen oder Monathe in diesem Zeitraume er die Branntwein-Erzeugung zu treiben beabsichtigt.
4. Welche Menge Getränkes beiläufig er in diesem Zeitraume zu erzeugen vor hat.
5. Den Grundbesitz, von welchem er die zur Branntwein-Erzeugung zu verarbeitenden Stoffe gewonnen hat, oder zu gewinnen hofft.

6. Die Beschaffenheit und den Rauminhalt des Brenngeräthes, dessen er sich zur Branntwein-Erzeugung bedient.

7. In so fern er Gährungsgefässe, ausschliessend für die Branntwein-Bereitung verwendet, die Beschaffenheit und den Rauminhalt dieser Gefäße.

8. Die Stärke seines Hausstandes, d. i. die Zahl seiner Angehörigen und Dienstbothen, die bei ihm in Kost und Wohnung stehen, mit Einschluß seiner selbst.

§. 44.

Wird die Anzeige bei der Obrigkeit angebracht, so hat sie die schriftliche Anzeige, oder wenn solche mündlich geschah, das über dieselbe aufzunehmende Protokoll binnen drei Tagen dem nächsten für die Geschäfte der Verzehrungssteuer bestellten Beamten zu übermitteln, und dabei über folgende Umstände die Aufklärung zu ertheilen:

a) den Aufenthaltsort der Partei;

b) ob ihr keines der in den §§. 41 und 42 berührten Hindernisse entgegensteht;

c) ob sie die Stoffe, aus denen sie Branntwein bereiten zu wollen angibt, selbst erzeugte, oder zu erzeugen pflege;

d) ob die Angabe der Menge Branntwein, welche sie zu erzeugen beabsichtigt, mit dem Bedarfe derselben und ihres Hausstandes im Ebenmaße stehe.

§. 45.

Wird die Anzeige unmittelbar bei einem Gefällsbeamten angebracht, so hat er im kürzesten Wege die Aufklärung über diese Umstände (§. 44) von der Ortsobrigkeit einzuholen.

§. 46

Geht aus der obrigkeitlichen Aufklärung nicht ein die Bewilligung der Steuerbefreiung ausschliessendes Hinderniß hervor, so hat der Gefällsbeamte die angegebene Betriebsstätte, und die zur Branntwein-Erzeugung bestimmten Geräthe zu beschreiben, das Brenngeräthe, dessen sich bedient werden wird, und wenn die Partei mit Gährungsgefäßen, die ausschliessend der Branntwein Erzeugung gewidmet sind, versehen ist, diese Gefäße zu bezeichnen, und, so fern das Brenngeräthe nicht so eben in gehörig angemeldeter Verwendung steht, dasselbe außer Gebrauch zu setzen.

§. 47.

Diejenigen, welche diese Anzeige gehörig anbrachten, und gegen deren Zulassung zur Benützung der Steuerbefreiung unter

den vorschriftmäßigen Bedingungen kein Anstand obwaltet, werden mit Anmeldungs- und Revisionsbögen betheilt.

§. 48.

In diesen Bögen wird ausgedrückt, durch welchen Zeitraum und aus welchen Stoffen die Branntwein-Erzeugung steuerfrei betrieben werden darf. Der Zeitraum, durch welchen der steuerfreie Betrieb dauern darf, ist mit Rücksicht auf die Menge und Beschaffenheit der Stoffe, aus denen die Erzeugung Statt finden wird, dann auf die Einrichtung des Brenngeräthes, dessen sich bedient werden wird, festzusetzen. In der Regel hat derselbe zwei Monathe im Ganzen für ein Jahr nicht zu überschreiten. Hieraus folgt aber nicht, daß der zum steuerfreien Betriebe gestattete Zeitraum in einer ununterbrochenen Dauer vorgezeichnet werden müsse. Vielmehr kann derselbe nach Beschaffenheit der obwaltenden Verhältnisse in zweien oder mehreren Abtheilungen benützt werden.

§. 49.

Derjenige, welcher die Bewilligung zum steuerfreien Betriebe erhielt, hat wenigstens 24 Stunden vor dem Beginnen jeder Woche, in welcher er Branntwein zu brennen wünscht, das beabsichtigte Verfahren bei der Ortsobrigkeit, oder wenn sich der Gefällsbeamte in demselben Orte, oder näher als die Obrigkeit befände, bei diesem schriftlich oder mündlich anzumelden. Diese Anmeldung muß wenigstens für die Dauer einer Woche vereint geschehen. Der Anmeldende ist jedoch nicht gehalten, alle Tage der Woche zur Branntwein-Erzeugung zu verwenden. Es hängt von ihm ab, einen oder mehrere Tage der Woche zu bestimmen, die er zur Branntwein-Erzeugung benützen wird. An andern, als den angemeldeten Tagen ist ihm jedoch der Brenn-Betrieb untersagt.

§. 50.

In der Anmeldung ist anzugeben:

1. der Tag und die Stunde;
   a) bei mehligen Stoffen, wann dieselben eingemaischt, und wann solche auf die Brennvorrichtung gebracht werden;
   b) bei nicht mehligen Stoffen, wann die Brennvorrichtung in Verwendung gesetzt werden wird;
2. die Gattung und Menge der Stoffe, die in Verwendung kommen werden;
3. der Zeitpunct, in welchem der Lutter gezogen, und jener, in welchem der Branntwein erzeugt sein wird;

4. die Menge der geistigen Flüssigkeit, die erzeugt werden wird;

5. besitzt der Anmeldende Gährungs-Gefäße, die bezeichnet wurden, so ist die Numer und der Rauminhalt der Gefäße, die in Verwendung kommen werden, anzugeben.

§. 51.

Es ist untersagt, eine größere Menge, oder eine andere Gattung Stoffe zu verwenden, das Verfahren zu einer andern Zeit zu beginnen, oder zu beendigen, oder eine größere Menge, oder andere Gattung geistiger Flüssigkeit zu erzeugen, als angemeldet wurde.

§. 52.

Von der Anbringung der einzelnen Anmeldungen kann der Branntwein-Erzeuger enthoben werden, wenn folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

1. wenn derselbe das Brennverfahren auf einen solchen Zeitraum beschränkt, daß, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Brenngeräthes und die vorschriftmäßige Brennzeit, die Erzeugung einer größern, als der von dem Erzeuger für diesen Zeitraum angegebenen Menge Branntweines nicht zu besorgen ist;

2. wenn diese Erzeugung zu einer Jahreszeit zu geschehen hat, in welcher Grundbesitzer Stoffe der angemeldeten Gattung gewöhnlich für ihren Gebrauch zur Branntwein-Erzeugung zu verarbeiten pflegen;

3. wenn das Brenngeräthe vor dem Eintritte und nach der Beendigung des Zeitraumes, für den der Erzeuger von den einzelnen Anmeldungen enthoben wird, in ämtliche Verwahrung übergeben, oder auf eine andere Art ämtlich außer Gebrauch gesetzt wird.

§. 53.

Die Bestimmungen der Paragraphe 12 bis 19, 21 über die Maischdauer und über die Brennzeit gelten auch für die Erzeuger, welche die Branntweinbereitung zum eigenen Gebrauche steuerfrei treiben.

§. 54.

Auch diejenigen, welche von der Anbringung der einzelnen Anmeldungen enthoben werden, sind der im §. 18 enthaltenen Anordnung über die Brennzeit unterworfen. Dieselben dürfen sich keines andern, als des in der ursprünglichen Anzeige angegebenen, und von dem Gefällsbeamten bezeichneten Brenngeräthes bedienen.

§. 55.

Wer

1. fälschlich angibt, die Stoffe, aus denen er Branntwein erzeugt, selbst erzeugt zu haben, oder wer, auch ohne diese ausdrückliche Angabe, zu dem für den steuerfreien Betrieb angemeldeten Verfahren, oder zu dem Verfahren, rücksichtlich dessen er von den einzelnen Anmeldungen enthoben wurde, Stoffe, die er nicht selbst erzeugt hat, verwendet; oder wer
2. das steuerfrei erzeugte Getränke nicht zu seinem eigenen, dann der bei ihm in Wohnung und Kost befindlichen Angehörigen oder Dienstbothen Gebrauche verwendet, sondern an einen Andern veräußert; oder
3. ohne vorschriftmäßige Anmeldung oder ohne die Befreiung von der Anmeldung erlangt zu haben,
   a) überhaupt geistige Flüssigkeiten erzeugt, oder
   b) ohne vorläufige Steuerzahlung

die freigelassene Menge eines niederöstreichischen Eimers in der Erzeugung überschreitet; oder

4. auf eine andere Art die im Paragraph 51 enthaltene Vorschrift übertritt,

begeht eine Gefälls-Verkürzung, und unterliegt rücksichtlich der Menge, auf die sich die Uebertretung bezieht, der Entrichtung der Steuergebühr, und den im Verzehrungssteuergesetze Paragraphe 39, 40 und 41 vorgezeichneten Strafen. Derselbe kann nebst dem für immer oder für einen bestimmten Zeitraum der Begünstigung der steuerfreien Behandlung verlustig erklärt werden.

§. 56.

Bei Denjenigen, welchen die steuerfreie Behandlung zugestanden wurde, darf

1. kein nicht gehörig angezeigtes und bezeichnetes Brenngeräthe, wie auch
2. keine jemanden Andern als ihnen gehörende geistige Flüssigkeit

in Verwahrung gefunden werden. Bei der Uebertretung dieser Vorschrift findet die im Paragraph 20 des Hofdecretes vom 24. August 1835 festgesetzte Strafe Anwendung.

§. 57.

Es ist zwar nicht untersagt, den durch steuerfreien Betrieb gewonnenen Branntwein zum eigenen Gebrauche des Erzeugers zu rectificiren, oder mit andern Stoffen zu versetzen, jedoch muß

auch dieses Brennverfahren angemeldet werden, und in so fern dadurch die Menge der geistigen Flüssigkeit verringert wird, findet eine Abschreibung an der erzeugten, auf das steuerfreie Maß eines Eimers anzurechnenden Menge nicht Statt.

V. Von dem Verkehre mit geistigen Flüssigkeiten.

§. 58.

Werden geistige Flüssigkeiten in einer fünf niederösterreichische Eimer erreichenden oder überschreitenden Menge an einen andern Ort versendet, und befinden sich dieselben nicht auf einem Transporte, für den eine Zoll-Bollete zur Deckung dient, so müssen dieselben mit einer Bezugsnote oder einem Frachtbriefe versehen sein. Von der Einrichtung und Verwendung dieser Bezugsnoten oder Frachtbriefe gelten die mit der Vorschrift vom 27. Mai 1835 §§. 13 bis 17 für die Zucker-Erzeugnisse aus einheimischen Stoffen vorgezeichneten Bestimmungen.

59.

Auch unterliegen die erwähnten Sendungen geistiger Flüssigkeiten in Absicht auf die Stellung zu Gefällsämtern den mit derselben Vorschrift Paragraphe 18 bis 29 erlassenen Anordnungen, jedoch mit der Abweichung, daß dieselben nur in dem Falle unter ämtlichen Verschluß (Zollsiegel) gelegt werden, wenn solche bestimmt sind, an einen Ort gebracht und daselbst abgelegt zu werden, in welchem sich ein Zoll- oder Steueramt oder ein anderes, zur Waarencontrolle ermächtigtes Gefällsamt befindet, oder wenn dieselben die Bestimmung zur Ausfuhr über die Zoll-Linie in das Ausland oder nach Ungarn oder Siebenbürgen, oder über eine der zwischen den verschiedenen Gebiethstheilen des Kaiserstaates für die Einhebung der Verzehrungssteuer gezogenen Steuerlinien erhielten.

VI. Von der Buchführung.

§. 60.

Die Empfangs- und Ausgabs- (Ausstoß-) Register sind nach den beigedruckten Formen Nr. 7 zu führen.

§. 61.

Die gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche von den zur Buchführung (Register-Führung) verpflichteten Parteien entweder selbst erzeugt werden, oder welche sie von einem Andern an sich bringen, sind in der Regel, ehe dieselben in dem Aufbewahrungsorte niedergelegt werden, und in jedem Falle wenigstens noch an demselben Tage, an welchem die Einkellerung geschah,

in das Empfangs-Register einzutragen. Insbesondere muß in den Brennereien das Erzeugniß jedes Brandes, worunter jedoch Lutter nicht begriffen ist, unmittelbar, nachdem der Brand beendigt wurde, eingetragen werden. Bei der Eintragung des Empfanges ist stets anzugeben, auf welche Art derselbe erfolgte, dann ob und mit welcher Ausweisung derselbe gedeckt sei. Insbesondere ist rücksichtlich der von Demjenigen, dem die Buchführung obliegt, erzeugten, geläuterten oder in der Gradhältigkeit gesteigerten geistigen Flüssigkeiten, die Vollete zu berufen, welche über die Anmeldung des Statt gefundenen Verfahrens erlangt wurde; auch ist der angemeldete Raum-Inhalt der Maischgefäße, bei nicht mehligen Stoffen aber deren angemeldete Menge aufzuführen.

§. 62.

In dem Ausgabs- oder Ausstoß-Register ist jede Menge Getränke, welche zum Ausschanke bestimmt, und in die Schankstätte übertragen wird, vor der Uebertragung, oder doch wenigstens an dem nähmlichen Tage einzutragen. Andere Veräußerungen sind unter Angabe des Erwerbers einzeln aufzuführen.

VII. Von der Behandlung der vorhandenen Vorräthe.

§. 63.

Unter der mit dem §. 23 des Hofkammerdecretes vom 24. August 1835 ausgesprochenen Verbindlichkeit der Handeltreibenden, die, einen halben Eimer überschreitenden, am 1. November 1835 vorhandenen Vorräthe an Branntwein und Branntweingeist anzugeben und zu versteuern, ist überhaupt Jedermann begriffen, welcher, er mag mit einer Handlungs-, Krämerei-, Getränk-, Verschleiß- oder anderem Gewerbsbefugniß versehen sein oder nicht, einen seinen Bedarf für die Dauer eines Jahres auffallend überschreitenden Vorrath Branntwein oder Branntweingeist besitzt. Diejenigen, welche nicht selbst Getränk-Erzeuger sind, keine Handlungs- oder Krämerei-Befugniß ausüben, oder den Getränkverschleiß nicht gewerbsmäßig treiben, haben daher rücksichtlich der, ihren einjährigen Bedarf überschreitenden Menge Branntwein- oder Branntweingeist, so fern sie mehr als einen halben Eimer besitzen, die im §. 23 des erwähnten Hofdecrets vorgeschriebenen Anordnungen zu erfüllen.

Wien, den 23. September 1835.

Muster 1.

St. B. Obrigkeit: Land: Niederöstreich.

Ort: Kreis:

Beschreibung

der, zu dem Gewerbsbetriebe des Branntweinbrenners N. N. in dem Orte N. Haus-N. . . gehörigen Localitäten und Werksvorrichtungen.

Nr.	Benennung der Brennhaus-Bestandtheile.
I.	Kesselstube.
II.	Maischbottichkammer.
III.	Branntwein-Vorrathskammer.
IV.	Vorrathskammer für die Erzeugungsstoffe.
V.	Einheitzkammer.
VI.	Wohnung des Werkführers, bestehend aus 2 Zimmern 1 Küche.
VII.	Geheime Communication, keine.
VIII.	Das Verzeichniß der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße liegt bey.

Anmerkung. Die Aufsicht über das Dienstpersonale führt gegenwärtig N. N.

N. am . . . . 183 .

N. N., Branntweinbrennerei-Inhaber.

Die vorstehende Beschreibung der Localitäten wird als richtig von den Unterzeichneten bestätiget, und darüber wurde das vorgeschriebene Protokoll aufgenommen.

. . . . den 183

N. N., Unterinspector.

Steuerbezirksobrigkeit N. N.

N. N. Branntweinbrenner.

Zum Muster 1.

St. B. Obrigkeit: Land: Niederöstreich.

Ort: Kreis:

Uebersicht

der

Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße in der Branntweinbrennerei des N. N.

Haus-Nr. . .

St. B. Obrigkeit:

Ort:

Provinz: Niederösterreich.

Kreis:

Uebersicht

aller Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße in der Branntweinbrennerei des N. N. in dem Orte .... Haus-Nr. .. Post-Nr.

I. Vormaisch-bottiche.			II. Maisch-bottiche.			III. Maisch-behälter.			IV. Maisch-vorwärmer.			V. Maisch-wärmer.			VI. Dampf-Fässer.			VII. Brennkessel (Blasen)			VIII. Kühlröhren.
Nr.	Raum-Inhalt. Eim.	Mß.	Nr.	Raum-Inhalt. Eim.	Mß.	Nr.	Raum-Inhalt. Eim.	Mß.	Nr.	Raum-Inhalt. Eim.	Mß.	Nr.	Raum-Inhalt. Eim.	Mß.	Nr.	Raum-Inhalt. Eim.	Mß.	Nr.	Raum-Inhalt. Eim.	Mß.	Nr. Stück.
1	40	—	1	60	—	1	70	—	1	1	30	1	10	30	1	40	—	1	20	—	1
																		2			1
																		3			1
2	40	30	2	20	30	2	60	—	2	16	—	2	16	—	2	30	—	4	16	—	1
			3	30											3	60	—	5			1
			4	50																	
			5	50	—																

IX. Kühlwannen			X. Hefen u. Spülich-Gefäße.	XI. Hute oder Decken (Helme) Aufsatzkränze.	XII. Lutterbehälter.			XIII. Branntweinbehälter.			XIV. Aufbewahrungsgefäße für nicht mehlige Erzeugungsstoffe.			XV. Wasserbottiche	XVI. Künstliche Vorrichtungen mit folgenden Bestandtheilen.		
Nr.	Raum-Inhalt. Eim.	Mß.	Nr. Stück.	Nr. Stück	Nr.	Raum-Inhalt. Eim.	Mß.	Nr.	Raum-Inhalt. Eim.	Mß.	Nr.	Raum-Inhalt. Eim.	Mß.	Nr. Stück.	Benennung.	Nr.	Raum-Inhalt. Eim.	Mß.
1	20	—	1	1	1	1		1	30	—	1	10	—	1	30	—	1			
2			1	1	2	1								3			2			
3			1	1	3	1											3			
4	10	20	1	1	4	1		2	40	—	2	15	—	2	40	—				
5			1	1																
								3	60	30	3	20	30							
3	30	—									4	12	—							
4	25	—																		

N. am ..... 183.

N. N., Brennerei-Inhaber.

Revision.

Vorstehende Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße sind von den nummerirt und gefällsämtlich bezeichnet worden, worüber auch das vorschriftmäßige

den ..... 183.

Befund.

Unterzeichneten richtig und in der angegebenen Art vorgefunden, abgemessen, Protokoll aufgenommen wurde.

N. N., Unterinspector.

St. B. Obrigkeit N. N.

N. N. Brennerei-Inhaber.

Muster 2.

Land . . . Kreis . . . Steuerbezirk . . .

Anmeldung.

Aus mehligen Stoffen auf kurze Zeiträume für die Brennerey des . . . . . zu . . . . . Haus-Nr. . . .

| die Einmaischung | | | | | | | die Maische wird über- | | | | | | |

Muster 3.

Land: — Kreis: — Steuerbezirk: —

Anmeldung

aus den mehligen Stoffen für den Monath . . . . 183.

Von Seite der Brennerey des . . . . . zu . . . . Haus-Nr. . .

Die Einmaischung beginnt		wird vorgenommen						Das Abbrennen der Maische geschieht						Der Lutter wird abgetrieben						Anmerkung.
		in den Maischbottichen deren				mit folg. Stoffen		aus den Maischbottich.		a. d. Brennvorrichtung				auf der Brennvorrichtung						
		Rauminhalt einzeln		zusamm.																
Tag	ob Vor- oder Nachmittag	Nr.	Eim	Mß	Eim	Mß	Gattung und Menge.	Tag	Nr.	Raum-Inhalt.	Nr.	Raum-Inhalt.	Zahl der Füllungen derselben an jedem Tage.	Dauer des Brandes für jede Füllung. Stunden	Von welchem Brande derselbe herrührt Tag.	Nr.	Raum-Inhalt.	Zahl der Füllungen derselben an jedem Tage.	Dauer des Brandes für jede Füllung. Stunden	
																				Von dem angemeldeten Gesammt-Raum-Inhalte von . . Eimer . . Maß . . entfällt nach dem Steuersatze von . . Krz. von jedem Eimer für den ganzen Monath die Gebühr mit . . fl. . . kr. Sage . . fl. . . kr.
																				N. am . . . . . 183.
																				N. N. Branntweinbrenner.

Muster 4.

Land: — Kreis: — Steuerbezirk: —

Anmeldung

aus nicht mehligen Stoffen für die Brennerei des . . . . . zu . . . . . Haus-Nr. . .

Vorrath an, zur Branntweinerzeugung geeigneten Stoffen.					Zum Abbrennen werden übertragen werden								Der Lutter wird abgetrieben.						Anmerkung.
Gattung.	in den Gefäßen			Menge.			folgende Stoffe.			aus den Gefäßen			in die Brennvorrichtung.			Brand, von dem derselbe herrührt	Tag und Stunde jeder Füllung der Brennvorricht.	der Brennvorrichtung				
	Nr.	Raum-Inhalt. E.	M	E.	M	am	Stunde.	Gattung.	Menge. E.	M	Nr.	Raum Inh. E.	M	Nr.	Raum Inh. E.	M	Dauer des Brandes für jede Füllung d. Brennvorricht. Stunden		Nr.	Raum Inh. E.	M	Dauer des Brandes für jede Füllung d. Brennvorricht. Stunden	
Bey der letzten Anmeldung am 3. November 1835 waren vorhanden eingestampfte Zwetschken	1	2	5	2	5	8. Nov.	8 Uhr Morgens	Zwetschken	1	10	2	1	10	1	1	20	Die vorschriftmäßige	Vom 5. und 8. Novemb	9. Nov. 10 Uhr Morgens	2	1	5	Die vorschriftmäßige	Von der angemeldeten Gesammtmenge von Einem Eimer zehn Maß entfällt nach dem Steuersatze von 13½ Kreuzer die Gebühr mit — fl. 17 kr., sage: — Gulden Siebenzehn Kreuzer.
Hierzu kamen am 5. November 1835	2	1	10	1	10																			
am 6. do.	3	—	30	—	30																			
Zusammen				4	5																			
Dagegen wurden veräußert an J. Mark, am 6. Nov. 1835.	1	2	5	2	5																			N. am 7. Nov. 1835.
Es bleiben also . . .				2	—																			N. N., Branntweinbrenner.
Am 8. Nov. Vormittags werden eingestampft werden	4	1	12	1	12																			

Muster 5. a.

Land

Anmeldung.

In der Branntweinbrennerei des Unterzeichneten zu . . . Conscr. Nr. . . wird mit künstlichen Apparaten ohne Lauterzug Branntwein (aus concentrirten Flüssigkeiten) erzeugt werden.

Die Branntwein-Erzeugung wird beginnen								Erzeugung wird beendigt werden										Hierfür beträgt die Gebühr nach dem gewonnenen Produkte.	
			in dem Kessel			aus nachbenannten Stoffen				wird erzeugt werden eine Menge			zur Füllung werden verwendet werden Gefäße						
			Inhalt																
Stunde	Tag	Monath und Jahr	Nr.	Eimer	Maß	Gattung und Menge	Stunde	Tag	Monath und Jahr	Eim.	Maß	Grad	Anzahl	Nr.	Raum-Inhalt derselben Eim.	Maß	fl.	kr.	
8	16	Nov. 1835	2	12	20	240 Pfund Zuckersyrup	1	16	Nov. 1835	1	14	21 bis 25	1	18	2	—	5	37½	

N. N. am . . . . . .

N. N. Branntweinerzeuger.

Muster 5. b.

Anmeldung.

In der Branntweinbrennerey des Unterzeichneten zu . . . . wird Branntwein (aus concentrirten Flüssigkeiten) erzeugt werden.

Conscript. Nr. . . . .

Der Lauter wird gezogen							Die Branntwein-					
			in dem Kessel			aus nachbenannten Stoffen				in dem Kessel		
Stunde	Tag	Monath und Jahr	Inhalt			Gattung und Menge	Stunde	Tag	Monath und Jahr	Nr.	Inhalt	
			Nr.	Eimer	Maß						Eimer	Maß
8	16	Nov. 1835	2	12	20	240 Pfund Zuckersyrup	4	16	Nov. 1835	5	7	—

Erzeugung wird beendigt werden								Hierfür beträgt die Gebühr nach dem gewonnenen Producte	
Wird erzeugt werden eine Menge			Zur Füllung werden verwendet werden Gefäße.						
			Anzahl	Nummer	Rauminhalt derselben				
Eimer	Maß	Grad			Eimer	Maß		fl.	kr.
1	14	unter 20	1	3	1	35		4	30

N. N. am . . . . . .

N. N., Branntweinerzeuger.

Muster 6.

Provinz . . . . . .

Anmeldung.

In der Branntweinbrennerei des Unterzeichneten zu . . . . . Consc. Nr. . . wird Rosoglio (Liqueur, Rhum) erzeugt werden.

Die Destillation wird beginnen							Die Destillation wird endigen					Das hierdurch			
Stunde.	Tag.	Monath und Jahr.	In dem Kessel Nr.	Inhalt. Eim.	Maß.	mit nachbenannten Stoffen.	Stunde.	Tag.	Monath und Jahr.	In dem Kessel Nr.	Inhalt. Eim.	Maß.	gewonnene Product	wird eingefüllt werden in das Faß Eim.	Maß.	Nr.
11	12	November 1835	3	2	20	2 Eimer Branntweingeist von 30° Zusatz von Kümmel	4	12	November 1835	3	2	20	Kümmel-Rosoglio.	2	—	13

N. N. am . . . . .

N. N. Rosogliobrenner.

Muster 7. a 1.

Provinz

Empfangs-Register

der in . . . unter Conscr. Nr. . . befindlichen Branntweinbrennerei des N. N. für den Monath . . . . . 1835.

Post-Nr.	Tag	Empfang und dessen Ausweisung durch Bolleten oder Bezugsurkunden.	Angemeldeter Raum-Inhalt der Gährungsgefäße. Eim.	Maß	Angemeldete Menge der nicht mehltigen Stoffe. Eim.	Maß	Branntwein. Gefäße. Stück	Nr.	Inhalt. Eim.	Maß	Branntweingeist. Gefäße. Stück	Nr.	Gradhältigkeit und Menge. über 20 bis 25° Eim.	Maß	über 25 bis 30° Eim.	Maß	über 30 bis 35° Eim.	Maß	über 35° Eim.	Maß	Anmerkung.
1	1	Laut Freybollete Nr. 17. Lagerbestand	—	—	—	—	1	5	20	—	1	17	—	—	5	30	—	—	—	—	
2	9	Laut Zahlungsbollete vom 8. Nov. 1835 Nr. 156 wurden erzeugt	—	—	—	—	1	3	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	12	Laut Zahlungsbollete vom 11. Nov. 1835 Nr. 200 wurden erzeugt	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	—	—	6	—	—	—	—	—	
4	18	Laut Zahlungsbollete vom 17. Nov. 1835 Nr. 301 wurden erzeugt	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	2	20	—	—	
5	24	Laut Zahlungsbollete vom 23. Nov. 1835 Nr. 456 wurden erzeugt	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	3	30	—	—	—	—	—	—	
6	29	Laut Zahlungsbollete vom 28. Nov. 1835 Nr. 480 wurden erzeugt	—	—	—	—	1	7	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Summe des Empfanges	—	—	—	—	3	—	40	10	4	—	3	30	11	30	2	20	—	—	

Muster 7. a 2.

Provinz . . .

Ausstoß-Register

der in . . . . unter Conscr. Nr. . . . befindlichen Branntweinbrennerei des N. N.

für den Monath . . . 18 . .

Post-Nr.	Tag	Ausgestoßen wurden	Branntwein. Gefäße Stück	Gefäße Nr.	Inhalt Eim.	Inhalt Maß	Branntweingeist. Gefäße. Stück	Gefäße. Nr.	Gradhältigkeit und Menge. über 20 bis 25° Eim.	über 20 bis 25° Maß	über 25 bis 30° Eim.	über 25 bis 30° Maß	über 30 bis 35° Eim.	über 30 bis 35° Maß	über 35° Eim.	über 35° Maß	Anmerkung.
1	14	An Löwel Pick, Rosogliobrenner hier	—	—	—	—	1	17	—	—	5	30	—	—	—	—	
2	17	" den Apotheker in Nr.	—	—	—	—	1	11	—	—	6	—	—	—	—	—	
3	19	" denselben	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	2	20	—	—	
4	20	Dem Schenker Peter Perger, in Mühlau . . .	1	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	26	" Schänker Peter Fuchs, in Grünberg . . .	1	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Summe der Ausgabe	2	—	7	—	3	—	—	—	11	30	2	20	—	—	

Muster 7. b 1.

Empfangs Register

der in . . . unter Conscr. Nr. . . befindlichen Rosoglio-, Liqueur-, Rhum- ꝛc. ꝛc. Erzeugung des N. N.

für den Monath . . . 18 . .

Post-Nr.	Tag	Empfang und dessen Ausweisung durch Bolleten oder Bezugsurkunden.	Branntwein. Gefäße Stück	Branntwein. Gefäße Nr.	Branntwein. Menge Eim.	Branntwein. Menge Maß	Branntweingeist. Gefäße Stück	Branntweingeist. Gefäße Nr.	Gradhältigkeit und Menge. über 20 bis 25° Eim.	über 20 bis 25° Maß	über 25 bis 30° Eim.	über 25 bis 30° Maß	über 30 bis 35° Eim.	über 30 bis 35° Maß	über 35° Eim.	über 35° Maß	Aus dem Branntweine oder Weingeiste von den Gewerbetreibenden erzeugte geistige Flüssigkeit. Gattung	Gefäß-Nr.	Menge Eim	Menge Maß	Anmerkung.
1	14	Vom Anton Berger angekauft laut Rechnung vom 14. Nov. 1835	–	–	–	–	1	3	–	–	5	20	–	–	–	–	–	–	–	–	
2	20	Selbst erzeugt laut Bollete vom 19. Nov. 1835 . . .	1	7	8	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
3	28	Vom Anton Berger angekauft laut Rechnung vom 23. Nov. 1835	–	–	–	–	1	4	–	–	–	–	3	18	–	–	–	–	–	–	
		Summe des Empfanges . . .	1	–	8	–	2	–	–	–	5	20	3	18	–	–	–	–	–	–	

Provinz . . .

Muster 7. b 2.

Ausstoß

der in . . unter Conscr. Nr. . . befindlichen

für den Monath . . . .

Post-Nr.	Tag	Ausgabe.	Branntwein. Eimer	Branntwein. Maß	Branntweingeist. Eimer	Branntweingeist. Maß	Rhum, Rosoglio, Liqueur ꝛc. ꝛc. Gefäß Nr.	Gefäß Stück	Menge Eimer	Menge Maß
1	16	Dem Kaffehsieder Grünhut	—	—	—	—	4	1	—	20
2	18	Dem Zuckerbäcker Joseph Fluck	—	—	—	—	2	1	—	30
3	22	Dem Branntweinschenker Peter zu Nr. . . .	—	—	—	—	5	2	3	—
4	24	Zum Ausschank bey Hause verwendet . . .	—	—	—	—	14	1	1	5
5	29	Dem Kaffehsieder Nagel	—	—	—	—	3	1	—	20
		Summe der Ausgabe . .	—	—	—	—	—	6	5	35

Provinz . . . .

Register

Rhum-, Rosoglio-, Liqueur- ꝛc. ꝛc. Erzeugung des N. N.

. . . 18 . .

200.

Ermächtigung der volljährig gewordenen, oder volljährig erklärten Mündel, ihre Vormünder von der gerichtlichen Schlußrechnung zu entheben.

Seine k. k. Majestät haben zur Erläuterung des §. 262 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch allerhöchste Entschliessung vom 11. November 1826 und 19. Juni 1835 zu erklären geruht, daß den volljährig gewordenen und volljährig erklärten Mündeln freistehe, ihre Vormünder von der gerichtlichen Schlußrechnung zu befreien.

Was in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 11. v. M., Zahl 22837, hiermit allgemein bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 2. October 1835, Zahl 15899.

201.

Uebereinkunft mit der königlich sächsischen Regierung, wegen gegenseitiger unentgeldlicher Verpflegung verunglückter, und unbemittelter österreichischer und sächsischer Unterthanen.

Laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 23. September 1835, Zahl 24790, ist die königlich sächsische Regierung der zwischen der kaiserlich-österreichischen und königlich-bairischen Regierung, hinsichtlich der wechselseitigen unentgeltlichen Verpflegung erkrankter und verunglückter unbemittelter Unterthanen zu Stande gekommenen Uebereinkunft, welche dem k. k. Kreisamte bereits in Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 11. October 1833, Zahl 24468, mit hierortiger Verordnung vom 29. October 1835, Zahl 17095, *) bekannt gegeben wurde, vollkommen beigetreten, und daher mit derselben folgende Uebereinkunft abgeschlossen und gegenseitig ausgewechselt worden.

*) Siehe P. G. S. Band 15, Seite 269.

1. Die Kur- und Verpflegskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindecassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe und kein Versäumniß eintrete.
2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nähmlich seine Ascendenten und Descendenten, oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend ist, was erforderlichen Falls durch ämtliche Nachfrage bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Betreffend die königlich preußische Regierung, so ist mit der Ministerial-Verordnung an sämmtliche Provinzial-Regierungen vom 20. April 1827 bereits der Grundsatz festgestellt worden, daß für die Verpflegung erkrankter hilfsbedürftiger Individuen fremder Staaten weder den Provinzial, noch den Communalbehörden der preußischen Monarchie ein Ersatz der aus ihren respectiven Fonds gemachten Verwendungen bei den fremden Behörden in Antrag gebracht werden dürfe, wogegen aber auch im umgekehrten Falle jede dießfällige Erstattung aus Staats- oder Communalfonden abzulehnen ist.

Der Zweck einer Uebereinkunft in der fräglichen Hinsicht wird somit erreicht, wenn sich die k. k. österreichischen Behörden gegenüber den königlich preußischen Unterthanen in solchen Fällen auf gleiche Art benehmen, welches denn auch in Hinkunft zu geschehen hat.

Uebrigens hat das königlich preußische Ministerium beigefügt, daß in Fällen, wo eine österreichische Behörde die Sache

von der Art finden sollte, die Erstattung der fräglichen Kosten entweder aus dem Vermögen des Individuums selbst, oder dem seiner etwa hierzu gesetzlich verpflichteten Verwandten im Wege Rechtens herbeizuführen, die königlich preußischen Behörden in Zuversicht auf eine gleiche Willfährigkeit von Seite der k. k. österreichischen Behörden im umgekehrten Falle gerne bereit sein werden, auf dießfällige Requisition diejenigen Erkundigungen einzuziehen und deren Ergebniß mitzutheilen, auf welche es der dießseitigen Behörde zu jenem Zwecke ankommen dürfte.

Die k. k. Kreisämter werden daher angewiesen, sich nach den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen, mit den Regierungen der Königreiche Preußen und Sachsen verabredeten Bestimmungen in den fräglichen Fällen zu benehmen und sämmtliche Bezirksobrigkeiten und das Sanitätspersonale des Kreises hiervon in Kenntniß zu setzen.

Gubernialverordnung vom 2. October 1835, Zahl 16633; an die Kreisämter und Versorgungs-Anstalten-Verwaltung.

202.

Bestimmung der Zeit, von welcher die Steuerfreiheit der den Herren Bischöfen zu ihrer Wohnung überlassenen Gebäude anzufangen hat.

Nachträglich zu den hierortigen Erlässen vom 31. Mai und 16. Juli d. J., Zahl 2428 *) und 3045 **), wird die hohe Hofkanzlei-Verordnung vom 14. September d. J., Zahl 3257, bekannt gegeben, nach welcher Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 7. September d. J. zu genehmigen geruhten, daß die mit allerhöchster Entschliessung vom 15. Mai d. J. bewilligte Befreiung der den Herren Bischöfen zu ihren Wohnungen überlassenen Gebäude von der Gebäudesteuer vom zweiten Semester des laufenden Verwaltungsjahres beginne.

*) Siehe in diesem Bande Nr. 142, Seite 213.

**) Siehe in diesem Bande Nr. 102, Seite 151.

Hiervon haben die k. k. Kreisämter die Bezirksobrigkeiten und die Catastral-Inspectorate zu verständigen.

Gubernialverordnung vom 3. October 1835, Zahl 4566/St.; an die Kreisämter, Stände, Ordinariate, und an das Gubernial-Rechnungs-Departement.

203.

Einhebung der Verzehrungssteuer von den aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, und aus Tyrol, und Vorarlberg — dann des Verzehrungssteuer Nachtrages von den aus Galizien und der Bukowina einzuführenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

Nachträglich zu der Gubernial-Kundmachung vom 30. August l. J., Zahl 14413, *) in Bezug auf die Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Erzeugung wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die Verzehrungssteuer, welche von Branntwein, Branntweingeist oder gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, oder aus Tyrol und Vorarlberg in die übrigen Provinzen, wo die Verzehrungssteuer besteht, eingebracht werden, mit drei Gulden für den niederöstreichischen Eimer Branntwein, nebst dem im §. 4 der Gubernial-Kundmachung vom 30. August l. J. bezeichneten Zuschlage von fünf und vierzig Kreuzern vom Eimer für den von fünf zu fünf Graden über 20° Beaumé bei mittlerer Temperatur höher entfallenden Alkohol-Gehalt zu entrichten ist, wird bei nachbenannten Steuerämtern eingehoben werden:

Von den aus den lombardisch-venetianischen Provinzen eingehenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten: bei den Steuerämt-

*) Siehe in diesem Bande Seite 304, Zahl 179.

tern im Küstenlande zu Robig, Brazzano, Visco und Nogaredo; dann in Kärnten bei den Aemtern zu Pontafel, Tarvis und Mauthen; bei der Einbringung aus Tyrol und Vorarlberg: von den Steuerämtern in Kärnten zu Oberdrauburg, Luggau und Winklern, dann im Gebiethe von Salzburg an den Gränzpuncten der Straßen vom Paß Strub, Paß Thurn und von Grießen.

§. 2.

Von den aus Galizien und der Bukowina in die übrigen Provinzen eingehenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist bei deren Einbringung ein Verzehrungssteuer-Nachtrag von dreißig Kreuzern für den niederösterreichischen Eimer Branntwein, dessen Alkoholgehalt zwanzig Grade der Beaume'schen Scala bei mittlerer Temperatur nicht übersteigt, einzuheben. Im Falle eines höheren Alkohol-Gehaltes ist die im vorausgehenden Paragraph bemerkte Vorschrift dergestalt in Anwendung zu bringen, daß von fünf zu fünf Graden Mehrgehalt sieben und ein halber Kreuzer für den niederösterreichischen Eimer der Nachtragsgebühr hinzugefüget werden. Die Einhebung des Verzehrungssteuer-Nachtrages ist dem mährisch-schlesischen Steueramte zu Bielitz übertragen.

§. 3.

Bei der Einbringung der erwähnten Artikel ist die Menge derselben, und, wofern deren Alkohol-Gehalt den 20° der Beaume'schen Scala bei mittlerer Temperatur übersteigt, auch der Grad ihres Alkohol-Gehaltes anzumelden, und sich im Uebrigen hinsichtlich der Anmeldungen nach den Bestimmungen zu benehmen, welche für die Waaren-Erklärungen bei der Einfuhr über die Zoll-Linie in zollämtlicher Beziehung bestehen.

§. 4.

Als die Steuer-Linie ist die Gränze anzusehen, welche nach der politischen Landes-Eintheilung Tyrol und Vorarlberg, dann das lombardisch-venetianische Königreich von den übrigen Provinzen, ferners Galizien von Mähren und Schlesien scheidet.

§. 5.

Die Straßen, auf denen es gestattet ist, gebrannte geistige Flüssigkeiten über die Steuer-Linie einzubringen, werden an den Puncten, in welchen die Steuer-Linie dieselben durchschneidet kennbar bezeichnet werden. Auf allen anderen Straßen ist die Einbringung von Branntwein, Branntweingeist, und gebrannten geistigen Flüssigkeiten (§. 1) verbothen.

§. 6

Es ist untersagt, zur Nachtszeit, das ist, nach Sonnenuntergang, und vor Sonnenaufgang das Einbringen der oben erwähnten Artikel über die Steuer-Linie zu bewerkstelligen. Ausgenommen hiervon sind jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche auf den Haupt- und Poststraßen mit der Fahrpost vorkommen, oder welche Reisende mit sich führen.

§. 7.

Wer den in den §§. 4, 5 und 6 angeführten Bestimmungen entgegen handelt, wird als Gefälls-Uebertreter angesehen, und nach Maßgabe des §. 22 der Gubernial-Kundmachung vom 30. August 1835 (Circulare wegen Besteuerung des Branntweins bei der Erzeugung), und der §. 39, 40 und 41 des Gubernial-Circulars vom 1. Juli 1829 *) (Circulare wegen Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer), in Strafanspruch genommen werden.

Gubernialcurrende vom 3. October 1835, Zahl 16267;
Intimat an die Cameral-Gefällen-Verwaltung.

204.

Bestimmungen über die Ertheilung von Fristverlängerungen, und Vorgungen bei Entrichtung der Verzehrungssteuer vom Branntwein und Branntweingeist.

Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen in der Entrichtung der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten hat

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 336.

die k. k. allgemeine Hofkammer mit der Verordnung vom 23. September 1835, Zahl 41212, nachträglich zum §. 16 des allgemein kund gemachten Hofkammer-Decretes vom 24. August d. J., Zahl 36678, *) folgende Bestimmungen erlassen:

I. Arten der Erleichterung in der Steuerzahlung.

§. 1.

Die Erzeuger gebrannter geistiger Flüssigkeiten können, bei gehöriger Beobachtung der durch die gegenwärtige Vorschrift festgesetzten Bedingungen, für die Steuergebühr von den Erzeugnissen ihres Gewerbsbetriebes eine Erweiterung der Zahlungsfrist oder eine Steuerborgung erhalten.

II. Erweiterung der Zahlungsfrist.

1. Zahlung nach Ablauf eines Monathes.

§. 2.

Den Steuerpflichtigen, welche wenigstens drei Tage vor dem Anfange eines Kalendermonathes für dieselben vorhinein das steuerbare Verfahren anmelden, kann, wenn die Anmeldung auf einen regelmäßigen Betrieb der Brennerei von wenigstens ein und zwanzig Tagen in diesem Monathe lautet, auf ihr Ansuchen eine Erweiterung der Zahlungsfrist in der Art zugestanden werden, daß sie die nach der Anmeldung für den ganzen Monath entfallende Steuergebühr nicht für denselben vorhinein, sondern am ersten Tage des nächsten Monaths zu entrichten haben.

§. 3.

Ist der Steuerpflichtige ein obrigkeitlicher Grundbesitzer oder eine Stadtgemeinde, so wird von demselben rücksichtlich der Steuer von dem in der Brennerei, die er auf seinem Grundbesitze ausübt, erzeugten Branntwein oder Branntweingeiste, so lange er die gebührenden Zahlungen regelmäßig leistet, und über die eingeräumten Fristen nicht im Rückstande bleibt, zur Erlangung der Fristerweiterung eine besondere Sicherstellung nicht

*) Siehe in diesem Bande Seite 304, Zahl 179.

gefordert. Pächter obrigkeitlichen Grundbesitzes oder obrigkeitlicher Gefälle können die Fristerweiterung ohne Beibringung einer andern Sicherstellung für die Verzehrungssteuer von den auf dem Pachtstücke gewonnenen Branntwein oder Branntweingeiste erlangen, wenn der Eigenthümer des Pachtstückes die Haftung für die Steuer durch eine ausdrückliche Erklärung entweder unmittelbar auf der Anmeldung oder mit einer eigenen Urkunde, zur ungetheilten Hand mit dem Pächter übernimmt.

§. 4.

In andern Fällen ist den Gefällsbehörden vorbehalten, wo sie es nothwendig finden, für den Steuerbetrag, rücksichtlich dessen die Fristerweiterung zugestanden wird, die vorschriftmäßige Sicherstellung zur Bedingung der Bewilligung zu machen.

§. 5.

Die Sicherstellung kann geleistet werden:

1. Durch östreichische Staatspapiere nach dem Courswerthe, der in dem neuesten Blatte der Wiener Zeitung, oder wenn diese nicht vorhanden wäre, in dem neuesten Blatte derjenigen Zeitung der Provinz, mit der das Amtsblatt verbunden ist, angegeben erscheint.
2. Durch eine Hipothekarverschreibung, so weit die gesetzlichen Bedingungen der vollständigen Sicherstellung vorhanden sind. Wurde die Hipothekar-Verschreibung nicht von dem Steuerpflichtigen selbst ertheilt, so muß der Eigenthümer der Hipothek die Haftung zur ungetheilten Hand mit dem Steuerpflichtigen übernehmen.
3. Durch die Einräumung des Pfandrechtes auf eine angemessene Menge Branntwein oder Branntweingeist. Das Pfand muß in ämtliche Verwahrung übergeben werden. Diese Art der Sicherstellung findet nur in so ferne Statt, als ämtliche Niederlagen zur Verwahrung der geistigen Flüssigkeiten, die zum Pfande dienen sollen, in hinreichender Ausdehnung und von der erforderlichen Beschaffenheit vorhanden sind. Die Sicherstellung wird für denjenigen Betrag als gehörig geleistet

angesehen, welchen drei Viertheile des Werthes der zum Pfande übergebenen geistigen Flüssigkeiten erreichen.

§. 6.

Das Ansuchen um die Erweiterung der Zahlungsfrist kann von Denjenigen, welche zu Folge des §. 3 zur Beibringung einer besonderen Sicherstellung nicht gehalten sind, oder welche die Sicherstellung vorschriftmäßig leisteten, auf der Anmeldung selbst ausgedrückt werden. Von Seite anderer Steuerpflichtigen ist ein besonderes Gesuch zu überreichen, über das die Cameral-Bezirks-Verwaltung entscheidet, ob die Erweiterung der Frist gegen vorläufige Sicherstellung, oder ohne dieselbe bewilliget wird.

2. Eintheilung der monathlichen Gebühr in Raten.

§. 7.

In so fern die Bedingungen zur Gewährung einer Fristerweiterung nicht vorhanden sind, soll die Steuergebühr in der Regel, wenn die Anmeldung für zwei oder mehrere Betriebstage vorhinein geschieht, auch vereint vorhinein entrichtet werden. Meldet jedoch ein Steuerpflichtiger den Betrieb für einen ganzen Kalendermonath, wenigstens drei Tage vor dem Anfange des Letzteren, bei dem Beamten, dem die Brennerei zur Gefälls-Aufsicht zugewiesen ist, vorhinein an, so ist es ihm gestattet, die für den Monath entfallende ganze Steuersumme in höchstens sechs gleichen Raten, am 1., 6., 11., 16., 21. und 26. des Monathes, für den die Anmeldung geschah, zu entrichten. Fällt einer dieser Tage auf einen Sonn- oder Feiertag, so hat die Zahlung an dem nächsten Werktage zu geschehen. Bleibt der Steuerpflichtige mit einer Rate im Rückstande, so wird die ganze Monathsgebühr, so weit dieselbe noch unberichtigt ist, sogleich eingefordert. Wünscht er diese Gestattung in einer geringeren, als der hier zugestandenen Ausdehnung, daher mit einer geringern Zahl Raten zu benützen, so ist ihm dieses frei gelassen, jedoch muß die Eintheilung in gleiche Raten geschehen.

III. Steuerborgung.

§. 8.

Die Steuerborgung kann denjenigen Brennerei-Inhabern zugestanden werden, welche die Erzeugung von Branntwein und Branntweingeist in einem solchen Umfange betreiben, daß die für den Lauf eines Verwaltungsjahres entfallende Steuergebühr wenigstens den Betrag von 600 fl. erreicht.

§. 9.

Die Borgung hat die Dauer von sechs Monathen, von dem Zeitpuncte, in welchem die Steuergebühr nach den allgemeinen Bestimmungen fällig ist, an gerechnet, nicht zu überschreiten.

§. 10.

Dieselbe findet nur in so fern Statt, als die vollständige Sicherheit für den geborgten Betrag auf die im §. 5 vorgeschriebene Art geleistet wird.

4. Steuerborgung für die älteren Vorräthe.

§. 11.

Die Inhaber jener Vorräthe an Branntwein und Branntweingeist, welche mit dem 31. October 1835 vorhanden sind, und nach den erlassenen Vorschriften der Steuer-Entrichtung unterliegen, können an der Begünstigung der Steuerborgung nach den Bestimmungen der §§. 8 bis 10 Theil nehmen, wenn der von diesen Vorräthen gebührende Steuerbetrag wenigstens 50 fl. erreicht. Zur Erlangung dieser Begünstigung ist nicht erforderlich, daß der Inhaber derselben die Erzeugung geistiger Flüssigkeiten ausübe, oder wenn er eine Brennerei besitzt, die Getränk-Erzeugung in der mit dem §. 8 bezeichneten Ausdehnung treibe. Die von Vorräthen, welche sich in Brennereien vorfinden, gebührende Steuergebühr wird in Absicht auf die Bewilligung der Borgung der Steuergebühr gleich behandelt, welche bei den Brennereien in Folge der Anmeldungen des steuerbaren Verfahrens in Vorschreibung kömmt.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 12.

Die Gefällsbehörden entscheiden, ob die Bedingungen zur Bewilligung der Steuerborgung vorhanden sind, und in welchem Umfange dieselbe zugestanden werde.

§. 13.

Ueber die Frage, ob der Steuerbetrag, für den die Erweiterung der Zahlungsfrist oder Borgung bewilligt wurde, gebühre, und ob die zur Zahlung eingeräumte Frist verstrichen sei, dient die Bestätigung des Amtes, bei dem sich die Gebühr in Vorschreibung befindet, zum Beweise, und es hat darüber weder gegen den Steuerpflichtigen selbst, noch gegen jemanden Andern ein gerichtliches Verfahren Platz zu greifen.

§. 14.

Die Einbringung der zugefristeten oder geborgten Steuerbeträge geschieht auf die für die Einbringung rückständiger Verzehrungssteuer-Gebühren vorgeschriebene Art.

Die in ämtlicher Verwahrung zur Sicherstellung übergebenen geistigen Flüssigkeiten werden von dem Amte, bei dem sich dieselben in Verwahrung befinden, in dem zur Einbringung des Rückstandes erforderlichen Maße auf die für den Verkauf von Niederlagsgütern zur Tilgung des Lagerzinses vorgeschriebene Art durch öffentliche Feilbiethung veräußert.

§. 15.

Wer einer Gefällsverkürzung bei der Bereitung gebrannter geistiger Flüssigkeiten schuldig erkannt wird, verwirkt die Begünstigung der Fristerweiterung und der Steuerborgung für den Zeitraum eines Jahres. Ihm kann diese Begünstigung auch für einen längern Zeitraum, oder auf unbestimmte Zeit entzogen werden.

§. 16.

Wer

a) zwei Mahl im Laufe eines Jahres mit der Entrichtung der fälligen Gebühr im Rückstande bleibt, oder wer

b) in dem Falle, wo die Sicherstellung durch eine Hipothekar-Verschreibung geleistet wurde, so lange im Rück-

stande bleibt, daß zum Behufe der Einbringung des Rückstandes die Feilbiethung der Hipothek angesucht werden mußte,

ist für den Lauf eines Jahres der Begünstigung der Erweiterung der Zahlungsfrist oder der Steuerborgung verlustig.

Gubernialcurrende vom 3. October 1835, Zahl 16420; an die Kreisämter.

205.

Inkammerirung der Brücke über den Feistritzfluß bei Großwilfersdorf an der Ungarstraße, und Abnahme einer Aerarial-Brückenmauth an derselben.

Nachdem die achtzehn Klafter lange Brücke über den Feistritzfluß bei Großwilfersdorf an der Ungarstraße vom 1. November d. J. an in die Aerarialregie übergeht: so wird von diesem Zeitpuncte an die Mauth an derselben nach der ersten Classe der Gubernialcurrende vom 23. Mai 1821, Zahl 11529,*) abgenommen werden, wobei auch nur die für Aerarial-Brückenmauthe gesetzlichen Befreiungen zu gelten haben.

Gubernialcurrende vom 8. October 1835, Zahl 16496; an die Kreisämter, an das Fiscalamt, und Intimat an die Cameralgefällen-Verwaltung.

206.

Belehrung über das bei der Einhebung der Verzehrungssteuer vom Branntweingeist zu beobachtende Verfahren.

Im Nachhange wird den Kreisämtern ein Abdruck der Belehrung mitgetheilt, welche von der hohen Hofkammer durch die Cameralgefällen-Verwaltung über das bei der Einhebung

*) Siehe P. G. S. Band 3, Seite 190.

der Verzehrungssteuer von Branntwein, und Branntweingeist zu beobachtende Verfahren an die zur Handhabung dieser Vorschriften bestellten Organe erlassen wurde.

Die k. k. Kreisämter werden hiervon in Folge höher Hofkammerverordnung vom 29. September 1835, Zahl 41210 mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, den Bezirksobrigkeiten insbesonders aufzutragen, in dem Falle — wo die Gefällsbehörden verfügen, daß zu Folge des §. 22 der mit Gubernialcurrende vom 29. v. M., Zahl 16292, *) bekannt gemachten Vorschrift vom 23. September d. J. die Anmeldung und Steuerentrichtung bei demselben zu geschehen habe — die Steuergebühr im Grunde der Anmeldung zu übernehmen, die Empfangsbestätigung auf dem Rücken der Anmeldung anzusetzen, und den empfangenen Betrag gehörig zu verrechnen. Auch sind die Obrigkeiten überhaupt in Uebereinstimmung mit der erwähnten Vorschrift §§. 43 — 59 und der nachfolgenden Belehrung zur Mitwirkung rücksichtlich der für steuerfreie Getränk-Erzeugung zum eigenen Gebrauche der Erzeuger erlassenen Anordnungen anzuweisen.

Gubernialverordnung vom 9. October 1835, Zahl 16833; an die Kreisämter und Intimat an die Cameralgefällen-Verwaltung.

Belehrung

über das bei Einhebung der Verzehrungssteuer von Branntwein und Branntweingeist und bei der Ausübung der Controlle zu beobachtende Verfahren.

I. Von der Aufnahme der Erzeugungsstätten und der Werksvorrichtungen.

1. Aufnahme der Erzeugungsstätte und der Werksvorrichtungen bei Gewerbetreibenden.

§. 1.

Sobald die mit §. 7 des Hofdecretes vom 24. August 1835 angeordnete Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Localitäten, Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße eingereicht wird,

*) Siehe in diesem Bande Seite 337, Zahl 199.

so ist dieselbe dem Verzehrungssteuer-Commissäre und künftig demjenigen Beamten, welchem die bisher den Verzehrungssteuer-Commissären zugewiesenen Geschäfte anvertraut sein werden, vorzulegen.

Dieser leitet die ämtliche Untersuchung der Betriebsstätte ein.

§. 2.

Diese Amtshandlung ist von vorzüglicher Wichtigkeit für die Handhabung der Vorschriften und für die Sicherstellung des Gefälls gegen Beeinträchtigungen, indem durch diese Untersuchung in mehreren wesentlichen Beziehungen die Grundlage für die Ueberwachung des Betriebes festgestellt wird. Dieselbe soll daher auch in größeren Brennereien stets von dem Verzehrungssteuer-Commissäre selbst, und nur in minderen von andern wohl unterrichteten und vertrauungswürdigen Angestellten vorgenommen werden.

§. 3.

Die zu pflegende Untersuchung hat einen zweifachen Zweck:

a) Die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Beschreibung, welche der Steuerpflichtige einbrachte, zu erlangen;

b) die zur Ausübung der Controlle erforderlichen Aufklärungen über die Art des Betriebes einzuholen; insbesondere aber zu Folge §. 14 der Vorschrift vom 23. September d. J. die Brenndauer zu erheben.

§. 4.

Für den ersten dieser beiden Zwecke sollen nicht nur sämmtliche dem Betriebe gewidmete Localitäten, ihre Ein- und Ausgänge, die offenen und geheimen Verbindungen, wie auch ihr Zusammenhang unter einander beschrieben, sondern auch alle Geräthe und Vorrichtungen überhaupt mit der Angabe des Steuerpflichtigen verglichen, und zum Beweise, daß dieses geschehen sei, bezeichnet werden.

Sind die Betriebslocalitäten nicht vereint, sondern abgetheilt, so wird jede dieser Unterkünfte insbesondere aufgenommen, und nicht nur mit der fortlaufenden Zahl, sondern auch mit der besondern Benennung, die ihr eigen ist, bezeichnet. Zur Bezeichnung ist eine Oehlfarbe jener Art zu wählen, welche am deutlichsten nach Beschaffenheit der zu bezeichnenden Localitäten in die Augen fällt.

§. 5.

Sind die Geräthe, deren Rauminhalt für die Besteuerung der Branntweinerzeugung zu wissen nothwendig ist, zimentirt, so ergibt sich der Rauminhalt derselben aus der Bezeichnung,

welche von der zur Vornahme der Zimentirung berufenen Behörde auf dem Gefäße ersichtlich gemacht wurde. Es ist sich jedoch damit nicht zu begnügen, vielmehr liegt den Gefällsbeamten ob, die Gefäße mögen zimentirt sein oder nicht, mittelst zimentirter Maße den Rauminhalt zu erheben; diese Erhebung hat sich nebst den Maischbottichen und der Brennvorrichtung auf alle Gefäße und Vorrichtungen zu erstrecken, welche bestimmt sind, bei mehligen Stoffen zur Einmaischung, zur Aufbewahrung der reifen Maische, oder zu deren Bereitung für das Abbrennen, bei nicht mehligen Stoffen zur Aufbewahrung derselben während der Gährung oder in dem zur Branntweinbereitung geeigneten Zustande, zu dienen, daher insbesondere die Vormaischbottiche und Maischwärmer auszumessen sind.

§. 6.

Die Abmessung hat durch Eingiessen von Wasser zu geschehen. Zum Behufe derselben müssen die Gefäße und Vorrichtungen leer und trocken sein, und senkrecht gestellt werden.

§. 7.

Würden Gefäße schief gestellt gefunden, und wünscht der Besitzer der Brennerei, daß dieselben in dieser schiefen Stellung belassen und gemessen werden, so kann dieses nur gegen dem Statt finden, daß der Rand, welcher über die äusserste Wasserfläche hervorragt, abgeschnitten werde.

§. 8.

Auf den Steigraum in den Maischbottichen ist schon bei dem Ausmasse der Gebühr in der Art Rücksicht genommen worden, daß derselbe bei der Ueberwachung der Branntwein-Erzeugung nicht mehr in Frage kommt. Ein Maischbottich also, welcher auf 5 Eimer Rauminhalt abgeaicht werden soll, ist mit Wasser bis an den obersten Rand anzufüllen, und die darin befindliche Menge Wasser darf zusammen nicht mehr als 5 Eimer betragen. Es ist somit nicht gestattet, eine Gährtonne auf 5 Eimer Rauminhalt in der Art abzuaichen, daß der Wasserspiegel sich zum Beispiele 10 Zoll weiter unterhalb des obersten Randes der Tonne bilde, und daß der Rauminhalt von 10 Zoll, die darüber hervorragen, angeblich als Steigraum ausser der Berechnung bleibe.

§. 9.

Dagegen können Maischbottiche und überhaupt Gefäße, welche von solchem Umfange sind, daß die zum einmahligen Aufsetzen auf den Brennkessel erforderliche Menge Maische zwei-, drei- überhaupt mehrmahl darin enthalten ist, durch Anbringen soge-

nannter Hammklammern in zwei, drei oder mehr vollkommen gleiche Theile getheilt werden.

Aus der Abtheilung eines Maischbottiches in zwei oder mehrere gleiche Theile darf aber nicht gefolgert werden, daß es gestattet sei, die Anmeldnng nicht nach dem ganzen Rauminhalte sondern nur nach einem Theile des Bottichs zu machen.

Die Hammklammern sind zum Behufe einer solchen Abtheilung im Innern der Bottiche auf eine haltbare Weise anzulegen, und gegen Verrückung durch die Einbrennung des k. k. Adlers zu sichern.

Das Einbrennen hat dergestalt zu geschehen, daß der Adler seitwärts der Hammklammer zu stehen kömmt, und die Spitze des Schweifes mit der Hammklammer in gleicher Linie sich befindet. Wäre z. B ein Maischbottich, der 30 oder 40 Eimer hält, in drei oder vier gleiche Theile zu theilen, so würde auf folgende Art vorgegangen:

Man mißt mittelst des zimentirten Maßes eine Menge von zehn Eimern Wasser in den abzuaichenden Gährbottich, und wartet ab, bis das Wasser in den Zustand der Ruhe gekommen ist.

Hat der Wasserspiegel den Zustand der Ruhe erreicht, so werden unmittelbar daran an zwei, drei oder vier Orten die Hammklammern angebracht, unmittelbar ober denselben, sobald das Wasser wieder ruhig geworden, und somit erkennbar ist, daß in der Anbringung der Hammklammern ein Irrthum nicht obwalte, der k. k. Adler eingebrannt, sofort aber mit dem Maße weitere zehn Eimer so oft zugemessen, als es erforderlich ist, um den Rauminhalt der Tonne anzufüllen.

§. 10.

Sowohl die Gefäße und Brennvorrichtungen, welche durch die Abaichung in Absicht auf ihren Rauminhalt untersucht werden, als auch jene Geräthe, die nicht nachgemessen werden, sind mit einer haltbaren, in die Augen fallenden Oehlfarbe, oder durch Einbrennen mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen. Auf den Geräthen von Metall kann diese Bezeichnung durch Eingraben oder Einschlagen in die äussere Oberfläche geschehen. Auf den Maischbottichen und den Brennvorrichtungen ist auch der Rauminhalt ersichtlich zu machen.

§. 11.

Die Zahlen, mit denen die Bezeichnung geschieht, haben für die Maisch- und Aufbewahrungsgefäße, dann für die Brennvorrichtungen getrennt von 1 fortzulaufen. Für jene sind arabische, für diese römische Ziffern zu gebrauchen.

Die zu einer Brennvorrichtung gehörenden Deckel, Helme, Kühler, Maischwärmer, und dergl. werden mit derselben Zahl, welche die Brennvorrichtung selbst erhält, jedoch unter sich mit fortlaufenden Buchstaben bezeichnet. Der Brennkessel erhält z. B. die Zahl I. die zu demselben gehörenden drei Kühlröhren die Bezeichnung: I. a, I. b, I. c; die zu demselben gehörenden zwei Deckel I. d, I. e.

Wäre ein Bestandtheil zum Gebrauche mit zweien oder mehreren Brennkesseln bestimmt, so würde die Bezeichnung lauten: I. und II. a, I. und II. b, u. s. w.

§. 12.

Zum Behufe des zweiten im §. 3 der gegenwärtigen Belehrung bemerkten Zweckes soll der Besitzer der Brennerei, oder derjenige, welcher von ihm die Vollmacht erhielt, der Amtshandlung beizuwohnen, befragt werden:

1. Welche Stoffe die Brennerei zu verarbeiten pflege;
2. Welcher Theil des ganzen Rauminhaltes des Kessels oder der Blase bei jeder Füllung für einen Brand leer gelassen werde;
3. Welche Zeit erforderlich sei, um die gehörig gefüllte Brennvorrichtung vollständig abzubrennen oder abzutreiben.

§. 13.

Die Angabe des Besitzers der Brennerei ist mit Rücksicht auf die Brennvorrichtung, und auf das derselben entsprechende Verfahren genau zu prüfen. Findet der Beamte, daß die Angabe gegründeten Bedenken unterliege, so hat er dieselben der Partei zergliedert bekannt zu machen, und die Aufklärungen, die sie ertheilt, oder die Aenderungen, die sie an ihrer frühern Angabe zugibt deutlich aufzunehmen.

Sind die entstandenen Bedenken hierdurch nicht gehoben worden: so soll der Beamte fordern, daß in seiner, oder eines andern Angestellten, den er hierzu bezeichnen wird, Gegenwart, ein Probebrannt vorgenommen werde.

§. 14.

Durch den Probebrannt dürfen dem Besitzer der Brennerei keine Kosten, die nicht ohnehin mit dem Brennverfahren verbunden sind, verursacht werden. Auch ist nicht zu verlangen, daß wegen der beabsichtigten Probe, die Stoffe, rücksichtlich deren der Versuch nothwendig erkannt wird, dem Brennverfahren zu einer andern als derjenigen Zeit unterzogen werden, in welcher dieselben nach dem gewöhnlichen Betriebe der Brennerei verarbeitet zu werden pflegen.

§. 15.

Unterliegt es Hindernissen, eine solche Probe mit Verläßlichkeit vorzunehmen, so sind unbefangene beeidigte Sachverständige beizuziehen, und um ihr Gutachten über die Puncte, rücksichtlich deren gegen die Annahme der Angaben des Brennereibesitzers Anstände obwalten, zu vernehmen.

§. 16.

Werden in einer Brennerei verschiedenartige Stoffe verwendet, deren Beschaffenheit auf den Umfang, in welchem die Füllung der Brennvorrichtung zulässig ist, oder auf die zur Vollziehung eines Brandes für jede einzelne Füllung erforderliche Dauer einen Einfluß ausübt, so ist die Bestimmung, welche Menge Stoffe, und bei nicht mehligen Stoffen, welcher Maischraum auf eine Füllung der Blase gerechnet werden soll, dann welche Brenndauer anzunehmen sei, stets getrennt für die einzelnen Stoffe, die in der Brennerei verarbeitet zu werden pflegen, und bei denen in den bemerkten Beziehungen eine Verschiedenheit eintritt, zu treffen. Für die Brennereien, in denen der Branntwein nicht gleich unmittelbar aus der Maische, oder überhaupt aus den verarbeiteten Stoffen gewonnen wird, ist abgesondert auszumitteln, mit welcher Menge Latter eine gehörige Blasenfüllung erfolge, und welcher Zeitraum zum Abtreiben einer solchen Füllung erforderlich sei.

§. 17.

Ueber die Untersuchung der Betriebs-Localitäten und der Werksvorrichtungen, dann die zugleich gepflogenen Erhebungen ist ein umfassendes Protokoll nach dem Muster 1 aufzunehmen. Demselben ist die Beschreibung, die der Steuerpflichtige vorlegte, dann ein Grundriß über die unmittelbar der Branntweinerzeugung gewidmeten Räume beiläufig auf die aus der Beilage 2 ersichtliche Art beizuschließen.

§. 18.

Das Protokoll wird der Bezirksbehörde vorgelegt, welche dasselbe prüft, so fern Ergänzungen oder Berichtigungen nothwendig sind, dieselben einleitet, und übrigens rücksichtlich der Ertheilung des Erlaubnißscheines nach den allgemeinen Verzehrungssteuer-Vorschriften verfährt.

§. 19.

Dem Besitzer der Brennerei ist, so oft er es verlangt, zu gestatten, auf seine Kosten eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolles zu erheben.

§. 20.

Wird eine Aenderung in der Einrichtung der Betriebsräume oder der Betriebsgeräthe, oder die Beischaffung neuer Gefäße oder Vorrichtungen angezeigt, so ist gleichfalls auf die eben angeordnete Weise zu verfahren. Die neu beigeschafften Gefäße oder Vorrichtungen erhalten in der Reihenfolge mit den vorhandenen Stücken weitere fortlaufende Zahlen. Sollten ältere Stücke ausser Gebrauch gesetzt worden sein, so sollen die dadurch eröffneten Zahlen den neu hinzukommenden Stücken gewidmet werden.

2. Aufnahme der Brenngeräthe für die steuerfreie Branntwein-Erzeugung zum eigenen Gebrauche der Erzeuger.

§. 21.

Ueber die Branntwein-Erzeuger, welche die Bewilligung der steuerfreien Erzeugung bis zu einem Eimer zum eigenen Gebrauche benützen, ist bei jeder Bezirksverwaltung eine Uebersicht nach dem Muster 3 zu führen.

§. 22.

Die Obrigkeiten, in deren Bezirke solche Branntweinerzeuger bestehen, rücksichtlich welcher es wahrscheinlich ist, daß sie die erwähnte Begünstigung ansprechen werden, sind mit einzelnen Bögen dieser Uebersicht in hinreichender Anzahl zu betheilen. Dasselbe hat auch rücksichtlich derjenigen Gefällsorgane zu geschehen, von denen es mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß bei ihnen Anzeigen über den steuerfreien Betrieb zum eigenen Gebrauche des Erzeugers einlangen werden.

In die betreffenden Abtheilungen dieser Bögen trägt die Obrigkeit, oder der Gefällsbeamte, bei dem die gedachte Anzeige eingebracht worden ist, die Angaben ein, welche die Vorschrift vom 23. September d. J. anordnet.

§. 23.

Die Räume, in denen die steuerfreie Getränk-Erzeugung betrieben werden soll, und die Geräthschaften, welche der Erzeuger für diesen Zweck benützen wird, sind durch einen Gefällsbeamten oder andern Angestellten zu besichtigen, zu beschreiben, und, so weit es die Vorschrift anordnet, zu bezeichnen. Das Ergebniß des Befundes wird in der hierzu bestimmten Abtheilung der Uebersicht angesetzt, und von dem Gefällsbeamten oder Angestellten, und der Partei unterschrieben. Dabei soll auch die zur einmahligen Füllung der Brennvorrichtung erforderliche Menge Stoffe, und die Dauer des Brandes für jede Füllung ausgemittelt werden.

§. 24.

Aus diesen einzelnen Uebersichten wird die Gesammtübersicht bei der Bezirksverwaltung gebildet.

§. 25.

Der Getränk-Erzeuger, rücksichtlich dessen die Bewilligung der steuerfreien Erzeugung zum eigenen Gebrauche keinem Anstande unterliegt, wird mit einem Revisionsbogen nach dem Muster 4 betheilt.

Dieser Revisionsbogen wird mit folgendem Beisatze versehen:

»Der gegenwärtige Revisiosbogen wird dem . . . . . mit dem Beisatze erfolgt, daß er befugt ist, gegen jedesmahlige vorläufige Anmeldung in den . . . . . (hier werden die Wochen oder Monathe, in denen die Getränkerzeugung steuerfrei getrieben werden darf, ausgedrückt,) Branntwein aus selbst erzeugten . . . . . (hier wird die Art der Stoffe angesetzt) höchstens bis zu einem Eimer zu erzeugen.«

Diese Clausel wird von dem Verzehrungssteuer-Commissäre, oder dem Beamten, der künftig dessen Geschäfte führen wird, unterschrieben.

Wird der Getränk-Erzeuger von den einzelnen Anmeldungen enthoben, so bleiben die Worte: »gegen jedesmahlige vorläufige Anmeldung« hinweg, und es wird dagegen nach »erzeugen« hinzugesetzt: »und derselbe wird gegen genaue Beobachtung der Vorschrift für den erwähnten Zeitraum von den einzelnen Anmeldungen enthoben.«

Der auf diese Art eingerichtete Revisionsbogen vertritt für diese Gattung Branntwein-Erzeuger die Stelle des Erlaubniß-Scheines.

3. Aufnahme einzelner Destillir-Apparate.

§. 26.

Nebst den Personen, welche

a) Branntwein und Branntweingeist erzeugen, oder

b) sich mit der Rectification des Branntweines beschäftigen, oder

c) Branntwein durch Versetzung mit andern Stoffen umstalten, daher zufolge §. 7 des Hofdecretes vom 24. August d. J. die vollständige Beschreibung ihrer Betriebsräume und Werkvorrichtungen zu überreichen haben,

kann es noch andere Besitzer von Destillir-Apparaten geben, welche keine der genannten Beschäftigungen wirklich treiben, die Bewilligung zur steuerfreien Branntwein-Erzeugung zum eigenen Gebrauche nicht ansprechen, und sich auch nicht mit der Verfertigung, oder dem Verschleiße solcher Apparate beschäftigen, welche sich jedoch vorzubehalten wünschen, mit den Destillir-Apparaten künftig eine der unter a) b) c) bemerkten Verfahrungs-Arten vorzunehmen.

Diese Besitzer von Destillir-Apparaten haben zufolge §. 6 des gedachten Hofdecretes den Besitz derselben anzuzeigen.

§. 27.

Diese Anzeigen sind in zweifacher Ausfertigung entweder bei der Ortsobrigkeit, oder wenn sich ein hierzu bestellter Gefällsbeamter näher befindet, diesem zu überreichen. Die Obrigkeit theilt dieselbe dem Verzehrungssteuer-Commissäre mit. Der Letztere setzt auf einem Exemplare die Bestätigung, daß solches überreicht worden sei, an, und stellt dasselbe unmittelbar oder durch die Obrigkeit dem Anzeigenden zurück.

§. 28.

Um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß nur die angezeigten Destillirgeräthe vorhanden sind, wird bei dem Besitzer eine Revision nach den für diese Art Amtshandlungen bestehenden Bestimmungen aufgenommen und der Revisionsbefund auf dem zweiten Exemplare der Anzeige angesetzt.

§. 29.

Das mit dem Revisionsbefunde versehene Exemplar der Anzeige wird der Bezirksbehörde vorgelegt.

§. 30.

Sowohl bei dem Verzehrungssteuer-Commissäre, als auch bei der Bezirksverwaltung ist eine Uebersicht der Destillir-Apparate nach dem Muster 5 zu führen, und davon bei den Revisionen der angemessene Gebrauch zu machen.

II. Von der Behandlung der Anmeldungen des steuerbaren Verfahrens, und von der Steuer-Entrichtung.

1. Uebernahme und Prüfung der Anmeldungen.

§. 31.

In der Regel haben alle Anmeldungen schriftlich zu geschehen. Getränk-Erzeugern, welche die Anmeldung wenigstens

für eine Woche vorhinein anbringen, und die Branntwein-Erzeugung in so beschränkter Ausdehnung treiben, daß von dem für eine Woche angemeldeten Verfahren ein Steuerbetrag, der drei Gulden nicht übersteigt, entfällt, kann jedoch, auf ihr Ansuchen, bewilligt werden, die Anmeldung unmittelbar bei dem Beamten, dem die Ueberwachung der Brennerei zugewiesen ist, oder in so ferne ein einhebendes Gefällsamt zur Uebernahme der Verzehrungssteuer bestimmt wurde, bei demselben mündlich einzubringen. Die mündliche Anmeldung wird von dem Beamten, oder Amte, bei dem dieselbe erfolgt, auf einem für die Anmeldungen vorgedruckten Papiere aufgenommen, und von dem Anmeldenden mit der Unterschrift, oder so ferne er nicht schreiben kann, mit dem Handzeichen bekräftigt. Auch derjenige, der die Anmeldung aufnahm, setzt seine Unterschrift bei.

§. 32.

Die Anmeldungen gelangen auf drei Wegen an den Beamten oder Angestellten, dem die Ueberwachung der Brennerei zugewiesen ist:

a) unmittelbar von dem Steuerpflichtigen, der die Anmeldung bei ihm anbringt;

b) von einem Gefällsamte oder Beamten, von welchem die Bollete ausgestellt wurde; oder

c) von der Steuerbezirksobrigkeit, bei der die Anmeldung geschah, und die Steuer entrichtet wurde.

§. 33.

Den Cameral-Bezirksverwaltungen liegt ob, mit Beobachtung der im §. 22 der Vorschrift vom 23. September d. J. enthaltenen Anordnungen für die Steuerpflichtigen eines jeden Ortes zu bestimmen, bei welchem Gefällsbeamten, oder einhebenden Gefällsamte die Anmeldungen einzubringen seien, oder ob dieselben bei der Steuerbezirksobrigkeit zu geschehen haben, dann auf welchem der bemerkten Wege solche an den Beamten, oder Angestellten, dem die Ueberwachung der Brennerei zugewiesen ist, gelangen sollen.

§. 34.

Zur unmittelbaren Uebernahme der Anmeldungen sind in der Regel die Verzehrungssteuer-Commissäre, und künftig die Unter-Inspectoren der Gefällenwache zu bestimmen. Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen können jedoch auch Respicienten der Gefällenwache, oder andere Beamte, oder Angestellte, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, um ihnen die Prüfung der Anmeldungen, die Berechnung der Gebühren, und die

Führung der Anmeldungs-Regiſter mit Beruhigung anzuvertrauen, ausnahmsweiſe zur Uebernahme der Anmeldungen beſtellt werden.

§. 35.

In den Fällen, in denen es angemeſſen erkannt wird, die Anmeldungen unmittelbar bei der Steuer-Bezirksobrigkeit geſchehen zu laſſen, ſind zwar im Allgemeinen bei der Beſtimmung des Beamten oder Angeſtellten, dem die mit der Empfangsbeſtätigung der Steuer-Bezirksobrigkeit verſehene Anmeldung vorgelegt werden muß, und ohne deſſen Vidirung die Empfangs-Beſtätigung der Obrigkeit nicht die Stelle der Bollete vertritt, dieſelben Grundſätze zu beobachten, welche nach dem §. 34 bei der Beſtimmung der Organe, bei denen die Anmeldungen eingebracht werden können, zur Richtſchnur zu dienen haben. Da jedoch die Individuen, welchen in dieſem Falle die Vidirung der Anmeldungen obliegen wird, nicht ſtets auch zur Berechnung der Gebühren, und zur Ausſtellung der Bolleten beſtellt zu werden brauchen; ſo kann, nach Maß des Erforderniſſes, die Ermächtigung zur Vidirung der Anmeldungen nach geſchehener Steuerentrichtung auf Individuen von erprobter Verläßlichkeit ausgedehnt werden, wenn gleich dieſelben nicht alle zur Führung der Anmeldungsregiſter erforderlichen Eigenſchaften beſitzen ſollten.

§. 36.

Die Anmeldungen, in welchen

a) eine Abweichung von der vorſchriftmäßigen Maiſchdauer, oder Brennzeit angeſprochen, oder

b) von der im §. 27 der Vorſchrift vom 23. September d. J. bewilligten Geſtattung Gebrauch gemacht

wird, dürfen nur von den Verzehrungsſteuer-Commiſſären, oder künftig von den Unter-Inſpectoren der Gefällenwache, nach Maß des ihnen eingeräumten Wirkungskreiſes, von andern Beamten oder Aemtern aber nur in ſo ferne, als ſie zur Behandlung ſolcher Anmeldungen die beſondere Ermächtigung von der Bezirksverwaltung erhalten, erledigt werden. Bei der Ertheilung dieſer Ermächtigung iſt mit Vorſicht zu verfahren.

§. 37.

Die Prüfung der Anmeldungen iſt zweifach: die Aeuſſere und die Innere.

§. 38.

Durch die äuſſere Prüfung der Anmeldungen wird unterſucht:

1. ob dieselben nicht mit wesentlichen Mängeln, wegen welcher deren Annahme verweigert werden muß, behaftet seien, und
2. ob durch dieselben eine besondere Bewilligung angesucht werde.

§. 39.

Als ein wesentlicher Mangel einer Anmeldung ist anzusehen:

1. wenn aus derselben nicht zu entnehmen ist, für welche Brennerei dieselbe geschehe;
2. wenn der Tag, an welchem
   a) die Einmaischung mehliger Stoffe, oder
   b) die Uebertragung der Maische oder des Lutters auf die Brennvorrichtung (ohne Unterschied, ob es sich um mehlige oder nicht mehlige Stoffe handelt)

   vorgenommen werden wird, nicht angegeben ist;
3. wenn aus der Anmeldung der Erzeugung aus mehligen Stoffen nicht zu ersehen ist, ob dieselbe Vor- oder Nachmittags beginne;
4. wenn
   a) in der Anmeldung der Erzeugung aus mehligen Stoffen die Nummer und der Rauminhalt der Maischbottiche, die verwendet werden;
   b) in andern Anmeldungen die Gattung und Menge der Stoffe, die verarbeitet werden,

   nicht angegeben erscheinen;
5. wenn in einer Brennerei, die mit mehrern, als einer Brennvorrichtung versehen ist, die Nummer der Brennvorrichtung, die in Verwendung kommen wird, nicht angegeben worden ist;
6. wenn in Anmeldungen, in welchen nach der Vorschrift die Stunde, zu der die Maische oder der Lutter auf die Brennvorrichtung übertragen werden wird, anzugeben ist, die Angabe dieser Stunde für die erste Füllung der Brennvorrichtung nicht angegeben wurde;
7. wenn in den Anmeldungen über die Erzeugung aus concentrirten Flüssigkeiten, oder über die Rectification oder Umstaltung des Branntweines
   a) den Zeitpunct des Beginnens, oder das Ende des Verfahrens, oder

b) die Menge und Beschaffenheit der zu erzeugenden Stoffe anzugeben unterlassen wurde;

8. wenn in den Anmeldungen aus concentrirten Flüssigkeiten die Gradhältigkeit des Erzeugnisses, das hervorgebracht werden wird, nicht angegeben erscheint;

9. wenn die Unterschrift des Anmeldenden fehlt.

§. 40.

Andere als die hier aufgeführten Mängel sind als unwesentlich zu betrachten.

§. 41.

Eine Anmeldung, die mit einem oder mehreren wesentlichen Mängeln behaftet ist, soll dem Anmeldenden zurückgestellt werden, und darf weder der Ausstellung einer Bollete zum Grunde gelegt, noch in dem Falle, wo die Anmeldung und Steuerzahlung unmittelbar bei einer Steuer-Bezirksobrigkeit geschah, von dem Gefällsbeamten oder Angestellten mit der vorgeschriebenen Vidirung versehen werden.

§. 42.

Wegen unwesentlicher Mängel ist die Ausstellung der Bollete oder die Vidirung der mit der Zahlungsbestätigung versehenen Anmeldung nicht zu versagen, jedoch soll die Ergänzung der Anmeldung, wen der Anmeldende solche selbst überbringt, sogleich, außerdem aber bei der Revision der Erzeugungsstätte vorgenommen, und in dem letztern Falle auf dem Rücken eines Exemplars derselben nachträglich angesetzt werden.

§. 43.

Wird in einer Anmeldung ausdrücklich um eine besondere Bewilligung angesucht, so hat das Amt, der Beamte, oder der Angestellte, dem die Erledigung der Anmeldung zugewiesen ist,

1. wenn die Ertheilung der angesuchten Bewilligung in seiner Amtswirksamkeit gelegen ist, darüber zu entscheiden;

2. In andern Fällen aber die Anmeldung der Behörde, welcher die Entscheidung zugewiesen ist, vorzulegen, wenn hierzu ein hinreichender Zeitraum bis zu dem Beginnen des angemeldeten Verfahrens vorhanden ist.

Wird die angesuchte Bewilligung versagt, oder kann die Anmeldung der zur Entscheidung berufenen Behörde nicht vorgelegt werden, so wird die Anmeldung als unbrauchbar zurückgestellt. (§. 46.)

§. 44.

Durch die innere Prüfung der Anmeldungen wird untersucht, ob zwischen den einzelnen Angaben der Anmeldung jene gegenseitige Uebereinstimmung bestehe, welche bei einer vorschriftmäßigen Einrichtung des steuerbaren Verfahrens Statt finden muß, und ob die einzelnen Schritte des Verfahrens sich in den vorgeschriebenen Zeiträumen folgen; insbesondere

1. ob die angegebene Zahl der Füllungen der Brennvorrichtung mit der Größe derselben und der Menge der verarbeiteten Stoffe im Ebenmaße stehe, und den zufolge der §§. 1 bis 18 gepflogenen Erhebungen entspreche;
2. ob der Zeitpunct, in welchem die Uebertragung der Maische in die Brennvorrichtung nach der Anmeldung zu erfolgen hat, nicht vor der zulässigen kürzesten, oder nach der gestatteten längsten Maischdauer angegeben sei;
3. ob die angegebene Brenndauer mit der Vorschrift übereinstimme;
4. ob die Zeiträume, in denen die einzelnen Füllungen der Brennvorrichtungen auf einander folgen sollen, mit der Brenndauer, und der zur Reinigung der Brennvorrichtung erforderlichen Zeit bei der Anmeldung eines ununterbrochenen Betriebes, das richtige Verhältniß halte;
5. ob durch die angemeldete Zahl Brände die im §. 18 festgesetzte, oder durch besondere Bewilligungen zugestandene Brennzeit werde überschritten werden;
6. ob in den Anmeldungen über die Erzeugung aus concentrirten Flüssigkeiten, oder über die Rectification oder Umstaltung des Branntweines,
   a) zwischen dem zur Beendigung des Verfahrens, der Menge der Stoffe, dem Rauminhalte der Brennvorrichtung, der für dieselben bestimmten Brenndauer, und der angemeldeten Menge und Beschaffenheit der erwarteten Erzeugnisse, dann
   b) zwischen der angemeldeten Menge und Beschaffenheit der erwarteten Erzeugnisse und zwischen jener der zur Verarbeitung angemeldeten Stoffe, das richtige Verhältniß vorhanden sei;
7. ob in den Brennereien, in denen vorläufig Lutter und erst aus diesem Branntwein gewonnen wird, die Menge des Lutters, die in der Anmeldung angegeben wurde, oder auf welche sich nach der angemeldeten Zahl der Füllungen der Brennvorrichtung schließen läßt, mit den Brän-

den, von denen der Lutter herrühren soll, im Ebenmaße stehe, und dergl.

§. 45.

Wegen des Mangels an der gehörigen Uebereinstimmung in den einzelnen Theilen der Anmeldung soll dieselbe nur in dem Falle zurückgestellt, und die Ausstellung der Bollete, oder die Vidirung der mit der Empfangsbestätigung der Steuer-Bezirksobrigkeit versehenen Anmeldung verweigert werden,

1. wenn eine der in den §§. 16, 17, 18 der Vorschrift vom 23. September 1835 enthaltenen Bestimmungen durch das angemeldete Verfahren ohne erlangte Bewilligung übertreten wird, und wenn zugleich das Amt, der Beamte oder Angestellte, dem die Erledigung der Anmeldung zugewiesen ist,

   a) entweder nicht ermächtigt ist, die Abweichung von der Vorschrift, welche die Anmeldung in sich schließt, zu bewilligen, und wegen der Kürze der Zeit die Entscheidung der Behörde, welcher die Bewilligung zusteht, nicht vor dem Beginnen des angemeldeten Verfahrens ansuchen kann,

   b) oder zwar zur Bewilligung der Abweichung ermächtigt ist, jedoch dieselbe nicht gerechtfertigt findet;

2. wenn die in den §§. 20 und 27 der Vorschrift vom 23. September d. J. vorhergesehenen Fälle eintreten, in denen die innere Uebereinstimmung der einzelnen Theile der Anmeldung eine Bedingung der durch diese Paragraphe für zulässig erklärten Gestattungen ausmacht.

§. 46.

Von dem Grundsatze, daß die Anmeldung wegen der abgängigen Bewilligung einer Abweichung von der Vorschrift als unbrauchbar zurückgestellt werden muß, (§§. 43 und 45) findet eine Ausnahme Statt, wenn der Anmeldende wünscht

1. die Uebertragung der Maische in die Brennvorrichtung später, als nach Ablauf der längsten Maischdauer vorzunehmen, oder dem Abbrennen der Maische oder dem Abtreiben des Lutters eine längere als den vorschriftmäßigen Zeitraum zu widmen, oder

2. das Brennverfahren nach der in §. 18 der Vorschrift vom 23. September 1835 festgesetzten fünften Morgenstunde zu beginnen, und deßwegen über sieben Uhr Abends zu verlängern, jedoch im Ganzen nicht durch mehr als vierzehn Stunden zu treiben.

In diesen Fällen wird dem Steuerpflichtigen in der Bollete, oder in der Vidirung der Anmeldung bedeutet, in welchem Zeitpuncte die Uebertragung der Maische oder des Lutters auf die Brennvorrichtung geschehen müsse, oder welcher Zeitraum als Brenndauer zu gelten habe, oder um welche Stunde das Brennverfahren beginnen müsse, damit nicht die Vorschrift überschritten werde.

§. 47.

Werden andere als die im §. 45 aufgeführten Unregelmäßigkeiten oder Widersprüche in der Anmeldung durch die innere Prüfung derselben entdeckt, so ist deßwegen die Anmeldung nicht als unbrauchbar zu behandeln, es muß jedoch eine geschärfte Aufmerksamkeit auf das Verfahren, rücksichtlich dessen jene Wahrnehmung gemacht wird, gerichtet, daher derjenige, welcher die Anmeldung prüft, wenn er nicht auch selbst die Nachschau in der Erzeugungsstätte vornehmen wird, den Beamten oder Angestellten, dem die letztere Amtshandlung obligt, auf die wahrgenommenen Widersprüche und Unregelmäßigkeiten, die daraus hervorgehenden Bedenken, und die zur Abwendung von Unterschleifen erforderlichen vorschriftmäßigen Vorkehrungen aufmerksam zu machen hat.

§. 48.

Wäre im Grunde einer Anmeldung, welche mit wesentlichen Mängeln behaftet ist, oder die, bei einer gehörigen inneren Prüfung, hätte als unbrauchbar zurückgestellt werden sollen, aus Versehen eine Bollete ausgestellt, oder die Vidirung des mit der Empfangsbestätigung der Steuer-Bezirksobrigkeit versehenen Exemplares der Anmeldung ertheilt worden, und wird diese Irrung noch vor dem Anfange des angemeldeten Verfahrens entdeckt; so soll getrachtet werden, durch die unmittelbare Vernehmung des Steuerpflichtigen die Gebrechen zu beheben, und die Anmeldung in die gehörige Ordnung zu bringen; wenn dieses aber nicht mehr vor dem gedachten Zeitpuncte vollzogen werden kann, so ist das angemeldete Verfahren nicht zu hemmen, die Nachschau muß aber mit besonderer Aufmerksamkeit gepflogen, und dem Verfahren bis zu dessen Beendigung von Seite des hierzu bestimmten Beamten oder Angestellten beigewohnt werden. In jedem Falle ist der Schuldtragende, dem die Annahme der fehlerhaften Anmeldung zur Last fällt, zur Verantwortung und angemessenen Ahndung zu ziehen.

§. 49.

Die ausübenden Gefällsämter, die ihrem unmittelbaren Berufe nach nicht zur Ueberwachung der Steuereinhebung von

der Branntweinerzeugung bestimmt sind, denen aber die Uebernahme der Anmeldungen und die Ausstellung der Volleten zur Erleichterung der Steuerpflichtigen oder zur Vereinfachung der Amtshandlungen übertragen wird, haben in der Regel nur die äussere Prüfung der Anmeldungen vorzunehmen. Es kann ihnen aber auch, so fern sie die erforderlichen Vorkenntnisse und Eigenschaften besitzen, die innere Prüfung der Anmeldungen aufgetragen werden. In jedem Falle liegt aber auch denjenigen Gefällsämtern, die zu dieser (innern) Prüfung nicht den Auftrag erhielten, ob, so oft sie in einer Anmeldung eines der im §. 45 aufgeführten innern Gebrechen wahrnehmen, den Oberbeamten oder Anführer der nächsten Abtheilung der Gefällen-Aufsicht (Gefällenwache) im kürzesten Wege, wo möglich vor der Ausstellung der Vollete zu Rathe zu ziehen, und im Einvernehmen mit demselben vorzugehen, wenn aber die Kürze der Zeit oder die Abwesenheit desjenigen, mit dem dieses Einvernehmen erfolgen soll, dasselbe nicht gestatten würde, das Bedenken auf beiden Exemplaren der Anmeldung zu bemerken.

2. Verbuchung der Anmeldungen und Steuer-Einhebung.

§. 50.

Zur Verbuchung der Anmeldungen sind drei Register nach den nachfolgenden Mustern (6, 7 und 8) bestimmt, und zwar:

1. für die Brannntwein-Erzeugung aus mehligen Stoffen;
2. für die Branntwein-Erzeugung aus nicht mehligen Stoffen;
3. für die Branntwein-Erzeugung aus concentrirten Flüssigkeiten, und für die steuerfreie Umstaltung des Branntweines, die Letztere mag durch Steigerung der Gradhältigkeit, oder durch Versetzung mit andern Stoffen erfolgen.

Zur Unterscheidung und leichtern Berufung wird das unter 1 bemerkte Register mit dem Buchstaben A., jenes unter 2 mit B., und das dritte mit C. bezeichnet. So oft eines dieser Register, oder eine aus demselben ausgefertigte Vollete zu berufen ist, soll stets dieser Buchstabe beigerückt werden; daher zum Beispiel: Vollete A. 230.

§. 51.

Die Anmeldungen über die steuerfreie Brennerei aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Gebrauche werden in die Revisionsbögen, und nicht in die Anmeldungsregister eingetragen.

§. 52.

Bei der Führung der Anmeldungsregister ist sich nach den über die Führung juxtirter Register im Allgemeinen bestehenden Anordnungen, und nach den Vorschriften über die Verrechnung der Gefällsgelder zu benehmen.

§. 53.

In der Registerjurta, und, übereinstimmend mit derselben, in der Bollete sind, nach den vorgedruckten Rubriken, die wesentlichsten Angaben der Anmeldung, und die Steuergebühr, wie auch der Tag und die Stunde der Ausfertigung aufzuführen. Die Menge der mehligen Stoffe braucht in dem Register A. nicht angegeben zu werden. Dagegen darf die Art der zur Einmaischung bestimmten Stoffe nicht unbemerkt bleiben, indem wenn Steinobst, Weinhefen und dergl. den mehligen Stoffen zugesetzt werden, ein höherer Steuersatz entfällt.

§. 54.

Der Betrag der Steuergebühr ist stets mit Worten zu wiederholen. Handelt es sich um ein steuerfreies Verfahren, so werden die für den Steuerbetrag eröffneten Abtheilungen mit Querstrichen ausgefüllt.

§. 55.

Die Register und die Bolleten sind in der Art eingerichtet, daß dieselben für die verschiedenen Fälle, die sich rücksichtlich der Ueberreichung der Anmeldungen, und der Entrichtung der Steuergebühr ergeben können, anwendbar sind.

§. 56.

Die Fälle, welche vorkommen können, sind:

1. Wird die Steuergebühr unmittelbar bei demjenigen Amte entrichtet, das die Bollete ausstellt, so lautet die Bollete: »Die Steuergebühr, Sage —— Gulden —kr., ist bei diesem Amte entrichtet worden.«
2. Ist die Steuergebühr bei einem andern Amte oder bei einer Steuer-Bezirksobrigkeit zu entrichten, so wird die Bollete ausgefüllt: »Die Steuergebühr, Sage —— Gulden — kr. ist bei dem Amte N. (oder bei der Steuer-Bezirksobrigkeit N.) zu entrichten.
3. Wird dem Steuerpflichtigen die Erweiterung der Zahlungsfrist, die Eintheilung in Raten, oder die Steuerborgung zugestanden, so lautet die Bollete: »Die Steuergebühr, Sage —— Gulden — kr. ist bei (diesem Amte, oder wenn die Zahlung anderwärts zu leisten ist, dem Amte N. oder der Steuer-Bezirksobrigkeit N.)

a) »Bis zum —— 18 — zu entrichten« wenn für den ganzen Betrag die Zahlungsfrist erweitert, oder die ganze Gebühr geborgt wird, oder

b) »mit —— fl. — bis —— 18 —
»mit —— fl. — bis —— 18 —
»mit —— fl. — bis —— 18 —
zu entrichten« wenn die Zahlung in Raten eingetheilt wird.

4. Ist die Anmeldung unmittelbar bei einer Steuer-Bezirksobrigkeit angebracht, und zugleich die Zahlung daselbst geleistet worden; so setzt der Beamte oder Angestellte, dem die Anmeldung zur Vidirung überbracht wird, auf beiden Exemplaren der Anmeldung das Wort »Gesehen« mit den allenfalls erforderlichen Zusätzen an. Ist er zur Führung der Anmeldungsregister ermächtigt, so stellt er die Bollete aus, die folgendermaßen zu lauten hat: »Die Steuergebühr, Sage —— Gulden — kr. ist bei der Steuer-Bezirksobrigkeit N. den —— 18 — entrichtet worden.« Ist derselbe zur Führung der Anmeldungs-Register nicht ermächtigt, so folgt er ein Exemplar der Anmeldung dem Steuerpflichtigen aus, das Andere sendet er, nachdem die wesentlichsten Angaben in den Revisionsbogen eingetragen wurden, an das Amt oder den Beamten ein, dem die Führung des Anmeldungs-Registers für die Brennerei, um die es sich handelt, zugewiesen ist. Dieses Amt oder dieser Beamte stellt die Bollete auf die eben bemerkte Weise aus, sendet dieselbe an denjenigen, durch den die Anmeldung einlangte, zu dem Zwecke, daß er dem Steuerpflichtigen das einstweilen in seinen Händen gelassene Exemplar der Anmeldung abnehme, und ihm dagegen die Bollete erfolge.

§. 57.

Ein Exemplar der Anmeldung ist dem Register anzuschließen. Das Andere ist dem Beamten, oder Angestellten zu erfolgen, welchem die ämtliche Nachschau in der Brennerei obliegt.

§. 58.

Wird die Anmeldung bei einem zur Ueberwachung der Brennerei bestimmten Beamten oder Angestellten angebracht, und ist die Steuerzahlung nicht bei einer Steuer-Bezirksobrigkeit, sondern bei einem Gefällsamte zu leisten; so nimmt der gedachte Beamte oder Angestellte die äussere und innere Prüfung der An-

meldung vor, und setzt auf einem Exemplar der Anmeldung folgendes an:

»Die gegenwärtige Anmeldung wurde geprüft, und es ist der Steuerbetrag mit —— Gulden — kr. von dem Amte —— sogleich einzuheben.«

Wird die Eintheilung in Raten, die Fristerweiterung, oder Borgung zugestanden, so wird der Zeitpunct, bis zu welchem die Zahlung zu leisten ist, dann bei der Eintheilung in Raten der Betrag einer jeden und die Anzahl derselben ausgedrückt. Das mit diesem Beisatze versehene Exemplar der Anmeldung wird dem einhebenden Gefällsamte mitgetheilt, welches die Bollete vorschriftmäßig ausstellt, und die Zahlung einhebt, übrigens aber in diesem Falle zur nochmahligen Prüfung der Anmeldung nicht verbunden ist.

§. 59.

Ist die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens und zugleich mit derselben die Zahlung der Gebühr bei einer Steuerbezirks-Obrigkeit geschehen, so hat der Beamte, oder das Amt, dem die äussere Prüfung der Anmeldung, oder die Ausstellung der Bollete obliegt, die Aufmerksamkeit besonders darauf zu richten, ob die Steuergebühr richtig berechnet worden sei. Es werden daher auch die Rechnungsmängel über die richtige Berechnung der Gebühr in einem solchen Falle nicht gegen die Steuer-Bezirksobrigkeit, sondern gegen denjenigen, dem die hier angeordnete Amtshandlung obliegt, von der Buchhaltung gestellt werden. Zeigt sich, daß ein größerer Betrag, als derjenige, der gezahlt worden ist, hätte eingehoben werden sollen; so wird die Bollete über den Betrag, der wirklich entrichtet wurde, in folgender Art ausgefertigt: »Die Steuergebühr, Sage —— Gulden — kr. ist bei der Steuerbezirksobrigkeit N. mit dem Theilbetrage von —— fl. — kr. entrichtet worden; der noch aushaftende Betrag von — fl. — kr. ist bei der Steuer-Bezirksobrigkeit sogleich zu entrichten, worüber eine besondere Steuer-Quittung unter der Zahl — ausgestellt wird.«

Diese besondere Steuerquittung ist der Steuer-Bezirksobrigkeit mit dem Ersuchen mitzutheilen, den in derselben ausgedrückten Betrag einzuheben, und die erfolgte Zahlung auf der Quittung zu bestätigen. Wäre irrig ein größerer Betrag, als gebührt, entrichtet worden, so lautet der Schluß der Bollete: »Der irrig bezahlte Mehrbetrag von — fl. — kr. wird bei —— zur Zurückerstattung angewiesen.«

Das Steuerquittungs-Register Muster 9, ist bestimmt:

1. Zur Einhebung des gebührenden Mehrbetrages in dem Falle, von welchem der vorhergehende §. 59 handelt. In diesem Falle wird der noch unberichtigte Steuerbetrag in der Juxta des Quittungsregisters bloß innerhalb der Colonne aufgeführt. Die Quittung selbst lautet hingegen dahin, daß der Betrag bei der Steuer-Bezirksobrigkeit N. zu entrichten ist;
2. Zur Quittirung der Steuerraten, oder der geborgten Steuergebühren, in so fern die Zahlung bei einem Gefällsamte geleistet wird. Erfolgt die Zahlung bei einer Steuerbezirksobrigkeit, so ertheilt dieselbe die Zahlungsbestätigung auf die Bollete.
3. Zur Empfangobestätigung aller nachträglichen Steuerzahlungen, die an Gefällsämter geleistet werden, insbesondere der Steuergebühren, die wegen verübter Gefällsverkürzungen nachträglich zu entrichten sind.

3. Uebersicht über die geleisteten, oder geborgten Steuerbeträge.

§. 61.

Ueber die Steuerbeträge,

a) welche nachträglich zu entrichten sind,

b) zu deren Entrichtung eine Fristerweiterung oder die Eintheilung in Raten bewilligt wurde; oder

c) die geborgt worden sind,

sollen zwei Vormerkungen nach den Mustern 10 und 11 regelmäßig von Denjenigen geführt werden, denen die Ausstellung der Bolleten zugewiesen ist.

§. 62.

Die erste dieser beiden Vormerkungen wird nach einzelnen Steuerpflichtigen geführt. Aus derselben muß deutlich und umfassend zu ersehen sein, welcher Betrag gefristet, oder geborgt wurde, in welchen Zeitfristen, und mit welchen Beträgen die Zahlung zu erfolgen hat, was darauf gezahlt worden ist, und welcher Betrag sich noch im Rückstande befindet. Bei der Führung dieser Vormerkung sind die Anordnungen der Verrechnungsvorschriften über die Führung des Hauptbuches zu beobachten. Auch ist dieselbe rücksichtlich der Einsendung an die Buchhaltung am Schluße des Jahres dem Hauptbuche gleich zu behandeln.

§. 63.

Die zweite Vormerkung Muster 11 ist bestimmt, dem Amte oder Beamten gegenwärtig zu halten, welche Beträge an jedem

Tage fällig werden. In dieser Vormerkung muß daher für jeden Tag ein hinreichender Raum offen gelassen werden. In demselben sind in der Reihenfolge alle Beträge beisammen aufzuführen, welche an demselben Tage fällig werden.

§. 64.

Am Schluße eines jeden Monathes ist längstens bis zum 8. Tage des folgenden Monathes ein Auszug aus der Vormerkung Nr. 10 über alle bei den Steuerbezirksobrigkeiten angewiesenen Beträge der Bezirksverwaltung vorzulegen. Bei derselben werden diese Ausweise benützt, um für jede Steuerbezirksobrigkeit in der Uebersicht der tariffmäßigen Verzehrungssteuer-Einhebung (Form F. der Belehrung vom 23. Juli 1833) den Betrag, der hätte einfließen sollen, ersichtlich zu machen. Uebrigens ist auch wegen schleuniger Eintreibung der Beträge, die bis zu dem Ende des Monathes fällig wurden, deren Zahlung jedoch nicht erfolgte, das Erforderliche einzuleiten.

III. Von der Ueberwachung des steuerbaren Verfahrens und der Getränkvorräthe.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 65.

Das Gesetz räumt den Gefällsbehörden und den Aufsichts-Organen zwei Mittel zur Ueberwachung des Verfahrens der Branntwein-Erzeugung ein:

1. Die Versetzung der Werksvorrichtungen außer Gebrauch, und
2. die Revisionen.

§. 66.

Zur gehörigen Vollziehung dieser Maßregeln müssen die Beamten, oder Angestellten, denen die Ausübung der Aufsicht über die Brennereien obliegt, versehen werden:

1. mit einem Verzeichnisse der Parteien, deren Ueberwachung ihnen zugewiesen ist; es soll dafür gesorgt werden, daß sie von jedem Zuwachse oder Abfalle in dem Stande dieser Parteien zeitig in die Kenntniß gelangen;
2. Mit der Beschreibung der Betriebsräume und Werkvorrichtungen dieser Parteien, dann den Ergebnissen der darüber gepflogenen Untersuchung;
3. Mit den Bestimmungen, welche über die Füllung der einzelnen Brennvorrichtungen, und über die Brenndauer getroffen worden sind;

4. Mit den zur Ausübung der Ueberwachung nothwendigen Werkzeugen und andern Erfordernissen.

§. 67.

Die zweckmäßige Ausübung der Ueberwachung setzt voraus, daß diejenigen, denen dieselbe obliegt, in den Grundsätzen des Brennereiverfahrens unterrichtet seien. Es ist daher ihre besondere Pflicht, ihren Fleiß darauf zu verwenden, gründliche Kenntnisse von dem Wesen des Brennereiverfahrens, der technischen Bedingungen desselben, und den durch dasselbe erreichbaren Ergebnissen zu erwerben.

§. 68.

Diese Pflicht liegt insbesondere den Obern der einzelnen Aemter oder Wachabtheilungen, und den leitenden Beamten ob. Dieselben sind nebstdem verpflichtet, ihre Untergebenen zu belehren, und die letzteren in der Erwerbung richtiger Kenntnisse zu unterstützen.

2. Versetzung der Werkvorrichtungen ausser Gebrauch.

§. 69.

Das Recht, die Werkvorrichtungen außer Gebrauch zu setzen, muß stets ausgeübt werden:

1. wenn der Betrieb durch mehr als sechs Tage still steht;
2. wenn der Betrieb zwar durch einen kurzen Zeitraum still steht, wenn jedoch der Verdacht eines Unterschleifes rege wird.

§. 70.

Von diesem Rechte kann Gebrauch gemacht werden, wenn gleich die Dauer des Stillstandes in dem Betriebe der Unternehmung nur kurz ist, daher die Ausübung dieses Rechtes auch dann Statt findet, wenn der Stillstand des Betriebes sich blos auf die Nachtzeit oder auf einige Stunden beschränkt.

§. 71.

Die Vorkehrung, mittelst welcher die Werkvorrichtungen ausser Gebrauch gesetzt werden, ist für den Schutz des Staats-Gefälles gegen Bevortheilungen vorzüglich in Absicht auf die Branntwein-Erzeugung aus nicht mehligen Stoffen wichtig, indem rücksichtlich derselben die bei den mehligen Stoffen vorgeschriebene Controlle der Einmaischungen nicht anwendbar ist, daher jene Vorkehrung bei der Branntwein-Erzeugung aus nicht mehligen Stoffen auch bei kürzeren Unterbrechungen des Betriebes, als denjenigen, die §. 69 bezeichnet, in Anwendung zu

bringen ist, so weit dieses ohne eine drückende Belästigung der Parteien, und ohne eine übermäßige Vermehrung der Aufsichts-Organe ausführbar ist.

§. 72.

Das Brenngeräthe Derjenigen, welche Branntwein steuerfrei zum eigenen Gebrauche erzeugen, ist stets für den Theil des Jahres, während welchem diese Getränk-Erzeugung nicht getrieben wird, ausser Gebrauch zu setzen.

§. 73.

Welche Mittel anzuwenden seien, um die Werkvorrichtungen ausser Gebrauch zu setzen, ist nach der Beschaffenheit dieser Vorrichtungen zu beurtheilen. Die Maßregel ist nicht weiter auszudehnen, als ihr Zweck, nähmlich die Verhinderung unbefugter Bereitung geistiger Flüssigkeiten es erheischt, daher es unter gewöhnlichen Verhältnissen zureicht, die Brennvorrichtungen ausser Gebrauch zu setzen, und unter dieser Maßregel nicht auch andere Gefäße oder Vorrichtungen zu begreifen.

§. 74.

Steht der Betrieb nur über Nacht, oder überhaupt durch einen kurzen Zeitraum still, so kann sich darauf beschränkt werden, einen Theil der Brennvorrichtung, durch dessen Hinwegnahme die Verwendung der Vorrichtung zur Erzeugung geistiger Flüssigkeiten gehindert wird, bei einer in dem Orte selbst, oder in dessen unmittelbarer Nähe bestehenden Abtheilung der Gefällenaufsicht (Gefällenwache), der Ortsobrigkeit, oder einem andern öffentlichen Amte, oder endlich bei einem vertrauungswürdigen Ortsbewohner, der sich hierzu bereit erklärt, mit der Bestimmung aufbewahren zu lassen, daß dieser Theil der Brennvorrichtung nicht früher, als zu der mit Rücksicht auf den Anfang des Brennverfahrens zu bestimmenden Stunde an die Partei erfolgt werden dürfe.

Der Partei liegt ob, wenn im Orte kein Gefällsamt, dem die Aufbewahrung des in der Rede stehenden Stückes der Brennvorrichtung übertragen werden kann, besteht, für die Auffuchung einer hierzu geeigneten Person zu sorgen. Die Beurtheilung, ob demjenigen, den die Partei hierzu vorschlagt, die Bewahrung anzuvertrauen sei oder nicht, bleibt dem die Amtshandlung leitenden Gefällsbeamten vorbehalten.

§. 75.

Erreicht aber die Dauer, während welcher der Betrieb unterbrochen ist, eine Woche, so muß für dessen Verhinderung durch die Anlegung ämtlicher Siegel, oder auf eine andere voll-

ständig Beruhigung gewährende Art Sorge getragen werden. Die Verschliessung der ganzen Erzeugungsstätte durch die Anlegung von Siegeln an den Thüren und Fenstern ist nicht gestattet. Werden Gefäße oder Brennvorrichtungen durch Aufdrückung des ämtlichen Siegels ausser Gebrauch gesetzt, so ist das Siegel nicht von Außen, sondern im Innern aufzudrücken. Es ist dienlich, die Siegel nicht auf das Holz allein, und ohne Zwischenlage aufzudrücken, weil sie da abspringen können. Zweckmäßig ist es, einen Papier- oder einen Leinwandstreif an dem Boden des Gefäßes oder Kessels an beiden Seiten anzusiegeln.

Kessel können auch dadurch ausser Gebrauch gesetzt werden, daß ein Bindfaden durch die Löcher des Randes, in den der Helm einpaßt, gezogen, und da, wo er sich vereinigt, zusammengesiegelt wird. Hierzu müssen aber die vier Löcher, welche man nothwendig hat, vorhanden sein; diese aber vorzubereiten, ist allein der Partei vorbehalten. Durch diese Andeutungen werden aber andere Mittel der Versicherung nicht ausgeschlossen.

§. 76.

Ueber die Vorkehrung, mittelst welcher die Werkvorrichtungen für einen längern Zeitraum als einen Monath außer Gebrauch gesetzt wurden, ist mit Beiziehung eines obrigkeitlichen Beistandes ein deutliches Protokoll aufzunehmen, in welchem darzustellen ist, welche Gefäße oder Vorrichtungen außer Gebrauch gesetzt werden, und welches Mittel hierzu angewendet wird. Dieses Protokoll ist von den Anwesenden zu unterschreiben. In andern Fällen und überhaupt, wenn nicht die ganze Unternehmung, sondern nur einzelne Gefäße oder Vorrichtungen außer Gebrauch gesetzt werden, ist die ergriffene Maßregel in dem Revisionsbogen zu bemerken, und diese Anmerkung von der Partei durch die Unterschrift zu bekräftigen. Wird nach dem §. 74 die Verfügung getroffen, daß ein Theil der Brennvorrichtung der Obrigkeit, oder einer anderen Person während der Dauer des Stillstandes der Erzeugung zu übergeben ist; so soll auch eine zur Uebernahme der Verbindlichkeit, um die es sich handelt, ermächtigte obrigkeitliche Person, oder der erwähnte Ortsbewohner beigezogen, und die Verbindlichkeit, die dießfalls eingegangen wird, ausdrücklich in dem Protokolle oder in dem Revisionsbogen aufgeführt, und mit der Unterschrift bekräftigt werden.

§. 77.

Uebrigens erstreckt sich diese Anordnung nicht auf die, zufolge §. 32, Z. 2 der Vorschrift vom 24. August 1835 gestattete Anlegung des ämtlichen Verschlusses an die Gefäße, in denen sich nicht mehlige Stoffe befinden. Von der Maßregel der

Anlegung des ämtlichen Verschlusses an solche Gefäße kann, wo es zur Sicherstellung des Staatsschatzes nothwendig erkannt wird, auch während der Ausübung des Betriebes Gebrauch gemacht werden.

3. Revisionen.

§. 78.

Die Amtshandlung der Revisionen kann zweifacher Art sein:

1. die ämtliche Nachschau über die Anmeldungen;
2. Durchsuchungen oder Revisionen im engern Sinne.

Die Nachschau wird vorgenommen, um sich zu überzeugen, daß der Anmeldung gemäß verfahren werde. Durchsuchungen finden unabhängig von den Anmeldungen Statt, und bezwecken zu erfahren, ob kein unangemeldetes Verfahren Platz greife, und ob der Zustand der Vorrichtungen und Gefäße, dann der Vorräthe mit den vorhandenen Nachweisungen im Einklange stehe.

§. 79.

Ueber jede Anmeldung soll von dem hierzu bestimmten Beamten oder Angestellten in der Regel an jedem angemeldeten Betriebstage zu verschiedenen Zeiten Nachschau gepflogen, und in der Betriebsstätte durch einen für den Zweck der Nachschau erforderlichen Zeitraum verweilt werden. Dem leitenden Aufsichtsbeamten, und den Obern der einzelnen Abtheilungen der Gefällenaufsicht (Gefällenwache) wird zur besondern Pflicht gemacht, in dem ihnen zugewiesenen Umkreise diesen wichtigen Dienst zweckmäßig zu ordnen. Anhaltspuncte für die entsprechende Ausübung dieser Dienstvorrichtung gewähren die Anmeldungen, wenn dieselben gehörig geprüft werden, verbunden mit den Anordnungen über die Maisch- und Brenndauer, und mit der Beschränkung der Brennzeit auf die Tagesstunden.

§. 80.

Wurden die Werksvorrichtungen auf eine der im §. 75 bemerkten Art außer Gebrauch gesetzt, so muß sich der Beamte, oder Angestellte, dem die Nachschau obliegt, vor dem angemeldeten Zeitpuncte, in welchem das Verfahren zu beginnen hat, in die Erzeugungsstätte begeben, und dem Anfange des Verfahrens beiwohnen.

§. 81.

Bei der Vornahme der Durchsuchungen ist sich nach den dießfalls bestehenden Vorschriften zu benehmen.

§. 82.

Die Ergebnisse der Nachschau und der Durchsuchungen sind in Revisionsbögen nach den Mustern 4, 12, 13, 14, darzustellen.

§. 83.

Jeder Revisionsbogen zerfällt in zwei Abtheilungen, deren eine den Inhalt der Anmeldungen, die andere das Ergebniß der Nachschau und der Durchsuchungen darstellt.

§. 84.

Bei den Steuerpflichtigen, die zur Buchführung gehalten sind, soll in angemessenen Zeiträumen Einsicht in die Empfangs- und Ausstoßregister genommen, und deren Ergebniß wenigstens einmahl in jedem Monathe im Revisionsbogen dargestellt werden.

§. 85.

Für Steuerpflichtige, die zur Buchführung nicht verpflichtet sind, insbesondere auch für Diejenigen, welche Branntwein steuerfrei zum eigenen Gebrauche erzeugen, sollen die Revisionsbögen in zweifacher Ausfertigung geführt werden. Ein Exemplar bleibt in den Händen der Partei.

IV. Von den Amtshandlungen zur Ueberwachung des Verkehres mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

§. 86.

Ueber die Sendungen, die den Controllvorschriften unterliegen, sind Versendungs- und Bezugskarten nach den Bestimmungen der Vorschrift vom 17. Juli 1835, §§. 30 und 31 auszustellen.

Wien am 29. September 1835.

Muster 1.

Befunds-Protokoll,

welches am 15. October 1835 zu Holzthal in der daselbst unter der Conscriptions-Zahl 150 befindlichen Gewerbslocalität des bürgerlichen Branntweinbrenners Anton Schmid auf dem Grunde der von ihm eingerichteten Beschreibung seiner Gewerbs-Localität und der Uebersicht seiner Werksvorrichtungen, Geräthschaften und Aufbewahrungsgefäße vom 12. October 1835, in Gegenwart der Unterzeichneten aufgenommen worden ist.

Gegenwärtige:

Von Seite der Gefällsbehörde.
Joseph Müller, m/p.
kais. königl. Gefälls-Commissär.

Von Seite der Obrigkeit.
Ignaz Bauer, m/p.
herrschaftlicher Verwalter.

Von Seite des Besitzers der Brennerei:

Franz Braun, m/p. laut beiliegender Vollmacht Nro. 1.
Werkführer.

Die Unterzeichneten haben auf der Grundlage der unter Nro. 2. beigeschlossenen, von Schmid überreichten Beschreibung, die Besichtigung der sämmtlichen zu dem Gewerbsbetriebe desselben gehörigen Localitäten, Werksvorrichtungen, Geräthschaften und Aufbewahrungsgefäße gemeinschaftlich und auf folgende Art vorgenommen:

I. Allgemeine Beschreibung der Erzeugungsstätte.

Das der Brennerei unmittelbar gewidmete Locale ist im Hofe des Hauses Nr. 150 gelegen. Dasselbe zerfällt in zwei Abtheilungen, deren eine die Kesselstube, die andere die Maischbottichkammer ist. Beide stehen im Innern mittelst einer Thür in Verbindung. Der Grundriß dieser Erzeugungsstätte liegt bei.

Dieselbe ist mit einer Tafel, auf der das Wort: »Branntweinbrennerei« erscheint, bezeichnet.

II. Kesselstube.

Die Kesselstube befindet sich zu ebener Erde. Man gelangt in dieselbe durch die erste Thür linker Hand bei dem Eintritte in das Haus. Diese Stube hat zwei Fenster auf die Gasse, welche mit eisernen Gittern verwahrt sind. Ausser der bezeichneten Eintrittsthür befindet sich noch eine zweite Verbindungsthür daselbst, durch welche man in die Maischbottichkammer kommt. Außerdem bestehen keine Verbindungen in dieser Stube.

In dieser Kesselstube wurden vorgefunden:

Ein Brennkessel. Derselbe wurde mit der Ziffer I bezeichnet, und oben am Rande das Adlerzeichen eingeschlagen. Hierauf wurde zur Abmaß des Kessels geschritten, und zu diesem Ende das von dem obrigkeitlichen Beistande übergebene zimentirte niederöstreichische Eimergefäß mit Wasser gefüllt, und so oft in den Kessel entleert, bis derselbe bis zum Rande vollgefüllt war. Bei dieser Abmaß wurde der Rauminhalt des Kessels mit 22, Sage: zwanzig zwei niederöstreichischen Eimern befunden, wie er in der im Eingange erwähnten Uebersicht unter Post 1 angegeben ist.

Ein zweiter Brennkessel, welcher auf gleiche Art mit der Ziffer II versehen, und gefällsämtlich bezeichnet wurde. Sein Inhalt ist mit 16, Sage: sechzehn niederöstreichischen Eimern erhoben worden; was mit der Uebersicht, Post Nr. 2, zusammenstimmt. Der Eimergehalt wurde auf beiden Kesseln eingezeichnet.

Drei Stück metallene zum Brennkessel I gehörige Kühlröhren, jeder in einer gebogenen Länge von 4 Schuh, 5 Zoll, was mit der Post Nr. 3 der Uebersicht, rücksichtlich der Zahl und Länge der Röhren zusammen trifft. Selbe wurden mit I a, I b und I c bezeichnet.

Zwei Stück metallene zum Brennkessel II gehörige Kühlröhren, jede in einer gebogenen Länge von 5 Schuh, was gleichfalls mit der Uebersicht Post 4 zusammenstimmt. Selbe sind mit den Ziffern II a und II b bezeichnet worden.

Zwei Stück metallene Kühlröhren in einer gebogenen Länge von 5 Schuh und 3 Zoll; was mit der Uebersicht Post 5 zusammenstimmt. Selbe sind zur Verwendung bei den

Brennkesseln I und II bestimmt, und wurden mit I und II a, dann I und II b bezeichnet.

Zwei Kühlwannen von Metall, deren eine, die zum Kessel I gehört, mit I d, die andere, die zum Kessel II gehört, mit II c bezeichnet, und auf beiden der Adler eingeschlagen wurde. Ihr Rauminhalt ist ganz wie auf die obige Art erhoben worden; wobei sich in Uebereinstimmung mit der Uebersicht Post 6 ergeben hat, daß die eine Kühlwanne zwanzig Eimer, und die andere zehn Eimer 5 Maß aufnehmen kann. Der Raumgehalt wurde auf beiden Wannen angesetzt.

Drei Stück metallene Helme von Eisenblech, nach der Angabe in der Uebersicht Post 7, welche zum Gebrauche bei dem Brennkessel I bestimmt sind. Selbe wurden mit I e, I f und I g unter gleichzeitiger Eindrückung des Adlers bezeichnet.

Zwei Stück metallene Helme von Eisenblech, nach der Angabe der Uebersicht Post 8, welche zum Gebrauche bei dem Brennkessel II bestimmt sind, und mit II d und II e unter gleichzeitiger Eindrückung des Adlers bezeichnet wurden.

Drei Stück metallene Aufsatzkränze, nach Angabe der Uebersicht Post 9. Selbe dienen zum Gebrauche bei den Brennkesseln I und II, und es ist bei selben der Adler eingedrückt, und die Bezeichnung mit I und II c, I und II d, dann I und II e vorgenommen worden.

Zwei Spülichgefäße aus Holz, nach der Angabe der Uebersicht Post 10. Selben sind die Adler und die Bezeichnungen 9 und 10 eingebrannt worden.

III. Maischbottichkammer.

In der Maischbottichkammer, welche mit 2 unvergitterten Fenstern gegen den Hof versehen ist, und aus welcher eine Thüre in den Hof und eine zweite in die Branntweinkesselstube führt, befindet sich:

Ein Maischbehälter aus Holz, dessen Rauminhalt auf obige Art mit 70 Eimern erhoben worden ist, was mit der Angabe in der Uebersicht Post 11 zusammenstimmt. Selbem wurde der erhobene Rauminhalt, der Adler und die Bezeichnung 1 eingebrannt.

Ein Maischbehälter von gleicher Art, dessen Rauminhalt auf obige Weise mit 60 Eimern in Uebereinstimmung mit der Uebersicht Post 12 erhoben wurde. Selber wurde mit dem

vorigen gleich behandelt, und es ist die Bezeichnung 2 auf diesem Maischbehälter eingebrannt worden.

Ein Vormaischbottich aus Holz, dessen Rauminhalt mit acht und vierzig Eimern erhoben wurde, was mit der Uebersicht Post 13 zusammenstimmt. Es ist demselben der Raumgehalt, der Adler und die Bezeichnung 3 eingebrannt worden.

Vier Maischbottiche aus Holz, deren Rauminhalt mit vier und zwanzig Eimern jede erhoben wurde, was mit den Uebersichts-Posten 14, 15, 16 und 17 zusammenstimmt. Es ist denselben der Raumgehalt, der Adler und die Bezeichnung 4, 5, 6 und 7 eingebrannt worden.

Ein Dampffaß aus Holz, dessen Rauminhalt in Uebereinstimmung mit der Uebersicht Post 19 vierzig Eimer, gemäß der vorgenommenen Erhebung beträgt. Dieser Rauminhalt wurde nebst dem Adler und der Bezeichnung 8 auf selbem eingebrannt.

Drei Wasserschaffe, jedes zu drei Eimer, mit 15, 16 und 17 bezeichnet.

IV. Branntweinvorrathskammer.

Die Branntweinvorrathskammer ist mit drei Fenstern in den Hof versehen. Dieselbe stößt jedoch ohne unmittelbare Verbindung an die Kesselstube, von der andern Seite führt eine Thüre in die Vorrathskammer für die Erzeugungsstoffe. Daselbst wurden vorgefunden:

Ein Branntweinbehälter aus Holz, dessen Rauminhalt mit dreißig Eimern erhoben wurde; was mit der Post 20 der Uebersicht zusammenstimmt. Selbem wurde der Rauminhalt, der Adler und die Bezeichnung 11 eingebrannt.

Ein Lutterbehälter aus Holz, dessen Rauminhalt mit 15 Eimern zehn Maß erhoben wurde, und welcher in der Uebersicht unter der Post 21 bezeichnet ist. Selbem wurde der Rauminhalt, der Adler und die Bezeichnung 12 eingebrannt.

V. Vorrathskammer für Erzeugungsstoffe.

Die Vorrathskammer für die Erzeugungsstoffe hat eine Thüre in die Branntweinvorrathskammer, dann eine Thüre und ein Fenster in den Hofraum. In selber befinden sich in Uebereinstimmung mit den Uebersichtsposten 22 und 23 zwei Aufbewahrungsgefäße, von denen das eine zwanzig, das andere vierzig Eimer

aufnehmen kann. Dieſelben wurden mit Nr. 13 und 14 bezeichnet.

VI. Einheitzkammer.

Zur Einheitzkammer gelangt man durch eine Thüre vom Hofe aus. Es gränzt ſelbe an die Keſſelſtube. Sie iſt mit zwei Fenſtern in den Hof verſehen, welche vergittert ſind, und außer einem geringen Vorrathe an Holz, dann einer Feuerzange und zwei Ofenkrüken, leer.

VII. Wohnung des Werkführers.

Die Wohnung des Werkführers beſteht aus zwei Zimmern und einer Küche. Selbe befindet ſich im erſten Stocke des Hauſes. Der Eingang zur Stiege iſt rechts im Hofe.

VIII. Geheime Communicationen oder Behältniſſe.

Geheime Communicationen oder geheime Behältniſſe wurden nicht gefunden.

IX. Art des Gewerbsbetriebes.

Ueber die Art des Gewerbsbetriebes gab der Bevollmächtigte des Beſitzers der Brennerei an:

1. Gewöhnlich werden in dieſer Brennerei Erdäpfel mit Gerſtenmalz verarbeitet. Manchmahl werden Bierabfälle zugeſetzt.

2. Der Brennkeſſel Nro. I iſt zum Abbrennen der Maiſche, der Keſſel Nro. II zum Abtreiben des Lutters beſtimmt

3. In dem Keſſel Nro. I muß der Raum von 2 Eimern, in jenem Nro. II der Raum von 1 Eimer 10 Maß bei jeder Füllung leer gelaſſen werden.

   Die einmahlige Füllung des Keſſels Nro. I beträgt daher 20 reife Maiſche, und mit Rückſicht auf den Steigraum in den Maiſchbottichen 24 Eimer des vollen Rauminhaltes der Maiſchbottiche; der Keſſel Nro. II hingegen wird jedesmahl mit 14 Eimern 30 Maß Lutter gefüllt.

4. Das Abbrennen der Maiſche auf dem Keſſel Nro. I fordert fünf Stunden, und das Abtreiben des Lutters auf dem Keſſel Nro. II vier und eine halbe Stunde.

Nach genauer Prüfung der Einrichtung des Brenngeräthes wurde gegen die Angaben 1, 2 und 3 nichts zu erinnern gefunden. Dagegen bemerkte der unterzeichnete Gefälls-Commissär, daß die angegebene Brenndauer dem wirklichen Bedarfe nicht ganz angemessen erscheine, daher hierüber bei den auf den nächsten Mittwoch, Donnerstag und Freitag angemeldeten Bränden in seiner Gegenwart Versuche werden vorgenommen werden, worüber seiner Zeit ein besonderes Protokoll aufgenommen werden wird.

Holzthal den 15. October 1835.

Joseph Müller, m/p.
k. k. Gefällen-Commissär.

Ignaz Bauer, m/p.
herrschaftlicher Verwalter.

Franz Braun, m/p.
Werkführer.

Muſter 2.

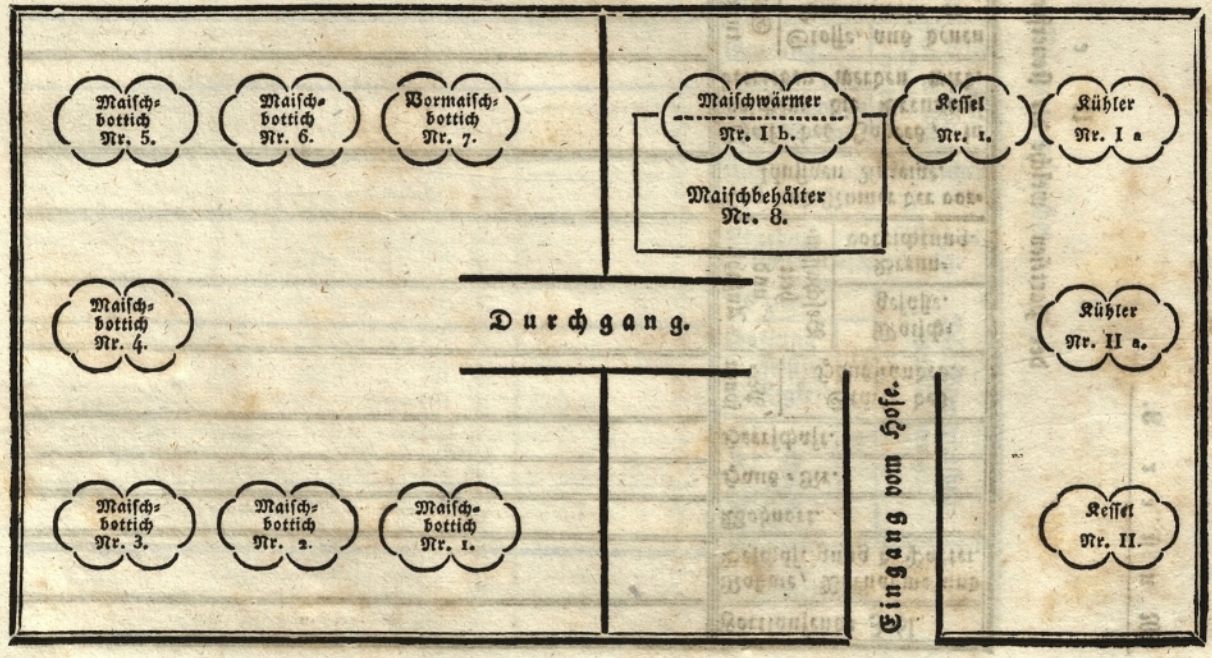
Maiſch-
bottich
Nr. 5.
Maiſch-
bottich
Nr. 6.
Vormaiſch-
bottich
Nr. 7.
Maiſchwärmer
Nr. I b.
Keſſel
Nr. I.
Kühler
Nr. I a
Maiſchbehälter
Nr. 8.
Maiſch-
bottich
Nr. 4.
Durchgang.
Kühler
Nr. II a.
Eingang vom Hofe.
Maiſch-
bottich
Nr. 3.
Maiſch-
bottich
Nr. 2.
Maiſch-
bottich
Nr. 1.
Keſſel
Nr. II.

Muster 3.

Uebersicht

der Parteien, welche die steuerfreie Behandlung für den eigenen Gebrauch ansprechen.

Fortlaufende Zahl.	Nahme, Vornahme und Beschäftigung d. Partei.	Wohnort.	Haus-Nr.	Herrschaft.	Stärke des Hausstandes.		Maischgefäße.	Brennvorrichtung.	Tag und Numer der vorläufigen Anzeige.	Theil des Jahres, in welchem die Brennerei betrieben werden wird.	Stoffe, aus denen Branntwein erzeugt werden wird.		Grundbesitz, auf dem die Stoffe gewonnen werden.	
					Personen		Beschaffenheit und Anzahl.				Gattung.		Gatt.	Flächen-Inhlt.

Der Brenngeräthe				Getränke, die steuerfrei werden erzeugt werden		Inhalt der obrigkeitlichen Bestätigung.	Ergebniß der gefällsämtlichen Beschreibung.	Die Steuerfreiheit wurde benützt:				Anmerkung.
Beschaffenh.	Zahl	Raum-Inhalt		Gattung.	beiläufige Menge			bis zum	mit			
		Eimer	Maß		Maß				Gattung d. geistig. Flüssigkeit	Menge		
										Eim.	Maß	

Muster 4.

Amt:

Land:

Revisions-Bogen

für die steuerfreie Getränkerzeugung zum eigenen Gebrauche.

Anmeldung des Verfahrens

Fortlaufende Zahl	Tag	Stunde	Aus Stoffen. Gattung.	Aus Stoffen. Menge.	Die Einmaischung mehliger Stoffe wird beginnen Tag	Die Einmaischung mehliger Stoffe wird beginnen Stunde	in Gefäßen	Verwendung der Brennvorrichtung zum Abbrennen der Stoffe. Tag des Anfanges.	Verwendung der Brennvorrichtung zum Abbrennen der Stoffe. Stunde des Anfanges.	Verwendung der Brennvorrichtung zum Abtreiben des Lutters. Tag der Beendigung.	Verwendung der Brennvorrichtung zum Abtreiben des Lutters. Stunde der Beendigung.	Verwendung der Brennvorrichtung zur Umstaltung des Branntweins. Tag der Beendigung.	Verwendung der Brennvorrichtung zur Umstaltung des Branntweins. Stunde der Beendigung.	Erzeugnisse, die dadurch werden gewonnen werden. Gattung.	Erzeugnisse, die dadurch werden gewonnen werden. Menge. Eim	Erzeugnisse, die dadurch werden gewonnen werden. Menge. Mß.	Unterschrift des Beamten oder der Obrigkeit, wo die Anmeldung geschah.	Anmerkung.
der Anmeldung.																		

Zahl der Füllungen der Brennvorrichtungen derselben.

Bei der Revision wurden befunden.

Fortlaufende Zahl	Mehlige Stoffe in Gefäßen.	Mehlige Stoffe frisch eingemaischt. Eim	Mehlige Stoffe frisch eingemaischt. Mß.	Mehlige Stoffe in der Gährung. Eim	Mehlige Stoffe in der Gährung. Mß.	Mehlige Stoffe als reife Maische. Eim	Mehlige Stoffe als reife Maische. Mß.	Die Brennvorrichtung, in welchem Betriebe und mit welcher Gattung u. Menge von Stoffen gefüllt, oder ob außer Betrieb.	Erzeugniße. Lutter. Eim	Lutter. Mß.	Branntwein. Eim	Branntwein. Mß.	Branntweingeist. Eim	Branntweingeist. Mß.	Andere gebrannte geistige Flüssigkeiten, als: Eim	Andere gebrannte geistige Flüssigkeiten, als: Mß.	Unterschrift des Revidenten.	Anmerkung.

Muster 5.

Uebersicht

der Anzeigen über den Besitz von Destillir-Apparaten.

Post-Nr.	Tag, Monath und Jahr, an welchem die Anzeige wurde. ausgestellt	Tag, Monath und Jahr, an welchem die Anzeige wurde. eingereicht	Nahme des Besitzers.	Der Destillir-Apparat ist aufgestellt zu	in Conscript. Nr.	in nachfolgenden Hauses bestand theilen.	besteht aus nachfolgenden einzelnen Geräthen als:	Die Richtigkeit der Angabe wurde geprüft am	von	Ergebniß der Untersuchung.	Gebrauch, zu dem der Apparat in Verwendung steht.	Anmerkung.

Amt: Muster 6. Land:

A. Anmeldungs-Register

für die Branntwein-Erzeugung aus mehligen Stoffen.

Nr. . . . mit . . . Stück Bolleten vom Monath . . . . . 183 . .

Fortlaufende Zahl.	Tag, Monath und Jahr der Ausstellung	Tag, Monath und Jahr der Einreichung der Anmeldung.	Nahme und Wohnort des Anmeldenden	Angemeldetes Verfahren: mit folgenden Stoffen.	Einmaischung. Zeitpunct des Beginnens	Einmaischung. Raum Inhalt. C.	Einmaischung. Raum Inhalt. M	Abbrennen dieser Maische. Zeitpunct des Beginnens.	Abbrennen dieser Maische. Brennvorrichtungs Nr	Abbrennen dieser Maische. Zahl d. Füllungen der Brennvorr.	Steuergebühr nach dem Satze zu fl.	Steuergebühr nach dem Satze zu kr.	Steuergebühr Betrag. fl.	Steuergebühr Betrag. kr.
1	30. Octob. 1835.	31. Octob. 1835.	Johann Lang zu Berch toldsburg.	Erdäpfel und Gerstenmalz	1 November 1833 6 Uhr			3. Nov 1835 5 U.						
					Morgens	20	..	Morgens	1.	3				
					2. detto	26	..	1. detto		4				
					5. detto	20	..	7. detto		3				
					Zusammen	66	..	.. :	....	.....	..	9	9	54

Die Gebühr ist zu entricht.
Wann?
Wo?

Register-Einband.

Bolleten über Branntweinerzeugung aus mehligen Stoffen.

Verzehrungssteuer-Commissär zu Spitzberg. Land: Mähren.

Bollete A. Nr. 1.

am ersten November 1835 um neun Uhr Vormittags.

Laut Anmeldung vom 30. October 183 . wird Johann Lang zu Berchtoldsburg verarbeiten folgende Stoffe:

Erdäpfel und Gerstenmalz

Die Steuergebühr, Sage: Neun Gulden vier und fünfzig Kreuzer ist bei der Steuerbezirks Obrigkeit Spitzberg sogleich zu entrichten.

N. N.
Verzehrungssteuer-Commissär.

Angemeldetes Verfahren.						Entfallende Steuergebühr		
Einmaischung.			Abbrennen der nebenstehenden Maische.			nach dem Steuersatze zu	Betrag.	
Zeitpunct des Beginnens	Raum Inhalt E.	M	Zeitpunct des Beginnens	Nr. der Brennvorrichtung.	Zahl der Füllung.	fl. kr.	fl.	kr.
1. Novemb. 1835 6 Uhr Morgens	20	..	3. November 1835 5 Uhr Morgens	I.	3			
2. detto	26	..	4. detto		4			
5. detto	20	..	7. detto		3			
Zusammen	66	..		..	....	.... ..	9	54

Rückwärts auf dem Umschlagsbogen.

Abschluß

der in diesem Register vorkommenden eingehobenen Gebühren.

Seite:	Von Expeditions-Nr. bis Expeditions-Nr.		Steuergebühr.				Tagesschluß.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Zusammen.....	.....							
Uebertrag vom früheren Register.....	.....							
Im Ganzen....	.....							

Amt: Muster 7. Land:

B. Anmeldungs-Register
für die Branntweinerzeugung aus nicht mehligen Stoffen.

Nr. . . mit . . . . Stück Bollezen vom Monath . . . . . 183 . .

Fortlaufende Zahl	Tag, Monath u. Jahr der Anmeldung: Ausstellung	Tag, Monath u. Jahr der Anmeldung: Einreich.	Nahme und Wohnort des Anmeldenden.	Angemeldetes Verfahren: Zeitpunct des Beginnens.	mit Stoffen: Gattung.	mit Stoffen: Menge: Eim.	mit Stoffen: Menge: Maß	auf der Brennvorricht.: Nr.	auf der Brennvorricht.: Zahl der Füllungen	Steuergebühr: nach dem Satze von kr.	Steuergebühr: Betrag. fl.	Steuergebühr: Betrag. kr.
			Die Gebühr ist zu entrichten:									

Register-Einband.

Volleten über Branntweinerzeugung aus nicht mehligen Stoffen.

Amt: . . . . . Land: Mähren.

Vollete B. Nr. 1.

Am ersten November 1835 um — Uhr {Vor-/Nach-} Mittags.

Laut Anmeldung vom 183

wird zu

nebenstehende Stoffe verarbeiten.

Die Steuergebühr, Sage: . . . . fl. . . kr.

ist bei

Angemeldetes Verfahren						Entfallende Steuergebühr		
Zeitpunct des Beginnens.	mit Stoffen.			auf der Brennvorrichtung.		nach dem Steuersatze von	Betrag	
	Gattung.	Menge.		Nr.	Zahl der Füllungen.			
		Eim.	Maß			Kreuzern.	fl.	kr.

Rückwärts auf dem Umschlagsbogen.

Abschluß
der in diesem Register vorkommenden eingehobenen Gebühren.

Seite:	Von Expeditions-Nr. bis Expeditions-Nr.	Steuergebühr fl.	Steuergebühr kr.	fl.	kr.	Tagesschluß. fl.	Tagesschluß. kr.
Zusammen	.....						
Uebertrag vom früheren Register ..	.....						
Im Ganzen	.....						

Amt: Muster 8. Land:

C. Anmeldungs-Register

für die Branntweinbereitung aus concentrirten Flüssigkeiten oder für die steuerfreie Umstaltung des Branntweines.

Nr. . . . mit . . . . . Stück Bolleten vom Monath . . . . . 183 . .

Fortlaufende Zahl.	Tag, Monath und Jahr der Anmeldung: Ausstellung.	Tag, Monath und Jahr der Anmeldung: Einreichung.	Nahme und Aufenthaltsort des Anmeldenden.	Stoffe, welche verarbeitet werden: Gattung.	Stoffe, welche verarbeitet werden: Menge E.	Stoffe, welche verarbeitet werden: Menge M	Die Destillation wird: auf der Brennvorrichtung Nr.	Die Destillation wird: beginnen Tag.	Die Destillation wird: beginnen Std.	Die Destillation wird: beendigt werden Tag	Die Destillation wird: beendigt werden Std.	Es werden erzeugt werden: Gattung.	Es werden erzeugt werden: Gradhältigkeit	Es werden erzeugt werden: Menge. E.	Es werden erzeugt werden: Menge. M	Betrag der Steuergebühr. fl.	Betrag der Steuergebühr. kr
			Die Steuergebühr ist zu entrichten.														

Register-Einband.

Bolleten für Branntweinbereitung aus concentrirten Flüssigkeiten.

Amt: Land:

Bollete C. Nr. . . .

Am ..... 183.. um Uhr {Vor-/Nach-} Mittags.

Laut Anmeldung vom ..... 183.. wird ..... zu .....
nachstehendes Verfahren ausüben.

Stoffe, welche verarbeitet werden		Die Destillation wird				Es werden erzeugt werden:			Entfallende Steuergebühr.	
Gattung	Menge	auf der Brennvorrichtung Nr.	beginnen		beendigt werden.					
			Tag.	Std.	Tag.	Std.	Gattung	Gradhältigkeit.	Menge. E.	M	fl.	kr.

Die Steuergebühr von ..

Sage: .....

ist bei

N. N.,
Aussteller.

Rückwärts auf dem Umschlagsbogen.

Abschluß
der in diesem Register eingehobenen Gebühren.

Seite:	Von Expeditions-Nr. bis Expeditions-Nr.	Steuergebühr.				Tagesschluß.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Zusammen.....	.....						
Uebertrag vom früheren Register.....	.....						
Im Ganzen....	.....						

Amt: Land:

Muster 9.

Steuer-Quittungs-Buch.

Fortlaufende Zahl.	Tag und Veranlassung	Steuerbetrag							
		von mehligen Stoffen.		nicht mehligen Stoffen				concentrirten Flüssigkeiten.		Zusammen.	
				Kernobst.		Steinobst.					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Steuer - Quittung.

Nr.

Steuer - Quittung.

Amt: N. N. Am ..... 183..

Geldbetrag.	
fl.	kr.

..... zu .....

hat im Grunde .....

Sage: ..... Gulden ..... Kreuzer.

Muster 10.

Amt: . . . . . Land: . . . . . .

Vormerkung

der Fristerweiterungen zur Steuerzahlung und der Steuerborgungen.

Name des Steuerpflichtigen.	Standort der Brennerei.	Haus-Nr.	Der Vollete aus dem Register.	Der Vollete Nr.	Der Vollete Tag.	Gebühr. Betrag. fl.	Gebühr. Betrag. kr.	Dieselbe ist zu entrichten. bei	Dieselbe ist zu entrichten. am	Dieselbe ist zu entrichten. mit fl.	Dieselbe ist zu entrichten. mit kr.	Die Fristerweiterung oder Borgung wurde bewilligt mit d. Erlasse	für d. Betrag. fl.	für d. Betrag. kr.	gegen vorläufige Sicherstellung, oder ohne dieselbe.

Der geleisteten Sicherstellung. Art.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Abstattung laut	am	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Es bleibt also Rückstand: am	derselbe ist fällig Betrag fl.	derselbe ist fällig Betrag kr.	derselbe ist fällig am	derselbe ist fällig mit fl.	derselbe ist fällig mit kr.	Anmerkung.

Muster 11.

Vormerkung der fälligen Steuergebühren.

Fällige Verzehrungssteuer- Gebühr							Abstattung.		Einhand.	Fällige Verzehrungssteuer- Gebühr							Abstattung.	
am		vermöge Nr. der		von der steuerpflichtigen Partei.	Betrag.		laut Register.	Betrag.		am		vermöge Nr. der		von der steuerpflichtigen Partei.	Betrag.		laut Register.	Betrag.
Tag.	Monath und Jahr.	Bollete.	Vormerkung.		fl.	kr.		fl. kr.		Tag.	Monath und Jahr.	Bollete.	Vormerkung.		fl.	kr.		fl. kr.

Muster 12.

Amt: . . . . . Land: . . . . . .

Revisions-Bogen

für die Branntweinerzeugung aus concentrirten Flüssigkeiten und für die steuerfreie Umstaltung des Branntweines.

Angemeldetes Verfahren.

Der Anmeld-Bollete Nr.	Tag	Tag.	Stunde des Anfanges	Stunde der Beendigung	Aus Stoffen. Gattung.	Aus Stoffen. Menge. E.	Aus Stoffen. Menge. M.	Auf der Brennvorrichtung Nr.	Hieraus werden erzeugt werden: Gattung.	Hieraus werden erzeugt werden: Gradhältigkeit.	Hieraus werden erzeugt werden: Menge. E.	Hieraus werden erzeugt werden: Menge. M.

Angemeldetes Verfahren.

Wie nebenstehend.

Anmerkung.

Bei der Revision wurden gefunden:

der Revision. Tag	der Revision. Stunde	Im Betriebe zur Abbrennung der Stoffe. Abtreib. d. Lutters.	Rectificir. und Umstalt. des Branntw. leer.	d. Brennvor. Nr.	Erzeugnisse: Lutter herrührend von N	Lutter in den Gefäßen E.	Lutter in den Gefäßen M.	Branntwein E.	Branntwein M.	Branntweingeist bis 25 Grad E.	Branntweingeist bis 25 Grad M.	Branntweingeist bis 30 Grad E.	Branntweingeist bis 30 Grad M.	Branntweingeist bis 35 Grad E.	Branntweingeist bis 35 Grad M.	Branntweingeist bis 40 Grad E.	Branntweingeist bis 40 Grad M.	Branntweingeist über 40 Grad E.	Branntweingeist über 40 Grad M.	Andere gebrannte geistige Flüssigkeiten E.	Andere gebrannte geistige Flüssigkeiten M.	Nahme, Vornahme und Dienst-Charakter des Revidirenden	Anmerkung.

Muster 13.

Amt:

Land:

Revisions-Bogen

für die Branntweinerzeugung aus mehligen Stoffen.

Angemeldetes Verfahren.															Bei der Revision wurden gefunden:																					
Der Bollete		Einmaischung					Verwendung der Brennvorrichtung								die Maischbottiche					die Nebengefäße			die Brennvorrichtung			Erzeugnisse.									
				in den Maischbottichen				zum Abbrennen d Maische		zum Abtreiben des Lutters																Lutter				Branntwein und Branntweingeist				
					Raum Inhalt																															
Nr.	Tag.	Tag.	Stunde des Anfanges.	Nr.	Eim.	Maß	Stunde des Anfanges	Nr.	Z. d. Füll.	Nr.	Z. d. Füll.	Nahme des Revidenten.	Tag.	Stunde.	frisch eingemaischt	in steigender Gährung.	in abnehmend. Gährung	zum Abbrennen reif.	leer.	Gattung.	gefüllt.	leer.	im Abbrennen der Maische.	im Abtreiben des Lutters.	leer.	herrührend vom	in dem Gefäße.	Menge.		in dem Gefäße.	Menge.		Gradhältigkeit.	Anmerkung.
													der Revision.		Nr.						Nr.		Nr.				Nr.	Eimer	Maß.	Nr.	Eimer	Maß.		

Muster 14.

Amt: Land:

Revisions-Bogen

für die Branntwein-Erzeugung aus nicht mehligen Stoffen.

Fortlaufende Zahl.	Anmeldung der Stoffe: Tag.	Gattung.	Nr. Art der Gefäßen	Menge: Kernobst. Eim.	Maß	Steinobst, Wein und dergl. Eim.	Maß	Angemeldetes: der Bollete Nr.	Tag.	Tag. des Verfahrens.	Stunde des Verfahrens.

Bei der Revision wurden

Die Vorrathsgefäße: mit Kernobst ganz gefüllt Nr.	Menge. Eim.	Maß	nicht ganz voll Nr.	Menge. Eim.	Maß	mit Steinobst und gleich gestellten Stoffen ganz gefüllt Nr.	Menge. Eim.	Maß	nicht ganz voll Nr.	Menge. Eim.	Maß	leer. Nr.	Die Brennvorr. im Betriebe zum Abbrennen des Stoffes Nummer.	zum Abtreiben des Lutters Nummer.	leer. Nummer.

Verfahren der Stoffe: Gattung	Menge: Eim.	Maß	in der Brennvorrichtung. Nr.	Nahme des Revidirenden	Tag der Revision.	Stunde der Revision.	Anmerkung.

gefunden:

Erzeugnisse.

Lutter herrührend von	in den Gefäßen Menge. Nr.	Eim.	Maß	Branntwein und Branntweingeist in den Gefäßen Menge. Nr.	Eim.	Maß	Grad-haltigkeit.	Anmerkung.

207.

Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die sogenannten deutschen, von der Krone Böhmen abhängigen Lehen und deren Besitzer.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 3. Juni l. J. in Ansehung der künftigen Verwaltung der Gerichtsbarkeit, über die sogenannten deutschen von der Krone Böhmen abhängigen Lehen, und deren Besitzer folgende allerhöchste Bestimmung zu erlassen geruhet:

1. Das böhmische Appellationsgericht wird von der demselben bisher ausnahmsweise zugewiesenen Gerichtsbarkeit in erster Instanz über die erwähnten Lehen und deren Besitzer enthoben, und dafür
2. das böhmische Landrecht als forum privilegiatum des gesammten böhmischen Adels auch für die deutschen Lehen Böhmens und deren Besitzer in allen Civiljustizangelegenheiten, sowohl in Streitsachen, als in Geschäften des adeligen Richteramtes zum Personal- und Realrichter in erster Instanz, mit Vorbehalt der Berufung an das böhmische Appellationsgericht in zweiter, und an den obersten Gerichtshof in dritter Instanz bestimmt, in Folge dessen auch die deutsche Lehentafel künftig bei dem böhmischen Landrechte aufbewahrt, und fortgeführt wird; dagegen werden
3. alle übrigen die deutschen Lehen betreffenden Geschäfte in publico politicis dem böhmischen Landesgubernium mit Vorbehalt der weiteren Berufung an die k. k. vereinigte Hofkanzlei zugewiesen.
4. In Criminal-Angelegenheiten aber haben die in Böhmen bestehenden Criminalgerichte die Gerichtsbarkeit auch über die Lehensvasallen nach den in dem ersten Theile des mit 1. Jänner 1804 in Wirksamkeit getretenen Strafgesetzes enthaltenen Bestimmungen auszuüben.

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 9. Erh. 21. September d. J., Zahl 22421, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen derselben vom 1. Jänner 1836 angefangen, in Wirksamkeit treten.

Gubernialcurrende vom 10. October 1835, Zahl 15788; an die Stände, an das Fiscalamt, und Intimat an das Landrecht.

208.

Regulirung der Kosten wegen Herstellung und Erhaltung der die Ortschaften durchziehenden ärarischen Straßenstrecken, und der an denselben befindlichen Brücken.

Laut hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 26. September 1835, Zahl 24127, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 2. Juli 1835, bezüglich auf die Herstellung und Erhaltung der die Ortschaften durchziehenden Strecken der ärarischen Straßen und der darauf befindlichen Brücken, wobei sich bisher in den Provinzen verschieden benommen wurde, ein gleichförmiges Verfahren zu genehmigen geruht, welches mit dem Verwaltungsjahre 1837, d. i. mit 1. November 1836, in Wirksamkeit zu treten hat, und in folgenden Bestimmungen besteht:

1. Die Wegführung des von der Fahrbahn abgeräumten oder in den Seitengräben ausgehobenen Kothes, dann die Schneeabräumung liegt den Gemeinden auch auf den ärarischen Durchfahrtsstraßen aus Rücksichten der Orts-Polizei ob.
2. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der ärarischen Durchfahrtsstraßen hat der Straßenfond nur in dem Betrage zu bestreiten, welcher für die Herstellung oder Er-

haltung der dicht an die Durchfahrtstrecke anstossenden, im Freien befindlichen ärarischen Straßen entfällt.

Die mehreren Kosten aber, welche bei der Herstellung oder Erhaltung der ärarischen Durchfahrtstraßen sich bloß aus Rücksicht für die Ortsbewohner ergeben, weil die Seitengräben oder die Fahrbahn selbst gepflastert, darunter Canäle geführt, oder andere Vorrichtungen in einer kostspieligen Constructionsart angebracht werden müssen, die bei freier Lage der Straße entbehrlich sein würden, sind von den Gemeinden des Durchfahrtsortes zu tragen.

3. Ganz gepflasterte Durchfahrtstrecken werden den Gemeinden zur eigenen Besorgung überlassen, und denselben aus dem Straßenfonde die Vergütung in jenem Betrage jährlich erfolgt werden, welchen die Durchfahrtstraße in einem bloß chausseemäßigen Zustand nach dem Beyspiele der anstossenden offenen Staatsstraße kosten würde.

Es versteht sich, daß wenn die Gemeinden die gehörige Erhaltung der Pflasterung ungeachtet der an sie erlassenen Ermahnungen vernachlässigen, diese Pflastererhaltung von Seite der ärarischen Straßenverwaltung besorgt, und der dafür entfallende Betrag von der Gemeinde für den Straßenfond eingebracht werden soll, und daß solche von den Gemeinden vernachlässigte gepflasterte Durchfahrtstrecken auch gänzlich in die Staats-Regie gegen einen angemessenen Beitrag der Gemeinde eingezogen werden können.

4. Zum Behufe der Ausmittlung der bei den ärarischen nicht ganz gepflasterten Durchfahrtstraßen von den Ortsgemeinden dem Straßenfonde, und bei den gepflasterten von dem Straßenfonde den Ortsgemeinden zu leistenden Vergütung sind von den Baubehörden doppelte Ueberschläge

a) nach der vollkommenen Constructionsart durch den Ort,

b) nach der gewöhnlichen im Freien zu verfassen, und der Gemeinde zur Einsicht mitzutheilen, wegen des Wechsels der Preise ist die Berechnung in Ansehung der Erhaltungskosten immer nur nach fünfjährigem Durch-

schnitte vorzunehmen, und zu erneuern, die Beiträge aber sind jährlich einzuzahlen.

Indem man diese allerhöchste Verfügung zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird unter Einem zur Ausführung derselben das Erforderliche eingeleitet.

Gubernialcurrende vom 11. October 1835, Zahl 16811; an die Kreisämter, Provinzial-Baudirection, und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

209.

Gestattung der Verbothbelegung der Militär-Heiraths-Cautions-Capitale und der von denselben entfallenden Einkünfte.

In Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 29. September 1835, Zahl 24692, wird über Ersuchen des k. k. Hofkriegsrathes nachstehender Inhalt des §. 23 des Militär-Heiraths-Normale vom 10. Juni 1812, betreffend die Verbothsbelegung der Militär-Heiraths-Cautions-Capitale, und der von denselben entfallenden Einkünfte allgemein bekannt gegeben.

»Zu Gunsten der Rechtsansprüche des Aerariums oder eines Dritten, können die von der Heirathscaution fallenden Einkünfte sowohl während der Ehe, als nach dem Tode des Mannes bis zu jenem der Witwe, oder bis zur Auflösung des Cautionsverbandes, wenn die Einkünfte nur 400 fl. in Einlösscheinen oder weniger, jährlich betragen, bloß mit einem Viertheile, und wenn sie mehr als 400 fl. in Einlösscheinen jährlich ausmachen, nur mit einem Dritt-Theile cedirt, und mit Verboth belegt werden.«

»Auf das eingelegte Capital selbst haben Vormerkungen, allerdings, aber nur unter der Beschränkung Statt, daß die Tilgung der Schuld aus dem Cautionscapitale nicht eher, als nach erfolgter Auflösung des Cautionsbandes bewirkt werden könne.«

Gubernialcurrende vom 11. October 1835, Zahl 16924; an die Kreisämter.

210.

Strenge Prüfung der ſtiftsbriefmäßigen Adelsſtufe der Bewerber um adeliche Stiftungsplätze, und ob ſie die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft beſitzen.

In Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 19. September 1835, Zahl 25096, iſt bei jedem Vorſchlage zur Beſetzung adeliger Stiftungen nicht nur der Stiftbrief zur Hand zu nehmen, ſondern auch ſtrenge zu prüfen, ob die Bewerber den innländiſchen Adel, und zwar die ſtiftbriefmäßige Adelsſtufe, dann die öſterreichiſche Staatsbürgerſchaft beſitzen.

Hiervon werden die k. k. Kreisämter mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 30. Juni d. J., Zahl 10737, *) zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß geſetzt.

Gubernialverordnung vom 12. October 1835, Zahl 16422; an die Kreisämter, ſteyermärkiſchen Stände, und an das Fiscalamt.

211.

Handelsvertrag zwiſchen dem öſterreichiſchen Kaiſerſtaate, und dem Königreiche Griechenland.

Im Nachhange erhalten die k. k. Kreisämter, in Folge hohen Hofkammer-Präſidial-Erlaſſes vom 8. October 1835, Zahl 6293, einen Abdruck des von Sr. k. k. Majeſtät mit Sr. Majeſtät dem König von Griechenland abgeſchloſſenen Handels- und Schifffahrtsvertrages zur Wiſſenſchaft.

Gubernialverordnung vom 14. October 1835, Zahl 17047; an die Kreisämter, Stände und das Fiscalamt.

Se. Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc., und Se. Majeſtät der König von Grie-

*) Siehe in dieſem Bande Seite 195, Zahl 127.

chenland, von gleichem Wunsche beseelt, die zwischen Ihnen so glücklich bestehenden Freundschaftsverhältnisse zu unterhalten, und den Handelsverbindungen zwischen Ihren Staaten eine größere Ausdehnung und Festigkeit zu verschaffen, wie nicht minder überzeugt, daß zur Erfüllung Ihrer dießfälligen gegenseitigen Wünsche nichts mehr beizutragen vermag, als die Festsetzung einer auf die Grundlage einer genauen Reciprocität gestützten Freiheit des Handels und der Schifffahrt, haben als Bevollmächtigte zum Abschluß eines Tractats für diesen Zweck ernannt, nähmlich: Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc. den Ritter Anton Prokesch von Osten, Oberstlieutenant der Armeen gedacht Sr. Majestät, Ritter des kaiserl. österreichischen Leopoldordens, Commandeur des russischen St. Annenordens, des Ordens Gregor des Großen, und des constantinischen St. Georgordens von Parma, Ritter des schwedischen Schwertordens, Ihren Bevollmächtigten Minister bei Sr. hellenischen Majestät, und Se. Majestät der König von Griechenland den Herrn Jacob Rizo Neroulos, Staatssecretär im Departement Ihres königl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter Ihres Ordens des Erlösers; welche nach Auswechslung ihrer gegenseitigen in gehöriger und gültiger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Es wird zwischen den Unterthanen Sr. k. k. apostol. Majestät und jenen Sr. Majestät des Königs von Griechenland eine gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen.

Art. 2. In Folge derselben werden die Unterthanen der hohen contrahirenden Theile in den Häfen und Meeren beider Reiche gleiche Handelsfreiheit genießen, so daß ihnen in den bemeldeten Orten von den beiderseitigen Regierungen eine vollkommene Gleichheit und Reciprocität der Rechte und Handelsvortheile zugestanden, und sie, in so fern diese Rechte und Vortheile allda irgend welchen Abgaben unterliegen, ganz auf denselben Fuß wie die Nationalen hinsichtlich der öffentlichen Auflagen gesetzt werden sollen.

Art. 3. Ausgenommen sind die Artikel der Kriegscontrebande und der Küstenhandel, er mag in einheimischen oder fremden Producten bestehen, welche von einem Nationalhafen in den andern versendet werden, welcher Handel nur mittels Nationalfahrzeugen Statt finden kann, indeß wird es den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile frei stehen, ihre Waaren und Effecten auf besagte Fahrzeuge zu verladen, indem sie, die Einen wie die Andern, die nähmlichen Gebühren zu entrichten haben.*)

Art. 4. Die Schiffe der Unterthanen eines jeden der contrahirenden Theile werden in den Häfen und Landungsplätzen des andern nur jene Abgaben entrichten, welchen die Nationalschiffe unterliegen.

Art. 5. Als österreichische und griechische Schiffe sollen jene angesehen werden, welche nach den in beiderseitigen Reichen bestehenden Vorschriften erworben sind, und die See befahren.

Art. 6. Alle rohen und verarbeiteten Producte, welche aus den der Herrschaft der hohen contrahirenden Theile unterworfenen Ländern kommen, und deren Einführung in die beiderseitigen Häfen, oder deren Ausfuhr aus eben denselben auf den Nationalschiffen erlaubt ist, oder gesetzlich gestattet werden wird, sollen gleichmäßig auch auf Schiffen, welche den Unterthanen des andern der hohen contrahirenden Theile gehören, ein- und ausgeführt werden können, ohne höhern oder andern Gebühren was immer für einer Art unterworfen zu sein, als jenen, denen die nähmlichen auf Nationalschiffen ein- und ausgeführten Producte unterliegen, oder unterliegen werden.

Art. 7. Alle Artikel, welche nicht aus rohen oder verarbeiteten Producten der der Herrschaft Sr. Majestät des Königs von Griechenland unterworfenen Gebiethe bestehen, und gesetzlich in die österreichischen Häfen eingeführt werden dürfen, sollen auf griechischen Schiffen nur jenen Gebühren unterworfen werden,

*) In Gemäßheit eines nachträglichen Einverständnisses zwischen beiden hohen contrahirenden Theilen, sind die Stipulationen dieses Artikels hinsichtlich der Kriegscontrebande nur im Falle eines wirklichen Krieges, und nicht in Friedenszeiten, anwendbar.

welche von den nähmlichen Artikeln, wenn sie auf österreichischen Schiffen eingeführt werden, zu entrichten sind, und eine genaue Reciprocität wird in den griechischen Häfen gegen die österreichischen Schiffe hinsichtlich jener Artikel beobachtet werden, welche keine rohen oder verarbeiteten Erzeugnisse der Sr. k. k. apost. Majestät unterworfenen Länder sind, und gesetzlich in die griechischen Häfen eingeführt werden können.

Art. 8. Die rohen und verarbeiteten Producte der Staaten eines jeden der hohen contrahirenden Theile, deren Einfuhr in die Staaten des Andern gesetzlich gestattet ist, sollen keine höheren oder andern was immer für einen Nahmen führenden Abgaben unterliegen, als von den Erzeugnissen der nähmlichen Gattung, welche aus einem andern Lande kommen, gegenwärtig oder künftig gefordert werden, den Fall ausgenommen, wo in den Staaten der einen beider Regierungen die Abgaben von den rohen und verarbeiteten Erzeugnissen eines andern Landes in Folge eines formelen Tractats, und nach Zusicherung besonderer Handelsvortheile, oder einer gegenseitigen Verminderung der Abgaben herabgesetzt würden; in diesem Falle wird die andere Regierung nur dann die gleiche Verminderung der Abgaben ansprechen können, wenn sie gleiche Vortheile anbiethet, und erst in dem Augenblicke in den Genuß derselben treten, als sie diese Gegenvortheile oder ein angemessenes Equivalent zugesichert hätte, sofern sie keine vom nähmlichen Umfange und von gleicher Art anbiethen könnte. In jedem Falle werden dann die beiden Regierungen ein besonderes Uebereinkommen in dieser Hinsicht treffen müssen

Art. 9 In Allem, was auf die Hafenpolizei, das Ein- oder Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, die Gegenstände des Handels und was immer für Commerzialgüter und Effecten Bezug hat, werden die Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile gegenseitig den Gesetzen und Verordnungen der Localpolizei unterstehen; dagegen aber für ihre Personen und Güter, im ganzen Umfange der betreffenden Länder, dieselben Rechte, Privilegien, Vortheile und Freiheiten genieſſen, welche den Nationalen selbst gewährt sind, oder noch zugestan-

den werden könnten. Sie werden ohne Hinderniß noch Hemmung mit ihrem Eigenthum frei durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letztwillige Anordnung, oder auf jede andere Art verfügen können, indem sie sich jedoch nach den Gesetzen und Verordnungen ihres rücksichtlichen Vaterlandes zu richten haben. Sie sollen nach eigenem Gutbefinden ihr Vermögen aus einem der beiden Reiche in das andere übertragen dürfen, ohne dieser Uebertragung wegen einer was immer für außergewöhnlichen Steuer oder anderer Auflage unterworfen zu sein.

Art. 10. Weder mittelbar noch unmittelbar, weder von einer der beiden Regierungen, noch von in ihrem Nahmen oder mit ihrer Ermächtigung handelnden Agenten, Gesell- oder Körperschaften soll hinsichtlich des Kaufes oder Verkaufes der rohen oder verarbeiteten Producte, welche von den Besitzungen des Einen oder des Andern der hohen contrahirenden Theile herkommen, und in das Gebieth des Andern eingeführt werden, einiger Vorzug in Anbetracht der Nationalität des Fahrzeuges obwalten, da die Willensmeinung der hohen contrahirenden Theile dahin geht, daß in dieser Hinsicht kein Unterschied und keine Auszeichnung Statt habe.

Art. 11. Wenn sich der Fall ereignet, daß ein österreichisches oder griechisches Kriegs- oder Kauffahrteischiff in den Häfen oder an den Küsten der wechselseitigen Gebiethe Schiffbruch erlitte: so soll ihnen die bestmöglichste Hilfe, es sei für die Rettung der Personen und Effecten, oder für die Sicherung, Besorgung und Aufbewahrung der geretteten Sachen gebothen werden; auch sollen letztere keiner Abgabe unterliegen, in sofern nicht etwa in der Folge zum Verbrauche darüber verfügt würde.

Art. 12. Die hohen contrahirenden Theile kommen überein, keine Seeräuber in den Häfen, Buchten und Ankergründen ihrer Staaten aufzunehmen, und die volle Strenge der Gesetze gegen alle Personen, welche als Seeräuber bekannt sind, wie auch gegen alle in ihren Staaten sich aufhaltende Individuen anzuwenden, welche eines Einvernehmens oder Einverständnisses mit ihnen überwiesen werden könnten. Alle den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile gehörigen Schiffe und Ladungen,

welche die Seeräuber nehmen, oder in die Häfen des Einen oder des Andern führen könnten, werden ihren Eigenthümern oder deren mit gehöriger Vollmacht versehenen Bestellten zurückgegeben werden, wenn sie den Beweis, daß das geraubte Gut ihr Eigenthum sei, gehörig herstellen, und diese Rückstellung wird selbst dann Statt haben, wenn der zurückgeforderte Gegenstand sich in Handen eines Dritten befindet, sobald der Käufer erwiesenermaßen wußte oder wissen konnte, daß der erwähnte Gegenstand von Seeräuberei herrühre.

Art. 13. Die von den Kriegsschiffen Sr. k. k. apostol. Majestät wegen Seeräuberei aufgebrachten, und bis jetzt in den österreichischen Staaten zurückgehaltenen griechischen Unterthanen, sollen zur Verfügung der griechischen Regierung gestellt werden, welche sich dagegen verpflichtet, die kais. Regierung für die Kosten zu entschädigen, welche ihr der Unterhalt dieser Gefangenen, bis zum Tage ihrer Zurückstellung, verursacht hat.

Art. 14. Wenn der Fall einträte, daß einer der hohen contrahirenden Theile mit einer Macht, Nation oder einem Staate sich im Kriege befände, so sollen die Unterthanen des andern Theils ihren Handel und ihre Schifffahrt mit diesem nähmlichen Staate fortsetzen können, mit Ausnahme jener Städte und Häfen, welche zu Land oder zu Meer blockirt, oder belagert wären. In keinem Falle jedoch wird der Handel mit den als Kriegscontrebande angesehenen Artikeln gestattet werden.

Art. 15. Die hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, sich durch einen besonderen Vertrag über das, was eigentlich die Kriegscontrebande bezeichnet, so wie über die Grundsätze zu verstehen, die sie hinsichtlich des Seerechts der Neutralen beobachten werden.

Art. 16. Jeder der hohen contrahirenden Theile wird das Recht haben, General-Consule, Consule, Vice-Consule und Consular-Agenten in allen Häfen oder Städten der Besitzungen des andern Theils zu ernennen, wo sie zur Beförderung des Handels und des Commerzialinteresses ihrer Unterthanen nöthig sind, oder nöthig befunden werden könnten; die Consule jeder Classe, welche von ihren betreffenden Regierungen in gehöriger Form

ernannt sind, werden jedoch ihre Amtspflichten nicht ohne vorläufiger Genehmigung der Regierung, in deren Gebieth sie eingesetzt werden, ausüben können. Sie werden in den beiderseitigen Staaten sowohl hinsichtlich ihrer Personen, als der Ausübung ihres Amtes gleiche Privilegien genießen.

Art. 17. Was die Ein- und Ausfuhr der Erzeugnisse ihrer Staaten auf der Donau sowohl im Laufe oder an der Mündung dieses Stromes betrifft, so geben die hohen contrahirenden Theile ihre Willensmeinung kund, diesen Handel zu begünstigen, und behalten sich vor, in einem eigenen Vertrage die gegenseitigen Erleichterungen, welche sie ihm werden gewähren können, festzusetzen.

Art. 18. Der gegenwärtige Handels- und Schifffahrtsvertrag wird durch zehn Jahre, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen gerechnet, in Wirksamkeit bleiben, und auch noch über diese Frist bis durch volle zehn Monathe giltig sein, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem Andern seine Absicht kund gegeben haben wird, dessen Wirksamkeit einzustellen.

Art. 19. Die Ratificationen des gegenwärtigen Tractats werden zu Wien in einem Zeitraume von drei Monathen, vom Tage der Unterschrift an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die wechselseitigen Bevollmächtigten denselben unterfertigt, und ihre Wappen-Siegel beigedruckt.

Gegeben zu Athen, den 4. März (20. Februar) 1835.

(L.S.) von Prokesch-Osten m. p.

(L.S.) J. Rizo m. p.

212.

Errichtung der Gefällenwache.

Seine Majestät haben anzuordnen geruht, daß eine Gefällenwache errichtet werde, mit deren Aufstellung alle gegenwärtig unter verschiedenen Benennungen bestehenden, oder nach einzelnen Gefällen gesonderten Aufsichtsorgane, in so weit

sie nicht ohnehin durch die Errichtung der Gränzwache ausser Wirksamkeit traten, oder noch treten werden, aufzuhören haben.

Da diese Gefällenwache in kurzer Zeit aufgestellt werden wird, so wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 3. October 1835, Zahl 44653, der beigedruckte Auszug aus der Verfassung der Gefällenwache zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit sich von Jedermann hiernach benommen werde.

Gubernialcurrende vom 15. October 1835, Zahl 17235; an die Kreisämter und Intimat an die Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Auszug

aus der Verfassung der Gefällen-Wache.

§. 1.

Die Gefällenwache ist bestimmt:

a) den Schleichhandel und die Uebertretungen der Gefällsvorschriften zu hindern;

b) verübte Uebertretungen dieser Vorschriften zu entdecken;

c) den ausübenden Gefällsämtern in der Vollziehung ihrer Amtshandlungen Hilfe zu leisten.

§. 2.

Die Gefällenwache ist ferner verpflichtet, in den Fällen, welche durch besondere Vorschriften näher bezeichnet werden, bei der Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit mitzuwirken.

§. 3.

Die Gefällenwache wird bestehen: aus Gefällen-Aufsehern, Ober-Aufsehern und Respizienten, denen die erforderliche Zahl Unter-Inspectoren und Inspectoren vorgesetzt wird.

§. 5.

Die Gefällenwache ist ausschliessend den Cameral-Behörden, und in der höchsten Instanz der k. k. allgemeinen Hofkammer untergeordnet.

§. 18.

Die ordentlichen Dienstverrichtungen der Gefällenwache sind:

a) Die vorschriftmäßige Beaufsichtigung der Handels- oder Gewerbsleute und Grundbesitzer, deren Geschäftsbetrieb durch die bestehenden Vorschriften zum Schutze eines Staatsgefälles einer besondern Aufsicht unterworfen wird.

b) Die Vornahme von Hausuntersuchungen bei Parteien, rücksichtlich deren die, zur Anwendung dieser Maßregel gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind. Ein gemeiner Aufseher ist für sich nicht befugt, eine Hausdurchsuchung vorzunehmen, wenn er von seinem unmittelbaren Vorgesetzten im Allgemeinen, oder für speciele Fälle dazu die Ermächtigung nicht erhalten hat.

c) Die Vollziehung der Vorschriften über die Untersuchung und Ueberwachung der, für den Absatz von Gegenständen der Staatsmonopole bestellten Geschäftsvermittler, Verleger und Verschleisser.

d) Die Bewachung von Brücken, Ueberfahrten und Landungsplätzen.

e) Die Ausübung einer Controlle über die Amtshandlungen der einhebenden Gefällsämter.

§. 19.

Zum Behufe dieser Ueberwachung der Amtshandlungen einhebender Gefällsämter sind die, einem Gefällsamte nicht dauernd zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten der Gefällen-Wache befugt:

a) Waarenladungen, die der Zollentrichtung, oder der zollämtlichen Beaufsichtigung unterliegen, oder verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände, nachdem dieselben von einem hierzu bestellten Gefällsamte der Amtshandlung unterzogen wurden, wenn sich gleich die ämtliche Deckung und der Verschluß in Ordnung befindet, zu dem nächsten Gefällsamte stellen, und eine wiederholte Untersuchung (Nach-Revision) derselben vornehmen zu lassen.

Von diesem Rechte darf jedoch nur bei vorhandenem dringenden Verdachte Gebrauch gemacht werden. Die Individuen, welche sich dieses Rechtes ohne einen solchen Verdacht bedienen, sind für die Folgen verantwortlich.

b) Unter die Verrichtungen der Gefällenwache gehört die Einziehung der Deckungen, mit denen Parteien

über zoll- oder verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände versehen sind.

§. 21.

Die Vollziehung von Streifungen, und die Stellung von Hinterhalten (Vorpassen) ist in der Regel nicht in dem Berufe der Gefällenwache gelegen. Zur Bewachung der Steuerlinien, mit denen einige Städte für die Einhebung der Verzehrungssteuer umschlossen sind, und zur Besetzung von einzelnen Puncten im Innern des Landes, die, um dem Eindringen des Schleichhandels zu begegnen, durch ununterbrochene Streifungen starker Abtheilungen gedeckt werden müssen, werden Abtheilungen der Gränzwache bestimmt werden.

§. 22.

Der Gefällenwache liegt der Dienst der Streifungen ob:

a) Zur Bewachung der Steuerlinien um geschlossene Orte, oder zur Deckung einzelner Puncte, in sofern die Aufstellung von Abtheilungen der Gränz-Wache unzulässig erkannt wird.

b) Wenn Streifungen zur Entdeckung von Gefällen-Uebertretungen, über welche eine geheime Anzeige einlangte, oder über die aus andern Umständen ein gegründeter Verdacht entsteht, nothwendig sind; z. B. in der Nähe von Orten, die einem starken Verbrauche abgabenpflichtiger Gegenstände zum Sammelplatze, oder zum Uebergangspuncte der Verbreitung über das übrige Land dienen.

c) Wenn die Gefällen-Wache von einem Gefällsbeamten, oder von der Gränzwache zur Mitwirkung bei einer Streifung aufgefordert wird.

§. 23.

Bei der Verrichtung dieses Dienstes hat sich die Gefällen-Wache nach den der Gränzwache für dieselben vorgezeichneten Bestimmungen zu benehmen

§. 24.

Im Innern des Landes, das ist: außer dem, den Dienstverrichtungen der Gränzwache nächst der Zoll-Linie zugewiesenen Bezirke, darf die Gefällen-Wache Frachtführer oder Packträger, von denen es wahrscheinlich ist, daß sie zollbare Waaren oder Gegenstände, die bei der Uebertragung von einem Orte an den andern zu Folge der bestehenden Vorschriften mit schriftlichen Deckungen versehen sein müssen, mit sich

führen, oder tragen, über die Beschaffenheit der Ladung befragen, und zur Vorweisung der Deckungen aufzufordern.

§. 25.

Andere Parteien dürfen im Innern des Landes auf der Straße nur in dem Falle angehalten, und um die Gegenstände, die sich bei ihnen befinden, befragt werden, wenn der dringende Verdacht einer Uebertretung der Gefällsvorschriften obwaltet, oder wenn die, mit den Anordnungen über die Schliessung einzelner Orte vorgezeichneten Bedingungen zur Anwendung dieser Maßregel vorhanden sind.

§. 26.

Auf der Straße ist sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der Angabe der Partei nur in so weit zu überzeugen, als dieses ohne Veränderung in der Lage der Ladung, und ohne Oeffnung der Behältnisse oder der Verpackung geschehen kann. In so fern dieses nicht der Fall ist, oder wenn, ungeachtet der Uebereinstimmung der äußern Gestalt und des Verschlusses der Waarenladung mit der Angabe der Partei und den vorgewiesenen Deckungen, aus wichtigen Gründen der Verdacht entsteht, daß die Ladung in der Menge oder Beschaffenheit von der Angabe der Partei, oder den vorgewiesenen Deckungen abweiche: so soll sich die Partei mit der Ladung auf die Aufforderung der Gefällenwache zu dem nächsten, auf dem Wege zum Orte der Bestimmung gelegenen einhebenden Gefällsamte, oder falls in dieser Richtung eine politische Obrigkeit näher gelegen wäre, zu derselben verfügen, wo die Untersuchung der Ladung vorschriftmäßig zu pflegen ist. Würde sich auf der Richtung der Waarensendung weder ein Gefällsamt, noch eine politische Obrigkeit befinden: so hat die Stellung zu dem nächsten Gefällsamte, oder der nächsten Obrigkeit in der Art zu geschehen, daß der Partei die möglichst geringe Abweichung von der eingeschlagenen Richtung verursacht werde.

§. 33.

Die Angestellten der Gefällenwache haben sich bei der Vollziehung der ihnen aufgetragenen Verrichtungen nach den für die Letztern bestehenden Vorschriften genau zu achten. Es liegt ihnen ob, den Parteien im Dienste mit Anstand und Mäßigung zu begegnen.

§. 34.

Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Gefällenwache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu. Die gegen dieselben mit gefährlicher

Drohung, oder gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit, wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes geahndet.

§. 35.

Die Parteien sind verpflichtet, die Auskünfte und Nachweisungen, welche die Angestellten der Gefällen-Wache im Grunde der ihnen durch die Gesetze übertragenen Amtshandlung über abgabenpflichtige, oder einer gefällsämtlichen Aufsicht unterliegende Gegenstände fordern, zu ertheilen, und überhaupt den auf die bestehenden Vorschriften gegründeten, an sie ergehenden Aufforderungen unter den gesetzmäßigen Strafen Folge zu leisten. Es kömmt ihnen nicht zu, diese Folgeleistung aus dem Grunde zu verweigern, weil nach ihrer Ansicht der Verdacht einer Uebertretung der Gefällsvorschriften gegen sie nicht vorhanden sei.

§. 67.

Die Glieder der Gefällenwache unterstehen in Civil- und Strafangelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsstandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft angemessen ist. Als der Wohnsitz derselben ist der ihnen angewiesene Standort anzusehen. Dieselben werden für die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei schweren Polizei-Uebertretungen unter die in einem öffentlichen landesfürstlichen Amte stehenden Personen gereiht.

§. 69.

Die Vorschriften über die Verehelichung und über die Militärpflicht der Individuen der Gränzwache finden auch auf die Angestellten der Gefällenwache Anwendung.

§. 70.

Der Gefällenwache wird eine Amtskleidung bewilligt, über die eine besondere Vorschrift das Nähere bestimmt.

§. 72.

Die Waffen bestehen bei den einem Amte dauernd zur Dienstleistung zugewiesenen Individuen, in einem Säbel. Andere Angestellte der Gefällenwache vom Respizienten abwärts, werden mit einem Feuergewehre sammt Bajonett betheilt, das sie bei Streifungen, bei der Versehung stehender Wachen, und bei der Begleitung von Aerarialgut, oder in Strafverhandlung gezogener Gegenstände (Contrebandwaaren) zu tragen haben.

§. 76.

Ueber den Gebrauch der Waffen gelten für die Gefällenwache die für die Gränzwache bestehenden Vorschriften.

213.

Abfuhr der zum Normalschulfonde gehörigen Beiträge und Legate von den zur landrechtlichen Abhandlung gehörigen Verlässe an die Kreisamtscassen.

Das k. k. Gubernium ist mit dem k. k. Landrechte übereingekommen, daß die zum Normalschulfonde zu entrichtenden Beiträge und Legate von den zur Abhandlung bei dem k. k. Landrechte gehörigen Verlässen, welche bisher von den Parteien unmittelbar an das k. k. Provinzialzahlamt einzuzahlen waren, künftig an die Kreisamtscassen unter folgenden Modalitäten abgeführt werden.

1. Jede derlei Abfuhr hat an das betreffende k. k. Kreisamt, in dessen Kreise die Partei, durch welche die Zahlung zu berichtigen kömmt, ihr Domicilium hat, mittels einer ungestämpelten schriftlichen Einlage zu geschehen, in welcher der Gegenstand, und der Betrag der Zahlung genau zu bezeichnen ist.

2. Das k. k. Kreisamt hat diese von landrechtlichen Verlässen dahin abgeführten Normalschulfondsbeiträge und Legate in den wie bisher nebst den Fassionen der Dominien an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung halbjährig einzusendenden Ausweisen in eigenen Colonen, abgesondert von den Normalschulfondsbeiträgen und Legaten, die von den bei den Dominien abgehandelten Verlässen entfallen, mit Benennung der einzelnen Verlässe, von welchen sie entrichtet worden sind, aufzuführen.

3. Diese halbjährigen Ausweise sind künftig an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung in Duplo einzusenden, da ein Exemplar mit der buchhalterischen Adjustirung versehen an das k. k. Gubernium vorgelegt, das zweite bei der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung zurückbehalten werden muß.

4. Nach gegenwärtiger Anordnung ist sich vom kommenden Militärjahre 18$\frac{3}{7}$ angefangen genau zu benehmen.

Die k. k. Kreisämter werden hiervon zur Nachachtung und zur weiteren Kundmachung so weit es zur Kenntniß der Parteien nothwendig ist, verständiget.

Gubernialverordnung vom 20. October 1835, Zahl 16223; an die Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung, an das Provinzial-Cameral-Zahlamt, und Intimat an das Landrecht.

214.

Festsetzung des Gemeindezuschlages von den gebrannten geistigen Flüssigkeiten für die Stadt Grätz.

Da nach den mit der Gubernialcurrende vom 30. August d. J., Zahl 14413, *) bekannt gegebenen allerhöchsten Bestimmungen die Versteuerung der geistigen Flüssigkeiten beim Kleinverschleiße und bei der Einfuhr nach Grätz, vom Militärjahre 1836 angefangen, aufhört, und die Besteuerung der geistigen Getränke bei der Erzeugung eintritt: so kann der zu entrichtende Gemeindezuschlag von diesen Artikeln nach Procenten der Verzehrungssteuer nicht mehr eingehoben werden.

Es wird daher die Festsetzung des Betrages des Zuschlages für die Zukunft nach den Grundsätzen ausgemittelt, nach welchen die Veränderung der Steuer selbst vorgenommen wurde. In diesem Verhältnisse wird der bisherige Zuschlag von 1 fl. 20 kr. mit 1 fl. vom Militärjahre 1836 angefangen, für jeden niederösterreichischen Eimer Branntwein und Branntweingeist mit einem Alkohol-Gehalte, welcher den zwanzigsten Grad der Beaumé'schen Scala bei mittlerer Temperatur (d. i. bei 10 Grad R. über °) nicht übersteigt, bei der Einfuhr abgenommen.

Bei höheren Graden des Alkoholgehaltes wird der Gemeindezuschlag in der Art berechnet, daß von 5 zu 5 Graden Mehrgehalt von jedem niederösterreichischen Eimer 15 Kreuzer hinzugefügt werden.

*) Siehe in diesem Bande Seite 304, Zahl 179.

Von Rosoglio, Punschessenz, Liqueur, und allen versüßten geistigen Flüssigkeiten, ist der Gemeindezuschlag mit 30 Kreuzer pr. Eimer bei der Einfuhr zu entrichten.

Hinsichtlich der Berechnung des Gemeindezuschlages bei der Erzeugung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Provinzial-Hauptstadt, wird derselbe mit einem Drittel der in der Gubernialcurrende vom 30. August d. J. bestimmten Verzehrungssteuer abgenommen werden.

Diese Bestimmungen haben mit 1. November d. J. in Wirksamkeit zu treten, sind jedoch einstweilen nur für das Militärjahr 1836 giltig.

Gubernialcurrende vom 20. October 1835, Zahl 17378; an das Kreisamt Grätz, und Intimat an die Cameralgefällen-Verwaltung.

215.

Errichtung eines k. k. Consulates zu Stettin.

Seine k. k. Majestät haben in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 8. October 1835, Zahl 6293, mit allerhöchster Entschliessung vom 4. October 1835 die Errichtung eines österreichischen Consulates in Stettin zu genehmigen geruht.

Wovon die Kreisämter zur Wissenschaft und weiteren Verlautbarung in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 20. October 1835, Zahl 17433; an die Kreisämter, Stände und das Fiscalamt.

216.

Verpflichtung der Ortsseelsorger, den armen Schwangeren, welche auch die geringste Gebärhaustaxe nicht bezahlen können, die zu ihrer unentgeldlichen Aufnahme in die Gebäranstalt erforderlichen Armuthszeugnisse unweigerlich auszustellen.

Ungeachtet man den k. k. Kreisämtern mit der hierortigen Verordnung vom 17. October 1834, Zahl 15304, *) den vier-

*) Siehe P. G. S. Band 16, Seite 277.

zehnten Punct der Gubernialcurrende vom 21. Jänner 1830, Zahl 545, mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht hat, die in selben enthaltene Anordnung wegen Beibringung der Armuths-Zeugnisse für die in die Gebäranstalt unentgeldlich aufgenommen werden wollenden Schwangern allgemein bekannt zu machen: so erscheinen doch noch immer sehr zahlreich Schwangere ohne den vorgeschriebenen Armuthszeugnissen, vorgebend daß solche ihnen Theils von der Ortsgeistlichkeit, theils von dem Gemeinde-Vorstande verweigert werden.

Da dieser Verweigerung, wenn die ansuchende Schwangere wirklich arm ist, nur eine irrige Ansicht zum Grunde liegen kann, und da die Gebär- und Findelanstalt eine Staatsanstalt ist, in welcher weder für die darin aufgenommen werdenden armen Schwangern, noch für ihre Kinder ein Beitrag von Seite der Gemeinden oder der betreffenden Bezirke, und auch nicht im Wege der Kreisconcurrenz angesprochen wird: so sind hiernach die Bezirksobrigkeiten und die Ortsseelsorger wiederholt zu belehren, damit sie armen Schwangern, welche die geringste Classe der Aufnahmsgebühr mit 24 fl. C. M. nicht bezahlen können, die gebethenen Armuthszeugnisse nicht verweigern.

Gubernialverordnung vom 22. October 1835, Zahl 16642; an die Kreisämter, Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, an das Protomedicat, an den Localdirector, und den Ordinarius der Gebäranstalt.

217.

Bedingungen, unter welchen den k. k. Beamten auch Nebenbeschäftigungen gestattet werden.

Laut hohen Hofkanzleidecretes vom 23. September 1835, Zahl 25149, haben Se. k. k. Majestät unterm 16 Juli 1835, folgende allerhöchste Entschliessung herabgelangen zu lassen geruht:

Von dem Verboth besonders bezeichneter Nebenbeschäftigungen Meiner Beamten und Diener hat es abzukommen.

Im Allgemeinen darf aber keinem Meiner Beamten und Diener gestattet werden, sich einem Nebengeschäfte oder einer

Unternehmung was immer für einer Art zu widmen, oder sich in derselben zu interessiren, welche

1. nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stellung des Beamten, die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen kann, oder welche
2. dem Anstande und der äusseren Ehre des Ranges, in welchem der Beamte steht, widerstreitet, oder welche
3. die Zeit des Beamten auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nimmt.

In den ersten beiden Fällen ist der Beamte, den es betrifft, von seinem Chef schriftlich aufzufordern, entweder der Beschäftigung, dem Gewerbe, der Unternehmung, oder dem Dienste in einer zu bestimmenden Frist zu entsagen.

Gegen diese Aufforderung steht dem Betroffenen der Recurs an die höhere Behörde offen.

Nach definitiver Abweisung des Recurses hat dann die dem Beamten eingeräumte Wechselwahl in Wirksamkeit zu treten.

In dem dritten Falle treten die bestehenden Vorschriften gegen Beamte ein, welche ihre Berufspflichten vernachlässigen.

Die k. k. Kreisämter werden von dieser allerhöchsten Entschliessung zur Wissenschaft mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß Se Majestät die Chefs aller Behörden für die genaue und gerechte Vollziehung derselben verantwortlich machen.

Gubernialverordnung vom 23. October 1835, Zahl 17520; an sämmtliche öffentliche Behörden und Aemter.

218.

Bestimmungen in Absicht auf die Rückvergütung der in Findelkinder-Angelegenheiten von den Bezirksobrigkeiten, Pfarrern, und Pflegeparteien bestrittenen Portoauslagen.

Die hohe Hofkammer hat mit Decret vom 18. October 1835, Zahl 44943, hieher erinnert, daß, in so ferne es in

der Absicht gelegen sei, die Bezirksobrigkeiten, Pfarrer und Pflegeparteien in Steiermark von der Bestreitung sämmtlicher in Findelkinder-Angelegenheiten entstehenden Postportoauslagen zu entheben, zur Erreichung dieses Zweckes nicht nur erforderlich wäre, daß die Grätzer Versorgungs-Anstalten-Verwaltung ermächtiget werde, ihre an dieselben mittels der Post abgehenden Packete bei der Aufgabe zu frankiren, sondern es müßte auch noch für den Fall, wenn Bezirksobrigkeiten, Pfarrer und Private entweder selbst Findelkinder-Angelegenheiten betreffende Schreiben an die gedachte Versorgungs-Anstalten-Verwaltung und an andere portofreie Aemter und Institute der Provinz aufgeben, oder nebst den Zuschriften dieser Verwaltung auch solche von anderen Organen der öffentlichen Verwaltung erhalten, wo sie im ersten Falle die vorgeschriebene Portogebühr bei der Aufgabe, im zweiten Falle aber bei dem Empfange der Zuschriften bezahlen müßten, eine Verfügung getroffen werden.

Diese Verfügung habe zur Erwirkung der nöthigen Controlle für den Findelhausfond, welcher diese Auslagen, in so ferne die Correspondenz in seinem Interesse gelegen sei, zu tragen habe, darin zu bestehen, daß die Bezirksobrigkeiten, Pfarrer und Pflegeparteien sowohl, als auch die betreffenden Postämter angewiesen werden, über die Brief-Aufgaben in Findelkinder-Angelegenheiten genaue Vormerkungen zu führen, und dieselben von Zeit zu Zeit nach vorläufig geschehener postämtlicher Bestätigung ihrer Richtigkeit an die Grätzer Versorgungs-Anstalten-Verwaltung zu dem Ende einzusenden, damit sodann aus dem Findelhausfonde den Bezirksobrigkeiten, Pfarrern und Pflegeparteien die von ihnen verausgabten Portobeträge vergütet werden.

Was jene Zustellungen in Findelkinder-Angelegenheiten betreffe, welche in das Bereich der kleinen Post in Grätz fallen, so wäre die Versorgungs-Anstalten-Verwaltung zu ermächtigen, mit der Pächterinn derselben nach der Andeutung der Oberpost-Verwaltung für die zu leistenden Zustellungen einen jährlichen Pauschalbetrag zu stipuliren, zu dessen Bestreitung jedoch keineswegs der Postfond berufen sei.

Indem daher durch die hiesige k. k. Oberpostamtsverwaltung die betreffenden Postämter angewiesen werden, über die Brief-Aufgaben in Findelkinder-Angelegenheiten genaue Vormerkungen zu führen, und dieselben von Zeit zu Zeit nach vorläufig geschehener postämtlicher Bestätigung ihrer Richtigkeit an die Grätzer Versorgungs-Anstalten-Verwaltung zu dem Ende einzusenden, damit sodann aus dem Findelhausfonde den Bezirksobrigkeiten, Pfarrern und Pflegeparteien die von ihnen verausgabten Portobeträge vergütet werden, und auch die k. k. Versorgungsanstalten-Verwaltung ermächtigt wird, hinsichtlich der Zustellungen in Findelkinder-Angelegenheiten, welche in das Bereich der kleinen Post in Grätz fallen, mit der Pächterinn derselben für die zu leistenden Zustellungen einen jährlichen Pauschalbetrag zu stipuliren, und aus dem Findelkinderfond zu bestreiten, wird zugleich den k. k. Kreisämtern aufgetragen, die Bezirksobrigkeiten, Pfarrer und Pflegeparteien anzuweisen, daß sie über die Brief-Aufgaben in Findelkinder-Angelegenheiten genaue Vormerkungen führen und dieselben von Zeit zu Zeit nach vorläufig geschehener postämtlicher Bestätigung ihrer Richtigkeit an die Grätzer Versorgungs-Anstalten-Verwaltung einsenden, damit die erwiesen bestrittenen dießfälligen Postporto aus dem Findelhausfonde rückvergütet werden.

Gubernialverordnung vom 26. October 1835, Zahl 17862; an die Kreisämter, Versorgungsanstalten-Verwaltung und Oberpostverwaltung.

219.

Verlust der Civil-Ehrenmedaille, und der Tapferkeitsmedaille, so wie des Invaliden-Beneficiums, bei Verurtheilung der Besitzer derselben zur schweren Kerkerstrafe.

Laut hohen Hofkanzleidecretes vom 7. October 1835, Zahl 26638, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 20. Juli d. J. anzuordnen geruht, daß der Verlust der

Civil-Ehrenmedaille und der Tapferkeitsmedaille, so wie des Invaliden-Beneficiums künftig für alle zur Zeit der Aburtheilung unter der Civilgerichtsbarkeit stehenden Individuen nur mit der Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe verbunden sein soll, bei der Verurtheilung zu einfachem Kerker aber nur die Ablegung der Ehrenzeichen während der Strafdauer einzutreten habe.

Von dieser allerhöchsten Entschliessung werden die Kreisämter zur weitern Kundmachung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß dadurch die mit Hofkanzleiverordnung vom 9 December 1815, Zahl 21976, eröffnete und mit Gubernial-Currende vom 10. Jänner 1816, Zahl 503, verlautbarte allerhöchste Entschliessung vom 3. December 1815, nach welcher mit jeder Criminalbestrafung der Verlust der erhaltenen Civil-Ehrenmedaille, und solcher Medaillen, welche in die Civil-Jurisdiction übergetretene Militärindividuen besitzen, gesetzlich verbunden erklärt wurde, ausser Wirksamkeit gesetzt werde.

Gubernialverordnung vom 27. October 1835, Zahl 17435; an die Kreisämter, Stände und das Fiscalamt, dann Intimat an das k. k. Appellationsgericht in Klagenfurt, und das innerösterreichische General-Commando.

220.

Uebereinkunft zwischen der k. k. österreichischen, und königlich preußischen Regierung wegen Ausdehnung der bestehenden Vermögens-Freizügigkeit zwischen den beiderseitigen Staaten.

Laut hohen Hofkanzleidecretes vom 10. October d. J., Zahl 25395, sind Se. k. k. Majestät und Se. Majestät der König von Preußen übereingekommen, die zwischen ihren gegenseitigen zum deutschen Bunde gehörigen Ländern sowohl, als zwischen sämmtlichen preußischen Staaten und dem lombardisch-venetianischen Königreiche bestehende Vermögens-Freizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen sämmtlichen österreichischen Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen einerseits, und

sämmtlichen preußischen Staaten andererseits, der Abschoß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben sein soll.

Zur näheren Bestimmung dieses Uebereinkommens wird hiermit folgende Erklärung beigefügt:

Artikel I.

Bei keinem Vermögens-Ausgang aus den sämmtlichen österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, in die zur königl. preußischen Monarchie gehörenden Staaten, so wie aus den königl. preußischen Staaten in die kaiserl. österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Abfahrtsgeld (census emigrationis) oder Abschoß (gabella haereditaria) erhoben werden.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verkauf ꝛc. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder herausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den beiderseitigen Landen haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stämpel, Gebühren und dergl.

Artikel II.

Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf diejenige Abgabe an Abschoß und Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Cassen fließt, als auf diejenige erstrecken, welche etwa Privatpersonen, Communen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchte.

Artikel III.

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 erstrecken sich auf alle jetzt anhängigen und auf alle künftigen Fälle.

Unter die anhängigen Fälle werden alle diejenigen begriffen, in welchen am Tage der Auswechslung gegenwärtiger Ministerial-Erklärung, nähmlich am 16. August 1835, der Abschoß oder das Abfahrtsgeld noch nicht bezahlt war.

Artikel IV.

Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen k. k. österreichischen und königl. preußischen Gesetze in ihrer Kraft bestehend, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und nahmentlich seine Verpflichtung zum Kriegsdienst betreffen.

Es wird auch für die Zukunft, was die Gesetzgebung in Betreff der persönlichen Pflichten des Auswandernden, nahmentlich seine Verbindlichkeit zum Kriegsdienste anbelangt, keine der beiderseitigen Regierungen in der Gesetzgebung beschränkt.

Artikel V.

Gegenwärtige im Nahmen Sr. k. k. Majestät in hergebrachter Form ausgefertigte Erklärung soll nach Auswechslung einer entsprechenden Erklärung der königlichen preußischen Regierung Kraft und Wirksamkeit in sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen haben.

Diese zwischen dem k. k. österreichischen und dem königlich preußischen Hofe abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des Vermögens-Freizügigkeits-Vertrages auf sämmtliche k. k. österreichische Staaten mit Einschluß von Galizien, Dalmatien und des lombardisch-venetianischen Königreichs, mit Ausschluß jedoch von Ungarn und Siebenbürgen, wird mit Bezug auf das mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 2. März 1820, Zahl 5381, und Gubernialverordnung vom 29. März 1820, Zahl 5909 *) verlautbarte Patent über die Vermögensfreizügigkeit innerhalb des Gebiethes des deutschen Bundes allgemein kund gemacht.

Gubernialcurrende vom 27. October 1835, Zahl 17437; an die Kreisämter, Stände und das Fiscalamt, dann Intimat an das innerösterreichische Generalcommando und Landrecht.

---

*) Siehe P. G. S. Band 2, Seite 239.

221.

Hinausgabe dreiperecentiger in Conventionsmünze verzinslicher Staatsschuldverschreibungen.

In Folge hohen Hofkammer Präsidial-Schreibens vom 25. October 1835, Zahl 6710/P. P., haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 22. d. M. die Finanzverwaltung zur Aufnahme einer Anleihe gegen Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen, welche mit Drei vom Hundert in Conventions-Münze verzinset werden, ermächtiget.

Die Form dieser Staatsschuldverschreibungen, welche mit 1. December d. J. ausgegeben werden, ist aus der Beilage zu ersehen. Denselben sind die Zinsen-Coupons für sechzehn Jahre, nebst der Anweisung auf neue Zinsen-Coupons beigelegt. Die Zinsen dieser Capitale werden von der k. k. Universal-Staats-Schuldencasse in halbjährigen Terminen an den Ueberbringer der fälligen Coupons berichtiget.

Uebrigens kann die Zahlung der Zinsen auch auf die Filial-Credits-Cassen überwiesen werden.

Gubernialcurrende vom 28. October 1835, Zahl 17984; an die Kreisämter.

Formular.

1000 fl. (K. K. Adler) Nummer.

Staatsschuldverschreibung

Ueber Eintausend Gulden in Conventionsmünze, welche die kaiserl. königl. Universal-Staatsschulden-Casse mit Drei vom Hundert in Conventions-Münze an den Ueberbringer der zu dieser Staatsschuldverschreibung gehörigen Zinsen-Coupons halbjährig verzinsen wird.

Wien am 1. December 1835.

(Unterschrift)

(Unterschrift.)

Vorstehende Staatsschuldverschreibung ist in dem Credits- und Liquidations-Buche der kaiserl. königl. Universal-Staats-Schuldencasse gehörig eingetragen.

Wien am 1. December 1835.

Für die kaiserl. königl. Universal-Staatsschulden-Casse

(Amtssiegel.) (Unterschrift.)

222.

Aufhebung der wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillir-Apparate bisher bestandenen Vorschriften, und Anordnung der Untersuchung des Branntweines in Bezug auf dessen Reinheit von Kupfer und anderem Metallgehalte.

Laut hoher Hofkanzleiverordnung vom 21. September 1835, Zahl 24473, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 5. Juni l. J. den allerunterthänigsten Antrag der hohen Hofkanzlei, wornach die Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillir-Apparate aufgehoben, und dafür die Untersuchung des Branntweines in Bezug auf die Reinheit von Kupfer und jedem anderen Metallgehalte, so wie von jeder sonstigen Beimischung oder Fälschung angeordnet, und gehörig eingeführt wird, zu genehmigen, und zugleich zu bestimmen geruht, daß dagegen die Branntweinerzeuger in allen Provinzen auf ihre dießfalls schon bestehende gesetzliche Verpflichtung aufmerksam, und mit den Reagentien und Verfahrungsarten zur Prüfung und Befreiung des Branntweins von Kupfer und anderem Metallgehalte, so wie zur Reinerhaltung der Branntweinbrenn-Apparate genau bekannt zu machen, sodann aber auch jede gesetzliche Strafbestimmung in vorkommenden Fällen unnachsichtlich in Anwendung zu bringen seien.

In Rücksicht dieser allerhöchsten Bestimmungen wurde Folgendes anher bedeutet:

1. Um den Branntwein vom Kupfergehalte rein zu erhalten, müssen die Brenn- oder Destillirblasen mit allen ihren Bestandtheilen mit der größten Sorgfalt rein gehalten werden, und ihre innere Oberfläche durch Scheuern und Reinigung mit Bürsten immer von allem sich bildenden Kupferocher genau befreit werden. Zu diesem Zwecke sind (wenigstens bei Statt findender Ausbesserung oder Erneuerung) die Kühlröhren und Kühlapparate, so wie die Ablaufröhren und Schnäbel hinlänglich weit zu verfertigen, um solche leicht und hinlänglich reinigen zu können;

2. die Untersuchung alles verkäuflichen Branntweines und Weingeistes hat durch Mischung desselben mit eisenblausaurer Kali-Auflösung (sogenannte reine Blutlauge) zu geschehen, welches Präparat in jeder Apotheke zum Verkaufe vorräthig gehalten wird.

Ein Paar Tröpfchen dieser gelben Flüssigkeit mit einem Gläschen des zu untersuchenden Branntweines oder Weingeistes gemischt, lassen denselben, falls er ganz rein ist, entweder ganz klar und unverändert, oder bringen nur eine ganz weiße Trübung hervor; die geringste Spur von Kupfergehalt zeigt sich aber sogleich durch eine dunkelrothbraune Trübung;

3. Zur Vermeidung des Kupfergehaltes ist jeder Lutter vor der Läuterung, d. i., dem zweiten Abziehen zu untersuchen, ob er sauer ist, welches sehr leicht durch Eintauchen eines Streifen blauen Probepapiers (Lackmuspapier), das auch in jeder Apotheke vorräthig ist, geschieht. Dieses Probepapier darf sich nähmlich nicht roth färben; und muß blau bleiben, widrigenfalls der Luttet sauer ist. Eben so muß der Lutter auch mit obgenannter eisenblausauren Kali-Auflösung auf Kupfergehalt untersucht werden. Findet er sich nun sauer, oder wohl gar schon kupferhältig, so ist demselben so lange nach und nach Kalkbrei, d. i., frisch gelöschter Kalk unter fleißigem Umrühren, zuzusetzen, bis er das Lackmuspapier nicht mehr färbt, und dann erst zur Läuterung

wieder abzuziehen. In diesem Falle wird zu diesem Zwecke höchstens ein Loth Kalk auf eine Maß Lutter erforderlich sein;

4. jeder erzeugte schon fertige Branntwein ist von dem Erzeuger noch vor dem Verkaufe desselben zu prüfen, ob irgend eine Spur eines Kupfergehaltes wahrzunehmen ist, in welchem Falle er einer abermahligen Destillation mit Zusetzung von Kalk, wie oben gemeldet, zu unterziehen ist, um die vorgeschriebene Reinheit zu erhalten.

Eben diese Untersuchung auf Kupfergehalt wird auch den Verschleissern schon fertiger Branntweine, bevor sie ihn verkaufen, zur Pflicht gemacht

5. Sind die Branntweinerzeuger und Verschleisser auf ihre dießfalls schon bestehende gesetzliche Verpflichtung §§. 156, 157, 158 und 160, Strafgesetzbuch II. Theil aufmerksam zu machen, und haben diese gesetzlichen Bestimmungen auch gegen jene Branntweinerzeuger in Anwendung zu kommen, deren Erzeugniß nach dieser erfolgten Aufhebung des Gebothes zur Verzinnung der Branntweinbrenn-Apparate nicht frei von Kupfer oder sonstigem Metallgehalte befunden wird.

6. Die Untersuchung über die Reinheit der Branntweinerzeugnisse sowohl bei den Branntweinerzeugern, als auch den Verschleissern und Schänkern haben, wie bisher über die Verzinnung der Brennapparate die Obrigkeiten, denen ohnehin zunächst die Handhabung der Sanitätspolizei obliegt, zu veranlassen.

7. Bei Beschwerden oder Recursen über die Beanständigung eines Branntweines hat der gewöhnliche Instanzenzug einzutreten. Endlich

8. hat sich die Aufhebung der bestehenden Vorschrift wegen Verzinnung der Branntweinbrenn-Apparate lediglich auf diese zu erstrecken, und haben alle rücksichtlich der Verzinnung bestehenden sonstigen Anordnungen und Vorschriften in voller Kraft zu verbleiben.

Gubernialcurrende vom 30. October 1835, Zahl 16977.

223.

Taxerhöhung der für den Zuchthausfond von den Grätzer Redouten, Kaffehschanken, Billarden, und Kegelstätten bestehenden Gebühren von Wiener-Währung auf Conventionsmünze, dann ihrer Bestimmung für die Zwangsarbeitsanstalt.

Zur Bestreitung der Kosten der Gründung und Erhaltung der Zwangsarbeitsanstalt zu Grätz, welche mit 1. Jänner 1836 eröffnet werden wird, geruhten noch Weiland Se. Majestät Franz der Erste laut hohen Hofkanzleidecretes vom 10. September 1832, Zahl 20822, mit allerhöchster Entschliessung vom 1. desselben Monaths und Jahres zu gestatten, daß hierzu auch die Mittel des Zuchthausfondes verwendet, und von dem Tage, als die Anstalt in das Leben tritt, die diesem Fonde bisher von den Grätzer Redouten für jede mit 10 fl., von einem Kaffehschanke mit 9 fl., von einem Billard mit 6 fl., von einer gedeckten Kegelstatt mit 2 fl., von einer ungedeckten jährlich mit 1 fl. W. W. zugekommenen Gebühren im gleichen Betrage in C. M. eingehoben werden dürfen.

Welche Verfügung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 6. November 1835, Zahl 20561; an das Kreisamt Grätz, an die Polizei-Direction, Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

224.

Behandlung der am 2. November 1835 in der Serie 301 verlooßten Obligationen.

In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 3. November 1835, Zahl 6957/P. P., wird mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 8. November 1829, Zahl 3038, *)

*) Siehe P. G. S., Band 11, Seite 543, Zahl 178.

bekannt gemacht, daß die am 2. November d. J. in der Serie 301 verloosten Obligationen von dem durch Vermittlung des Hauses Osy aufgenommenen Anlehen zu vier Percent, und zwar Litt. C. Nummer 347 bis einschliessig Nummer 1773, und Litt. O. Nummer 201, bis einschliessig Nummer 550, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 21. März 1818 gegen neue Schuldverschreibungen, mit Vier vom Hundert in C. M. verzinslich umgewechselt werden.

Die Umwechslung dieser Obligationen wird sowohl bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse, als auch bei dem Wechselhause Hope zu Amsterdam vorgenommen werden.

Gubernialcurrende vom 7. November 1835, Zahl 18640; an die Kreisämter.

225.

Die Erwerbsteuer-Bemessung für die bisher gar nicht oder zu geringe besteuerten steuerpflichtigen Parteien ist von Amtswegen zu veranlassen.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Decret vom 27. October d. J., Zahl 3907, Nachstehendes eröffnet:

»Zu Folge der mit Hofkanzlei-Verordnung vom 15. Februar 1832, Zahl 460, bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliessung vom 4. Februar desselben Jahres sind die zur Verwaltung der Erwerbsteuer berufenen Organe verpflichtet, in Fällen, wo bei der bestehenden Bemessung der Erwerbsteuer einzelne zu dieser Abgabe Verpflichtete gesetzwidrig begünstiget sind, oder von dieser Abgabe ganz losgezählt bleiben, obschon sie das Gesetz dazu beruft, so wie in denjenigen Fällen, wo Verpflichtungen zur Erwerbsteuer überhaupt, oder zur höhern Bemessung derselben nach dem dermahligen Gesetze neu begründet werden, die gesetzmäßige Bemessung von Amtswegen im gehörigen Wege zu veranlassen, und es sollen jene Organe, wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, für den Nachtheil, der daraus

dem öffentlichen Einkommen zugeht, in der Verantwortung und Ersatzverbindlichkeit gehalten werden.«

»Man hat nun seither in den von Jahr zu Jahr dargestellten Erwerbsteuer-Vorschreibungen im Ganzen keine solchen Veränderungen wahrgenommen, welche bestimmt erkennen ließen, daß neben den über die vorkommenden Vorstellungen Statt findenden Herabsetzungen die vollste Aufmerksamkeit fortwährend und aller Orts auch in der Tendenz angewendet werde, um nach den bezogenen allerhöchsten Bestimmungen einerseits die der Bemessung entzogenen Steuerpflichtigen zu entdecken, und beizuziehen, anderseits aber auch ein richtigeres Verhältniß zum Vortheile des Erträgnisses in jenen Erwerbsteuer-Bemessungen herzustellen, welche schon in Folge der letzten Erwerbsteuer-Aufnahme zu gering gehalten waren, oder in Folge eingetretener Erweiterungen des Erwerbes eine verhältnißmäßige Erhöhung zulassen.« —

»Man findet daher die Landesstelle zur genauen Erfüllung und Handhabung der bezogenen allerhöchsten Bestimmungen aufzufordern, und man wünscht künftighin das Resultat der dießfälligen Amtshandlungen alljährlich bis Ende December für die ganze Provinz nach Bezirken dargestellt zu erhalten.« —

Indem man die k. k. Kreisämter hiervon zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der unterstehenden Steuerbezirksobrigkeiten und Magistrate in die Kenntniß setzt, und der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung gleichzeitig die nöthigen Vormerkungen zum Behufe der obigen Zusammenstellung aufträgt, werden die k. k. Kreisämter angewiesen, den zur Einhebung der Erwerbsteuer bestimmten Organen die genaueste Erfüllung der in der hierortigen Verordnung vom 28. Februar 1832, Zahl 941, *) enthaltenen allerhöchsten Bestimmungen wiederholt einzuschärfen, und nachdem in der hohen Orts angeordneten Zusammenstellung die Zahl und die Steuerquote der durch neue Bemessungen im betreffenden Militärjahre zugewachsenen Parteien aufgeführt werden muß, so werden insbesondere die Er-

*) Siehe P. G. S. Band 14, Seite 85, Zahl 30.

werbsteuerfassionen, und Bemessungsanträge rechtzeitig, und mit der möglichsten Beschleunigung vorzulegen sein.

Gubernialverordnung vom 9. November 1835, Zahl 5149/St.; an die Kreisämter.

223.

Die Einfuhrsbewilligung für ausser Handel gesetzte Eisen- und Stahlwaaren kann von den politischen oder von den Cameralbehörden je nach ihren Wirkungskreisen ertheilt werden. Die Bewilligung zur Ausfuhr des Eisenerzes und Roheisens aber bleibt der allgemeinen Hofkammer vorbehalten.

Ueber eine vorgekommene Anfrage, ob die Anordnung des Hofdecretes vom 9. April 1817, Zahl 16714 — vermög welcher die Einfuhr der ausser Handel gesetzten Eisen- und Stahlwaaren auf Bewilligungen der Hofstelle beschränkt wurde — aufgehoben worden sei, hat die hohe Hofkammer mit Verordnung vom 28. October 1835, Zahl 45537, eröffnet, daß diese Anordnung zwar noch in Kraft bestehe, daß sich aber die hohe Hofkammer bestimmt gefunden habe, diese Beschränkung zurück zu nehmen, und zu gestatten, daß die Bewilligungen zu derlei Einfuhren entweder von den politischen, oder von den Cameral-Landesbehörden, je nach ihren Wirkungskreisen, eben so, wie die Bewilligungen zur Einfuhr aller übrigen ausser Handel gesetzten Waaren ausgefertigt werden könne.

Was jedoch das Eisenerz und das Roheisen betrifft, deren Ausfuhr dem Verbothe unterliegt, so bleibt in Ansehung dieser Artikel die erwähnte Beschränkung noch fortan in Wirksamkeit, und ist zur Ausfuhr derselben von Fall zu Fall die Bewilligung der allgemeinen Hofkammer anzusuchen, so wie die Ausfuhr aller dem Verbothe unterliegenden Gegenstände nur mit Genehmigung der genannten Hofstelle Staat finden darf.

Gubernial-Erledigung vom 9. November 1835, Zahl 18636.

227.

Wie mit den allerhöchst verliehenen Civil-Ehrenmedaillen in dem Falle zu verfahren sei, wo der damit Betheilte stirbt, bevor ihm die Civilehrenmedaille zugekommen ist.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage, wie mit den allerhöchst verliehenen Civil-Ehrenmedaillen in dem Falle zu verfahren sei, wo der damit Betheilte stirbt, bevor ihm die Civil-Ehrenmedaille zugekommen ist, mit allerhöchster Entschliessung vom 25. September d. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß die Ehrenmedaille im Falle, als die allerhöchste Entschliessung, mit welcher dieselbe verliehen wird, noch vor dem Tode des Betheilten erflossen ist, den Erben des Betheilten zu erfolgen, im Falle aber der Bedachte vor der dießfälligen ihm die Ehrenmedaille verleihenden allerhöchsten Entschliessung gestorben ist, zurückzulegen sei.

Die k. k. Kreisämter werden von dieser allerhöchsten Anordnung in Gemäßheit der hohen Hofkanzleiverordnung vom 8. October 1835, Zahl 26166, zur Wissenschaft, Nachachtung und sogleichen Bekanntmachung an die Unterbehörden in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 13. November 1835, Zahl 18792; an die Kreisämter und an das Fiscalamt.

228.

Aufhebung der Redimirungstaxe für österreichische nach Baiern auswandernde Militärdienstpflichtige Unterthanen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 24. October 1835 zu befehlen geruht, daß die für österreichische nach Baiern auswandernde militärdienstpflichtige Unterthanen bisher vorgeschriebene Redimirungstaxe für die Zukunft nicht mehr abzunehmen sei.

Diese allerhöchste Anordnung, in Folge deren es von den Bestimmungen des hohen Hofkanzleidecretes vom 31. Jänner 1806, Zahl 602, gänzlich abzukommen hat, wird dem k. k. Kreisämtern in Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 4. November 1835, Zahl 29070, mit Beziehung auf das hierortige Decret vom 19. Februar 1806, Zahl 1986, zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Gubernialverordnung vom 13. November 1835, Zahl 18793; an die Kreisämter, und an das Fiscalamt, und Intimat an das Appellationsgericht zu Klagenfurt, Landrecht, und Cameral-Gefällen-Verwaltung.

229.

Die Berichtigung eines in der politischen Gesetzsammlung (Jahrgang 1821, Band 49, Seite 39) sich eingeschlichenen Fehlers in Betreff der Einbringung des Briefporto bei der Correspondenz zwischen portopflichtigen, und portofreien Behörden oder Parteien.

Die hohe Hofkammer hat mit Decret vom 6. November 1835, Zahl 47598, hieher erinnert, daß bei der Aufnahme der die Einbringung des Briefporto bei der Correspondenz zwischen portopflichtigen und portofreien Behörden oder Personen betreffenden Hofkammerverordnung vom 24. Februar 1821, Zahl 4963,*) in die politische Gesetzsammlung (Jahrgang 1821 Band 49, Seite 39) sich in dem Eingange des Absatzes a., wo es heißt: »wenn von portopflichtigen Behörden oder Parteien die Annahme der von portofreien Behörden **oder Personen**« u. s. w. dieser letztere fehlerhafte Beisatz »**oder Personen**« eingeschlichen habe, welcher in der Originalverordnung nicht enthalten ist, und nach dem Zwecke des Gesetzes auch nicht in der Absicht der Staatsverwaltung lag.

*) Siehe P. G. S. Band 3, Seite 112, Zahl 43, worin sich dieser fehlerhafte Beisatz nicht befindet.

Hiervon werden die k. k. Kreisämter zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 16. November 1835, Zahl 19197; an die Kreisämter.

230.

Einführung neuer Zeichen des Urkunden-Stämpels.

In Gemäßheit des hohen Hofkammerdecretes vom 21. v., Erh. 17. d. M., Zahl 45335/4107, wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Vom 1. Jänner 1836 angefangen, werden neue Zeichen des Urkunden-Stämpels eingeführt.

Von diesem Zeitpuncte an, wird nähmlich nur solches Stämpelpapier verschliffen werden, welches mit den neuen Zeichen des Classenstämpels versehen ist. Von diesen neuen Zeichen des Classenstämpels sind jene, welche von demselben Zeitpuncte an in den Stämpelämtern den zur Stämplung dahin gelangenden Urkunden, Schriften und Büchern werden aufgedrückt werden, nur durch die Buchstaben verschieden, welche als Kennzeichen des Ortes der Stämplung darin angebracht sind.

Für den Controllstämpel, welcher den zur Stämplung gelangenden Urkunden, Schriften und Büchern nebst dem Classenstämpel aufgedrückt wird, ist ebenfalls ein neues Zeichen vorgeschrieben.

2. Das mit den nun bestehenden Stämpelzeichen versehene noch ungebrauchte Papier darf nur noch in dem Zeitraume bis zum letzten Juni 1836 als solches verwendet werden, nach diesem Zeitraume ist dessen fernere Verwendung unter jenen Strafen untersagt, welche im allerhöchsten Stämpelpatente vom 5. October 1802 für den unterlassenen Gebrauch des Stämpels festgesetzt sind.

3. In demselben Zeitraume bis letzten Juni 1836 kann dieses Papier bei der Gefällsverwaltung der Provinz gegen solches, welches mit den neuen Zeichen derselben Stämpelclasse versehen

ist, umgetauscht werden, nach diesem Zeitraume wird jedoch keine wie immer geartete Vergütung dafür geleistet.

4. Die mit den bisherigen Stämpelzeichen vorschriftmäßig versehenen Urkunden, Schriften und Bücher bedürfen keiner nachträglichen Bezeichnung mit den neuen Stämpeln.

Gubernialcurrende vom 19. November 1835, Zahl 19288; an die Kreisämter.

231.

Wegen Evidenzhaltung der Bewerberinnen für Haller-Damen- und krainerische Fräulein-Stiftpräbenden, dann des Zeitpunctes, binnen welchem derlei Competenzgesuche erneuert werden müssen.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 26. vorigen Monaths zur verläßlicheren Evidenzhaltung der Bewerberinnen sowohl für Haller-Damenstifts-Präbenden, als auch für krainerische Fräulein-Stiftspräbenden anzuordnen geruhet, daß jede Bewerberinn für derlei Präbenden binnen fünf Jahren, von Ueberreichung ihres erstlen, und bei den schon wiederholt in die Bewerbung getretenen Competentinnen, von Ueberreichung des letzten Gesuches, — dann bei jenen Competentinnen, deren letzte Gesuche schon mehr als fünf Jahre alt sind, und seitdem nicht erneuert wurden, binnen Einem Jahre von dieser Bekanntmachung an, ihre Competenz um so mehr zu erneuern, und ein neuerliches Gesuch einzureichen haben, als sonst auf eine solche Competentinn, die ihr Gesuch binnen des festgesetzten Zeitraums nicht erneuert hat, bei Erstattung von Vorschlägen für derlei Präbenden keine Rücksicht genommen werden könnte, und solche als durch Aenderung der Verhältnisse aus der Competenzfähigkeit getreten betrachtet, und aus der Vormerkung gelöscht werden müßte. —

Dieser allerhöchste Befehl wird in Gemäßheit der hohen Hofkanzleiverordnung vom 6. November 1835, Zahl 29141, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialverordnung vom 21. November 1835, Zahl 19444; an die Kreisämter.

232.

Versteigerung des Getreides, Weines, und anderer Naturalien, zum Besten des Interkalarfondes bei jenen Pfründen, welche mit derlei Natural-Ertragszweigen dotirt sind.

Die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung hat bei Gelegenheit der Erledigung einer Intercalar-Rechnung dem Gubernium zur Kenntniß gebracht, daß die Intercalar-Rechnungsleger an Pfründen, welche mit Revenüen an Getreide, Wein und anderen Naturalien dotirt sind, nicht selten die vorgeschriebene öffentliche Versteigerung derlei Natural-Ertragszweige zum Nachtheile des Intercalarfondes unterlassen, und diese Gegenstände lediglich nach dem Ausschlage von obrigkeitlichen Certificaten über die Ortspreise in Rechnung bringen.

Indem nicht auf solche Weise, sondern nur durch die stets einzuleitende Lizitation der möglichst höchste Ertrag sichergestellt werden kann, so haben die k. k. Kreisämter sämmtlichen Vogteyen und Kirchen-Commissarien, so wie auch im Veranlassungsfall den Pfründen-Provisoren die dießfalls bestehende Vorschrift der Gubernialverordnung vom 7. October 1807, Zahl 21093, zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Gubernialverordnung vom 27. November 1835, Zahl 19831; an die Kreisämter und Ordinariate.

233.

Belehrung hinsichtlich der Abschreibung und Vormerkung der Elementarschaden-Nachsichten, die ganz oder theilweise auf ein erst eintretendes Verwaltungsjahr übertragen werden müssen.

In dem §. a des Gubernial-Erlasses vom 28. August 1833 Zahl 3685, *) wurden die Steuerbezirksobrigkeiten beauftragt,

*) Siehe P. G. S. Band 15, Seite 209, Zahl 150.

die individuele Abschreibung der Elementarschaden-Nachsichten aller Aerarial-Vergütungen in den bezirksobrigkeitlichen Steuerregistern sowohl, als auch in den Steuerbücheln der Contribuenten, und zwar bis einschliessig des currenten Jahres wirklich, für weitere Jahre vormerkungsweise zu vollziehen.

Es ist die Anzeige vorgekommen, daß in letzterer Beziehung von Seite der Bezirksobrigkeiten sehr verschiedenartig verfahren, und die Prüfung der Steuernachsichts-Abschreibungen durch die Steuer-Controlls-Commissäre wegen oft vorkommender Mängel in den Nachsichts-Operaten selbst sehr erschwert werde.

Das k. k. Kreisamt hat daher sämmtliche Bezirksobrigkeiten anzuweisen, daß sie

a) in jenen Fällen, wo eine Nachsicht oder Vergütungs-Abschreibung ganz oder theilweise auf ein erst eintretendes Verwaltungsjahr übertragen werden muß, unter Einem die Einzahlungs-Tabellen für die betreffenden neu eintretenden Verwaltungsjahre mit den Steuernummern und Nahmen der Contribuenten vorzurichten, und in denselben gleichzeitig, so wie in den Steuerbücheln der Contribuenten die individuele Abschreibung vormerkungsweise zu pflegen, dann

b) in den vorzulegenden Steuernachsichts-Operaten selbst die Steuernummern, oder die Nummern der individuelen Grundeigenthümerbögen einzutragen haben.

Gubernialverordnung vom 30. November 1835, Zahl 5325; an die Kreisämter.

234.

Die Vertheilung der Impfprämien hat nicht nach Kreisen, sondern überhaupt nur an jene Impfärzte zu geschehen, welche die größte Zahl gelungener Impfungen für sich haben.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Decret vom 3. September 1835, Zahl 22747, den gemachten Antrag, die Impfpreise nach Kreisen zu vertheilen, und sie demjenigen zuzuwenden, der in

einem bestimmten Kreise die größte Zahl gelungener Impfungen nachweiset, nicht genehmiget, weil nach der allerhöchsten Absicht Sr. Majestät jene Impfärzte mit Prämien zu betheilen sind, welche nicht nur in einem Kreise, sondern überhaupt die größte Zahl gelungener Impfungen für sich haben, oder bei einer, wenn auch kleineren, doch nicht bedeutend differirenden Zahl von Impfungen mit größeren Beschwerlichkeiten zu kämpfen hatten, wobei jedoch Impfärzte, welche mit bedeutend größeren Beschwerlichkeiten zu kämpfen hatten, vor jenen bedacht werden können, die bei geringeren Hindernissen eine Mehrzahl von Impfungen nachzuweisen im Stande sind.

Hiernach wird die Gubernialverordnung vom 20. August 1834, Zahl 12910, *) berichtiget.

Gubernialverordnung vom 30. November 1835, Zahl 19504; an die Kreisämter, und das Cameralzahlamt.

235.

Die Quittungen der Privaten für die ihnen von dem Versatzamte rückgezahlten Darlehens-Capitalien unterliegen dem classenmäßigen Stämpel; die Cessionen hingegen über die von dem Versatzamte an Private ausgestellten Schuldbriefe bedürfen keines besondern Stämpels.

Die hierländige k. k. vereinigte Cameral-Gefällen-Verwaltung hat unterm 20. November 1835, Zahl 9731, hieher eröffnet, daß in Ansehung jener ungestämpelten Quittungen — die von den Privaten an das Versatzamt über die rückgezahlten Capitalien ausgestellt werden — einige Fragpuncte über die Stämpelbehandlung der aus dem Geschäftsverkehre hervorgehenden Urkunden in Anregung gekommen seien, deren Entscheidung der hohen Hofkammer unterzogen worden, und worüber mit hohem Hofkammerdecrete vom 2. November 1835, Zahl 48136,

*) Siehe P. G. S. Band 16, Seite 227, Zahl 135.

zur Darnachachtung bedeutet worden, »daß zwar die Quittungen der Privaten für die ihnen von dem Grätzer Versatzamte rückgezahlten Darlehenscapitalien dem classenmäßigen Stämpel unterliegen, daß jedoch die Cessionen über die von dem Versatzamte an Private ausgestellten Schuldbriefe keines besondern Stämpels bedürfen, da nach den Bestimmungen des Stämpelpatentes vom 5. October 1802, §. 9 litt. C., alle Schuldverschreibungen, welche von einem öffentlichen Fonde ausgestellt werden, nebst den hierbei auszustellenden Cessionen stämpelfrei sind, und das Versatzamt in Grätz mit allerhöchster Entschliessung vom 17. März 1770, ausdrücklich als ein öffentlicher Fond erklärt wurde.«

Welches hiermit zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen erinnert wird.

Gubernialverordnung vom 3. December 1835, Zahl 20252; an das Versatzamt, Fiscalamt und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

236.

Gültigkeit der Zeugnisse der philosophischen Lehranstalt des bischöflichen Seminariums in Spalato zur Aufnahme in die höheren Fakultätsstudien.

Die hohe Studienhofcommission hat mit Verordnung vom 14. November 1835, Zahl 6988, hieher bekannt gegeben, daß die Zeugnisse der philosophischen Lehranstalt des bischöflichen Seminariums in Spalato, welche von der Periode nach Beendigung des laufenden Schuljahres $18\frac{3}{4}$ angefangen, ausgestellt sind, zur Aufnahme in die höheren Facultätsstudien als giltig anzuerkennen sind.

Gubernialverordnung vom 3. December 1835, Zahl 20142; an die Studien-Directionen.

237.

Correspondenzart der hierländigen Criminalgerichtsbehörden mit den königlich ungarischen Landesbehörden in Untersuchungsangelegenheiten.

Den k. k. Kreisämtern wird im Nachhange die von dem k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte entworfene Circularverordnung, in Betreff der Correspondenz der hierländigen Criminalgerichtsbehörden mit den königlich ungarischen Landesbehörden in Untersuchungsangelegenheiten, zur weitern Bekanntmachung an sämmtliche Landgerichte mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 3. December 1835, Zahl 20105; an die Kreisämter.

Verordnung

des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mittelst des höchsten Hofdecretes vom 3. November 1835, Hofzahl 7185, über eine von der königlich ungarischen Hofkanzlei mittelst Note vom 14. October 1835, in Betreff der Correspondenz der criminalgerichtlichen Behörden mit den königlich ungarischen Landesbehörden in Untersuchungsangelegenheiten, gemachte Bemerkung zur Beseitigung des Zeitverlustes, welcher aus unrechten Orts angebrachten Ersuchschreiben in derlei Fällen entsteht, zu verordnen befunden, daß ausser den Fällen, wo die Erhebungen von einer königlichen Freistadt, oder dem Districte der Jazygier und Cumaner zu pflegen sind, das Ersuchschreiben jedesmahl an das betreffende Comitat zu richten sei.

Diese Verordnung wird sämmtlichen Landgerichten in Steiermark zur Wissenschaft und genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Klagenfurt am 12. November 1835.

238.

Norm über die Militär-Ehrenbezeugungen für hohe Civilpersonen.

Mit hohem Hofkanzlei-Erlasse vom 23. November d. J., Zahl 30793, wurde die nachfolgende, von dem k. k. Hofkriegsrathe bereits an sämmtliche Militärbehörden hinausgegebene allerhöchst sanctionirte, nach den Bestimmungen der allerhöchsten Entschliessung vom 25. Mai 1835 rectificirte Norm über die Militär-Ehrenbezeugungen für hohe Civilpersonen zur Wissenschaft bekannt gegeben.

Gubernial-Erledigung vom 4. December 1835, Zahl 20253.

Ehrenbezeugungen für hohe Civilpersonen.

I. Classe.

Vice-Könige, der Palatin des Königreichs Ungarn, Gouverneare und ihre Stellvertreter, wenn sie bei feierlichen Gelegenheiten vereinigt mit der Landesstelle erscheinen; überhaupt und ausschliessend Alle, welche unmittelbar die Person des höchsten Landesfürsten vorstellen, abgesehen von ihren sonstigen personelen Dienst- und Rangsverhältnissen.

1. Alle Wachen treten vor ihnen in das Gewehr und schlagen das Spiel.
2. Dort, wo hinlängliches Militär in Garnison liegt, ist ihnen eine Compagnie mit der Fahne als Ehrenwache beizugeben.
3. Sowohl vor dem Hause, welches sie bewohnen, als vor dem Eintritte in die Wohnzimmer sind zwei Schildwachen aufzustellen.
4. Bei ihrer Ankunft hat ihnen die oberste Militärperson mit dem Offiziercorps aufzuwarten

II. Classe.

Oberste Hofämter, k. k. Staats- und Conferenz-Minister, dann k. k. Staats-Minister, wenn sie des Dienstes wegen erscheinen.

1. Vor ihrer Wohnung sind ihnen im ganzen Bereiche der Monarchie überall, wo Garnison liegt, zwei Ehrenposten aufzustellen.

2. Die Wachen treten vor ihnen in das Gewehr.

3. Der commandirende General stattet ihnen bei ihrer Ankunft in der Hauptstadt der Provinz einen Besuch ab.

III. Classe.

Oberstburggraf in Böhmen, Banus von Croatien, Dalmatien und Slavonien, Gouverneurs, Regierungs- oder Gubernial-Präsidenten, wenn sie in Ermanglung eines Gouverneurs als Landes-Chefs betrachtet werden.

1. Vor ihrer Wohnung sind ihnen innerhalb des Umkreises ihrer Provinz überall, wo Militär garnisonirt, zwei Ehrenposten aufzustellen.

2. Von allen Wachen ist ihnen im Bezirke ihrer Provinz in das Gewehr zu treten.

Anmerkungen.

1. Die hier bestimmten Ehrenbezeugungen finden in der Residenz, oder dem Hoflager Seiner Majestät nicht Statt.

Eben so haben sie alsdann zu unterbleiben, wenn die Personen, welchen sie gebühren, sich dieselben verbitten.

Dagegen sind in Fällen, in welchen der Geburtsrang, oder der etwa zugleich bekleidete Militär-Charakter auf größere Ehrenbezeugungen als die hier bestimmten, Anspruch gibt, diese nach dem höheren Range oder Charakter zu leisten.

2. Rücksichtlich der auswärtigen Bothschafter bleibt es bei der bisherigen Vorschrift, wornach die Wachen, auch in der kaiserlichen Residenz, oder dem Hoflager, vor ihnen in das Gewehr treten, und ihnen ausser der Hauptstadt allenthalben, wo sich in der Regel Garnisonen befinden, doppelte Schildwachen vor dem Hause, wenn sie nicht incognito reisen, aufzustellen sind.

Uebrigens findet die gegenwärtige Norm für fremde Staatsbeamte keine Anwendung. Sollten besondere Verhältnisse die Erweisung militärischer Honneurs erfordern, so werden diese von Fall zu Fall angeordnet werden.

3. Bei Installationen, feierlichen Auffahrten und Aufzügen aller Art, folglich auch bei jenen der hohen Geistlichkeit treten alle Wachen, an welchen der Zug vorbeigeht, in das Gewehr.

Eine kleine Abtheilung zu Pferde öffnet und schließt den Zug.

4. Bei Landtagen ist sich rücksichtlich der Mitwirkung des Militärs, und der Ehrenbezeugungen für Landtagscommissäre,

Reichs-Barone, und Landstände noch ferner nach den bisher überall landesüblichen Ceremoniel zu benehmen.

5. Alle übrigen ältern, und vereinzelten Vorschriften über militärische Ehrenbezeugungen gegen Civilpersonen sind hiermit aufgehoben.

6. Besondere ausnahmsweise im gegenwärtigen Normale nicht enthaltene Ehrenbezeugungen können nur in Folge specieler Befehle Statt finden.

230.

Enthebung von der periodischen Berichtserstattung über den Fortgang des Privilegien-Sistems.

Die hohe Hofkammer hat unterm 28. October 1835, Zahl 47454, Folgendes anher erinnert:

Den mehrjährigen über den Fortgang des Privilegiensistems angestellten Beobachtungen zu Folge hat sich der wohlthätige Einfluß desselben auf die Beförderung nützlicher Erfindungen und Verbesserungen im Gebiethe der Industrie in seinen Resultaten vollkommen befriedigend gezeigt. Da somit der Zweck der über den Fortgang des Privilegiumsweseus zu erstattenden jährlichen Berichte erfüllt ist; da man zur Veranlassung des Geschäftsganges die Unterbehörden von entbehrlichen periodischen Eingaben so viel möglich zu entlassen wünscht, und da die neuerlich eingeleitete Ausarbeitung einer statistischen Uebersicht des Zustandes des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft in jeder Provinz ohnehin die aufmerksamste Würdigung der besondern örtlichen Verhältnisse voraussetzt, mit welchen das Privilegienwesen in genauer Verbindung steht: so sind die Unterbehörden von der Verfassung jener periodischen Berichte über das Privilegiensistem zu entheben, und es ist zugleich die Einleitung zu treffen, daß die wichtigeren Ergebnisse der einzelnen in der Provinz in Ausübung befindlichen Privilegien in Bezug auf Handel, Industrie und Landwirthschaft in die genannten statistischen Uebersichten unter Beifügung der allfälligen anderweitigen Beobachtungen aufgenommen werden.

Hiervon werden die Kreisämter mit Bezug auf das hierämtliche Decret vom 23. August 1832, Zahl 13345, *) mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die oben angedeuteten wichtigeren Ergebnisse, in so fern sie denselben zur Kenntniß kommen werden, dem Gubernium anzuzeigen.

Gubernialverordnung vom 7. December 1835, Zahl 18575; an die Kreisämter, und an die Provinzial-Commerzial-Commission.

240.

Erleichterung der Depurirung solcher landtäflicher Güter, welche mit Aerarial- oder öffentlichen Fondforderungen, die auf andern Gütern schon genügend sicher gestellt sind, belastet erscheinen.

Ueber eine von den Ständen in Galizien gestellte Bitte um Erleichterung der Depurirung solcher landtäflicher Güter, welche mit Aerarial- oder öffentlichen Fonds-Forderungen, die auf andern Gütern schon genügend sichergestellt sind, unnöthig und daher übermäßig belastet erscheinen, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 6. November Folgendes zu befehlen geruht:

»Die Behörden haben, und zwar nicht bloß in Galizien, sondern auch in andern Provinzen, wo ähnliche Verhältnisse eintreten, in vorkommenden einzelnen Fällen auf Verlangen der Betheiligten genau zu untersuchen, in wie fern zur billigen Erleichterung der Gutseigenthümer eine nach vollständiger Nachweisung der gesetzlichen Sicherheit einer Aerarial- oder Fondsforderung auf dem einen Gute noch subsidiarische oder gleichmäßige hypothekarische Sicherstellung eben derselben Forderung auf einem andern Gute, ohne irgend einer zu besorgenden Gefahr des Staatsschatzes oder Fondes aufgelassen, und dadurch das Hypothekargut ganz oder zum Theil wieder zur freien Dis-

*) Siehe P. G. S. Band 14, Seite 355, Zahl 149.

position des Eigenthümers gestellt werden könne, es ist sofort in solchen Fällen von den Behörden nach dem ihnen zukommenden Wirkungskreise das Amt zu handeln, oder nach Beschaffenheit der Sache an Mich der geeignete Antrag zu stellen.«

Von dieser allerhöchsten Entschliessung werden die Kreisämter in Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 16. November 1835, Zahl 30332, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen und Verständigung der Unterbehörden in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 9. December 1835, Zahl 20465; an die Kreisämter, Stände und das Fiscalamt.

241.

Bestimmung, in wie ferne die Verlassenschaften der Landwehrmänner, und der Landwehroffiziers, dem Militärabfahrtsgelde unterliegen.

Da nach dem mit Gubernialverordnung vom 3. Mai d. J. Zahl 7000, *) bekannt gemachten hohen Hofdecrete vom 26. April 1835, Zahl 10597, die Landwehrmänner der ersten in Activität befindlichen Landwehrbataillone ihrer Person nach zwar allerdings der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehen, die in Absicht auf die Verlassenschaftsabhandlung der Landwehrglieder überhaupt mit dem hohen Hofdecrete vom 9. Mai 1812 (Gubernialverordnung vom 2. Juni 1812, Zahl 12557,) **) ausgesprochenen Bestimmungen aber hierdurch keineswegs eine Aenderung erleiden: so hat die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei mit Decret vom 26. v., Erh. 5. d. M. Zahlen 20403/2037, eröffnet, daß von den Verlassenschaften der eigentlichen Landwehrmänner nie, von den Verlassenschaften der Landwehroffiziers aber nur dann ein Militär-Abfahrtsgeld abzunehmen sei, wenn dieselben aus dem

*) Siehe in diesem Bande Seite 126, Zahl 79.

**) Siehe die nachfolgende Verordnung.

Militärpensionsstande oder von dem Militär mit Charakter ausgetreten und bei der Landwehr angestellt worden sind.

Hiervon wird das k. k. Kreisamt zur weiteren Verständigung der Unterbehörden in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 10. December 1835, Zahl 20468; an die Kreisämter.

Gubernialverordnung vom 2. Juni 1812, Zahl 12557.

Die nachfolgende Verordnung des k. k. innerösterreichischen Appellationsgerichtes in Betreff der Verlassenschaftsabhandlungen der Landwehroffiziers und Gemeinen haben die k. k. Kreisämter den sämmtlichen Ortsgerichten des Kreises bekannt zu machen.

Verordnung

des k. k. innerösterreichischen Appellationsgerichtes.

Mit höchstem Hofdecret der k. k. obersten Justizstelle vom 9., Erh. 17. d. M., wurde diesem Appellationsgerichte bedeutet: Se. Majestät hätten über einen von dem k. k. Hofkriegsrathe erstatteten allerunterthänigsten Vortrag in Betreff der Frage, ob die Verlassenschaften der Landwehroffiziere und Gemeinen, welche vorher bei dem Militär nicht gedient haben, sondern aus dem Civilstande zur Landwehr getreten sind, zur Militärgerichtsbarkeit gehören? am 17. Juni 1810, allerhöchst zu entschließen geruht: »Die Verlassenschaften der zur Zeit, wo sie für ihre Person der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, mit Tod abgehenden Landwehr-Offiziere und Gemeinen, welche vorher beim Militär nicht gedient haben, sind an die competenten Civilbehörden zu übergeben, und von Entrichtung des Invalidenfondsbeitrages frei zu lassen. Welches zur Benehmungswissenschaft hiermit erinnert wird.

Klagenfurt den 19. Mai 1812.

242.

Einführung von Kanzleipauschalien bei allen Unterrichts- und höhern Lehranstalten.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 20. November 1835, Zahl 45233, Nachstehendes hieher eröffnet:

»Se. k. k. Majestät haben über eine gemachte allerunterthänigste Anfrage, mit allerhöchster Entschliessung vom 21. Mai

d. J. die Einführung von Kanzleipauschalien auch bei allen Unterrichts- und höheren Lehranstalten anzuordnen geruht.

Man ist nunmehr in Bezug auf die hierbei zu beobachtenden Grundsätze mit der k. k. Studienhofcommission in Folgendem übereingekommen.

1. Die Pauschirung hat sich nur auf jene Unterrichts- und höhere Lehranstalten zu beschränken, die auf Kosten öffentlicher Fonds erhalten werden, und wo die Bestreitung der Auslagen nicht im Wege der Privatconcurrenz oder aus Localquellen geschieht.
2. Zur Pauschirung sind geeignet die in den Paragraphen 3 und 4 der allerhöchst sanctionirten Bestimmungen bezeichneten Objecte nebst den Druck- und Buchbinderarbeiten, wozu jedoch die anzuschaffenden Prämienbücher nicht gehören, ferner die in den Paragraph 9 der erwähnten Bestimmungen aufgeführten Localitäts-Erfordernisse, in so fern bei diesen Anstalten das Bedürfniß derselben obwaltet.
3. Von diesen Localitätserfordernissen ist jedoch die Beheitzung in der Regel von der Pauschirung ausgeschlossen und nur da, wo bei den Anstalten ganz eigene abgesonderte Kanzleien bestehen, oder die Vorsteher ihre Amtsgeschäfte in ihren eigenen, ganz allein für diese Geschäfte bestimmten Zimmern verrichten, kann auch die Beheitzung, so weit bisher die Aufrechnung derselben gestattet oder ein Aversum bewilliget ist, in die Pauschirung einbezogen werden; so wie auch die übrigen etwa bereits wirklich bestehenden Beheitzungspauschale nach Umständen fortbestehen können.
4. Von der Pauschirung sind ferner ausgeschlossen jene Kanzleierfordernisse, welche hie und da auf Kosten der Anstalt an die Schulen abgegeben werden.
5. Wo bereits Geldpauschalien bestehen, ist nachzuweisen, auf welchen Verordnungen und auf welcher Basis sie beruhen, und ob nicht bei denselben mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse eine Aenderung einzutreten hätte.

Im Uebrigen haben bei Ausmittlung der Kanzleipauschalien für die gedachten Anstalten die bereits bestehenden Pauschirungs-Vorschriften zu gelten, und es ist nur noch zu bemerken, daß bei Berechnung der Auslagen nach dem vorgeschriebenen dreijährigen Durchschnitte die letzten drei Jahre 1833, 1834, 1835, jedoch mit Rücksicht auf die bei einigen Artikeln in den Jahren 1834 und 1835 als ungewöhnlich hoch anzunehmenden Preise als Maßstab anzunehmen sind, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß bei jeder einzelnen Anstalt auch nachzuweisen sein wird, in wie fern die Abstellung der nachmittägigen Amtsstunden, von welchen eine bedeutende Ersparung an Beleuchtungs- und Beheitzungs-Auslagen abhängt, thunlich sei oder nicht.«

Dieß wird unter Anschluß der Abschriften der erwähnten Pauschirungs-Instructions-Paragraphe 3, 4 und 9 mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, die zur Pauschirungs-Ausmittlung erforderlichen Erhebungen und Nachweisungen zu liefern.

Gubernialverordnung vom 11. December 1835, Zahl 20549; an die Provinzial-Staatsbuchhaltung, Gymnasial-Directionen, Studien-Directorate, Universitätsgebäude-Inspection, Universitäts-Bibliotheks-Verwaltung, und Direction der Muster-Hauptschule.

Auszug aus der Pauschirungs-Instruction.

§. 3.

Die dem Verbrauche unterliegenden eigentlichen Kanzleierfordernisse sind:

a) alle Gattungen Schreibpapier, als: Concept-, Kanzlei-, Median-, Regal-, Superregal-Papier, dann Lösch-Papier;
b) alle Gattungen Einmach- und Packpapiere;
c) alle Gattungen Zeichnungspapiere;
d) Schreibfedern;
e) Tinte; schwarze, rothe;
f) Streusand; ordinärer, weißer, gefärbter;
g) Blei- und Rothstifte;
h) Siegelzeug, als: spanisches Wachs, Oblaten, Pickwachs;
i) Bindezeug, als: Spagat; brauner, weißer, Rehschnüre, Bänder;

k) Heftzeug, als: Zwirn, Nähseide, Nadeln, Ahlen;

l) Sandrack, Federharz (Gummi elasticum);

m) Beleuchtung der Schreibtische, Wachs- und Unschlitt-Kerzen;

n) Zeichnungsrequisiten, als: Federn und Stifte zum Zeichnen, Farben, Tusche, Pinsel.

§. 4.

Die bloß einer Abnützung unterliegenden eigentlichen Kanzlei-Erfordernisse sind:

a) Federmesser, Radiermesser, Papierscheeren;

b) Reißfedern, Zirkel, Reißzeuge, Farbenmuscheln;

c) Leuchter, Lichtscheeren, Lichthörnchen, Lichtsparer, Lichtscheertassen;

d) Tintenzeuge, Streubüchsen, Streulöffel;

e) Spagatbüchsen, Lineale, Pinselstiele;

f) Rechentafeln, Schiefersteine, Schleifsteine, Schwersteine;

g) Handglocken.

§. 9.

Die allgemeinen Localitätserfordernisse sind:

a) Beheitzung: Holz, Steinkohlen, Feuerschaufeln, Feuerzangen, Zündholz;

b) Hausbeleuchtung: Baumöhl; Zimmerbeleuchtung: Rübsöhl, Lampen;

c) Rauchwerk: Wachholderholz, Weihrauch, Gluthpfannen;

d) Feuerzeuge: Stahl, Feuersteine, Schwamm, Zunder, Schwefel, Zündmaschinen, Zündhölzchen;

e) Kleider und Schuhbürsten, Borstwische, Kehrbesen, Kehrschaufeln, blecherne Aufspritzer;

f) Waschnäpfe, Waschbecken, Wasserkrüge, Trinkgläser, Wasserflaschen, Tassen;

g) Hauswäsche: Handtücher, Abwischtücher und deren Säuberung;

h) Reinigung der Amtslocalitäten; das Weißen der Stiegen, Gänge und Vorzimmer, das Aufwaschen der Stiegen, Gänge, Fenster und Fußböden;

i) das Putzen und die Erhaltung der Parketböden.

243.

Ausdehnung des Vermögens-Freizügigkeits-Vertrages zwischen den k. k. österreichischen und königlich sächsischen, zum deutschen Bunde gehörigen Ländern, auf sämmtliche sächsische und österreichische Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen.

Seine k. k. Majestät und Seine Majestät der König von Sachsen sind übereingekommen, die zwischen ihren gegenseitigen zum deutschen Bunde gehörigen Ländern sowohl, als zwischen sämmtlichen sächsischen Staaten und dem lombardisch-venetianischen Königreiche bestehende Vermögensfreizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen sämmtlichen österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen einer Seits, und sämmtlichen sächsischen Staaten anderer Seits der Abschoß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben sein soll.

Zur nähern Bestimmung dieser Uebereinkunft wird folgende Erklärung beigefügt:

Artikel I.

Bei keinem Vermögensausgange aus den sämmtlichen österreichischen Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen in die zur königlich sächsischen Monarchie gehörigen Staaten, so wie aus den sächsischen Staaten in die kaiserlich österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden.

Von dieser Anordnung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verkauf ꝛc. ohne Unterschied — ob das Vermögen im Lande bleibe, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer, oder ein Fremder ist — bisher in den beiderseitigen Staa-

ten haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stämpelabgaben, Zollgebühren und dergl.

Artikel II.

Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich jedoch unbeschadet desjenigen, was in Ansehung der Vermögens-Exportationen, aus den zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Staaten in die sächsischen Provinzen, und umgekehrt durch die Bundesacte und die Bundesbeschlüsse deßhalb festgesetzt ist, nur auf denjenigen Abschoß, und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesfürstlichen Cassen fliessen würden, erstrecken, und werden den Individuen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen, in so ferne ihnen dergleichen Abzugsrechte zustehen, dieselben ausdrücklich reservirt.

Artikel III.

Die in beiden vorstehenden Artikeln bestimmte Freizügigkeit soll sich auch nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen k. k. österreichischen und königlich sächsischen Gesetze in ihrer Kraft bestehend, und es sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, und seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen. Auch soll in Zukunft keine der contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zu Kriegsdiensten und andere persönliche Verpflichtungen des Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für Ihre Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft auf irgend eine Weise beschränkt sein.

Artikel IV.

Gegenwärtige im Nahmen Seiner k. k. Majestät in hergebrachter Form ausgefertigte Erklärung, soll nach Auswechslung einer entsprechenden Erklärung der königlich sächsischen Regierung Kraft und Wirksamkeit in sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, haben.

Diese zwischen dem k. k. österreichischen und dem königlich sächsischen Hofe abgeschlossene, und nach erfolgter gegenseitigen

Auswechslung auch bereits seit 28. September d. J. in Wirksamkeit getretene Uebereinkunft, wegen Ausdehnung des Vermögensfreizügigkeits-Vertrages auf sämmtliche k. k. österreichische Staaten, mit Einschluß von Galizien, Dalmatien, und des lombardisch-venetianischen Königreichs, mit Ausschluß jedoch von Ungarn und Siebenbürgen, wird in Gemäßheit des hohen Hofkanzleidecrets vom 11. November 1835, Zahl 27734, mit Beziehung auf das in Folge hoher Hofkanzleiverordnung vom 2. März 1820, Zahl 5381, kundgemachte Patent*) über die Vermögensfreizügigkeit innerhalb des Gebieths des deutschen Bundes, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 12. December 1835, Zahl 20741; an die Kreisämter und an das Fiscalamt.

244.

Oeffentliche Bezeichnung der Zollgränzen, Zollstraßen, und Linien, der Zollämter und Ansagepoſten, dann der Landungs- und Amtsplätze.

Den k. k. Kreisämtern wird in der Anlage eine Abschrift der mit hohem Hofkammer-Präsidial-Decrete vom 7. December 1835, Zahl 6859/P. P., hieher gelangten Vorschrift, welche über die aus Anlaß der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorzunehmenden öffentlichen Bezeichnungen an die Cameralbehörden erlassen wurde, zur Nachachtung mit dem Auftrage mitgetheilt, bei der Ausführung thätigst mitzuwirken.

Die in dem Absatze 15 sub a und b genannten Pieçen werden übrigens, sobald sie hieher gelangen, auch den k. k. Kreisämtern mitgetheilt werden.

Gubernialverordnung vom 13. December 1835, Zahl 20874; an die Kreisämter.

---

*) Siehe P. G. S. Band 2, Seite 239, Zahl 55.

Abschrift

einer Hofkammer-Präsidial-Verordnung an sämmtliche Cameralgefällen-Verwaltungen.

Um die Bestimmungen, welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung über den zollpflichtigen Verkehr enthält, genau vollziehen zu können, ist erforderlich, die Steuerpflichtigen in die Lage zu setzen, leicht zu erkennen, ob die Bedingungen vorhanden seien, bei deren Beobachtung sie gegen eine Bestrafung gesichert sind.

Zu diesem Zwecke wird Folgendes bestimmt:

1. Die Bezeichnung der Gränze, wo dieselbe zugleich die Zoll-Linie ausmacht, in ihrem ganzen Zuge zu besorgen, liegt den die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörden nicht ob. Die Gränzwache hat jedoch darüber zu wachen, daß die Gränzmarken nicht beschädigt oder verrückt werden. In so fern dieselben gänzlich fehlen, oder unkennbar geworden wären, soll den politischen Behörden darüber die Anzeige mitgetheilt, und bei denselben auf die Errichtung oder Ergänzung der erforderlichen Bezeichnung des Gränzzuges gedrungen werden.

2. Dagegen hat die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu verfügen, daß an den Puncten, an denen die Zollstraßen die Zoll-Linie durchschneiden, oder in den Gegenden, in denen die Landesgränze nicht genau bezeichnet ist, an Puncten, an denen die Zollstraßen in das unbestrittene österreichische Gebieth einbrechen, Säulen oder Pfähle von hinreichender Höhe mit Tafeln aufgerichtet werden, auf denen deutlich anzusetzen ist: »Zollstraße zu dem —— Zollamte in ——« wobei der Standort und die Beschaffenheit des Gränzzollamtes, ob solches nähmlich ein Hilfszollamt, ein Commerzial-Zollamt, eine Zoll-Legstätte, oder ein Haupt-Zollamt ist,

ausgedrückt werden soll. Befindet sich zwischen der Zoll-Linie und dem Gränzzollamte ein Ansagepoſten, so soll noch beigesetzt werden, »über den Ansagepoſten in« oder bei —.« Es versteht sich, daß nur das der Zoll-Linie zunächst aufgestellte Zollamt, über das der Waaren-Eingang oder Austritt geschieht, nicht aber ein tiefer im Lande befindliches Amt zu nennen ist.

3. Auf dieselbe Art sind die Landungsplätze an Gränzgewässern und die in Seehäfen zu der Ein- und Ausladung der Waaren bestimmten Plätze zu bezeichnen.«

An beiden Endpuncten der Landungsplätze, und wo dieselben von bedeutender Ausdehnung sind, oder die Krümmungen des Ufers zur deutlichen Bezeichnung des Platzes es erforderlich machen, an angemessenen Puncten desselben werden Aufschriften angebracht, in denen auszudrücken ist: »Landungsplatz zu dem — Zollamte in — gehörig.«

4. Die Bezeichnung der inneren Linie geschieht nur an den Puncten, an denen dieselbe von den zu Zollämtern führenden Hauptstraßen durchschnitten wird Welche Wege als Hauptstraßen zu betrachten seien, muß nach den Ortsverhältnissen und nach dem Umfange des auf denselben Statt findenden Verkehres beurtheilt werden. Die an den bemerkten Puncten anzubringende Aufschrift hat zu lauten: »Innere Linie. Straße zu dem —— Amte, in ——.« Macht die Straße in gerader Richtung die Fortsetzung der Zollstraße aus, so hat die Ueberschrift auszudrücken: »Innere Linie. Zollstraße von dem —— Amte in ——.«

5. Wird die Zollstraße in dem Raume zwischen der Zoll-Linie und dem Gränzzollamte von anderen Fahrwegen durchschnitten, so soll an den Puncten, an denen dieses der Fall ist, die im zweiten Absatze dieser Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung in der Art wiederholt ange-

bracht werden, daß über die Richtung der Zollstraße kein Zweifel entstehen könne. Führt eine Zollstraße zu zweien oder mehreren Gränzzollämtern, so sind die Nahmen derselben in den Aufschriften unmittelbar an der Zoll-Linie und in dem Raume bis zu den Puncten, wo sich die zu den verschiedenen Zollämtern führenden Wege scheiden, aufzuführen. An den letzterwähnten Puncten hingegen wird für jede zu einem anderen Gränzzollamte führende Straße die besondere dieses Amt benennende Aufschrift angebracht.

6. Führt eine Straße, durch welche die innere Linie durchschnitten wird, zu zweien oder mehreren Gränzzollämtern, so sind dieselben gleichfalls in der Aufschrift an der inneren Linie auszudrücken. An den Puncten, an denen sich im Rücken der Gränzzollämter solche zu denselben aus dem inneren Zollgebiethe führenden Straßen theilen, braucht aber die Bezeichnung wiederholt nicht angebracht zu werden.

7. Besteht der Amtsplatz nicht in einem geschlossenen Hofe, so soll an dem äusseren Umfange des Raumes, auf dem das zollämtliche Verfahren gewöhnlich vollzogen wird, in angemessener Anzahl die Aufschrift: »Amtsplatz des —— Amtes« angebracht werden. Eine Umschliessung des Amtsplatzes mit Geländern oder Schranken ist für diesen Zweck nicht erforderlich. Werden, wie es bei vielen Zollämtern der Fall ist, die Amtshandlungen der Beschau auf offenen Plätzen oder Straßen gepflogen, so dürfte es keiner Schwierigkeit unterliegen, den Umfang des Amtsplatzes zu bestimmen, da das zollämtliche Verfahren in einer bedeutenden Entfernung von dem Amte nicht vollzogen werden kann, sondern die Waarenladungen zum Behufe der Amtshandlungen unmittelbar zu dem Amte, oder in dessen Nähe gebracht werden müssen. Finden die Amtshandlungen auf der bei dem Amte vorüber-

führenden Straße Statt, so wird es in den häufigsten Fällen hinreichen, die erwähnte Aufschrift an zwei Puncten, nähmlich in der Richtung gegen die Zoll-Linie, und in jener gegen das innere Zollgebieth anzubringen.

Da übrigens diese Bezeichnung nur die Belehrung und den Schutz der zollpflichtigen Personen bezweckt, so dürfen sie aus diesem Anlasse in keinem Falle mit Anforderungen, die im Gesetze nicht gegründet sind, beläſtigt werden.

8. Jedes Zollamt ist ohnehin mit einem Schilde bezeichnet, auf dem der kaiserliche Adler und die Benennung des Amtes ersichtlich ist. Dabei hat es auch künftig zu verbleiben. Es versteht sich, daß jeder Ansageposten mit einem ähnlichen Schilde bezeichnet werden muß.

9. Die bestehende Einrichtung, daß die Straßen, an denen die Gränzzollämter aufgestellt sind, bei Nacht mit einem Amtsschranken gesperrt werden, bleibt gleichfalls in Wirksamkeit.

10. In der an den Zugängen oder Endpuncten der Ortschaften, welche in den Gränzbezirk einbezogen werden, befindlichen Aufschrift sind die Worte: Im Gränzbezirke« beizusetzen. Wo die Tafel oder die Mauer, an der die Aufschrift angebracht ist, hierzu Raum darbiethet, ist solcher zu benützen. In so fern es aber an Raum hierzu mangelt, muß eine besondere Tafel mit den gedachten Worten unter jener, die den Nahmen des Ortes darstellt, angeheftet werden. Sobald in der Zukunft die Aufschrift einer Ortschaft erneuert wird, ist jener Beisatz in die neue Aufschrift aufzunehmen.

11. Alle Aufschriften werden in der deutschen Sprache und in Gegenden, wo eine andere Landessprache üblich ist, auch in dieser anzusetzen sein.

12. Die Zeichen an der Zoll-Linie, an den Zollstraßen, an der innern Linie und am Amtsplatze sind von dauerhaftem Holze zu verfertigen.

Der Aufstellung steinerner Zeichen steht das Hinderniß entgegen, daß, ohne eine sehr bedeutende Vermehrung des Aufwandes sich nicht leicht eine Gestalt dieser steinernen Zeichen auffinden lassen dürfte, auf welcher die bemerkten Aufschriften bequem und deutlich angebracht werden könnten.

Sollte jedoch eine Art der Anwendung von Stein auf eine oder mehrere dieser Bezeichnungen aufgefunden werden, die allen Bedingungen dieser Bezeichnungen entspräche und nicht mit einem übermäßigen Kostenaufwande verbunden wäre, so ist darüber unter Nachweisung der Kosten schleunigst der angemessene Antrag hieher zu erstatten.

13. Um die Bezeichnung auch Leuten, die des Lesens unkündig sind, verständlich zu machen, ist es erforderlich, die Form und Farbe der Aufschriften nach der Beschaffenheit der Befugnisse jener Aemter, auf die sich die Aufschriften beziehen, verschieden einzurichten. Mit Rücksicht auf die im Paragraph 22 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltene Bestimmung ist die Unterscheidung zwischen Hülfszollämtern und anderen höher gestellten Aemtern von besonderer Wichtigkeit. Die Tafeln an der Zoll-Linie, an Zollstraßen, an der innern Linie und an Amtsplätzen sind, wenn dieselben auf Commerzialzollämter oder höher gestellte Aemter weisen, in eyrunder (ovaler) Gestalt zu verfertigen und auf weißem Grunde mit der Aufschrift in rother Farbe zu versehen. Weisen die gedachten Tafeln hingegen auf ein Hilfszollamt, so haben dieselben aus einem länglichten Vierecke zu bestehen und die Aufschrift auf denselben ist auf weißem Grunde mit schwarzen Buchstaben zu schreiben. Auch soll auf jenen

Tafeln der kaiserliche Adler oder der Aufschrift, auf diesen unter derselben angebracht werden. Eine Aenderung der Amtsschilde ist nicht erforderlich. Führt eine Zollstraße nebst einem Hilfszollamte zu einem höher gestellten Amte, so sind die Tafeln und Aufschriften bis zu dem Puncte, wo sich die Wege zu den verschiedenen Aemtern theilen, auf die für Commerzialzollämter vorgeschriebene Art einzurichten; von diesem Puncte an erhalten die Bezeichnungen die der Beschaffenheit eines jeden Amtes entsprechende Gestalt und Aufschrift.

14. Die Säulen, die Pflöcke oder Ständer werden, wenn dieselben nicht von Stein sind, gelb und schwarz angestrichen.

15. Durch die politische Landesstelle sind mittelst gedruckter Circularien allgemein kund zu machen:

a) Die Arten der verschiedenen Bezeichnungen, die Gestalt der Tafeln und die Farbe der Aufschriften, jedoch mit dem Beisatze, daß Gestalt und Farbe zur leichtern Erkennung der Bezeichnung bekannt gemacht werden, nicht aber das Wesen der Letzteren ausmachen.

b) Der Zug der inneren Linie.

c) Ein Verzeichniß der Zollstraßen nach dem beiliegenden Muster. Darin sind der Standort und die Benennung des Gränzzollamtes und Ansagepostens, zu welchem die Straße führt, dann die Nahmen der Ortschaften durch welche die Zollstraße sowohl bis zum Zollamte, als auch von demselben bis zur inneren Linie führt.

16. Die Kosten der mit dem gegenwärtigen Erlasse angeordneten öffentlichen Bezeichnungen trägt das Zollgefäll. Sobald die an den Zugängen oder Endpuncten der Ortschaften befindlichen Aufschriften erneuert werden, findet aus Anlaß des in dieselben aufzunehmenden Beisatzes, daß der Ort im Gränzbezirke gelegen ist, von Seite des Zoll-

gefälles an diejenigen, denen die Erhaltung der gedachten Aufschriften obliegt, eine Vergütung nicht Statt.

Da die Zollordnung vom 1. April k. J. in Wirksamkeit tritt, so ist nun sogleich das Erforderliche zur Errichtung der angeordneten Bezeichnungen, so weit solche in den der k. k. Cameralgefällenverwaltung zugewiesenen Gebiethstheilen Anwendung finden, einzuleiten, und die mit dem Decrete vom 17. Mai d. J., Zahl 2797/P. P., Punct 5 angeordnete Verhandlung zur Bestimmung der Zollstraßen zu pflegen.

Die politische Landesstelle wird von dem gegenwärtigen Erlasse mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, bei der Ausführung theils unmittelbar, theils durch die Kreisämter thätigst mitzuwirken.

Wien am 7. December 1835.

Land: . . . . .

Verzeichniß
der Gränzzollämter und Zollstraßen.

Kreis (im lombardisch-venetianischen Königreiche: Provinz.)	Der Gränzzollämter		Der Ansageposten	Die Zollstraße			Anmerkung.
	Standorte	Benennung	Standorte	von	zieht bis zu dem Gränzzollamte über	geht vom Gränzzollamte bis an die innere Linie über	

245.

Herabsetzung der Interessen für die an die Tilgungsfonds-Hauptcasse zur fruchtbringenden Benützung gelangenden Depositen und Cautionen von 4 auf 3 Procent.

Mit hohem Hofkammer-Präsidial-Erlasse vom 7. December 1835, Zahl 7679, wurde eröffnet, daß der Tilgungsfond für die vom 1. Jänner 1836 angefangen an die Tilgungsfonds-Hauptcasse zur fruchtbringenden Benützung gelangenden Depositen und Cautionen nicht mehr vier, sondern drei Procent Zinsen berichtigen wird.

Die übrigen Bedingungen der Anlegung von Depositen und Cautionen beim Tilgungsfonde bleiben unverändert.

Gubernialverordnung vom 14. December 1835, Zahl 20964; an die Kreisämter, Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, Provinzial-Staatsbuchhaltung, Stände, an das Cameralzahlamt, Fiscalamt, und Versatzamt.

246.

Bestimmung des bei Verhängung des ersten Grades der Executions-Ordnung zum Behufe der Steuer-Einbringung zu beobachtenden Verfahrens.

Es ist zur Kenntniß des Guberniums gekommen, daß bei mehreren Steuerbezirksobrigkeiten in Beziehung auf den ersten Grad der zum Behufe der Einbringung der Steuern bestehenden Execution-Ordnung vom 5. Juni 1813 ein fehlerhaftes Verfahren beobachtet werde, nnd darin die eigentliche Ursache in der nicht selten eintretenden gänzlichen Unwirksamkeit dieses Executions-Grades liege.

Das erwähnte Verfahren besteht darin: die Steuerbezirksobrigkeit verlangt im Sinne der Executions-Ordnung §. 9 einen Executions-Mann, sie erhält ihn, benützt ihn aber in der Art, daß sie ihn zuerst bei dem Rückständner Nr. 1 einquartiert, wo der Mann durch die gesetzlichen 14 Tage lebt. Nach weitern 14 Tagen wandert er in das Haus Nr. 2, dann nach neuerlichen 14 Tagen in das Haus Nr. 3, wo es somit leicht geschehen kann, daß bei einer Steuerbezirksobrigkeit durch einen sehr langen Zeitraum ein gleichsam stabil gewordener Executionsmann sich befindet.

Eine weitere Gepflogenheit hinsichtlich der Anwendung des gedachten Executionsgrades besteht wieder darin: daß die Steuerbezirksobrigkeit den bewilligten Executionsmann anweiset, alle Rückständner einer Gemeinde oder nach Umständen auch mehrerer Gemeinden tagtäglich durch die gesetzliche Zeit von 14 Tagen abzugehen, sie zur Steuerzahlung zu erinnern, und von ihnen die Executionsgebühr Tag für Tag einzuheben.

Obschon diese Gepflogenheit vor der zuerst erwähnten entschieden den Vorzug verdient, so sind doch beide dem Geiste der Executionsordnung nicht angemessen; denn die Executions-Ordnung will, daß jeder Steuer-Rückständner der Militär-Execution ohne Unterbrechung der hierzu bestimmten Zeit unterzogen und sie auf diese Art möglichst fühlbar gemacht werde; aber auch bei der zuletzt erwähnten Gepflogenheit hat man keine Bürgschaft dafür, daß der Executions-Mann bei allen ihm zur Exequirung zugewiesenen Rückständnern, besonders wenn ihre Anzahl bedeutend ist, oder die Rückständner in einem Orte nicht sehr nahe concentrirt sind, täglich sich einfinde, und somit ist auch bei dieser Gepflogenheit die Unterbrechung der Militär-Execution, so wie der Verlust ihrer Wirksamkeit in so fern zu besorgen, als sie nicht einer besonders genauen Controlle unterzogen wird.

Um nun dem ersten Grade der zur Einbringung der Steuern bestehenden Executions-Ordnung die unbedingt nothwendige Wirksamkeit zu verschaffen, und hierbei allgemein ein gleichför-

miges Verfahren zu erzielen, wird Folgendes zur Richtschnur vorgeschrieben:

1. Sobald eine Bezirksobrigkeit um die Bewilligung der Militär-Execution zur Einbringung der Steuer-Rückstände bei dem Kreisamte einschreitet, welches Einschreiten jedoch stets mit einem individuellen Verzeichniß der Steuer-Rückständner in der Art belegt sein muß, daß hieraus sowohl die Gemeinde, als auch bei zerstreut liegenden Besitzungen der Wohnort eines jeden Rückständners, und dessen beiläufige Entfernung von dem nächst befindlichen zu Exequirenden zu ersehen ist, hat das Kreisamt in Erwägung zu ziehen: ob es leicht möglich ist, der Bezirksobrigkeit eine solche Anzahl von Exequenten zu verschaffen, als die Exequirung eines jeden einzelnen Rückständners erfordert.

Ist diese Möglichkeit vorhanden, dann hat auch die Absendung dieser Anzahl Mannschaft zu geschehen, die Bezirksobrigkeit mag solche angesucht haben oder nicht.

2. Sollte es nicht leicht möglich sein, der Bezirksobrigkeit den bei 1 angezeigten Bedarf an Executionsmännern zukommen zu machen, dann kommt in Ueberlegung zu nehmen, ob die Wohnorte der Rückständner so nahe liegen, daß bei jedem derselben der eine und derselbe Executionsmann Tag für Tag ohne Unterbrechung und ohne besonderer Anstrengung zuverlässig sich einfinden kann; nur in diesem bejahenden Falle kann die Exequirung mehrerer Rückständner durch einen Executionsmann Statt finden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß sohin nach der Bestimmung des mit Verordnung vom 18. Juli 1821, Zahl 15490,*) bekannt gegebenen hohen Hofkanzleidecretes, Zahl 18365, der Executionsmann nur die einfache tägliche Executionsgebühr zu erhalten hat, der von den gesammten ihm zur Exequirung zugewiesenen Rückständnern einfließende Mehrbetrag aber an den militärischen Badner Badhausfond abzuführen komme.

*) Siehe P. G. S. Band 3, Seite 234, Zahl 116.

3. Iſt das Kreisamt überzeugt, daß die auch nach Inhalt des erwähnten hohen Hofkanzlei-Decretes geſtattete Exequirung mehrerer Rückſtändner durch Einen Executionsmann ohne Verletzung des mit dieſer Maßregel verbundenen Zweckes nicht ausführbar ſei, und eine Mehrzahl an Mannſchaft nicht aufgebracht werden könne: dann hat gegen diejenigen Rückſtändner, zu deren Exequirung die Militärmannſchaft nicht zureicht, nach der weitern Beſtimmung des vorne angezogenen hohen Hofdecretes die ſogenannte blinde oder Ideal-Execution einzutreten, und das Kreisamt hat zu dieſem Ende der betreffenden Bezirksobrigkeit bei der Bewilligung der Militär-Execution zu bedeuten, ſie habe alle Rückſtändner hiervon mit dem Beiſatze in die Kenntniß zu ſetzen, daß die wenige Executions-Mannſchaft zwar nur bei einigen Rückſtändnern in Natura durch 14 Tage abwechſelnd eingelegt, und von den belegten Rückſtändnern mit der Executions-Gebühr pr. 6 kr. W. W. bis zum Tage der Steuerzahlung auf die Hand befriediget werden müſſe, daß aber die Execution gleichzeitig auch für alle übrigen nicht belegten Rückſtändner mit der einzigen Abänderung gelte, daß die nicht belegten Rückſtändner ihre Executionsgebühr bis zum Tage der Steuerzahlung oder bis zum fruchtloſen Verlauf des vierzehnten Tages bei der Bezirksobrigkeit zu erlegen haben, und daß gegen diejenigen Rückſtändner, welche innerhalb dieſes vierzehntägigen Executions-Grades ſowohl die Steuer, als die Executionsgebühr an die Bezirksobrigkeit nicht abführen, der zweite Executionsgrad zur Deckung der Steuer- und Executionsgebühr verhängt werden würde.

Die k. k. Kreisämter haben von dieſer Vorſchrift die Bezirksobrigkeiten zu ihrer genauen Nachachtung in die Kenntniß zu ſetzen, und bei jeder Gelegenheit von der richtigen Befolgung der nach den dritten Abſatze an die Bezirksobrigkeiten zu erlaſſenden Weiſung auch ſich ſelbſt die Ueberzeugung zu verſchaffen.

Gubernialverordnung vom 23. December 1835, Zahl 4813/St.; an die Kreisämter und Stände.

247.

Kundmachung des allerhöchsten Patentes bezüglich auf das Strafgesetz über Gefällsübertretungen.

Bereits mit Gubernial-Intimat vom 1. September l. J., Zahl 14611, *) ist den k. k. Kreisämtern in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 19. August d. n. J., Zahl 20600, die Weisung zur thätigsten Mitwirkung bei der Ausführung des von Sr. Majestät allerhöchst genehmigten Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zugekommen.

Nachdem gegenwärtig der Zeitpunct, von welchem an die Wirksamkeit des neuen Gesetzes zu beginnen hat, bestimmt, und auf den ersten April 1836 festgesetzt ist, so handelt es sich um die förmliche Bekanntmachung

Da nun mit hohem Hofkanzleidecrete vom 14. December 1835, Zahl 33436, die erforderlichen Abdrücke sowohl

a) der künftigen Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, als auch

b) des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen herabgelangt sind, so werden selbe den k. k. Kreisämtern im Nachhange mit dem Auftrage mitgetheilt, das dießfällige allerhöchste Patent auf das schleunigste in gewöhnlicher Art kund zu machen, und auch den Gerichtsbehörden mitzutheilen.

Zugleich werden denselben im ferneren Nachhange die nöthigen Exemplare der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, dann des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen zum ämtlichen Gebrauche zugesendet.

Gubernialverordnung vom 25. December 1835, Zahl 21565; an die Kreisämter.

---

*) Siehe in diesem Bande Nr. 183, Seite 317.

Wir Ferdinand der Erste ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Von dem lebhaftesten Wunsche beseelt, das von Unserem Allerdurchlauchtigsten, Höchstseelig in Gott ruhenden Herrn Vater glorreich begonnene Werk einer gerechten Gesetzgebung zu vervollständigen, haben Wir die in den bestehenden verschiedenen Gesetzen und Vorschriften über die indirecte Besteuerung enthaltenen Strafbestimmungen für Gefällsübertretungen, dann das bei der Anwendung der Strafen für diese Uebertretungen eingeführte Verfahren einer aufmerksamen Prüfung unterworfen, und in Folge dieser Untersuchung das Bedürfniß erkannt, an die Stelle der bisher geltenden Bestimmungen ein vereintes, auf die Grundsätze der Gerechtigkeit gestütztes, und mit den allgemeinen Strafgesetzen übereinstimmendes Strafgesetz für alle Zweige der indirecten Besteuerung treten zu lassen. Indem es Unser ernster Wille ist, daß im Einklange mit den allgemeinen Strafgesetzen, wegen Gefällsübertretungen Niemand, der nicht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig ist, zur Strafe gezogen werde, daß auch der Uebertreter keine härtere Strafe, als zur Hintanhaltung der Gefällsübertretungen nothwendig ist, erleide, daß bei der Anwendung der Strafe der Schuldige und dessen Angehörige jede, mit dem Zwecke der Bestrafung verträgliche Schonung genießen, und daß dem Beschuldigten die rechtmäßige Vertheidigung, so weit der bemerkte Zweck es gestattet, erleichtert werde, daß aber auch zugleich der Staatsschatz, der redliche Steuerpflichtige, der die Gesetze pflichtmäßig beobachtet, und die Erwerbsthätigkeit Unserer treuen Unterthanen gegen die Bevortheilung durch die Gefällsübertretungen in den diese Uebertretungen treffenden Strafen jenen kräftigen Schutz finden, den die Zollgesetze, und die übrigen Vorschriften über die indirecte Besteuerung bezwecken: so haben Wir beschlossen, das gegenwärtige Strafgesetz über Gefällsübertretungen zu erlassen,

und befehlen, daß dasselbe in Unseren Staaten, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien, vom ersten April 1836 an, mit folgenden Bestimmungen genau beobachtet werde:

I. Von diesem Zeitpuncte an treten alle in den bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Zweige der Besteuerung, von denen das gegenwärtige Gesetz handelt, enthaltenen Strafbestimmungen, und das für die Anwendung dieser Strafen eingeführte Verfahren außer Wirksamkeit. Die einzelnen Gefälle und Abgaben, für welche ausnahmsweise noch einstweilen die bestehenden Strafbestimmungen, und das für deren Anwendung geltende Verfahren in Kraft bleiben, werden durch besondere Kundmachungen bezeichnet werden.

II. Durch besondere Bekanntmachungen wird auch näher bestimmt werden, welche den Gemeinden, oder andern Personen zufließenden Abgaben unter diesem Gesetze begriffen, zu achten seien.

III. Die mit diesem Gesetze bestimmten Strafen finden auf alle Gefällsübertretungen Anwendung, welche

a) nach dem ein und dreißigsten März 1836 verübt werden, oder welche

b) wenn gleich dieselben vor diesem Zeitpuncte begangen worden sind, dem mit diesem Gesetze angeordneten Verfahren unterliegen (X), und für welche dieses Gesetz eine mildere Strafe bestimmt, als die zur Zeit der Uebertretung bestandenen Vorschriften festsetzten.

IV. In den Fällen, in denen sich die Schuld oder Theilnehmung an einer und derselben Uebertretung auf Handlungen oder Unterlassungen gründet, deren eine oder mehrere vor, Andere nach der Wirksamkeit des Gesetzes Statt gefunden haben, sollen die vor diesem Zeitpuncte begangenen Handlungen oder Unter-

lassungen nur in so fern nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes beurtheilt werden, als die Anwendung desselben auf diese Handlungen oder Unterlassungen, im Vergleiche zu den bei der Verübung bestandenen gesetzlichen Anordnungen, eine mildere Folge nach sich zieht.

V. Hat Jemand durch eine, nach der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangene Handlung oder Unterlassung sich der Theilnehmung an einer vor diesem Zeitpuncte verübten Uebertretung schuldig gemacht, so soll er, wenn das gegenwärtige Gesetz die Uebertretung einer schärfern Strafe, als die zur Zeit der Verübung bestandenen Vorschriften festsetzten, unterwirft, zu keiner größern oder schärfern Strafe verurtheilt werden, als den Thäter nach dem Umfange des Gegenstandes, rücksichtlich dessen die Theilnehmung Statt findet, zu Folge der zur Zeit der Uebertretung bestandenen Vorschrift zu treffen hätte.

VI. Wurden Uebertretungen derselben Art oder verwandte Uebertretungen theils vor, theils nach der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes verübt, so können die vor diesem Zeitpuncte Statt gefundenen Uebertretungen, bei der Verhängung der durch dieses Gesetz für die Verübung von Gefällsübertretnngen derselben Art, oder verwandter Gefällsübertretungen vorgeschriebenen nachtheiligen Folgen, dieselben mögen sich auf das Strafausmaß oder Strafverschärfungen beziehen, nur in dem Maße in Anschlag gebracht werden, daß den Uebertreter zu Folge der Anrechnung der bemerkten frühern Uebertretungen keine ungünstigere Folge treffe, als diejenige ist, mit welcher die zur Zeit der Verübung dieser Uebertretung bestandenen Vorschriften die

Wiederholung der Uebertretungen derselben Art oder verwandter Uebertretungen bedrohten.

VII. Auf die vor der Wirksamkeit des Gesetzes begangenen Gefällsübertretungen, deren Verjährung nach den zur Zeit der Verübung bestandenen Vorschriften

a) entweder gar nicht Statt findet, oder

b) erst nach einem längern Zeitraume, als dieses Gesetz bestimmt, vollstreckt werden kann,

sind die günstigeren Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verjährung der Strafe und der Haftung anzuwenden.

VIII. Auch soll, in so fern die zur Zeit einer frühern Uebertretung bestandenen Vorschriften nicht anordneten, daß die Verjährung durch eine spätere Uebertretung unterbrochen werde, der Lauf der noch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes begonnenen Verjährung, durch eine nach diesem Zeitpuncte begangene Uebertretung nicht unterbrochen werden; jedoch ist, wenn die spätere Uebertretung Statt fand, ehe die Verjährung nach dem vorhergehenden Absatze (VII) vollendet war, der noch übrige Zeitraum ganz zu vollstrecken, welcher zur Vollendung der Verjährung nach den zur Zeit der Verübung der frühern Uebertretung bestandenen Vorschriften erforderlich ist.

IX. Die dem Eigenthümer oder Pfandinhaber des Gegenstandes, oder der Hilfsmittel einer Gefällsübertretung durch das gegenwärtige Gesetz in Hinsicht der Haftung für die den Strafall treffenden Vermögensstrafen eingeräumten Rechte finden auf die Sachen Anwendung, welche erst nach der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes angehalten werden, wenn gleich die Uebertretung, der dieselben zum Gegenstande oder zum Hilfs-

mittel dienten, vor diesem Zeitpuncte begangen worden ist.

X. Das mit dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebene Verfahren ist auf die Uebertretungen, über welche vor dem Zeitpuncte der Wirksamkeit dieses Gesetzes

a) die Thatbeschreibung aufgenommen, oder

b) wenn der Fall zur Aufnahme einer Thatbeschreibung nicht geeignet ist, der Beschuldigte von einer zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Untersuchung bestellten Behörde, oder einem dazu ermächtigten Amte vernommen, im lombardisch-venetianischen Königreiche hingegen die Klage bei Gericht überreicht worden ist, nicht anzuwenden.

Alle andern Gefällsübertretungen sind nach dem mittelst des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren zu behandeln.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am eilften Tage des Monathes Julius im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend acht Hundert fünf und dreißig, Unserer Reiche im Ersten.

Ferdinand.

(L. S.)

Anton Friedr. Graf Mittrowsky v. Mittrowitz und Nemischl,
Oberster Kanzler.

Carl Graf von Inzaghy,
Hof-Kanzler.

Franz Freyherr v. Pillersdorff,
Kanzler.

Johann Limbeck Ritter v. Lilienau,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Constantin Freiherr von Münch-Bellinghausen,
k. k. Hofrath.

248.

Berichtigung eines Druckfehlers in dem Paragraph 1 der Gubernial-Currende vom 6. April 1835, Zahl 5200, die nähern Bestimmungen in Rücksicht auf die Registerführung und Gefällscontrolle bei Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von Bier betreffend.

In dem Paragraph 1 der Gubernial-Currende vom 6. April g. J., Zahl 5200,*) die näheren Bestimmungen in Rücksicht auf die Registerführung und Gefällscontrolle bei Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Bier betreffend, ist aus einem Schreibversehen die Verwechslung der Worte: »Oberzeug« und »Unterzeug« eingetreten, indem es bei der Stelle »wird bei dem Brauverfahren auf Unterzeug — Oberzeug, und bei der folgenden Stelle: Beim Brauverfahren auf Oberzeug — Unterzeug heißen sollte.«

Welches zur Vermeidung einer irrigen Anwendung hiermit nachträglich bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 26. December 1835, Zahl 21394; an die Kreisämter, und Intimat an die Cameral-Gefällen-Verwaltung.

249.

Benennung der Waaren, welche nach den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung für controllspflichtig erklärt werden.

In Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 360, wird zu Folge des Hofkammer-Präsidial-Decretes

*) Siehe in diesem Bande Nr. 59, Seite 87.

vom 19. December 1835, Zahl 7730, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Im innern Zollgebiethe werden unterworfen:

a) der einfachen Controlle:

aa) Rohe Baumwolle, welche Baumwollgarnspinnereien beziehen, veräußern oder versenden.

bb) Alle Baumwollerzeugnisse mit oder ohne Beimischung fremder Stoffe, jedoch mit Ausschluß der Handgespinnste, so lange dieselben weder verarbeitet sind, noch in den Handel übergehen.

cc) Zucker, Zuckermehl und Zuckersirup aus inländischen Stoffen bis zu dem Uebergange in den Handel, oder an Raffinerien, die ausländischen Rohzucker verarbeiten.

dd) Branntwein und Branntweingeist, Arrak, Rum, Liqueurs und versüßte geistige Getränke.

b) Der geschärften Controlle:

aa) Kaffeh.

bb) Zucker, Zuckermehl und Zuckersirup, so weit diese Gegenstände nicht unter der einfachen Controlle begriffen sind.

2. Ueber die Mengen, welche von der Controlle freigelassen werden, und über die bei der Ausübung der letztern zulässigen Erleichterungen werden besondere Kundmachungen erfolgen.

3. An der Zwischenzoll-Linie gegen Ungarn und Siebenbürgen wird vorläufig der Gränzbezirk nicht errichtet.

Gubernialcurrende vom 26. December 1835, Zahl 15832; an die Kreisämter.

230.

Formular, nach welchen die Phisiker ihre Relationen über den Zustand der Arreste am Schlusse jeden Jahres mit dem Hauptsanitätsberichte vorzulegen haben.

Da man bei mehreren Gelegenheiten bemerkt hat, daß die Phisiker in ihren jährlichen Sanitätsbereisungs-Relationen den Zustand der Arreste nur oberflächlich und auszugsweise anführen, wodurch dem k. k. Landesprotomedicate die Zusammenstellung der Hauptübersicht in dem Haupt-Sanitätsberichte erschwert wird: so erhalten die k. k. Kreisämter die Weisung, das mitfolgende Formular den Phisikern zur Darnachachtung zuzufertigen, und die gehörig verfaßten Ausweise am Schluße jeden Jahres mit dem Hauptsanitätsberichte anher einzusenden.

Gubernialverordnung vom 28. December 1835, Zahl 21738; an die Kreisämter, und an das Landesprotomedicat.

Ausweis

über den Befund der Arreste im Physikate N. N. für das Jahr 18 . .

Nahme der			Angabe der Arrestes-Arten.		Angabe, wie viele Sträflinge in demselben untergebracht werden können.		Angabe, wo die Arreste sich befinden, und deren Bauzustand.	Innere Beschaffenheit derselben.	Anzahl der vorgefundenen Sträflinge, und deren Gesundheitszustand.	Anmerkung.
Kreise	Bezirke	Behörde	Polizei	Criminal	in dem Polizei-Arreste.	in dem Criminal-Arreste.				

Register

zur Gesetzsammlung für das Herzogthum Steyermark vom Jahre 1835.

	Zahl der Verordnung.	Seite.
A.		
Abendandachten, samstägige; deren Gestattung nach dem Gutbefinden der Bischöfe	86	134
Abfahrtsgeld; von Entrichtung desselben sind die nach Frankreich ziehenden Erbschaften befreit	1	1
Abfertigungen; auf selbe haben jene Beamtens und Dieners-Witwen, welche ihre Gatten im Quiescenten- oder Pensionsstande gehelicht haben, keinen Anspruch	74	122
Adeliche Stiftungsplätze, bei deren Besetzung; Erfordernisse der Bewerber	210	462
Adelsanmaßungen; die dießfälligen Strafgelder sind an die Cameral-Casse abzuführen	12	12
Adels-Nachweisung in den Competenzgesuchen um adeliche Stiftungsplätze	127 210	195 462
Advocaten; Bestimmung über deren Befähigung zu Rathsstellen	186	321
Advocaten-Prüfungen, können die Prüfungen für das Civil-, nicht aber für das Criminal-Richteramt vertreten	186	321
Aerarial-Industrieanstalten, montanistische; haben die Erwerbsteuer unmittelbar an die Perceptions-Cassen zu entrichten	52	71
Aerzte haben bei Superarbitrirung der Gränzwach- und Gefällsaufsichts-Individuen über deren Gesundheitsumstände und körperliche Gebrechen umständlich verfaßte Zeugnisse auszustellen	24	30

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Alimentations-Bemessung für Witwen provisionsfähiger, in Untersuchung verfallener, und vor Beendigung derselben gestorbener Diener	171 181	249 316
Altersnachsicht zum Eintritt in das Gymnasium; Bedingungen, unter welchen die Vorlage dieser Gesuche an Se. Majestät gestattet ist	96	146
Altersnachsichten nach überschrittenem vierzigsten Lebensjahre dürfen nur für einen bestimmten Dienst ertheilt werden	129	198
Amtsactuare, bei Bezirks- und Landgerichten dienende, und vom Staate besoldete, genießen die Militärbefreiung	98	147
Andachten, (Sterbgedächtniß) für Ihre letztverstorbenen Majestäten; Festsetzung der Tage zur Abhaltung derselben	92	139
Anstellung ausgetretener Militärpersonen im Civildienste; Bestimmung der Fälle, in welchen selbe ohne vorhergegangener allerhöchster Bewilligung nicht gestattet ist	97	146
Appellationsgerichte dürfen die Untersuchung der ersten Gerichtsbehörden nicht unterlassen	109	160
Appellationsgerichte; Abänderung in der bisherigen Vorlage der vierteljährigen Concursberichte der Civilgerichte an dieselben	113	165
Appellationsgerichte (dem); sind die dermahl bei den Landgerichten bestellten Criminalrichter, und in der Folge jeder Wechsel derselben anzuzeigen	121	187
Area der von Entrichtung der Gebäude-Classensteuer befreiten Gebäude; Bestimmung, welchen derselben auch die Befreiung von der Grundsteuer gebührt	31	36
Armenpercente; Einbeziehnng des zu einer in der Stadt Grätz vorkommenden Verlassenschaft gehörigen auſſer Grätz befindlichen Vermögens zur Entrichtung derselben	11	9
Armuthszeugnisse für arme Schwangere sind von den Ortsseelsorgern auszustellen	216	476
Arreste, Formulare, nach welchen die Phisiker ihre Relationen über den Zustand derselben mit dem Hauptsanitätsberichte vorzulegen haben	250	533

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Aufnahme und Transportirung der kranken Armen in das Heilbad Gastein	111	162
Aufnahmstaxe der Findelkinder; Umlegung auf sämmtliche Gemeinden des Kreises, und Aufnahme der ausser den Linien des Ortes, wo sich die Gebär- und Findelanstalt befindet, gebornen Kinder nach der geringsten Classe	115	166
Aufnahmstaxe für weggelegte Findelkinder ist auf sämmtliche Gemeinden des betreffenden Kreises zu Repartiren	125	190
Ausfuhr des Eisenerzes und Roheisens, die Bewilligung hierzu ist der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten	226	491
Auswanderungs-Patent vom Jahre 1832; Anwendung des Paragraph 3, litt. C., auch auf die zur Landwehr verpflichteten Individuen	90	137
Auswanderungspatent, dessen Anwendung auf die in der Türkei ohne inländischen Pässen sich aufhaltenden österreichischen Unterthanen	134	202
Auswanderung (bei) österreichischer militärpflichtiger Unterthanen nach Baiern wird die Redimirungstaxe aufgehoben	228	492
B.		
Baiern, wie gegen dasselbe bei Uebernahme der in die österreichischen Staaten abgeschoben werdenden österreichischen Unterthanen das reciproke Verfahren zu beobachten ist	137	207
Banco-Obligationen, fünfpercentige, die am 1. Juli 1835 in der Serie Nr. 31 verloosten, deren Behandlung	132	200
Banco-Obligationen, fünfpercentige, die am ersten August 1835 in der Serie Nr. 102 verloosten, Behandlung derselben	163	243
Baudirectionen; Vorschrift über die Zulassung der Competenten zur Praxis bei denselben und über die nach abgelegtem Probejahre abzulegende Prüfung	93	140

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Baumaterialien; Ausfertigung verläßlicher Preiscertificate hierüber von Seite der Localbehörden	95	145
Baumwoll-Erzeugnisse; Strafbestimmung auf die unterlassene Stellung der unter Zollsiegel zu einer Legstätte oder zu einem andern Zwischenamte angewiesenen	5	3
Baumwolle, rohe; deren Bezug für die Garnspinnereien, Ueberwachung	136	204
Beamte, die eigenmächtig ihren Dienst verlassen, wann sie des Dienstes verlustig werden	173	251
Beamte; Einziehung ihrer sistemisirten Reisepauschalien im Falle der Unterlassung der vorgeschriebenen Bereisungen, oder wenn selbe durch supplirende Beamte vorgenommen werden	48	66
Beamte, k. k.; unter welchen Bedingungen ihnen Nebenbeschäftigungen gestattet werden	217	477
Beamte, makulirte; denselben kann die Landesstelle und das Appellationsgericht zum Behufe ihrer Anstellung als Justiziäre und politische Geschäftsführer bei Privatherrschaften Dispens ertheilen	58	86
Beamte, obrigkeitliche; welche Forderungen an Gerichtsinsaßen jener Obrigkeiten an sich bringen, bei der sie angestellt sind, sind von ihren Dienstplätzen zu entfernen	124	189
Beamte (Staats-); Bestimmungen über die Bemessung und Einstellung ihrer Reisepauschalien	88	135
Beamte, städtische; Vorschrift über deren Bezüge, wenn sie zur Substituirung erledigter städtischer Dienstplätze verwendet werden	76	123
Beamte, suspendirte; deren Behandlung hinsichtlich ihrer zu beziehenden Quartiergelder oder der denselben gebührenden Natural-Quartiere während der Zeit ihrer Suspension	47	65
Beamte, suspendirte; deren Behandlung rücksichtlich ihres Natural-Quartiers und Quartiergeldes während ihrer Suspension	60	98
Beamte; Taxbemessung für die denselben in das Ausland ertheilt werdenden Urlaubspässe	107	155

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Beamte, welche aus eigener Schuld zu einem geringeren Dienste degradirt werden, diesen aber in Ermanglung einer Erledigung nicht antreten können, wie ihr Quiescentengehalt zu bemessen	140	210
Beamten; ist die Recursergreifung gegen ihre in gehöriger Form ausgesprochene Dienstentlassung freigelassen	188	323
Beamtens- und Dieners-Witwen, welche ihre Gatten im Quiescenten- oder Pensionsstande geehelicht, haben auf Abfertigungen keinen Anspruch	74	122
Beamtens-Waisen, die aus einer im Pensionstande geschlossenen Ehe abstammen, sind von Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträgen ausgeschlossen	117	168
Behörden, ungarische; Bekanntmachung derjenigen, welche zur Ausstellung von Reisepässen ermächtigt sind	65	102
Berg- und Salinen-Buchhaltungsbeamten; dem General-Rechnungs-Directorium unterstehende, genießen die Militärbefreiung	99	148
Bergwesens-Direction in Salzburg; Auflösung derselben und Ueberweisung ihrer Geschäfte an die Berg- und Salinen-Direction zu Hall in Tyrol	26	32
Beurlaubte; der in activer Dienstleistung befindlichen ersten Landwehr-Bataillons stehen unter der Militär-Jurisdiction	79	126
Bezeichnung (öffentliche); der Zollgränzen, Zollstraßen und Linien, der Zollämter und Ansageposten, dann der Landungs- und Amtsplätze	244	512
Bezirkscassen; bei Aufrechnung der Bothenlöhnungen für selbe soll die möglichste Schonung beobachtet werden	6	4
Bezirksrechnungen; Vorschrift über die Einholung der Unterschriften in denselben von Seite der Dominien, Pfarrer, Gemeinderichter und Ausschußmänner	110	160

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Bibliothek der deutschen Classiker, in Paris angekündigte, ist in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten verboten	194	331
Bier; Berichtigung eines Druckfehlers in dem Paragraph 1 der Gubernial-Currende vom 6. April 1835, Zahl 5200, die näheren Bestimmungen in Rücksicht auf die Registerführung und Gefällscontrolle bei Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von Bier betreffend	248	531
Bier; Erläuterung der Verzehrungssteuer-Vorschriften und nähere Bestimmungen in Bezug auf die Registerführung und Gefälls-Controlle bei Einhebung der Verzehrungssteuer von demselben	59	87
Bildnisse Seiner Majestät des Kaisers und der übrigen Mitglieder des durchlauchtigsten Kaiserhauses dürfen auch in Civilkleidern dargestellt und zum Verkaufe gebracht werden	103	152
Billards, öffentliche; Beschränkung der Gestattung derselben unter Beobachtung strenger Polizeiaufsicht über selbe und über deren Localitäten	10	8
Bischöfe; deren Hauszins- und Gebäudesteuer-Befreiung von den zu ihrer Wohnung überlassenen Gebäuden	102 142 202	151 213 386
Bischöfe; die Abhaltung der samstägigen Abendandachten können selbe nach ihrem Gutbefinden gestatten	86	134
Bisthümer und Erzbisthümer, erledigte; Vorschrift über die Bestreitung der Kosten für die Inventurs- und Vermögens-Separirungs-Commissionen	62	100
Bobbinet-Einfuhrszoll; Herabsetzung desselben	182	317
Bobbinet-Fabrication; Ueberwachung	136	204
Böhmen; Aufhebung des bisher in diesem Lande bestandenen Glasmacher-Reglements	94	144
Bolleten und zollämtliche Ausfertigungen, Formulare über deren äussere Einrichtung	174	252
Bothenlöhnungen; bei Aufrechnung derselben für die Bezirkscassen soll die möglichste Schonung beobachtet werden	6	4

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Branntwein, Branntweingeist und andere gebrannte geistige Flüssigkeiten, deren künftige Besteuerung	179 199	304 337
Branntwein, Branntweingeist und andere gebrannte geistige Flüssigkeiten, die aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, oder aus Tirol und Vorarlberg, dann aus Galizien und der Bukowina eingeführt werden, welche Verzehrungssteuer und Verzehrungssteuer-Nachträge von ihnen zu entrichten sind	203	387
Branntwein und Branntweingeist, Bestimmungen über die Ertheilung von Fristverlängerungen, und Borgungen bei Entrichtung der Verzehrungssteuer von demselben	204	389
Branntwein und Branntweingeist, Belehrung über das bei der Einhebung der Verzehrungssteuer von demselben zu beobachtende Verfahren	206	395
Branntwein-Destillir-Apparate, Aufhebung des wegen Verzinnung derselben bestandenen Vorschriften	222	435
Briefporto, Berichtigung eines in der politischen Gesetzsammlung (Jahrgang 1821, Band 49, Seite 39) sich eingeschlichenen Fehlers in Betreff der Einbringung desselben bei der Correspondenz zwischen portopflichtigen, und portofreien Behörden oder Parteien	229	493
Brückenmauth-Bestimmung für die über den Feistritzfluß bei Großwilfersdorf an der Ungarstraße führende Brücke	205	395
Brücken und Straßen, ärarische; Regulirung der Kosten wegen deren Herstellung und Erhaltung durch die Ortschaften, welche sie durchziehen	208	459
Buchhaltungsbeamte (Berg- und Salinen) dem General-Rechnungs-Directorium unterstehende, genießen die Militärbefreiung	99	148
C.		
Cameral-Gefällen-Verwaltung wird zur Ausfertigung der Transito-Pässe auch für geringere Tabak-Quantitäten ermächtigt	112	164

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Capitalien der ältern Staatsschuld am 2. März 1835 in der Serie Nr. 464 verlooste; Behandlung derselben	38	52
Cataster, stabiles; die Ergebnisse desselben sind zur Begründung von Beschwerden gegen dermahl bestehende Steuer-Anlagen in keinem Falle geeignet	64	102
Cautionen; an die Tilgungsfonds-Hauptcasse zur fruchtbringenden Benützung gelangende, Herabsetzung der Interessen	245	521
Cessionen; über die von dem Versatzamte an Private ausgestellten Schuldbriefe bedürfen keines besondern Stämpels	235	498
Characteurstaxen; Bemessung für manipulirende und controllirende Cassenoffiziere	54	73
Civildienst; Bestimmung der Fälle, in welchen ausgetretene Militärpersonen ohne vorhergegangener allerhöchster Bewilligung in selben nicht angestellt werden dürfen	97 130	146 199
Civil-Ehrenmedaillen, bei deren Verleihung ist künftig nur der Ausdruck: »mit dem Bande, oder der Kette« zu gebrauchen	169	248
Civil-Ehrenmedaille; Bestimmungen, in welchen Fällen bei Verurtheilung deren Besitzer ihr gänzlicher Verlust, oder nur deren Ablegung während der Strafdauer einzutreten hat	219	480
Civil-Ehrenmedaillen; Bestimmung des Verfahrens wenn der damit Betheilte stirbt, bevor ihm die Civil-Ehrenmedaille zugekommen ist	227	492
Civilgerichte; haben die Verwaltung und Gebahrung des Vermögens der bei dem Militär dienenden Individuen vom Feldwäbel und Wachtmeister abwärts fortzuführen	17	23
Civilgerichte; hinsichtlich der an die Appellationsgerichte einzusendenden vierteljährigen Concursberichte	113	165
Civilkleidung; in derselben dürfen die Bildnisse Seiner Majestät des Kaisers und der übrigen Mitglieder des durchlauchtigsten Kaiserhauses dargestellt und zum Verkaufe gebracht werden	103	152

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Civil-Personen, hohe; Militär-Ehrenbezeugungen für selbe	238	501
Commerzial-Gewerbe und Beschäftigungen; deren künftige Behandlung	119	169
Competenten zur Praxis bei den k. k. Baudirectionen; Vorschriften über die Zulassung derselben und über die nach zurückgelegtem Probejahre abzulegende Prüfung	93	140
Competenzgesuche um adeliche Stiftungsplätze, in solchen ist der Adel gehörig nachzuweisen und zu prüfen	127 210	195 462
Concepts-Candidaten; deren Dienstzeit ist in die wirklichen Dienstjahre nicht einzurechnen	29	34
Concurrenzbauten, wie in den Kostenanschlägen derselben die Mörtelmacher zu classificiren sind	118	169
Concursberichte, vierteljährige; von den Civilgerichten an die Appellationsgerichte, Abänderung in der bisherigen Vorlage derselben	113	165
Concurse; wie vor Beendigung derselben die Cridatare hinsichtlich ihres Erbrechtes zu behandeln sind	116	167
Conscriptions-Revision; Belehrung und Verfügungen über verschiedene bei derselben im Jahre 1834 vorgekommene Fragen und Anstände	15	15
Conscriptionstabelle der zeitlich Befreiten; in derselben soll die Rubrik: »Gränzwache« und in jene Nr. 15 die Rubrik: »Geburtsjahr« eingeschaltet werden	15	15
Consularamt zu Gallacz; dessen Erhebung zu einem wirklichen Consulate	25	31
Consulat, k. k. zu Danzig; Sistemisirung desselben	87	134
Consulat zu Stettin wird errichtet	215	476
Contumaz-Ubertretungen; Untersuchung und Bestrafung	170	248
Correspondenz; zwischen der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung und den Patrimonial-Landgerichten, Magistraten und Dominien in ämtlichen Gefällssachen, Befreiung vom Postporto	135	203

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Correspondenz mit ungarischen Jurisdictionen haben steiermärkische Behörden nur in peremtorischen Fällen unmittelbar zu führen	157	238
Correspondenz, die unmittelbare, der Parteien mit der Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse ist verbothen	198	336
Correspondenzart der hierländigen Criminalgerichtsbehörden mit den königlich ungarischen Landesbehörden in Untersuchungsangelegenheiten	237	500
Cridatare, Behandlung derselben hinsichtlich des Erbrechtes vor beendetem Concurse	116	167
Criminal-Angelegenheiten; in denselben wird die Justizpflege zwischen den k. k. österreichischen und herzoglich Sachsen-Meiningenschen Gerichtsbehörden gegenseitig unentgeltlich geleistet	83 89	130 136
Criminalgerichtsbehörden (hierländige) hinsichtlich der Correspondenzart mit den königlich ungarischen Landesbehörden in Untersuchungsangelegenheiten	237	500
Criminalrichter, bei den Landgerichten dermahl bestellte, so wie in Zukunft jeder Wechsel derselben ist dem Appellationsgerichte anzuzeigen	121	187
Criminal-Urtheile, welche nach dem Tode des Inquisiten geschöpft werden, in welchen Fällen sie den Criminal-Oberbehörden vorgelegt werden sollen	158	239
Cultushandlungen, akatholische, öffentliche; welche militärische Sicherheits- und Ehrenassistenz denselben zu leisten ist	82	129

D.

Danzig; Sistemisirung eines k. k. Consulates daselbst	87	134
Depositen; an die Tilgungsfonds-Hauptcasse zur fruchtbringenden Benützung gelangende, Herabsetzung der Interessen	245	521

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Depurirungs-Erleichterung; solcher landtäflicher Güter, welche mit Aerarial- oder öffentlichen Fondsforderungen, die auf andern Gütern schon genügend sicher gestellt sind, belastet erscheinen	240	504
Deutschen Classiker, Bibliothek der; in Paris angekündigte, ist in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten verbothen	194	331
Diäten und Diurnen; Bestimmung welche mit Verboth belegt werden können	193	330
Dienstbesetzungen (bei); sollen nur die vorzüglichst geeigneten Individuen befördert oder vorgeschlagen werden	180	315
Dienstentlassung der Beamten; bei dieser ist die Recursergreifung freigelassen	188	323
Dienstplätze, erledigte; bei Anordnung ihrer Substituirung ist jede nicht strenge erforderliche Mehrauslage an den sistemisirten Bezügen zu vermeiden	78	125
Dienstplätze, städtische; Vorschrift über die Bezüge der zur Substituirung derselben verwendet werdenden städtischen Beamten	76	123
Dienst- und Gehalts-Verlust jener Beamten, die eigenmächtig ihren Dienst verlassen, muß mittelst Zuziehung zweier Justizräthe beschlossen werden	173	251
Dienstzeit der Conceptscandidaten ist in die wirklichen Dienstjahre nicht einzurechnen	29	34
Dispens zur Dienstleistung als Justiziäre und politische Geschäftsführer bei Privatherrschaften kann den makulirten Beamten die Landesstelle und das Appellationsgericht ertheilen	58	86
Diurnen und Diäten; Bestimmung welche mit Verboth belegt werden können	193	330
Drohungen, die zu Folge des ersten Theiles des Strafgesetzbuches nicht als Verbrechen zu behandeln sind, wie sie zu bestrafen sind	154	231
Duldungsconsense und Wohlverhaltungs-Zeugnisse, welche Unterthanen zum Behufe des zeitweiligen Aufenthaltes auf einem andern Dominium ausgestellt werden, sind stämpelfrei	44	60

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Durchfuhr-Güter; Bestimmung über den Austritt derselben auf den Gränzgewässern zwischen der Lombardie und den königlich sardinischen Staaten	153	229
Dürftigkeits-Zeugnisse; bei Gesuchen um Stipendien oder Schulgeldbefreiung; Bestimmung der Rubriken, welche in denselben nachzuweisen sind	9	7
E.		
Effecten, durch Geschenke an das Siechenhaus oder an die Versorgungsanstalten gelangende; Behandlung derselben	21	26
Eheaufgebothe-Nachsichten; Vermeidung der den Kreisämtern nicht zuständigen Ertheilung derselben an Militär-Individuen	46	60
Ehren- und Sicherheits-Assistenz, militärische; welche den akatholischen öffentlichen Cultushandlungen zu leisten ist	82	129
Ehrenbezeugungen (militärische); für hohe Civilpersonen	238	501
Ehrenmedaillen (Civil-); bei deren Verleihung ist künftig nur der Ausdruck: „mit dem Bande, oder der Kette" zu gebrauchen	169	248
Ehrenmedaillen (Civil-); wie mit denselben in dem Falle zu verfahren ist, wo der damit Betheilte stirbt, bevor sie ihm zugekommen ist	227	492
Einfuhrsbewilligung für ausser Handel gesetzte Eisen- und Stahlwaaren kann von den politischen, oder von den Cameralbehörden, je nach ihrem Wirkungskreise ertheilt werden	226	491
Einfuhrszoll; Herabsetzung desselben für Bobbinet	182	317
Eisen- und Stahlwaaren, ausser Handel gesetzte; zu deren Einfuhr kann die Bewilligung von den politischen oder Cameralbehörden je nach ihrem Wirkungskreise ertheilt werden	226	491
Eisenerz und Roheisen auszuführen; die Bewilligung hierzu ist der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten	226	491

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Elementarschaden-Nachsichten; Belehrung hinsichtlich der Abschreibung und Vormerkung derselben, wenn sie ganz oder theilweise auf ein erst eintretendes Verwaltungsjahr übertragen werden müssen	233	496
Entschädigungsklagen, in welchen Fällen sie im ordentlichen Rechtswege zuzulassen sind	151	227
Erbrecht eines Cridatars vor beendetem Concurse, wie dasselbe zu behandeln	116	167
Erbschaften, nach Frankreich abziehende; Befreiung derselben von Entrichtung des landesfürstlichen und grundherrlichen Abfahrtsgeldes	1	1
Erbsteuerbefreiung; des beweglichen, so wie des unbeweglichen Vermögens einer Militärperson, wenn dasselbe sich in einem der Erbsteuer nicht unterliegenden Erblande befindet	161	242
Erbsteuerbefreiungs-Ansprüche; der hinterlassenen Ehetheile, sind in den Sterbfalls-Consignationen mit den Testamenten, Eheverträgen und derlei Urkunden zu belegen	164	244
Erbsteuer-Bemessung, hierbei sind die Erbtheile nicht nach Stämmen, sondern nach einzelnen Köpfen in Betrachtung zu ziehen	162	242
Erb- und Erwerbsteuer-Entrichtung für das Jahr 1836	175	279
Erbtheile (die); sind bei Bemessung der Erbsteuer nicht nach Stämmen, sondern nach einzelnen Köpfen in Betrachtung zu ziehen	162	242
Erwerbsteuer; Befreiung der ständischen Lehrmeister von Entrichtung derselben für Ertheilung des Privat Unterrichtes	19	25
Erwerbsteuer-Bemessung für die bisher gar nicht, oder zu geringe besteuerten, steuerpflichtigen Parteien ist von Amtswegen zu veranlassen	225	489
Erwerbsteuer-Entrichtung; von Seite der montanistischen Aerarial Industrieanstalten unmittelbar an die Perceptions ämter	52	71
Erwerb- und Erbsteuer-Entrichtung für das Jahr 1836	175	279

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Erzbisthümer und Bisthümer, erledigte; Vorschrift über die Bestreitung der Kosten für die Inventurs- und Vermögens-Separirungs-Commissionen	62	100
Erziehungsbeiträge, Pensionen und Provisionen, von solchen sind jene Beamtens Waisen ausgeschlossen, welche aus einer im Pensionsstande geschlossenen Ehe abstammen	117	168
Evidenzhaltung der in die Gränzwache eintretenden und aus derselben entlassenen Individuen	56	75
Execution; Bestimmung des bei Verhängung des ersten Grades der Executions-Ordnung zum Behufe der Steuer-Einbringung zu beobachtenden Verfahrens	246	521
F.		
Fechsungen und Wirthschaftsfuhren, welche von den steiermärkischen Gränzbewohnern gehörigen, und in Ungarn liegenden Grundstücken über die ungarische Gränze nach Steiermark eingeführt werden; Zollbefreiung und Begünstigung derselben	22	27
Findelkinder sind auf dem Familienbogen derjenigen Partei aufzunehmen, welche sie aus dem Findelhause in die Pflege erhält	15	15
Findelkinder, (für kranke) sind die wundärztlichen Recepte von Seite der Pfarrer zu vidiren, zur Hindanhaltung ungebührlicher Aufrechnungen	114	165
Findelkinder-Aufnahmstaxe; deren Umlegung auf sämmtliche Gemeinden des Kreises, und Aufnahme der ausser den Linien des Ortes, wo sich die Gebär- und Findelanstalt befindet, gebornen Kinder nach der geringsten Classe	115	166
Findelkinder-Musterung durch den Oberwaisenvater auf dem Lande, wird aufgehoben, und dieses Geschäft an die Pfarrer und Bezirksobrigkeiten übertragen	126	191

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Findelkinder; Bestimmungen in Absicht auf die Rückvergütung der in deren Angelegenheiten von den Bezirksobrigkeiten, Pfarrern und Pflegeparteien bestrittenen Portoauslagen	218	478
Findlingö-Aufnahmstaxe auf sämmtliche Gemeinden des betreffenden Kreises zu repartiren, erstreckt sich auch auf weggelegte Kinder	125	190
Fiscaladjuncten; Bestimmung über deren Befähigung zu Rathsstellen	186	321
Fiscaladjuncten-Prüfungen im Delegationswege; Verfahren bei Vornahme derselben	13	12
Fiscus; Erläuterung des Gesetzes über dessen Rechte in Rücksicht auf die demselben nach dem Paragraph 760, des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zufallenden Verlassenschaften	146	217
Fonde, politische; welche aus dem Staatsschatze unterstützt werden, wegen Verwendung ihres Stammvermögens zum Ankaufe oder zur Herstellung der für ihre Zwecke unentbehrlichen Gebäude	133	201
Fonde, politische; Gestattung des Ankaufes vier ein halb und vierpercentiger Obligationen, so lange die fünfpercentigen Staatsschuldverschreibungen über Pari stehen	168	247
Formularien; zur Verfassung der Verzeichnisse und Rechnungen über bezahlte Militär-Schlafkreuzer-Gebühren	37	49
Formular zur künftigen Nachweisung des Standes der Sanitäts-Individuen	104	153
Frankreich; die dahin ziehenden Erbschaften sind von Entrichtung des landesfürstlichen und grundherrlichen Abfahrtsgeldes befreit	1	1
Freizügigkeit des Vermögens zwischen den k. k. österreichischen und königlich preußischen Staaten wird erweitert	220	481
Freizügigkeit des Vermögens zwischen den k. k. österreichischen und königlich sächsischen Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen	245	516

	Zahl der Verord. nung.	Seite.
G.		
Gallacz; Erhebung des dortigen Consularamtes zu einem wirklichen Consulate	25	31
Gallacz, k. k. Consulat, Verhaltungsnormen in Paßangelegenheiten	187	321
Gastein, Heilbad; wegen Aufnahme und Transportirung der kranken Armen in dasselbe	111	162
Gebärhaus; zur unentgeldlichen Aufnahme in dasselbe sind die armen Schwangern, die auch nicht die geringste Taxe bezahlen können, von den Ortsseelsorgern mit Armuthszeugnissen zu versehen	216	476
Gebäude-Classensteuer; Bestimmung, welchen von deren Entrichtung befreiten Gebäuden auch die Befreiung von der Grundsteuer für die Area gebührt	31	36
Gebäudesteuer-Befreiung der den Bischöfen zu ihrer Wohnung überlassenen Gebäude	102 142 202	151 213 386
Gebäude-Zins- und Classensteuer; Bestimmung der Fälle, in welchen die Bewilligung einer zeitlichen Befreiung von derselben einzutreten hat	49	67
Gefällen- und Gränzwache; Bestimmung des Gerichtsstandes bei schweren Polizei-Uebertretungen	75	122
Gefällen- und Gränzwache; Bestimmung ihres Gerichtsstandes bei einfachen Polizei-Vergehen	159	240
Gefällenwache; Errichtung derselben in den deutschen, galizischen und lombardisch-venetianischen Provinzen	81 212	128 468
Gefällsaufsichts- und Gränzwach-Individuen; bei deren Superarbitrirung haben die Kreis- und Districtsärzte umständlich verfaßte Zeugnisse über deren Gesundheitsumstände und körperliche Gebrechen auszustellen	24	30
Gefällsbehörden haben die Aufnahme oder Entlassung militär- oder landwehrpflichtiger Individuen in die Gränzwache den Kreisämtern ungesäumt anzuzeigen	30	35

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Gefällsbehörden sind befugt, bei Gefällsübertretungen die Strafe der Unfähigkeit zum weitern Betriebe eines verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmens zu erkennen	71	114
Gefälls-Uebertretungen; Befugniß der Cameral-Gefällsbehörde, in solchen Fällen die Strafe der Unfähigkeit zum weitern Betriebe eines verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmens zu erkennen	71	114
Gefällsübertretungen; bei Ausführung des dießfälligen Strafgesetzes haben die politischen Behörden mitzuwirken	183	317
Gefällsübertretungen; Kundmachung des dießfälligen Strafgesetzes	247	525
Geistlichkeit (Civil- und Militär-); Vorschrift hinsichtlich der zwischen derselben bestehenden Jurisdictionsverhältnisse über Militär-Individuen	46	66
Geldbeträge; die im zweiten Theile des Strafgesetzbuches vorkommen, sind in Conventions-Münze zu entrichten	144	214
Geldstrafen; die für die verschiedenen Gattungen von Polizeivergehen festgesetzten, sind in Conventions-Münze zu bemessen und einzuheben	165	244
Gemeindegüter-Pachtungen, Verfahren bei Behandlung von Klagen, welche zwischen dem Pächter und der Gemeindeverwaltung eintreten	197	335
Gemeindezuschlag; Bemessung desselben bei Einfuhr der gebrannten geistigen Flüssigkeiten in die Städte der ersten Tarifsclasse	195	331
Gemeindezuschlag von den gebrannten geistigen Flüssigkeiten für die Stadt Grätz	214	475
Gerichtsbarkeit; über die deutschen, von der Krone Böhmen abhängigen Lehen und deren Besitzer	207	458
Gerichtsbehörden, großherzoglich sächsische und österreichische; wegen tax- und kostenfreier Behandlung der Criminal-Justizpflege zwischen denselben	45 50	59 69
Gerichtsbehörden, erste; deren Untersuchung von Seite der Appellationsgerichte	109	160

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Gerichtsstand; bei schweren Polizei-Uebertretungen der Gränz- und Gefällen-Wache; Bestimmung desselben	75	122
Gerichtsstellen; wegen Behandlung der ihnen zukommenden gerichtlichen Vorladungen aus andern Staaten	185	319
Geschenke von Effecten an das Siechenhaus oder an die Versorgungsanstalten gelangende; Behandlung derselben	21	26
Gesetzsammlung, politische; (Jahrgang 1821, Band 49, Seite 39), Berichtigung eines sich eingeschlichenen Fehlers in Betreff der Einbringung des Briefporto bei der Correspondenz zwischen portopflichtigen und portofreien Behörden oder Parteien	229	495
Gewerbe und Beschäftigungen (commerzielle); deren künftige Behandlung	119	169
Gewerbs-Inhaber; die denselben bisher zugestandene Militärbefreiung wird für künftige Erwerber der Gewerbe aufgehoben	100	149
Gewerbsproducten-Ausstellung in Wien; Bekanntmachung derselben	16	17
Gewerbs-Verleihungen; seit dem Jahre 1831 in der Residenzstadt Wien und in den Provinzial-Hauptstädten eingestellt gewesene; Wiedergestattung derselben	27	32
Gimnasialschülern; welche Privatisten sind, kann die Landesstelle die Dispens vom Studium der griechischen Sprache ertheilen	23	30
Gimnasien; Bedingungen, unter welchen die Vorlage der Gesuche um Altersnachsicht zum Eintritte in dieselben an Seine Majestät gestattet ist	96	146
Gimnasien; von dem zum Eintritte in selbe vorgeschriebenen Alters-Maximum oder Minimum zu dispensiren, sind die Landesstellen und Gimnasial-Directionen befugt	166	245
Glasfabriken und Glashütten; neu aufgestellte Grundsätze, nach welchen solche künftig zu behandeln sind	94	144

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Glasmacher-Reglement; Aufhebung des bisher in Böhmen bestandenen	94	144
Gnadenwege, (im) entlassene Militär-Individuen, für solche ist die Ersatzleistung bis zur nächsten Recrutirung aufgeschoben	123	188
Gränzwache; Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme in diesen mit der zeitlichen Militärbefreiung verbundenen Dienst	77	124
Gränzwache; Bestimmungen über die dermahlige unaufschiebliche Completirung und über die künftige Ergänzung derselben	100	149
Gränzwache; Evidenzhaltung der in selbe eintretenden und aus derselben entlassenen Individuen	56	75
Gränzwache; für selbe soll in der Conscriptions-Tabelle der zeitlich Befreiten eine eigene Rubrik eröffnet werden	15	15
Gränzwach-Individuen, militär- oder landwehrpflichtige; die Aufnahme oder die Entlassung derselben ist von den Gefällsbehörden den Kreisämtern ungesäumt anzuzeigen	30	35
Gränz- und Gefällen-Wache; Bestimmung des Gerichtsstandes bei schweren Polizei-Uebertretungen	75	122
Gränz- nnd Gefällenwache; Bestimmung ihres Gerichtsstandes bei einfachen Polizeivergehen	159	240
Gränzwach- und Gefällsaufsichts-Individuen; bei deren Superarbitrirung haben die Kreis- und Districtsärzte umständlich verfaßte Zeugnisse über deren Gesundheitsumstände und körperliche Gebrechen auszustellen	24	30
Grätz, Stadt; Errichtung eines Zwangsarbeitshauses in derselben und dießfällige Directivregeln	57	76
Grätz, Stadt; Festsetzung des Gemeindezuschlages von den gebrannten geistigen Flüssigkeiten	214	475
Großjährigkeits-Erklärungen; können in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch vor dem zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre erfolgen	167	246
Grundbücher; Ueberwachung der vorschriftsmäßigen Führung derselben und der Verwaltung des Waisenvermögens	196	332

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Grundbücherliche Pränotationen; dürfen nur auf ausdrückliches Verlangen der Parteien von Seite der Gerichte bewilliget werden	150	226
Grundsteuer, von der Area der Gebäude; Bestimmung, welchen derselben die Befreiung von deren Entrichtung gebührt	31	36
Güter, landtäfliche; welche mit Aerarial- oder öffentlichen Fondsforderungen, die auf andern Gütern schon genügend sicher gestellt sind, belastet erscheinen, wegen Erleichterung der Deputirung	240	504
Güternahmhaftmachung sind die exequirten Schuldner nicht verpflichtet, mit dem Manifestations-Eide zu bestätigen	155	232
H.		
Haarpuder und Stärkmehl wird von der Stämpeltaxe befreit	147	217
Haller-Damen- und krainerische Fräulein-Stift-Präbenden, wegen Evidenzhaltung der Bewerberinnen und Erneuerung der Competenzgesuche	231	495
Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den österreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Griechenland	211	462
Haussteuerbefreiung der bischöflichen Wohnungen, von welcher Zeit an sie zu beginnen hat	142 202	213 386
Hauszins- und Gebäudesteuer-Befreiung der Bischöfe von den zu ihrer Wohnung überlassenen Gebäuden	102	151
Hebammen; deren Lehrcurs wird auf die Wintermonathe bestimmt	67	104
Heilungskosten für die zur Militärdienstleistung berufenen und vor ihrer Assentirung in die Militärspitäler abgegebenen Individuen, sind die politischen Ortsbehörden und Gemeinden zu vergüten verpflichtet	34 41	44 57

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Heilungskosten für erkrankte oder verunglückte unbemittelte königlich-sächsische Unterthanen in den österreichischen Staaten, so wie der österreichischen Unterthanen in Sachsen	201	384
Heirathsbewilligungen dürfen wegen der Militärwidmung nicht beschränkt werden	15	15
Heirathsbewilligungen für die zum activen Dienste berufenen Landwehrmänner	131 176	200 279
Hofkammer-Obligationen, königlich ungarische, am 2. Jänner 1835 verlooste; Behandlung derselben	4	2
Hofkammer-Obligationen, vierpercentige; Behandlung der am 1. Juni 1835 in der Serie Nr. 193 verloosten	106	155
J.		
Impfprämien-Vertheilung; hat nicht nach Kreisen, sondern nur an jene zu geschehen, welche überhaupt die größte Zahl gelungener Impfungen für sich haben	234	497
Inkammerirung der Brücke über den Feistritzfluß bei Großwilfersdorf an der Ungarstraße	205	395
Interessen-Herabsetzung für die an die Tilgungsfonds-Hauptcasse zur fruchtbringenden Benützung gelangenden Depositen und Cautionen	245	521
Interkalarfond, wegen öffentlicher Versteigerung des Getreides, Weines und anderer Naturalien zum Besten desselben	232	496
Invaliden; deren Anstellung als Kanzleidiener bei Civilbehörden, und ihre Pensionsfähigkeit	191	325
Invaliden-Beneficien; Bestimmung in welchem Falle der gänzliche Verlust derselben einzutreten hat	219	480
Invalidengebühr ist erst dann einzustellen, wenn das anderweitige Einkommen des Patental-Invaliden wenigstens das dreifache der Invalidengebühr erreicht	189	323

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Jurisdictions-Verhältnisse; zwischen der Civil- und Militär-Geistlichkeit über Militär-Individuen	46	61
Justizpflege, (criminal); zwischen den großherzoglich sächsischen und den österreichischen Gerichtsbehörden; wegen deren tax- und kostenfreien Behandlung	45 50	59 69
Justizpflege; in Criminal-Angelegenheiten wird zwischen dem k. k. österreichischen und herzoglich Sachsen-Meiningenschen Gerichtsbehörden gegenseitig unentgeltlich geleistet	83 89	130 136
K.		
Kaiser Ferdinand des I. Thronbesteigung	35	45
Kaiser Ferdinand des I. Wahlspruch	70	115
Kaiser Ferdinand des I. Wappen und Titulatur	42	57
Kaiser Franz des I. Testament; Bekanntmachung des §. 14 desselben	39	52
Kanzleidiener-Bedienstungen bei Civilbehörden; an Invaliden zu verleihen, und deren Pensionsfähigkeit	191	325
Kanzleipauschalien; Einführung derselben bei allen Unterrichts- und höheren Lehranstalten	242	506
Kassenoffiziere, manipulirende und controllirende; Bemessung der Characteurstaxen für selbe	54	73
Kinder; die von einer gerichtlich von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattinn geboren wurden, in welchem Falle sie für ehelich zu halten sind	143	213
Kinder; können in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch vor zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre aus der väterlichen Gewalt entlassen werden	167	246
Kinder, uneheliche; aus dem Findelhause auf die Kost gegebene, sind auf dem Familienbogen derjenigen Partei, welche sie in die Pflege erhält, aufzunehmen	15	15

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Kinder, weggelegte; für selbe ist die Findlings-Aufnahmstaxe auf sämmtliche Gemeinden des betreffenden Kreises zu repartiren	125	190
Kirchenrecht; von Wiederholung des schon mit gutem Erfolge gehörten, sind die zum Rechtsstudium übertretenden Theologen enthoben	2	1
Klassiker, Bibliothek der deutschen, in Paris angekündigte, ist in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten verbothen	194	331
Kontrollspflichtige Waaren; nach den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung	249	531
Kostenanschläge über Concurrenzbauten, wie in selben die Mörtelmacher zu classifiziren sind	118	169
Krainerische Fräulein- und Haller Damenstifts Präbenden; Evidenzhaltung der Bewerberinnen um selbe	231	495
Kreisamtsvorsteher haben die Subarrendirungs-Contracte eigenhandig zu vidiren und das kreisämtliche Amtssiegel beidrucken zu lassen	84	132
Kreisämter; wegen Vermeidung der denselben nicht zustehenden Ertheilung von Eheaufgeboths-Nachsichten an Militär-Individuen	46	60
Kreiscommissäre; deren Rangesbestimmung bei gemeinschaftlichen Commissionen mit den Commissären der Cameral-Bezirksverwaltungen	152	228
Kunstverständige- oder Zeugen-Beweise, wenn auf diese gerichtliche Urtheile lauten, über deren künftig zu beobachtende Form und ihren Inhalt	156	233
L.		
Landesstellen und Appellationsgerichte sind befugt, den makulirten Beamten zur Dienstleistung als Justiziäre und politische Geschäftsführer bei Privatherrschaften Dispens zu ertheilen	58	86
Landgerichte haben ihre dermahl bestellten Criminalrichter, und in Zukunft jeden Wechsel derselben dem Appellationsgerichte anzuzeigen	121	187

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Landtäfliche Güter, welche mit Aerarial- oder öffentlichen Fondsforderungen, die auf andern Gütern schon genügend sicher gestellt sind, belastet erscheinen, wegen Erleichterung der Depurirung	148	218
Landtäfliche Pränotationen dürfen nur auf ausdrückliches Verlangen der Parteien von Seite der Gerichte bewilliget werden	240	504
Landwehr; auf die zu derselben verpflichteten Individuen ist der §. 3 litt. C. des Auswanderungs-Patentes vom Jahre 1832 anzuwenden	55	74
Landwehr-Individuen, vorgerufene und flüchtig gewordene, dann edictaliter citirte und nicht erschienene; Behandlung derselben bei ihrer Ergreifung	150	226
Landwehrmänner der in activer Dienstleistung befindlichen ersten Landwehr-Bataillons stehen als Beurlaubte unter der Militär-Jurisdiction	90	137
Landwehrmänner, zum activen Dienste berufene, hinsichtlich des Verfahrens bei Ertheilung der Heirathsbewilligungen	79	126
Landwehrmänner- und Landwehroffiziers-Verlassenschaften, in wie ferne sie dem Militärabfahrtsgelde unterliegen	131 176	200 279
Lederer-Gesellen; Abstellung mehrerer bei denselben herrschenden Mißbräuche	241	505
Lehenvorruf an die österreichischen Vasallen	72	115
Lehen- und Lehensbesitzer, deutsche von der Krone Böhmens abhängige, wegen Verwaltung der Gerichtsbarkeit über selbe	145	215
Lehranstalten, höhere; Einführung der Kanzleipauschalien bei denselben	207	458
Lehrcurs der Hebammen; Bestimmung desselben auf die Wintermonathe	242	506
Lehrmeister, ständische; deren Befreiung von Entrichtung der Erwerbsteuer für die Ertheilung des Privat-Unterrichtes	67	104
Leichenbeschau-Ordnung; genau zu beobachten und die Herstellung der Todtenkammern zu bewirken, wird neuerlich anbefohlen	19	25

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Lombardisch-venetianische Unterthanen, paßlose, sollen nicht ex officio zum Militär gestellt, sondern in ihre Heimath abgeschoben werden	172	250
M.		
Mährisch ständische Domestical-Schuldbriefe; Umwechslung derselben in Aerarial-Obligationen	108	156
Marktpreis-Certificate, obrigkeitliche; wegen deren vollständiger Ausfertigung für die Verpflegs-Magazine	190	325
Mauth-Bestimmung für die über den Feistritzfluß bei Großwilfersdorf an der Ungarstraße führende Brücke	205	395
Militärabfahrtsgeld; in wie ferne die Verlassenschaften der Landwehrmänner und Landwehroffiziere demselben unterliegen	241	505
Militär; welche Sicherheits- und Ehrenassistenz dasselbe den akatholischen öffentlichen Cultushandlungen zu leisten hat	82	129
Militärbefreiung der bei Bezirks- und Landgerichten dienenden, vom Staate besoldeten Amts-Actuare	98	147
Militärbefreiung der dem General-Rechnungs-Directorium unterstehenden Berg- und Salinen-Buchhaltungsbeamten	99	148
Militärbefreiung; die den Inhabern der Gewerke bisher zugestandene; wird für künftige Erwerber derselben aufgehoben	100	149
Militärdienst; Behandlung der aus Furcht vor demselben flüchtig gewordenen Individuen nach den dießfalls bestehenden Anordnungen	15	15
Militärdienstleistung; über die Zulässigkeit des freiwilligen Eintrittes der Minderjährigen in dieselbe	160	240
Militär-Ehrenbezeugungen für hohe Civilpersonen	238	501
Militär-Entlassung bereits dienender Soldaten gegen Offerte; Bedingungen, gegen welche selbe bewilligt werden kann	8	6

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Militär-Heirathe-Cautions-Capitale und die von denselben entfallenden Einkünfte, dürfen mit Verboth belegt werden	209	461
Militär-Individuen; wegen Vermeidung der den Kreisämtern nicht zustehenden Ertheilung von Eheaufgeboths-Nachsichten an Militär-Individuen	46	60
Militär-Individuen; Jurisdictions-Verhältnisse zwischen der Civil- und Militärgeistlichkeit über dieselben	46	61
Militär-Individuen im Gnadenwege entlassene, für selbe ist die Ersatzleistung bis zur nächsten Recrutirung aufgeschoben	123	183
Militär-Jurisdiction; derselben unterliegen die Beurlaubten der in activer Dienstleistung stehenden ersten Landwehrbataillone	79	126
Militärmannschaft; bis zur Einberufung beurlaubte; Gerichtsbarkeit über dieselben	170	248
Militäroffiziere und Militärindividuen in Civildienste getretene sollen nie einen geringeren, als den ihrer vorigen Militärpension gleichkommenden Ruhegehalt beziehen	138	203
Militärpersonen sind von der Erbsteuer sowohl des beweglichen als auch unbeweglichen Vermögens frei, wenn dasselbe sich in einem der Erbsteuer nicht unterliegenden Erblande befindet	161	242
Militärpersonen, ausgetretene; Bestimmung der Fälle, in welchen selbe ohne vorhergegangener allerhöchster Bewilligung in Civildienste nicht angestellt werden dürfen	97 139	146 199
Militär-Schlaffreuzer-Gebühren, bezahlte, Formularien zur Verfassung der Verzeichnisse und Rechnungen hierüber	37	49
Militärspitäler; Erläuterung der Vorschriften über die Bezahlung der Heilungskosten für die vor ihrer Assentirung dahin abgegebenen Individuen	34 41	44 57
Militär-Widmung; wegen derselben dürfen die Heirathsbewilligungen nicht beschränkt werden	15	15

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Minderjährige, hinsichtlich der Zulässigkeit ihres freiwilligen Eintrittes in die Militärdienstleistung	160	240
Minderjährige können in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch vor zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre aus der vormundschaftlichen Gewalt entlassen werden	167	246
Mißbräuche der Lederer-Gesellen; Abstellung derselben	72	115
Mißhandelte, Wirkung des Widerrufes ihrer Klage im Falle des §. 241 des Strafgesetzbuches zweiten Theils, wenn selber noch vor Kundmachung des Urtheils geschieht	149	226
Montanistische Aerarial-Industrie-Anstalten haben die Erwerbsteuer unmittelbar an die Perceptionscassen zu entrichten	52	71
Mörtelmacher, wie sie in den Kostenanschlägen über Concurrenzbauten zu classificiren	118	169
Mündel, volljährig gewordene oder volljährig erklärte, können ihre Vormünder von der gerichtlichen Schlußrechnung entheben	200	384
Musterung der Findelkinder auf dem Lande durch den Oberwaisenvater wird aufgehoben, und dieses Geschäft an die Pfarrer und Bezirksobrigkeiten übertragen	126	191
N.		
Naturalquartiere und Quartiergelder der suspendirten Beamten; deren Behandlung während der Suspension	60	98
Normal- und Trivial-Schulbücher; Verfahren bei Verrechnung und Vertheilung der Gratis-Exemplare an arme Schulkinder	73	113

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Normalschulfondsbeiträge und Legate von den zur landrechtlichen Abhandlung gehörigen Verlässen sind an die Kreisamtscassen abzuführen	213	474
O.		
Obligationen, königlich ungarische Hofkammer; am 2. Jänner 1835 verlooste; Behandlung derselben	4	2
Obligationen der ältern Staatsschuld, am 2. März 1835 in der Serie Nr. 464 verlooste; Behandlung derselben	38	52
Obligationen (vierpercentige Hofkammer); Behandlung der am 1. Juni 1835 in der Serie Nr. 193 verloosten	106	155
Obligationen (fünfpercentige Banco); am 1. Juli 1835 in der Serie Nr. 31 verlooste, deren Behandlung	132	200
Obligationen (fünfpercentige Banco); Behandlung der am ersten August 1835 in der Serie Nr. 102 verloosten	163	243
Obligationen, vier ein halb- und vierpercentige; dürfen so lange für politische Fonds angekauft werden, als die fünfpercentigen Staatsschuldverschreibungen über Pari stehen	168	247
Obligationen (fünfpercentige Conventions-Münze); Hinausgabe neuer Zinsen-Coupons sammt Talons	192	328
Obligationen, dreipercentige in Conventionsmünze verzinsliche, deren Herausgabe	221	484
Obligationen, Behandlung der am 2. November in der Serie 301 verloosten	224	488

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Obrigkeitliche Beamte; welche Forderungen an Gerichtsinsaßen jener Obrigkeiten an sich bringen, bei der sie angestellt sind, sind von ihren Dienstplätzen zu entfernen	124	189
Oeconomie-Ausweise des Straßenbaues; über deren zweckmäßige Verfassung	128	195
Ordenszeichen, ausländische; Strafbestimmungen auf das unbefugte Tragen derselben	66	103
Ortsbehörden und Gemeinden, politische; sind zur Vergütung der Heilungskosten für die zur Militärdienstleistung berufenen und vor ihrer Assentirung in die Militärspitäler abgegebenen Individuen verpflichtet	34 41	44 57
Ortschaftstafeln; sind wo es nothwendig ist, sogleich herzustellen	15	15
P.		
Pachtungen der Güter der Städte und Gemeinden, Verfahren bei Behandlung von Klagen, welche zwischen dem Pächter und der Gemeindeverwaltung eintreten	197	335
Parteien ist die unmittelbare Correspondenz mit der Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse verbothen	198	336
Paßlose, lombardisch-venetianische Unterthanen; sollen nicht ex officio zum Militär gestellt, sondern in ihre Heimath abgeschoben werden	172	250
Paßvorschriften; für das k.k. Consulat in Gallacz	187	321
Pässe, inländische; ohne diesen sich in der Türkei aufhaltende österreichische Unterthanen, wie sie bezüglich auf das Auswanderungspatent zu behandeln sind	134	202

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Pässe (Transito-); auch für geringere Tabak-Quantitäten auszufertigen, wird die Cameral-Gefällenverwaltung ermächtigt	112	164
Pension; der in Civildienste getretenen Militär-Individuen muß jener ihrer vorigen Militärpension gleichkommen	138	208
Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge; von solchen sind jene Beamtens-Waisen ausgeschlossen, welche aus einer im Pensionsstande geschlossenen Ehe abstammen	117	168
Pensions-Bemessung für die Witwen der Räthe bei den Collegial-Gerichten in Tirol und Dalmatien	3	2
Pensionsfähigkeit; der aus dem Invalidenstande in Civildiensten angestellten Militär-Individuen	191	325
Personalgewerbe; Wiedergestattung ihrer seit dem Jahre 1831 in der Residenzstadt Wien und in den Provinzial-Hauptstädten eingestellt gewesenen Verleihung	27	32
Pfründen; mit Natural-Ertragszweigen dotirte, bei denselben sind in Interkallarfällen das Getreide, der Wein, und andere Naturalien zum Besten des Interkalarfondes öffentlich zu versteigern	232	496
Physiker, nach welchem Formulare sie ihre Relationen über den Zustand der Arreste mit dem Hauptsanitätsberichte vorzulegen haben	250	533
Politische Forde, die aus dem Staatsschatze unterstützt werden; wegen Verwendung ihres Stamm-Vermögens zum Ankaufe oder zur Herstellung der für ihre Zwecke unentbehrlichen Gebäude	133	201
Polizeiaufsicht; strenge Beobachtung derselben über Billards und deren Localitäten	10	8

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Polizei-Strafgelder, deren Bemessung und Einhebung hat in Conventionsmünze zu geschehen	165	244
Polizei-Uebertretungen, schwere; Verfassung eines besondern Uebersichtsausweises über die vorgefallenen	36	47
Polizei-Uebertretungen, schwere; Verfahren, welches in dem Falle zu beobachten ist, wenn von dem Untersuchten die Unterschrift des Protokolls verweigert wird	53	72
Polizei-Uebertretungen, schwere; der Gränz- und Gefällen-Wache; Bestimmung des Gerichtsstandes für dieselben	75	122
Postausmaßen; Verfahren bei Gesuchen um Aenderung derselben und Eintheilung der Postentfernungen nach Viertheilen	69	112
Postportoauslagen für Verzehrungssteuergelder haben die Steuerbezirksobrigkeiten zu tragen	139	209
Postporto-Befreiung der Correspondenz zwischen der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung, und den Patrimonial-Landgerichten, Magistraten und Dominien in ämtlichen Gefällssachen	135	203
Postporto; Berichtigung eines in der politischen Gesetzsammlung (Jahrgang 1821, Band 49, Seite 39) sich eingeschlichenen Fehlers in Betreff der Einbringung desselben bei der Correspondenz zwischen portopflichtigen und portofreien Behörden oder Parteien	229	493
Postporto-Rückvergütung an die Bezirksobrigkeiten, Pfarrer und Pflegeparteien in Findelkinder-Angelegenheiten	218	478
Praxis bei den k. k. Baudirectionen; Vorschrift über die Zulassung der Competenten zu derselben, und über die nach zurückgelegtem Probejahre von denselben abzulegende Prüfung	93	140

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Pränotationen dürfen nur auf ausdrückliches Verlangen der Parteien von Seite der Gerichte bewilliget werden	150	226
Preiscertificate über Baumaterialien; wegen verläßlicher Ausfertigung derselben von Seite der Localbehörden	95	145
Privatunterricht zu ertheilen, sind die Studienadjuncten nicht befugt	122	188
Privilegien-Sistem; Enthebung von der periodischen Berichtserstattung über den Fortgang desselben	239	503
Protokolle über schwere Polizeiübertretungen; Verfahren, welches in dem Falle zu beobachten ist, wenn von Seite des Untersuchten die Unterschrift in demselben verweigert wird	53	72
Provisionen, Pensionen und Erziehungsbeiträge, von solchen sind jene Beamtens-Waisen ausgeschlossen, welche aus einer im Pensionsstande geschlossenen Ehe abstammen	117	168
Prüfung zu Fiscaladjunctenstellen im Delegationswege; Verfahren bei Vornahme derselben	13	12
Prüfungen; Bedingung, unter welcher die von ihren Diöcesan- oder Ordensvorstehern entlassenen Theologen zur Wiederholung derselben zugelassen werden dürfen	51	71
Prüfungen für Advocaten vorgeschriebene, können die Prüfungen für das Civil-, nicht aber für das Criminal-Richteramt vertreten	186	321
Q.		
Quartiergelder und Naturalquartiere suspendirter Beamten; wegen deren Behandlung während der Dauer ihrer Suspension	47 60	65 98

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Quiescentengehalts-Bestimmung für die aus eigener Schuld zu einem geringeren Dienste degradirten Beamten, wenn sie selben in Ermanglung einer Erledigung nicht antreten können	140	210
Quittungen der Privaten für rückgezahlte Versatzamts-Darlehens-Capitalien unterliegen dem classenmäßigen Stämpel	235	498
R.		
Rang-Bestimmung der Kreiscommissäre bei gemeinschaftlichen Commissionen mit den Commissären der Cameral-Bezirksverwaltungen	152	228
Rang-Bestimmung zwischen den Gubernial- und Regierungs-Secretären, dann den ersten Kreiscommissären	180	315
Räthe bei den Collegial-Gerichten in Tyrol und Dalmatien; Pensionsbemessung für deren Witwen	3	2
Rathsstellen; Bestimmung über die Befähigung der Fiscaladjuncten und Advocaten für dieselben	186	321
Recepte für kranke Findelkinder sind von Seite der Pfarrer zu vidiren	114	165
Rechnungen über bezahlte Schlafkreuzergebühren; Formularien zur Verfassung derselben und der dießfälligen Verzeichnisse	37	49
Rechtsstudium; die zu demselben übertretenden Theologen sind von Wiederholung des schon mit gutem Erfolge gehörten Kirchenrechtes enthoben	2	1
Reciprocität, welche bei Uebernahme der aus Baiern in die österreichischen Staaten abgeschoben werdenden österreichischen Unterthanen zu beobachten ist	137	207

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Recurse gegen den Schadenersatz in Strafurtheilen über Verbrechen oder schwere Polizeiübertretungen dürfen ergriffen werden	184	318
Redimirungstaxe für österreichische nach Baiern auswandernde militärpflichtige Unterthanen, wird aufgehoben	228	492
Reisepauschalien, sistemisirte; deren Einziehung im Falle der Unterlassung der vorgeschriebenen Bereisungen, oder wenn selbe durch supplirende Beamte vorgenommen werden	48	66
Reisepauschalien der Staatsbeamten; Bestimmungen über die Bemessung und Einstellung derselben	88	135
Reisepässe; Bekanntmachung der in Ungarn zur Ausstellung derselben ermächtigten Behörden	65	102
Roheisen und Eisenerz, dessen Ausfuhr zu bewilligen ist der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten	226	491
Rothgarnfärberei, Ueberwachung	136	204
S.		
Sachsen Meiningensche (herzoglich) Gerichtsbehörden; zwischen denselben und den k. k. österreichischen derlei Behörden, wird die Justizpflege gegenseitig unentgeltlich geleistet	83 89	130 136
Sächsische großherzogliche und österreichische Gerichtsbehörden; wegen tax- und kostenfreier Criminal-Justizpflege zwischen denselben	45 50	59 69
Sächsische Staaten, Freizügigkeitsvertrag zwischen denselben und den k. k. österreichischen Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen	243	510

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Salinen-Buchhaltungsbeamte, dem General-Rechnungs-Directorium unterstehende, genießen die Militärbefreiung	99	148
Salzburg; Auflösung der dortigen Bergwerks-Direction und Ueberweisung ihrer Geschäfte an die Berg- und Salinen-Direction zu Hall in Tyrol	26	32
Sanitäts-Hauptberichte; Formular, nach welchen die Phisiker mit denselben ihre Relationen über den Zustand der Arreste vorzulegen haben	250	533
Sanitäts-Individuen; Formular zur künftigen Nachweisung des Standes derselben	104	153
Schaden-Erhebungs-Operate zum Behuf der Steuernachsichten; wie dieselben vollständig zu verfassen sind	61	99
Schadenersatz; in Bezug auf denselben kann, wenn in Strafurtheilen über Verbrechen oder schwere Polizeiübertretungen darauf erkannt wurde, der Recurs ergriffen werden	184	318
Schlafkreuzer-Gebühren, bezahlte; Formularien zur Verfassung der dießfälligen Verzeichnisse und Rechnungen	37	49
Schwangere, arme; welche auch die geringste Gebärhaustaxe nicht bezahlen können, sind von den Ortsseelsorgern mit Armuthszeugnissen zu versehen	216	476
Schwärzer; wie mit den denselben abgenommenen Waffen zu verfahren ist	177	280
Schüblinge, österreichische, aus Baiern, welche Reciprocität bei ihrer Uebernahme zu beobachten ist	137	207
Schuldbriefe, mährisch-ständische Domestical; Umwechslung derselben in Aerarial-Obligationen	108	156

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Schuldner, exequirte; sind nicht verpflichtet ihre Güternahmhaftmachung mit dem Manifestations-Eide zu bestätigen	155	232
Schulgeld-Befreiungs-Gesuche; Bestimmung der Rubriken welche in den dießfälligen Dürftigkeits-zeugnissen nachzuweisen sind	9	7
Schulkinder, arme; Verfahren bei Vertheilung und Verrechnung der Gratis-Exemplare von Normal- und Trivial-Schulbüchern an dieselben	73	118
Schullehrer; Verpflichtung der Bauconcurrenten zur Herstellung ihrer Wirthschaftsgebäude	63	101
Sicherheits- und Ehrenassistenz, militärische; welche den akatholischen öffentlichen Cultushandlungen zu leisten ist	82	129
Sicherstellung, grundbüchliche, der Steuerrückstände; Erläuterung der dießfälligen Vorschriften	91	137
Soldaten, bereits dienende; Bedingungen, unter welchen die Entlassung derselben gegen Offerte bewilligt werden kann	8	6
Spalato, philosophische Lehranstalt des bischöflichen Seminariums, deren Zeugnisse erlangen die Gültigkeit zur Aufnahme in die höheren Facultäts-Studien	236	499
Sprache, griechische; von dem Studium derselben kann die Landesstelle jene Gymnasial-Schüler, welche Privatisten sind, dispensiren	23	30
Staatsdiener, provisionsfähige in Untersuchung verfallene und vor Beendigung derselben gestorbene, Bemessung der Alimentation für ihre Witwen	171	249
Staatsdienste, nach überschrittenem vierzigsten Lebensjahre zu erhalten, darf die Altersnachsicht niemahls im Allgemeinen, sondern nur für einen bestimmten Dienst ertheilt werden	129	198

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Staatsschuld, ältere; Behandlung der am 2. März 1835 in der Serie Nr. 464 verloosten dießfälligen Capitalien	38	52
Staatsschuldverschreibungen zu drei Percent in Conventionsmünze verzinsliche, deren Herausgabe	221	484
Stahl- und Eisenwaaren ausser Handel gesetzte, zu deren Einfuhr kann die Bewilligung von den politischen oder Cameralbehörden, je nach ihrem Wirkungskreise ertheilt werden	226	491
Stammvermögen der aus dem Staatsschatze unterstützten politischen Fonds, dessen Verwendung zum Ankaufe oder zur Herstellung der für ihre Zwecke unentbehrlichen Gebäude	133	201
Stämpel, diesem unterliegen die Quittungen der Privaten für rückgezahlte Versatzamts-Darlehens-Capitalien, die Cessionen hingegen über die von dem Versatzamte an Private ausgestellten Schuldbriefe bedürfen keines besondern Stämpels	235	498
Stämpelbefreiung der Duldungsconsense und Wohlverhaltungszeugnisse, welche Unterthanen zum Behufe des zeitweiligen Aufenthaltes auf einem andern Dominium ausgestellt werden	44	59
Stämpelclasse für eidesstättige Vermögens-Bekenntnisse; Bestimmung der für selbe erforderlichen Stämpelclasse	28	33
Stämpeltaxe für Stärkmehl und Haarpuder wird aufgehoben	147	217
Stämpelzeichen neue, deren Einführung	230	494
Stärkmehl und Haarpuder wird von der Stämpeltaxe befreit	147	217

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Sterbfallsconsignationen sind mit Testamenten, Eheverträgen, und derlei Urkunden zu belegen, wodurch dem hinterlassenen Ehetheile die Erbsteuerbefreiung seines Verlaß-Antheiles in Anspruch genommen wird	164	244
Sterbgedächtniß-Andachten für Ihre letztverstorbenen Majestäten; Festsetzung der Tage zur Abhaltung derselben	92	139
Stettin, daselbst wird ein k. k. Consulat errichtet	215	476
Steueranlagen, dermahl bestehende; zur Begründung von Beschwerden gegen selbe sind die Ergebnisse des stabilen Catasters in keinem Falle geeignet	64	102
Steuerbezirksobrigkeiten; Belehrung derselben über die Nachweisungen, womit Gesuche um Zufristung und Nachsicht der rückständigen Steuern zu belegen sind	7	5
Steuer-Einbringung; Bestimmung des bei Verhängung des ersten Grades der Executions-Ordnung zu beobachtenden Verfahrens	246	521
Steuerentrichtung für die Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten	179 199	304 337
Steuer (Gebäude-, Zins- und Classensteuer); Bestimmung der Fälle, in welchen die Bewilligung einer zeitlichen Befreiung von derselben einzutreten hat	49	67
Steuernachsichten; wie die zum Behuf derselben vorzulegenden Schadenerhebungs-Operate vollständig zu verfassen sind	61	99

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Steuernachsichten bei Elementarfällen, Belehrung hinsichtlich der Abschreibung und Vormerkung derselben, wenn sie ganz oder theilweise auf ein erst eintretendes Verwaltungsjahr übertragen werden müssen	233	496
Steuerrückstände; Erläuterung der Vorschriften über die grundbüchliche Sicherstellung derselben	91	137
Steuerrückstände; die Einbringung derselben betreffende in der Justiz-Gesetzsammlung enthaltene Vorschriften; Bekanntmachung derselben	40	54
Steuern, rückständige; Belehrung über die Nachweisungen, womit Gesuche um Zufristung und Nachsicht derselben zu belegen sind	7	5
Stiftungsplätze, adeliche; bei deren Besetzung ist die stiftbriefmäßige Adelsstufe, der inländische Adel, und die österreichische Staatsbürgerschaft von dem Bewerber nachzuweisen	127 210	95 462
Stipendien; Bestimmung der Rubriken, welche die dießfalls vorzulegenden Gesuche und Dürftigkeitszeugnisse enthalten müssen	9	7
Strafbestimmungen auf das unbefugte Tragen ausländischer Ordenszeichen	66	103
Strafbestimmung auf die unterlassene Stellung der unter Zollsiegel zu einer Legstätte oder zu einem andern Zwischen-Orte angewiesenen Baumwoll-Erzeugnisse	5	3
Strafbestimmung für solche Drohungen, die zu Folge des ersten Theiles des Strafgesetzbuches nicht als Verbrechen zu behandeln sind	154	231
Strafgelder für Adelsanmassungen sind an die Cameralcasse abzuführen	12 32	12 38

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Strafgelder für die verschiedenen Gattungen von Polizeivergehen sind in Conventions-Münze zu bemessen und einzuheben	165	244
Strafgesetz, Erläuterung mehrerer Paragraphe, vermöge welchen die durch strafbare Handlungen herbeigeführten Entschädigungsklagen im ordentlichen Rechtswege zuzulassen sind	151	227
Strafgesetzbuch II. Theil Erläuterung des Paragraphs 241 hinsichtlich der Wirkung des Widerrufes der Klage von Seite des Mißhandelten, wenn selber noch vor Kundmachung des Urtheils geschieht	149	226
Strafgesetzbuch zweiter Theil, die in selben vorkommenden Geldbeträge sind in Conventions-Münze zu entrichten	144	214
Strafgesetz über Gefällsübertretungen, bei dessen Ausführung haben die politischen Behörden mitzuwirken	183	317
Strafgesetz über Gefällsübertretungen, dessen Kundmachung	247	525
Strafurtheile über Verbrechen oder schwere Polizeiübertretungen, wobei auf Schadenersatz erkannt wird, gegen selbe kann wegen des Letztern der Recurs ergriffen werden	184	318
Straßen, ärarische; Regulirung der Kosten wegen deren Herstellung und Erhaltung durch die Ortschaften, welche sie durchziehen	208	459
Straßenbau-Oeconomie-Ausweise, Belehrung über die zweckmäßige Verfassung derselben	123	195
Straßen-Einlagen, periodische; wie sie zu verfassen, und in welcher Frist vorzulegen sind	178	282

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Straßeneinräumern darf ohne allerhöchste Ermächtigung keine Unterstützung bewilligt werden	20	26
Straßenmaterial; Art der Nachweisung des durch Elementar-Beschädigungen sich hieran ergebenden Abganges	80	127
Studienadjuncten sind von der Ertheilung des Privatunterrichtes ausgeschlossen	122	180
Studien der griechischen Sprache; von denselben kann die Landesstelle die Gymnasial-Schüler, welche Privatisten sind, dispensiren	23	30
Studien, von dem zum Eintritte in selbe vorgeschriebenen Normal-Alters-Maximum oder Minimum zu dispensiren, sind die Landesstellen und Gymnasial-Directionen befugt	166	245
Studienzeugnisse der philosophischen Lehranstalt des bischöflichen Seminariums in Spalato erlangen die Gültigkeit zur Aufnahme in die höheren Facultätsstudien	236	499
Subarrendirungs-Contracte; deren Vidirung von Seite der jeweiligen Kreisamtsvorsteher mit Beidrückung der kreisämtlichen Amtssiegel	84	132
Subarrendirungs-Contracte; Vorschrift über die Form der Bestätigungsart derselben	85	132
Substituirung erledigter städtischer Dienstplätze; Vorschrift über die Bezüge der hierzu verwendeten städtischen Beamten	76	123
Substitutionen erledigter Dienstplätze, Vermeidung jeder nicht strenge erforderlichen Mehrauslage an den sistemisirten Bezügen bei Anordnung derselben	78	125

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Superarbitrirung der Gränzwach- und Gefällsaufsichts-Individuen; hierbei haben die Kreis- und Districtsärzte über deren Gesundheitsumstände und körperliche Gebrechen umständlich verfaßte Zeugnisse auszustellen	24	30
Suspension der Beamten; wegen deren Behandlung hinsichtlich ihrer Quartiergelder oder Natural-Quartiere während der Zeit ihrer Suspension	47	65
Suspension der Beamten; deren Behandlung rücksichtlich ihrer Natural-Quartiere und Quartiergelder während derselben	60	98
T.		
Tabakverschleiß-Tariff; Bekanntmachung der neuen Auflage desselben	33	38
Tapferkeitsmedaille, Bestimmungen der Fälle in welchen bei Verurtheilung deren Besitzer ihr gänzlicher Verlust, oder nur deren Ablegung während der Strafdauer einzutreten hat	219	480
Taufbücher, hinsichtlich des Eintragens der Pathen, dann der Väter unehelicher Kinder, in dieselben	141	211
Taxen (Characteurs); Bemessung für manipulirende und controllirende Cassenoffiziere	54	73
Taxbemessung für die den Beamten in das Ausland ertheilt werdenden Urlaubspässe	107	155
Tax- und kostenfreie Behandlung der Criminal-Justizpflege zwischen den großherzoglich sächsischen und österreichischen Gerichtsbehörden	45 50	59 69

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Taxerhöhung der für den Zuchthausfond von den Grätzer Redouten, Kaffehschanken, Billarden und Kegelstätten bestehenden Gebühren von Wiener-Währung auf Conventionsmünze	223	488
Testament Seiner Majestät des Kaisers Franz des Ersten; Bekanntmachung des Paragraphes 14 desselben	39	52
Theologen, zum Rechtsstudium übertretende, sind von Wiederholung des schon mit gutem Erfolge gehörten Kirchenrechtes enthoben	2	1
Theologen, von ihren Diöcesan- oder Ordensvorstehern entlassene; Bedingung, unter welcher sie zur Wiederholung ihrer Prüfungen zugelassen werden dürfen	51	71
Thronbesteigung Seiner Majestät des Kaisers Ferdinand des Ersten	35	45
Tilgungsfonds-Hauptcasse; Herablesung der Interessen für die an dieselbe zur fruchtbringenden Benützung gelangenden Depositen und Cautionen	245	521
Titulatur und Wappen Seiner Majestät des Kaisers Ferdinand des Ersten	42	57
Todtenbeschau-Ordnung genau zu beobachten, und die Herstellung der Todtenkammern zu bewirken, wird neuerlich anbefohlen	148	218
Todteneinsetzkammern zu errichten, wird neuerlich anbefohlen	148	218
Transito-Güter; Bestimmung über den Austritt derselben auf den Gränzgewässern zwischen der Lombardie und den königlich sardinischen Staaten	153	229

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Transito-Päße auch für geringere Tabak-Quantitäten auszufertigen, wird die Cameral-Gefällenverwaltung ermächtigt	112	164
Transportirung und Aufnahme der kranken Armen in das Heilbad Gastein	111	162
Trauerandachten für Ihre letztverstorbenen Majestäten; Festsetzung der Tage zur Abhaltung derselben	92	139
Trauerandachten für weiland Kaiser Franz den Ersten	35	45
Trauerordnung nach Ableben Seiner Majestät des Kaisers Franz des Ersten; für Civil-, Staats-, Ständische und Städtische Beamte	43	58
Trauungs- und Taufbücher hinsichtlich des Eintragens der Zeugen und Pathen, dann der Väter unehelicher Kinder in dieselben	141	211
Türkei, Behandlung der sich dort ohne inländischen Päßen aufhaltenden österreichischen Unterthanen bezüglich auf das Auswanderungspatent	134	202
U.		
Ungarische Jurisdictionen, an diese haben sich steiermärkische Behörden nur in peremtorischen Fällen unmittelbar, sonst aber im Wege des Guberniums an die königlich ungarische Statthalterei zu wenden	157	157
Ungarn; Bekanntmachung der in diesem Lande zur Ausstellung der Reisepäße ermächtigten Behörden	65	102
Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse, mit dieser ist den Parteien die unmittelbare Correspondenz verbothen	198	336

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Unterrichts- und höhere Lehranstalten, Einführung der Kanzleipauschalien bei denselben	242	506
Unterthanen; die denselben zum Behuf des zeitweiligen Aufenthaltes an einem andern Dominium ausgestellt werdenden Wohlverhaltungszeugnisse und Duldungsconsense sind stämpelfrei	44	59
Urlauber, hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über dieselben, wenn sie bis zur Einberufung beurlaubt sind	170	248
Urlaubspässe, den Beamten in das Ausland ertheilt werdende; Taxbemessung für selbe	107	155
Urtheile, gerichtliche, die auf den Beweis durch Zeugen, oder Kunstverständige lauten, über deren Form und Inhalt	156	233
Urtheile, welche erst nach dem Tode eines Criminal-Inquisiten geschöpft werden, in welchen Fällen sie den Criminal-Oberbehörden vorzulegen sind	158	239
V.		
Vasallen, österreichische; wegen anzusuchender neuer Belehnung	145	215
Verbothbelegung der Militär-Heiraths-Cautions-Capitale und der von denselben entfallenden Einkünfte	209	461
Verbothe, gerichtliche; auf welche Diurnen und Diäten sie gelegt werden können	195	330
Verlässe, die zur landrechtlichen Abhandlung gehören, von diesen sind die Normalschulfonds-Beiträge und Legate an die Kreisamtscassen abzuführen	213	474

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Verlassenschaften in der Stadt Grätz vorkommende; zu denselben ist auch das dazu gehörige ausser der Stadt Grätz befindliche Vermögen bei Entrichtung der Armenpercente einzubeziehen	11	9
Verlassenschaften, welche dem Fiscus nach dem Paragraph 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zufallen; Erläuterung des Gesetzes	146	217
Verlassenschaften der Landwehrmänner und der Landwehroffiziere, in wie ferne sie dem Militär-Abfahrtsgelde unterliegen	241	505
Vermögens-Bekenntnisse, eidesstättige; Bestimmung der für selbe erforderlichen Stämpelclasse	28	33
Vermögens-Freizügigkeit zwischen den k. k. österreichischen, und königlich preußischen Staaten wird ausgedehnt	220	481
Vermögens-Freizügigkeits-Vertrag zwischen den k. k. österreichischen und königlich sächsischen Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen	243	510
Vermögens-Verwaltung und Gebahrung der bei dem Militär dienenden Individuen vom Feldwäbel und Wachtmeister abwärts, von Seite ihrer ursprünglichen Civilgerichte	17	23
Verpflegsmagazine, wegen der vollständigen Ausfertigung der Marktpreis-Certificate für dieselben	190	325
Verpflegung erkrankter oder verunglückter und unbemittelter Unterthanen der königlich sächsischen in den k. k. österreichischen Staaten, dann der österreichischen Unterthanen in Sachsen	201	384
Versorgungsanstalten; Behandlung der durch Geschenke an selbe gelangenden Effecten	21	26

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Verzehrungssteuer, Belehrung über das bei der Einhebung derselben von Branntwein und Branntweingeist zu beobachtende Verfahren	206	395
Verzehrungssteuer, Bestimmungen über die Ertheilung von Fristverlängerungen und Borgungen, bei deren Entrichtung von Branntwein und Branntweingeist	204	389
Verzehrungssteuer-Einhebung vom Bier; Erläuterung der dießfälligen Vorschriften und nähere Bestimmungen in Bezug auf die Registerführung und Controlle derselben	59	87
Verzehrungssteuer vom Bier, Berichtigung eines Druckfehlers in dem Paragraph 1 der Gubernialcurrende vom 6. April 1835, Zahl 5200	248	531
Verzehrungssteuer-Einhebung von den aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche und aus Tyrol und Vorarlberg — dann des Verzehrungssteuer-Nachtrages von den aus Galizien und der Bukowina einzuführenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten	203	387
Verzehrungssteuer-Entrichtung bei gemeinschaftlichen Viehschlachtungen	18	24
Verzehrungssteuer-Entrichtung von den gebrannten geistigen Flüssigkeiten	179 199	304 337
Verzehrungssteuergelder haben die Steuerbezirksobrigkeiten bei der postämtlichen Aufgabe zu frankiren und die Portoauslagen selbst zu tragen	139	209
Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlag, dessen Bemessung bei Einfuhr der gebrannten geistigen Flüssigkeiten in die Städte der ersten Tarifsclasse	195	331

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlag von den gebrannten geistigen Flüssigkeiten für die Stadt Grätz	214	475
Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillir-Apparate, die hierüber bisher bestandenen Vorschriften werden aufgehoben	222	485
Vidirung der wundärztlichen Recepte für kranke Findelkinder von Seite der Pfarrer, zur Hindanhaltung ungebührlicher Aufrechnungen	114	165
Viehschlachtungen, gemeinschaftliche; wegen Entrichtung der Verzehrungssteuer von denselben	18	24
Viehseuchen, fernere Wirksamkeit der Paragraphe 35 bis 42 und 102 des alten Unterrichts vom Jahre 1810 über die Behandlung derselben	105	155
Vorladungen, gerichtliche; den österreichischen Gerichtsstellen aus dem Königreiche beider Sicilien oder andern Staaten zukommende, wie sie zu behandeln	185	319
Vormünder können von den volljährig gewordenen oder volljährig erklärten Mündeln von der gerichtlichen Schlußrechnung enthoben werden	200	384
W.		
Waaren, welche nach den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung für controllspflichtig erklärt werden	249	531
Waffen, den Schwärzern abgenommene, wie mit denselben zu verfahren	177	280
Wahlspruch Seiner Majestät des Kaisers Ferdinand des Ersten	70	113

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Waisencassen; Behandlung der in denselben über vollkommene Abrechnung mit den Mündeln sich ergebenden Ueberschüsse	14	13
Waisenvermögen wegen Ueberwachung dessen Verwaltung und der vorschriftsmäßigen Führung der Grundbücher	196	332
Wanderbücher; in selbe soll statt der Rubrik »Alter« die Colonne »Geburtsjahr« eingeschaltet werden	15	15
Wappen und Titulatur Seiner Majestät des Kaisers Ferdinand des Ersten	42	57
Wirthschafsfuhren und Fechsungen, welche von den steiermärkischen Gränzbewohnern gehörigen und in Ungarn liegenden Grundstücken über die ungarische Gränze nach Steiermark eingeführt werden; Zollbefreiung und Begünstigung derselben	22	27
Wirthschaftsgebäude für Schullehrer; Verpflichtung der Bauconcurrenten zur Herstellung derselben	63	101
Witwen der Räthe bei den Collegialgerichten in Tyrol und Dalmatien; Pensionsbemessung für selbe	3	2
Witwen, provisionsfähiger, in Untersuchung verfallener, und vor Beendigung derselben gestorbener Diener, Alimentations-Bemessung	171	249
Wohlverhaltungszeugnisse und Duldungsconsense, welche Unterthanen zum Behuf des zeitweiligen Aufenthaltes auf einem andern Dominium ausgestellt werden, sind stämpelfrei	44	59
3.		
Zeugen-Beweis oder auf Beweis durch Kunstverständige lautende gerichtliche Urtheile, hinsichtlich der künftig zu beobachtenden Form und ihres Inhalts	156	233
Zeugnisse der philosophischen Lehranstalt des bischöflichen Seminariums in Spalato erlangen Gültigkeit zur Aufnahme in die höheren Facultätsstudien	236	499

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Zeugnisse über Wohlverhalten der Unterthanen, welche denselben zum Behuf des zeitweiligen Aufenthaltes auf einem andern Dominium ausgestellt werden, sind stämpelfrei	44	59
Zinsen-Coupons sammt Talons neue zu den fünfpercentigen Conventionsmünz-Obligationen	192	328
Zollämtliche Ausfertigungen und Bolleten, Formulare über deren äussere Einrichtung	174	252
Zollbefreiung und Begünstigung jener Fechsungen und Wirthschaftsfuhren, welche von den — steiermärkischen Gränzbewohnern — gehörigen und in Ungarn liegenden Grundstücken über die ungarische Gränze nach Steiermark eingeführt werden	22	27
Zollgränzen, Zollstraßen und Linien, Zollämter und Ansageposten, dann Landungs- und Amtsplätze, öffentliche Bezeichnung derselben	244	512
Zoll-Herabsetzung für die Einfuhr des Bobbinet	182	317
Zolltariff, gegenwärtig bestehender; Abänderungen desselben	68	104
Zuchthausfonds-Beiträge von den Grätzer-Redouten, Kaffehschänken, Billarden und Kegelstätten, Erhöhung von Wiener-Währung auf Conventionsmünze	223	488
Zuckererzeugung und Umsatz, aus inländischen Stoffen, Maßregeln zur Ueberwachung	120	176
Zustellung gerichtlicher Vorladungen aus anderen Staaten durch die österreichischen Gerichtsstellen	185	319
Zwangsarbeitshaus; Errichtung desselben in der Provinzial-Hauptstadt Grätz und dießfällige Directivregeln	57	76